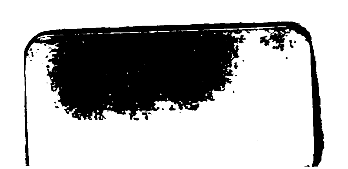





ACADEMIAE HARVARDIANAE IN NOV·ANG· SIGILLVM
VE
RI
TAS
CHRISTO ET ECCLESIAE



ARCHIV

für

katholisches Kirchenrecht

mit besonderer Rücksicht auf das

Vaticanische Concil,

sowie auf

Deutschland, Oesterreich und die Schweiz,

herausgegeben

von

Dr. Friedrich H. Vering,

ord. öff. Professor der Rechte an der k. k. Franz-Josefs-Universität zu Czernowitz.

Sechs und dreissigster Band.

(Neuer Folge dreissigster Band.)

Mainz,

Verlag von Franz Kirchheim.

1876.

Printed in Germany

Druck von Joh. Falk III. in Mainz.

I.

Die Gesetzgebung der römischen Kaiser über die Güter und Immunitäten der Kirche und des Klerus nebst deren Motiven und Principien,

von *Otto Grashof*, Priester der Diöcese Hildesheim.

Die Gesetzgebung der römischen Kaiser über die Güter und Immunitäten der Kirche und des Klerus beginnt erst mit der Zeit, als Constantin der christlichen Religion Duldung gewährte, sie bald darauf zur Staatsreligion erhob und die Kirche als solche anerkannte. Dem heidnischen Römerreiche und seiner Religion gegenüber konnte von einer solchen Duldung und Anerkennung keine Rede sein; wir treffen aus dieser Zeit nur solche kaiserliche Verordnungen, welche auf Unterdrückung und Ausrottung der neuen Religion hinzielten. Zwar gab es im Zeitalter der Verfolgungen auch Momente, in denen die Christen Ruhe genossen; indem einige Kaiser, sei es aus Gleichgültigkeit gegen die Regierungsgeschäfte und gegen den Staat, sei es aus Gutmüthigkeit, sei es, dass sie einem Religionseclecticismus huldigten, ihnen freie Ausübung ihrer Religion gestatteten, den Bau von Gotteshäusern erlaubten und sie sogar in ihren Ansprüchen auf Eigenthum begünstigten. So erzählt uns Lampridius folgenden Vorfall. Die Christen hatten unter der Regierung des Alexander Severus (222—235) sich in Rom einen Platz angeeignet und auf denselben ein Gotteshaus errichtet. Dagegen trat die Zunft der Garköche mit der Behauptung auf, der Platz gehöre ihnen, und sie gingen dieserhalb den Kaiser an. Doch entschied sich dieser für die Christen mit den Worten: »Es ist besser, dass, wenn auch auf was immer für eine Weise auf jenem Platze die Gottheit verehrt, als dass er den Garköchen überlassen wird [1]). — Ferner gestattete bereits vor Constantin Kaiser Gallienus den Christen nicht allein freie Ausübung ihrer Religion, sondern gebot auch, ihnen die Begräbnissplätze und Grundstücke, welche unter der Decianischen und Valerianischen Verfolgung ihnen entrissen waren, zurückzustellen [2]),

---

1) In Alex. Sever. 3.

2) *Eusebius* hist. eccl. VII, c. 13: . . . „Καὶ ἄλλη τοῦ αὐτοῦ (des Gallienus) διάταξις φέρεται ἣν πρὸς ἑτέρους ἐπισκόπους πεποίηται, τὰ τῶν καλουμένων κοιμητηρίων ἀπολαμβάνειν ἐπιτρέπων χωρία.“

eine Verordnung, durch die er die christliche Genossenschaft, die Kirche, als *eine gesetzmässig bestehende Corporation* anerkannte, insofern nach römischen Gesetzen nur eine solche ein gemeinsames Gut besitzen konnte. Es ist nicht unmöglich, dass, wäre auf Galienus ein Constantin gefolgt, der das angefangene Werk fortsetzte, wir vielleicht schon mit Gallienus eine neue Aera in der Kirchengeschichte beginnen könnten.

Uebrigens entwickelte sich schon während der ersten drei Jahrhunderte das ganze kirchliche Leben in seiner vollen Eigenthümlichkeit, es entstanden zum guten Theile die Institute, es bildeten sich die Verhältnisse, welche durch die nachmaligen Gesetze der christlichen Kaiser ihre Bestätigung, Fortbildung, Umänderung oder auch ihre Aufhebung erfuhren. Das gilt besonders von dem *Vermögen* der Kirche und des Klerus; welches gerade in dieser Periode sich bildete und, wenn vom Staate confiscirt, sich stets wieder erneuerte; das gilt, wenn auch die anderen Arten von Immunitäten, da sie naturgemäss nur von den christlichen Kaisern aus Munificenz verliehen wurden, hier nicht in Betracht kommen, wenigstens *von dem privilegirten Gerichtsstande* des Klerus, eine Gerichtsbarkeit, die sich längst, ehe der Staat in Berührung mit der neuen Religion trat, eigenthümlich gestaltet hatte.

Ehe wir uns mit den kaiserlichen Gesetzen *über das Vermögen der Kirche und des Klerus*[1]), die wir hier besprechen wollen, befassen, müssen wir zuvor folgende Fragen kurz erledigen: Hat die Kirche ein Recht auf Vermögensbesitz? Wie ist die Kirche zu ihrem Besitze ursprünglich gekommen? Zu welchem Zwecke ward das Kirchenvermögen verwandt? In welchem Verhältnisse stand das Vermögen des Klerus zu dem der Kirche?

Das Recht der Kirche auf Vermögensbesitz ergibt sich zunächst aus der Nothwendigkeit. So wenig ein Staat existiren und seine Zwecke erfüllen kann, wenn ihm die entsprechenden Mittel zur Instandsetzung und Erhaltung der Staatsmaschinerie fehlen, so wenig kann die Kirche, dieser zweite Staat in der göttlichen Weltordnung für ihre Zwecke der zeitlichen Güter entrathen. Sie bedarf, analog dem irdischen Staate, eines steten Fond, aus dem die Kosten zum

1) Der Gegenstand ist *theilweise* behandelt von *Riffel*, geschichtliche Darstellung des Verhältnisses zw. Kirche und Staat, im I. Theil, Buch 1 und 2, Mainz 1836; ferner von *Braun*, das kirchl. Vermögen von den ältesten Zeiten bis auf Justinian, Giessen 1860. Endlich vergl. den Aufsatz 2 im 2. Hefte der Tübinger Quartalschrift 1845. Ueberall kommt nur eine beschränkte Zahl von kaiserlichen Gesetzen zur Besprechung.

Bau der kirchlichen Gebäude und Anstalten, zum Unterhalte der Beamten, zur Ausübung des Cultus bestritten werden. Die Kirche, wenn auch kein Reich *von* dieser Welt, ist doch ein Reich *in* dieser Welt, und der Stifter dieses kirchlichen Reiches, obschon er selbst die Armuth übte und in gewissem Sinne von allen geübt wissen wollte, war dennoch so weit entfernt, für seine Stiftung vollständige Armuth zu fordern, dass er vielmehr selbst den ersten Grund legte zum kirchlichen Vermögen und damit der Kirche die allerhöchste Sanction zum Vermögenserwerbe ertheilte. Wir nehmen mit dem hl. Augustinus den Geldsäckel, den der Herr bei sich trug, um daraus seine und der Seinigen Bedürfnisse zu bestreiten (Joh. 4, 8.), als erste Begründung des kirchlichen Vermögens an. »Habebat,« sagt der hl. Augustinus[1]) »Dominus loculos et a fidelibus oblata conservans et suorum necessitatibus et aliis indigentibus tribuebat. *Tunc primum Ecclesiasticae pecuniae forma est instituta.*« Nehmen wir dazu die Mahnung Christi an die einzelnen, alles mit den Mitmenschen zu theilen, ein Wink, der nicht die Zerstörung des Eigenthums befahl, sondern nur den Erwerb und das Eigenthum für die kirchliche Verbindung andeutete, so sehen wir damit zugleich die Richtung angebahnt, in welcher der weitere Erwerb des kirchlichen Gutes vor sich ging, und allmählig eine kirchliche Domäne entstand. Es genügt, an Ap. 2, 44 f. zu erinnern. — Die Oblationen, die regelmässigen und ausserordentlichen Collecten, die in die aufgestellten Opferkasten (von *Cyprian*, de op. et eleem. c. 14. corban, von *Tertullian,* apolog. c. 39. arca, in den apostol. Constit. II, 36. corbona, in den Concilacten von Elvira concha genannt) geworfenen Beträge, die ansehnlichen Beiträge, die von reichen erlauchten Familien bei ihrem Uebertritte zum Christenthume gespendet wurden, bildeten manchmal recht ergiebige Quellen des kirchlichen Vermögens[2]).

Verwendet wurden die Gaben zunächst zur Beschaffung des zur Feier der hl. Geheimnisse Nothwendigen, zum Unterhalte der Kirchendiener und zur Unterstützung der Armen. Erst dann, als das Einkommen stellenweise reicher wurde und mehr betrug, als die laufenden Bedürfnisse erheischten, dachte man neben der Unterstützung der Armen, deren Versorgung den grössten Theil des Vermögens in Anspruch nahm, an die Errichtung würdigerer Cultusstätten. Die Christen besassen von Anfang an gottesdienstliche Locale, aber, wie bekannt, mehr unter als über der Erde, und es muss hier darauf

---

1) Tractat. 62. in Joh. cf. c. 17. C. 12. Q. 1.

2) *Thomassin,* v. et n. eccl. discipl. III; lib. 1. c. 2. 8. 12 sqq.

hingewiesen werden, dass, im Ganzen und Grossen genommen, die Kirche bis zu Constantins Zeiten *verhältnissmässig* nur wenige Grundstücke und noch weniger auf diesen Grundstücken liegende Cultusgebäude [1]) besass. Die reichen zur Kirche übertretenden Römer, die zu frommen Zwecken grosse Beiträge zu spenden gedachten, waren durch die in früheren Verfolgungen gemachten Erfahrungen gewitzigt. Sie schenkten der Kirche nicht so sehr Häuser und liegende Grundstücke, als vielmehr baares Geld und Kostbarkeiten; sie veräusserten lieber die Immobilien und gaben den Ertrag der Kirche. Die Mobilien konnten dann bei neu ausbrechendem Sturm der Verfolgung leicht bei Seite geschafft, den Armen ausgetheilt [2]) und vor der Einverleibung in den staatlichen Fiscus gerettet werden.

Jenes Princip nun, welches man bei der ersten und ursprünglichen Stiftung des kirchlichen Fond im Auge gehabt hatte, das Princip, von dem Kirchenvermögen die Armen und Dürftigen der Gemeinde zu unterhalten und so den schreienden Gegensatz zu versöhnen und den tiefen Riss zu heilen, der zwischen den Vermögenden und dem Proletariate im heidnischen römischen Staate bestand, blieb auch in der Folgezeit massgebend. Alle die kirchlichen Einkünfte, dieser fiscus reipublicae Domini, wie ihn Augustinus bezeichnet, dienten vorwiegend dazu, alle Armen, Schwachen, Kranken Wittwen, Waisen, kurz alle Hilfsbedürftigen und Erwerbsunfähigen zu unterstützen [3]). *Hiermit stossen wir schon auf eine von jenen engen Beziehungen, in welcher die spätere kaiserliche Gesetzgebung über das Vermögen der Kirche zu den in den ersten christlichen Jahrhunderten in ihr ausgebildeten Verhältnissen steht,* indem nicht einmal, sondern wiederholt und von verschiedenen Kaisern und zwar schon von Constantin betont wird, dass, weil von dem Vermögen der Kirche und des Klerus die Armen und Dürftigen unterstützt würden, darum auch die Güter jener zu vermehren und von Lasten und Abgaben zu befreien seien [4]).

---

1) *Euseb.* h. e. VIII, 1 sqq. erzählt freilich von der Erbauung mancher Kirchen, allein das Kirchenbauen fand hauptsächlich nur statt in den paar ruhigen Jahren während der Regierungszeit des Gallienus; Aurelian culturkämpfte bekanntlich bereits wieder.

2) Vergl. die Martyreracten des hl. Laurentius.

3) *Ratzinger,* Kirchliche Armenpflege p. 37 ff.

4) »Pauperes,« sagt Constantin der Grosse, »ecclesiarum divitiis sustentari oportet.« Cod. *Theod.* XVI, 2, 6. cf. XVI, 2, 10. 14. XIII, 1, 5. Cod. *Just.* I, 2, 12. I, 3, 24. sqq.

Wir haben jetzt, um uns das Verständniss der kaiserlichen Gesetze später wesentlich zu erleichtern, das Verhältniss zu prüfen, in welchem damals das Vermögen des Klerus zum kirchlichen Vermögen stand. Für die ersten »Kleriker« sorgte, wie wir bereits sahen, der Herr selbst durch Führung des Säckels. Als dann der Weltapostel seine Mission antrat, konnte er in Rücksicht darauf, dass er und seine Mitarbeiter alle ihre Zeit und ihre Kräfte dem Heile ihrer Mitmenschen opferten, mit Recht sagen: »Der Arbeiter ist seines Lohnes werth.« (I Tim. 5, 18.) Dennoch wollte gerade der Apostel, welcher für das Recht des Klerus, vom Altare zu leben, mit Entschiedenheit eintrat, in seiner grossen Uneigennützigkeit von eben diesem Rechte keinen Gebrauch machen, und um niemanden zur Last zu fallen, verrichtete er in den wenigen Stunden, die ihm bei seinem Eifer, das Wort Gottes zu verkünden, übrig blieben, Handarbeit. Dieses Beispiel des Apostels bewog auch seine Schüler und fast durchgängig den Clerus in der apostolischen Zeit, nicht auf Kosten der Gemeinde, in der sie wirkten, zu leben, sondern durch Handarbeit sich den täglichen Unterhalt nebenbei zu erwerben, damit die etwa einkommenden Gaben ganz den Armen und Kranken zugewendet werden möchten. Immer aber konnten die Kleriker mit Recht auf Unterstützung Anspruch erheben, jedoch nur, wofern sie von Haus aus nicht begütert waren. Es werden gewiss einige Kleriker von Haus aus so viel Privatvermögen besessen haben, dass sie davon ihren Unterhalt bestreiten konnten. Alle diese mussten von ihrem Patrimonium leben; sie konnten und wollten auch — mit wenigen schlechten Ausnahmen, von denen freilich schon der Hirt des Hermas spricht [1] — von dem Kirchengute nichts profitiren, da das gradezu ein Diebstahl am Eigenthume der Armen, Wittwen und Waisen gewesen wäre [2]. Oft mag freilich der Fall nicht vorgekommen sein, dass begüterte Männer zu Klerikern geweiht wurden; aus dem 38. Briefe Cyprians wenigstens geht hervor, dass gern Arme, *falls sie sonst die nöthigen Eigenschaften besassen*, zur Bekleidung der kirchlichen Aemter genommen wurden. Nun aber war es im Zeitalter der Verfolgungen zuweilen schwierig, dass Kleriker und zumal Bischöfe durch ihrer Hände Arbeit sich ernährten, einmal wegen der, sich täglich anhäufenden geistigen Arbeit, sodann wegen der ihnen drohenden Gefahren, die sie zwangen, sich bald in dieses bald in jenes Versteck zu flüchten. Darum treten denn zu Zeiten

---

1) Lib. III. sim. IX, 26.

2) *Thom.* l. c. III, 3, 4.

in die Reihe der aus der kirchlichen Gemeindekasse Unterstützten in erster Linie mit die Kleriker. Immer galt das Gesammteinkommen der Kirche als ein patrimonium pauperum, als ein pauperum stipendium, als eine pauperum substantia, pauperum hereditas, als Armengut, an das auch der Klerus ein Anspruchsrecht hatte, aber nur insofern er arm war [1]). Wie eng das kirchliche Vermögen mit dem des Klerus verschmolzen war, geht am besten daraus hervor, dass die Begüterten bei ihrem Eintritte in den Klerus durchgängig ihr Vermögen der Kirche schenkten und in den allgemeinen kirchlichen Fond fliessen liessen, um dann für sich als Arme nur die Portion zu beanspruchen, welche von Haus aus arme Geistliche und Laien aus dem Kirchenvermögen erhielten. Sobald indessen ein Cleriker im Stande war, sich regelmässig seinen täglichen Unterhalt durch Handarbeit oder sonstige ehrbare Geschäfte zu verdienen, war er auf sich selbst angewiesen [2]), und die Unterstützung aus dem Kirchengute fiel fort oder blieb höchstens als Ergänzungsmittel für den Fall, dass der durch Arbeit oder Geschäfte erzielte Gewinn nicht ganz ausreichte.

Wir wenden uns nunmehr zunächst zu den kaiserlichen Gesetzen über den *Erwerb* von Kirchenvermögen und das Vermögen des Klerus.

Da in der Organisation der Kirche von selbst die Bildung eines gemeinsamen Vermögens herbeigeführt wurde, so musste der Staat, wenn er die christliche Religion als Staatsreligion anerkannt wissen wollte, auch die Einrichtung des kirchlichen Vermögens als nothwendig zum Bestehen der Kirche und zur Einreichung ihres Zweckes gelten lassen. Nicht genug! der Staat musste auch dieser berechtigten und privilegirten Kirche und ihren Errichtungen ein derartiges Bestehen sichern, wie es für das religiöse Beste seiner Bürger sich als erforderlich und zweckmässig erwies, er musste, soweit nicht das allgemeine Staatsleben darunter litt, auf Förderung und Vermehrung des Kirchengutes bedacht sein, musste sorgen, dass der nur durch Oblationen und Schenkungen von Privaten entstandene und unterhaltene, also auf sehr unsichern Füssen ruhende Kirchenfond einen festen Grundstock erhielt. Zugleich musste die Staatsregierung auch auf eine sorgenfreie Stellung der Diener dieser Kirche

1) *Thom.* l. c. III, 3, 26.

2) Conc. Carthag. v. J. 398. c. 51. *Thom.* l. c. cap. 8. 9. 10.

Vergl. jedoch auch Can. Apost. 6, wo bereits vor einem ne quid nimis gewarnt wird: Episcopus vel presbyter vel diaconus *saeculares* curas non suscipiat . . .

Rücksicht nehmen, damit dieselben ungehindert und unbeschwert von Nahrungssorgen sich ihrem pflichtreichen Berufe widmen konnten.

1. Die Gesetze Kaiser Constantins.

In dem bekannten Mailänder Edicte vom Jahre 313 proclamirten die römischen Imperatoren Constantin und Licinius die Glaubens- und Gewissensfreiheit und verordneten sie weiter: »Hoc autem amplius in gratiam Christianorum decernimus, ut loca ipsorum, in quibus antehac convenire consueverant . . . . si qui aut a fisco nostro aut ab alio quopiam ea emisse visi fuerint, ipsis Christianis absque ulla pecunia et sine repetitione ulla superadjecti pretii incunctanter ac sine ulla ambage restituant, et si qui eadem loca dono acceperint, ut ea protinus Christianis reddant . . . . Et quoniam iidem Christiani non solum ea loca, in quibus convenire solebant, sed etiam alia possedisse noscuntur, quae non privatim ad singulos ipsorum sed ad jus corporis pertinerent, haec omnia . . . iisdem Christianis, hoc est cuilibet corpori et conventiculo ipsorum restitui jubebis (nämlich der Statthalter der Provinz.) . . . . Jubemus, ut si quae ex illis, quae ad catholicam Christianorum ecclesiam per singulas civitates aut in aliis locis petinebant, ea confestim illorum ecclesiis restitui facias; operam dabis, ut sive horti sive aedes seu quodcunque aliud ad jus earundem ecclesiarum pertinuerit, cuncta illis quantocius restituantur [1]).« Die Christen, die christliche Körperschaft, die Kirche erhielt also alle Güter und Besitzungen, welche sie früher inne gehabt aber in der Verfolgung verloren hatte, zurück, sowohl vom Fiscus als von den Käufern solcher Güter, ohne dass die Käufer eine Entschädigung dafür von der Kirche zu fordern hätten; diese soll ihnen vielmehr, wie das Gesetz noch hinzufügt, aus der Staatskasse werden.

Vor allem legt sich hier die Frage nahe, ob ein rein politisches oder ein religiöses Interesse den Constantin zu seinem Verhalten gegenüber der Kirche bewogen habe. Es ist der psychologische Entwicklungsgang in Constantin, den wir zu erkennen suchen müssen an der Hand der hier orientirenden Quellen [2]). Wenn wir bedenken, dass schon zur Zeit Diocletians die Zahl der Heiden und Christen fast gleich war, und dass dieserhalb jener Kaiser Bedenken trug, eine Verfolgung der Christen auszuschreiben, wenn wir sehen, wie

---

1) *Lactant.* de mortib. persecut. c. 48. — *Euseb.* h. 2. lib. X. c. 5.

2) *Euseb.* Vita Const. und Const. orat. ad Sanct. coet. — Theod. h. e. — *Lactant.* de m. p. c. 16.

Constantins Macht gerade durch den Sieg über die Thronrivalen, die besonders dem Heidenthum günstig waren, sich hob und in dem Grade wuchs, als er sich offener und entschiedener zu Gunsten der christlichen Religion erklärte, so könnten wir versucht sein, zu glauben, es habe bei ihm ein politisches Interesse vorgewaltet, sich für das Christenthum zu entscheiden, ohne dass man damit zu läugnen brauchte, es habe neben dieser politisch-planmässigen Entscheidung zu Gunsten der christlichen Sache auch sein Herz und Gefühl ein Wort mitgesprochen. Jedenfalls hat auf das Gemüth und die religiöse Denkungsweise Constantins jenes wunderbare Ereigniss vor der Schlacht gegen Maxentius eine entscheidende Wirkung ausgeübt [1]). Aber auch schon vorher haben manchfache Umstände dazu beigetragen, in dem Herzen Constantins einen Boden zu cultiviren, in dem später religiöses Interesse am Christenthum feste Wurzel schlug. Mag man auch die Einwirkung der Eltern auf die Gesinnungsentwicklung Constantins noch so gering anschlagen, da sein Vater, Constantius Chlorus, mehr einem Religionseclecticismus huldigte, welcher Christus den römischen Gottheiten zugesellte, und seine Mutter Helena nach des Eusebius Mittheilung [2]) erst durch ihren Sohn selbst zur Annahme der christlichen Religion bewogen wurde — Theodoret [3]) freilich behauptet das Gegentheil: — so ist doch der Einfluss der sehr toleranten und sanften Eltern auf das Gemüth des Sohnes nicht ganz wirkungslos geblieben, während andererseits das Verfolgungssystem, das er zu Nicomedien am Hofe des Diocletian und Galerius angewandt sah, auf sein Herz abschreckend wirkte [3]). Zudem kam Constantin nicht selten in engere Berührung mit Christen, und es lässt sich wohl erwarten, dass diese den Sohn des Cäsaren bei jeder Gelegenheit günstig zu stimmen suchten für ihre Religion, und nichts hindert uns, anzunehmen, es habe auch Constantin seinerseits mit einer gewissen Bewunderung und Hochachtung eine Religion betrachtet, deren Anhänger Menschen von Character, Männer von Ueberzeugung, treue Bürger des Staates und tapfere zuverlässige Krieger im Felde waren.

Alles dies legt die Vermuthung nahe, dass bei Constantin mit dem politischen Interesse ein religiöses zum mindesten Hand in Hand ging beim Erlass seines ersten Gesetzes. Dazu kommt nun aber noch, dass Constantin sein erstes Edict mit seinem Mitkaiser Licinius erliess. Hätte einseitiges politisches Interesse, ängstliche politische Berechnung Constantin beherrscht, hätte er die Absicht ge-

1) *Euseb.* V. C. I, 28 sqq. — 2) V. C. III, c. 47. — 3) H. e. I, 18. — 4) *Euseb.* l. c. II, 49. —

habt, die neue Religion für sich in der Art auszubeuten, um durch ihre Anhänger sich die Alleinherrschaft zu erringen, so wäre nichts thörichter von ihm gewesen, als das Verdienst, das er durch seine Verordnung in den Augen der Christen sich erwarb, mit dem Licinius zu theilen. Wir dürfen nun aber das religiöse Moment, das sich um diese Zeit im Kaiser zeigt, auch nicht *über*schätzen; heidnische und christliche Elemente hielten sich noch geraume Zeit in ihm die Wage. Es wäre verkehrt, zu glauben und aus dem obigen ersten Vermögensgesetze schliessen zu wollen, Constantin habe seine ganzen und vollen Sympathieen *damals* bereits den Christen zugewendet. Sollten die Christen factisch die Früchte der Religionsduldung geniessen, wie sie das erste[1]) und zweite Toleranzedict aussprach, so war es nichts als eine Forderung der Gerechtigkeit, dass, wie der Kaiser den um ihres Glaubens willen Verbannten gestattete, aus dem Exile und aus den Bergwerken zurückzukehren, wie er die Kerker öffnete und die um des Glaubens willen Gefangenen freiliess, wie er den rechtmässigen Erben der für das Bekenntniss ihrer Religion Hingerichteten oder im Exil Verstorbenen das confiscirte Vermögen ihrer Eltern herausgab, dass er so auch der christlichen *Gesellschaft* alle ihre dem Fiscus anheimgefallenen Güter zurückstattete. Wenn Constantin weiter die zerstörten christlichen Kirchen aus Staatsmitteln wieder herzustellen und neue zu erbauen befahl, so beweist das auch noch nichts für seine etwaige grosse Vorliebe für das Christenthum, da er damals noch ebenso gewissenhaft für die Herstellung und Ausschmückung der heidnischen Tempel Sorge trug und an heidnischen Optern selbst sich noch betheiligte.

Es ist nun gewiss, dass das vom Jahre 313 dem kirchlichen Vermögen in etwa aufhalf. Beträchtlich kann jedoch der Zuwachs nicht gewesen sein; denn was in früheren Zeiten confiscirt war, bestand meist aus Grundstücken, da Kostbarkeiten und baare Geldvorräthe bei eintretenden Verfolgungen von der Kirche sofort, um sie dem Staate nicht preiszugeben, an die Gemeindearmen vertheilt wurden. Aber gerade der Grundstücke, Häuser, Gärten, welche von den Gläubigen im Zeitalter der Verfolgungen der Kirche zugewiesen waren, zählten nur wenige und unbedeutende, eben weil man vor der öffentlichen Confiscation derselben bangte. Das war nun nach Erlass des Mailänder Edictes nicht mehr zu besorgen, und darum bot sich jetzt dem christlichen Wohlthätigkeitssinne ein weites Feld, der Kirche

1) Dieses erste Edict ist nicht auf uns gekommen; man kann sich über den Inhalt nur aus dem zweiten, welches das erste berichtigen sollte, orientiren. S. *Lactant.* l. c. c. 48.

günstigere Aussicht. Nicht allein, dass jetzt die Collecten reichlicher ausfielen, welche der Bischof veranstaltete, dass von den Gläubigen werthvollere Gaben auf den Altar gelegt wurden, jetzt kam die Kirche auch häufiger in den Besitz von bedeutenderen Immobilien, welche ihr als einer nun staatlich genehmigten Körperschaft geschenkt wurden. Das erste kaiserliche Edict hatte also nicht so sehr seine Bedeutung darin, dass es in rückwirkender Weise seine wohlthätigen Folgen auf den Vermögensstand der Kirche äusserte, sondern dass es *für die Zukunft* eine Vermehrung des Kirchengutes zumal an Liegenschaften gestattete.

Allein soviel ist klar, so lange die Kirche nicht die Fähigkeit hatte, testamentarisch Grundstücke zu erben und zu erwerben, so lange die Gesetzgebung[1]) über letztwillige Verfügungen in Kraft blieb, konnte auch jetzt der Erwerb von Liegenschaften für die Kirche noch nicht bedeutend sein, da doch immer nur einzelne Gläubige in ihrer Mildthätigkeit so weit gingen, dass sie bei Lebzeiten schon sich ihres Grundbesitzes zu Gunsten der Kirche begaben. Nur ein neues Gesetz, welches der Kirche ein *Privilegium* verlieh und darum schon auf *ein höheres Interesse* von Seiten des Gesetzgebers schliessen lässt, konnte der Kirche zu weiterem und reicherem Grunderwerb verhelfen. Dies Gesetz erschien bald.

Es war nämlich nicht gut denkbar, dass Constantin die anfangs eigenommene Mittelstellung zwischen Heidenthum und Christenthum auf die Dauer beibehalten konnte. Früher oder später musste er zu der Ueberzeugung kommen, dass beide unmöglich in *einem* Staate nebeneinander bestehen konnten; das eine schloss nothwendig das andere aus. Allmählig klärte sich auch das religiöse Bewusstsein bei Constantin, und wenn der Zersetzungsprocess zwischen den heidnischen und christlichen Elementen auch noch langsam vor sich ging, so ist doch schon jetzt zu sehen, wie seine christlichen Ideen tiefere Wurzeln schlugen und ihn der Kirche *günstiger* und *geneigter* stimmten. Dafür zeugt das im Jahre 321 erlassene Gesetz, welches die darin ausgesprochene Vergünstigung nicht etwa auch andern Religionsgenossenschaften zugestand, sondern nur der katholischen Kirche. Der Kaiser verordnete von Rom aus: »Es soll einem jeden freistehen, der heiligen, katholischen und ehrwürdigen Kirche bei seinem Tode von seinen Gütern, was er will, zu hinterlassen, und es soll sein Ausspruch unanfechtbar sein. Denn nichts

1) Cod. *Just.* VI, tit. 24. lex 1—11; bes. lex 8: »*Collegium*, si nullo *speciali privilegio* subnixum est, hereditatem capere non posse dubium non est.«

ist man den Menschen mehr schuldig, als dass sie bei ihrem letzten Willen, nach dem sie ohnedies nichts mehr verfügen können, sich frei bewegen dürfen« u. s. w[1]).

Jeder also, ohne Unterschied des Standes, Ranges und Geschlechtes, Männer, Frauen, Wittwen, Senatoren, Plebejer, Reiche weniger Bemittelte, natürlich die ausgenommen, denen eine Testisfreiheit überhaupt nie zustand und zustehen kann, alle können in ihrem Testamente der Kirche von ihrem Eigenthume vermachen, *der Kirche überhaupt*, nicht etwa nur der Kirche in Rom, wie man daraus wohl hat schliessen wollen, weil das Gesetz in Rom und an das römische Volk erlassen sei, sondern *allen Kirchen der katholischen Religion*, der katholischen Körperschaft, dem sanctissimo ac venerabili catholicae concilio, ταῖς ἁγίαις ἐκκλησίαις, catholicis ecclesiis et Martyriis, wie die Kirche schon im Mailänder Edicte genannt war[2]). Ausdrücklich wurden von diesem Begriffe der Kirche jedoch die Häretiker und Schismatiker ausgeschlossen; ihnen sollte diese Begünstigung nicht zu Theil werden[3]). — Dieser *katholischen* Kirche nun kann jeder bonorum, quod optavit, testamentarisch hinterlassen. Damit ist genau angegeben, *was* der Kirche vererbt werden kann, und dieses *Was* war von Bedeutung für das kirchliche Vermögen. Von jetzt an tritt nämlich die Kirche reiche Erbschaften an, nicht nur an Geld, Kostbarkeiten und andern beweglichen Gütern, sondern an ansehnlichen Liegenschaften, so dass letztere von jetzt an den Grundstock des kirchlichen Vermögens bilden. — Auch den Zeitpunkt, in welchem zu Gunsten der Kirche verfügt werden kann, hat Constantin angegeben. Decedens kann jeder der Kirche, quod optavit, relinquere, womit nicht gesagt ist, dass der Testator erst im Augenblicke seines Scheidens seinen Wunsch und Willen kund thun darf; zu jeder Zeit konnte er diesen Wunsch aussprechen und niederschreiben. Genug, wenn er bei dem zu was immer für einer Zeit gefassten Entschlusse auch in seiner letzten Stunde blieb, der Kirche etwas zuzuwenden, so hatte dieser Wille, dieses Testament seine Gültigkeit.

Es ist nicht unwahrscheinlich, dass über diese Verfügung mancher römische Staatsmann bedenklich die Achseln zuckte wegen der Nachtheile, die sowohl den berechtigten Leibeserben, als auch dem

1) Cod. Theod. XVI, 2, 4: »Habeat unusquisque licentiam, sanctissimo Catholicae venerabilique concilio decedens bonorum, quod optavit, relinquere. Non sint cassa judicia.« . . . .

2) *Euseb.* h. e. X, 5.

3) Cod. *Theod.* XVI, 5, 1 u. 2.

Staate daraus erwachsen konnte. Allein Constantin ging von dem Gedanken aus, es werde wohl niemand bei seinem Testamente die Pflichten und Rücksichten ausser Acht lassen, die er seinen Kindern und Angehörigen schuldete, denen vor allem eine sichere Existenz bereitet werden musste, damit nicht die ohnedies schon so grosse Zahl der Hülfsbedürftigen, die der Staat unterstützen musste, noch vergrössert werde. Sodann aber wusste der Kaiser gut genug, dass, wenn das Kirchengut, unbeschadet der zunächst berechtigten Erben, oder falls es solche nicht gab, vergrössert werde, dadurch *dem Staat in seiner Sorge für die Armen eine vielprocentige Erleichterung zu Theil würde*, da *das kirchliche Vermögen zuerst und zumeist als Armengut* angesehen wurde; erst wenn dieser Pflicht in ausgedehntester Weise genügt war, verwandte die Kirche die übrigen Mittel auf Kirchenbauten, Verschönerung der Paramente u. dergl. So ging der Nutzen, den Kirche und Staat aus diesem Gesetze zogen, Hand in Hand. Erst später litt wirklich letzterer durch die Schlechtigkeit einiger erbschleichender Kleriker Schaden in seinen Armen, wesshalb sich einige Kaiser, wie wir unten sehen werden, zur Aufhebung oder wenigstens zur Modificirung dieses Constantinischen Gesetzes veranlasst sahen [1]).

Trotzdem das kirchliche Vermögen durch die bereits gebotenen Vergünstigungen mannichfachen Zuwachs erhalten hatte, reichte es doch lange nicht hin, um die vielen Bedürfnisse zu decken welche sich bei der grossen Anzahl von Armen, Geistlichen wie Laien, herausstellten. Um einigermassen dem Mangel, der den Klerus drückte, abzuhelfen, kam zur glücklichen Stunde eine Verordnung Constantins, in welcher zum erstenmale von Seiten des Staates auf den Unterhalt des Klerus Rücksicht genommen wurde. Constantin schrieb nämlich an Cäcilian, Bischof von Carthago: »Quandoquidem placuit nobis, ut per omnes provincias Africae, Numidiae et utriusque Mauretaniae certis quibusdam *legitimae* [2]) et sanctissimae religionis Catholicae ministris ad sumptos necessarios aliquid praeberetur, litteras dedi ad Ursum . . . eique significavi, ut ter mille folles tuae Gravitati numerari curaret [3]). In den afrikanischen Provinzen scheint die Kirche am ärmsten gewesen zu sein; desshalb sollte, hier nach Constantins Willen ein bestimmtes Quantum von Naturalien — ter mille folles — von dem Statthalter an den Bischof abgeliefert werden, der dann die Vertheilung an die bedürftigen Geistlichen vornahm. Die

1) S. Cod. *Theod.* XVI, 2, leges 20. 27. 28.

2) Damals machten sich in Afrika die donatistischen »Altkatholiken« breit.

3) *Euseb.* h. e. X, 6; cf. *Theod.*, h. e. I, 5.

durch obige Verordnung vom Staate geleistete Lieferung an die Geistlichkeit blieb nicht allein zu Constantins Lebzeiten, sondern auch unter seinen Söhnen fortbestehen. Erst unter der Regierung Julians werden wir auf ein Gesetz stossen, welches diese Lieferung einzustellen befahl.

Viel günstiger gestalteten sich die Aussichten für den Klerus durch das im Jahre 320 zu Rom an das Volk erlassene Gesetz Constantins de infirmandis poenis coelibatus et orbitatis [1]). Zum bessern Verständniss dieses Gesetzes schicken wir folgendes voraus. Gegen eine Folge der Sittenlosigkeit, die Abneigung der höheren Stände gegen das eheliche Leben, hatte Kaiser Octavian nach einem früher misslungenen Versuche das wichtige Julische Gesetz [2]) gegeben, welches später durch ein Gesetz unter den Consulen Papius und Poppäus [3]) noch einen Nachtrag erhielt. Hiernach sollte von einem gewissen Alter an jeder verheirathet gefunden werden; sonst war er weder aus einer Erbeinsetzung noch sonst aus einem Legate etwas zu erwerben befähigt, es sei denn, dass er noch binnen hundert Tagen heirathete. Octavian wollte dadurch dem durch die vielen und schweren Kriege an männlicher Bevölkerung sehr geschwächten Staate neue Kräfte für die Zukunft sichern und für die durch die Schlachten gerissenen Lücken eine Ergänzung schaffen. Diese durch die obigen Gesetze den Unverheiratheten gemachte Unmöglichkeit, eine Erbschaft oder ein Legat zu erwerben, diese »legum terrores,« hob Constantin auf und damit zugleich eine für den Klerus sehr ungerechte und nachtheilige Beschränkung [4]). Denn gerade der Klerus bestand schon in dieser Zeit meistens aus Ehelosen, die ein enthaltsames Leben nur aus höheren Rücksichten, um sich desto ausschliesslicher ihren geistlichen Pflichten widmen zu können, gewählt hatten. Was wäre aber ungerechter gewesen, als den Priestern einer vom Staate anerkannten kirchlichen Gesellschaft ein Recht vorzuenthalten, das im heidnischen Rom die vestalischen Jungfrauen in ausgedehn-

---

1) Cod. *Theod.* VIII, 16, 1. Im Cod. *Just.* VII, 58, 1. wird dies Gesetz Constantins Söhnen zugeschrieben. Eine Note im Cod. *Theod.* edit. *Hänel* bemerkt, vielleicht hätten die Söhne jenes Gesetz des Vaters, wie das zu geschehen pflege, mit denselben Worten bestätigt.

2) *Dio Cass.* LIV, 16. Hor. Epod. XVIII, 17 sqq.

3) *Dio Cass.* LVI, 1 sqq. Tac. Ann. III, 25.

4) »Qui jure veteri caelibes habebantur, imminentibus legum terroribus liberentur, atque ita vivant, ac si numero maritorum matrimonii foedere fulcirentur. *Sitque omnibus aequa conditio cappessendi* quod quisque mereatur; nec vero quisquam *orbus* habeatur *et proposita huic nomini damna non noceant«* . . . u. s. w. Also Constantins Gesetz.

testem Masse besessen hatten? Darum hielt Constantin es auch für seine Pflicht, jenes die Priester der katholischen Kirche beeinträchtigende Gesetz zu abrogiren. Nun geschah es besonders in Rom, wo stets ein religiös freigebiger Sinn herrschte, dass von reichen Familien, zumal wenn sie kinderlos waren, an Priester der Kirche reiche Schenkungen und Legate vermacht, dass, wenn nicht Pflichten gegen nahe Angehörige oder höhere Rücksichten es unmöglich machten, oder nachdem diesen Rechnung getragen war, der Klerus in den letztwilligen Verfügungen reichlich bedacht wurde. Davon profitirte natürlich nur wieder die Kirche; denn wenn ein Kleriker auf diese Weise sich plötzlich zum reichen Manne gemacht sah, so war er doch, mit geringen Ausnahmen, so weit entfernt, das plötzlich gewonnene Vermögen als sein Eigenthum zu betrachten, dass er es vielmehr als Kirchengut ansah, von dem nur ein Theil, und zwar der zum Lebensunterhalte nothwendige ihm zukam. Freilich kamen Klagen vor, dass die Geistlichen nicht allein *ihr* Vermögen, sondern auch das der Kirche, statt zur Unterstützung der Armen, vielmehr zur Bereicherung ihrer Verwandten missbrauchten, dass einzelne Bischöfe sich der Habsucht und des Nepotismus schuldig machten[1]), so zwar, dass wir schon in den sogenannten apostolischen Constitutionen eine Regel angegeben finden, in wieweit die Verwandtenunterstützung von Seite des Klerus statthaft sei[2]). Aber im allgemeinen war es doch die damals herrschende Ansicht, wozu das Beispiel ausgezeichneter Bischöfe, die für sich die Armuth wählten und alles den Armen gaben, das meiste beitrug, dass es schimpflich sei, wenn ein Geistlicher sein Vermögen als sein ausschliessliches und nicht vielmehr als Eigenthum der Kirche und der Armen ansah[3]). Von diesem Gesichtspunkte aus erschien das Gesetz Constantins wohl geeignet, nicht allein dem Mangel und einer drückenden Beschränkung des Klerus abzuhelfen, sondern zugleich dem *kirchlichen* Vermögen, wenn auch nur indirect, eine neue Quelle zu eröffnen.

Bis zum Jahre 323 hatten sich Constantin und Licinius noch immer in die Herrschaft des römischen Reiches getheilt. Allerdings fand zwischen beiden im Jahre 314 die blutige Schlacht bei Kibalia in Pannonien statt, in der Constantin siegte, allein es kam zu einem Vergleiche, auf den gestützt beide ihr Regiment fortführten, aber *in einer so verschiedenen Stellung zum Christenthume*, dass, da

---

1) *Sozom.* h. e. VIII, 7.

2) »Ne liceat propriis cognatis, quae Dei sunt, largiri; sin autem sunt pauperes, ut pauperibus suppeditet.« c. 37.

3) *Thom.* l. c. III, 3, 26.

dieses bei seiner welthistorischen Bedeutung sich keineswegs übersehen liess, schon dieserhalb eine dauernde friedliche Stellung zwischen den beiden Reichshälften und ihrer Häupter unmöglich behauptet werden konnte. Licinius hatte nie mit wahrem Interesse sich den Religionsangelegenheiten zugewandt, hatte nie Vorliebe für das Christenthum gefühlt, hatte nur durch seine Verbindung mit Constantin oder auch vielleicht durch den Einfluss seiner Gemahlin Constantia, der Schwester Constantins, bewogen, auch seinerseits das Mailänder Toleranzedict unterzeichnet; aber durch den im Jahre 314 erfolgten Bruch mit seinem Mitkaiser war sein Verhältniss zu diesem und damit zu den von Constantin begünstigten Christen ein anderes geworden, so dass in der einen Reichshälfte für die Christen wieder Zeiten, wenn auch nicht blutiger Verfolgung, so doch harter Zurücksetzung und Bedrängung eintraten [1]). War es zu verwundern, wenn dieserhalb die unter des Licinius Herrschaft stehenden Christen auf Constantin als auf einen rettenden Engel hinsahen, der in seinem Reiche den Christen so manche Vortheile gewährte, sie und ihre Kirche so freigebig unterstützte [2]), und wenn anderseits Constantin den christlichen Unterthanen des Licinius geneigtes Gehör schenkte, und dieserhalb ein immer spannenderes Verhältniss zwischen beiden Kaisern entstand? Dazu kam aber bei beiden vor allem das Streben nach Alleinherrschaft im römischen Reiche, jeder fürchtete den andern, jeder suchte sich des andern zu entledigen. Letzteres war der Grund, die Religion bot nur die Veranlassung zu dem nun ausbrechenden Kriege, der nicht eigentlich ein Religionskrieg war, obschon sich nicht leugnen lässt, dass vom Ausgange dieses Kampfes die Herrschaft der christlichen oder heidnischen Religion im Staate Rom abhing. Dieser Folge war man sich auch auf beiden Seiten wohl bewusst, und es ist der Ausgang dieses Kampfes für die subjective Stellung Constantins zum Christenthum und zur Kirche, für seine religiöse Denkungsart und Ueberzeugung von grosser Bedeutung gewesen. Licinius, welcher der Hülfe der Götter vertraute, wurde geschlagen, Constantin hoffend auf den Christengott blieb Sieger und ward damit Alleinherrscher im römischen Reiche. Wenn bisher Constantin neben den Begünstigungen, die er der christlichen Religion zu Theil werden liess, auch noch des heidnischen Cultus sich annahm [3]), wie das noch aus Gesetzen vom Jahre 321 hervorgeht, so spricht er nun seit dem Jahre seines Sieges über Lici-

1) *Euseb.* v. C. I, 51; h. e. X, 8; *Sorat.* h. e. I, 3.; cf. *Sozom.* h. e. I, 7.
2) *Socr.* l. c. I, 3. — 3) Co. *Theod.* XVI, 10, 1.

nius in den an seine neuen Unterthanen erlassenen Proclamationen [1]) es unumwunden aus, der Christengott sei der allein wahre, der allein zu verehrende, und desshalb wünsche er, alle seine Unterthanen möchten dem heidnischen Irrthume entsagen und Christen werden [2]).

Bei dieser nun durch und durch christlichen Gesinnung und Sprache, die wir keineswegs als christliche Modesprache, als absichtliche, selbstbewusste Heuchelei ansehen dürfen, sondern als entsprungen aus wirklich religiöser Ueberzeugung, werden wir es erklärlich finden, wenn wir nun auch sofort neuen Verordnungen begegnen, in denen der Kaiser neue Vergünstigungen der Kirche verleiht. Dahin gehört zunächst eine Verfügung, die uns Eusebius [3]) mittheilt, deren ersten Theil wir aber übergehen können, weil das hier Gesagte schon im Mailänder Edicte enthalten ist. Es heisst dann aber sofort weiter: . . . »Quodsi nullus cognatus supersit, wenn kein Verwandter, kein berechtigter Leibeserbe derer, die in der Verfolgung umgekommen oder ausgewandert sind, da ist, so soll das Vermögen aller dieser der Kirche zufallen.« Sodann befiehlt Constantin nochmal ausdrücklich, es solle der Kirche »omnia quae ad ecclesias recte visa fuerint pertinere, sive domus ac possessio sit, sive agri, sive horti seu quaecunque alia, nullo jure quod ad dominium pertinet imminuto, sed salvis omnibus atque integris manentibus« restituirt werden [4]); desgleichen »loca illa, quae martyrum reliquiis honorata sunt et quae gloriosi illorum interitus memoriam servant [5]).«

Alle diese Verordnungen waren für die Vermehrung des kirchlichen Vermögens um so wirksamer, als mit der nunmehrigen raschen Ausdehnung des christlichen Glaubens im ganzen römischen Reiche zugleich das Bestreben des Kaisers verbunden war, aus Staatsmitteln für Errichtung von prächtigen Gotteshäusern und entsprechende Einrichtung im Innern derselben Sorge zu tragen [6]), also die Kirche selbst fast alle ihr zu Gebote stehende Mittel zur Unterstützung der Armen verwenden konnte.

Es ist nicht zu läugnen, dass Constantin durch die genannten Gesetze, sowie durch die reichen Schenkungen aus Staatsmitteln dem kirchlichen Vermögen erheblich aufgeholfen [7]) und in dieser Beziehung seinen Nachfolgern ein treffliches Beispiel zur Nachahmung gegeben hat. Zu bedauern ist nur, dass er, zumal in den letzten Jahren seiner Regierung sich unberufen in die *innern* Angelegenheiten der

1) *Euseb.* v. C. II, 48 sqq. — 2) *Euseb.* l. c. II, 56. — 3) V. C. II, 35 u. 36.
4) *Euseb.* l. c. II, 39. — 5) l. c. cap. 40.
6) L. c. II, 45; III, 25. 33. 41. 48. 50. Vergl. *Ciampinus*, de sacris aedificiis a Const. Mag. exstructis. — 7) l. c. IV, 43—45; 58—60.

Kirche mischte und in *dogmatischen* Fragen ein Wort mitsprechen zu müssen glaubte. Dieser Gegenstand nahm den Kaiser so in Anspruch, dass ihm nicht Zeit und Interesse genug blieb, wie früher, so auch fernerhin bis zum Ende für das äussere, zeitliche Wohl der Kirche zu sorgen. Und leider lenkte Constantin durch sein Bestreben, in den innern Angelegenheiten der Kirche, in den häretischen Streitigkeiten sein kaiserliches Wort zur Geltung zu bringen, nicht allein sich, sondern auch seine Söhne und Nachfolger auf eine Bahn, welche schliesslich zum Byzantinismus führend den Frieden und das Wohlergehen von Kirche und Staat gleichmässig gefährdete.

2. Die Gesetze der auf Constantin folgenden Kaiser bis auf Justinian.

Constantin starb im Jahre 337, kurz nachdem er durch die Taufe in die Gemeinschaft der Kirche aufgenommen war, und hinterliess das Reich seinen drei Söhnen Constantin, Constantius und Constanz. Doch schon im Jahre 353 sah sich Constantius nach dem Tode seiner beiden Brüder allein an der Spitze des Reiches. Es könnte auffallen, dass wir hier kein einziges Gesetz des Constantius zu verzeichnen haben, während wir bei der Frage über die Immunitäten mehrfach interessanten Verordnungen dieses Kaisers begegnen werden. Allein wir sehen hier die Richtigkeit der obigen Behauptung, dass, wenn die Kaiser erst ihre Thätigkeit auf das dogmatische Gebiet übertrugen, ihnen nicht viel Interesse mehr blieb für die Hebung und Förderung des Cultus und die Vermehrung der kirchlichen Mittel. Durch seine Einmischung in die arianischen Streitigkeiten fand sich Constantin veranlasst, sich eingehend mit der *Freiheit* der Kirche und des Klerus zu befassen, wie wir seiner Zeit sehen werden; für Hebung des Vermögens der einen wie des andern konnte er bei seiner antikatholischen Gesinnung nicht interessirt sein. Wir übergehen also seine Regierungszeit und kommen zu Julian, dem Vorkämpfer für die Wiedererweckung des Heidenthums. Julian suchte bekanntlich, durch eine dreihundertjährige geschichtliche Erfahrung über die Nutzlosigkeit belehrt, die Kirche mit Blut und Eisen zu vertilgen, auf feinere Weise dem Christenthume beizukommen. Das Programm des Professor Friedberg, die katholische Kirche dadurch unschädlich zu machen, dass man ihr die Adern unterbinde und sie so langsam und geräuschlos sich selbst verbluten lasse, ist gar nicht neu, es war schon das Programm des Kaisers Julian. Duldung nicht blos, sondern allseitige Begünstigung der von der katholischen Kirche abgefallenen Secten, um die Verwirrung innerhalb der Kirche mög-

lichst grosszuziehen, Ausschliessung der Christen vom Besuch der öffentlichen höheren Schulen, um ihnen später den Zugang zu Staatsämtern unmöglich zu machen, und andere culturkämpferische Mittel wurden nicht gescheut. Hierher gehören nun auch die kaiserlichen Massregeln in Bezug auf das kirchliche Vermögen. Wollte Julian das Christenthum auf die programmmässige Weise vernichten, dann musste er auch eine Quelle verstopfen, aus der immer neuer Lebensstoff der Kirche zuströmte, durch die besonders die Armen und Bedrängten zu ihr hingeführt wurden, weil sie der Gewalt der Liebe nicht widerstehen konnten, mit der die Kirche ihre Almosen austheilte; kurz, Julian musste der Kirche nach und nach ihr Vermögen zu entziehen suchen. So wenig nun sonst Julian von Natur wie aus Politik zu Gewaltmassregeln schritt, so zeigen sich doch einige uns überlieferte Fälle, wie er das Kirchengut selbst gewaltsam zu mindern und das heidnische Tempelgut sowohl, wie die Kirchen der Häretiker auf Kosten des katholischen Kirchenvermögens zu bereichern suchte. So befahl er z. B. der Kirche von Cyzikus und ihrem Bischofe Eleusius, sie sollten aus ihren Mitteln die Kirche der Novatianer binnen zwei Monaten wiederherstellen [1]). Christen, welche sich weigerten, vor dem Feldzuge Julians gegen die Perser am heidnischen Opfer theilzunehmen, wurden ihres Vermögens beraubt, wodurch gewiss den kirchlichen Einnahmen eine beträchtliche Einbusse erwuchs [2]). Im höchsten Grade rücksichtslos verfuhr Julian in Cäsarea. Alle Güter und Schätze der Kirche sowohl in Cäsarea selbst als in der Umgegend liess er durch Anwendung der Folter ausfindig machen und herbeibringen, und 300 Pfund römisch an Gold liess er sogleich dem Fiscus verfallen [3]). In seinem Hasse gegen das Christenthum und besonders gegen die christlichen Priester hob er auch die von Constantin getroffene Verfügung wieder auf [4]), wonach ein bestimmtes Quantum von Naturalien von der weltlichen Behörde zum Unterhalte des Klerus an die Bischöfe abgeliefert werden sollte [5]). Julian wollte auf alle Weise die Kirche und ihre Diener arm machen und sie so in die Unmöglichkeit versetzen, durch Almosen die Dürftigen zu gewinnen, gerade als wenn die Kirche kein anderes Mittel als dieses allermateriellste besässe, um die Völker für den katholischen Glauben zu gewinnen. Julian schien dies zu glauben, denn er sparte in seiner Opposition gegen das Christenthum kein

1) *Socrat.* h. e. III, 11; *Sozom.* V, 5.

2) *Socrat.* l. c. c. 13: »Magnam auri vim a Christianis extorquere constituit.«

3) *Sozom.* l. c. V, 4. 5. — 4) *Sozom.* ebendas. — 5) Siehe oben.

Geld, um Spitäler zu gründen, Armenlegate zu stiften[1]), kurz eine Armenpflege zu organisiren; welche den Beweis liefern sollte, wie wenig die Kirche im Vergleich zum heidnischen Staate Verständniss und Mittel habe, das sociale Elend zu mindern. Aber es fehlte jener staatlich organisirten Armenpflege das, was das geringe katholische Kirchencapitel tausendfältig verzinste, es fehlte ihr die katholische Liebe, und so sah Julian wie in allen seinen antichristlichen Bestrebungen, so auch hier seine Pläne vereitelt.

Glücklicherweise dauerte diese Sturm- und Drangperiode für die Kirche nicht lange; denn als Julian schon im Jahre 363 in einer Schlacht gegen die Perser gefallen war, folgte ihm Kaiser *Jovian*, der sofort verordnete, es solle der Kirche alles zurückgegeben werden, quidquid antea ad utilitatem atque honorem religionis nostrae a Constantino donatum sancitumve et postea Juliani temporibus ademptum esset[2]). Auch die von Julian aufgehobene Lieferung an den Klerus führte er sofort wieder ein, wenn auch anfangs nur in beschränkter Weise. Denn da in dieser Zeit eine grosse Hungersnoth hereinbrach, und die kaiserlichen Präfecten sich nicht im Stande sahen, der Lieferung im ganzen Umfange nachzukommen, so verordnete Jovian, es solle jetzt nur der dritte Theil, sobald jedoch der allgemeinen Hungersnoth gesteuert sei, die ganze Lieferung an die Kirche und ihre Diener geleistet werden[3]). Socrates stellt überhaupt der kirchlichen Gesinnung dieses Kaisers das schönste Zeugniss aus, wenn er von ihm sagt: »Res ecclesiasticae ad summam felicitatem perventurae erant, nisi repentina mors talem virum rei publicae subtraxisset (†. 364)[4]).

Aus ganz anderer, Kirche und Klerus weit ungünstigeren Gesinnung entsprungen *scheinen* die Gesetze seiner Nachfolger Valentinian I. und Theodosius I., welche Kaiser in den Verdacht kommen könnten, als hätten sie die Kirche und deren Diener in dem rechtmässigen Erwerbe von Gütern schmälern und beeinträchtigen wollen.

Der erste Theil des ersten[5]) der hierhergehörenden drei Gesetze betrifft das Verbot, dass Kleriker und solche, welche ohne zum Klerus zu gehören, Enthaltsamkeit gelobt haben, die Häuser von Wittwen und Waisen besuchen, um sich nicht Versuchungen auszusetzen oder Grund zu Argwohn und Aergerniss bei andern zu geben. Was für ein Aergerniss hier gemeint ist, werden wir sogleich sehen. Solche

---

1) *Sozom.* l. c. V, 16. — 2) *Sozom.* h. e. VI, 3. — 3) *Theod.* h. e. IV, 4. — 4) h. e. III, 26.

5) Cod. *Theod.* XVI, 2, 20: »Ecclesiastici« . . . (anno 370).

Clerici und Continentes sollen, wie der zweite Theil des Gesetzes vorschreibt, von Wittwen und Waisen weder Schenkungen annehmen noch in deren Testamente bedacht werden dürfen; alle derartigen von Wittwen und Waisen gemachten Geschenke und verordneten Legate sollen ungültig sein und dem Fiscus zufallen.

Zwei Jahre später wurden sodann zu den im vorigen Gesetze allgemein angeführten Clericis et Continentibus ausdrücklich noch die Bischöfe und gottgeweihten Jungfrauen hinzugefügt[1]). — In beiden Gesetzen waren aber immer nur die Kleriker in weiterem Sinne als passiv testamentsunfähig erklärt worden, nicht die Kirche, welche also nicht direct, sondern nur insofern Nachtheil am Vermögen erlitt, als neben unwürdigen auch edelgesinnte Kleriker keine Geschenke oder Legate annehmen durften, und diese dann vielfach wegen ihrer Dürftigkeit von dem Kirchenvermögen unterhalten werden mussten, auf dessen Mitgenuss sie als »Arme« Anspruch erheben konnten. Direct gegen die Erwerbsfähigkeit der *Kirche* schritt Theodosius I. ein im Jahre 390[2]). Nachdem der Kaiser zuerst eingeschärft, dass nur Frauen, welche ein Alter von 60 Jahren erreicht und Kinder hätten, nach Vorschrift des Apostels Diaconissen werden könnten, dass dann diese Diaconissen, wenn nöthig, ihren Kindern einen Vormund geben sollten zur Verwaltung des Vermögens, bestimmt er, in wieweit die Diaconissen *Eigenthums-* und *Verwaltungs*recht über ihr Vermögen haben. Zu dem Behufe wird unterschieden in Grundstücke, in die Einkünfte von diesen Grundstücken und in Geschmeide, Gold, Silber und sonstigen Werthsachen. In Betreff der ersteren, der Grundstücke, hat eine Diaconissin kein Veräusserungs- nicht einmal ein Verwaltungsrecht; beides hat sie aber in Betreff der Einkünfte von den Grundstücken; was die letzteren, die Werthgegenstände angeht, so hat sie das Recht der Verwaltung, nicht aber das der Veräusserung *sub Religionis defensione,* d. h. sie darf weder Kirchen, noch Kleriker damit beschenken, alles soll vielmehr unverkürzt den Kindern resp. den nächststehenden Verwandten zu Gute kommen. »Ac si quando,« heisst es dann weiter, »diem obierit, nullam ecclesiam, nullum clericum, nullum pauperem scribat haeredes.« Die Diaconissin darf auf ihrem Sterbebette keine Kirche, keinen Kleriker, keinen Armen zu Erben einsetzen; ist es doch geschehen, dass die eben Genannten durch einen Brief, ein Codicill, eine Schenkung oder ein Testament in den Besitz des Nachlasses

1) Cod. *Theod.* XVI, 2, 22: »Forma praecedentis« . . . (anno 372.)
2) Cod. *Theod.* XVI, 2, 27. Cfr. *Sozom.* h. e. VII, 16.

einer Diaconissin gekommen sind, sei es in Folge geheimer Absprechung oder Anwendung schlechter Mittel, so soll ihnen der Besitz nicht gelassen werden, sondern es sollen die rechtmässigen Erben sich derselben erfreuen, oder es soll bei deren Ermangelung der Fiscus eintreten.

Diese drei Gesetze in ihrer Characterisirung und in der ihrer Verfasser zusammenfassend müssen wir fragen, ob ein Verfahren, wodurch die von Constantin erlassenen günstigen Gesetze illusorisch gemacht wurden, gerechtfertigt sei, ob die Kaiser triftigen Grund hatten, an die Stelle jener freisinnigen Gesetze ein engherziges Verbot zu setzen, wodurch der Kirche wie dem Klerus eine empfindliche Einbusse an Einkommen erwuchs.

Constantin hatte bei seinen Verordnungen sich von dem Motiv leiten lassen, wie wir bereits andeuteten, der öffentlich anerkannten Kirche den Fortbestand dadurch mit zu sichern, dass er eine allgemeine Testirfreiheit zu Gunsten der Kirche und des Klerus gestattete, und er hatte dabei darauf gerechnet, dass einerseits die Testirenden niemals höhere Pflichten etwa gegen Kinder oder nahe bedürftige Anverwandte vernachlässigen, und dass anderseits die Diener der Kirche selbst nie zu dem schändlichen Mittel greifen würden, um in ihrem oder vorgeblich im Interesse der Kirche eine Erbschaft zu erschleichen und die rechtmässigen Erben zu betrügen. Anfangs mochte alles gehen, wie Constantin erwartet hatte. Aber wann haben jemals nicht Menschen das in sie gesetzte Vertrauen getäuscht, wann ist nicht auf der Welt und unter Menschen der edelste Zweck, die beste Absicht verkehrt, missachtet und selbst ins Niederträchtige verwandelt? Es gab damals Menschen, welche unter dem geistlichen Kleide eine eines Geistlichen unwürdige Gesinnung bargen, welche arglose Wittwen und Waisen, gutmüthige Matronen und sorglose Kinder zu bestimmen suchten, dass mit Uebergehung und zum Schaden der rechtmässigen Erben die Kirche oder dergleichen ehrlose Kleriker selbst mit reichen Schenkungen bedacht oder zu Erben eingesetzt wurden. Solche Erbschleichereien, wodurch verkommene Subjecte ihr eigenes oder das Kirchenvermögen, wie sie vorgaben, zu bereichern strebten, ein Verfahren, wodurch aber dem Staatseinkommen ein nicht unbedeutendes Minus erwuchs, da die bereits erlassenen Immunitätsgesetze zum Theil das Kirchenvermögen von Steuerabgaben befreit hatten, machten im Interesse des Staates eine Modificirung der früheren Gesetze nothwendig. *Die Abstellung dieser eingeschlichenen Missbräuche*, nicht etwa die böse Absicht, der Kirche oder dem Klerus am Vermögen zu schaden, bewog

die Kaiser zur Abfassung obiger Gesetze. Dass die Kirche in dem Verfahren keine Feindseligkeit sah, geht daraus hervor, dass das erste jener Gesetze in den Kirchen Roms öffentlich verlesen wurde zur grossen Beruhigung der Römer, weil gerade in der Stadt Rom laute Klagen über das verabscheuungswürdige Treiben einiger Kleriker ertönt waren. Der hl. Hieronymus fand es geradezu für nöthig, dass eine solche kaiserliche Verordnung erschien, er klagt die Gesetzgeber nicht an, er bedauert nur den tiefen Verfall eines Theiles des Klerus, der ein solches Verfahren nöthig mache[1]).

Vergleichen wir noch einen Augenblick die drei Gesetze der Kaiser mit einander, so finden wir, dass, obschon das Gesetz des Theodosius im allgemeinen denselben Character hat, wie das Valentinians, dennoch das Theodosianische stellenweise verschärft oder modificirt erscheint. Im Valentinians Gesetze werden als activ testamentsunfähig die Wittwen im allgemeinen, als passiv testamentsunfähig Bischöfe, Kleriker und Continentes angeführt, während in der Verordnung des Theodosius einerseits besonders die Diaconissen, anderseits nicht blos die Kleriker, sondern auch die Kirchen und die Armen eingeschränkt werden. Ferner fiel dort der von den Klerikern beanspruchte oder schon in Besitz genommene Nachlass einer Wittwe sogleich an den Fiscus, hier wird erst den gerechten Ansprüchen rechtmässiger Erben Rechnung getragen, und erst, wenn diese fehlen, tritt der Fiscus als erbberechtigt ein. Der Grund zu dieser Theodosianischen Modificirung bezw. Verschärfung der Gesetze ist unschwer zu erkennen. Gerade auf die Diaconissen, welche wegen ihres nahen Verhältnisses, in dem sie zur Kirche und zum Klerus standen, leicht bewogen werden konnten, diesen durch Schenkungen oder Legate mehr oder weniger zuzuwenden, oder die sich ebendesshalb vielleicht gar dazu verpflichtet fühlten, hatten es schlechte und habsüchtige Geistliche abgesehen. Da es nun im vorigen Gesetze den Wittwen verboten war, Kleriker zu Erben einzusetzen, so bewogen letztere nur zu oft gutmüthige Matronen, der *Kirche* ihr Vermögen zu hinterlassen, mit Uebergehung naher Angehöriger oder gar der eigenen Kinder, die auf diese Weise um ihr Erbtheil schändlich betrogen wurden, während die eigene Mutter, durch falsche Vorstellungen berückt[2]), glauben mochte, sie thue damit vielleicht gar ein verdienstliches Werk. Daher sah sich Theodosius genöthigt, unter den als passiv Testamentsunfähigen auch *die Kirche* anzufüh-

1) Epist. 2. ad Nepot.

2) »Callida arte,« verfuhren solche Kleriker, »in fraudem venerabilis sanctionis,« wie Theodosius sich ausdrückt.

ren, weil diesen Namen schlechte Kleriker nur unterschoben, um dadurch selbst einen Löwenantheil von dem Raube zu bekommen. Dass der Kaiser sich damit nicht feindlich der Kirche gegenüberstellen wollte, beweist schon der Umstand, dass nach dem Gesetze auch die Armen nicht im Stande waren, eine Erbschaft von einer Diaconissin anzutreten, weil auch sie Erbschleicherei getrieben haben mochten. Es konnten ja zudem auch andere Wittwen, die Kinder hatten, aber nicht Diaconissen waren, der *Kirche* vor wie nach Schenkungen und Legate zuwenden, da solche Wittwen nicht so leicht versucht waren, ihren rechtmässigen Erben ungebührlich etwas zu entziehen. Im Gegentheile, für die kirchenfreundliche Gesinnung des Theodosius bürgt uns ein noch in demselben Jahre 390 erlassenes Gesetz, worin er den Diaconissen wieder gestattete, Sclaven, Hausgeräthe, kurz alle bewegliche Habe sowohl an Kleriker wie an Kirchen zu verschenken, aber *nur bei Lebzeiten*. Damit hob Theodosius zum Theil das vorige Gesetz in seiner Strenge auf; dasselbe ganz zu abrogiren und zuzulassen, dass auch liegende Gründe testamentarisch von den Diaconissen an Kirche und Kleriker vermacht werden konnten, schien den Interessen des Staates und der erbberechtigten Kinder damals noch zu sehr zuwider. Erst Marcian im Jahre 455 verstand sich dazu und stellte, wie wir sehen werden, das Gesetz Constantins in seiner ganzen Ausdehnung her.

Theodosius der Grosse, in dessen Hand die ganze römische Monarchie vereinigt gewesen war, theilte bei seinem Tode das Reich unter seine beiden Söhne so, dass Arcadius das Morgenland, Honorius das Abendland zufiel. Unter ihrer Regierung lag das Heidenthum bereits in den letzten Zügen, wenngleich von Arcadius noch wiederholte Erlasse gegen Ausübung des heidnischen Cultus gegeben werden mussten [1]). Allein was wurde nun nach Unterdrückung der heidnischen Religion aus den Cultusstätten, den Tempeln, die leer und öde und herrenlos dastanden, den Tempelgütern? Schon Constantius hatte den Weg gewiesen, der hier einzuschlagen sei, indem er bereits zu eigener Bereicherung die Tempel plünderte und deren Schätze einzog [2]). Aehnlich verfuhr nun Arcadius, der die Tempel abreisen und deren Materialien zu Staatsbauten, Brücken, Wasserleitungen u. s. w. verwenden liess [3]). Soweit ging Honorius anfangs nicht, er liess die Tempel nicht abreissen, sorgte für Erhaltung der

1) Cod. *Thod.* XVI, 10, 15. 23. 25.

2) Ueber die Verwendung derselben unter den ff. Kaisern s. Cod. *Theod.* XVI, 10. Paratitl. in fine.

3) Cod. *Theod.* XVI, 1, 36,

Kunstschätze in denselben und verwandte sie dann zu öffentlichem Gebrauche oder eigener Benutzung [1]). Hier ist es nun für uns von Interesse, zu erfahren, dass er bei dieser Verwendung heidnischer Tempel und ihrer Güter auch das kirchliche Vermögen bedachte. Bei dieser Gelegenheit soll denn auch Constantius nachträglich zu Ehren kommen, indem schon er eine in Alexandrien belegene öde und verlassene Stätte, auf welcher die Heiden ihre Mysterien zu feiern pflegten, der Kirche von Alexandrien schenkte [2]). Es mag sein, dass nach Constantius auch andere Kaiser, ja selbst Constantin schon, einzelne derartige Schenkungen an die Kirche vermachten; bestimmte *Gesetze* finden wir darüber nicht eher, als unter der Regierung des Honorius, der mehrfache Verordnungen der Art zu Gunsten der Kirche gegeben hat. Wir erfahren das aus seinem eigenen Munde, als er im Jahre 415 ganz allgemein befahl, es solle alles das, was durch *mehrfache Bestimmungen* seinerseits — multiplicibus constitutis — an heidnischem Tempelgut der Kirche zugewiesen sei, von der christlichen Kirche auch mit vollem Rechte in Anspruch genommen werden können — Christiana sibi merito religio vindicabit [3]). — Vielleicht waren die Ansprüche der Kirche daran von irgend einer Seite bestritten und das der Grund der allgemein gehaltenen kaiserlichen Verfügung.

Häufiger noch wurde in dieser Zeit, wenigstens soweit dabei das Interesse der Kirche in Betracht kommt, *gegen das Gemeindevermögen der Secten* von Seite der Staatsgewalt verfahren. Schon Kaiser Gratian hatte das Wohl der Kirche im Auge gehabt, als er im Jahre 377 den Donatisten, welche als »Altkatholiken« sich gewaltsam eine Anzahl katholischer Gotteshäuser angeeignet hatten, die Herausgabe der widerrechtlich in Besitz genommenen Kirchen anbefahl — . . . »ut ecclesias,« heisst es im Gesetze, »quas contra fidem retinerent, *Catholicae* (scil Ecclesiae) restituerint [4]).« — Weiter ging Honorius, der durch drei Gesetze energisch gegen das Sectenwesen einschritt, und das Gemeindevermögen der Häretiker durchweg der Kirche als Eigenthum zuwies. In dem ersten Gesetze wird dies Verfahren gegen die Donatisten, Manichäer, Priscillianisten und gegen die Heiden in Anwendung gebracht, ihre Versammlungshäuser werden der Kirche überwiesen [5]). Hieran schliessen sich die beiden folgenden *ausschliesslich* gegen die Donatisten gerichteten Gesetze, nach welchen ihre Güter, Kirchen, Versammlungsplätze mit dem

1) Cod. *Theod.* XVI, 10. 18. — 2) *Socrat.* h. e. III, 2. — 3) Cod. *Theod.* XVI, 10, 20. — 4) Cod. *Theod.* XVI, 6, 2. — 5) Ebend. XVI, 5, 43. (anno 408).

Vermögen der katholischen Kirche vereinigt werden sollen[1]) ».... Ea loca,« heisst es z. B. lex 54, »in quibus dira superstitio (Donatistarum) nunc usque servata est, Catholicae venerabili Ecclesiae socientur.« Wenn es im Anfange des Gesetzes heisst: »Donatistas *atque* haereticos, so hat dies atque nach Ansicht des Comment. Gothofred. hier explicativen Sinn, so dass also zu übersetzen wäre: »Die Dionatisten, diese Häretiker.«

Wie Honorius besonders gegen die Donatisten, so schritt *Theodosius* d. J. gegen die Montanisten ein, im Interesse des kirchlichen Vermögens. Er setzte die katholische Kirche nämlich in den Besitz sowohl der Tempel und Tempelstätten, als auch der Einkünfte derselben, also aller beweglichen und unbeweglichen Habe, soweit sie Eigenthum der montanistischen Gemeinde waren[2]). In der weiteren Folge erklärte dann Theodosius in Verbindung mit *Valentinian III.* in dem ausführlichsten Gesetze[3]), welches gegen die Häretiker zu Gunsten des Kirchenvermögens gegeben ist, noch einmal, die Häretiker sollten alle den Katholiken entrissene Kirchen diesen wieder herausgeben, ohne die Erlaubniss zu bekommen, sich neue bauen zu dürfen. Sehr beherzigenswerth sind die dem Gesetze beigegebenen Motive, gewissen Staatsregierungen zur Beachtung empfohlen! Die Kaiser, heisst es hier, hielten es für Unrecht, dass die Sectirer überhaupt Gotteshäuser besässen, *um so unerlaubter aber noch, dass sie Kirchen, welche die Rechtgläubigen erbaut und besessen hätten, Kirchen, in denen die wahre Lehre verkündigt wäre, länger im Besitze hätten, um in ihnen falsche Wahrheiten zu predigen und das Volk zu verführen*[4]). Damit ihnen dieses fernerhin erschwert werde, sollte schon jeder Versuch, neue häretische Gotteshäuser zu bauen, bestraft werden, indem sofort die katholische Kirche in den Besitz des Tempels mit allem Zubehör, allen Schenkungen trat und zwar nicht mehr blos, soweit derselbe Eigenthum einer häretischen Körperschaft war, worauf sich das vorige Gesetz beschränkte, sondern *auch das Eigenthum eines Einzelnen*, auf dessen Grund und Boden mit Erlaubniss oder Zulassung des Herrn gottesdienstliche häretische Handlungen vollzogen waren.

Auch heidnische Tempel schlug Theodosius d. J. zum katholischen Kirchenvermögen. Die in einem Gesetze vom Jahre 426[5])

---

1) Cod. *Theod.* leg. 52 u. 54. (a. 412 u. 414). — 2) Ebend. lex. 57. »Si quae« . . . — 3) Ebend. lex 65: »Haereticorum.« . . .

4) Wer denkt hier nicht an Vorgänge in Wiesbaden, Neisse und hundert anderen Orten in unsern Tagen!

5) Cod. *Theod.* XVI, 10, 25: »Cuncta Paganorum fana, templa, delubra u. s. w.«

anbefohlene Expiation, Reinigung der heidnischen Tempel und Heiligthümer und die Aufstellung des Kreuzzeichens sollte andeuten, dass diese Stätten nun dem Christengotte geweiht, dass diese Tempel jetzt zu christlichen Gotteshäusern umgewandelt werden sollten. Das war nichts Ungewöhnliches. Schon Theodosius I. hatte den Heliopolitanischen Tempel, ein ungeheures und sehr berühmtes Gebäude in ein christliches Gotteshaus umgewandelt und ebenso, nach Ausweis der Alexandrinischen Chronik vom Jahre 379 einen Tempel zu Damaskus. Auch Theodoret gibt an, die heidnischen Tempel seien entweder zerstört, oder sie selbst oder doch ihr Material zu christlichen Kirchen verwandt und zwar expiatione praecedenti, wie er beifügt.

Jetzt, nachdem ein Jahrhundert verflossen ist, seitdem die römischen Kaiser anfingen, sich um den Bestand des kirchlichen Vermögens zu kümmern, ist es der Mühe werth, zu untersuchen, bis zu welcher Höhe wohl das Kirchengut angewachsen sein kann. Hin und wieder glaubte man, es sei, seitdem auch die Tempel und Tempelgüter der Heiden und Häretiker eine Einnahmequelle für die Kirche bildeten, das Vermögen der Kirche ungeheuer gestiegen, nicht allein an Capitalien, Werthsachen und sonstigen Mobilien, sondern namentlich an Grundbesitz, so dass man wohl wähnte, es betrage dasselbe fast den zehnten Theil des gesammten liegenden Grundes im römischen Reiche. Wie z. B. Amminamus Marcellinus[1]) dachte, geht aus seinen eigenen Berichten hervor, in welchen er von ungeheuren Schätzen spricht, die in den Kirchen aufgehäuft sein müssten. Allein es ist klar, dass wir an der Hand eines Ammian keine genaue und wahrheitsgetreue Vorstellung von dem kirchlichen Vermögensstande uns machen können; denn einmal ist Ammian Heide und nicht angethan, durch unparteiische Darstellung ein richtiges Licht über die Sache zu verbreiten. Nach seinem Berichte standen die Tempel noch in alter Pracht, in all ihrem Reichthume, mit allen ihren Kostbarkeiten und Weihegeschenken, als die Habsucht der christlichen Kaiser sie plünderte oder der christlichen Religion sie überliess. Ferner schloss Ammian aus der Pracht und dem Aufwande, den er einzelne Bischöfe in ihren Pallästen und mit ihrem zahlreichen Gesinde entfalten sah[2]), auf übergrossen Reichthum in der Kirche überhaupt[3]). Wir haben schon an einer früheren Stelle

1) Rer. gestarum lib. XXIII, edit. Valesius. — 2) Ebend. c. 3.

3) Wenigstens in der römischen Kirche; Ammiamus stellt den Antistites quorundam provincialium auch ein ehrenhaftes Zeugniss aus, lobt an ihnen eine tenuitas edendi potandique pacissimmi, vilitas indumentorum etc.

bemerkt, wie leider manche Bischöfe und Kleriker ihr' Amt missbrauchten, durch alle möglichen Schliche und Mittel sich Reichthum zu erwerben und ein ihrem Stande wenig Ehre machendes Leben führten. Das konnte in der That einen Heiden irre führen, konnte ihn glauben machen, dass, während früher die Christen und ihre Priester ein Leben der Armuth führten, sie nun durch den Zusammenfluss so mancher Quellen auf Kosten der Heiden und Häretiker im Ueberflusse schwelgten. Allein wenn man auch zugeben kann, dass durch die bisherigen Gesetze der römischen Kaiser dem Kirchenvermögen beträchtlich aufgeholfen war, so würde eine allzu hohe Taxe doch gewagt und oberflächlich erscheinen. Denn was einmal die *heidnischen* Tempel und Tempelgüter betrifft, so ist zu bedenken, dass die langwierigen Kriege innerhalb der Grenzen des römischen Reiches und die Einfälle der Barbaren, die ganze Provinzen in Wüsten umschufen, ihre Spuren auch an den Prachtbauten und Tempelfluren und noch mehr an den in den Hallen aufbewahrten Schätzen und Weihegeschenken zurückgelassen haben werden. Und was zur Zeit des Krieges Freund oder Feind nicht genommen hatte, verfiel unter den christlichen Kaisern gemeiniglich dem Fiscus [1]), floss in die Staatscasse und wurde zu öffentlichen Zwecken verausgabt. Ebenso ging es durchgehends mit den Tempeln: theilweise Zerstörung [2]), Verwendung zu gemeinnützigen Zwecken [3]), oder zum Privatgebrauche der Kaiser [4]) war meistens ihr Los; längst nicht der grösste Theil erhielt die Bestimmung, wie es Papst Gregor der Grosse wünschte [5]), dass diese Tempel nämlich sämmtlich in christliche Gotteshäuser umgewandelt würden. Noch spärlicher floss die Quelle, welche dem Kirchengute entsprang aus der theilweisen Ueberlassung der Gemeindegüter und Kirchen der *Häretiker*. Wir sagen, aus der theilweisen; denn auch hier nahm der kaiserliche Fiscus wieder das Meiste [6]), und doch war das Ganze nicht sehr beträchtlich. Denn als zuerst der Kaiser Honorius das Kirchengut der Häretiker angriff, litten darunter besonders die Donatisten, aber deren ganzes Vermögen bestand so ziemlich nur aus geraubten und gewaltsam an sich gerissenen katholischen Kirchen und Kirchengute. Die übrigen Secten, deren Vermögen confiscirt wurde, waren stets zu arm und bedrückt gewesen, als dass sich etwas Erkleckliches hätte herausschlagen lassen.

Es war also trotz der mannichfach begünstigenden kaiserlichen

---

1) Cod. *Theod.* XVI, 10, 4. 12. — 2) Ebend. lex 16. — 3) Ebend. XV 1, 36; XVI, 10, 19. — 4) Ebend. lex 20. — 5) Epist. IX, 71.

6) Cod. *Theod.* XVI, 5, leges 3. 4. 8. 12. 21. 30.

Gesetze das Kirchenvermögen nicht so erstaunlich angewachsen, zumal wenn man die Einnahmen in Verhältniss bringt zu den nothwendig gewordenen Ausgaben. Man denke nur an die Zahl der im ungeheuren römischen Reiche lebenden Armen, die zum grössten Theile die Mildthätigkeit der Kirche in Anspruch nahmen, man denke nur an die jetzt nöthig gewordene Zahl der Kleriker, die auch zum guten Theile vom Kirchengute unterhalten werden mussten, man bedenke, wie die stets zunehmende Zahl der Gläubigen auch neue und grössere Kirchenbauten erforderlich machten. Zudem waren die heiligen Geräthe, die goldenen und silbernen Gefässe in dem Sturme der Verfolgung meist verloren gegangen, so dass sie neu ersetzt werden mussten. Ueberhaupt waren die Spuren der dreihundertjährigen Verfolgung, was die *materiellen* Interessen der Kirche betrifft, noch lange nicht zu verwischen, so sehr auch manche Kaiser sich bemühten, die den Kirchen und Gläubigen an ihrem Eigenthume verursachten Schäden gutzumachen.

Bei diesen Umständen begrüssen wir, um zu unserer Gesetzgebung zurückzukehren, es um so mehr als eine erfreuliche Erscheinung, wenn Kaiser *Marcian*, der Gemahl der edlen Pulcheria, die Beschränkungen, welche Valentinian und Theodosius der passiven Testamentsunfähigkeit der Kirche und ihrer Kleriker, wenngleich aus guter Absicht, gezogen hatten, im Jahre 455 wieder aufhob und das ehemalige Gesetz Constantins in seiner ganzen Ausdehnung herstellte Marcian, der, von seiner edlen und frommen Gemahlin Pulcheria geleitet, in allem das wahre Wohl der Kirche im Auge hatte, war überzeugt, dass im Ganzen und Grossen durch das der Kirche und dem Klerus geschenkte oder vererbte Geld und Gut der Menschheit Segen erwachse, da es grösstentheils zum Wohlthun und zur Unterstützung Nothleidender verwandt, und damit dem Staate eine bedeutende Last von den Schultern genommen werde. Der Nachtheil, der dem Staate aus einigen pflichtvergessenen Klerikern erwuchs, däuchte dem Kaiser doch zu gering im Vergleich zu dem Segen, den die weitaus grösste Mehrzahl der Geistlichen mit ihrem Vermögen an die Armen des Staates spendete. Dass den Marcian dieses Motiv bei seiner Gesetzgebung leitete, dafür zeugen seine eigenen Worte in einem im Jahre 454 erlassenen Gesetze: ». . . Et quia,« sagt der Kaiser, »humanitatis nostrae est, egenis prospicere ac dare operam, ut pauperibus alimenta non desint, salaria etiam, quae sacros. ecclesiis in diversis speciebus de publico hactenus ministrata sunt, jubemus nunc quoque inconcussa et a nullo prorsus imminuta praes-

tari, liberalitatique huic promptissimae perpetuam tribuimus firmitatem [1]).«

Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, schritt also nun Marcian dazu, die Stellung des Klerus in Betreff des Vermögenserwerbes zu verbessern. Die nächste Veranlassung zu der kaiserlichen Verfügung gab das Testament einer reichen Frau Hypatia, welche einen Priester Anatolius zum Erben eingesetzt hatte, obschon es nach den bestehenden Gesetzen nicht erlaubt war. Marcian verfügte, dass, wenn eine Wittwe, Diaconissin, gottgeweihte Jungfrau u. s. w. durch Testament, Schenkung, Codicill, oder irgend ein Schriftstück, einer Kirche, einer den Martyrern geweihten Stätte, dem Klerus oder Ordenspersonen, sei es viel oder wenig, vermachen wollten, dieses volle und gesetzliche Gültigkeit habe [2]). In Folge dieser Verordnung werden gewiss wiederum manche Geschenke und Legate von frommen Frauen an Kirchen und Kleriker gekommen sein.

Erst jetzt, nachdem die Kleriker wieder im Stande waren, in den Besitz eines grösseren Vermögens durch Erbschaft oder Schenkung zu gelangen, gewann ein schon früher, im Jahre 434 von Theodosius d. J. erlassenes Gesetz [3]) erhöhte Bedeutung. Starben nämlich Personen aus geistlichem oder dem Ordensstande, gleichviel welchen Geschlechtes, ohne ein Testament hinterlassen zu haben, und fanden sich keine rechtmässigen Erben vor, so fiel ihr Vermögen an die Kirche oder an das Kloster dem der resp. die Verstorbene bei Lebzeiten angehört hatte. Ausgenommen war nur ein solches Vermögen, auf welchem irgend welche Lasten hafteten, Renten abzutragen, besondere Steuern zu entrichten waren und dergleichen.

Bleiben wir indessen noch einen Augenblick bei Marcian stehen, wir finden noch eine Verordnung von ihm, in welcher er dem kirchlichen Vermögen seine Aufmerksamkeit schenkt aus dem oben angedeuteteten Grunde. Wenn nämlich testamentarisch *den Armen im allgemeinen* etwas vermacht war, so sollte dieses Vermächtniss nicht ungültig sein, weil ein bestimmtes Subject fehlte, sondern das Testament sollte zum Nutzen der Armen volle Gültigkeit haben [4]). Nehmen wir zu dieser Bestimmung das aus Cod. Just. I, 2, 12. oben

1) Cod. *Just.* I, 2, 12, § 2.

2) Novelle Marc. de testam. Clericor. III, 5. — Cod. *Just.* I, 2, 13: »Generali lege sancimus.« . . .

3) Cod. *Theod.* V, 3. de bonis Cleric. Cod. *Just.* I, 3, 20: »Si quis presbyter . . .«

4) Cod. *Justin.* I, 3, 24: »Id, quod pauperibus testamento vel codicillis relinquitur, non ut incertis personis relictum, evanescat, sed omnibus modis ratum firmumque consistat.«

angezogene Motiv, so unterliegt es keinem Zweifel, wem nach dem Willen des Kaisers *zunächst* die vererbte Summe zufallen sollte. Keinem andern, als der Kirche, eben weil diese gleichsam die Mutter und Versorgerin der Armen war.

Die nun folgenden Kaiser schenkten diesem Punkt besondere Aufmerksamkeit, und ihre zahlreichen Gesetze, durch welche sie das Vermögen der Kirche und *der kirchlichen Anstalten* zu haben bemüht waren, erklären sich nur aus dem Umstande, dass die römischen Herrscher immer klarer zur Erkenntniss kamen, welche Sorge die Kirche durch die Verpflegung der Armen und Nothleidenden dem Staate abnahm. So bestätigten die Kaiser *Leo und Anthemius* nicht allein alle von ihren Vorgängern der Kirche und den aus ihr hervorgegangenen Anstalten — orphanotrophiis sive asceteriis, vel ecclesiis aut ptochotrophiis seu xenedochiis vel monasteriis — ertheilten Privilegien, omnia privilegia . . . firma illabataque in perpetuum custodire decernimus [1]), sondern sie suchten insbesondere noch das Vermögen der Klöster durch die Bestimmung zu heben, es sollten die Klöster, wenn eines der Mitglieder aus ihnen schiede, in dem Besitze der *gesammten beweglichen* Habe, welche jenes Mitglied zugebracht hatte, verbleiben, ohne Unterschied der Grösse des Betrages, »qui sua monasteria relinquunt, non recipiunt, quas attulerunt ad ea res mobiles, cujuscunque quantitatis sint, etiamsi non sint confecta monumentorum gesta super ipsis, auch wenn kein Protocoll darüber aufgenommen ist [2]).«

Einen bedeutsamen Schritt weiter noch ging Kaiser *Zeno* in der Absicht, das Kirchengut zu heben, indem er ein Gesetz erliess, folgenden Inhaltes: »Si quis donaverit aliquam rem mobilem vel immobilem vel se moventem aut jus aliquod personae martyris aut prophetae aut angeli — einem Hause, einer Kirche, die einem Martyrer oder Engel geweiht ist — tanquam ipsi postea oratorium aedificaturus, et donationem insinuaverit apud quos necesse est, cogitur opus quamvis nondum inchoatum fuerit, perficere per se vel per haeredes, et perfecto operi dare ea, quae donatione continentur. Idem et in Xenedochiis et Nosocomiis et Ptochiis obtinet *licentia danda episcopis et oeconomis* [3]) *convenire ipsos* [4]).«

Diese letzten angeführten Gesetze führen uns zu einer ganz neuen Art der kaiserlichen Gesetzgebung in Bezug auf das Vermögen der Kirche und des Klerus, sie bilden gleichsam die Ouver-

---

1) Cod. *Just.* I, 3, 35. — 2) Ebend. lex 39.

3) Ueber die Oeconomen wird unten ausführlich gehandelt werden.

4) Cod. *Just.* I, 2, 15.

türe zu einer ganzen Reihe von Gesetzen Kaiser Justinians, zu dem wir im Folgenden übergehen werden. Es handelt sich hier besonders um die zwei Fragen: Wie ist es mit den oft ganz allgemein gehaltenen Legaten ad pias causas zu halten, wer ist erbberechtigter Eigenthümer? und dann: In wie weit ist das Vermögen des Klerus Eigenthum der Kirche?

3. Die Gesetze des Kaisers Justinian.

Aus der Regierungszeit Justinians stammt eine grosse Zahl »kirchenpolitischer« Gesetze. Orientiren wir uns zunächst ein wenig über die Persönlichkeit Justinians, dieses fruchtbarsten aller Gesetzgeber unter den römischen Imperatoren. Justin I. war kinderlos und nahm desshalb seine Schwester Vigilantia nebst deren Sohn Upranda, der dann den Namen Justinian erhielt, an seinen Hof. Dieses früher in der Bildung ganz vernachlässigte Kind erhielt jetzt die besten und berühmtesten Lehrer, lohnte aber auch durch staunenswerthe Fortschritte in fast allen Gebieten des Wissens die auf ihn verwandte Sorgfalt. Vielleicht ist dieser Umstand, dass Justinian erst in Unwissenheit aufgewachsen ist und später noch eine ausgezeichnete Bildung erhielt, der Grund, dass über sein Wissen und seine Gelehrsamkeit die entgegengesetztesten Urtheile gefällt wurden. Denn während er von der einen Seite ob seiner gediegenen Kenntnisse gefeiert wird, ist er von anderer Seite geradezu als ein stupider Mensch hingestellt worden, der nicht im Stande gewesen sei, zu lesen und zu schreiben. Eine gleich diametral entgegengesetzte Beurtheilung hat sein Character gefunden; den einen gilt er als das Muster eines tugendhaften Regenten, andere schildern ihn als einen in Lastern verkommenen Fürsten. Mitschuld an diesem auffälligen Controversurtheile trägt jedenfalls die Zweizüngigkeit des Historiographen Justinians, des Procopius, der über den Kaiser und dessen Regierung eine von Lob für den Fürsten überströmende officielle Geschichte schrieb. Nun wurde aber im 17. Jahrhundert in der vaticanischen Bibliothek eine historia arcana aufgefunden[1]), die eine ganz entgegengesetzte Beurtheilung Justinians bringt, die den Kaiser sowohl, wie die Kaiserin Theodora auf das allerschärfste mitnimmt. Nun, es sei dem, wie ihm wolle, für unsere Frage ist es wichtiger, dass wir uns von vornherein im allgemeinen über die Stellung Justinians zur Kirche klar werden, da wir dann um so leich-

1) Im Jahre 1624 zuerst herausgegeben.

ter die wahren Motive zu erkennen vermögen, aus denen seine »kirchenpolitischen« Gesetze hervorgegangen sind.

Hier müssen wir nun wohl unterscheiden zwischen der Einwirkung, die Justinian auf die *innere* und auf die *äussere* kirchliche Ordnung geübt hat. Was die erstere betrifft, so hatte, wie wir schon oben bemerkten, bereits Constantin seinen Nachfolgern ein böses Beispiel gegeben, indem er sich gegen Ende seiner Regierungszeit gern in die dogmatischen Fragen der Kirche mischte und so den Grund legte zu jenem Byzantinismus, der seine Fortbildung bereits durch Constantius in hohem Grade erhielt. Die nachfolgenden Kaiser, z. B. Zeno mit seinem Henotikon, legten auch eine besondere Vorliebe für die Behandlung und Entscheidung kirchlicher Dogmen an den Tag, so dass die Päpste sich oft genug veranlasst sahen, sie auf die Grenzen ihrer Macht aufmerksam zu machen. Alle Kaiser aber wurden in dieser ihrer Neigung weit übertroffen durch Justinian, den sein Eifer für Dogmatik sogar zu so gewaltsamen Schritten fortriss, dass Papst Agapet den Ausspruch über ihn that, er, der Papst, habe zu einem christlichen Kaiser zu kommen geglaubt, aber er finde einen Diocletian. In der That verdient Justinian ein so hartes Urtheil wegen seiner zeitweise gewaltthätigen Eingriffe in die innern Angelegenheiten der Kirche. Ganz anders muss sich unsere Beurtheilung gestalten rücksichtlich der Gesetze, die Justinian in Bezug auf das äussere Leben, die äussere Gestaltung und Wohlfahrt der Kirche gegeben hat. Wir wollen nun kein Gewicht darauf legen, wenn der Kaiser sich für den unbedingten Vorzug der kirchlichen vor den weltlichen Gesetzen ausspricht; das ist vielleicht eine seiner vielen zierlichen Redensarten, von denen seine Gesetze manchmal überfliessen. Aber Thatsache ist es, dass er manche Beschränkungen welche einzelne seiner Vorgänger, sowohl was die Vermögensfrage, als insonderheit was die Immunitäten betrifft, der Kirche und dem Klerus auferlegt hatten, wieder aufhob. Hiermit soll durchaus nicht gesagt sein, es habe dies Verfahren Justinians seinen Gund gehabt, in einer tief frommen und religiösen Gesinnung; der Kaiser scheint vielmehr hauptsächlich von der Anschauung ausgegangen zu sein, *es sei die äussere Wohlfahrt der Kirche*, ihre und ihrer Diener Begünstigung *ein Hauptmittel zur Förderung der öffentlichen Interessen überhaupt, zur Hebung des Staatswohles*, *zur Begründung des Glückes der kaiserlichen Unterthanen.* »Omnem semper adhibentes providentiam circa sanctissimas ecclesias,« sagt Justinian, »*per quas et nostrum imperium sustineri* et *communes res clementissimi Dei gratia muniri credidimus*, nec non et nostras et cetero-

rum animas studentes, salvari et eam ob rem solliciti assidue, ne commoda sanctissimarum ecclesiarum, in quacunque civitate sint constitutae, aliqua ratione minuantur . . . . existimavimus u. s. w.[1]).«

Nach dieser allgemeinen Characterisirung Justinians und seiner Gesetzgebung wenden wir uns den einzelnen Gesetzen selbst zu, die dieser Kaiser über das Vermögen der Kirche und des Klerus erlassen hat.

Das erste Gesetz, welches Justinian im Interesse des Kirchenvermögens erlies, im Jahre 528, ist uns zugleich ein trauriger Beweis für das habsüchtige Wesen einzelner Kleriker und Bischöfe in dieser Zeit. Was schon Cyprian[2]) beklagt, dass die Güter der Kirche einigen Bischöfen zur Befriedigung ihrer Prachtliebe dienten, dass andere nach Reichthum haschten mit Vernachlässigung ihres erhabenen Berufes, ein Umstand, der schon das Concil von Antiochia[3]) nöthigte, eine scharfe Bestimmung zu treffen, derselbe Umstand scheint auch Justinian zum Erlassen eines hier bezüglichen Gesetzes bewogen zu haben. Trotz aller Vorsicht und Sorgfalt der Kirche in der Besetzung der bischöflichen Stühle gab es dennoch bischöfliche Sitze, deren Inhaber sich der Habsucht und des Nepotismus schuldig machten. Es war Gefahr vorhanden, dass solche schlechte Bischöfe und Kleriker, sei es aus geringem Interesse an der Kirche, und deren Vermögen, sei es, dass sie von habsüchtigen gierigen Verwandten dazu gedrängt wurden, nicht blos gegen die damals herrschende *Gewohnheit* ihr *Privat*vermögen, sondern gegen alles *Recht* auch ihr *Beneficial*vermögen bei ihrem Tode nicht der Kirche, sondern Verwandten oder sonst Nahestehenden vererbten. Dadurch musste offenbar die Kirche Schaden erleiden, den der Staat, welcher *bei seiner damaligen Stellung zur Kirche* für das Wohl derselben zu sorgen und jede Beeinträchtigung ihrer Interessen zu verhüten hatte, nicht dulden konnte. Daher erhob sich *mit der Kirche* zugleich die Staatsgewalt zur Aufrechthaltung kirchlicher Sitte und kirchlichen Rechtes, dass wenigstens das *Beneficial*vermögen beim Tode des Beneficianten immer der Kirche zufallen sollte, das *Privat*vermögen aber dann, wenn keine rechtmässigen Erben da waren. Durch die erstere Verfügung sollte den Klerikern jeder Versuch ab-

1) Cod. *Just.* I, 3, 43. — 2) In der Schrift de lapsis und epist. 8.

3) Bei *Harduin* I, p. 603 f.: Die Priester und Diaconen sollen genau unterrichtet sein von dem, was der Kirche gehört; sollte der Bischof das Vermögen der Kirche ohne Wissen der Presbyter und Diaconen vertheilen, es sogar seinen Hausgenossen überlassen u. s. w., so soll er vor der Provinzialsynode Rechenschaft ablegen und Strafe zu gewärtigen haben.

geschnitten werden, sich oder ihre Verwandten auf unerlaubte Weise aus dem Kirchenvermögen zu bereichern; denn dies letztere selbst blieb ja immer wieder Erbe. Aber auch auf die andere Weise wurde das Kirchengut durch die Privathinterlassenschaft mancher Kleriker, denen durch Marcians begünstigendes Gesetz an Geschenken und Legaten nicht selten unversehens beträchtliche Summen und Grundstücke zufielen, und die dann häufig, ohne rechtmässige Erben zu haben, starben, um ein ansehnliches Stück vermehrt.

War nun bisher die testamenti facultas activa der Kleriker staatlich nicht angefochten, war dieselbe vielmehr durch Theodosius d. J., Leo und Anthemius[1]) genehmigt, so hielt es Justinian jetzt, wo die Kirche und in der Kirche der Staat[2]) durch das Treiben einzelner Bischöfe und Kleriker benachtheiligt wurde, an der Zeit, einzuschreiten und zwar gegen die einen wie gegen die anderen.

Nachdem der Kaiser gemahnt hat, nur solche Bischöfe[3]) zu wählen, qui purum habeant propositum et pecunias contemnant omnemque vitam suam ad clementissimum applicent Deum[4]), bestimmte er: »Convenit igitur, hujusmodi eligi et ordinari sacerdotes, quibus nec liberi sint nec nepotes; etenim vix fieri potest, ut vacans hujus quotidianae vitae curis, quas liberi creant parentibus maximas, omne studium omnemque cogitationem circa divinam liturgiam et res ecclesiasticas consumat. Nam cum quidam .... eis (scil. ecclesiis) omnes suas facultates afferant, et derelinquant, ut in pauperes et egentes et alias pios usus consumantur, indecens est, *episcopos* in suum illas aufferre lucrum aut in propriam sobolem et cognatos impendere ... *Has igitur ob causas prohibemus habentem natos aut nepotes ordinari episcopum*[5]).«

Wenn so die natürlichsten Erben fehlten, so war damit schon einigermassen das kirchliche Vermögen gegen Eingriffe einzelner Bischöfe, die vom Kirchen- oder was dasselbe ist vom Armengute ihre Anverwandten zu bereichern suchten, sichergestellt. Besser noch geschah das durch den gleich folgenden §. 2. desselben Gesetzes: »De his vero episcopis, qui nunc sunt vel futuri sunt, sancimus, nullo modo eos habere facultatem testandi vel donandi vel per aliam quamcunque excogitationem alienandi quid de rebus suis, quas, *post-*

1) Cod. *Just.* I, 3, 20. 34.

2) Man erinnere sich der oben angeführten kaiserlichen Worte in Cod. *Just.* I, 3, 43.

3) *Justinian* gebraucht im Eingange des Gesetzes freilich den allgem. Ausdruck sacerdotes, allein die Folge lässt erkennen, dass er *hier* besonders die *episcopi* im Auge hat.

4) Cod. *Just.* I, 3, 42. cf. lex 48. — 5) Ebend. §. 1.

quam facti fuerint episcopi, possiderint et acquisierint vel ex testamentis . . . etc. exceptis dumtaxat his, quas aute episcopatum habuerunt ex quacunque causa vel quas post episcopatum a parentibus etc. ad ipsos pervenerunt perventuraeque sunt; quaecunque enim post ordinationem quacunque ex causa extra praefatas personas ad ipsos pervenerunt, *ea jubemus ad sanctissimam ecclesiam*, cujus episcopatum tenuerint, *pertinere* et ab ea vindicari et evinci, nulla alia persona potestatem habente, ex eo proprium quid aufferre lucrum[1]). Damit war für die Gegenwart und Zukunft dafür gesorgt, dass, wenn nun doch ein Bischof, auch ohne liberos ac nepotes zu haben, es versuchen sollte, von dem Kirchengute etwas an sich zu nehmen, dies bei seinem Tode wieder an die Kirche zurückfiel.

Das gegen die übrigen Kleriker zu Gunsten des Kirchengutes erlassene Gesetz[2]) motivirt Justinian folgendermassen. Das canonische Recht, sagt er, verbietet den Presbytern, Diaconen und Subdiaconen, nach ihrer Ordination eine Ehe einzugehen. Die kirchlichen Gesetze sollen aber ebensogut beachtet und befolgt werden, als die Staatsgesetze — sacros canones non minus, quam leges (d. h. die Staatsgesetze) valere nostrae volunt leges. Da wir nun sehen müssen, wie manche Kleriker das Kirchengebot hintansetzen, Frauen nehmen, und Kinder zeugen, so werden wir von Staatswegen dagegen einschreiten, gleich als wenn die Civilgesetze übertreten wären. — Es war aber auch zu fürchten, dass durch Geistliche, welche selbst nach ihrer Ordination noch Kinder zeugten, dem kirchlichen Vermögen insofern Nachtheil erwuchs, als dieselben ihre unehelichen Kinder, als welche sie von Kirche und Staat angesehen wurden, diese »ex incestis aut nefariis nuptiis natos,« wie sie im Gesetze genannt werden, von ihrem Beneficialvermögen, das doch nach kirchlicher Auffassung Kircheneigenthum war, bereicherten. Das wollte nun Justinian verhindern und erklärt desshalb, dass solche Kinder, qui ex hujusmodi inordinata constupratione nascuntur . . . neque naturales aut nothi seu spurii intelligantur, sed *prorsus et undique prohibiti* et successionis genitorum indigni ac *ne donationem ab illis capere possunt*, neque hi, neque horum matres nec per interpositas quidem personas, sed *omnibus in hos collatis a patribus beneficiis ad sanctam ecclesiam*, ex qua sunt, qui talia deliquerunt, *revertentibus*: Quod enim sacri canones prohibent, id etiam nos per nostras abolemus leges.« Und um allen etwaigen Schlichen und Kniffen vorzubeugen, befiehlt Justinian noch weiter: »Si vero simulata quaedam obligatio sub

1) Cod. *Just.* §. 2. cf. Auth. ex Nov. 131 c. 13. — Cod. *Just.* I, 3, 50.
2) Cod. *Just.* I, 3, 45. anno 530.

specie mutui vel alterius contractus instrumenti fiat, quae obligatum faciat, eum, qui hujusmodi constuprationis particeps factus est, hanc etiam infirmam esse volumus, et talium rerum donationem non ad eam personam, in quam concepta sunt scripta, sed *ad sanctissimam ecclesiam pervenire.«* Aus diesem Gesetze ersehen wir deutlich, wie Justinian ein Interesse hatte, dass das materielle Wohl der Kirche gefördert werde; sonst würde er gewiss nicht ihr, sondern dem Fiscus Gelegenheit gegeben haben, aus den Fehltritten eines Klerikers pecuniären Nutzen zu ziehen.

Constantinopel war damals Weltstadt und wegen seiner politischen Bedeutung zum Range eines Patriarchates erhoben. Es ist erklärlich, dass bei der grossen Ausdehnung dieses Patriarchates, welches eine zahlreiche Menge Bischofsitze in sich begriff, sich oft in der Hauptstadt eine Anzahl von Bischöfen zusammenfand, welche die mannichfaltigsten Beweggründe hergeführt hatten. Im Laufe der Zeit gewann das Zureisen und Aufenthaltnehmen der Bischöfe und Geistlichen in der Stadt eine solche Ausdehnung, dass bei jeder Gelegenheit, wo es nothwendig schien, sofort eine sogenannte σύνοδος ἐνδημοῦσα abgehalten werden konnte; so viele Bischöfe weilten stets in Constantinopel. Dass dieses fortwährende Abhalten von endemusischen Synoden oder doch die vorhandene Möglichkeit, sie abzuhalten, der katholischen Kirche nicht immer und in jedem Falle in ihrem innerlichen Organismus zum Segen gereichte, darüber sind jedenfalls Zweifel erlaubt; man braucht nur daran zu denken, dass Constantinopel der Ort dieser Synoden und natürlich der dortige Partriarch Vorsitzender war; das erklärt es, wie man in Rom mit Recht zuweilen voll Besorgniss auf diese Synoden hinblickte. Wegen des Nutzens, den diese Versammlungen indessen auch wiederum schafften, hat die Kirche sich nicht dagegen geäussert. Kaiser Justinian fand jedoch, wenn auch durchaus nicht in der Abhaltung jener Synoden[1]), so doch in dem fortwährenden Zureisen der Bischöfe und Geistlichen nach Constantinopel anderes zu tadeln, so dass er sich veranlasst fand, ein förmliches »Reisegesetz« zu geben. Nachdem er versichert, wie er um des Staatswohles und seines und aller übrigen Seelenheiles willen die Erhaltung und Vermehrung des Kirchengutes wünsche, spricht er sich aus drei Gründen gegen die Reisen des Klerus nach Constantinopel aus: erstens, ne divinae liturgiae ex Deo amantissimorum sacerdotum absentia impediantur aut

1) Mehr wie einmal haben sie nicht blos den schismatischen Gelüsten einzelner Patriarchen, sondern auch dem byzantinisirenden Streben der Kaiser Vorschub geleistet.

non convenienter curentur — der Gottesdienst in der heimathlichen Kirche leidet darunter; zweitens, ne etiam sanctissimarum ecclesiarum consumantur res tam propter itinerum, quam etiam comeantium huc (nämlich in Constantinopel) sacerdotum et comitantium clericorum impensas, unde saepe et sub foenore accipiendi necessitas emergit, et ex ea re onus ad ipsas sanctissimas ecclesias venit — durch die Reisespesen wird das Conto der Kirchencasse ungerechter Weise belastet; endlich drittens, simul etiam ne ecclesiasticarum rerum non convenienter procedat administratio per absentiae Deo amantiss. episcoporum tempus — die kirchliche Vermögensverwaltung kann dabei nicht glatt von Statten gehen. Aus diesen Gründen nun verfügt der Kaiser in dem an den Patriarchen Epiphanius gerichteten Gesetze[1]), es sollten die Bischöfe nicht ohne Erlaubniss von oben ihre Residenz verlassen und nach Constantinopel kommen; was sie vorzubringen haben oder begehren, sollen sie durch einen oder zwei fromme Kleriker ihrer Kirche besorgen lassen oder soll erledigt werden durch Vermittlung des Patriarchen selbst. Ist die persönliche Gegenwart der Bischöfe nöthig, wird man sie ersuchen zu kommen, absque vero tali divina jussione neminem proficisci concedimus. Uebertretern wird die kaiserliche Ungnade und Kirchenstrafe in Aussicht gestellt; Geldstrafen will der Kaiser nicht verhängen, ne pecuniaria poena inde (von den Bischöfen) ad sanctiss. ecclesias, quod inde evenerit damni, redundet, *quarum res ab omni deminutione liberas manere cupimus.*

Die bisherigen kaiserlichen Verordnungen waren eigentlich nur Prohibitivgesetze, Gesetze, durch welche verhindert werden sollte, dass das Kirchengut durch ungerechte Eingriffe, unnöthige leichtfertige Ausgaben Schaden erleide. Justinian erleichterte aber auch durch positive Bestimmungen den Erwerb von Vermögen für die Kirche, zunächst durch das Gesetz, dass eine Schenkung an eine Kirche, eine kirchliche Anstalt oder zu sonst einem frommen Zwecke, wenn sie die Summe oder den Werth von 500 Solidi nicht überstieg, ohne einen förmlichen gerichtlichen Act gemacht werden konnte, sie brauchte nicht insinuirt, nicht zu gerichtlichem Protocoll erklärt, nicht den actis intimirt zu werden, wie die verschiedenen Ausdrücke dafür lauten; nur wenn eine Schenkung die gedachte Summe überstieg, sollte ein solcher Act nothwendig sein[2]). Der Kaiser behielt sich jedoch wegen seiner Schenkungen volle Freiheit vor.

---

1 Cod. *Just.* I, 3, 43.

2) Ebend. I, 2, 19. (anno 529.) cf. VIII, 54, 34. (a. 529.) Nov. 52, c. 2. (a. 537.)

Im Anschlusse an dieses Gesetz sei auch eines Privilegiums erwähnt, welches Justinian der Kirche gewährt, ut inter divinum publicumque jus et privata commoda competens discretio sit [1]). Hatte die Kirche oder eine kirchliche Anstalt Ansprüche auf Vermächtnisse, Schenkungen, Fideicommisse, Hypotheken u. s. w., so sollten dieselben erst nach hundert Jahren erlöschen. Waren der Kirche Grundstücke und Gerechtsame entzogen, in Bezug auf die sie klagbar wurden, so sollte dagegen auch nur eine hundertjährige Verjährung schützen. Später, um die hier einschlagenden Verordnungen gleich zusammenzustellen, wurde die hundertjährige Verjährungsfrist freilich auf eine vierzigjährige reducirt [2]), allein der *römischen* Kirche blieb das Vorrecht der hundertjährigen Verjährungsfrist — sola Romana ecclesia gaudente centum annorum spatio vel privilegio. Bewegliche Sache der Kirche, die Mobilien, konnten indessen in der gewöhnlichen Frist von drei Jahren usucapirt werden [3]).

Wir lernten schon eine von den Kaisern Leo und Anthemius ausgegangene Verfügung kennen, welche festsetzte, wie es mit dem Vermögen derer zu halten sei, die ins Kloster eingetreten, dasselbe aber wieder verlassen hatten [4]). Justinian schenkt diesem Gegenstande im Interesse des kirchlichen Vermögens erhöhte Aufmerksamkeit. Zunächst erklärt auch er es als seinen Willen: »Si monachi aut clerici monasteria aut ecclesias relinquant atque mundani fiant, omne ipsorum jus ad monasterium aut ecclesiam pertinet [5]).« Eltern dürfen ihre Kinder, die sich gegen den elterlichen Willen, dem Priester- oder Ordensstande widmen, desshalb nicht enterben, sondern »necesse habento, *si testamentum condant*, quadrantem illis relinquere; sin autem hoc non fecerint, locus sit ab intestato [6]).« Sollten jedoch Eltern *testamentarisch* ihren geistlich gewordenen Kindern mehr zuzuwenden gedenken, heisst es in einem andern, diesen Gegenstand noch ausführlicher behandelnden Gesetze [7]), »sin et amplius voluerint eis largiri, hoc eorum voluntati concedimus.« Anders war es, wenn die Eltern ihren letzten Willen nicht kund gegeben hatten, dann gehörte alles ohne Weiteres dem Intestaterben. Ueberhaupt aber folgte sonst der Person, die in ein Kloster eintrat, ihr Vermögen unverzüglich nach, und das Dispositionsrecht über dasselbe ging an das Kloster über, gleichviel welchen Geschlechtes jene Person war. Doch machte das Gesetz einen Unterschied, ob die Person Kinder hatte oder nicht. Im letzteren Falle gehörte ihr Gesammt-

1) Cod. *Just.* I, 2, 23. — 2) Nov. 131. c. 6. cf. Nov. 111 c. 1.
3) Auth. Quas actiones ad Cod. *Just.* I, 2, 23. — 4) s. oben p. 32. — 5) Cod. *Just.* I, 3, 55, §. 1; 56, §. 2. — 6) Ebend. — 7) Cod. *Just.* I, 3, 56, §. 1.

vermögen einfach dem Kloster; im ersteren hatte sie sowohl vor, wie nach ihrem Eintritte ins Kloster das Dispositionsrecht über ihr Vermögen; was von demselben die Kinder nicht erhielten, fiel dem Kloster zu, ja einen Theil des Vermögens musste sie zurückbehalten, durfte ihn nicht ihren Kindern geben, sondern musste ihn dem Kloster zubringen. Starb eine Person im Kloster, bevor sie ihren Kindern das, was ihnen zukam, gegeben hatte, so durften diese Kinder das ihnen Gebührende beanspruchen und in Besitz nehmen, das Uebrige verblieb dem Kloster, filii legitimam percipient, reliqua substantia monasterio competente[1]).

Auch das Vermögen dessen, der beim Raube, bei der Entführung einer gottgeweihten Jungfrau oder Diaconissin mitgewirckt, fiel als Eigenthum dem Kloster oder der Kirche zu, welcher die Entführte angehört hatte. War die Entführte eine Diaconissin irgend einer Kirche, ohne dass sie in einem Kloster und dergleichen lebte und wohnte, so hatte sie aus dem, dem Räuber genommenen Vermögen den lebenslänglichen Niesbrauch, usufructum, dum superest, die Kirche aber ward Eigenthümerin desselben, ecclesia vero omnem proprietatem et plenam possesionem earundem rerum nostro habeat beneficio[2]).

Die angezogenen kaiserlichen Gesetze beweisen zur Genüge, dass die damalige Staatsregierung in den Klöstern nichts Staatsgefährliches, nichts Socialgefährliches erblickte, wohl aber dass sie die Klöster als Institute ansah, die dem Staate und seinen Armen und Bedrängten aller Art Hülfe und Trost gewährte, Institute, deren Lebensfähigkeit auf jede Weise gehoben und gefördert werden müsse. Es seien den Stürmern gegen Klöster und klösterliche Genossenschaften diese Justinianischen Gesetze zur angelegentlichen Beachtung empfohlen.

Wir kommen jetzt auf die Gesetze Justinians, in welchen es sich um die Testamente und Legate zu frommen Zwecken und deren Durchführung handelt.

Zuerst gibt der Kaiser seinen Willen zu erkennen, in welcher Weise gegen die testamentsseitig eingesetzten Erben, die sich etwa weigern sollten, eine vom Erblasser getroffene Verfügung zu Gunsten eines frommen Zweckes zur Ausführung zu bringen, zu verfahren sei[3]). In diesen Fällen soll sofort der Bischof auftreten, sancimus, confestim loci episcopos curiosos esse circa haec et postulare, ut illi omnia impleant (nämlich die Erben) secundum voluntatem defuncti.

1) Nov. 123, c. 38; cf. Nov. 5, 5; 76. praef. und c. 1.

2) Cod. *Just.* I, 3, 54. — 3) Cod. *Just.* I, 3, 46.

Zugleich werden vom Kaiser ganz genau die Zeiträume fixirt, innerhalb welcher der vom Erblasser ausgesprochene Wille bezüglich solcher milden Stiftungen vollzogen werden muss; beim Bau einer Kirche z. B. werden drei Jahre, eines Hospitals wird ein Jahr festgesetzt. War nach Ablauf dieser Frist der Erbe seiner Verpflichtung nicht nachgekommen, so soll der Bischof dasjenige von ihm einfordern, was der Testator letztwillig zu frommen Zwecken ausgesetzt hatte, und der Bischof soll nun seinerseits den Bau der Kirche bezw. des Hospitales, Kranken- oder Waisenhauses und dergleichen oder die Auslösung der Gefangenen in die Hand nehmen. Damit geht aber auch das Verwaltungsrecht in Bezug auf die fromme Stiftung an die Bischöfe über, die Bischöfe haben die Verwaltungsbeamten der einzelnen Stiftungsgebäude zu ernennen und sollen die Erben, weil sie den letzten Willen nicht ausgeführt, an der Verwaltung hindern[1]). Ausserdem aber sollen die fructus et reditus et omnem legitimam accessionem von der ganzen Zeit, in welcher der Erbe seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen war, und zwar vom Todestage des Erblassers an, eingefordert werden[2]). Zugleich wurde aber auch der Fall vorgesehen, dass etwa Bischöfe, corrupti a scriptis haeredibus vel legatariis vel fideicommissariis[3]) ihre Pflicht vernachlässigten; dann sollen die Metropoliten der Provinz oder die Erzbischöfe, denen jene Diöcese untersteht, die Sache in die Hand nehmen, sie sollen inquirere et cogere, pium opus aut piam liberalitatem omnino impleri[4]). Sollten sich die bezüglichen Erben aber etwa der Execution von Seiten des Bischofs widersetzen, dann sollen sie zur Strafe das Doppelte der ursprünglichen Stiftung zu zahlen gezwungen sein[5]). Es könnte nun auch sein, dass nach der Verfügung des Erblassers die zu Gunsten des kirchlichen Vermögens ausgesetzten Legate u. s. w. von dem Erben erst bei dessen Tode ausgezahlt zu werden brauchen. Dann haben solche Erben die Pflicht, cum morientur ipsi, omnino ista implere. Sollten deren Erben die Ausführung irgendwie hindern oder verschieben wollen, so treten die genannten Bestimmungen in Kraft[6]). — Justinian sorgte auch für die Zukunft vor; er wollte nicht, dass die einer Kirche, einem Kloster, einer kirchlichen Anstalt u. s. w. vermachten und *jährlich* an dieselben zu zahlenden Legate dahin geändert würden, dass man die Ablösung dieser jährlichen Rente durch ein einmal zu zahlendes Baarcapital vornahm; war dies geschehen, so

1) Cod. *Just.* l. c. §. 1. — 2) Ebend. §. 4.

3) Auch die beiden letztgenannten, Legatare und Fideicommissare stellt der §. 5. unter das Gesetz.

4) §. 6. — 5) §. 7. — 6) §. 8.

sollte der Act ungültig sein, si qua fiat alienatio, et ipsa irrita sit. Und dabei sollte das Verjährungsrecht nie in Anwendung kommen, nulla temporis praescriptione opponenda. Justinian handelte darin sehr klug, er wollte nicht, wie er sagte, dass den augenblicklich Lebenden Ueberfluss zu Theil werde, die später Lebenden aber Mangel litten und das Nachsehen hätten, his quidem, qui aliqua parte temporis fuerint, esse pecuniarum copiam, his autem, qui futuri sunt, omnimodam relictorum privationem[1]).

Bereits im Jahre 454 hatte Marcian, wie wir gesehen[2]), ein Gesetz erlassen des Inhaltes, dass letztwillige Verfügungen in welchen die Armen im allgemeinen, in corpore zu Erben eingesetzt waren, rechtlich gültig sein sollten. Justinian beschäftigt sich mit diesem Gegenstande sehr eingehend und erlässt im Interesse des kirchlichen Vermögens neue begünstigende Verordnungen. »Si quis,« sagt ein Justinianisches Gesetz[3]), »ad declinandam legem Falcidiam, dum desiderat, totam suam substantiam pro redemptione captivorum relinquere eos ipsos captivos scripserit heredes, ne videatur, quasi *incertis* personis heredibus institutis judicium suum oppugnandum reliquisse, sancimus, ejusmodi et talem institutionem pietatis intuitu valere et non esse respuendam.« Hier handelt es sich um Testamente zu Gunsten der Auslösung von Gefangenen; sofort wird auch der Armen gedacht[4]): »Sed et si pauperes quidem scripserit heredes, et *non* inveniatur *certum* ptochotrophium vel *certae ecclesiae* pauperes, de quibus testator cogitaverit, sed sub *incerto* vocabulo pauperes fuerint heredes instituti, simili modo et hujusmodi institutionem valere decernimus.« Der Bischof und der Oeconomus sollen dann die zu Gunsten der Gefangenen eines Ortes ausgesetzte Erbschaft übernehmen, episcopus et oeconomus hereditatem suscipiant, und sollen dieselben, sive per annuos redditus sive per venditionem mobilium seu se moventium rerum sit, ganz omnimodo zur Auslösung der Gefangenen verwenden[5]). Das Gesetz gibt dann in §. 3. bis 7. ausführliche Bestimmungen über die Art der Verwaltung wie der Verwendung der zu frommen Zwecken gemachten Stiftungen und Testamente und droht schliesslich mit dem göttlichen Zorne allen denen, welche nicht gewissenhaft die betreffenden Gelder verwendeten[6]). Wir werden bei dem Artikel »Verwaltung des kirchlichen Vermögens« auf dieses Gesetz zurückkommen müssen. Aber eine Bestimmung aus demselben ist hier noch zu besprechen. Es hiess schon Eingangs des Gesetzes: »ad declinandam legem Falcidiam,« und

1) §. 9. — 2) S. oben p. 27. — 3) Cod. *Just.* I, 3, 49. — 4) Ebend. §. 1. 5) §. 2. — 6) §. 8.

gerade hinsichtlich des Falcidischen Gesetzes wird von Justinian dem kirchlichen Vermögen ein wesentliches Privilegium zu Theil.

Die lex Falcidia befasste sich zum erstenmale mit den Legaten[1]; vorher hatte jeder Testator freie Hand sowohl nach Zahl wie nach Grösse der Legate. Vermöge dieser Freiheit waren nun nicht selten Erbschaften durch Legate derartig vermindert und erschöpft, dass die Erben für vortheilhaft hielten, die Erbschaft ganz auszuschlagen. Zur Regelung dieser Verhältnisse wurde zuerst die lex Furia[2] gegeben, worin das Maximum eines Legates fixirt war, sodann, weil der Zweck dieser lex durch viele kleinere Legate leicht vereitelt werden konnte, die lex Voconia, welche bestimmte, es solle kein Legatar mehr erhalten dürfen, als dem Erben verbliebe nach Abzug sämmtlicher Legate. Da auch diese Verordnung das Testamentswesen nicht regelte, so erschien nun das Falcidische Gesetz, welches die Freiheit des Testirers dahin beschränkte, dass nach Abzug aller Schulden, gerichtlichen Kosten und anderer Ausgaben nur drei Viertheile der gesammten erblichen Masse zu Legaten ausgesetzt werden durften, ein Viertheil musste dem Erben unverkürzt und ungeschmälert bleiben, so dass nöthigenfalls der Erbe einem jeden Legatar einen verhältnissmässigen Abzug an jedem Legate machen konnte[3]. »Lex Falcidia jubet, non plus quam dodrantem totius patrimonii legari, ut omnimodo quadrans integer apud heredem remaneat[4].«

Diese Abzüge nun, denen nach Falcidischem Gesetze fast alle Legate unterworfen wurden, sollten bei Vermächtnissen an Kirchen, an die Armen der Kirchen, an kirchliche Anstalten, zu Gunsten der Auslösung von Gefangenen, kurz bei Vermächtnissen ad pias causas wegfallen. »Si enim,« sagt der Kaiser, »propter hoc a speciali herede recessum est, ut non Falcidiae ratio inducatur, quomodo ferendum est hoc, *quod in sacrum venerit*, per Falcidiam vel aliam occasionem minui[5]?« Der Oeconomus der Kirche oder der Bischof soll darum auch sine Falcidiae ratione die Erbschaft den Armen u. s. w. zuwenden[6].

Da schon mehrfach von Legaten behuf Auslösung von Gefangenen die Rede war, so möge gleich hier noch eines hierhergehörenden Gesetzes[7] erwähnt werden. Justinian wollte, dass, wenn Kin-

1) a. 714 J. R. — 2) Cicer. in Verr. II, 1, 1, 43. — 3) Nov. 1, c. 2, Cod. *Just.* VI, 50, 3 sqq.

4) Gerade so bestimmte die lex Trebelliana hinsichtlich der mit Fideicommissen beschwerten Erbschaft. s. §. 4. Inst. II, 23.

5) l. 49. §. 2. Cod. *Just.* I, 3. — 6) Ebend. §. 6. — 7) Nov. 113, c. 3.

der und Verwandte eines Gefangenen dessen Loskaufung vernachlässigten, sie von der Erbschaft ausgeschlossen werden sollten; das gesammte Vermögen fiel an die Kirche, damit diese es zum Loskauf von Gefangenen verwende. »Successio defertur ecclesiae . . . expendenda scilicet in captivorum redemptionem [1]).«

In dem Gesetze »Si quis ad declinandam legem Falcidiam« hatte Justinian angegeben, wer erbberechtigtes Subject war in dem Falle, dass der Testator die Armen, die Gefangenen u. s. w. im allgemeinen zu Erben eingesetzt hatte. Erbberechtigt waren dann zunächst die Armen, die Gefangenen, die kirchlichen Anstalten des Ortes, in welchem der Testator gelebt hatte. Befanden sich an diesem Orte mehrere derartige Anstalten u. s. w., so sollte die Erbschaft derjenigen zukommen, qui pauperior esse dignoscitur. Hier war auch die richterliche Entscheidung verhältnissmässig noch leicht; denn der Testirer hatte in seinem letzten Willen wenigstens Andeutungen in genere gemacht, ob er entweder die Armen, oder die Gefangenen oder die in Kranken-, Waisenhäusern u. s. w. Lebenden bedacht wissen wollte. Sehr viel unsicherer und schwieriger war der Fall, in welchem jemand »unsern Herrn Jesum Christum« zum Erben einsetzte. Wer war denn da nur eigentlich erbberechtigtes Subject? Die Frage führte zu den mannichfachsten Differenzen, so dass Justinian durch Gesetz [2]) klar zu legen suchte, wer in solchem Falle als Eigenthumssubject im Testamente zu betrachten sei.

»Da wir sehen,« führt der Kaiser aus, »dass in manchen jüngst verfassten Testamenten Erbeinsetzungen stattgefunden haben der Art, dass jemand unsern Herrn Jesum Christum als Erben nennt, ohne ein heiliges Haus, eine Kirche und dergleichen namhaft zu machen, oder dass jemand unsern Herrn Jesum Christum und noch einen andern zu gleichen oder ungleichen Hälften erben lassen will, und da wir finden, dass in solchen Fällen eine grosse Unsicherheit entsteht zufolge der älteren Gesetze, so wollen wir dieses verbessern und folgendes anordnen. Wenn jemand unsern Herrn Jesum Christum zum Erben einsetzt, so soll die Kirche jener Stadt, oder jenes Dorfes oder jener Gegend, in welcher der Erblasser gestorben war, zum Erben eingesetzt sein, und der Oeconomus soll die Erbschaft einfordern. Hinsichtlich der Legate und Fideicommisse gilt dasselbe;

---

1) Die Gefangenen waren in jenen Zeiten, den Zeiten ewiger Kriege ein Gegenstand liebevollster Aufmerksamkeit von Seiten der Kirche. s. *Ratzinger*, kirchliche Armenpflege p. 84.

2) Cod. *Just.* I, 2, 26. cf. Nov. 131, cap. 9 sqq.

sie sollen den heiligen Kirchen zu Gute kommen, damit diese von denselben die Armen unterstützen. Ist einer von den Erzengeln oder Martyrern als Erbe namhaft gemacht, ohne dass ein heil. Haus genannt ist, so soll das in jener Stadt oder deren Nähe zur Ehre des Erzengels oder Martyrers errichtete Haus Erbe sein; befindet sich daselbst kein solches Haus, so sind die in der Metropole befindlichen *respectiven* Häuser erbberechtigt, in Ermangelung dieser die Kirchen jenes Ortes. Ueberhaupt haben die Kirchen das Vorrecht vor den andern heiligen Häusern, es müsste denn der Erblasser ausdrücklich anders bestimmt haben[1]). Hat der Testirer eine bestimmte Stätte nicht namhaft gemacht, und sind viele Tempel desselben Namens in jener Stadt oder deren Nähe, so erbt derjenige, welchen der Verstorbene häufig besucht und am meisten geliebt hat. Lässt sich ein solcher nicht nachweisen, so erbt der ärmste unter ihnen[2]).«

Hinsichtlich der an dieses Gesetz sich knüpfenden Controversfrage, wen denn nun eigentlich Justinian als Subject des Erbrechtes hinstelle, schliessen wir uns der Ansicht derer an, die meinen, Justinian habe nicht etwa die individuelle Kirchengemeinde, nicht die Corporation der zu einer bestimmten Kirche gehörenden Gläubigen, sondern die *einzelnen Kirchen und kirchlichen Institute selbst* als Eigenthumssubject betrachtet. Der Zweck, die pia causa, also die Kranken-, die Armen-, die Waisenversorgung u. s. w. machte dieselben zu Trägern juristischer Persönlichkeiten, zu piis corporibus, und damit fähig, erbberechtigtes Subject zu werden.

Noch ein Punkt muss hier ins Auge gefasst werden, der Ausdruck »secundum veteres leges« im obigen Gesetze. Justinian sagt, er sehe eine grosse Unsicherheit enstehen zufolge den alten Gesetzen. Wahrscheinlich denkt der Kaiser hier namentlich an das oben[3]) besprochene Gesetz Constantins vom Jahre 321: »Habeat unusquisque . . .« durch welches die testamenti factio passiva der Kirche anerkannt, aber noch nicht das Nähere bestimmt war, wem das Erbobject zufallen solle für den Fall, dass das erbende Subject nur im allgemeinen, also etwa die Armen, die Kirche u. s. w. namhaft gemacht war. Wurden damals, als die Kirche verhältnissmässig noch klein war, nähere testamentliche Bestimmungen nicht so sehr vermisst, so doch jetzt, wo klarere, detaillirtere Weisungen geradezu nothwendig wurden, wie das, meint Justinian, ganz klar hervorgeht aus der herrschenden grossen Unsicherheit.

1) Cod. *Just.* l. c. §. 1. — 2) Ebend. §. 2. — 3) pag. 12.

Justinian legte seine Sorgfalt, mit der er für das Kirchengut eintrat noch auf andere Weise an den Tag. Es war nämlich vorgekommen, dass Personen, meist wohl aus edler Absicht, aber auch wohl, wie der Kaiser sagt, nominis causa, um sich vor der Welt einen Namen zu machen, aus eigenen Mitteln eine Kirche erbauten, diese dann aber nicht mit dem zur Unterhaltung des Gebäudes und des Cultus nothwendigen Capitale ausstatteten, so dass in Folge dessen das Gebäude später entweder unbenutzt bleiben oder die Kirche als solche aus ihren Mitteln das Nöthige auch für dieses neue Gebäude beschaffen musste. Um nun von vornherein jedem neu zu erbauenden kirchlichen Gebäude die zur Beschaffung der nothwendigen jährlichen Bedürfnisse erforderliche Summe, einen hinlänglichen Fond, ein auskömmliches Kirchencapital zu sichern, und um das allgemeine Kirchenvermögen von Belastung möglichst zu befreien, erliess Justinian ein Gesetz[1]) des Inhaltes, dass, wenn jemand eine neue Kirche bauen wolle, er vorher mit dem Bischofe sprechen und die Summe bestimmen müsse, welche er für die Lichter, für den heiligen Dienst, für Unterhaltung der Gebäude u. s. w. auszusetzen gedenke. »Sancimus, non aliter quempiam ecclesiam ex novo aedificare, priusquam loquatur ad Deo amabilem episcopum et definiat mensuram quam deputat et ad luminaria et ad sacrum ministerium et ad incorrumpendae domus custodiam et observantium alimenta.« Ist der den Bau Beabsichtigende im Besitze des hierzu erforderlichen Vermögens, so soll er zuvörderst eine Schenkungsurkunde darüber ausstellen, faciat prius donationem eorum, quae futura sunt, deputari, dann mag er zum Bau der Kirche schreiten. Kann er aber das Erforderliche nicht zahlen, so darf er auch nicht neu bauen; kann aber immerhin eine der vielen baufälligen Kirchen — multae enim et in hac regia civitate et in provinciis ecclesiae sunt, in quibus competenti quidem administratur modo, periculum vero ruinae patiuntur per vetustatem, aut etiam parvae constitutae sunt et inordinatae — restauriren lassen und soll in diesem Falle Erbauer eines Gotteshauses genannt werden, sic enim poterit et sacrae domus fabricator vocari.

In enger Verbindung mit diesem Gesetze steht auch das Verbot Justinians[2]), an die Kirche oder kirchliche Anstalten unfruchtbaren oder belasteten Besitz zu schenken oder zu verkaufen. »Quidam minus idonea praedia donaverunt sanctissimis ecclesiis aut venerabilibus domibus aut etiam vendiderunt tanquam idonea cum utique sterilia essent a principio ... Interdicimus, si foenea quaedam pos-

1) Novell. 67. c. 2. — 2) Nov. 7. c. 12.

sessio aut damnosa detur ecclesiis aut monasteriis aut xenodochiis aut nosocomiis aut aliis venerabilibus collegiis« . . . .

Mit diesen beiden kaiserlichen Verordnungen war die hinlängliche Dotirung jeder einzelnen von Privaten neu erbauten Kirche ausser Frage gestellt, die Restauration von ältern, zu kleinen oder baufällig gewordenen Gotteshäusern angebahnt und der eigentliche Besitzstand der Kirche fester und gesicherter geworden.

Aus den bisher angeführten Gesetzen Justinians haben wir die Ueberzeugung gewonnen, dass es diesem Kaiser ernstlich darum zu thun war, das kirchliche Vermögen zu heben und zu vermehren und etwaige Schädigungen desselben abzuwenden. Aus diesem Grunde halten wir aber auch dafür, man müsse den Worten Justinians Glauben schenken, mit denen er ein neues Gesetz motivirt, ein Gesetz, das auf den ersten Blick allerdings stark nach Culturkampf aussieht und um dessenwillen erlassen erscheint, damit die den Klerikern bislang gewährten mannichfachen Immunitäten nicht gar zu vielen Staatsbürgern zu Theil würden. Wie gesagt, wir legen dem Kaiser nicht ein so engherziges Motiv unter, sondern setzen in die allerhöchsteigene Motivirung zu folgendem Gesetze Glauben und Vertrauen. Justinian geht von einer allgemeinen Betrachtung aus: »Paene nihil immensum bonum est[1]), alles Uebertreiben ist nachtheilig. Sofort kommt er dann auf die ihm am Herzen liegende Sache. »Competens est, neque ordinationes, quae super reverendissimis clericis fiunt aut super rever. diaconissis, fieri tantas, *ut illorum expensis sanctissima ecclesia incidat in causam mutorum maximorum et paullatim ad novissimam inopiam deponatur.*« Es ist nicht billig, dass durch das Ertheilen zu vieler Ordinationen die Kirche, der eventuell die Sorge für die Ordinirten obliegt, pecuniären Nachtheil habe. Dem Kaiser ist zu Ohren gekommen, dass aus dem genannten Grunde z. B. die Hauptkirche Constantinopels stark verschuldet ist, faciens tam hypothecas quam pignorum dationes in optimis suis praediis rusticis et surburbanis. Das hat ihm Veranlassung gegeben, die früher bestandenen Verhältnisse einzusehen, und er hat gefunden, dass die Erbauer der Kirchen dieselben für Unterhaltung einer *bestimmten* Anzahl Presbyter, Diaconen, Subdiaconen, Lectoren, Cantoren, Ostiarier u. s. w. auch dotirt haben. Die Bischöfe aber sind auf Bittgesuche einiger hin zu ausserordentlich vielen Ordinationen geschritten, wodurch die Vermögensverhältnisse der Kirche zerrüttet wurden. Die Einnahmen der Kirche reichten zum Unterhalte so vieler Kleri-

1) Nov. III. Praef.

ker nicht aus, so dass zur Bestreitung der Ausgaben zum Leidwesen des Kaisers die besten Grundstücke der Kirche mit Hypotheken überlastet, Pfänder bestellt und höchst ungesetzliche Veräusserungen von Kirchengut vorgenommen wären. Und selbst diese unglücklichen Anleihen setzen die Kirche noch nicht in den Stand, alle ihre Diener zu ernähren. Hier muss, meint Justinian, Abhülfe geschafft werden, und darum erfolgt nun eine gesetzliche Verordnung, die aber keine rückwirkende Kraft haben soll; non enim, quod est, minuimus, sed de futuro providentes sancimus[1]).« Fürderhin sollen nun an der Hauptkirche Constantinopels — es ist die herrliche Sophienkirche gemeint — nicht mehr denn 60 Presbyter, 100 Diaconen, diaconos masculos, 40 Frauen, quadraginta feminas, nämlich Diaconissen, 90 Subdiaconen, 110 Lectoren, 25 Cantoren und ausserdem noch 100 Ostiarier, im ganzen also 525 Kleriker Anstellung finden. Immerhin noch eine respectabele Zahl! Ueber diese Zahl hinaus soll nun aber der Bischof keine Ordination vornehmen[2]). Dieselbe Bestimmungen, über die ursprünglich vom Erbauer festgesetzte Zahl der Kleriker hinaus keinen zum Kleriker zu weihen, soll auch für alle anderen Kirchen gelten, sowohl für diejenigen, welche von der Hauptkirche expensas et emolumentum habent, als auch für die übrigen. Sollte ein Bischof dennoch weitere Ordinationen vornehmen, der Oeconomus die so gesetzwidrige Ordination aus dem kirchlichen Vermögen unterstützen und der Patriarch seine Zustimmung dazu ertheilen, so haben sie selbst mit eigenem Vermögen dafür einzustehen, de sua propria facultate praebeant expensum. Justinian will um jeden Preis verhindern, ut sanct. major ecclesia neque debitis subjiciatur, neque angustietur, neque perpetuo deficiat, sed semper abundet[3]).

Zugleich benutzte Justinian die Gelegenheit, aus der Ordination der Bischöfe und Kleriker der Kirche eine neue Einnahmequelle zu eröffnen. Während er nämlich den Klerikern jeglichen Grades verbot, für die empfangene Ordination dem Ordinans oder irgend einer andern Person etwas zu geben[4]), wollte er nicht nur nicht hindern, dass von dem Ordinirten *der Kirche oder einer kirchlichen Anstalt* ein Geschenk gemacht wurde, sondern er ermuntert dazu im Interesse des Seelenheiles des Betreffenden, non solum non prohibe-

1) Nov. 3, c. 1, — 2) Ebend. §. 1.

3) Ebend. c. 2. cf. Nov. 8, woselbst Justinian sagt: »scimus enim, quantae ss. ecclesiae propter hanc ordinationem inopes factae sint.«

4) Nov. 123, c. 16.

mus hoc fieri, sed etiam magis invitamus eos, talia pro salute animae suae facere[1]).

Sehr angelegentlich sorgte der Kaiser, dass die Bischofswahlen in geordneter Weise vor sich gingen[2]). Handelte der consekrirende Bischof gegen das Gesetz, so wurde er auf ein Jahr vom Amte dispensirt, und *all sein Einkommen* während dieser Zeit, es mochte erworben sein auf was immer für eine Weise, *fiel an die Kirche,* deren Bischof er war. »Jubemus . . . omnem ejus substantium quae quolibet tempore aut modo in ejus (episcopi, qui praesumpserit ordinare) dominium deducta est, propter culpam, quam fecit, dominio ecclesiae, cujuus episcopus est, vindicari[3]).«

Vor allem aber will Justinian darauf gehalten wissen, dass niemand auf einen Bischofsstuhl gelange durch Anwendung von Bestechung, ut nullus per suffragium auri aut aliarum rerum episcopus ordinetur. War Derartiges geschehen, so verfielen Geber und Nehmer und Vermittler, dantes et accipientes et mediatores eorum, in schwere Strafen secundum sacras scripturas et sanctas regulas. Das zur Bestechung dienende Geld kam der Kirche zu Gute, in welcher jener den Bischofstühle erstrebte, quod pro hac causa datum est, ecclesiae illi vindicetur, cujus voluit sacerdotium comparare. Hatte ein Laie dieserhalb etwas empfangen oder der Theilnahme sich schuldig gemacht, so hatte er der Kirche das Doppelte des Empfangenen zu zahlen. Selbst alle Bürgschaften, die in solchem Falle gestellt waren, omnem cautionem pro hoc quolibet modo expositam et pignorum vel fidejussorum dationem vel oblationem . . . . sed etiam aliud tantum, quantum professio continet, jede hier stipulirte Summe, exigatur, quod debet ecclesiae dari, sie soll eingetrieben und der Kirche gegeben werden[4]).

Mit diesen Gesetzen, die in sehr mannichfaltiger und verschiedener Weise das Vermögen der Kirche und des Klerus berühren, schliessen wir die Gesetzgebung Justinians und überhaupt die kaiserliche Gesetzgebung über den *Erwerb* des Kirchenvermögens, sowie über das Vermögen des Klerus. Der Verlauf der Darstellung wird gezeigt haben, in wie enger Beziehung das Vermögen der Kleriker zu dem der Kirche stand, wie also eine zusammengefasste Betrachtung beider Arten zweckmässig sich ergab. Ueberblicken wir nun noch einmal kurz die zur Sprache gekommenen Gesetze, so finden wir, wie dieselben anfangs aus den in der Kirche bestehenden Verhält-

1) Nov. 123, l. c. u. cap. 3, woselbst die Bischöfe dazu ermuntert werden.
2) Ebend. c. 1. — 3) Ebend. §. 2. — 3) Ebend. c. 2. §. 1.

nissen ganz natürlich sich ergaben, wie dann aber allmählich die Kaiser weitergingen und Verordnungen erliessen, die, wenn sie auch nicht immer dauernde Gültigkeit erlangten oder theilweise wieder zurückgenommen wurden, doch mit Recht als solche angesehen werden können, welche aus der aufrichtigen und edlen Absicht gegeben wurden, das kirchliche Vermögen sicher zu stellen und zu vermehren. Einzig Julian, der enragirte Culturkämpfer im Interesse des Heidenthums, verfolgt das entgegengesetzte System und sucht Kirche und Klerikern die Vermögensquellen möglichst zu verstopfen. Aus der Regierungszeit aller übrigen Kaiser finden wir gemeiniglich nur dann Gesetze, welche dem Erwerbe des Kirchenvermögens oder dem des Klerus hinderlich sind, wenn die Kaiser andere gewichtige Interessen dadurch gefährdet glauben, nur dann sehen wir dem kirchlichen Wohlthätigkeitssinne der Gläubigen durch die Staatsgewalt Einhalt thun, wenn offenbar durch die Schuld einzelnerpflichtvergessener Kleriker der Staat sich in seinen Interessen zu sehr bedroht sah. Sonst hielten die Kaiser — und das ist das *Generalprincip*, das nicht genug betont werden kann — stets dafür, *es sei die Förderung des materiellen Wohles der Kirche und des Klerus gleichbedeutend mit der Förderung des Staatswohles, mit der Hebung des socialen Wohlstandes.* Was der Kirche durch den Staat zu Gute kam, gewann der Staat, indem er sich auf der einen Seite im Interesse der Kirche und deren Diener etwa eines Vortheiles, einer Einnahme begab, auf der andern Seite mehr als doppelt in seinen Armen und Dürftigen wieder, da gerade den Legionen der Armen und Nothleidenden im römischen Staate von Seiten der Kirche die liebevollste Aufmerksamkeit, die sorgfältigste Pflege, die reichlichste und nachhaltigste Unterstützung erwiesen wurde.

II.

Behandlung des Pfründevermögens in Klöstern und Stiftern im 14. Jahrhundert,

vom † Archivdirector Dr. *F. J. Mone* zu Karlsruhe.

Dieser Gegenstand gehört zur Pfründeverwaltung, betrifft aber meist die ausserordentlichen Fälle, wofür die gewöhnliche Verwaltung nicht ausreichte. Ich stelle daher einige Urkunden darüber hier zusammen, theils der Sache selbst wegen, theils um ein Seitenstück zur Behandlung der Privatvermögen mitzutheilen. Wie diese Verwaltung der Pfründen mit den Klosterregeln und den Stiftsstatuten zusammenhängen lässt sich im Allgemeinen nicht sagen.

1) *Anordnung über die Verköstigung des Abtes und der Mönche des Klosters Spanheim. 1313. Juni 24.*

Modernorum gesta necesse est litteris et testibus roborari, ut eo facilius ad futurorum memoriam deducantur. Nos igitur Wilcho abbas totusque conventus monasterii in Spanheim, ord. s. Bened. Mogunt. dyoc. presentibus nostris litteris confitemur publice protestando, quod inspecto et considerato statu nostri monasterii invenimus ipsum monasterium tatibus debitorum honeribus depressum, quod celeri remedio indigeret. accedente igitur consilio nobilis viri, domini Johannis comitis de Sponheim, tutoris nostri monasterrii, aliorumque amicorum et fidelium nostrorum consiliis mediantibus statuimus et ordinavimus, quod domino abbati, qui pro tempore fuerit, dabuntur quinquaginta maldra siliginis mensure Pinguensis et viginti maldra avene cumulate tresque carrate vini, pro media parte franci et pro media parte hunici, et quatuor plaustra feni dabuntur annis singulis, cessante contradictione quolibet, cum pullis provenientibus in villa Rudirsheim, quocumquae nomine censeantur. Ceteris fratribus in sacris existentibus cuilibet dabuntur sex maldra siliginis predicte mensure et una carrata vini hunici cum dimidia marca denariorum Coloniensium, tribus hallensibus pro denario conputatis, tali forma, quod maldra omnia et vina simul ponentur in unam domum et cellarium, et dehiis ministrabitur fratribus conmuniter, qui chorum frequentant et officia divinorum, si qui autem se ab hiis subtraxerint, eadem pre-

benda privabitur per abbatem secundum monasticam disciplinam. Item si de proventibus pullorum predictorum superexistentibus fratribus contigerit ministrari, quantum uni datur, domno abbati debet duplicari. Decernimus preterea, quod predictis omnibus distributis si quit de proventibus monasterii in blado, vino, feno et omnibus aliis qualitercunque provenientibus superfuerit, domnus abbas cum conventu et mediante consilio nobilis viri, domini nostri Johannis comitis supradicti unum monachum de conventu et unum castrensem de castro Sponheim eligent, qui ipsos superexistentes proventus conservabunt in usus et utilitatem nostri predicti monasterii convertendos. Hoc eciam adiecto, quod predicta ordinacio post lapsum duorum annorum a festo omnium sanctorum proximo veniente incipiet et inviolabiliter observabitur, ut est dictum. Recognoscimus eciam, quod sub debito bone fidei loco iuramenti prestite omnia premissa promittimus et promisimus irrevocabiliter observare ad tempora vite nostre. si quis autem nostrum contra predicta omnia vel aliquid premissorum unquam presumpserit attemptare, periurus censeri debet et bone fidei violator. Super quibus omnibus et singulis premissis presentes sigillis nostris abbatis et conventus una cum sigillo nobilis viri, domini nostri Johannis comitis predicti dedimus roboratas. Acta sunt hoc anno dom. M. CCC. XIII°. in festo s. Johannis baptiste.

Original zu Karlsruhe. Siegel 1) parabolisch in braunem Wachs sitzendender Abt mit Stab, Buch und Inful. Umschrift: † S. WILHELMI. DEI. GRATIA. ABBATIS. I. SPONHIM. 2) parabolisch in braunem Wachs, ebenfalls sitzender Abt wie im vorigen Siegel. Umschrift † S. CONVENTVS. SCI. MARTIN. IN. SPANHEIM. 3) Reitersiegel mit dem sponheimer Wappen auf dem Schilde und den Pferdedecken. Umschrift theilweis verletzt: . . . ANNIS. COMITIS. DE. SPA . . . IM. Die Urkunde ist durch einen Riss, schadhaft aber noch lesbar, sie steht auch im Sponheimer Cop. Buch B. f. 98. Die Abschrift hat Rudeszheim. Es ist Rüdesheim bei Kreuznach.

Trithem. im chron. Sponh. ad ann. 1309 sagt, dass Willicho ein Sohn des Grafen von Westerburg und Bruder der Gräfin von Sponheim gewesen sei. Das ist unrichtig, denn in einer Urkunde vom 23. Juni 1324 im Sponheimer Cop. B. F. 224 heisst es dass Ritter Wynant, Sohn des Friderich von Asselnheim, all sein Gut zu Gemünden verkauft habe »*myme lieben Bruder Wilchen dem apt* und dem Convent zu Spanheim.« Er war also aus dem Geschlechte von Asselheim bei Grünstadt.

2) Vertrag zwischen dem Prior und den Nonnen zu Vallendar über die Verwaltung der Einkünfte des Klosters. 1321 Jan. 14.

Nos Fredericus prior in Lonche[1]), Wernerus s. Castoris et magister Hartwicus s. Florini ecclesiarum in Confluentia scolastici notum esse volumus, quod cum inter Johannem priorem in Valinder ex una parte et magistram et conventum sanctimonialium ibidem ex altera super quibusdam rebus esset dissensio aliqualis, nos ob bonum pacis et concordie apud ipsum claustrum venientes composicionem de utriusque partis assensu ordinavimus in hunc modum: primo quod idem prior de cetero successive singulis ebdomadis unicuique moniali dicti monasterii dabit novem hallenses in augmentum sue prebende, et si aliqua pecunia obvenerit ipsi monasterio de casu prebendarum vacantium, illam idem prior recipiet et habebit in subsidium dandi dictos novem hallenses. et si de casu huiusmodi sibi nichil obvenerit, nichilominus eosdem hallenses ministrabit. Item cum ipse moniales habeant certam pensionem, scilicet triginta tria maldrorum annone, comparatam in terminis ville Poilche[2]), cum illa idem prior nichil habebit agere, sed cedet huismodi pensio ad pigtanciam personis monialium earundem. Item ordinatum est, quod curia sita in villa Velle[3]) cum suis attinenciis suberit amministracioni dicti prioris et ordinabit cum ea et eius fructibus, prout sibi utilitali dicti monasterii visum fuerit expedire. Item omnibus conputatis in diem presentem idem prior tenetur et recognovit seteneri dictis monialibus in ducentis marcis denariorum, tribus hallensibus pro denario quolibet conputatis, quas eis solvere promisit, quam primum vendita fuerint vina, que iacebant in dicto monasterio; et si aliquid ultra precium dicti vini restaret de dicto debito solvendo, illud solvet invindemiis proxime affuturis. Preterea ordinatum est, quod predicte ducente marce et alia pecunia seu debitum, quam vel quod ipse moniales haberent unde cunquecommuni (l. converti?) debebunt in annos et redditus (l. annuos redditus), et illi in perpetuum debent cedere ad pigtanciam[4]) monialibus ipsis ut in casu supra dicto, ut ob hoc eciam racione pigtanciarum huiusmodi deo fervencius serviant pro animabus illorum, a quibus premissa ipsis obvenerunt, deum diligencius exorando. In cuius rei testimonium sigilla nostra de utriusque partis voluntate et rogatu duximus apponenda. Et ego prior predictus recognosco, premissa omnia et singula sic esse et vera, et

1) Lonnig im Kreis Mayen. — 2) Polch in demselben Kreis. — 3) Vellen im Kreis Ahrweiler. — 4) für pictanciam, Pitanz. Pro consolatione seu pictancia nostrarum praebendarum 13 ob. *Böhmer* cod. Francof. 1, 373. S. auch Otterberger U. C. p. 228.

ea taliter esse ordinata, et promitto ea inviolabiliter observare et sigillum meum presentibus duxi apponendum in testimonium eorundem. Datum in crastino octavarum epyphanie domini anno eiusdem M⁰. ccc⁰. vicesimo primo.

Cop. Buch des Klosters Vallendar bei Coblenz zu Karlsruhe f. 14.

3) Vorladung zur etwaigen Einsprache gegen die Präsentation Gotzmanns von Montfort zu einem Canonicat in Oberwesel. 29. April 1322.

Datum per copiam sub sigillo dom. Everhardi canonici ecclesie s. Martini Wesaliensis executoris.

Decanus ecclesie s. Martini Wesaliensis discreto viro Everhardo suo concanonico salutem in domino. Cum ad vacantem canonicam et prebendam ex morte quondam dom. Winhardi canonici et preben darii ecclesie nostre supradicte nobis Gozmannus filius Arnoldi de Montfort armigeri clericus per dom. Lampertum de Schoneburg strennuum militem et Lampertum eius filium, nepotem quondam dom. Merbodonis militis de Schoneburg, armigerorum, veros patronos ipsius ecclesie, ut asserunt, sit legitime presentatus, vobis in virtute sancte obediencie districte precipiendo mandamus, quatinus omnes et singulos, qui sua crediderint interesse, super dictis canonia et prebenda publice et peremptorie citetis ad instanciam dicti Gozmanni, ut in ecclesia s. Martini predicta compareant feria sexta proxima post dominicam, qua cantatur Cantate domino (14. Mai) coram nobis ad procedentum in negocio presentacionis predicte, in quantum de jure fuerit procedendum, cum intimacione, quod sive venerint sive non, nos eorum absencia non obstante in dicta causa procedemus, in quantum de jure fuerit procedendum. R*(eddite)* l*(itteram)* sigill*(atam)* in signum execucionis facte. Datum anno dom. M⁰. ccc⁰. XXII⁰. feria quinta post festum 6. Marci ewangeliste.

Orig. im gräflich Degenfeld- Schonburgischen Archiv zu Eijbach. Kleines parabolisches Siegel in braunem Wachs mit einem sitzenden Bischof. Umschrift RECTORI. VICA . . . . . AT. D'. WESAL. . . .

4) Vertrag des Erzbischofs Heinrich III. von Mainz mit der Stifts- und Klostergeistlichkeit in Betreff der von ihr geleisteten Subsidien. 1341. August 21.

Heinricus dei gracia sancte maguntinensis sedis archiepiscopus, sacri imperij per permaniam archicancellarius, universis presentes li-

teras inspecturis salutem in domino sempiternam. Quia ecclesiarum et monasteriorum maguntinensium prelati, capitula et conventus considerațis gravibus et diversis expensis, quas precipue pro libertatibus, juribus et negocijs nostre ecclesie maguntinensis et pro communi civitatis et dyocesis maguntinensis comodo et honore, necnon gravibus, quibus dicta ecclesia nostro involuta, oneribus debitorum pensatis, ex mera liberalitate et promptitudine virtuosa, nobis per grate subvencionis subsidium succurrere decreverunt, propter quod nos viceversa eis condignis retribucionibus, quantum possumus respondere, ipsosque paterno affectu et favore, suis exigentibus meritis, graciose prosequi cupientes, promisimus et irrefragabiliter promittimus per hec scripta, necnon eciam alias eis promissa et concessa, quibusdam adiectis, ut subtangitur, tenore presencium innovandi animo confirmamus.

Primo, quod in nullum de ipsis clericis, aut ipsas ecclesias seu monasteria civitatis predicte suspensionis vel excommunicationis aut interdicti sentencias proferemus, iuris ordine pretermisso, nec eos vel eorum aliquem citabimus aut citari mandabimus, nisi ad certum locum et tutum, in literis nostre citacionis determinate expressum. Item, quod elecciones, ordinaciones et disposiciones dignitatum, personatuum et prelaturarum, officiorum, canonicatuum, prebendarum et aliorum beneficiorum ecclesiasticorum quorumcumque ad dictos prelatos seu capitula vel conventus communiter vel divisim pertinencium, ad presens vacantium, seu quas aut quos vel que vacare contingerit in futurum, nullum impedimentum per inhibicionem, reservacionem, decreti interposicionem vel per quamcumque viam aliam ex quacumque causa prestabimus, quominus in hac parte gaudeant libere iure iuris suo, sibique et ecclesijs ac monasterijs de huiusmodi dignitatibus, personatibus, prelaturis, officiis, canonicatibus, prebendis et alijs beneficijs ecclesiasticis, quocumque nomine censeantur, personis ydoneis, prout eis placuerit et visum fuerit expedire, per formam eleccionis vel alias, quocumque modo prossint, canonice providere. Item, quod non compellamus per choercicionem prelatos, canonicos et conventus, per mutacionibus consentire, nisi de consensibus omnium, quorum interest, processerint libera voluntate. Item, quod testamenta et ultimas voluntates eorum et ordinaciones bonorum suorum vel alicuius ipsorum, si que vel si quas in sanitate vel egritudini ipsi vel eorum aliquis, seu alicuius eorum manufideles electi vel in posterum eligendi fecerint de bonis ab eis vel aliquo eorumdem quocumque modo relictis, ratas et firmas tenere et habere promittimus et inviolabiliter observare, nec aliquid, quominus sorciatur effec-

tum in contrarium attemptare. Item, quod nichil de dignitatibus et personatibus et ecclesijs parrochialibus usque in hodiernum diem incorporatis, in civitate vel extra in dijocesi maguntinensi, racione subsidij vel contribucionis cuiuscumque nomine requiramus specialiter vel cum alijs communiter, aut recipiemus ab ipsis seu recipi volumus aut requiri, cum per contribucionem sive per subvencionem ecclesiarum maguntinensium communem satis oneratos reputemus eosdem. Item volumus presentium auctoritate mandare, quod canonici et persone ecclesiarum maguntinensicum et monasteriorum sancti Albani et sancti Jacobi extra muros maguntinenses de suis negocijs sigillandis sigillo sedis nostre nullum dent sallarium, nisi velint spontanca voluntate. Item, quod de bonis ecclesiarum et monasteriorum predictorum et de fundis et singulorum canonicorum et clericorum predictorum bonis sive pensionibus poventuris, cum bona huiusmodi, sive vina fuerint, sive bladum, vel alique res alie quecumque, per alveum Reni descendere vel ascendere contingerit quoquomodo vel aliis in locis, ubi jurisdiccionem habemus seu potestatem, nullum omnino recipiemus theolonium, nec recipi permittemus, dummodo negociandi causa non descendant; nec ipsa bona per nos, seu ad cuiuscumque querelam vel procuracionem arrestabimus, vel mandabimus arrestari. neque scrotarijs dictis vulgariter winschrodere, vel aliquibus alys personis, que ad bona huiusmodi deducenda utiles vel necessarie fuerint, inhibicionem aliquam vel preceptum seu mandatum in contrarium faciemus, neque nullum impedimentum prestabimus quominus huiusmodi bona libere deducantur, nisi censualia forent, vel census neglectus fuisset debitus de eisdem. Item, quod in visitacione ecclesiarum maguntinensium contenti sumus summa pecunie ab antiquo procuracionis nomine persolute. Item volumus, ne clerus per laycos in dyocesi nostra pro rebus suis seu ecclesiasticis bonis adjudicia secularia protrahantur. Item volumus quod bona ecclesiarum et monasteriorum civitatis maguntinensis, que nunc tenent et hactenus tenuerunt, a precarijs seu sturis imponendis per nos seu . . officiatos nostros in territorijs nostris sint libera et soluta; set si aliqua inposterum acquisierint, talia, si sunt onerata, omni suo onere debent transire et de eis secundum consuetudinem terre disponi et observari. Et quia propter varias occupaciones, quibus cottidie involvimur, eciam de hijs, que ipsi gessimus vel, egerimus, nos sepe fallit oblivio; ne igitur per aliqua, que forte nos facere vel alijs committere in genere vel in specie in futurum nos contingeret, vel fecisse seu commisisse hucusque appareret ad alicuius instanciam vel motu proprio, videremur in aliquo obviare vel obviasse premissis vel

eorum [1]) . . . . : ex nunc declaramus et omnibus tam presentibus quam futuris exponimus, hec ex nostra oblivione processisse et procedere; quare etiam huiusmodi que sic fieri vel mandari contingeret, vel facta seu mandata apparerent et quicquid secutum extitit vel existit ex huiusmodi, nulla decernimus et omni vigore carere, ab omnibus quoque volumus impune non parere. Nulli ergo omnium hominum liceat, hanc paginam nostre concessionis seu gracie infringere vel ei quomodo libet ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attemptare presumpserit, nostram indignacionem se noverit incursurum. Datum Eltavil anno domini M^{mo} CCC^{mo} quadragesimo primo, duodecimo kalendas mensis Septembris.

Cop. Buch des Stifts St. Peter zu Mainz, f. 53. in gleichzeitiger Abschrift.

Im Münchener Archiv befindet sich nach *Freijberg* reg. boic. 7, 319. diese Urkunde, aber mit dem Datum XII. kal. Octobris, also einen Monat später. Mit obigem Datum steht sie bei *Würdtwein* subs. nov. 5, 227. Warum ich sie auch mittheile, ergibt sich aus folgender Anmerkung.

Bei solchen Subsidien- oder Steuerforderungen vom Pfründenvermögen der Geistlichkeit sind zwei Dinge zu erforschen, worüber freilich selten eine Erläuterung gegeben wird, 1) die Grundsätze der Steueranlage, 2) die Wirkung derselben auf die Pfründen. Was den ersten Punkt betrifft, so sind obige Bestimmungen den umsichtigen Vorschriften nachgebildet, welche Papst Gregor IX. am 23. October 1274 zum Vollzug des Concilienbeschlusses zu Lyon erliess wodurch der Geistlichkeit ein Zehntel ihrer Einkünfte als Steuer auferlegt wurde, um die christliche Herrschaft in Palästina zu erhalten. Die Wirkung, welche obige Forderung hatte, lässt sich einigermassen bei der Stiftskirche von St. Peter zu Mainz nachweisen, die musste nämlich Schulden machen, um die Subsidien zu bezahlen (von 1337—1343). Angenommen, dass alle solche Schuldurkunden in dem Copialbuch des Stiftes eingetragen sind (was ich nicht erweisen kann), so stellt sich heraus, dass es zuerst 100 Kölner Rechnungsmarken, rückzahlbar auf kurzen zinslosen Termin entlieh. Da es auf diese Art nicht fortfahren konnte, so nahm es nach damaligem Brauche seine Zuflucht zu Leibrenten, zahlte sie aber nicht in Geld, sondern in Frucht, weil es keine Baarschaft hatte. So entlieh es in 6 Posten 587½ Pfund Heller (2768 fl. 15 kr.) und gab dafür 106 Malter Korn Leibrente, also nach dem Zinsfuss solcher Renten 10 Procent, wo-

---

1) Fehlt ein Wort ohne Lücke.

nach das Malter Korn zu 2 fl. 36 kr. gerechnet wurde, was von dem damaligen Mittelpreise zu 2 fl. 33 kr. (Bd. 10, 45) unbedeutend abweicht. Zu diesem nachtheiligen Vertrage wurde das Stift nur dadurch genöthigt, weil es nicht im Stande war, aufkündbare Kapitalien zu entleihen, denn in dem Maasse, als die Pfründen zu den Subsidien beitrugen, verminderte sich der Geldumlauf und wurde es schwierig, Baarschaften zu erhalten. Nach einer Urkunde von 1282 (Cop. B. f. 65) nahm das Stift von zwei Mansus zu Engelstadt, die auf Lebenszeit verliehen wurden, 24 Malter Korn jährlich Zinsfrucht, also für den gebauten Morgen $^3/_5$ Malter; erhöhte sich auch diese Quote im Jahre 1340 bis auf 1 Malter (Bd. 10, 268), so folgt daraus, dass dem Stifte zur Bezahlung der Leibrenten von 106 Maltern die Einkünfte von 106 Morgen Ackerfeld auf unbestimmte Zeit abgingen. Dies war die Wirkung der politischen Parteihändel des Erzbischofs Heinrich III. auf das Petersstift zu Mainz, und mehr oder weniger litten darunter auch die anderen Stifter und Pfründen des Erzbisthums.

5) *Statut des Stifts Wimpfen über die Beitragspflicht seiner Mitglieder zu gemeinsamen Ausgaben. 1366. Juni 15.*

In gotes namen, amen. Wir der dechan und daz capitel und die gesellen gemeinclichen dez styftes ze Wimpfen in dem tale veriehen offenlichen für uns unde alle unser nachkumen, oder [die] ümer nach uns kümen mogen, unde tun künt allen den, die disen brief ümer angesehen, lesen oder horn lesen, daz wir mit wolbedachtem mut unde gudem berat unde auch mit gudem veraintem villen unde willeküre durch bessers nüczes unde ewicliches frides willen unsers styftes über ain kümen sie unde uns auch verbindén unde verbunden haben mit disem briefe für uns unde alle unser nachkumen ewiclichen stet ze halten ellu ding, die hie nach geschriben sten an alle geverde.

1. Zu dem ersten, wer' ez, dass unser geistlicher vater der babest oder unser herr der byschof von Wrms ain stüre oder ain hilf von unserm stifte isch, die da gemeinlichen allle pfaffheit antref' unde auch ander vicarier in den andern styften, oder unser vorgenanter herre der byschof süss ein propin isch, die auch gemeinlichen alle pfaffheit antref' in dem bystum unde auch die vicarier gemeinlichen in den andern styften ze Wrms: so sollen wir die iczgenanten canoniken unde unser mit phrundener, die da gelichen tail mit uns nemen, geben die driu tail unde die vorgenannten gesellen und vicarier daz virde tail, an alle gewerde.

2. Wer' aber, daz die selbe icz genant sture, hilf oder schenke, beid von dem babest unde auch von unserm herren dem byschofe mit antref' alle alle pfaffheit unde die vicarier gemeinlichen in den andern egenanten styften, die uns dann geaischet wrde von unserm styften, beid von dem babest unde auch von unserm herren dem byschofe, die sollen wir die vorgenannten herren geben genczlichen unde gar an allen schaden unde hilfe der vorgenannten vicarier.

3. Gesche ez auch, daz ain nüwer byschof von Wrms her quem' zu sinem ersten male, also daz man in von rechtes wegen anphahen solte unde angegen gen mit dem heylgtum und mit einer procession, unde besche dann it koste hin, die sollen wir die vorgenannten herren bezaln die driü tail unde die vicarier daz virde tail. unde sol auch die selbe kost beschehen mit küntlichem wissen unde gegenwertikeit der egenanten gesellen, an alle geverde.

4. Wer' auch, daz ain kaiser oder ain lantfogt, oder sust ain herre, er wer' geistlich oder weltlich, mit gewalt her quem' und herburge bi uns hie haben wolte wider unserm willen, oder sust vor der stat lege, oder sust misshellungen oder unfride in dem lande wrde oder wer', da got vor sie, wie daz quem, daz wir davon wrden haben bezwnijeliche koste, unde die selben kost kümt oder quem an alle geverde an zehen phunt heller Winphener werunge unde nit dar über quem, die selben kost sollen wir die obgenannten herren aygentlichen geben genczlichen und gar an allen schaden und hilf der egenannten gesellen an alle geverde.

5. Wer' ez aber, daz die selb kost kumt oder quem' ungeverlichen über zehen phunt Winphener werunge, so sollen wir die egenanten herren gelten und bezaln der selben kost die driu tail unde die vorgenannten vicarier sollen dann die selben kost mit gelten genczlichen unde gar daz virde tail. unde sol auch die selbe kost allezit beschehen, ob ez also kümt oder quem', mit gudem küntlichem wissen unde willen der egenanten- gesellen gemeinlichen, an alle geverde.

6. Gesche ez auch, daz der vorgenanten person ain oder me in unserm styfte bedrungen wrde mit bezwngelicher koste unzitlichen unde mit überignen gewalt um dann der andern ainer, oder die andern, unde die selbe kost auch redelichen wer' unde sie auch küntlichen unde redelichen gemachen und bewisen möchte, die sol man im widerlegen, alz dann zitlichen ist an alle geverde.

7. Wer' auch, daz wir die stat it büwen wolten mit graben, mit müern oder sust mit buwe oder mit behüten unde mit wachten,

wie daz sie oder quem', waz daz koste, dez sollen wir die dicke genannten herren geben die driü tail unde die vorgenannten gesellen daz virde tail, an alle geverde. und sol auch daz alle zit beschehen mit gutem wissen unde willen der vorgenannten vicarier gemeinlichen.

8. Auch is ze wissen um die kost, die da jerlichen beschiht von dez sendes wegen boten ze senden, die sollen wir die obgenanten herren geben die driü tail unde die gesellen das virde tail. unde um die kost der visitacion unde correction ains byschofs, die da gemeinliche beschiht hie in dem styfte, die sollen wir auch die obgenanten herren geben die driü tail unde die vicarier daz virde tail, unde sol die kost auche alle zit beschehen allu mal mit gudem willen unde wissen der vorgenannten gesellen gemeinlichen.

9. Gesche' aber ez, daz dehein von den canoniken, phründenern oder vicariern nit geb' oder geben wolte, ob ez also quem' uf daz ziel, alz dan benant wirt oder wrde sin portion, wie dicke daz besche von der kost wegen aller vorgeschriben artikuln, so sollen die oder der semner dez selben geltes vollen gewalt han, der selben person presencz ze verbiten an alle widerrede unde clage unde frevelkeit, so lange unde so vil, biz daz die selbe person ir portion bezalt genczlichen und gar an alle geverde.

10. Unde dez ze merre sicherheit und ewiger bestetunge aller dirre vorgeschriben dinge, so geloben wir der dechan unde daz capitel, phründener unde auch die gesellen gemeinlichen dez egenanten styftes mit gemeinen mut und gelübde für uns unde alle unser nachkumen, oder ümer nech uns kumen mogen, ellú vorgeschriben ding ewiclichen stet unde war ze halten, unde daz wir nach deheimer unserre nachkumen aller vorgeschrieben artikeln deheinen niemer wider rufen sol noch mag, unde auch weder kraft noch macht haben sol, sie wider ze rufen von deheiner lei sach wegen, wie sie dann genannt sin, an alle geverde.

Unde dez ze ainem warn urkunde und merre sicherheit aller vorgeschriben dinge, daz die stet, vest, war und unvergessen sin, so haben wir der dechan unde daz capitel gemeinlichen dez obgenanten styftes durch besser bestetunge unde gezeugniss willen unser und aller unserre nachkumen unser aygniu insigel unsers herren dez dechans unde dez capitels an disen brief gehenket.

Auch haben wir die obgenanten herren und vicarier gemeinlichen dez egenanten styftes durch merre sicherheit unde ewiger bestetunge willen unser und aller unserr nachkumen disen brief besigelt mit dez geistlichen gerichtes insigel ze Winphen in dem tale.

Dez bekennen wir der official in dem tale daz wir durch gemeinen bet willen beider parti der vorgenanten herren und vicarier unsers gerichtes insigel durch merre sicherheit unde gezugniss unde ewiger bestetunge willen aller vorgeschriben dinge an diesen brief gehenket haben, der geben wart, do man zalt von Cristes geburt druzehen hundert unde sehs unde sehsig jar, an sanct Vites dag des marteres.

Gleichzeitige Abschrift im jüngern Nekrolog des Stiftes in der Hofbibliothek zu Karlsruhe fol. 64. 65. Eine spätere, weniger genaue, steht in der Stuttgarter Hfbibl. Theol. et phil. Nr. 159. f. 386., der folgendes beigefügt ist:

Item in visitacione et correctione episcopi Wormaciensis hoc semper est in anno bisextili, tunc dabit nostra ecclesia in toto sine expensis visitatoris pro cathedratico 15 florenos, de quibus dabunt canonici et sex prebendarii tres partes et vicarii quartam partem.

III.

Aktenstücke über die Lage der katholischen Kirche im Kanton Genf seit dem Jahr 1873.

(Fortsetzung, vgl. *Archiv* Band 35. S. 246—286).

2. Berichte betreffend die Genfer Verfassungsgesetze.

(Aus dem Schweizer Bundesblatt. Jahrg. XXV. Band 3. S. 620 ff.)

a) Bericht der Minderheit der ständeräthlichen Commission, betreffend die dem Verfassungsgesetze des Kantons Genf vom 19. Februar 1873 über den katholischen Cultus zu ertheilende eidgenössische Gewährleistung vom 19. Juli 1873.

Tit.!

Die Minderheit Ihrer Commission hat nach Kenntnissnahme von dem Ihrerer Ratification unterstellten Verfassungsgesetze sich sofort überzeugen müssen, dass dieses Gesetz, unter dem Vorwande, den katholischen Cultus im Kanton Genf zu reorganisiren, zum eigentlichen Zwecke hat, die Ernennung der Seelsorger der Pfarrgemeinden der Staatsbehörde in die Hände zu spielen, so dass dieselbe der geistlichen Behörde ganz entzogen wird; indem mit einem Federzuge der Art. 130 der gegenwärtigen Verfassung ausgemerzt wird, der diese Ernennung der gemeinsamen Action dieser beiden Behörden gewährleistet. Im Weitern erblickte sie darin die Errichtung eines katholischen Bisthums, dessen Bischof nur diejenigen Befugnisse haben wird, die ihm vom Staate zuerkannt oder die durch das bürgerliche Gesetz definirt sein werden.

Berufen, Ihnen über die Frage Bericht zu erstatten, ob diese neuen Bestimmungen im Einklang mit der Bundesverfassung stehen, konnten wir in unserm Gewissen nur eine verneinende Antwort finden. Nicht nur sind diese Bestimmungen die offenbarste Verletzung des Art. 44, welcher die freie Ausübung des Gottesdienstes der christlichen Confessionen gewährleistet, sondern sie stehen überdies in evidentem Widerspruche mit dem Art. 2 des Verfassungsgesetzes von Genf vom 28. September 1868, welcher festsetzt:

»Die Freiheit der Culte ist im ganzen Umpfange des Kantonsgebiets gewährleistet.

»Alle Culte haben Anspruch auf gleichen Schutz von Seite

des Staates; sie sind gehalten, die allgemeinen Gesetze, sowie die Polizeiverordnung über die äussere Cultusausübung zu beobachten.«

Durch sie wird von Grund aus eine Situation umgestürzt, welche nicht nur auf der unverletzlichen Gewährleistung der Bundes- und der Kantonsverfassung, sondern zudem auf der Beachtung der Verträge beruht, denen der Kanton Genf seine Existenz verdankt.

Um die wahre Tragweite der den Genfer Katholiken zugesicherten Gewährleistung der Ausübung ihres Cultus zu würdigen, und um zu ermitteln, ob ein Cultus wie derjenige, um dessen Organisirung es sich handelt, dieser Garantie entspricht, sind wir, wie auch der Bundesrath in seiner Botschaft vom 2. December 1868, auf welche in derjenigen vom 18. Juni 1873 verwiesen wird, veranlasst, die Verträge zu prüfen, welche eingegangen wurden, als die katholischen Gemeinden von Savoyen losgetrennt und dem Gebiete der Genfer Republik einverleibt wurden, Verträge, welche die Rechte und die Lasten dieser Einverleibung festsetzen, welche die Grundlage der öffentlichen Freiheiten der einverleibten Bevölkerungen bilden, und welche in der Folge, wie wir nachweisen werden, ein Bestandtheil des constitutionellen Rechts des Kantons Genf wurden.

Oeffnen wir das Protocoll über die nachträglichen Verfügungen zum fünften Artikel der Erklärung des Wiener Congresses, den Kanton Genf betreffend, vom 29. März 1815, so lesen wir darin (Art. 3):

»Weil anderseits Seine Majestät Sich nicht entschliessen kön»nen, zuzugeben, dass ein Theil Ihres Gebietes einem Staate einver»leibt werde, worin eine andere Religion herrschend ist, ohne den »Einwohnern des von ihnen abzutretenden Landes Gewissheit zu ver»schaffen, dass ihnen die freie Uebung ihrer Religion forthin zu »Theil werde, dass sie die Fortdauer der bisherigen Mittel für die »Bestreitung ihres Cultus werden zu geniessen haben, und dass sie »hinwieder auch selbst den vollen Genuss der bürgerlichen Rechte »erhalten werden, — so ist verabredet worden, was folgt:

»1) Die katholische Religion soll aufrecht erhalten und ge»schützt bleiben auf gleiche Weise, wie gegenwärtig in allen Ge»meinden, welche von Sr. Majestät dem König von Sardinien abge»treten und mit dem Kanton Genf vereinigt sind.

»5) Die Regierung wird für die Kosten des Unterhalts der »Geistlichen und des Cultus das Nämliche beitragen, was die gegen»wärtige Regierung dazu liefert.

»6) Die wirklich in Genf bestehende katholische Kirche soll

»auf Staatskosten, so wie sie gegenwärtig besteht, daselbst beibe-»halten werden, in Gemässheit der desshalb bereits auch durch die »eventuellen Gesetze der Verfassung von Genf erlassenen Beschlüsse. »Der Seelsorger soll angemessenen Gehalt und Wohnung erhalten.

»7) Die katholischen Gemeinden des Kantons, sowie die katho-»lische Pfarre der Stadt Genf, sollen fernerhin dem Diöcesansprengel »der Provinzen Chablais und Faucigny angehören, dasjenige vorbe-»halten, was darüber von dem heiligen Stuhl anders verordnet wer-»den möchte.«

In Folge dieser Bestimmungen wurde unterm 16. März 1816 zwischen dem König von Sardinien einerseits, und der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Kanton Genf anderseits, ein unter dem Namen Turiner Vertrag bekannter Vertrag abgeschlossen. Derselbe bestätigt den Art. 3 des von uns soeben citirten Protocolls vom 29. März 1815 und fügt bei:

»Art. 12. Auf alle jene Gegenstände, worüber durch das »Wiener Protocoll vom 29. März 1815 Fürsorge getroffen ist, sollen »die eventuellen Gesetze der Verfassung von Genf nicht anwendbar »sein.

»Und in Betracht, dass das erwähnte Protocoll im dritten Ar-»tikel und dessen ersten Absatz verordnet hat: »es soll die katho-»»lische Religion in allen von Sr. Majestät dem König von Sardinien »»abgetretenen und dem Kanton Genf einzuverleibenden Gemeinden »»auf gleiche Weise wie bis dahin gehandhabt und geschützt wer-»»den,« — so ist einverstanden, dass die am 29. März 1815 hin-»sichtlich der katholischen Religion in allen abgetretenen Landes-»theilen in Kraft bestandenen Gesetze und Uebungen gehandhabt »werden sollen, mit Vorbehalt dessen, was durch die Gewalt des hei-»ligen Stuhles darin abgeändert würde.«

Die Ratificationsurkunde vom 15. Juni 1816 ist in Ausdrücken abgefasst, welche laut die Gesinnung bezeugen, von welcher diejenigen beseelt waren, welche für die schweizerische Eidgenossenschaft unterzeichneten:

»Wir Bürgermeister und Rath des Kantons Zürich, Vororts der schweizerischen Eidgenossenschaft, thun durch Gegenwärtiges kund: Nachdem der am 16. März 1816 zu Turin unterzeichnete Vertrag zwischen etc. etc., . . . bekunden wir . . . dass der besagte Vertrag . . . . seinem ganzen Inhalte nach von der Schweiz und vom Kanton Genf angenommen worden ist. Wir erklären denselben für genehmigt und gutgeheissen, und versprechen, dass er getreu und gewissenhaft beobachtet werden soll. Kraft dessen etc.«

Im Jahr 1847 nahm der Kanton Genf eine Revision seiner politischen Verfassungsbestimmungen vor. Die Stipulationen der Verträge wurden in die neue Charte aufgenommen, um sie unter die den Rechten und den Freiheiten der Bürger gebührende constitutionelle Gewährleistung zu stellen.

Diese Verfassung enthielt folgende Bestimmungen:

»Art. 10. Die Freiheit der Culte ist gewährleistet. Jeder derselben hat Anspruch auf den gleichen Schutz von Seite des Staates.

»Durch diese Freiheit darf den Verträgen, sowie den Bedingungen, welche in gegenwärtiger Verfassung die Ausübung der beiden vom Staate anerkannten salarirten Culte regeln, kein Abbruch geschehen. Alle Culte sind gehalten, sich nach den allgemeinen Gesetzen sowie den Polizeiverordnungen über ihre äussere Ausübung zu richten.

»Art. 129. Die Verfassung gewährleistet den Bürgern des Territoriums, welches durch den Pariser Vertrag vom 20. November 1815 und durch den Turiner Vertrag vom 16. März 1816 mit dem Kanton Genf verbunden worden, die Beibehaltung der freien Ausübung und die Unterhaltung des katholischen Cultus.

»Art. 134. Durch vorstehenden Artikel geschieht den Bestimmungen des Protocolls des Wiener Congresses vom 29. März 1815 keinerlei Abbruch; dieselben bleiben vielmehr in ihrem ganzen Umfange in Kraft, wie es im Art. 129 gesagt ist.«

Bald nachher jedoch suchte man den Katholiken begreiflich zu machen, dass es besser wäre, aus der Verfassung jede Gebietsunterscheidung, jede Rechtsungleichheit auszumerzen, welche, sei es aus den Verträgen, sei es aus einer Heimathverschiedenheit zwischen den Bürgern eines nämlichen Kantons herfliessen könnten. Man überredete sie, dass sie für sich in der allgemeinen Gewährleistung der gemeinen Rechte und der freien Institutionen von Genf bessere Garantien finden würden, als die aus den Verträgen geschöpften.

So haben denn die Katholiken, im Vertrauen auf die ihnen in dieser Weise kundgegebenen Gesinnungen, und nur ihrer Vaterlandsliebe Gehör gebend, keinen Anstand genommen, zu dem Verfassungsgesetze vom 28. September 1868 die Hand zu bieten, um, wie man damals sagte, zur Annährung von bis dahin durch verschiedene Interessen mehr oder weniger getrennten Bürgern und zur Constituirung der grossen Genfer Familie mitzuwirken.

Die Bestimmungen des Art. 10 der Verfassung von 1847 wurden beibehalten und im Art. 2 des neuen Gesetzes reproducirt,

nur entfernte man aus demselben das auf die Verträge Bezügliche. Allein es blieb wohl verstanden, und jeder gab zu, dass den Katholiken in Bezug auf ihren Cultus die Wohlthat der nämlichen Garantien verbleibe, dass diese Garantien eher verstärkt als abgeschwächt seien.

Diese Seite der Frage hatte in der That eine grosse Wichtigkeit und lenkte die ganze Aufmerksamkeit des Bundesrathes auf sich, welcher erst nach gewonnener voller Ueberzeugung, dass die Katholiken unter der Herrschaft des Gesetzes von 28. September 1868 den nämlichen Schutz erlangen werden, wie unter derjenigen der Verträge, sich entschloss, der Bundesversammlung dessen Ratification zu beantragen.

Gestatten Sie uns, meine Herren, Ihnen hier einige Betrachtungen vorzubringen, an die sich diese hohe Behörde bei Stellung des genannten Antrages hielt. Sie dürften wohl geeignet sein, Ihnen die zu fassende Schlussnahme an die Hand zu geben.

Wie um uns begreiflich zu machen, wie viel daran gelegen ist, die Aufrechthaltung des Friedens unter den verschiedenen Confessionen in Genf zu sichern, und dass nicht ohne Grund die Verträge so sorgfältige Vorkehrungen hiefür trafen, macht uns der Bundesrath darauf aufmerksam, dass schon im Jahre 1823 der eidgenössische Vorort bei der Regierung von Genf, behufs Respectirung der Verträge, auf eine Reclamation von Sardinien hin interveniren musste, was mit Erfolg geschah.

Der Bundesrath anerkennt, dass die Actionsfreiheit der Kantone, selbst in Verfassungssachen, durch die internationalen Verträge beschränkt werden kann. Er anerkennt die Theorie nicht, derzufolge diese Verträge von der einen der Vertragsparteien willkührlich abgeändert werden könnten. Wenn für den Kanton Genf diesfällige Restrictionen seiner Souveränetätsrechte bestehen, so liegt dies an der reichlichen Compensation, die er durch die so bedeutende Ausdehnung seines Gebiets erlangte. Wenn die katholischen Bevölkerungen sich darein fanden, sich specieller an die in die neue Kantonsverfassung eingeschriebenen Rechte zu halten, so geschah es, um in ihrem Vaterlande, bei ihren eigenen Mitbürgern, in der Fülle ihrer politischen und religiösen Freiheiten, den nämlichen Schutz zu haben, wie denjenigen, den sie von einem auswärtigen Fürsten empfingen.

Noch mehr: Der Bundesrath constatirte, dass der Grosse Rath von Genf sehr einsichtig gehandelt habe, indem er den Katholiken die Versicherung ertheilte, dass durch dieses Gesetz in den Bezie-

hungen des Cultus zum Staate nichts geändert werde, da der Staat gegenüber den beiden Confessionen die nämlichen Verpflichtungen wie früher beibehalte. Damit war der Absicht des Königs von Sardinien ein volles Genüge gethan, welcher alle mögliche Vorsichtsmassregeln getroffen hatte, um seine ehemaligen Unterthanen vor allfälligen Vergewaltigungen des calvinistischen Genf zu schützen. So spricht sich die Botschaft vom 2. December 1868 aus. Es war also wohl erlaubt, zu behaupten, dass die neue Verfassung des Kantons Genf dem annexirten Gebiete sogar mehr Garantien gewähre, als der König von Sardinien ihm zu sichern gedachte.

In diesem Sinne, meine Herren, ist die Genehmigung des Verfassungsgesetzes vom 28. September 1868 der Bundesversammlung vorgeschlagen worden und in diesem Sinne ist die Sanction desselben zu verstehen.

Der Art. 2 dieses Gesetzes, der in seiner vollen Gültigkeit aufrechterhalten ist, kann heute keine andere Tragweite und Bedeutung haben, als die im Jahr 1868 ihm zuerkannte. Lassen Sie uns nun die Frage an Sie stellen: Hat der Cultus, wie er nach den Ihnen soeben verlesenen Vorschriften der Art. 1, 2 und 3 des Gesetzes vom 19. Februar 1873 organisirt werden wird, noch irgend eine Aehnlichkeit mit demjenigen, der heute durch den Art. 2 des Gesetzes vom 28. September 1868 gewährleistet ist? Ist dies nicht vielmehr eine Verstümmelung, eine vollständige Desorganisation dieses Cultus? Ist der neue Cultus nicht auf einen ganz entgegengesetzten Grundsatz basirt, geradezu eine Negation des bisherigen?

An die Stelle einer von der geistlichen Behörde, im Einvernehmen mit der staatlichen, gewählten Geistlichkeit wird ein solche treten, an deren Ernennung die geistliche Behörde keinen Theil mehr wird nehmen können, eine Geistlichkeit, welche keine andere Mission haben wird, als diejenige, die sie von der Mehrheit der Wähler empfangen wird. Statt eines Bisthums, dessen Organisation wesentlich dem heil. Stuhle zukommt, wird ein katholisches Bisthum errichtet werden, dessen Bischof lediglich von einer protestantischen Regierung abhängt, und das seine Machtbefugnisse nicht anders als nach dem Gutdünken dieser Regierung delegiren kann; ein katholisches Bisthum, dessen Bischof keine andere Befugnisse wird ausüben können, als diejenigen, welche ihm durch eine protestantische Mehrheit übertragen werden. Der Geistliche, der solche Bedingungen annehmen könnte, wird niemals etwas Anderes als der demüthige Diener des Staates sein. Es war demnach, wie uns scheint, durchaus unnöthig, im Gesetze noch besonders zu bestimmen, dieser Bi-

schof könne nicht auf kantonalem Gebiete residiren. Nein, meine Herren, eine so constituirende Kirche wird nie eine katholische Kirche sein können. Es ist diess nicht bloss eine Antastung der Freiheit des katholischen Cultus, nein: es ist einfach die Unterdrückung derselben.

Um die Anwendung des Gesetzes vom 19. Februar 1873 möglich zu machen, ohne in Widersprüche zu verfallen, genügte es nicht, nur die Art. 130 und 133 der Verfassung von 1847 zu abrogiren; man hätte auch noch den Art. 2 des Verfassungsgesetzes vom 28. September 1868 ausser Kraft setzen müssen, ein Artikel, welcher den Culten das Recht gewährleistet, den gleichen Staatsschutz zu verlangen, während das Gesetz vom 19. Februar 1873 dem Staate ein unbedingtes Recht gibt, sich dem katholischen Cultus zu imponiren, und der dahin geht, dass die Culte nur zur Nachachtung von allgemeinen Gesetzen gehalten seien, während das Gesetz vom 19. Februar 1873 Anspruch macht, den katholischen Cultus Ausnahmsgesetzen zu unterwerfen.

Ohne die Discussion wieder aufnehmen zu wollen, welche vor diesem Rathe über den Recurs der Solothurner Pastoralconferenz stattfand, können wir uns doch der Bemerkung nicht enthalten, dass man schon damals in Bezug auf die Ernennung der Seelsorger der katholischen Pfarrgemeinden nicht hinlänglich unterschieden hat zwischen dem Wahlrechte, welches die kirchliche Behörde bisweilen der bürgerlichen und selbst Privaten einräumt, und dem Rechte der Consecration, d. h. dem Rechte, dem Gewählten die Ermächtigung zu ertheilen, priesterliche Functionen auszuüben.

So lange der Staat nur bei der Wahl interveniren wollte, hat die Kirche sich stets zu dem herbeigelassen, was Zeit- und Ortsumstände zweckmässig erscheinen liessen. Sobald aber der Staat die Macht beansprucht, dem Gewählten von sich aus die Weihe zu ertheilen, d. h. die Einsegnung, welche die Seelsorge in sich schliesst, hat die Kirche widerstehen müssen. In diesem Punkt sind die Autoren über canonisches Recht einstimmig. Die Kirchengeschichte beweist diess.

Eine Grundregel der katholischen Kirche, eine Glaubenswahrheit ist, dass sie von ihrem göttlichen Stifter die Macht empfangen hat, seine Doctrin zu lehren, seine Sacramente zu ertheilen; dass diese Macht nur von dem Geistlichen ausgeübt werden kann, dem sie dieselbe verliehen hat und dass ihr allein diese Verleihung zukommt.

Es ist dies übrigens leicht begreiflich, wenn man bedenkt, dass

ein zum Wesen der katholischen Kirche gehörendes Unterscheidungsmerkmal eben die Einheit im Glauben ist, und dass diese Einheit nur möglich ist, wenn man die Lehre aus einer und derselben Quelle herfliessen lässt.

Allein warum die Vorschriften des canonischen Rechts betonen? Muss der durch Art. 44 der Bundesverfassung sanctionirte Grundsatz der Cultusfreiheit nicht alle Bürger gegen die Antastungen der Gewissensfreiheit, von welcher Seite sie auch kommen mögen, schützen?

Es ist evident, dass in bürgerlichen oder politischen Fragen, welche alle Bürger gleich interessiren, welche ihnen die nämlichen Verpflichtungen auferlegen, welche ihre Freiheit im nämlichen Masse beschränken, das Gesetz entsprechend der Mehrheit ausfallen muss. In den auf den Grundsatz des allgemeinen Stimmrechts gegründeten Staaten kann dies nicht anders sein. Will man aber den nämlichen Grundsatz auf religiöse Fragen anwenden, so darf man nicht mehr von Gewissensfreiheit reden. Es wird geschehen, was in Genf geschah. Eine Mehrheit von Bürgern wird einer Minderheit Vorschriften dictiren, welche nur diese Minderheit angehen, Vorschriften, von denen die Mehrheit oft für sich selbst nichts wollen wird.

Gestatten Sie mir, meine Herren, anzuführen, was ein ausgezeichneter Publicist im Monat April abhin im Genfer Journal schrieb:

»Es ist möglich, dass in einem Augenblicke der Verblendung eine Mehrheit sich hinreissen lässt, die Garantien zu schwächen, die z. B. die Gewissensfreiheit umgeben. Thut sie es, so stimmt sie damit einfach für ihren Verfall und Ruin, denn es besteht zwischen den Nationen eine sehr regsame Concurrenz, welche einer einzelnen derselben nicht gestattet, einen einzigen Schritt rückwärts zu thun, ohne dass sie sofort ihre Vortheile und ihren Rang verliert. Der Sieg, d. h. der Friede, die Ehre und die Wohlfahrt gehören den Völkern, welche bei ihnen die grösste Summe geistiger und materieller Fortschritte zu verwirklichen wissen, indem sie doch dabei allen Formen der individuellen Freiheit die grösste Achtung zu Theil werden lassen.«

Dem nämlichen Gedankengange folgend, haben die Genfer Katholiken bei der Votirung des Gesetzes durch den Generalrath sich des Stimmens enthalten. Sie erklärten, einer protestantischen Mehrheit nicht das Recht zuerkennen zu können, ein Gesetz für die Katholiken, trotz den Katholiken und gegen die Katholiken zu erlassen. Sie wollen keinen anderen Cultus anerkennen, als denjenigen, der ih-

nen durch den Art. 2 des Gesetzes vom 28. September 1868 gewährleistet ist, unter dessen Herrschaft sie stehen, und zwar in Gemässheit der Verträge. Wenn der Text des Art. 10 der Verfassung von 1847 modificirt wurde, so ist, wie wir nicht genug wiederholen können, verstanden worden, dass die Katholiken in dem im genannten Artikel formulirten gemeinen Rechte den nämlichen Schutz finden sollen, wie den durch die Verträge ihnen gewährten.

Die gleichen Motive werden in den vorliegenden Petitionen und besonders in der Adresse der Geistlichkeit von Genf angerufen. Dieselbe bittet Sie, meine Herren, zum Wohle des Vaterlandes und der Freiheit Aller, Einklang herzustellen zwischen dem Gewissen und dem Gesetze, durch Verwerfung des verfassungswidrigen Gesetzes vom 19. Februar 1873 und Aufrechthaltung der gegenwärtigen Verfassung. Sie betheuert ihre hingebende Gesinnung und verlangt nichts Anderes, als: der Kirche und dem Staate mit der nämlichen Loyalität dienen zu können und nicht in die peinliche Nothwendigkeit versetzt zu werden, dem Gesetze den Gehorsam zu versagen, um Gott zu gehorchen.

Wir können, meine Herren, diesen Bericht nicht schliessen, ohne Sie noch zu ersuchen, Ihre ganze Aufmerksamkeit den Folgen der von Ihnen zu fassenden Schlussnahme zu schenken. Wenn durch die Ereignisse, welche in neuerer Zeit Europa umgestaltet haben, das Ansehen der Verträge von 1815 bedeutend abgeschwächt worden ist, so wäre es gleichwohl nicht ohne Gefahr, wenn Sie Ihrerseits dieselben antasten liessen. In allen Fällen sind wir der Ehre der Schweiz, ihrer altbekannten Loyalität schuldig, dass die Hand, die sie den nachbarlichen Nationen darbietet, eine Hand sei, welche nie die geschworene Treue verletzt hat. Die Lage Genfs ist unverkennbar voll Schwierigkeiten. Wer kann alle Folgen voraussehen, die aus dem Ihnen behufs der Ertheilung der eidgenössischen Gewährleistung unterbreiteten Gesetze werden abgeleitet werden? Wir unsererseits können uns nicht enthalten, über die Zukunft der Katholiken dieses Kantons die ernstlichsten Befürchtungen zu hegen. Wir können es nicht genug bedauern, dass die behufs einer Vereinbarung gemachten Eröffnungen keine günstige Aufnahme gefunden haben; dass man, eitlen Empfindlichkeiten nachgebend und unbesiegliche Widerreden erhebend, in eine Bahn sich einliess, die nicht diejenige der Pacification ist.

Aus allen diesen Gründen hat die Minderheit Ihrer Commission, von der Erwägung ausgehend, dass das Verfassungsgesetz des Kan-

tons Genf vom 19. Februar 1872 mit der Bundesverfassung im Widerspruche steht, die Ehre, Ihnen zu beantragen, demselben Ihre Ratification nicht zu ertheilen.

Bern, den 19. Juli 1873.

Der Berichterstatter der Minderheit der ständeräthlichen Commission:

Menoud.

b) Bericht der Mehrheit der nationalräthlichen Commission, betreffend eidgenössische Gewährleistung zweier genferischer Verfassungsgesetze vom 24. Juli 1873.

Tit.!

Gemäss Art. 6 der Bundesverfassung hat der Staatsrath des Kantons Genf dem Bundesrath zuhanden der Bundesversammlung unterm 30. April 1873 zwei Gesetze, welche eine theilweise Abänderung der bestehenden Verfassung dieses Kantons enthalten, zur Genehmigung eingesandt, nämlich:

Das Verfassungsgesetz zur Modification von Capitel II. des Titels X. der Verfassung, betreffend den katholischen Cultus, und

das Verfassungsgesetz über die Betheiligung der Schweizerbürger aus anderen Kantonen bei den Gemeindewahlen.

Einsprachen gegen diese von der Mehrheit des Genfervolkes am 23. März 1873 angenommenen Gesetze sind beim Bundesrath nicht erhoben worden.

Der Bundesrath empfiehlt diese Gesetze zur Genehmigung, da sie einerseits Nichts den Vorschriften der Bundesverfassung Zuwiderlaufendes enthalten, und anderseits von der Mehrheit des Genfervolkes angenommen und revidirbar sind.

Erst der *Bundesversammlung* wurde mit *Umgebung des Bundesrathes* ein *Recurs* von einer Anzahl katholischer Genferbürger — auf dem Wege gesammelter Unterschriften — eingegeben, mit dem Ansuchen, dem ersten dieser beiden Verfassungsgesetze die Genehmigung zu verweigern, weil dasselbe incompatibel sei mit einer Reihe von Gesetzen und Verträgen, die Bundesversammlung aber sowohl Verträge und individuelle Rechte, als insbesondere die kantonale und Bundesverfassung zu schützen habe.

Was vorerst in *formeller* Beziehung die Umgehung des Bundesrathes betrifft, so ist dieselbe auf Pag. 9 des Mémoire à l'appui des recours, etc. folgendermassen begründet: »Si nous n'avons pas adressé d'abord ce recours au Conseil Fédéral, c'est que ce Conseil s'étant déjà constitué juge et partie dans la question religieuse sou-

levée dans le canton de Genvèe par l'expulsion arbitraire de Mgr. Mermillod, nous ne pouvions pas espérer qu'il l'examinât impartialement etc.«

Es characterisirt sich also diese Umgebung als Mangel an Vertrauen in die Gerechtigkeit und Einsicht unserer obersten Behörde, worüber wir kein Wort zu verlieren brauchen. Höchstens konnte es sich fragen, ob wir diesen Fehler gutmachen und den Recurs vorerst dem Bundesrathe zur Vernehmlassung zustellen sollten; allein die Commission glaubte, der h. Bundesrath würde ihr dafür wenig Dank wissen, und die Genehmigung der Genfer-Verfassung dadurch ohne Noth verschleppt. Im Uebrigen hat der h. Bundesrath seine Ansicht in dieser Angelegenheit schon zu wiederholten Malen klar und deutlich an den Tag gelegt, vor Allem in seiner *Botschaft vom 2. December 1868 über das Genfer Verfassungsgesetz betreffend Errichtung eines allgemeinen Spitals.*

Mit Bezug auf den materiellen Inhalt der Beschwerde mag es am Platze sein, in einem kurzen historischen Ueberblick die Entstehungsgeschichte der angefochtenen Verfassungsgesetze zu beleuchten.

Im *Turiner Vertrage vom 16. März 1816* und zwar in Ausführung des nachträglichen *Wiener Protocolls vom 29. März 1815* wurden dem bis dahin wesentlich reformirten Kanton Genf neue katholische Kantonstheile durch Lostrennung derselben vom Königreiche Sardinien zugefügt, hauptsächlich im Interesse politischer Arrondirung der Grenzverhältnisse. Diese Lostrennung einzelner Gemeinden von Sardinien und deren Verschmelzung mit Genf wurde selbstverständlich an gewisse Bedingungen geknüpft, welche sämmtlich und ausschliesslich den Zweck hatten, die ehemaligen sardinischen Unterthanen vor allfälligen Vergewaltigungen des damals nicht gerade durch Toleranz bekannten calvinistischen Genfs zu schützen (wie ähnliche schützende Bestimmungen übrigens auch z. B. in den Abtretungsurkunden des ehemaligen Bisthums Basel vorkommen). Der katholische Cultus, resp. dessen finanzielle Ermöglichung, und die Rechtsgleichheit der Bürger sollten also hiedurch den Neu-Genfern katholischer Religion, vertraglich gesichert werden. Es ist klar, dass in Folge dessen die Bewohner des von Savoyen losgetrennten Gebietes theilweise unter andern Gesetzen standen, als die Bewohner des übrigen Kantonstheils, ja dass sogar die Bürger derselben Confession (nämlich der katholischen) in Matrimonialsachen verschieden behandelt wurden. Dass dieser Dualismus eine beständige Quelle von Uebelständen und Reibungen aller Art sein musste, liegt auf der

Hand. (Im Jahr 1823 fand sogar eine Intervention des Vorortes zu Gunsten Sardiniens, behufs Vollziehung dieser Turiner-Verträge statt).

In der neuen *Genfer Verfassung vom Jahr 1847* stellte man sich noch rückhaltlos auf den Boden dieser Verträge, welche in Art. 134 ausdrücklich vorbehalten wurden; suchte aber einen neuen Modus vivendi zu finden, indem in Art. 130 Unterhandlungen mit der kirchlichen Oberbehörde in Aussicht genommen wurden, insbesondere für die Wahlen der Pfarrer etc., welche inzwischen vom Bischof zu treffen und vom Staatsrath zu genehmigen seien.

Erst durch das *Verfassungsgesetz vom 26. August 1868*, betreffend *Errichtung eines allgemeinen Spitals* wurde die bisherige *Basis* verlassen und ein neuer Zustand geschaffen. Es kann dieser Verfassungsbeschluss als eine Art *Compromiss* bezeichnet werden: Die Einen, Eigenthümer von sehr bedeutenden Fonds, zur Unterstützung bloss der Ihrigen bestimmt, verzichten auf ihr ausschliessliches Eigenthumsrecht und übergeben die Fonds der grossen nationalen Gemeinschaft. Die Andern besitzen Verträge, die ihnen Garantien und Protectionen eines fremden Souverains sichern, und verzichten darauf, indem sie bei völliger politischer und religiöser Freiheit und Gleichberechtigung ihren Schutz und ihre Garantie im eigenen Lande nunmehr voll und ganz finden. Beide Confessionen sollten vollständig gleichberechtigt sein, der katholische Cultus aber durch diese Vereinbarung nicht alterirt werden.

Damit war factisch der Turiner Vertrag dessen Intentionen nur in anderer Weise erfüllt wurden, dahingefallen, wie denn auch seither die andern Stipulationen (betreffend Schullehrer, Tempel etc.) nicht mehr berücksichtigt worden sind.

Gegen dieses durch Volksabstimmung sanctionirte Verfassungsgesetz wurde weder von den Paciscenten und Interessenten des Turiner Vertrages, noch von anderer Seite Einsprache erhoben und demselben durch die Bundesbehörden die Genehmigung ertheilt.

Die inzwischen immer schroffer werdenden Conflicte mit Rom, welche die in der Verfassung v. J. 1847 noch vorgesehene *Verständigung* mit der kirchlichen Oberbehörde zur factischen Unmöglichkeit machten, nöthigten nun den Staatsrath von Genf, *seinerseits* eine Lösung zu suchen, und das jetzt Ihrer Genehmigung unterbreitete und ebenfalls in aller Form Rechtens *vom Volk angenommene Verfassungsgesetz vom 23. März 1873* ist das *Resultat* jener angestrebten Lösung.

Der Inhalt der bisherigen Art. 130 und 133 wird im Wesentlichen durch folgende Bestimmungen ersetzt:

»Wahl und Abberufung der Pfarrer und Vicare durch die stimmberechtigten katholischen Bürger. Staatliche Anerkennung (resp. Zurückziehung derselben) des Diöcesanbischofs, dessen Sitz *nie* in Genf sein darf. Eintheilung der Pfarreien, Wahlmodus für die Geistlichen, Eidesleistung und übrige Organisation wird dem Gesetze vorbehalten.«

Nachdem das Genfer Volk seinerseits diese Verfassungsgesetze angenommen, wäre es auch ohne Recurs Aufgabe der Bundesversammlung, zu prüfen, ob dieselben den Bedingungen von Art. 6 der Bundesverfassung entsprechen. Da nun aber förmliche Einsprache gegen die nachgesuchte Genehmigung erhoben wurde, so ist insbesondere noch zu untersuchen, ob die von den Recurrenten angerufenen Bestimmungen der Bundes-, resp. Genfer Kantonal-Verfassung oder die, ähnliche Garantien enthaltenden, Staatsverträge *verletzt* seien oder nicht?

Beginnen wir mit dem in erster Linie von den Recurrenten citirten *Wiener Protocoll und Turiner Vertrag.* In seiner Botschaft vom Jahr 1868 hat sich der Bundesrath rund und voll dahin ausgesprochen, dass Verträge von der obersten schweizerischen Behörde niemals einseitig aufgehoben werden. Aber solche internationale staatsrechtliche Verträge müssen in ihrer geschichtlichen Bedeutung und mit Bezug auf die ihnen innewohnende Tendenz aufgefasst und beurtheilt werden. Vorerst kann die selbstständige staatliche Entwicklung durch solche Verträge nicht gehemmt werden; es genügt diesfalls unsere gegenwärtige Bundesverfassung und die Gestaltung Europas mit dem Inhalt der Pariser und Wiener Verträge von 1815 zu vergleichen. Sodann können solche internationale Verträge nicht nur durch gegenseitige Vereinbarung, sondern auch durch stillschweigenden gegenseitigen Consens und nicht weniger durch *Wegfall* des den Inhalt bildenden *Gegenstandes absolet* werden.

Was nun den in Frage liegenden Vertrag betrifft, so ist durch das Verfassungsgesetz vom Jahr 1868 die *Gleichberechtigung* der katholischen Genfer mit den reformirten hergestellt: die katholische Religion, ihr Cultus, die finanziellen Cultus*mittel*, die Rechtsgleichheit wurden durch die *kantonale Verfassung* in erster, durch die *Bundesverfassung* in zweiter Linie garantirt, und zwar auf eine Weise, welche wohl Vertrauen einflössen durfte; jedenfalls sind die katholischen Genfer gegen*wärtig* besser gestellt, als sie es seiner Zeit durch den Turiner Vertrag waren. Wenn daher je ein Vertrag,

so ist dieser Turiner Vertrag *gegenstandslos* geworden. Darum haben auch im Jahr 1868 die Paciscenten und Interessenten *nicht remonstrirt*; und erst *jetzt* wo in Folge der kirchlichen Streitigkeiten die Auffassungen über das, was im *katholischen Cultus essentiell* und was davon unabhängig und mehr *formeller* Natur sei, auseinandergehen, nimmt man an der gefundenen Lösung *Anstand* und greift auf das vor fünf Jahren *Unbeanstandete* zurück!

Wir haben also auch hier jetzt den überall auftretenden Conflict der katholischen Kirche vor uns, und die Untersuchung, ob Verfassungen und Verträge verletzt seien, spitzt sich in die Frage: ob durch die getroffene Regulirung der katholischen Verhältnisse in Genf die katholische Religion selbst, beziehungsweise ihr Cultus, verletzt sei?

Das für die Beantwortung massgebende Kriterium liegt in der Ausscheidung der rein dogmatischen und der organisatorischen oder constitutionellen Elemente; die erstern sind der Kirche, die letztern dem *Staate* als *Competenz* zuzuscheiden.

Die Mehrheit der Commission hält nun dafür, dass das genferische Verfassungsgesetz keinen Eingriff in das Wesen des katholischen Cultus enthält; denn was vorerst die *Wahl der Geistlichen durch das Volk* betrifft, so finden wir dieselben an vielen Orten der Schweiz. Im Kanton Appenzell I. Rh. besteht seit alter Zeit nicht nur Wählbarkeit, sondern auch *Wieder*wählbarkeit der Geistlichen durch das Volk. Und wenn behauptet werden wollte, es sei das ein specielles Privilegium des hl. Vaters, so ist doch anzunehmen, dass ein solches Privilegium nicht ein Eingriff in das Wesen des katholischen Cultus sein könne. Der Kantonsrath von Wallis wählt sogar den *Bischof*, und da wird wohl die Wahl der *Pfarrer* durch das Volk nicht gefährlicher erscheinen! Die *Abberufung* aber ist nur die natürliche Consequenz der *Wahl*; wo staatsrechtlich und kirchenrechtlich das Eine möglich ist, kann das Andere nicht *unzulässig* sein. Uebrigens, wie oben angedeutet, ist auch die Revocabilität uraltes schweizerisches Recht. Die Wahl und Abberufung der Geistlichen alterirt also die Glaubens- und Cultusfreiheit nicht; sie ist rein constitutioneller, dem Selbstbestimmungsrecht des Volkes und Staates anheimfallender Natur.

Aehnlich verhält es sich mit dem von den Geistlichen verlangten *Eid der Treue* für Staat und Verfassung. Auch dieser Eid ist alten Rechtes. Im Mittelalter haben die Bischöfe, ohne mit Rom in Conflict zu kommen, dem Staat den Eid der Treue geleistet. Zur Stunde geschieht dies noch vom Bischof von Basel. Aber noch

mehr: der Eid der Treue gegen den Staat, welcher von den Geistlichen verlangt wird, ist gerade die rechte Schranke für allfällige Conflicte zwischen dem Staat und der Kirche. Treue der Kirche in reinen Cultus- und Glaubenssachen; Treue dem Staat in organisatorischen und constitutionellen Dingen! M. a. W. »Dem Kaiser was des Kaisers, Gott was Gottes ist.« Will dieser Eid verweigert werden, so stellt sich die Kirche von vornherein feindlich zum Staate, auf einem Gebiete, das ihr *nicht* zukömmt, und es ist *gerade dann* diese Schranke um so nöthiger!

Dass endlich die Eintheilung der Pfarreien, der *Wahlmodus* u. dgl. rein organisatorisch, dem Staate zukommende Dinge sind, wird wohl nicht bestritten werden, so wenig als — so viel bekannt ist — die finanzielle Unterstützung der Genfer katholischen Kirche durch den Staatsrath als ungenügend oder mit Verträgen und Verfassung im Widerspruch stehend angegriffen wird.

Aus dem Angeführten ergibt sich, dass die recurrirten Verfassungsgesetze den katholischen Cultus nicht alteriren und daher auch die Glaubens- und Gewissensfreiheit der Genfer Katholiken nicht gefährden. Ebensowenig werden die finanziellen und politischen Rechte der katholischen Genfer Bürger geschmälert; im Gegentheil sind dieselben durch die Genfer Verfassungsgesetze von 1847, 1868 und 1873 besser gestellt worden, als sie es vorher waren.

Wenn hienach weder von Verletzung des Art. 44 der Bundesverfassung noch der oft citirten Verträge (falls dieselben noch als zu Recht bestehend betrachtet werden sollten) die Rede sein kann, so bleibt nur noch *ein* Einwand der Beschwerdeführer zu erörtern übrig, nämlich die Behauptung, dass, weil die in Art. 130 der Genfer Verfassung v. J. 1847 vorgesehene Verständigung mit der kirchlichen Oberbehörde betreffend die Wahl der Geistlichen, nicht stattgefunden habe, das an die Stelle des Art. 130 tretende neue Verfassungsgesetz eine Verletzung jener Verfassung enthalte.

Mit Bezug hierauf ist Folgendes zu erwidern: Es lässt sich der Fall denken, dass in einem Verfassungsgesetze Bestimmungen aufgenommen werden, welche für die Ausführung einzelner Grundsätze oder für die Vornahme der Revision massgebende und bindende Vorschriften enthalten. Allein das ist in Art. 130 nicht der Fall. Es verweist derselbe (immerhin unter Vorbehalt der Ratification des Grossen Rathes) den *Modus* der Pfarrwahl und die Genehmigung solcher Wahlen allerdings auf eine gütliche Verständigung mit der kirchlichen Oberbehörde; stellt aber für die Zwischenzeit, resp. für den Fall, dass eine solche Verständigung *nicht*

zu Stande kommen sollte. Kraft des Selbstbestimmungsrechtes des Kantons Genf, einen bestimmten Modus procedendi auf, während ebensogut ein anderer hätte aufgestellt oder die Lösung der Gesetzgebung überwiesen werden können. Es bildet im Ferneren dieser Artikel einen abgekränzten Theil des Inhaltes der Verfassung, welcher nach Art. 6 c. so gut wie der ganzen Verfassung *revidirbar* sein muss.

Da nun die damals in Aussicht genommene Verständigung in Folge des inzwischen innerhalb der katholischen Kirche, und zwischen kirchlichen und staatlichen Behörden, entstandenen Conflictes *unmöglich* geworden ist, hat das Genfer Volk nur von einem ihm verfassungsgemäss zustehenden Rechte Gebrauch gemacht, indem es *unter Vornahme einer Partial-Revision der Verfassung*, den alten *Art. 130* durch einen *neuen Artikel* ersetzte, es darauf ankommen lassend, ob das *Volk* mit dieser Verfassungsrevision einverstanden sei oder nicht. Und in der That ist dies der Fall gewesen. Mit 9081 von 9232 gültigen Stimmen wurde fragliches Verfassungsgesetz angenommen, und wenn, wie behauptet wird, ein Theil der Bevölkerung sich wirklich der Abstimmung enthalten haben sollte, so ist das ihre Sache und kann hier nicht in Betracht fallen, sondern höchstens bedauert werden.

Uebrigens kann die Enthaltung nicht so gross gewesen sein, wenn man bedenkt, dass bei der Abstimmung über das Verfassungsgesetz von 1868, wo doch beide Parteien einverstanden waren, sich von 6770 anwesenden Bürgern 5110 für Annahme aussprachen; während dies Mal mehr als 9000 Stimmen abgegeben wurden.

Es fällt also auch dieser Einwurf dahin, und es kann, gestützt auf Art. 6 der Bundesverfassung und bei unparteiischer staatsrechtlicher Prüfung aller in Frage kommenden Verhältnisse dem vom Genfer Volk angenommenen Verfassungsgesetze die Genehmigung *nicht verweigert werden*, welche Ansicht auch bereits im Ständerath mit grosser Mehrheit zur Geltung gekommen ist.

Wir geben allerdings zu, dass diejenigen unserer katholischen Miteidgenossen, welche das Wesen der katholischen Kirche hinsichtlich ihrer dogmatischen Constitution, und damit auch ihr Verhältniss zu Rom anders als wir, d. h. die staatliche Competenzen nicht anerkennend, auffassen, in diesen organisatorischen Regulirungen der gegenwärtigen Conflicte einen *Eingriff* in die Competenz ihrer Kirche und eine Beeinträchtigung ihres Glaubens erblicken; allein die Mehrheit des Schweizervolkes stellt sich in dieser Streitfrage nicht auf diesen Boden, sondern auf denjenigen, auf welchem auch dieser Ent-

scheid basirt ist, und welcher sich dadurch characterisirt, dass Alles was rein dogmatischer Natur ist, d. h. was die Glaubens- und Gewissensfreiheit betrifft, ausgeschieden und völlig der Kirche überlassen, und dagegen alles Organisatorische und Constitutionelle unbedingt der Hoheit des Staates untergeordnet wird, im Bewusstsein, dass nur eine solche Lösung des Conflictes die Unabhängigkeit und die fortschrittliche Entwicklung des Vaterlandes sichert.

Gestützt hierauf, beantragt die Mehrheit der Commission in Uebereinstimmung mit dem Ständerathe *Abweisung* der Beschwerde, welche gegen das die katholische Kirchen-Verhältnisse in Genf regulirende Verfassungsgesetz erhoben wurde.

Mit Bezug auf das zweite, die Betheiligung der Schweizerbürger aus andern Kantonen bei den Gemeindewahlen in Genf betreffende Verfasungsgesetz, welches nicht beanstandet wird, sieht sich die Commission zu keinen Bemerkungen veranlasst und beantragt einfach Zustimmung zum Antrage des Bundesrathes.

Bern, den 24. Juli 1873.

Namens der Mehrheit der nationalräthlichen Commission,

Der Berichterstatter:

Dr. *Römer*.

c) *Bericht der Minderheit der Commission des Nationalraths über das Verfassungsgesetz von Genf vom 19. Februar 1873, betreffend den katholischen Cultus vom 26. Juli 1873.*

Tit.!

Als Minderheit der Commission haben wir die Ehre in vorliegendem Berichte die Gründe auseinanderzusetzen, welche uns veranlasst haben, uns von der Mehrheit zu trennen.

Wir verhehlen uns nicht, Tit., die Schwierigkeit einer solchen Aufgabe; nicht etwa, weil unsere Sache — sie ist die Sache der Gewissensfreiheit und interessirt in der Schweiz mehr als eine Million Katholiken — unstichhaltig wäre, sondern weil sie in die confessionellen Fragen einschlägt, welche immer brennender Natur sind, die Leidenschaften der Menschen aufregen und bisweilen ihre Vernunft so verdunkeln, dass bei ihnen Willkühr an die Stelle der Gerechtigkeit und Wahrheit tritt.

Wenn es uns also, Tit., an Talent gebricht, eine so edle Sache so zu verfechten, wie sie es verdient, und wiewohl es nicht leicht ist, sich von einiger Vehemenz frei zu machen, die selbst bis zur Indignation sich versteigen kann angesichts der Uebertretung der hei-

ligsten Freiheiten und der unbestreitbarsten Menschenrechte, so werden wir uns doch bemühen, zum Leitsterne die Gelassenheit und Unparteilichkeit zu nehmen, welche bei allen Berathungen dieser hohen Versammlung walten sollen.

Das Genfer Verfassungsgesetz vom 19. Februar 1873 verletzt in offenbarer Weise die Kantonsverfassung, die Bundesverfassung, die internationalen Verträge und die Rechte des Gewissens, wie wir nachzuweisen im Begriffe sind.

Zunächst also involvirt dieses Gesetz eine Verletzung der Verfassung des Kantons Genf, welche letztere durch den Art. 5 der Bundesverfassung gewährleistet erscheint.

Der Art. 130 der Genfer Verfassung von 1847 besagt nämlich: »Der Staatsrath ist, unter Vorbehalt der Ratification des Grossen Raths, beauftragt, mit der geistlichen Oberbehörde dasjenige zu regeln, was auf die von der Regierung zu ertheilende Genehmigung der Ernennung der Pfarrer und andern Pfründinhabern Bezug hat.«

Sind nun die Vorschriften dieses Artikels erfüllt worden? Befolgte man die von ihm auferlegten Formen, mittelst vorausgehender Verständigung mit der geistlichen Behörde? Nein! man fand es bequemer, ihnen auszuweichen, indem man die Frage umging und sodann die Aufhebung des Artikels beantragte; allein diese unlogische Verfahrungsweise ist in den Augen der Unparteiischen nicht statthaft.

Der Art. 2 des Genferischen Verfassungsgesetzes vom 26. August 1868 setzt fest: Die Cultusfreiheit ist im ganzen Umpfange des Kantonsgebietes gewährleistet.

Nun, meine Herren! Dieses Gesetz vom 19. Februar abhin, welches den Cultus einer Religion organisirt, ohne die Zustimmung derjenigen, welche dieser Religion angehören; welches diesem Cultus neue Formen auferlegt, die sie, die Religion, als ihrem Wesen und ihren Traditionen zuwiderlaufend verwirft; welches die Pfarrer ohne jede Mitwirkung der geistlichen Behörde und vielleicht selbst ausser ihrem Schosse wählen lässt; welches sie dem Bürgereide unterwirft, sie nach Belieben abberufbar macht; dieses Gesetz, welches mit dem heil. Stuhle bricht und als Bischof nur denjenigen anerkannt, der vom Staate anerkannt wird, und welches — bittere Ironie! — nach Anerkennung und Acceptirung desselben erklärt, dass er nicht im Kanton residiren dürfe; dieses Gesetz, mit einem Worte, welches die Organisation eines ganzen Cultus über den Haufen wirft, welches seine dogmatische Hierarchie zerbricht und ihn bis

zur Unkenntlichkeit entstellt; dieses Gesetz, meine Herren, sollte (wäre dies wohl möglich?) die durch die Verfassung von Genf gewährleistete Cultusfreiheit nicht verletzen? In diesem Falle erlauben wir uns die Frage: Was verstehen Sie unter Cultusfreiheit?

Der nämliche Art. 2 des Gesetzes von 1868 stellt ferner den Grundsatz auf: »Alle Culte sind gehalten, den *allgemeinen* Gesetzen nachzukommen.« Dasjenige aber, das man Ihnen vorschlägt, ist kein allgemeines Gesetz, sondern ein specielles und ausnahmsweises, das nur für eine Kategorie von Bürgern erlassen ist; ein Gesetz, dem die Protestanten, welche es votirt haben nicht unterworfen sind Dies ist eine weitere Verletzung der Kantonsverfassung.

Die Unterhaltung des katholischen Cultus ist durch den Art. 3 des nämlichen Gesetzes von 1868 und durch die Verträge gleich dem Cultus selbst gewährleistet. Von dieser Unterhaltung befreit man sich nun dadurch, dass die Katholiken, welche dem neuen Gesetze nicht beitreten, d. h. also welche nicht Apostate werden wollen, kein Anrecht mehr darauf haben sollen. Der officielle und schismatische Cultus wird allein die betreffenden Vorrechte geniessen. Es ist dies eine dritte Verletzung der Genfer Verfassung.

Das organische Gesetz, welches kürzlich im Grossen Rathe von Genf als Ergänzung des Verfassungsgesetzes, dessen Genehmigung man nun bei Ihnen nachsucht, erlassen wurde, schreibt vor: »Wähler sind alle katholischen Bürger, welche die organischen Formen des Cultus, wie sie durch das Verfassungsgesetz und durch gegenwärtiges Gesetz bestimmt sind, annehmen.« Sie sehen nun, meine Herren Abgeordneten: Die unheilvollen Folgen des Ihnen unterbreiteten Gesetzes kommen sogar noch vor der Ratification desselben zum Vorschein, denn es erhellt aus dieser Bestimmung klar, dass die Katholiken, welche die von diesen nämlichen Gesetzeu auferlegten organischen Formen nicht annehmen wollen, nicht Wähler sind und nicht der katholischen Religion angehören, wie sie vom Staate, der sich zum Reformator aufwirft, anerkannt wird. Und doch, wie wir bereits bemerkt haben, können die Katholiken so subversiven Gesetzen nicht beitreten, ohne ihrem Glauben zu entsagen. Ist das nicht ein Verfahren, welches nicht nur ein Schisma schafft und die bestehende Religion durch eine Staatsreligion ersetzt, sondern das auch in flagranter Weise die religiöse Freiheit antastet? Und dieses unerhörte Attentat sollte hoffen dürfen, sich sanctionirt zu sehen durch die eidgenössische gesetzgebende Behörde, welche die Wächterin aller individuellen Rechte sein soll?

Das sind, meine Herren, die traurigen Früchte der unzeitigen

und unstatthaften Einmischung der Civilgewalt in das religiöse Gebiet, welches ganz ausserhalb seiner Competenz und seiner Cognition liegt.

Ist es nicht in der That etwas Ausserordentliches, im 19. Jahrhundert den Grossen Rath eines der aufgeklärtesten Kantone der Schweiz über canonisches Recht, Theologie, Cultusfragen, Sacramente, Dogmen discutiren zu hören: zu sehen, wie er sich zu einem Concile aufwirft, vielleicht Ansprüche erhebt auf Unfehlbarkeit und gewaltige Anstrengungen macht, um eine Doctrin aufzustellen, welche niemand befolgen will und die gewiss auch er selbst nicht befolgen wird? Es wäre dies komisch, wenn es nicht schmerzlich wäre.

Wohlan, meine Herren! man erlasse dieses Gesetz, man beraube uns unserer Tempel, man übergebe sie einigen Dissidenten, welche nichts Katholisches mehr haben als den Namen: und es werden diese Tempel veröden; die beeidigten Priester, Apostaten, (wenn sich vielleicht solche finden) werden sich ohne Getreue sehen; die Freiheit wird sich das Gesicht verschleiern, aber der zurückgedrängte Glaube wird im Innersten der Herzen Zuflucht nehmen und dort fester und unerschütterlicher als je herrschen. Man steige sogar herunter bis zur Verfolgung, um dem Staatscultus Anerkennung zu verschaffen, — von dem moralischen Zwange bis zum physischen ist nur ein Schritt, — so wird man doch nicht viele Adepten gewinnen. Aber man wird leider eine jener unseligen Epochen eröffnen, wo religiöse Kämpfe den Hass zwischen den Bürgern nähren, erbitterte, unversöhnliche und Kämpfe, deren trauriges Morgenroth wir bereits über unser geliebtes Vaterland sich erheben sehen; Kämpfe, bei denen diejenigen, welche fallen, sich stärker erheben, und wo die Schwächsten niemals besiegt sind.

Wir sagen zweitens: Das Genfer Gesetz vom 19. Februar 1873 ist auch eine Verletzung der Bundesverfassung, welche im Art. 44 erklärt, die freie Ausübung des Gottesdienstes der christlichen Confessionen sei in der ganzen Eidgenossenschaft gewährleistet.

Es ist also unbestreitbar, dass kraft dem Bundesvertrage jede Confession das Recht hat, ihren Gottesdienst allein zu regeln, sich organische Gesetze zu geben, wie sie den Grundsätzen ihrer Institution entsprechen, und ohne Hilfe Anderer die ihr eigene Lebensweise festzusetzen.

Was macht man nun aber statt dessen? Sie sehen es, meine Herren, der Grosse Rath von Genf, die protestantische Mehrheit desselben dictirt der katholischen Bevölkerung Gesetze und drängt ihr eine Organisation auf, welche ihrem Glauben und ihren Sitten

zuwider ist; — und man sollte noch behaupten dürfen, die Bundesverfassung sei nicht offenbar übertreten!

Wenn etwa einem Kanton mit vorwiegend katholischer Bevölkerung einfiele, den reformirten Gottesdienst zu organisiren, — welcher Protestant würde dadurch nicht sein Gewissen empört fühlen, wie es nun das unserige ist angesichts dieser oppressiven Prätensionen? Würde man nicht schreien über Verletzung der Verfassung und unserer kostbarsten Freiheit, derjenigen nämlich, an das zu glauben, was wir als Wahrheit behaupten, und durch äussere Acte diesen Glauben nach unserm Belieben kundgeben zu können? Sollten wir in diesem Falle beauftragt sein, die Sache des Protestantismus zu vertheidigen, so würden wir es nicht minder eifrig thun, denn im Grunde handelt es sich nicht darum, ob mehr diese oder jene Religion in Frage sei, sondern es handelt sich einzig um den Grundsatz der Unverletzlichkeit des Gewissens und der Cultusfreiheit, welche man an der Wurzel untergräbt.

Wir sagen im Weitern, dass auch die Verträge verletzt sind.

Als die sardinischen Gemeinden im Jahre 1815 von Savoyen losgetrennt wurden, um sie mit der Republik Genf zu vereinigen und sie der Ehre theilhaftig werden zu lassen, in die schweizerische Eidgenossenschaft einzutreten, nahmen die Wiener und Turiner Vertragsmächte die Bestimmung in das Protocoll auf, dass die in Bezug auf die katholische Religion bestehende Gesetze und Gebräuche aufrecht erhalten bleiben sollen. Folgendes sind die sachbezüglichen Textstellen dieser Verträge.

Im Protocolle des Wiener Congresses vom 29. März 1815 heisst es:

»Art. 3. Weil anderseits Se. Majestät Sich nicht enschliessen können, zuzugeben, dass ein Theil Ihres Gebiets einem Staate einverleibt werde, worin eine andere Religion herrschend ist, ohne den Einwohnern des von Ihnen abzutretenden Landes Gewissheit zu verschaffen, dass ihnen die freie Uebung ihrer Religion forthin zu Theil werde, dass sie die Fortdauer der bisherigen Mittel für die Bestreitung ihres Cultus werden zu geniessen haben, und dass sie hinwieder auch selbst den vollen Genuss der bürgerlichen Rechte erhalten werden, — so ist verabredet worden, was folgt:

1) Die katholische Religion soll aufrecht erhalten und geschützt bleiben auf gleiche Weise, wie gegenwärtig in allen Gemeinden, welche von Sr. Majestät dem König von Sardinien abgetreten und mit dem Kanton Genf vereinigt sind.

6) Die wirklich in Genf bestehende katholische Kirche soll auf Staatskosten, so wie sie gegenwärtig besteht, daselbst beibehalten werden, wie die eventuellen Gesetze der Verfassung von Genf es bereits decretirt hatten. Der Seelsorger soll angemessen logirt und besoldet werden.

Der zwischen dem König von Sardinien einerseits und der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Kanton Genf anderseits abgeschlossene Turiner Vertrag vom 16. März 1816 besagt:

»Art. 12. Auf alle jene Gegenstände, worüber durch das Wiener Protocoll vom 29. März 1815 Fürsorge getroffen ist, sollen die eventuellen Gesetze der Verfassung von Genf nicht anwendbar sein.

Und in Betracht, dass das erwähnte Protocoll im dritten Artikel und dessen ersten Absatz verordnet hat: »es soll die katholische Religion in allen von Sr. Majestät dem König von Sardinien abgetretenen und dem Kanton Genf einzuverleibenden Gemeinden auf gleiche Weise wie bis dahin gehandhabt und geschützt werden,« — so ist einverstanden, dass die am 29. März 1815 hinsichtlich der katholischen Religion in allen abgetretenen Landestheilen in Kraft bestandenen Gesetze und Uebungen gehandhabt werden sollen, mit Vorbehalt dessen, was durch die Gewalt des heiligen Stuhles darin abgeändert würde.«

Ist der Text dieser Verträge nicht ein ganz formeller? Wie man sieht, sind die savoyischen Gemeinden nur unter der ausdrücklichen Bedingung an Genf abgetreten worden, dass der katholische Cultus respectirt und so wie er in jenem Zeitpunkte war, aufrecht erhalten werde. Es liegt hier ein synallagmatischer Vertrag vor, dessen Uebertretung von Seite einer der vertragschliessenden Parteien schwere Complicationen hervorrufen könnte.

Die Magistrate von Genf haben bei Besitzergreifung der neuen Gemeinden geschworen, die Freiheit der katholischen Religion aufrechtzuhalten und zu beschützen, und sie erklärten es in ihrer Proclamation an ihre neuen Mitbürger, wir sollten sagen, Unterthanen, denn heute will man sie bis in das Forum ihres Gewissens hinein unterwerfen.

Auch später noch, bei einer Berathung des Staatsrathes, hat die Behörde von Genf diese Verträge und diese Verpflichtungen erwähnt, »als Richtschnur und Grundlage ihrer Pflichten.«

Gewiss kann man nicht behaupten, diese Verträge seien nicht gebrochen, da ja der Gesetzentwurf lauter Bestimmungen enthält, die mit den Stipulationen der ersten unvereinbar sind, und da er die Ausübung des Cultus einer Reform unterwirft, während die Beibehaltung desselben, wie er damals war, ausdrücklich gewährleistet

worden ist. Uebrigens erklären alle annexirten Gemeinden sich durch diesen Entwurf verletzt, indem sie an der Hand dieser Verträge die Respectirung ihrer Rechte und eben dieser Verträge anrufen.

Man hat behauptet, so positive Bestimmungen seien durch das Verfassungsgesetz vom 26. August 1868 abrogirt. Allein Verträge sind zweiseitige Vereinbarungen, und es kommt nicht einer der Parteien zu, ohne die Zustimmung der andern davon zurückzutreten.

Noch mehr: Das Gesetz von 1868, weit entfernt, sie zu abrogiren, bekräftigt sie vielmehr, indem es die Rechte der Katholiken erweiternd interpretirt, wie dies die sachbezügliche Botschaft des Bundesraths vom 2. December 1868 beweist, indem sie sich wie folgt ausspricht:

»Es ist keinem Zweifel unterworfen, dass durch das Wiener Protocoll und den Turiner Vertrag factisch, und wenigstens bis auf einen gewissen Punkt auch rechtlich, Beschränkungen der Staatshoheit von Genf herbeigeführt wurden. Diese Beschränkungen beschlagen verschiedene Theile der Gesetzgebung und Verwaltung, und haben unter Anderm die Folge, dass die Bewohner des von Savoyen losgetrennten Gebietes theilweise unter andern Gesetzen stehen, als die Bewohner des übrigen Kantonstheiles, ja, dass sogar die Bürger derselben Confession, nämlich der katholischen, in Matrimonialsachen verschieden behandelt werden. In dieser Ausscheidung eines kleinen Kantons gleichsam in zwei Gemeinwesen lag von jeher eine Quelle von vielen Uebelständen und Reibungen; es erhoben sich Anstände zwischen Staat und Kirche, welche sogar dahin führten, dass im Jahre 1823 der eidgenössische Vorort auf eine Beschwerde Sardiniens seine Verwendung zum Schutz der Verträge bei der Regierung von Genf mit Erfolg eintreten liess. Einerseits diese Abhängigkeit nach Aussen und andererseits die Ueberzeugung, dass ein verderblicher Partheigeist seine Nahrung in diesen Zuständen finde, haben schon längst auf die Wünschbarkeit der Aenderung solcher Zustände hingewiesen. Allein andererseits stand die Ueberzeugung entgegen, dass internationale Verträge nicht durch die Verfassung oder die Gesetze eines Landes einseitig geändert werden können, daher man sich selbst veranlasst fand, in der noch bestehenden Verfassung von 1847 diese Verträge als normgebend anzuführen, obwohl ihre Bestimmungen mit dem Geist und Wesen der Verfassung keineswegs in voller Harmonie stehen. Also nicht nur angenommen, sondern selbst zugegeben, was Niemand wird bestreiten wollen, dass diese Vertäge beschränkende Bestimmungen enthalten, welche mit

den Grundsätzen der Bundes- und Kantonsverfassung nicht wohl vereinbar sind, so folgt hieraus noch nicht das Recht der einseitigen Abänderung. Es dürfte wohl kaum einen Staat geben, der nicht durch internationale Verträge in irgend einer Richtung beschränkt wäre.

»Bei solchen Beschränkungen darf man aber nicht nur das lästige im Auge haben und noch viel weniger den Nebenbegriff des Zwanges damit verbinden, denn sie sind durch freiwillige Zustimmung entstanden und gewöhnlich mit einer Compensation verbunden. Diese Compensation liegt für Genf und für die Schweiz in der Gebietsvergrösserung durch die ehemals savoyischen Gemeinden, und die Beschränkungen des Turiner Vertrags sind die Bedingungen, unter denen die Abtretung des Gebietes stattgefunden, Bedingungen, welche die Schweiz und Genf genehmigt haben.

»Wir haben es in unserer Stellung erachtet, diesfalls klar unsere Anschauungsweise auszusprechen; einerseits damit Niemand im Zweifel sei, wie der Bundesrath über internationale Verträge denkt, auch wenn sie in vielen Bestimmungen nicht gefallen, und andererseits, weil in diesen Verträgen uns Zusicherungen gegeben sind, die wir nicht preiszugeben gesonnen sind.

. . . .

»Es war nach unserer Ansicht vom Grossen Rathe sehr klug, dass er im Art. 3 des Gesetzes die Versicherung gab, dass gegenüber dem Staate nichts an der Stellung der Culte geändert werde, dass in diesem Punkte der gegenwärtige Zustand bleibe, indem der Staat seine Verpflichtungen gegenüber beiden Confessionen, wie bisher, beibehalten werde. Mit dieser Bestimmung ist eigentlich den Intentionen des Turiner Vertrages ein Genüge geleistet. Wenn man sich in die damaligen Zeitverhältnisse zurückversetzt, so wird man leicht begreifen, dass der König von Sardinien seine ehemaligen katholischen Unterthanen vor allfälligen Vergewaltigungen des calvinistischen Genf schützen wollte.

. . . .

»Der Bundesrath erklärt nun von vornherein, dass er nicht der Theorie huldigt, dass völkerrechtliche Verträge durch einseitige Schlussnahmen einer Vertragspartei willkührlich abgeändert werden können.«

Einer so freimüthigen und klaren Grundsatzerklärung, welche gewiss dem damaligen Bundesrathe Ehre macht und die zugleich zeigt, wie scrupulös er die Verträge zu beobachten gedachte, wobei er die wahre Tragweite derselben, sowie des Gesetzes von 1868 an-

deutete, hätten wir, da diese Erklärung den Anstand siegreich entscheidet, nichts beizufügen, wenn es nicht in unserer Pflicht läge, noch diese Frage zu stellen: Ist der gegenwärtige Bundesrath auch gesonnen, die Verträge von Wien und Turin pünktlich zu beobachten, oder glaubt er, das Recht zu haben, sie mit den Füssen zu treten, vor den Augen ganz Europas, das seine Blicke auf uns heftet?

Bevor wir die Antwort der geehrten Magistrate hören, in welche wir alles Vertrauen gesetzt und denen wir die Sorge übertragen haben, unsere Rechte und unsere Freiheiten zu schützen, möge diese Antwort so oder anders ausfallen, wollen wir die unserige darüber abgeben.

Wenn die Verträge, welche das europäische Staatsrecht bilden, ungestraft zerrissen werden können, und leider hat man traurige Beispiele dieser Art erlebt, so ist unser nationales Gebäude bis in seine Grundfesten erschüttert und unsere Existenz nur eine unsichere mehr, entblösst von jeder Gewähr und schutzlos gegen das Recht des Stärkern. Wenn wir dagegen diese Verträge respectiren müssen, welche für die Schweiz ein Pfand der Selbständigkeit und des Friedens sind, so ist es uns unmöglich, dieses Genfer Gesetz, welches sie offen verletzt, zu genehmigen.

Bedenken wir also, meine Herren, bevor wir uns aussprechen, die gewichtigen Folgen unserer Schlussnahme und die Verpflichtungen, die wir eingingen, als wir Gott und dem Vaterlande den Eid leisteten.

Endlich behaupten wir, Tit., dass der Gesetzentwurf vom 19. Februar im Weitern eine Verletzung der Gewissensfreiheit und des Naturrechts involvirt.

Was gibt es Heiligeres und Unveräusserliches als das Recht, das wir von der Natur haben, überall die Wahrheit zu erforschen und ihr in freier Weise durch äussere Handlungen Ausdruck geben zu können, wenn wir glauben, sie in die innersten Falten unseres durch die Vernunft, die Erfahrung und die Geschichte erleuchteten Gewissens gefunden zu haben? Dieses gebieterische Bedürfniss, dem, was wir fühlen, Ausdruck zu geben, ist der Ursprung aller Culte auf der Erde.

Wer darf also behaupten, ein Civilgesetz, und wäre es das beste der Welt und einstimmig erlassen, könne das Gewissen des Menschen regieren und dasselbe vor seinen Anforderungen beugen? Die raffinirteste Gewaltthätigkeit vermag nicht bis in dieses innerste Heiligthum zu dringen, um Störung und Verwirrung in dasselbe zu tragen. Keine Mehrheit wäre demnach im Stande, die Formen eines

Cultus vorzuschreiben, um die Beziehung zwischen dem Glauben und der Kundgebung desselben zu regeln, und dies noch um so weniger, wenn diese Mehrheit nicht den gleichen Religionsglauben hat, wie diejenigen, deren Doctrin sie zu organisiren prätendirt. Die Gerechtigkeit, der gesunde Verstand, die Schicklichkeit und die Vernunft würden dieser Mehrheit die vollständigste Enthaltung vorschreiben.

Die Fragen des gemeinen Rechts und des Naturrechts stehen *über* dem allgemeinen Stimmrecht und der Volkssouveränetät. Jedes Mal, wo hieran getastet wird, macht man einen Schritt der Anarchie zu.

Die Geistlichkeit hat einstimmig protestirt und erklärt, dass sie das Ihrer Genehmigung unterstellte Gesetz niemals annehmen könnte, weil es ein Schisma in der Kirche schafft; die Katholiken haben protestirt durch einen Recurs an die Bundesversammlung, durch zahlreiche Petitionen, durch die allgemeine Stimmenthaltung, die Maires und die Municipalräthe aller Gemeinden haben ebenfalls protestirt; alle der katholischen Religion treuen Abgeordneten werden ihrerseits in dieser Versammlung protestiren. Sind so viele Protestationen nicht ein lautes Zeugniss dafür, dass dieses unselige Gesetz dem katholischen Gewissen eine tiefe Wunde schlägt und dem öffentlichen Frieden von Genf gefährlich wird?

Was würde, wenn dasselbe unglücklicherweise ratificirt werden sollte, daraus werden? Dies ist leicht vorauszusehen. Die Geistlichkeit und Glaubensgetreuen werden, wie sie es Ihnen erklärt haben, sich diesem Gesetze nicht unterwerfen, denn sie könnten es nicht thun, ohne ihren Glauben abzuschwören, und wer sollte es wagen, sie hiezu zu zwingen? Als ganzes Resultat hätten wir alsdann: das Bedauern, unnöthigerweise die Gewissen verletzt, die religiösen Leidenschaften aufgeregt, die Grundgesetze des Vaterlandes überschritten, zwei internationale Verträge verletzt und durch diese Verletzung einen Vorgang geschaffen zu haben, welcher die Grundlage unserer nationalen Unabhängigkeit bedroht.

Wir wissen, meine Herren, dass wir vor einer protestantischen Mehrheit sprechen, was uns an die Erfolglosigkeit der von uns verfochtenen katholischen Grundsätze glauben lassen könnte. Doch nein, darin erblicken wir vielmehr ein Pfand des Heils, denn wir glauben an die rechtlichen und biedern Gesinnungen dieser Mehrheit. Wir glauben, dieselbe werde sich selbst sagen dass es ihr nicht zukomme, einen ihr fremden Cultus zu organisiren, eine Religion, die nicht die ihrige ist, zu reglementiren, ihr Gesetze aufzu-

erlegen, denen sie sich nicht fügen will; gleichwie unter den nämlichen Umständen auch die Katholiken es halten würden. Nein, nein, im Schosse des Rathes der Nation werden nicht diese unwürdigen Worte gebraucht werden, die im Grossen Rathe von Genf gesprochen worden: »Wir haben hier keine Rechtsfrage, sondern eine Mehrheitsfrage.«

Indessen ist es nicht unmöglich, dass wir aufrichtige Katholiken, uns diesfalls einer Illusion hingeben und dass wir im nächsten Augenblicke mit einem bitter enttäuschten Herzen diesen Saal verlassen werden. Wohlan, meine Herren! Diese Illusion ist uns theuer und wird erst vor der Wirklichkeit zerrinnen, denn es ist für uns süss, an die Freiheit zu glauben, deren Wiege die Schweiz so lange war, an diese Brüderlichkeit, welche unter den Bürgern des nämlichen Vaterlandes herrschen soll, welche trotz der Verschiedenheit ihrer politischen und religiösen Ansichten alle vor dem Feinde gleich sind. Es ist für uns süss, auch zu glauben an die gute Harmonie, welche zwischen den zwei Confessionen, beide Töchter des Christenthums und auch beide zum nämlichen Schutze und zu den nämlichen Freiheiten berechtigt, bestehen soll.

Desshalb also, Herr Präsident, meine Herren! im Namen der Genfer Verfassung und der Bundesverfassung, im Namen der Verträge, die uns binden, im Namen der Freiheit und des Gewissens, haben wir die Ehre, Ihnen zu beantragen, dem vom Grossen Rathe des Kantons Genf am 19. Februar 1873 erlassenen Verfassungsgesetze über den katholischen Cultus die eidgenössische Gewährleistung zu versagen.

Bern, den 26. Juli 1873.

Die Minderheit der Commission:
L. Gross, Nationalrath.

IV.

Das Schweizer Civilehe-Gesetz vom 23. Mai 1875, nebst der darauf bezüglichen Botschaft des Bundesrathes vom 2. October 1874.

1. Botschaft des Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend die Erlassung eines Gesetzes über die Feststellung und Beurkundung des Civilstandes und die Ehe vom 2. October 1874.

(Schweiz. Bundesblatt XXVI. Jahrg. Bd. 3. Nr. 45. vom 17. October 1874.)

Tit.!

Der Gesetzentwurf, welchen wir Ihnen vorzulegen die Ehre haben, ist auf der einen Seite weniger ins Einzelne gehend, anderseits umfangreicher als andere Specialgesetze über diesen Gegenstand.

Der Grund, warum gerade diese Materien, welche der Entwurf enthält, in denselben aufgenommen und gerade in diesem Umfang behandelt wurden, liegt in der Art, wie der Bundesgesetzgebung ihre Aufgabe und Competenz durch die neue Bundesverfassung abgegrenzt ist.

Diese Aufgabe war in der Hauptsache: die Grundsätze durchzuführen, welche in verschiedenen Artikeln der Bundesverfassung zur Sicherung *des Rechtes zur Ehe* aufgestellt sind, unter welchen im Vordergrunde steht die Beseitigung der Beschränkungen bürgerlicher Rechte durch kirchliche Vorschriften.

Gestatten Sie uns, in einem kurzen historischen Rückblik nachzuweisen, wie jene Hauptaufgabe zur Aufstellung der Grundsätze geführt hat, welche in dem vorliegenden Entwurf entwickelt sind.

Den ersten Anstoss in dieser Frage gaben einige reformirte Kirchenbehörden, welche in den Jahren 1858 bis 1862 einen »Entwurf eines Concordates, betreffend die Verehelichung von Brautleuten aus zwei verschiedenen Kantonen« ausarbeiteten und uns behufs weiterer Verfolgung der Sache übergaben. Dieser Entwurf beabsichtigte weiter nichts, als die zahllosen Schreibereien, welche bei Heirathen von Angehörigen verschiedener Kantone erforderlich sind, auf das Nothwendige zurückzuführen und einige Gleichförmigkeit in demselben zu erzielen.

Auch die Concordatsverhandlungen, welche hierauf unter dem Präsidium des eidgenössischen Justizdepartements von den Abgeordneten sämmtlicher eidgenössischer Stände geführt wurden und am 21. December 1866 zu einem Concordatsentwurfe führten, bewegten sich auf diesem Boden.

Als aber einige Kantonsregierungen und verschiedene Stimmen in der Presse darauf aufmerksam machten, dass eine blosse Vereinfachung der Formalitäten nicht genüge, und als vollends die eidgenössischen Räthe durch das Postulat vom 10. Juli 1867 den Bundesrath einluden, »ernstlich dahin zu wirken, dass die Frage betreffend die Beseitigung der den Heirathen von Schweizern in ihrem Heimathkanton wie im Auslande entgegenstehenden Hindernisse in einem ausgedehnten und liberalen Sinne gelöst werde,« da nahm die Sache in der Conferenz eine entschiedenere Wendung, und das umsomehr, da man ziemlich allgemein der Ansicht war, dass wegen mangelnder Competenz des Bundes nur auf dem Wege des Concordats geholfen werden könne. Wirklich verständigte sich die Conferenz schon im December 1867 über einen neuen Concordatsentwurf, welcher dem Gesetzgebungsrecht der Kantone auch in materieller Beziehung wesentliche Concessionen zumuthete. Es sind dies folgende:

Vor Allem wurde unstatthaft erklärt, das Recht zur Eingehung der Ehen vom Nachweis eines bestimmten Vermögens oder Einkommens abhängig zu machen, insofern die Verlobten arbeits- und erwerbsfähig sind.

Ferner wurde das Maximum der von den Brautleuten zu beziehenden Taxen oder Einkaufsgelder auf die Summe von Fr. 30 reducirt.

Die Rückerstattung von Armensteuern, insofern sie den Verlobten zur Erziehung oder Erlernung eines Berufes oder in Krankheitsfällen verabreicht worden sind, wurde abgeschafft. Eine im Auslande nach dortiger gesetzlicher Form geschlossene Ehe wurde gültig erklärt, sofern ihr kein durch die Gesetze des Heimathkantons vorgesehenes materielles Ehehinderniss im Wege stand; sie durfte daher wegen Ausserachtlassung der in der Heimath des Ehegatten gesetzlich vorgeschriebenen Formen (z. B. wegen unterlassener Verkündigungen, Nichteinholung amtlicher Bewilligung u. s. w.) nicht ungültig erklärt werden, sondern war nach Vorweisung des Trauacts und Bezahlung der Einzugsgelder in das Civilstandsregister der Heimathgemeinde einzutragen.

Durch den Abschluss der Ehe sollte die Frau das Bürgerrecht

des Ehemannes erhalten; die Bürgerrechtszusicherungen und Bürgerrechtsentlassungen wurden fallen gelassen.

Vorehelich geborene Kinder erhielten durch Verehelichung der Eltern die Rechte ehelicher Kinder.

Dieser Concordatsentwurf wurde einzig von den Behörden des Kantons Bern ratificirt. Nicht, als ob sich von Seiten der andern Kantone besondere Opposition gegen dessen Inhalt geltend gemacht hätte; es waren wohl mehr die leidige Erfahrung, dass auf dem Concordatswege nichts für die ganze Schweiz Gültiges zu erreichen sei, und die Hoffnungen auf die im Jahr 1869 von Neuem in Angriff genommene Bundesrevision an dem Scheitern des Concordates Schuld.

Der Bundesrath, welcher den Entwurf einer neuen Bundesverfassung auszuarbeiten hatte und unterm 17. Juni 1870 auch vorlegte, schlug nun folgenden Eheartikel (Art. 43 a) vor:

»Das Recht zur Ehe wird unter den Schutz des Bundes gestellt.

»Dasselbe darf nicht beschränkt werden aus ökonomischen Rücksichten oder aus Rücksicht auf das bisherige Verhalten, oder aus andern polizeilichen Gründen.

»Die in einem Kantone nach seiner Gesetzgebung abgeschlossene Ehe soll im Gebiete der ganzen Eidgenossenschaft als Ehe anerkannt werden.

»Durch den Abschluss der Ehe erwirbt die Frau das Heimathrecht des Mannes.

»Durch die nachfolgende Ehe der Eltern werden vorehelich geborene Kinder derselben legitimirt.

»Jede Erhebung von Brauteinzugsgebühren oder andern ähnlichen Abgaben ist ferner unzulässig.«

In diesen Anträgen erkennen wir sofort die Trümmer des gescheiterten Concordates wieder. Wir sehen aber auch, dass sich der Bundesrath mit den Forderungen des Concordates nicht begnügen wollte; dieselben erscheinen hier nur als die Consequenzen des an die Spitze des Eheartikels gestellten allgemeinen Satzes: »Das Recht zur Ehe wird unter den Schutz des Bundes gestellt.«

Die Vorlage des Bundesrathes enthielt aber noch andere solche allgemeine Sätze, welche ebenfalls auf die Ehe Bezug haben:

Art. 44, 2. Alinea: »Niemand darf in der Ausübung bürgerlicher oder politischer Rechte um des Glaubensbekenntnisses willen beschränkt oder zur Vornahme einer religiösen Handlung verhalten werden.«

Art. 53, 2. Alinea: »Auch kann Niemand verhalten werden, sich in Ehesachen einer geistlichen Gerichtsbarkeit zu unterwerfen.«

Mochte auch der Bundesrath in seiner Botschaft erklären, dass nach der Annahme dieser Verfassungsartikel der Erlass weiterer Gesetze für den Bund nicht nothwendig sei, sondern das Eherecht der kantonalen Gesetzgebung überlassen bleibe: im Grunde waren jetzt alle kantonalen Ehebeschränkungen in Frage gestellt.

Kein Wunder, dass bei den Revisionsverhandlungen in den Räthen einem Gesetze über die Civilstandsregister, ja von einer Minderheit auch der obligatorischen Civilehe gerufen wurde.

Die Anträge des Bundesrathes fanden fast unveränderte Aufnahme in dem neuen Verfassungsentwurf vom 5. März 1872, nur das 3. Alinea des Art. 50 (Eheartikel) erhielt folgende Erweiterung:

»So lange nicht *die Bundesgesetzgebung* (Art. 55) *über die Erfordernisse zur Eingehung der Ehe besondere Vorschriften aufgestellt hat,* soll die in einem Kantone oder im Auslande nach der dort geltenden Gesetzgebung abgeschlossene Ehe im Gebiete der Eidgenossenschaft als Ehe anerkannt werden.«

Art. 55 aber machte die Gesetzgebung über das ganze Civilrecht zur Bundessache.

Der Revisionsentwurf vom 5. März 1872 wurde bekanntlich von der Mehrheit des Volkes und der Kantone verworfen.

Gleichwohl reproducirte der Bundesrath in seinen neuen Anträgen vom 4. Juli 1873 wörtlich den Eheartikel vom 5. März 1872 und die Commissionen des Nationalrathes und des Ständerathes stimmten ihm bei. Auch der Nationalrath selbst nahm den Art. 50 (Eheartikel) unverändert an; als er aber Art. 55 (Rechtseinheit) behandelte, liess er die Unification der Gesammtheit des Civilrechts und namentlich des Eherechts fallen, und ebenso der Ständerath, was natürlich zur Folge hatte, dass das dritte Alinia des Art. 50 (Eheartikel) wieder die frühere Form erhielt:

»Die in einem Kantone oder im Auslande nach der dort geltenden Gesetzgebung abgeschlossene Ehe soll im Gebiete der Eidgenossenschaft als Ehe anerkannt werden.«

Trotz dieser Abschwächung des Lemma 3 des Eheartikels behält der Eingang desselben seine volle Kraft: das Recht zur Ehe steht unter dem Schutze des Bundes.

Ja, es hat die Idee der Bundesgesetzgebung in Ehesachen überdies nach einer andern Richtung bedeutend an Terrain gewonnen. Bei Behandlung der kirchenpolitischen Fragen wurde nicht allein so

zu sagen widerspruchslos der vom Bundesrathe vorgeschlagene Satz angenommen: »Die Feststellung und Beurkundung des Civilstandes ist Sache der bürgerlichen Behörden,« sondern es wurde demselben, um dem Bunde die Befugniss zum Erlass von Ausführungsbestimmungen zu wahren, noch der Zusatz beigefügt: »Die Bundesgesetzgebung wird hierüber die nähern Bestimmungen treffen.« (Art. 53.)

Die Tragweite dieses Artikels war Niemanden verborgen. Schon in seiner Botschaft vom 4. Juli 1873 (S. 3) hatte der Bundesrath erklärt, dass derselbe über den Entwurf vom 5. März 1872 hinausgehe. »Wenn die von uns beantragten Grundsätze angenommen werden, *so muss die Ehe als bürgerlicher Vertrag von jeder religiösen Ceremonie unabhängig* gemacht werden. Wir halten dafür, dass bei dieser Ordnung alle Bürger gleich behandelt werden müssen. Wir könnten nicht zugeben, dass diejenigen, welche eine Civilehe eingehen, eine besondere Classe bilden, und dass die Ceremonien, zum Zwecke, den Civilvertrag perfect zu machen, je nach den religiösen Ueberzeugungen der Betheiligten verschieden seien. Wir sind der Ansicht, dass für Alle dieselbe Regel gelten soll, und wir sprechen uns demzufolge, nach dem Beispiele verschiedener Nachbarstaaten, für die *obligatorische Civilehe* aus. Wenn Alles, was auf den Civilstand Bezug hat, vom religiösen Gebiet gesondert werden muss, so geht es nicht an, dass der Priester einer Religion dem bürgerlichen Acte der Verehelichung seine gesetzliche Sanction verleihe. Der religiöse Act bleibt frei; derselbe hat aber keine bürgerlichen Wirkungen.«

Die durch die neue Verfassung geschaffene Situation ist also folgende:

Es ist ein Gesetz über die Feststellung und Beurkundung des Civilstandes zu erlassen; in demselben ist für die Eheschliessung eine für Alle verbindliche gleiche Form: die obligatorische Civilehe, aufzustellen. Der Bund hat ferner das Recht zur Eingehung der Ehe überhaupt zu sichern, also dafür zu sorgen, dass dasselbe nicht durch kantonale Heirathsrequisite geschmälert werde.

In welcher Form er dieser letztern Forderung nachzukommen habe, ist nicht gesagt. Man wird es nicht als absolut nothwendig, aber auch nicht als unzulässig erklären können, dass der Bund bei dieser Gelegenheit, wo er die Form der Eheschliessung gesetzlich normirt, auch die materiellen Heirathsrequisite bezeichnet, welche nach der neuen Verfassung noch zulässig sind.

Welche Stellung kommt aber unserm Gesetze zu gegenüber den beiden Ausnahmsgesetzen vom 3. December 1850 und 3. Fe-

bruar 1862, welche die Bundesversammlung zu Gunsten der *gemischten Ehen* erlassen hat? Dasjenige vom 3. December 1850 betreffend die Schliessung der gemischten Ehen wird jedenfalls durch unser Gesetz überflüssig; dasjenige vom 3. Februar 1862, welches von der Trennung der gemischten Ehen handelt, sollte wohl auch dahinfallen, und es kann dahinfallen, wenn wir auch bezüglich der Scheidung und Nichtigerklärung der Ehe die in der neuen Bundesverfassung liegenden Grundsätze consequent durchführen. Und dass dies mittelst desselben Gesetzes geschehen kann, welches die Schliessung der Ehe regelt, ist vom Nationalrathe bereits erklärt worden durch die am 24. Juni d. J. erfolgte Annahme der Motion des Herrn Haller und Genossen:

»Der Bundesrath wird eingeladen, einen Gesetzesvorschlag vorzulegen, welcher die Form der Eingehung und der Trennung der Ehe festsetzt (Art. 49, 53 und 54 der Bundesverfassung).«

Nachdem wir hiermit die Materien bezeichnet haben, welche wir zu normiren, und zwar, wenn immer möglich, in Einem Gesetze zu normiren haben, wenden wir uns zu den einzelnen Abschnitten dieses Gesetzes selbst, um die Erwägungen, welche uns bei der Redaction geleitet haben, in Kürze darzulegen.

A. Allgemeine Bestimmungen. Art. 1—12. [1—13 des Ges.]

Von weltlichen Beamten geführte Civilstandsregister und obligatorische Civilehe sind eingeführt, in Frankreich, Belgien, Holland den linksrheinischen deutschen Provinzen nebst Frankfurt, England (hier nur weltliche Civilstandsbeamten neben kirchlicher Trauung, letztere durch erstere controlirt), Italien, Grossherzogthum Baden und Preussen, in der Schweiz in den Kantonen Genf, Neuenburg, Tessin, Basel-Stadt, St. Gallen (weltliche Civilstandsbeamte neben obligatorischer kirchlicher Ehe). Sollte man nicht glauben, es könne nach so vielen Vorgängen mit Leichtigkeit ein für die ganze Schweiz geltendes Gesetz über Civilstandsregister und Civilehe aufgestellt werden? Und doch ist dem durchaus nicht also, vielmehr hat die Aufstellung eines solchen Gesetzes für die ganze Schweiz mit Schwierigkeiten zu kämpfen, wie in keinem der genannten Staaten und Kantone. Wir meinen nicht Schwierigkeiten, welche im confessionellen oder politischen Parteigeist ihren Ursprung haben, indem wir der Ueberzeugung leben, dass die Anerkennung des mit grosser Majorität ausgesprochenen Volkswillens der neuen Bundesverfassung in nicht geringerem Masse werde zu Gute kommen, wie derjenigen von 1848; wir meinen vielmehr jene Schwierigkeiten, welche nothwen-

diger Weise mit dem Umstande verbunden sind, dass neben der eidgenössischen Administration noch kantonale Behörde und zwar sehr ungleich organisirte, mit ungleichen Competenzen ausgerüstete kantonale Behörden bestehen, welche auf diesem Gebiete ebenfalls in ihrer Weise mitzuwirken haben.

Unsere Stellung beim Erlass eines solchen Gesetzes ist daher eine wesentlich andere als diejenige der genannten Länder und Kantone; am ehesten kann dieselbe verglichen werden mit derjenigen des deutschen Reichs, welcher, obgleich er schon am 19. Juni 1872 den Erlass eines Gesetzes über Einführung der obligatorischen Civilehe und über Ordnung der Civilstandsregister beschlossen hat, dennoch bis heute mit dieser Frage zu keinem Abschluss gelangen konnte.

Obschon die Bundesverfassung nicht allein die unzweifelhafte Competenz, sondern auch den Auftrag hat, die fragliche Materie gesetzlich zu regeln, so wird es ihr doch in manchem einzelnen Fall schwer werden, den in der Verfassung enthaltenen Grundsätzen einen erschöpfenden und genügenden Ausdruck zu geben, ohne dem Civilrecht oder dem Processverfahren des einen oder des andern Kantons zu nahe zu treten.

Wir werden daher, eben in Berücksichtigung der Competenzfrage und im Hinblicke auf die Vielgestaltigkeit unserer staatlichen und communalen Verhältnisse in der Schweiz, uns nicht erlauben, eingehendere Vorschriften aufzustellen über die Grösse der Civilstandsbeamtenkreise und die Art ihrer Abgrenzung, noch auch in Bezug auf die Wahl, die Besoldung und die Beaufsichtigung der Civilstandsbeamten und der in Abhaltungsfällen nöthigen Stellvertreter derselben, noch auch, wenigstens nicht bis in alle Einzelnheiten hinein, in Beziehung auf die Zahl der für die verschiedenen Behörden der Gemeinden oder des Staates nöthigen Copien und Auszüge, die Beweiskraft dieser Bücher und die Ersetzung der fehlenden Urkunden oder Daten, die Art und Weise, wie nach dem gesetzlichen Einschreibungstermin nachträgliche Eintragungen, Ergänzungen und Berichtigungen rechtsgültig anzubringen seien, die Zeugenfähigkeit, die Aufbewahrung der Acten u. s. w.

Dagegen liegt es ganz entschieden in unserer Aufgabe, vorzusorgen, dass von dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes an durchweg nicht nur alle den Civilstand betreffenden Eintragungen, sondern auch alle Auszüge von den in der Verfassung gewollten Beamten in einer gewissen Vollständigkeit gemacht werden, dass diese Beamten der ihnen anvertrauten wichtigen Functionen würdige Män-

ner seien, dass sie die Entschädigungen für ihre Bemühungen nicht in für das Publicum drückenden Sporteln, sondern hauptsächlich in einer fixen Besoldung finden sollen. Es musste ferner dafür gesorgt werden, dass trotz der den Kantonen zu gestattenden freien Bewegung in der Abgrenzung ihrer Kreise dieselben doch jeweilen den Bundesbehörden bekannt seien; es musste die Aufgabe der Civilstandsbeamten mit Rücksicht auf unsere schweizerischen Heimathsverhältnisse, ferner mit Berücksichtigung der dem Bunde obliegenden statistischen Arbeiten festgestellt werden, wodurch nicht ausgeschlossen ist, dass auch die Kantone und die Gemeinden, welche für die Besoldung aufzukommen haben, für ihre speciellen Zwecke noch weitergehende Anforderungen stellen können.

B. Besondere Vorschriften über die Führung der Geburtsregister Art. 13—17. [14—19 des Ges.].

Bekanntlich kennt die grosse Mehrheit der Kantone bis jetzt keine Geburtsangaben und Geburtsregister, sondern nur Taufangaben und Taufregister, welche letztere Einrichtung eine Menge von Uebelständen mit sich führte: sehr oft vorkommende Nichteinschreibung von Todtgebornen und ungetauft Verstorbenen, sowie von Kindern der Dissidenten, Einschreibungen der aus confessionellen Gründen in einer andern Gemeinde als in derjenigen des Geburtsorts Getauften in den Registern des Tauforts, unsichere und falsche Geburtsangabe in Folge des langen Aufschubs der Taufe.

Man darf nun von der neuen, von allem Confessionellen absehenden Einrichtung erwarten und fordern, dass sie diese Mängel beseitige und über alle in der Gemeinde vorkommende Geburten vollständig und genau Buch führe. Das ist auch der einzige Zweck unserer Anträge.

Dagegen kann es nicht unsere Aufgabe sein, alle diejenigen Fragen, welche in den kantonalen Vorschriften über Geburtsanzeigen (resp. Taufanzeigen) vorkommen mögen, zu beseitigen und durch einheitliche Vorschriften zu ersetzen. Wir können dies schon desshalb nicht, weil diese Bestimmungen auf's Engste mit dem kantonalen Civilrecht zusammenhängen. Soll z. B. der Vater des unehelichen Kindes eingeschrieben und dem Kinde der Familienname und die Heimath des Vaters ertheilt werden? Dies ist nach der Gesetzgebung mehrerer Kantone geradezu unmöglich; nach der Gesetzgebung anderer Kantone ist es möglich, jedoch nur dann, wenn der Vater innerhalb eines bestimmten Termins das Kind freiwillig anerkennt; wieder andere Kantone gestatten, die sog. Brautkinder ohne

Weiteres als ehelich einzutragen. Die Bundesgesetzgebung hat keine Veranlassung, solche Gesetze entweder zu beseitigen oder sie auf die ganze Schweiz auszudehnen: sie lässt daher in ihren Vorschriften über die Civilstandsregister die civilrechtlichen Bestimmungen der Kantone fortbestehen. — Wir haben uns demnach darauf beschränkt, die Angaben zu bezeichnen, welche den Civilstandsbeamten behufs ihrer Eintragung zu machen sind, sowie auch der Personen, von welcher, und die Zeit, innerhalb welcher dieses zu geschehen hat.

C. Besondere Vorschriften über die Führung der Todtenregister. Art. 18—22. [20—24 des Ges.]

Hier war zunächst festzusetzen, von wem, und innerhalb welchen Termins, die Todesanzeige zu machen sei. Gerne zwar würden wir auch vorschlagen, es solle z. B. in Frankreich und im Grossherzogthum Baden, keine Beerdigung in der Schweiz gestattet werden ohne vorhergegangene Todtenschau. Noch entschiedener würden wir es begrüssen, wenn, wie dies bereits in den Kantonen Zürich, Basel-Stadt, Neuenburg und Genf vorgeschrieben ist, die Leichenschau durch eine Medicinalperson vorgenommen werden müsste; doch, wir sind uns der Unmöglichkeit, in unserm oft auf lange Strecken von Aerzten entblössten Berglande solche Massregeln durchzuführen, wohl bewusst und enthalten uns eines dahin zielenden Vorschlages.

Aber die Minimalforderung glauben wir doch machen zu dürfen, dass ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde keine Beerdigung vorgenommen werde ohne vorherige vollständige Anzeige des Todesfalls beim Civilstandsbeamten und Auswirkung der daherigen Bewilligung. Es gilt dies auch für die nach dem sechsten Schwangerschaftsmonat Todtgebornen und für die vor der Geburtsanzeige gestorbenen Lebendgebornen. Es ist wohl selbstverständlich, dass letztere sowohl im Geburts- als auch im Todtenregister einzutragen sind; es muss einmal deutlich zwischen diesen und den Todtgebornen unterschieden werden, damit eine Ausmittlung der Localitäten und Berufe, in welchen die Zahl der Todtgeburten eine besonders grosse ist, ermöglicht werden kann.

In Betreff dessen, was in die Register einzutragen sei, kann wohl keine Meinungsverschiedenheit obwalten, einen einzigen Punkt ausgenommen: die *Todesursache*, welche bereits in mehreren Kantonen durchgehend eingetragen wird (Zürich, Schwyz, Solothurn, Basel-Stadt, Schaffhausen, Appenzell A. Rh. St. Gallen, Neuenburg).

Eine Ausdehnung dieser Massregel auf die ganze Schweiz wäre nicht allein für die medicinische Wissenschaft von grossem Nutzen, welche ein Interesse hat zu erfahren, wo gewisse, besonders viele Opfer verlangende Krankheiten, wie Lungenschwindsucht, Nervenfieber etc., vorzüglich ihren Sitz haben, wo aber nicht; sondern es wird mehr und mehr auch die Bundesadministration selbst sich mit diesen Fragen befassen müssen. Steht doch nach Art. 69 der neuen Bundesverfassung dem Bunde die »Gesetzgebung über die gegen gemeingefährliche Epidemien und Viehseuchen zu treffenden gesundheitspolizeilichen Verfügungen« zu. Soll man ihm nicht auch die Möglichkeit verschaffen, die durch solche Epidemien in den verschiedenen Gegenden der Schweiz dahingerafften Menschenleben zu berechnen, überhaupt den Thatbestand zu constatiren?

Dieselbe Verfassung gibt aber in Art. 34 dem Bunde das fernere Recht, »Vorschriften zum Schutze der Arbeiter gegen einen die Gesundheit und Sicherheit gefährdenden Gewerbebetrieb zu erlassen.« Wenn diese Vorschrift nicht ein frommer Wunsch bleiben soll, so muss auf irgend eine Weise ausgemittelt werden, wie sich die verschiedenen Gewerbe und Gewerbestätten in Beziehung auf ihre Schädlichkeit zu einander verhalten, indem eine jede Specialuntersuchung gegen diese oder jene Fabrik eine gehässige Ausnahmsmassregel wäre, zu welcher man sich nur schwerlich entschliessen würde. Welche Aufschlüsse aber allgemeine sanitätsstatistische Nachweise über die zahllosen, durch blosse Nachlässigkeit und Schlendrian in der öffentlichen Gesundheitspolizei verursachten Verluste der Bevölkerung geben, und wie entsprechende gesetzgeberische und administrative Massnahmen diese Verluste und Leiden reduciren können, davon hat England in den letzten 26 Jahren ein der Kenntniss und Nachahmung würdiges Beispiel gegeben. Man erschrecke dabei nur nicht wegen statistischer Mehrarbeit: es soll den Kantonen keine solche erwachsen; unser Plan ist vielmehr der, den Kantonen noch eine Erleichterung zu verschaffen, indem wir die nach Art. 5, d, von den Civilstandsbeamten gegen Entschädigung zu liefernden statistischen Auszüge durch das eidgenössische statistische Büreau bearbeiten zu lassen gedenken.

D. Besondere Bestimmung über die Eheschliessung und die Führung der Heirathsregister.

I. Von den zur Eingehung einer Ehe erforderlichen Eigenschaften und Bedingungen. Art. 23—26. [25—28 des Ges.].

Wir sind beim Haupt- und Mittelpunkt unseres Gesetzentwurfes angelangt. Denn um den willkührlich aufgestellten Ehehinder-

nissen ein Ende zu machen, wurde gleich das erste Mal, als diese Frage in der Bundesversammlung zur Sprache kam (Juli 1867), nach der eidgenössischen Intervention gerufen; um den Erlass eines Gesetzes zu ermöglichen, im December 1869 die *Bundesrevision* aufs neue an die Hand genommen und trotz eines nochmaligen Scheiterns derselben schliesslich zum Ziele geführt. Ein Fingerzeig, dass man hier nicht auf halbem Wege stehen bleiben darf.

Wie schon früher angedeutet, halten wir die Frage, ob wir uns mit den bezüglichen Bestimmungen der Bundesverfassung begnügen oder auch durch ein Gesetz die Consequenzen derselben ziehen sollen, für eine offene. Das Letztere erscheint aber als das Zweckmässigere und dann ist hier der passende Anlass dazu.

Man wird nämlich mit der Interpretation, welche der Bundesrath hier aufstellt, entweder einverstanden oder nicht einverstanden sein. Ist man mit derselben einverstanden, so ist es wohl besser, sie zu codificiren, um eine consequente Durchführung ihrer Grundsätze zu sichern; ist man mit derselben nicht einverstanden, so ist es um so nothwendiger, eine andere Interpretation, und zwar auf dem Wege der Gesetzgebung, aufzustellen, um Conflicte zwischen der Bundesgewalt und der kantonalen Gesetzgebung zu vermeiden. Unseres Erachtens lässt sich die Befugniss des Bundes, angesichts der Bestimmungen der Artikel 49, 53 und 54 der Bundesverfassung und namentlich des ersten Absatzes des letztangeführten Artikels 54, nicht anzweifeln, denn indem das Recht zur Ehe unter den Schutz des Bundes gestellt, die Feststellung und Beurkundung des Civilstandes als Sache der bürgerlichen Behörden erklärt und die diesfällige Gesetzgebung dem Bunde vorbehalten wird, muss dem Bunde auch das Recht zukommen, über die Bedingungen der Eingehung und Trennung der Ehe gesetzgeberische Vorschriften zu erlassen.

Wir gehen zu den Anträgen selbst über. Ihre grösste Bedeutung liegt nicht in den hier aufgenommenen, sondern in den weggelassenen, resp. ausgeschlossenen Heirathsrequisiten kirchlicher öconomischer und polizeilicher Natur. Da diese Requisite durch den klaren Wortlaut der Bundesverfassnng ausgeschlossen sind, so ist hierüber kein ferneres Wort nöthig. Auch damit wird man sich leicht einverstanden erklären können, dass eine Ehe nicht wegen einer frühern anderweitigen Verlobung eines der Brautleute gehindert werden kann, nachdem dieser Standpunkt so allgemein von den kantonalen Gesetzgebungen betreten worden ist.

Auch die Artikel 24—26 unseres Entwurfes reproduciren nur, was allgemein als selbstverständlich angesehen wird.

Die Discussion wird sich daher hauptsächlich mit den Artikeln 23 und 24 beschäftigen, in welchen versucht wird, bezüglich des Alters der Heirathsfähigkeit und Ehemündigkeit und bezüglich der verbotenen Verwandtschaftsgrade etwas Einheitliches aufzustellen, nicht um der formellen Einheit willen, sondern um diejenigen Bestimmungen auszuschliessen, welche als Hindernisse einer freien Eingehung der Ehe angesehen werden dürfen.

Bezüglich des Minimalalters haben wir uns an die von den Gesetzgebungen am meisten aufgestellte Vorschrift gehalten; wir geben zu, dass man noch tiefer gehen kann; wenn aber auch nach dieser Richtung die freie Entschliessung der Individuen gewahrt werden soll, so muss wenigstens eine Vorschrift bestehen, durch welche die Ehe in einem solchen Alter ausgeschlossen wird, in welchem der Wille von der Leitung Anderer noch gänzlich abhängig ist.

Wichtiger ist die Sicherung des freien Willens nach einer andern Seite hin. Man wird kaum bestreiten, dass das Abhängigmachen der Verehelichung von der Zustimmung der Eltern oder Grosseltern durch das Gesetz eine Ausdehnung erhalten kann, welche dem allerschwersten Ehehinderniss gleichkommt, und wir glauben, dass z. B. das geltende französische Civilgesetz in diesem Falle sich befindet. Es ist daher nothwendig und geboten, dem Art. 54, erstes Alinea der Bundesverfassung nach dieser Richtung hin eine Interpretation zu geben.

Ebensowenig wird man bestreiten, dass die Aufstellung verbotener Verwandtschaftsgrade nicht allein im canonischen Rechte, sondern auch in verschiedenen weltlichen Gesetzgebungen die Grenze des Nothwendigen weit überschreitet, und dass daher die Ehehindernisse dieser Art von Bundes wegen reducirt werden müssen, ungefähr in dem Grad, wie es von uns vorgeschlagen wird. Man kann freilich einwenden, dass sowohl nach dem canonischen Rechte, als auch den Gesetzen der meisten Kantone Dispensationen in einer solchen Ausdehnung möglich sind, dass schliesslich fast bloss noch die Ehen zwischen Ascendenten und Descendenten als absolut ausgeschlossen erscheinen; es ist aber klar, dass diese Art von Erleichterung, abgesehen davon, dass sie sich nicht in allen Kantonen vorfindet, den Reichen vor dem Armen, wohl auch den der Kirche Ergebenen vor dem Andersdenkenden in ungerechter Weise begünstigt, somit verwerflich ist. Wir müssen, wenn wir in dieser Sache etwas aufstellen wollen, für Alle dasselbe vorschreiben. Dispensationen widerstreiten hier, wie bei der Festsetzung des Heirathsalters, der Rechtsgleichheit.

Es ist vorauszusehen, dass unsere Vorschläge wegen ihrer Nichtübereinstimmung mit den Vorschriften der verschiedenen Confessionen Anstoss erregen werden; man wird aber begreifen, dass ein Gesetz, welches für Alle, Gläubige und Ungläubige, für Katholiken und Protestanten da ist, sich nicht mehr den Vorschriften Einer Confession unterwerfen kann; das Gesetz verhindert übrigens Niemanden, auch denjenigen Vorschriften, welche seinem religiösen Bekenntnisse eigen sind, ebenfalls Genüge zu leisten.

II. Von den auf die Abschliessung der Ehe bezüglichen Förmlichkeiten. Art. 28—40. [29—42 des Ges.]

Diese Förmlichkeiten werden nunmehr ungemein vereinfacht. Die Verlobten, welche eine Verkündung begehren, haben nur noch die nöthigen Ausweischriften über ihre Person, namentlich betreffend Alter und Civilstand, und, wenn sie das zwanzigste Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, die erforderliche Einwilligung der Eltern oder des Vormundes beizubringen. Behufs der Verehelichung aber ist in der ganzen Schweiz Seitens schweizerischer Verlobten nichts Weiteres mehr nöthig als die Vorweisung der Verkündigungsscheine ihrer Wohnorte und ihrer Heimathgemeinden; die sog. Heirathsbewilligungen und Bürgerrechtszusicherungen, welche bisher von Gemeinden oder Regierungen ausgestellt wurden, fallen dahin. In Bezug auf die Art und Weise, wie Verkündung und Trauung selbst vorgenommen werden, schlagen wir Nichts anderes vor, als was anderwärts, wo die Civilehe bereits besteht, sich bewährt hat.

Man wird uns vielleicht fragen, warum wir auch nach dem Beispiel anderer Staaten (und des Kantons Neuenburg, c. c. Art. 103) nicht nur die Verkündung am Wohnort der Brautleute verlangen, sondern auch die Verkündung am Heimathorte?

Dies geschieht desshalb, weil die Schweiz, im Unterschied von jenen Staaten (z. B. Frankreich), ein erbliches Bürgerrecht hat, welches die Heimathgemeinden verpflichtet, alle Nachkommen eines ausgewanderten Bürgers im Verarmungsfalle wieder aufzunehmen und zu unterstützen. Die Heimathgemeinden haben also ein Interesse, bei der Verehelichung eines Bürgers mitzuwirken; gerade diesem Interesse verdankt das Concordat vom 4. Juli 1820 (und 13. Juli 1821) seine Entstehung, in welchem zwanzig Kantone (darunter auch Neuenburg) sich gegenseitig die Zusicherung gaben, dass wenn Angehörige desselben Kantons oder verschiedener Kantone sich in einem andern, als dem eigenen wollen copuliren lassen, sie sowohl von dem Wohnort, als von der Heimath einen Verkündschein vorzu-

weisen haben. Diese Verkündung am Heimathorte hat nach Annahme der neuen Bundesverfassung durchaus nichts Bedenkliches für die Verlobten, sofern sie ihrem Alter und Civilstande, sowie ihren Verwandtschaftsverhältnissen nach das Recht zur Ehe haben, sie bietet aber in Beziehung auf diese Punkte Garantien gegen Gesetzwidrigkeiten; auch ist sie für die Verlobten selbst ein Mittel zur genauen Feststellung ihres Bürgerrechts.

Aus einem ähnlichen Grunde müssen die Verlobte, welche verschiedenen Ländern angehören oder in verschiedenen Ländern wohnen, auch den Heirathsgesetzen dieser verschiedenen Länder sich unterwerfen. Dies galt bisher selbst für die Angehörigen verschiedener Kantone; allein die Forderung wird hier bedeutungslos von dem Augenblicke an, wo in sämmtlichen Kantonen dieselben Requisite sowohl als Förmlichkeiten vorgeschrieben sind. Für die Bürger und Einwohner verschiedener Länder aber wird dieser Grundsatz in Geltung verbleiben müssen.

Freilich sagt Art. 54, drittes Alinea der Bundesverfassung: »Die in einem Kantone oder im Auslande nach der dort geltenden Gesetzgebung abgeschlossene Ehe soll im Gebiete der Eidgenossenschaft als Ehe anerkannt werden.«

Wir können aber nicht verlangen, dass auch das *Ausland* eine unter Missachtung seiner Gesetze in der Schweiz geschlossene Ehe eines Ausländers als solche anerkenne. Wenn wir z. B. zugeben, dass ein Franzose von 20 Jahren sich in der Schweiz ohne Einwilligung seiner Eltern verheirathet (was nach schweizerischem Gesetze möglich sein kann), so laufen wir Gefahr, einst in Frankreich diese Ehe nicht anerkannt und die schweizerische Mutter nebst Kindern nach der Schweiz zurückgewiesen zu sehen. Um Solches zu vermeiden, verlangen wir von dem Franzosen nicht nur die Erfüllung seines heimathlichen Gesetzes, sondern auch die Bescheinigung seiner Regierung, dass die von ihm zu schliessende Ehe in der Heimath werde anerkannt werden.

Ein Blick in die Gesetzgebung Frankreichs und der andern uns umgebenden Ländern wird uns beweisen, dass wir ob gerne oder ungerne, diesen Standpunkt einnehmen *müssen*.

Art. 170 des französischen Civilgesetzbuches sagt: »Eine im Auslande zwischen Franzosen und Fremden [z. B. Schweizern] eingegangene Ehe ist gültig, wenn sie nach der in dem Lande hergebrachten *Form* abgeschlossen worden ist, vorausgesetzt, dass die in dem Art. 63, in dem Titel: von den Civilstandsurkunden, vorgeschriebenen *Verkündungen* vorangegangen sind, und dass der Fran-

zose den in dem vorhergehenden Kapitel [von den zur Eingehung einer Ehe erforderlichen *Eigenschaften* und *Bedingungen*] enthaltenen Verfügungen nicht zuwidergehandelt hat.«

Nach Art. 100 des italienischen Civilgesetzbuches »ist die in der Fremde geschlossene Ehe zwischen Italienern, oder zwischen Italienern und Fremden (z. B. Schweizerinnen) gültig, wenn sie nach den in diesem Lande gebräuchlichen *Formen* geschlossen worden und der Bürger nicht den Bestimmungen in der zweiten Abtheilung des ersten Kapitels dieses Titels [*Nothwendige Bedingungen* zur Eheschliessung] zuwider gehandelt hat.«

Das deutsche Reichsgesetz (vom 4. Mai 1870), betreffend die Eheschliessung und die Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Auslande, sagt: §. 3. »Der Schliessung der Ehe muss das Aufgebot vorangehen. Vor Beginn desselben sind den Beamten [diplomatischen Vertretern im Auslande] die zur Eingehung einer Ehe *nach den Gesetzen der Heimath der Verlobten nothwendigen Erfordernisse als vorhanden nachzuweisen.*«

§. 10. »Die vorstehenden Bestimmungen über die Eheschliessung (§. 3—9) finden auch Anwendung, wenn nicht beide Verlobte, sondern nur einer derselben ein Bundesangehöriger ist.«

Ebenso kann aber auch der Schweizer im Auslande nicht mit Berufung auf Art. 54, 3. Alinea, die heimathliche Gesetzgebung ignoriren; er kann dies jedenfalls dann nicht, wenn die ausländische Gesetzgebung selbst ihn anweist, auch die Vorschriften des heimathlichen Gesetzes zu befolgen. Und dies thun z. B. die Gesetze unserer Nachbarstaaten ohne Ausnahme.

Art. 168 des französischen Civilehegesetzes schreibt vor: »Sind die Eheschliessenden, oder ist einer derselben in Betreff der Verheirathung unter der Gewalt eines Andern [hierunter sind nach Ministerialcircular vom 14. März 1831 auch die minderjährigen Fremden gemeint, welche bereits über 6 Monate in Frankreich wohnen], so müssen die Verkündungen ausserdem bei der Municipalität des Wohnortes der Personen geschehen, unter deren Gewalt sie sich befinden.«

Offenbar, um Eltern oder Vormündern Gelegenheit zu geben, das heimathliche Eherecht geltend zu machen.

Noch bestimmter sagt das italienische Civilehegesetz, Art. 102: »Die Fähigkeit des Fremden, zu heirathen, wird bestimmt *durch die Gesetze des Landes, welchem er angehört.*«

»Gleichwohl kann der Fremde *auch* den Hindernissen in der

zweiten Abtheilung des ersten Capitels dieses Titels [den italienischen Eheerfordernissen] unterworfen werden.«

Art. 103: »Der Fremde, welcher im Königreiche eine Ehe eingehen will, soll dem Civilstandsbeamten eine Erklärung der competenten Behörde des Landes, welchem er angehört, vorlegen, welche darthut, dass nach den Gesetzen, welchen er unterworfen ist, nichts der vorgesetzten Heirath entgegensteht.«

Nach §. 93 des Gesetzes über die Beurkundung des bürgerlichen Standes und die Förmlichkeiten bei Schliessung der Ehen vom 21. December 1869 des Grossherzogthums Baden wird, »die *Fähigkeit des Fremden*, im Inlande eine Ehe zu schliessen, *durch die Gesetze seines Heimathlandes* bestimmt.«

Das bayerische Gesetz über Heimath, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April 1868 schreibt in Art. 39 vor: »Ausländer, welche auf bayerischem Gebiete, ohne nach Bayern förmlich eingewandert zu sein, eine Ehe schliessen wollen, haben der Districtsverwaltung des Ortes, an welchem die Eheschliessung erfolgen soll, den Nachweis vorzulegen, dass *nach dem im Heimathlande des Mannes geltende Gesetze diese Eheschliessung zulässig ist* und dieselbe Wirkung hat, wie wenn sie im Heimathlande selbst erfolgt wäre.«

E. Besondere Bestimmungen über die Scheidung und die Nichtigerklärung der Ehe. Art. 41—47. [43—57 des Ges.]

1. Scheidung.

Das canonische Recht gestattet keine gänzliche Scheidung vom Ehebande. Es verwirft daher auch die Wiederverehelichung Geschiedener, so lange der andere Ehegatte lebt und gestattet dem Geistlichen keine Mitwirkung bei derselben (dasselbe Verfahren beobachten einzelne protestantische Geistliche).

Die Bundesgesetzgebung hat vom Standpunkt der Glaubensfreiheit aus für den protestantischen Theil einer gemischten Ehe das Recht zur Trennung und Wiederverehelichung anerkannt und gesichert. Das betreffende Gesetz vom 3. Februar 1862, schon an sich ein Ausnahmsgesetz zu Gunsten einer bestimmten Kategorie von Bürgern, wird durch seine Motivirung zu weitern Ausnahmsbestimmungen geführt, zu einem ausnahmsweisen Gerichtsstand (Art. 2), und zu einer Concession an die kantonale Gesetzgebung, wonach dem katholischen Ehegatten die Wiederverehelichung bei Lebzeiten des andern Ehegatten untersagt werden kann (Art. 5), eine ganz zweckwidrige Concession, welche beweist, zu welchen Widersprüchen

das Nebeneinanderbestehen und die Verquikung geistlicher und weltlicher Ehegesetzgebung führen muss.

Eine rationale Lösung dieser Frage ist nur möglich bei gänzlicher Scheidung des Kirchlichen und Bürgerlichen in Ehesachen, wie sie unser Gesetz anstrebt.

Der Kirche muss das volle Recht gewahrt bleiben an dem schönen Satze festzuhalten, dass die Ehe ein Bündniss auf Lebenszeit sei und dass niemals durch Trennung und anderweitige Verehelichung des einen Ehegatten der Weg zur Aussöhnung der entzweiten Gemüther abgeschnitten werden dürfe, der Staat muss diese Lehre nicht nur gewähren lassen, er soll sich sogar Glück wünschen zu dem Bundesgenossen, welcher in diesem Geiste für die Heiligkeit des Ehebundes einsteht.

Auf der andern Seite aber soll er sich erinnern, dass die bürgerliche Gesetzgebung, und auch die Ehegesetzgebung gehört hieher, für die Anhänger aller Glaubensansichten dieselbe sein muss und dass ideale Anforderungen wie die obengenannten in Betreff der Ehe nicht durch die weltliche Gewalt, sondern nur in dem Falle durchgeführt werden können, wenn die entsprechende religiöse Ueberzeugung, welche er nicht vorschreiben kann, vorhanden ist. Er muss daher in seinen Vorschriften über die Ehescheidung, gleich wie in derjenigen über die Eheschliessung, von den Glaubensansichten der Betreffenden absehen, ihnen es überlassend, ob sie neben den bürgerlichen Gesetzen auch noch kirchliche anerkennen wollen.

Von diesem Standpunkte aus schlagen wir vor, das Ausnahmsgesetz vom 3. Februar 1862 in einer allgemein gehaltenen Gesetzesbestimmung aufgehen zu lassen.

2. Die Nichtigerklärung.

Derselbe Standpunkt ist auch hier durchzuführen. Die kirchliche und überhaupt alle confessionelle Gesetzgebung muss alle Ehen zwischen verbotenen Verwandtschaftsgraden, soweit nicht Dispensation erhältlich ist, verpönen; an der weltlichen Gesetzgebung aber ist es, die Heiligkeit einer wirklichen Ehe zu wahren.

Von dem Bestreben geleitet, nicht ohne Noth von Amts wegen in die ehelichen Verhältnisse einzugreifen und Scandal zu erregen, schlagen wir vor, auch noch in Fällen wirklich unberechtigter Eheschliessung soweit möglich nicht von Amts wegen einzuschreiten, mit einziger Ausnahme des Falls wohlbewusster Umgehung des Gesetzes.

Als selbstverständlich dagegen sehen wir es an, dass die be-

theiligten Eheleute, denen ja auch das Mittel der Scheidung möglich ist, da klagend auftreten können, wo ihnen durch Zwang, Betrug oder Irrthum in der Person Unrecht widerfahren ist.

Die Abschnitte F, G. und H. des Gesetzes scheinen uns so nothwendige Consequenzen der vorhergehenden zu sein, dass wir weitere Auseinandersetzungen über dieselben nicht für nöthig erachten.

Genehmigen Sie, Tit., die erneuerte Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 2. October 1874.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Schenk.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schiess.

2. Schweizer Bundesgesetz vom 24. December 1874, resp. 23. Mai 1875 betreffend Feststellung und Beurkundung des Civilstandes und die Ehe.

1. Feststellung und Beurkundung des Civilstandes und die Ehe.

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,

in Ausführung der Artikel 53, 54 und 58, Satz 2. der Bundesverfassung;

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 2. Weinmonat 1874,

beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Die Feststellung und Beurkundung des Civilstandes ist im ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft Sache der bürgerlichen Behörden.

Die Civilstandsbeamten müssen weltlichen Standes sein, und sind einzig berechtigt, Eintragungen in die Civilstandsregister zu machen oder Auszüge aus denselben zu verabfolgen.

Art. 2. Von jedem Civilstandsbeamten sind drei Standesregister unter der Bezeichnung:

Geburtsregister,
Todtenregister,
Eheregister,

nach gemeinsamen Formularien zu führen, welche vom Bundesrath festgestellt werden.

Die Anschaffung der nach den daherigen Vorschriften zu haltenden Register ist Sache der Kantone.

Sie sind doppelt und gleichförmig zu führen. Je auf Ende des Jahres sind sie abzuschliessen und vom Civilstandsbeamten als gleichlautend zu bescheinigen. Die eine Ausfertigung bleibt zur Verfügung des Civilstandsbeamten; die andere ist innerhalb 10 Tagen nach Jahresschluss der in jedem Kantone zu bezeichnenden Amtsstelle einzureichen, um in deren Archiv niedergelegt und aufbewahrt zu werden.

Eintragungen welche nach Einreichung der zweiten Ausfertigung in der ersten angebracht werden, sind sofort derjenigen Amtsstelle, in deren Gewahrsam die zweite Ausfertigung sich befindet, in beglaubigter Abschrift mitzutheilen und durch letztere in der Ausfertigung anzumerken.

Art. 3. Die Eintheilung der Civilstandskreise, sowie die Bestimmungen über die Ernennung und Entschädigung der Civilstandsbeamten bleiben den Kantonen überlassen.

Die Umschreibung der kantonalen Kreise ist vor dem Vollzug gegenwärtigen Gesetzes und hernach bei jeder Aenderung dem Bundesrathe mitzutheilen.

Art. 4. Jede Geburt, jeder Todesfall, jede Eheschliessung ist zunächst einzutragen in dem Kreise, wo sie stattgefunden haben.

Art. 5. Den Civilstandsbeamten liegt ob:

a. Die Eintragung aller in ihrem Kreise vorkommenden Geburten und Sterbefälle, Verkündungen und Trauungen in die betreffenden Register, sowie auch die Vornahme der Verkündungen beziehungsweise der Trauungen.

b. Die amtliche Mittheilung dieser Eintragungen innerhalb 8 Tagen an die schweizerischen Civilstandsbeamten des ordentlichen Wohnsitzes, sowie des Heimathortes, wenn diese Geburten, Sterbfälle und Trauungen Personen betreffen, welche in einem andern Civilstandskreise wohnhaft oder heimathberechtigt sind.

c. Die Eintragungen ähnlicher Mittheilungen aus andern Kreisen des In- und Auslandes über Geburten, Sterbefälle und Trauungen, sowie die Eintragung der von den Gerichten ausgesprochenen definitiven Scheidung oder Nichtigerklärungen von Ehen, sofern dieselben Einwohner oder Heimathberechtigte ihres Kreises angehen, in die betreffenden Abtheilungen ihrer Geburts-, Todten- und Eheregister.

d. Auf das Verlangen von Betheiligten, die Verabfolgung von Auszügen aus diesen Registern gegen Entrichtung der bezüglichen Schreibgebühr.

e. Die Anfertigung statistischer Auszüge und Nachweisungen zuhanden der Bundesbehörden nach den von letztern aufgestellten Formularien gegen ein durch den Bundesrath zu bestimmende Entschädigung.

f. Die Anfertigung weiterer Register, sofern solche durch kantonale Gesetze und Verordnungen vorgeschrieben werden, sowie die Ablieferung derjenigen Auszüge, welche für die kantonale und die Gemeindeverwaltung erforderlich sind.

Art. 6. Die Eintragungen in die Civilstandsregister sollen chronologisch, ohne Offenlassung eines Zwischenraumes, mit fortlaufender, jährlich abzuschliessender Numerirung geschehen.

Es soll darin nichts mit Abkürzungen geschrieben und kein Datum mit Ziffern ausgedrückt werden. Alle Eintragungen, Ausstreichungen und Randbemerkungen müssen von dem Civilstandsbeamten unterzeichnet sein.

Art. 7. Es darf in die Civilstandsregister nichts ihrer Bestimmung Fremdes eingeschrieben werden.

Die Familien- und Personennamen der darin angeführten Personen sind nach Massgabe der den Beamten vorgelegten Geburtsscheine und sonstigen Civilstandsacten vorzumerken; sie können mit der Angabe des Berufes der Person, oder des Amtes, das dieselbe bekleidet oder bekleidet hat, begleitet werden.

Art. 8. Der Civilstandsbeamte hat die Eintragung in die Register unverzüglich nach Empfang der betreffenden Erklärungen, beziehungsweise der ihm zugehenden Protocolle, Auszüge oder Urtheile vorzunehmen.

Die Eintragungen und die nach Vorschrift gegenwärtigen Gesetzes von Amtes wegen zu machenden Mittheilungen geschehen taxfrei.

Für anderweitige Auszüge und Abschriften sind Schreibgebühren nach einem von den betreffenden Kantonsregierungen aufgestellten und vom Bundesrathe genehmigten Tarife zu entrichten.

Art. 9. Der Civilstandsbeamte darf an den in die Standesregister gemachten Eintragungen weder Aenderungen noch Ergänzungen vornehmen.

Berichtigungen in den Civilstandsregistern können nur durch Urtheil der zuständigen kantonalen Gerichte angeordnet werden.

Sofern jedoch ein offenbarer Irrthum vorliegt, kann die kan-

tonale Aufsichtsbehörde dessen Berichtigung im Verwaltungswege anordnen.

Alle, die Berichtigung eines Civilstandsregisters anordnenden Entscheide oder Urtheile sind ihrem wesentlichen Inhalte nach bei der betreffenden Stelle am Rande vorzumerken.

Art. 10. Alle Belege, welche den Einschreibungen in die Geburts-, Todten- und Eheregister zu Grunde liegen, sollen in drei gesonderten, der Eintheilung im Art. 2. entsprechenden Abtheilungen, nach Jahrgängen numerirt, vom Civilstandsbeamten aufbewahrt werden.

Art. 11. Die Civilstandsregister und die vom Civilstandsbeamten ausgestellten und als richtig beglaubigten Auszüge gelten als öffentliche Urkunden, welchen volle Beweiskraft zukommt, so lange nicht der Nachweis der Fälschung oder der Unrichtigkeit der Anzeigen und Feststellungen, auf Grund deren die Eintragung stattgefunden hat, erbracht ist.

Art. 12. Die Civilstandsbeamten sind für ihre Pflichterfüllung ihren kantonalen Behörden verantwortlich, welche ihnen nach Massgabe dieses Gesetzes die nöthigen Instructionen ertheilen. Die Kantonsregierungen sind verpflichtet, über die Amtsführung der Civilstandsbeamten alljährliche Inspectionen anzuordnen und über deren Ergebnisse dem Bundesrathe Bericht zu erstatten. Derselbe ist befugt, da, wo sich Mängel oder Uebelstände erzeigen, nach Erforderniss einzuschreiten und gegebenen Falles auf Kosten des betreffenden Kantons das Nöthige anzuordnen. Der Bundesrath ist ferner befugt, besondere Inspectionen vornehmen zu lassen.

Art. 13. Der Bundesrath kann da, wo er es für angemessen erachtet, die diplomatischen und consularischen Vertreter der Eidgenossenschaft im Auslande ermächtigen, Geburten und Todesfälle schweizerischer Angehöriger zu erwahren, und Ehen zwischen Schweizern unter sich, sowie Ehen zwischen Schweizern und Ausländern abzuschliessen.

Er wird zu diesem Zweck auf Grundlage dieses Gesetzes die nöthigen Reglemente und Verordnungen erlassen.

B. Besondere Bestimmungen über die Führung der Geburtsregister.

Art. 14. Jede Geburt und jede nach dem sechsten Monat der Schwangerschaft erfolgte Fehlgeburt muss inner drei Tagen dem Civilstandsbeamten des Kreises, in welchem sie stattgefunden hat, mündlich angezeigt werden.

Die Anzeige von Geburten, welche in öffentlichen Anstalten (Entbindungs-, Kranken-, Gefängnissanstalten u. s. w.) stattfin-

den, geschieht durch amtliche Zuschrift des betreffenden Anstaltsvorstehers.

Art. 15. Zur Anzeige sind verpflichtet:

1) der eheliche Vater, beziehungsweise ein dazu gehörig Bevollmächtigter;
2) die Hebamme oder der Arzt, welche bei der Niederkunft zugegen gewesen sind;
3) jede andere dabei zugegen gewesene Person;
4) derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung die Niederkunft erfolgt ist;
5) die Mutter, sobald sie dazu im Stande ist.

Die Verpflichtung der in der vorstehenden Reihenfolge später genannten Personen tritt nur dann ein, wenn ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden oder derselbe an der Erstattung der Anzeige gehindert ist.

Art. 16. In das Geburtsregister soll eingetragen werden:

a. Ort, Jahr, Monat, Tag und Stunde der Geburt;

   Bei Zwillings- oder Mehrgeburten ist die Eintragung für jedes Kind besonders und mit möglichst genauer Angabe der Zeitfolge der Geburt vorzumerken.

b. Familienname, Personenname und Geschlecht des Kindes;

   Für todtgeborne oder vor dem Zeitpunkt der Anzeige verstorbene Kinder ist kein Personenname einzutragen.

c. Familien- und Personennamen, Beruf, Heimath- und Wohnort der Eltern, wenn das Kind ehelich, oder der Mutter allein, wenn es ausserehelich geboren ist;

d. Familien- und Personenname, Beruf, Heimath- und Wohnort des Anzeigenden.

Die Eintragung in das Geburtsregister soll sofort nach erhaltener Anzeige geschehen und ist in demselben vom Anzeigenden zu unterzeichnen.

Wenn der Anzeigende nicht unterzeichnen kann, so ist hievon im Register besondere Vormerkung zu machen.

Art. 17. Wenn dem Civilstandsbeamten die in der Anzeige gemachten Angaben nicht glaubwürdig erscheinen, so wird er die nöthigen Erhebungen veranstalten und die Eintragungen erst vornehmen, nachdem er sich von der Richtigkeit der Angaben überzeugt hat.

Ist der Anzeiger dem Beamten nicht persönlich bekannt, so hat letzterer die Identität feststellen zu lassen.

Art. 18. Veränderungen in den Standesrechten, welche sich nach der Eintragnng in das Geburtsregister ereignen (Feststellung der Vaterschaft eines ausserehelichen Kindes durch gerichtliches Urtheil, freiwillige Anerkennung, Legitimation, Adoption u. s. w.) sind auf Antrag eines der Betheiligten als Randbemerkung im Geburtsregister beizufügen, wenn die Thatsache durch öffentliche Urkunde ausgewiesen ist.

Im Falle gerichtlicher Zuerkennung eines unehelichen Kindes ist davon durch die betreffende Gerichtsbehörde dem zuständigen Civilstandsbeamten Anzeige zu machen.

Die bei Anlass der Geburtsanzeige Seitens des Vaters erfolgte Anerkennung eines unehelichen Kindes ist im Register vorzumerken, wenn die betreffende kantonale Gesetzgebung eine solche gestattet:

Art. 19. Für die in der Gemeinde aufgefundenen Findelkinder hat die Gemeindepolizeibehörde die Pflicht, binnen der ersten drei Tage nach der Auffindung behufs der Eintragung in das Geburtsregister anzugeben:

a. Ort, Zeit und Umstände der Auffindung;
b. das Geschlecht des Kindes, sowie dessen vermuthliches Alter körperliche Merkmale und Kennzeichen desselben;
c. die Beschaffenheit der bei dem Kinde vorgefundenen Kleider und Sachen;
d. die ihm beizulegenden Namen;
e. die Person, bei welcher das Kind untergebracht ist.

C. Besondere Bestimmungen über die Führung der Todtenregister.

Art. 20. Jeder Sterbefall ist längstens innerhalb 48 Stunden dem Civilstandsbeamten des Kreises mündlich anzumelden.

Zu der Anzeige verpflichtet ist das Familienhaupt, beziehungsweise die Wittwe oder die sonstigen nächsten Angehörigen des Verstorbenen, und wenn ein solcher Verpflichteter nicht vorhanden oder an der Anzeige gehindert ist, Derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Sterbefall sich ereignet hat, oder die Person, welche beim Tode zugegen gewesen sind, endlich in deren Ermangelung die Ortspolizei.

Die Bestimmungen der Artikel 17, 14, Alinea 2, und Art. 15, letztes Alinea, finden auch in Beziehung auf die Anzeigen der Sterbefälle Anwendung.

Art. 21. Ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde darf keine

Beerdigung vor der Eintragung des Todesfalles in das Civilstandsregister stattfinden. Ist die Beerdigung dieser Vorschrift entgegen geschehen, so darf die Eintragung des Todesfalles nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach Ermittelung des Sachverhaltes erfolgen.

Art. 22. Das Todtenregister soll enthalten:

a. Jahr, Monat, Tag und Stunde des Todes, sowie den Ort, wo derselbe erfolgt ist;
b. Familien-, Personen- und allfällige Beinamen des Verstorbenen und seiner Eltern, seine Heimath, seinen Wohnort (in Städten Strasse und Hausnummer), die Confession, Beruf und Civilstand (ledig, verheirathet, verwittwet oder geschieden), Jahr, Monat und Tag der Geburt;
c. Familien- und Personennamen und Beruf des lebenden, verstorbenen oder geschiedenen Ehegatten;
d. die Todesursache, wenn immer möglich, ärztlich bezeugt.

Die Eintragung in das Todtenregister soll sofort nach erhaltener Anzeige geschehen und ist in demselben vom Anzeigenden zu unterzeichnen. Wenn der Anzeigende nicht unterzeichnen kann, so ist hievon im Register besondere Vormerkung zu machen.

Art. 23. Für alle im Civilstandskreise todt aufgefundenen unbekannten Personen wird die Todesanzeige durch die Gemeindepolizei vollzogen.

Die Eintragung soll enthalten:

a. Ort, Zeit und Umstände der Auffindung der Leiche;
b. das Geschlecht und muthmassliche Alter derselben;
c. die körperlichen Merkmale und besonderen Kennzeichen derselben;
d. die Beschaffenheit der bei der Leiche vorgefundenen Kleider und Sachen;
e. die muthmassliche Todesursache.

Namen und Heimath des Verstorbenen sind, wenn sie bekannt werden, einzutragen.

Art. 24. Als todt erklärte Verschollene sind in den Todtenregistern mit der Bemerkung einzutragen, die Eintragung erfolge auf Grund einer Todeserklärung der zuständigen Behörde.

Die Behörde, welche die Todeserklärung ausspricht, hat den Civilstandsbeamten des letzten bekannten Wohnsitzes des Betreffenden, sowie des Heimathortes davon Mittheilung zu machen.

D. Besondere Bestimmungen über die Eheschliessung und die Führung der Eheregister.

I. Von den zur Eingehung einer Ehe erforderlichen Eigenschaften und Bedingungen.

Art. 25. Das Recht zur Ehe steht unter dem Schutze des Bundes.

Dieses Recht darf weder aus kirchlichen oder ökonomischen Rücksichten, noch wegen bisherigen Verhaltens oder aus andern polizeilichen Gründen beschränkt werden.

Die in einem Kantone oder im Auslande nach der dort geltenden Gesetzgebung abgeschlossene Ehe soll im Gebiete der Eidgenossenschaft als Ehe anerkannt werden.

Durch den Abschluss der Ehe erwirbt die Frau das Heimathrecht des Mannes.

Durch die nachfolgende Ehe der Eltern werden vorehelich geborne Kinder derselben legitimirt.

Jede Erhebung von Brauteinzugsgebühren oder andern ähnlichen Abgaben ist unzulässig. (Art. 54 der Bundesverfassung.)

Art. 26. Zu einer giltigen Ehe gehört die freie Einwilligung der Brautleute. Zwang, Betrug oder Irrthum in der Person eines der Ehegatten schliesst die Voraussetzung der Einwilligung aus.

Art. 27. Um eine Ehe einzugehen, muss der Bräutigam das achtzehnte, die Braut das sechzehnte Altersjahr zurückgelegt haben.

Personen, welche das zwanzigste Altersjahr noch nicht vollendet haben, bedürfen zu ihrer Verehelichung der Einwilligung des Inhabers der elterlichen Gewalt (des Vaters oder der Mutter). Sind dieselben gestorben oder sind sie nicht in der Lage, ihren Willen zu äussern, so ist die Einwilligung des Vormundes erforderlich. Gegen Eheverweigerungen des Vormundes steht den Betreffenden der Recurs an die zuständige Vormundschaftsbehörde zu.

Art. 28. Die Eingehung der Ehe ist untersagt:

1) Personen, die schon verheirathet sind;
2) wegen Verwandtschaft und Schwägerschaft:
   a. zwischen Blutsverwandten in allen Graden der auf- und absteigenden Linie, zwischen vollbürtigen Geschwistern und Halbgeschwistern, zwischen Oheim und Nichte, zwischen Tante und Neffe, gleichviel beruhe die Verwandtschaft auf ehelicher oder ausserehelicher Zeugung;
   b. zwischen Schwiegereltern und Schwiegerkindern, Stiefeltern und Stiefkindern, Adoptiveltern und Adoptivkindern;

3) Geisteskranken und Blödsinnigen.

Wittwen und geschiedene Frauen, dessgleichen Ehefrauen deren Ehe nichtig erklärt worden ist, dürfen vor Ablauf von dreihundert Tagen nach Auflösung der früheren Ehe keine neue eingehen.

II. Von den auf die Abschliessung der Ehe bezüglichen Förmlichkeiten.

Art. 29. Jeder im Gebiete der Eidgenossenschaft vorzunehmenden Eheschliessung muss die Verkündung des Eheversprechens vorausgehen. Die Verkündung hat am Wohnorte, sowie am Heimathorte jedes der Brautleute zu erfolgen. Wird im Auslande mit Berufung auf bestehende Landesgesetze die Verkündung als überflüssig oder unzulässig abgelehnt, so wird dieselbe durch eine diesfällige Bescheinigung ersetzt.

Art. 30. Behufs Vornahme der Verkündung von Eheversprechen sind dem Civilstandsbeamten vorzuweisen:

a. die Geburtscheine beider Brautleute;
b. für Personen, welche das 20. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, die Zustimmungserklärung des Inhabers der elterlichen Gewalt oder des Vormundes, beziehungsweise der zuständigen Vormundschaftsbehörde;
c. falls nicht beide Theile persönlich erscheinen, ein von ihnen unterzeichnetes und von der zuständigen Amtstelle beglaubigtes Eheversprechen.

Art. 31. Wenn sich aus den gemachten Angaben und beigebrachten Belegen ergibt, dass die vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt sind, so fasst der Civilstandsbeamte den Verkündungsact ab und besorgt dessen Veröffentlichung; er übermittelt den Verkündungsact von Amtes wegen den schweizerischen und ausländischen Civilstandsbeamten, in deren Kreisen nach Vorschrift des Art. 29. die Verkündung ebenfalls stattfinden soll.

Alle diese Handlungen erfolgen taxfrei, insoweit sie von schweizerischen Civilstandsbeamten vorzunehmen sind.

Wenn auswärtige Behörden behufs der Verehelichung von schweizerischen oder eigenen, in der Schweiz geborenen oder sich aufhaltenden Angehörigen dienstliche Verrichtungen schweizerischer Civilstandsbeamten in Anspruch nehmen, so sind letztere verpflichtet, den daherigen Begehren Folge zu geben.

Ist der Bräutigam ein Ausländer, so soll die Verkündung nur auf Vorlage einer Erklärung der zuständigen auswärtigen Behörde

erfolgen, worin die Anerkennung der Ehe mit allen ihren Folgen ausgesprochen ist.

Die Kantonsregierung ist ermächtigt, hievon zu dispensiren und die mangelnde Bescheinigung durch eine andere passende Anordnung zu ersetzen.

Art. 32. Der Verkündungsact soll enthalten:

Die Familien- und Personennamen, den Beruf, Wohn- und Heimathort der Brautleute und ihrer Eltern, sowie bei verwittweten oder geschiedenen Personen die Familien- und Personennamen des früheren Ehegatten und die Frist, binnen welcher Einsprachen anzumelden sind.

Art. 33. Im ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft ist der Verkündungsact durch den gesetzlich angewiesenen Civilstandsbeamten, und zwar in allen Fällen gleichmässig, mittelst öffentlichen Anschlags oder einmaliger Einrückung in das Amtsblatt bekannt zu machen.

Art. 34. Einsprachen gegen den Eheabschluss sind binnen zehn Tagen nach stattgehabter Veröffentlichung der Verkündung bei einem der Civilstandsbeamten, welche die letztere besorgt haben, anzumelden. Dem Civilstandsbeamten des Wohnorts des Bräutigams ist innerhalb zweimal 24 Stunden nach Ablauf dieser Frist von Seite der andern zur Verkündung verpflichteten Civilstandsbeamten Anzeige zu machen, ob eine Einsprache erhoben sei oder nicht.

Jede Einsprache, welche sich nicht auf eine der in den Artikeln 26, 27 und 28 dieses Gesetzes enthaltenen Vorschriften stützt, ist von Amtes wegen zurückzuweisen und in keinerlei Weise zu berücksichtigen.

Art. 35. Wenn Einsprachen gegen den Eheabschluss erfolgen, so theilt der Civilstandsbeamte des Wohnorts des Bräutigams dieselben letzterm mit, und es hat dieser sich sodann binnen einer Frist von zehn Tagen zu erklären, ob er die Einsprachen anerkenne oder nicht; im letztern Falle ist dem Einsprecher davon Kenntniss zu geben, welcher binnen der Frist von weitern zehn Tagen die Klage bei dem zuständigen Richter des Wohnorts des Bräutigams, oder wenn dieser keinen Wohnsitz in der Schweiz hat, beim zuständigen Richter des Wohnortes der Braut anhängig zu machen hat. Geschieht letzteres nicht, so fällt die Einsprache dahin.

Art. 36. Nach Ablauf von vierzehn Tagen nach der am Wohnorte des Bräutigams stattgehabten Verkündung ist den Brautleuten auf ihr Verlangen von dem dortigen Civilstandsbeamten, sofern inner dieser Frist bei demselben keine Eheeinsprache angemeldet oder

wenn eine solche durch die zuständige Behörde abgewiesen worden ist, ein Verkündschein auszustellen, in welchem bescheinigt wird, dass die Ehe gesetzlich verkündigt worden und gegen deren Vollzug keine Einsprache bestehe.

Eine Verkündung, welcher nicht innerhalb sechs Monaten der Abschluss der Ehe folgt, verliert ihre Giltigkeit.

Art. 37. Auf Vorweis der Verkündbescheinigung vollzieht der Civilstandsbeamte die Trauung, welche in der Regel in dem Kreise, wo der Bräutigam seinen Wohnsitz hat, stattfinden soll.

In Fällen von Todesgefahr kann der Civilstandsbeamte mit Zustimmung der zuständigen kantonalen Behörde auch ohne vorausgegangene Verkündung die Trauung vornehmen.

Auf die schriftliche Ermächtigung des Civilstandsbeamten des Wohnsitzes des Bräutigams darf die Eheschliessung auch von dem Civilstandsbeamten eines anderen Kreises in dem Gebiete der Eidgenossenschaft vollzogen werden. In diesem Falle hat letzterer unverweilt einen Trauungsschein behufs Eintragung in die amtlichen Register des Wohnortes auszufertigen.

Ist der Bräutigam Ausländer, so kann die Trauung nur auf Vorlage einer Erklärung der zuständigen auswärtigen Behörde erfolgen, worin die Anerkennung der Ehe mit allen ihren Folgen ausgesprochen ist, — das Dispensationsrecht der Kantonsregierungen nach Art. 31, Schlussalinea, vorbehalten.

Art. 38. Die Vornahme der Trauungen ist an wenigstens zwei Tagen jeder Woche zu ermöglichen.

Die Trauung findet in einem Amtslocal und öffentlich statt.

Bei ärztlich bezeugter schwerer Erkrankung eines der Verlobten kann die Trauung auch in einer Privatwohnung vollzogen werden.

In allen Fällen ist die Gegenwart von zwei volljährigen Zeugen nothwendig.

Art. 39. Die Ehe wird dadurch abgeschlossen, dass der Civilstandsbeamte die Verlobten einzeln fragt:

»N. N. erklärt Ihr hiemit, die N. N. zur Ehefrau nehmen zu wollen?«

»N. N. erklärt Ihr hiemit, den N. N. zum Ehemann nehmen zu wollen?«

»Nachdem Ihr beide erklärt habt, eine Ehe eingehen zu wollen, erkläre ich diese im Namen des Gesetzes als geschlossen.«

Unmittelbar nachher findet die Eintragung in das Eheregister statt, welche durch die Eheleute und die Zeugen zu unterzeichnen ist.

Art. 40. Eine kirchliche Trauungsfeierlichkeit darf erst nach Vollziehung der gesetzlichen Trauung durch den bürgerlichen Traubeamten und Vorweisung des daherigen Ehescheines stattfinden.

Art. 41. Sofern voreheliche Kinder durch die nachfolgende Ehe legitimirt werden, so haben die Eltern bei der Trauung oder spätestens innerhalb dreissig Tagen nach derselben die Kinder dem Civilstandsbeamten ihres Wohnortes anzuzeigen.

Hat jedoch die Eintragung aus irgend einem Grunde nicht stattgefunden, so kann aus dieser Unterlassung den vorehelichen Kindern und ihren Nachkommen in ihren Rechten kein Nachtheil erwachsen.

Art. 42. Das Eheregister soll enthalten:

a. Familien- und Personennamen, Heimath, Geburts- und Wohnort, Beruf und Geburtsdatum beider Ehegatten;
b. Familien- und Personennamen, Beruf und Wohnort ihrer Eltern;
c. Familien- und Personennamen des verstorbenen oder geschiedenen Gatten, wenn eines der Ehegatten bereits verheirathet war, nebst dem Datum des Todes, beziehungsweise der Scheidung;
d. das Datum der Verkündungen;
e. das Datum des Eheabschlusses;
f. das Verzeichniss der eingelegten Schriften;
g. die Namen, Vornamen und den Wohnort der Zeugen;

B. Besondere Bestimmungen über die Scheidung und Nichtigerklärung der Ehe, und die daherigen Eintragungen.

Art. 43. Ehescheidungsklagen und Klagen auf Ungiltigkeit einer Ehe sind bei dem Gerichte des Wohnsitzes des Ehemannes anzubringen. Vorbehalten bleibt die Weiterziehung an das Bundesgericht nach Art. 29 des Bundesgesetzes über Organisation der Bundesrechtspflege vom 27. Juni 1874.

Beim Abgange eines Wohnsitzes in der Schweiz kann die Klage am Heimath- (Bürger-) Orte oder am letzten schweizerischen Wohnorte des Ehemanns angebracht werden.

Art. 44. Nach Anhörung der Klage (Art. 43) gestattet der Richter, wenn es verlangt wird, der Ehefrau, gesondert vom Ehemann zu leben, und trifft überhaupt für die Dauer des Processes in Beziehung auf den Unterhalt der Ehefrau und der Kinder die angemessene Verfügungen.

Art. 45. Wenn beide Ehegatten die Scheidung verlangen, so

wird das Gericht dieselbe aussprechen, sofern sich aus den Verhältnissen ergibt, dass ein ferneres Zusammenleben der Ehegatten mit dem Wesen der Ehe unverträglich ist.

Art. 46. Auf Begehren *eines* der Ehegatten muss die Ehe getrennt werden:

a. wegen Ehebruchs, sofern nicht mehr als sechs Monate verflossen sind, seitdem der beleidigte Theil davon Kenntniss erhielt;
b. wegen Nachstellung nach dem Leben, schwerer Misshandlungen oder tiefen Ehrenkränkungen;
c. wegen Verurtheilung zu einer entehrenden Strafe:
d. wegen böswilliger Verlassung, wenn diese schon zwei Jahre angedauert hat und eine richterliche Aufforderung zur Rückkehr binnen sechs Monaten erfolglos geblieben ist;
e. wegen Geisteskrankheit, wenn diese bereits drei Jahre angedauert hat und als unheilbar erklärt wird.

Art. 47. Wenn keiner der genannten Scheidungsgründe vorliegt, aber gleichwohl das eheliche Verhältniss als tief zerrüttet erscheint, so kann das Gericht auf gänzliche Scheidung oder auf Scheidung von Tisch und Bett erkennen. Die letztere darf nicht auf länger als zwei Jahre ausgesprochen werden. Findet während dieses Zeitraumes eine Wiedervereinigung nicht statt, so kann die Klage auf gänzliche Ehescheidung erneuert werden, und es erkennt alsdann das Gericht nach freiem Ermessen.

Art. 48. Bei gänzlicher Scheidung wegen eines bestimmten Grundes darf der schuldige Ehegatte vor Ablauf eines Jahres nach der Scheidung kein neues Ehebündniss eingehen.

Diese Frist kann durch das richterliche Urtheil selbst bis auf drei Jahre erstreckt werden.

Art. 49. Die weitere Folgen der Ehescheidung oder der Scheidung von Tisch und Bett in Betreff der persönlichen Rechte der Ehegatten, ihrer Vermögensverhältnisse, der Erziehung und des Unterrichtes der Kinder und der dem schuldigen Theile aufzuerlegenden Entschädigungen sind nach der Gesetzgebung des Kantons zu regeln, dessen Gerichtsbarkeit der Ehemann unterworfen ist.

Das Gericht entscheidet über diese Fragen von Amtes wegen oder auf Begehren der Parteien zu gleicher Zeit wie über die Scheidungsklage.

Diejenigen Kantone, welche hierüber keine gesetzlichen Bestimmungen haben, sind gehalten, solche binnen einer vom Bundesrathe festzusetzenden Frist zu erlassen.

Art. 50. Eine Ehe, welche ohne die freie Einwilligung beider oder eines der Ehegatten durch Zwang, Betrug oder durch einen Irrthum in der Person zu Stande gekommen ist, kann auf Klage des verletzten Theiles ungiltig erklärt werden.

Die Nichtigkeitsklage ist jedoch nicht mehr annehmbar, wenn seit dem Zeitpunkt, in welchem der betreffende Ehegatte seine völlige Freiheit erlangt oder den Irrthum erkannt hat, mehr als drei Monate verstrichen sind.

Art. 51. Auf Nichtigkeit der Ehe ist von Amtes wegen zu klagen, wenn sie entgegen den Bestimmungen des Art. 28, Ziff. 1, 2 und 3 abgeschlossen worden ist.

Art. 52. Eine Ehe, die zwischen Brautleuten abgeschlossen worden ist, welche beide oder von denen der eine Theil das im Art. 27 vorgeschriebene Mündigkeitsalter noch nicht erreicht hatten, kann auf Klage des Vaters oder der Mutter oder des Vormundes nichtig erklärt werden.

Die Nichtigkeitsklage ist indessen nicht mehr annehmbar:

a. wenn die Ehegatten das gesetzliche Alter erreicht haben;

b. wenn die Frau schwanger geworden ist;

c. wenn der Vater oder die Mutter oder der Vormund ihre Einwilligung für die Heirath gegeben hatten.

Art. 53. Auf Nichtigkeit einer Ehe, welche ohne Einwilligung der Eltern oder Vormünder (Art. 27, Alinea 2) und ohne vorangegangene gehörige Verkündung eingegangen worden ist, kann nur von denjenigen, deren Einwilligung erforderlich gewesen wäre, und nur bis zu dem Zeitpunkte geklagt werden, in welchem die Eheleute das gesetzliche Alter erreicht haben.

Art. 54. Eine im Ausland unter der dort geltenden Gesetzgebung abgeschlossene Ehe wird nur dann als ungiltig erklärt, wenn die dagegen erhobene Nichtigkeitsklage sowohl nach der Gesetzgebung, unter welcher die Ehe abgeschlossen wurde, als nach dem gegenwärtigen Gesetze begründet ist.

Art. 55. Wird eine Ehe nichtig erklärt, bei der sich beide Ehegatten in gutem Glauben befanden, so begründet dieselbe sowohl für die Ehegatten als für die aus der Ehe hervorgegangenen oder durch dieselben legitimirten Kinder die bürgerlichen Folgen einer giltigen Ehe.

Befand sich nur einer der Ehegatten im guten Glauben, so hat die Ehe nur für diesen und für die Kinder die bürgerlichen Folgen einer giltigen Ehe.

Waren endlich beide Ehegatten in bösem Glauben, so treten die bürgerlichen Folgen einer giltigen Ehe nur für die Kinder ein.

Art. 56. In Bezug auf Ehen zwischen Ausländern darf eine Scheidungs- oder Nichtigkeitsklage von den Gerichten nur dann angenommen werden, wenn nachgewiesen wird, dass der Staat, dem die Eheleute angehören, das zu erlassende Urtheil anerkennt.

Art. 57. Alle Urtheile betreffend Ehescheidungen oder die Nichtigkeit einer Ehe sind von den Gerichten, welche dieselben ausgesprochen haben, den Civilstandsbeamten des Wohnortes und der Heimathgemeinde sofort mitzutheilen und von diesen am Rande des entsprechenden Traueintrags im Eheregister vorzumerken.

F. Strafbestimmungen.

Art. 58. Die Civilstandsbeamten haften den Betheiligten für allen Schaden, welchen sie ihnen durch Vernachlässigung oder Verletzung ihrer Pflicht zufügen.

Art. 59. Von Amtes wegen oder auf Klage hin sind zu bestrafen:

1) Personen, welche den in den Artikeln 14, 15, 20 und 21 vorgeschriebenen Anzeigepflichten nicht nachkommen, mit Geldbusse bis auf 100 Franken.
2) Civilstandsbeamte, welche die ihnen in diesem Gesetze auferlegten Pflichten verletzen, sowie Geistliche, welche gegen den Art. 40 des Gesetzes handeln, mit Geldbusse bis auf Fr. 300, im Wiederholungsfall mit Verdoppelung der Busse und Amtsentsetzung.

   Die Geistlichen haften den Betheiligten ebenfalls für die civilrechtlichen Folgen.

Sämmtlichen interessirten Parteien steht in Beziehung auf die Anwendung dieses Artikels gegen Urtheile der kantonalen Gerichte der Recurs an das Bundesgericht offen.

G. Schlussbestimmungen.

Art. 60. Die kantonalen Vollziehungsverordnungen zum gegenwärtigen Gesetz sind dem Bundesrathe zur Genehmigung mitzutheilen.

Art. 61. Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt von Art. 89 der Bundesverfassung und des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse am 1. Januar 1876 in Kraft.

Art. 62. Von diesem Zeitpunkt an sind aufgehoben:

1) Das Bundesgesetz über die gemischten Ehen vom 3. December 1850 (II, 130);
2) das Nachtragsgesetz über die gemischten Ehen vom 3. Februar 1862 (VII, 126);
3) das Concordat vom 8. Juli 1808 (und 9. Juli 1818);
4) das Concordat vom 4. Juli 1820;
5) das Concordat vom 6. Juli 1821;
6) das Concordat vom 14. August 1821;
7) das Concordat vom 11. Juli 1829;
8) das Concordat vom 15. Juli 1842;
9) das Concordat vom 1. Februar 1855;
10) alle mit gegenwärtigem Gesetze im Widerspruch stehenden katonalen Gesetze und Verordnungen.

H. Uebergangsbestimmungen.

Art. 63. Hat vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eine dauernde oder zeitliche Scheidung von Tisch und Bett stattgefunden, so kann die gänzliche Scheidung verlangt werden, wenn der Grund, gestützt auf welchen die Scheidung von Tisch und Bett erfolgte, nach Mitgabe dieses Gesetzes zur gänzlichen Scheidung berechtigte.

Art. 64. Die Kantone haben dafür zu sorgen, dass sämmtliche auf den Civilstand bezüglichen Register und Acten oder Copien derselben, soweit es zu diesem Zwecke erforderlich ist, in den Besitz der bürgerlichen Behörden übergehen. Nach dem Inkraftreten dieses Gesetzes sind die neuen Civilstandsbeamten allein berechtigt, Bescheinigungen und Auszüge aus den Civilstandsregistern auszufertigen.

Art. 65. Wo die bisherigen Personalregister nur der Taufe, nicht aber der Geburt erwähnen, kann der Taufschein an die Stelle des im Art. 30, Lit. a. dieses Gesetzes geforderten Geburtscheines treten.

Also beschlossen vom Ständerathe,

Bern, den 24. Christmonat 1874.

Der Präsident: *Köchlin.*

Der Protocollführer: *J. L. Lütscher.*

Also beschlossen vom Nationalrathe,

Bern, den 24. Christmonat 1874.

Der Präsident: *L. Ruchonnet.*

Der Protocollführer: *Schiess.*

Im schweiz. Bundesblatt veröffentlicht am 30. Januar 1875; Einspruchsfrist: 29. April 1875.

Angenommen durch Volksabstimmung den 23. Mai 1875.

V.

Beschlüsse des österreichischen Abgeordnetenhauses,

wodurch mehrere Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches rücksichtlich des Eherechtes abgeändert werden sollen (1876).

Der Abgeordnete Dr. Kopp stellte mit mehreren Genossen in der Sitzung des österreichischen Abgeordneten-Hauses am 21. Januar 1874 den Antrag, es möge für alle die Regelung der confessionellen Verhältnisse betreffenden Angelegenheiten ein Ausschuss gewählt und diesem Ausschusse der Auftrag ertheilt werden, nebst anderen Gesetzen auch ein Ehegesetz und ein Gesetz über die Führung der Civilstandsregister zu entwerfen und dem Hause vorzulegen. Es wurde vom Abgeordnetenhause ein sogenannter confessioneller Ausschuss gewählt. Dieser Ausschuss beschloss in seiner Sitzung vom Februar 1875, es sei ein das materielle und formelle Eherecht umfassendes Ehegesetz, unabhängig von den verschiedenen Religionsbekenntnissen der Staatsbürger zu verfassen. Zur Würdigung dieses Standpunktes, welcher die bürgerliche Anerkennung oder Duldung der verschiedenen auch in der Auffassung der Ehe von einander abweichenden Confessionen negirt und theilweise in innerste Gewissensfragen eingreift, verweisen wir auf die allgemeinen Bemerkungen über das Verhältniss zwischen Staat und Kirche in Ansehung der Ehesachen vom Standpunkte allgemeiner religiöser Freiheit, die wir schon im Jahre 1861 im Bd. 7. S. 35 ff. des *Archiv's* veröffentlichten. Der confessionelle Ausschuss des Abgeordneten-Hauses nahm auf Grundlage seines vorerwähnten Beschlusses den inzwischen von einem aus seiner Mitte gewählten Comité verfassten Entwurf eines Civilehegesetzes in Berathung. Dabei traten jedoch, wie wir dem unter dem 18. December 1875 erstatteten Berichte des Abgeordneten Dr. Weeber über den in der Ueberschrift unseres Artikels bezeichneten Gesetzentwurf (Nr. 242 der Beilagen zu den stenogr. Protok. des Abgeordneten-Hauses, 8. Session) entnehmen, derartige Schwierigkeiten gegen das Zustandekommen und gegen die derzeitige Durchführung eines das materielle und formelle Eherecht umfassenden, von den confessionellen Verschiedenheiten der Staatsbürger ganz absehenden Ehegesetzes hervor, dass der Ausschuss in der Sitzung am 1. December 1875 den Beschluss fasste, ohne Prä-

judicirung der vorerwähnten Aufgabe sich derzeit darauf zu beschränken, dem hohen Abgeordneten-Hause einen Gesetzentwurf betreffend die Abänderung mehrerer das materielle Eherecht betreffenden Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, vorzulegen. Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch vom 1. Juni 1811 betrachtet die Ehe als einen rein bürgerlichen Vertrag, hat aber einige aus katholischen Glaubenssätzen und Vorschriften des canonischen Rechtes hervorgegangene Bestimmungen festgehalten und mit Rücksicht auf die überwiegende katholische Bevölkerung auch auf nichtkatholische Glaubensgenossen rückwirken lassen. Ein Theil dieser Bestimmungen wurde bereits durch den Ministeralerlass vom 30. Januar 1849 betreffend kirchliche Verhältnisse der Akatholiken aufgehoben (Reichsgesetzblatt 1849 Nr. 107, vergl. *Archiv* VI. 429; X. 120; XII. 131; XVIII. 466; XXI. 468), sowie durch dies bürgerliche Ehegesetz vom 25. Mai 1868 (Reichsgesetzblatt Nr. 47, *Archiv* XX. 157), das Gesetz vom 31. December 1868 betreffend die Eheschliessung zwischen Angehörigen verschiedener christlicher Confession (Regierungsblatt 1869 Nr. 4.) und vom 9. April 1870 betreffend die Ehen von Personen, die keiner gesetzlich anerkannten Kirche gehören. Jetzt sollen laut des vom Abgeordneten-Hause in den Sitzungen vom 1., 4., 8. und 10. Februar berathenen und beschlossenen Gesetzentwurfs auch die Artikel 63. 64. 111. 116. 125—136., 44—122. des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches theils geändert, theils aufgehoben werden.

Die Artikel 63. und 64. des Allgemeinen bgl. Gesetzbuches lauten: §. 63.: »Geistliche, welche schon höhere Weihen empfangen, wie auch Ordenspersonen von beiden Geschlechtern, welche feierliche Gelübde der Ehelosigkeit abgelegt haben, können keine giltigen Eheverträge schliessen.« §. 64.: »Eheverträge zwischen Christen und Personen, welche sich nicht zur christlichen Religion bekennen, können nicht giltig eingegangen werden.«

Der vom Abgeordneten-Hause angenommene Gesetzentwurf bestimmt im Art. 1.: »Das im §. 63. des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches enthaltene Ehehinderniss erlischt bei Geistlichen durch den Austritt aus der die Verehelichung der Geistlichen nicht gestattenden Kirche oder Religionsgesellschaft, bei Ordenspersonen durch den Austritt aus dem Orden« und im Art. 2.: »Der §. 64. des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches wird aufgehoben.«

Abgelehnt wurde vom Abgeordneten-Hause der Antrag von Dr. Granitsch, E. Suess, Göllerich, Dr. Heilsberg, Sturm, Dinstl, Russ, Dr. Joseph Kopp, welcher dahin ging, an Stelle der vorstehenden

Artikel 1. und 2. einfach zu setzen: Art. 1. §§. 63. und 64. des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches werden aufgehoben.

Der Art. 3. des vom Abgeordneten-Hause angenommenen Gesetzentwurfes lautet: »Der Schlusssatz des §. 111. des allgemeinen bgl. Gesetzbuches des Inhaltes: »»Ebenso unauflöslich ist das Band der Ehe, wenn auch nur Ein Theil schon zur Zeit der geschlossenen Ehe der katholischen Religion zugethan war«« und die Hofdecrete vom 26. August 1814, Nr. 1099 J. G. S., und vom 17. Juli 1835, Nr. 61. J. G. S., werden aufgehoben.« Nach den beiden genannten Hofdecreten darf, wenn Ehen nicht katholischer christlicher Religionsverwandter dem Bande nach getrennt werden, der getrennte Akatholik sich nur wieder mit einer akatholischen, nicht aber mit einer katholischen Person verehelichen und kann ein Katholik daher niemals einen Akatholiken ehelichen, wenn dieser von seinem früheren Gatten getrennt wurde und letzterer noch lebt.

Um aber das s. g. Ehehinderniss des Katholicismus ganz aufzuheben, sollen nach den Beschlüssen des Abgeordneten-Hauses nicht blos der Schlusssatz des §. 111. des bgl. Gesetzbuches und die beiden genannten Hofdecrete aufgehoben, sondern auch der §. 116 des bgl. Gesetzbuches geändert werden. Der §. 115. des bgl. Gesetzbuches gestattet nicht katholischen christlichen Religionsverwandten »nach ihren Religionsbegriffen aus erheblichen Gründen die Trennung der Ehe zu fordern,« und zählt sodann die Scheidungsgründe auf. Sodann bestimmt der §. 116. des bgl. Gesetzbuchs: »Das Gesetz gestattet dem nicht katholischen Ehegatten aus den angeführten Gründen die Trennung zu verlangen, obschon der andere Theil zur katholischen Kirche übergetreten ist.«

Der Art. 4. des vom Abgeordneten-Hause beschlossenen Gesetzentwurfes lautet nun: »Der §. 116. des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches tritt in seiner bisherigen Fassung ausser Wirksamkeit und hat künftig zu lauten: §. 116. Das Gesetz gestattet dem nicht katholischen Ehegatten, aus den angeführten Gründen die Trennung zu verlangen, obschon sich der andere Theil zur katholischen Religion bekennt.«

Ein Antrag des Baron Scharschmid dahin gehend, dass zu Vorstehendem noch der Zusatz gemacht werde: »Auch kann eine katholische Person, solange der von ihr getrennte Ehegatte lebt, keine giltige Ehe schliessen,« — fand nicht die nöthige Unterstützung.

Rücksichtlich der Juden enthält das allgemeine bgl. Gesetzbuch in den §§. 125. — einschliesslich 136. besondere auf den religiösen Anschauungen der Juden beruhende Bestimmungen rücksicht-

lich des Eherechtes, z. B. beschränkt §. 125. des bgl. Gesetzbuches bei den Juden das Ehehinderniss der Verwandtschaft in der Seitenlinie auf den dritten Grad, während der §. 65. des bgl. Gesetzbuches für Christen das Ehehinderniss der Verwandtschaft auch noch für Geschwisterkinder gelten lässt. In ähnlicher Weise gestattet der §. 135. des bgl. Gesetzbuches dem jüdischen Ehegatten seine Gattin wegen Ehebruchs durch Uebergabe des Scheidebriefes zu entlassen, während die Gattin wegen gleichen Fehltrittes ihres Gatten kein Recht auf die Trennung der Ehe hat. Da nun nach dem Art. 2. des vom Abgeordneten-Hause beschlossenen Gesetzentwurfes künftig Ehen zwischen Christen und Nichtchristen zulässig sein sollen, so bestimmte der Art. 5. desselben Gesetzentwurfes weiter: »Die Bestimmungen der §. 125. bis einschliesslich 136. des allgemeinen bgl. Gesetzbuches finden nur dann Anwendung, wenn sich beide Ehegatten zur jüdischen Religion bekennen,« und daran reihte sich die weitere Bestimmung des Art. 6.: »Bei Ehen zwischen Christen und Personen, welche sich nicht zur christlichen Religion bekennen, wohl aber einer gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaft angehören, finden die gesetzlichen Vorschriften der §§. 44. bis einschliesslich 122. des allgemeinen bgl. Gesetzbuches, des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 47. und des Gesetzes vom 31. December 1868 R. G. Bl. Nr. 4. *sinngemässe Anwendung* und es sind unter »»Festtagen«« auch der Sabbath, unter »»Seelsorgern«« auch die Rabbiner oder sonst zur Ausübung der kirchlichen Functionen berufenen Religionsdiener und unter »Pfarrbezirken« die Bezirke zu verstehen, für welche die vorgenannten Personen in der betreffenden Religionsgenossenschaft bestellt sind.«

»Hinsichtlich der Trennbarkeit dieser Ehen sind Personen, welche sich nicht zur christlichen Religion bekennen, den nicht katholischen christlichen Religionsverwandten gleichzuhalten.«

Zur Motivirung dieses Art. 6. heisst es in dem Berichte des Abgeordneten Dr. *Weeber*: *Nichtkatholische* Religionsverwandte werden daher, auch wenn sie nicht der christlichen Religion angehören, die Trennung der Ehe aus den im §. 115. des allgemeinen bgl. Gesetzbuches angeführten Gründen begehren können, indem diese Ehetrennungsgründe staatlicherseits anerkannt sind, und kein Grund vorliegt, dieselben für Bekenner einer nicht christlichen Religion zu erweitern oder zu beschränken. Die Beurtheilung der gemischten Ehen nach den Bestimmungen des allgemeinen Eherechtes findet auch auf die Form der Eheschliessung volle Anwendung; denn solange der Staat die Seelsorger und sonstigen Religionsdiener als *Standesbeamte* für

die vom Standpunkte des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches als *bürgerlicher Vertrag* erklärte Ehe belässt, ist kein Grund vorhanden, bei Ehen zwischen Christen und Nichtchristen diesfalls eine Ausnahme zu machen. Da gesetzlich gemäss §. 75. des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches und nach dem Gesetze vom 31. December 1868, R. G. Bl. Nr. 4. auch bei confessionell gemischten Ehen die feierliche Erklärung der Einwilligung vor dem Seelsorger Eines der Brautleute zu erfolgen hat, so kann es wohl keinem Anstande unterliegen, dies auch bei Ehen zwischen Christen und Nichtchristen gelten zu lassen und zu gestatten, dass z. B. bei einer Ehe zwischen Christen und Juden der jüdische Rabbiner *in seiner Eigenschaft als vom Staate bestellter Standesbeamte* die feierliche-Erklärung der Einwilligung entgegennimmt.«

Die beiden letzten Artikel des vom Abgeordneten-Hause beschlossenen Gesetzentwurfes lauten, Art. 7.: »Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit; dasselbe findet auch auf die bereits geschlossenen Ehen Anwendung.« Art. 8.: »Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind die Minister der Justiz, des Innern und des Cultus beauftragt.«

Wir wollen uns hier nicht auf eine Kritik aller Bestimmungen des Gesetzentwurfes einlassen. Wir wollen nur aus der 180. Sitzung des Abgeordneten-Hauses vom 8. Februar aus der Specialberathung des Gesetzentwurfes einige Ausführungen des Berichterstatters Dr. *Weeber*, welche dem Wiener Universitätsprofessor und Hofcaplan Dr. Franz *Laurin* zu einer eigenen Broschüre[1]) Anlass gab, durch eine kurze Inhaltsangabe eben dieser treffenden Schrift beleuchten.

Dr. Weeber stellte in der 180. Sitzung des Abgeordneten-Hauses unter Anderem *die* Behauptung auf, dass das im §. 63. des allgemeinen bürgerlichen Getzbuches erwähnte feierliche Gelübde der Ehelosigkeit nur solange binde, als jemand Mitglied des betreffenden Ordens bleibe und dass durch seinen Austritt auch nach *dem canonischen Rechte* das Ehehinderniss als erloschen zu betrachten sei. Zur Begründung dieser Behauptung berief sich Dr. Weeber auf drei Stellen, welche er angeblich einem Decrete Papste Benedict XIV. vom 21. März 1747 entnommen haben wollte. Ein Decret Bene-

---

1) Der vollständige Titel dieser Schrift lautet: Dr. Weeber und Canonisches Recht. Kritische Beleuchtung der Ausführungen des Berichterstatters Dr. *Weeber* über das feierliche Gelübde der Ehelosigkeit in der 180. Sitzung des Abgeordneten-Hauses in Wien am 8. Februar 1876. Von Dr. *Franz Laurin*, k. k. Hofcaplan und Universitätsprofessor in Wien. Wien 1876. A. Hölder. IV und 24 S. 8.

dict's XIV. vom 21. März 1747 existirt allerdings, (Dr. Weeber bezeichnet es missverständlich als eine päpstliche Bulle), aber die drei Stellen, welche Dr. Weeber demselben entnommen haben wollte, finden sich nicht in demselben, sondern nur in dem bekannten Werke Papst Benedict's XIV. De synodo dioecesana lib. XIII c. 11. Nr. 29. Dort ist das Decret Benedict XIV. vom 21. März 1747, wodurch bloss entschieden wird, dass die von den Laienbrüdern (Conversi) des Cistercienser Ordens abgelegte Gelübde nicht als bloss *einfache*, was bis dahin mehrfach behauptet wurde, sondern als feierliche anzusehen seien, mitgetheilt und in den darauf folgendem Abschnitte des Werkes kommen die Stellen vor, auf welche sich Dr. Weeber bezog. Die Stellen stammen also aus keinem *apostolischen Decrete* dieses Papstes, sondern aus einem canonischen Werke desselben, das er lediglich als Privatgelehrter verfasst hat und das, so vortrefflich es in jeder Beziehung ist, dennoch und zwar, wie Benedict XIV. selbst in der Vorrede zur römischen Ausgabe seines Werkes vom Jahre 1755 ausdrücklich erklärte, einem päpstlichen oder apostolischen Decrete durchaus nicht gleichgestellt werden kann. Aber selbst in Benedict's Buche De synodo dioecesana finden sich die bezüglichen Stellen nur in einem ganz anderen Zusammenhange; Dr. Weeber hat Benedicts XIV. Ausführungen, welche ganz verschiedene Dinge betreffen, herausgegriffen und in einer ganz widersinnigen Verbindung vorgeführt. Dr. Weeber ist, wie Prof. Laurin treffend bemerkt, bei seiner Citation in ähnlicher Weise vorgegangen, wie wenn jemand beweisen wollte, in der heiligen Schrift werde den Gläubigen zur Pflicht gemacht, sich zu erhängen und zu diesem Behufe sagen würde: Denn es steht dort (Matthäus XXVII, 5): »Er (Judas) ging hin und erhenkte sich.«. Und wiederum steht dort (Luc. 10. 37) geschrieben: »Geh' hin und thue desgleichen.«.

In ähnlicher Weise hat es in vorliegendem Falle Herr Dr. Weeber gethan. Die *erste* der gedachten Stellen, wo es heisst, das mit der heiligen Weihe und der Ordensprofess verbundene *feierliche* Gelübde der Keuschheit bewirke, dass die von einer durch dasselbe gebundenen Person eingegangene Ehe ungültig sei, mit anderen Worten, das genannte feierliche Gelübde bilde ein trennendes Ehehinderniss (impedimentum matrimonii dirimens), — »Praecipuum hoc est solennis voti castitatis, quod sacro Ordini vel religiosae professioni est annexum, ut irritum reddat matrimonium, quod quisdam (quisquam?) audeat exinde contrahere,« — diese erste Stelle ist dem Passus entnommen, wo Papst Benedict XIV. von den *feierlichen* Gelübden spricht. Die *zweite* Stelle hingegen, wo gesagt wird, in den Privi-

legien aber, welche anlässlich der Bestätigung des Ordensinstitutes erflossen sind, sei die ausdrückliche Erklärung beigesetzt, dass die *vorgenannten Gelübde* den Gelobenden verbinde, solange er im Orden verbleibe, — »In privilegiis autem pro instituti confirmatione emanatis expressa inest declaratio, quod vota praedicta voventem obstringunt, quousque idem in religione permaneat,« sowie die *dritte* Stelle, wo in unmittelbarem Anschluss an die eben angeführte zweite Stelle betont wird, dass er (der Gelobende) aber von deren (der Gelübde) Verbindlichkeit sogleich frei werde, sobald er von seinen Oberen aus dem Orden entlassen worden sei, — »eorum autem vinculo exsolvatur statim ac a Superioribus e Societate dimissus fuerit,« — sind jenem Passus entlehnt, wo Papst Benedict XIV. von den *einfachen* Gelübden, namentlich denen des Ordens der *Gesellschaft Jesu* spricht, und wo er von denselben sagt, dass ihnen die den *feierlichen* Gelübden von Rechtswegen zukommende Wirksamkeit, namentlich die Eingehung der Ehe ungültig zu machen, vom Papste *Gregor XIII.* durch *besondere Verleihung* ertheilt worden ist, dass aber diese ihre Wirksamkeit, sowie ihre Verbindlichkeit überhaupt, nur so lange währt, als die betreffende Ordensperson im Orden der *Gesellschaft Jesu* verbleibt, und sogleich aufhört, sobald diese von den Ordensobern aus dem Orden entlassen wird; und dass somit eine von einer solchen Ordensperson, so lange sie dem Orden der *Gesellschaft Jesu* angehört, geschlossene Ehe ungültig hingegen die von ihr erst nachdem sie aus dem Orden rechtmässig entlassen ward, eingegangene Ehe rechtmässig und gültig ist.

VI.

Die Auseinandersetzung von Oesterreich und Russland bezüglich der Krakauer Bisthumsfonds. (1874).

(Aus dem Jahresbericht des Oesterr. Cult-Minister. über das Jahr 1874).

In Folgen der revolutionären Vorgänge in Galizien in den dreissiger Jahren des gegenwärtigen Jahrhunderts wurde der Krakauer Bischof Skorkowski von Krakau entfernt und in Troppau internirt. Bei den hierauf im Jahre 1835 abgehaltenen Teplitzer Conferenzen wurden zwischen der österreichischen und der russischen Regierung für den Fall der Nothwendigkeit der Einverleibung des Krakauer Gebietes in die österreichische Monarchie die Trennung des österreichischen und russischen Antheils der Diöcese Krakau verabredet und diesbezüglich in Punkt 4 des Protocolls vom 8. October 1835 Folgendes bestimmt:

»La diocèse de Cracovie continuera á être provisoirement administrée comme il est dans ce moment depuis l'éloignement de l'evêque Skorkowski. Les deux cours impériales se réservent de s'entendre lorsqu' une fois Cracovie aura été réunie aux états autrichiens sur les démarches à faire auprès du St. Siége pour obtenir la séparation définitive des parties de cette diocèse situées sur des territoires différents.«

Nachdem im Jahr 1846 die Einverleibung des Krakauer Gebietes in die österreichische Monarchie erfolgt war, wurde die Frage der Dismembration der Krakauer Diöcese wiederholt angeregt; es konnte jedoch über die näheren Modalitäten keine Einigung erzielt werden, bis endlich die nachfolgende Verfügung des Statthalters im Königreiche Polen vom 17. Februar (1. März) 1866 die Sache in rascheren Fluss brachte:

1. Bis zur Beendigung der Verhandlungen über die Dismembration respective über die Vertheilung der zur Krakauer Diöcese zugehörigen Fonds wurden alle im Königreiche Polen befindlichen Güter und Capitalien der Krakauer Geistlichkeit und der Krakauer geistlichen Institute »*immobilisirt,*« respective *deren Erträgnisse sequestrirt und den betreffenden Berechtigten vorenthalten.*

2. Im Falle als solche Capitalien wegen erfolgter Zurückzahlung von den Hypotheken gelöscht werden müssten, seien die einge-

gegangenen Capitalbeträge in der polnischen Bank zu deponiren und daselbst bis zur schliesslichen gegenseitigen Abrechnung zwischen den beiden Regierungen aufzubewahren.

Die nächste Folge dieses Vorgehens der russischen Regierung war, dass eine Anzahl kirchlicher Institute in Krakau in finanzielle Bedrängnisse gerieth, und dass, um denselben abzuhelfen, mit Allerhöchster Entschliessung vom 5. Mai 1867 den nothleidenden kirchlichen Instituten à conto der ihnen vorenthaltenen Revenüen Staatsvorschüsse bewilligt wurden, welche alljährlich ungefähr die Höhe von 28000 fl. erreichen.

Die Angelegenheit wurde einer in Warschau niedergesetzten internationalen Commission zur Berathung übergeben. In diesen Conferenzen war Oestreich zuerst durch den Generalconsul Grafen Ludolf, dann durch dessen Nachfolger Baron Brenner und durch den Finanzrath der Lemberger Finanzprocuratur Dr. Stanislaus Szlachtowski vertreten.

Die Berathung der Conferenzen, welche sich auf das Theilungsobject, den Theilungsmassstab und die Art der Abrechnung bezogen, zogen sich in die Länge, wurden im Jahre 1873 gänzlich abgebrochen und erst in neuester Zeit wieder aufgenommen. Sie führten endlich zu dem in Uebersetzung nachfolgenden auf Grund der Allerhöchsten Entschliessung vom 29. April 1874 am 9./21. Juni 1874 in Warschau unterzeichneten Schluss-Protocoll.

Schluss-Protocoll.

Artikel I. Das gegenwärtige Schluss-Protocoll allein wird für die beiden hohen contrahirenden Theile verbindliche Kraft haben und die vorgängigen Protocolle sollen nur als vorbereitende Arbeit angesehen werden. *Artikel II.* Die k. und k. österreich-ungarische Regierung anerkennt die Rechte der kaiserlich russischen Regierung: 1. Auf die Summe von neunhundert dreissig Tausend, achthundert sieben und neunzig Rubel (930,897 Rubel) an Capital und Einkünften vom 1. Jänner 1848 bis 30. Juni 1874 für den der Diöcese Krakau zukommenden Antheil am Diöcesanvermögen der bestandenen Krakauer Diöcese; 2. auf die Summe von zweihundert fünf und dreissig Tausend achtzehn Rubel (235,018 Rubel) an Capital und Interessen vom 1. Jänner 1829 bis 30. Juni 1874, herrührend von den Gerichtsdepositen des zu Lublin bestandenen Landgerichtes, deren Rückstellung an die kaiserlich russische Regierung im Artikel XIV. der Wiener Convention vom 17./29. April 1828 vereinbart wurde. *Artikel III.* Von der k. k. österreichisch-ungarischen Regierung wer-

den, Namens des Krakauer Klerus, der kaiserlich russischen Regierung für die äquiparirende Summe von einer Million hunderteinundvierzig Tausend fünfhundert und neunundzwanzig Rubel (1,149,529 Rubel) alle im Königreiche Polen gelegenen und in der diesem Protocoll beigeschlossenen Liste verzeichneten unbeweglichen Güter des genannten Klerus in das volle Eigenthum abgetreten. Die gegenwärtige Vereinbarung wird der kaiserlich russischen Regierung bezüglich dieser unbeweglichen Güter als Rechtstitel dienen, um ihr Eigenthumsrecht in die Hypothekenbücher in Gemässheit der Gesetze des Landes eintragen zu lassen. *Artikel IV.* Da die im vorstehenden Artikel erwähnten unbeweglichen Güter in ihrer gegenwärtigen Beschaffenheit und ihrem jetzigen Zustande durch gemeinsames Einverständniss der beiden hohen contrahirenden Theile in das Eigenthum der kaiserlich russischen Regierung übergehen, wird von denselben in der Folge eine Reclamation in Absicht auf die Beschaffenheit und den Zustand dieser Güter weder gegen die k. und k. österreichisch-ungarische Regierung, noch gegen den Klerus von Krakau erhoben werden können. Andrerseits erklärt die k. und k. österreichisch-ungarische Regierung diese liegenden Güter frei von jeder vorherigen Verbindlichkeit von Schulden und andern persönlichen Verpflichtungen, in die der Klerus von Krakau etwa Dritten gegenüber eingegangen wäre, und welche in diesem Falle der besagte Klerus zu tragen hätte, mit Ausnahme jedoch der Rechte und jener Erträgnisse die unbeweglichen Gütern entstammen, und welche zwischen dem Klerus von Krakau, deren früherem Eigenthümer, und dessen Pächtern rechtsgültig abgeschlossen wurden, Alle diese Verträge, sowie die von den Pächtern erlegten Cautionen, welche in der angeschlossenen Liste verzeichnet sind, werden von der k. und k. österreichisch-ungarischen der kaiserlich russischen Regierung innerhalb der Frist von sechs Wochen nach der Ratification des gegenwärtigen Protocolls übergeben werden, und die kaiserlich russische Regierung verpflichtet sich dagegen, die gedachten Verträge in ihrer vollen Integrität aufrecht zu erhalten. *Artikel V.* Alle Urkunden, Pläne oder Rechtstitel jeder Art, welche auf die im Artikel III. erwähnten unbeweglichen Güter Bezug haben und in den Archiven der k. und k. österreichisch-ungarischen Regierung oder in jenen des Klerus von Krakau sich, befinden sollten, werden der kaiserlich russischen Regierung übergeben. *Artikel VI.* Nachdem die Erträgnisse der im Artikel III. erwähnten Liegenschaften von diesem Zeitpunkte unter die Verwaltung der kaiserlich russischen Regierung gestellt worden sind, kann auf Grundlage der Pachtverträge keine auf die Periode der Immobili-

sirung Bezug habende Reclamation irgend einer Art von den Pächtern der betreffenden unbeweglichen Güter weder gegen den Klerus von Krakau, noch gegen die k. und k. österreichisch ungarische Regierung und vice-versa erhoben werden. Demgemäss verpflichtet sich die kaiserlich russische Regierung die nöthigen Vorkehrungen zu treffen, damit bei den Gerichten des Königreiches Polen keiner derartigen Reclamation Folge gegeben werden könne. *Artikel VII.* Die kaiserlich russische Regierung erkennt als der k. und k. österreichisch-ungarischen Regierung gebührend: 1. Die Summe von einer Million hundert neunundvierzig Tausend fünfhundert neunundzwanzig Rubel (1,149,529 Rubel) als Aequivalent der Gesammtheit der an Russland abgetretenen und in der dem Artikel III. des gegenwärtigen Protocolls angeschlossenen Liste specificirten unbeweglichen Güter. 2. Die Summe von dreihundert dreiundachtzig Tausend und vierundfünfzig Rubel (383,054 Rubel) Capital und Interessen vom 1. Jänner 1829 bis zum 30. Juni 1874, welche den von der k. und k. österreichisch-ungarischen Regierung kraft des Artikels VII. der Wiener Convention am 17./29. April 1828 reklamirten Theil des westgalizischen Stiftungsfonds bildet. — *Artikel VIII.* Da die in den Artikeln II. und VII. des gegenwärtigen Protocolles enthaltenen Vereinbarungen anerkennen, dass einerseits Russland zukomme: a) als dessen Antheil am Diöcesanvermögen der vormaligen Diöcese von Krakau die Summe von neunhundert dreissig Tausendachthundert siebenundneunzig Rubel (930,897 Rubel) und b) für die Lubliner Gerichtsdepositen die Summe von zweihundert fünfunddreissig Tausend und achtzehn Rubel (235,018 Rubel); und dass andererseits Oesterreich-Ungarn zukommen: a) das Aequivalent für die im Artikel III. an Russland abgetretenen unbeweglichen Güter im Betrage von einer Million hundertneunundvierzig Tausend fünfhundert und neunundzwanzig Rubel (1,149,529 Rubel) und b) für den Antheil Krakau's am Stiftungsfonde die Summe von dreihundert dreiundachtzig Tausend und vierundfünfzig Rubel (383,054 Rubel), so ergibt sich ein Ueberschuss zu Gunsten der k. und k. österreichisch-ungarischen Regierung im Betrage von dreihundert und sechsundsechzig Tausend sechshundert und achtundsechzig Rubel (366,668 Rubel). Die kaiserlich russische Regierung verpflichtet sich, diesen Ueberschuss der k. und k. österreichisch-ungarischen Regierung in Staatscredits-Billets innerhalb sechs Wochen nach Ratification des gegenwärtigen Schlussprotocolles zu übergeben. *Artikel IX.* Die kaiserlich russische Regierung macht sich ferner verbindlich, der k. und k. österreichisch-ungarischen Regierungen binnen der im vorhergehenden

Artikel festgesetzten Frist zu übergeben: 1. Den Betrag von viermalhundert siebenundzwanzig Tausend vierhundert vierundsechsig Rubel 85 Kopeken (427,464 Rubel 85 Kopeken) in Staatscredit-Billets, als Aequivalent für die während der Immobilisirungszeit von den laut Artikel III. des gegenwärtigen Protocolles an Russland abgetretenen unbeweglichen Gütern gelaufenen Einkünfte, mit Inbegriff der Zinsen von dem, den Eigenthümern dieser Güter in Gemässheit der Bestimmung der kaiserlichen Ukase vom 19. Februar/2. März 1864 zuerkannten Entschädigungscapitale und 2. den Betrag von dreimalhundert vierundzwanzig Tausend neunhundert fünfundfünfzig Rubel 61 Kopeken (324,955 Rubel 61 Kopeken) in Liquidationsscheinen sammt deren Coupons, angefangen von jenem, welcher am 19. November und 1. December 1874 fällig wird, sowie in Staatscredit-Billets als Betrag des Capitals der vorerwähnten Entschädigung. Letzteres Capital, welches in seinem ganzen Betrage bei der Bank von Polen hinterlegt ist, wird der k. und k. österreichisch-ungarischen Regierung in dem Stande zu übergeben sein, in welchem es am Tage der Uebergabe in den Registern der Bank eingetragen sein wird. Hinsichtlich der Einkünfte der unbeweglichen Güter, mit Inbegriff der Zinsen des Entschädigungscapitals, deren Betrag durch gemeinsames Einverständniss der beiden hohen contrahirenden Theile mit der vorbezeichneten Gesammtsumme von viermal hundert sieben und sechzig Tausend vierhundert vierundsechzig Rubeln 85 Kopeken (427,464 Rubeln 85 Kopeken) festgesetzt worden ist, versteht es sich, dass die Zahlung derselben im Totalbetrage vorgenommen wird, ohne Rücksicht auf die Höhe der Pachtzinsrückstände, welche am Tage der Zahlung constatirt werden könnten. Mit Rücksicht auf diese Bestimmung werden von der k. und k. österreichisch-ungarischen Regierung Namens des Krakauer Klerus der kaiserlich russischen Regierung alle Rechte dieses letzten auf die Einhebung der in Rede stehenden Rückstände abgetreten und macht sich die erstgenannte Regierung verbindlich, in Zukunft keinerlei Reclamation aus Anlass der mit den vorbezeichneten Gütern während der Immobilisationszeit vorgenommenen Gebahrung zu erheben. — *Artikel X.* Da der Antheil Russlands am Diöcesan-Vermögen der vormaligen Diöcese Krakau durch die Artikel II. und VIII. des gegenwärtigen Schlussprotocolls festgestellt und liquidirt worden ist, so entsagt die kaiserlich russische Regierung allen ihren Rechten auf den in dem Gebiete Seiner k. und k. Apostolischen Majestät liegenden Theil dieses Vermögens, und verzichtet auf ihren Antheil an den Diöcesancapitalien der besagten Diö-

cese, welche im Königreiche hypothecirt, bei der polnischen Bank und in den Cassen der kaiserlichen Regierung hinterlegt sind, sowie auf ihren Antheil an den Liquidations-Scheinen, welche den, kraft Artikel III. des gegenwärtigen Protocolles an Russland abgetretenen Liegenschaften zuerkannt worden sind. Hievon sind jedoch ausgenommen die unbeweglichen Güter und Capitalien des Seminars von Kielce, welche in dem, der kaiserlich russischen Regierung zufallenden Antheile am Diöcesanvermögen inbegriffen sind. *Artikel XI.* Sogleich nach der Ratification des gegenwärtigen Protocolles wird die Immobilisation der Einkünfte der liegenden Güter und Capitalien des Klerus der vormaligen Diöcese Krakau aufgehoben und in Folge dessen werden alle administrativen und gerichtlichen Verfügungen, welche diese Massregel etwa hervorgerufen hat, zurückgezogen werden. *Artikel XII.* Alle Diöcesan- und sonstigen Capitalien sammt ihren Zinsen, in deren Genuss der Klerus von Krakau während der Immobilisationszeit sich befand, welche hypothekarisch angelegt, in der polnischen Bank und in den Cassen des kaiserlich russischen Staatsschatzes deponirt sind, und welche in den nachfolgenden Artikeln nicht besonders erwähnt wurden, werden vollständiges Eigenthum der k. und k. österreichisch-ungarischen Regierung. Die kaiserlich russische Regierung wird zur Einbringung der Rückstände, welche von den hypothecirten Capitalien während der Immobilisation allenfalls abgelaufen sind, ihren Beistand leisten. *Artikel XIII.* Die in der, dem gegenwärtigen Protocolle beigeschlossenen Liste specificirten Capitalien werden sammt den hievon für die ganze Dauer der Immobilisation entfallenen Zinsen der k. und k. österreichisch-ungarischen Regierung binnen sechs Wochen nach der Ratification des gegenwärtigen Schluss-Protocolles übergeben werden. Gleichzeitig wird die polnische Bank ermächtigt werden, binnen sechs Monaten nach der Ratification dieses Schluss-Protocolls der k. und k. österreichisch-ungarischen Regierung alle bei der Bank hinterlegten oben im Artikel XII. aufgeführten Capitalien sammt deren Interessen auszufolgen. Es versteht sich, dass hievon die Rückstände der bis zum Jahre 1867 von den Capitalien des Klerus erhobenen Steuern werden abgezogen werden. *Artikel XIV.* Nachdem die während der Immobilisation in der polnischen Bank angesammelten Erträgnisse der Liegenschaften und Capitalsinteressen jährlich 3% Zinsen getragen haben, so wird die Summe dieser letzteren zunächst zur Deckung der Depot- und Commissionsspesen verwendet werden, welche der polnischen Bank zur Zeit der Uebergabe der verschiedenen in dieser Bank hinterlegten und in den Artikeln X. und XII. des gegenwärtigen Protocolles an-

geführten Werthe an die k. k. österreichisch-ungarische Regierung statutengemäss gebühren werden; der Rest der in Rede stehenden Summe wird inzwischen den beiden hiebei interessirten Regierungen getheilt werden wie folgt: nämlich $^3/_4$ werden der k. k. österreichisch-ungarischen Regierung und $^1/_4$ der kaiserlich russischen Regierung zufallen. *Artikel XV.* Was die Competenzen betrifft, welche der russische Staatschatz dem Klerus von Krakau bis zur Immobilisirung ausgesetzt hatte und welche sich jährlich auf 3,840 Rubel 9 Kopeken beliefen, so wird die kaiserlich russische Regierung der k. k. österreichisch-ungarischen Regierung in durch Verloosung zu amortisirenden Staatspapieren ein für allemal ein die jährlichen Interessen von 2,740 Rubel tragendes Capital übergeben, als den capitalisirten Betrag der an das Capitel und das Seminar von Krakau geleisteten Competenzen. Was die künftige Zahlung der sich auf 1,098 Rubel 51 Kopeken belaufenden, den übrigen religiösen Anstalten von Krakau verabfolgten Competenzen anbelangt, so wird die kaiserlich russische Regierung durch die Zurückstellung des dem Klerus von Krakau zukommenden Antheiles von Stiftungsfonds an die österreichisch-ungarische Regierung von dieser Verpflichtung befreit. Es versteht sich übrigens, dass die Rückstände aller Competenzen ohne Ausnahmen bis zum 20 Juni/1. Juli 1874 der k. k. österreichisch-ungarischen Regierung vollständig übergeben werden. *Artikel XVI.* In Gemässheit einer der Immobilisirung der Revenuen des Klerus von Krakau vorangegangenen besonderen Verfügung der kaiserlich-russischen Regierung hatte dieser Klerus das Recht, eine jährliche Rente von 317 Rubel 48 Kopeken gegen dem zu beheben, dass in die Cassen des kaiserlichen Schatzes die diesem Klerus gehörenden »dowody likwidacyjne,« welche an Capital die Summe von 7,934 Rubel 10 Kopeken entsprechen, hinterlegt wurden. Da diese Rente dem Klerus während der Immobilisation nicht ausbezahlt wurde, so wird die kaiserlich russische Regierung die nöthigen Verfügungen treffen, damit der Rückstand dieser Rente dem besagten Klerus vollständig ausgezahlt und letztere ihm künftig regelmässig verabfolgt werde. *Artikel XVII.* Nachdem durch die im gegenwärtigen Protocolle vereinbarten Abmachungen, die aus den wechselseitigen Reclamationen der zwei hohen contrahirenden Theile bezüglich der Liegenschaften und Capitalien der früheren Diöcese von Krakau, des westgalizischen Stiftungsfondes und der Gerichtsdepositen des bestandenen Landgerichtes von Lublin stammenden Anrechnungen festgestellt und endgiltig liquidirt wurden, so kann kein irgendwie auf die vorerwähnten Reclamationen bezüglicher Anspruch gegen einen der

hohen contrahirenden Theile mehr erhoben werden, und würde er vorkommenden Falles als null und nichtig betrachtet werden. *Art. XVIII.* Um die Uebergabe der an die k. k. österreichisch-ungarische Regierung kraft der gegenwärtigen internationalen Vereinbarung ihr zukommenden Beträge und Werthe zu bewerkstelligen, wird die kaiserlich russische Regierung entweder irgend ein Bank- oder sonstiges Institut, oder einen mit ihren Vollmachten versehenen Regierungsbeamten bezeichnen. Dem gegenüber und um in ihrem Namen die besagten Beträge und Werthe in Empfang zu nehmen, wird die k. k. österreichisch-ungarische Regierung ihrerseits einen ihrer Beamten, welcher mit genügenden Vollmachten versehen sein wird, namhaft machen. Die erwähnte Uebergabe der Summe und Werthe an die k. k. österreichisch-ungarische Regierung wird in Warschau stattzufinden haben. *Artikel XIX.* Von den beiden hohen contrahirenden Theilen wird die im Artikel X. des am 21. April/ 3. Mai 1875 zwischen Sr. Majestät dem Kaiser von Oesterreich und Sr. Majestät dem Kaiser aller Reussen abgeschlossenen Vertrages stipulirte Garantie als auf die unbeweglichen Kirchengüter von was immer für einer Beschaffenheit sich nicht erstreckend angesehen, sie sind daher übereingekommen in ihren beiderseitigen Provinzen und Districten, welche das ehemalige Königreich Polen bildeten, ein Eigenthum dieser Art in der Folge nicht mehr zuzugeben. *Artikel XX.* Wenn nach Ratification des gegenwärtigen Protocolles sich auf dem Gebiete eines der beiden hohen contrahirenden Theile was immer für ein unbewegliches Gut fände, welches einem dem andern Theile unterstehenden Klerus gehören würde, und in den durch dieses Protocoll festgestellten Vereinbarungen nicht begriffen wäre, so wird dieses unbewegliche Gut in einem Zeitraume von drei Jahren, von der gedachten Ratification gerechnet, veräussert werden müssen. In der gleichen Weise wird mit den unbeweglichen Gütern vorgegangen werden, welche in der Folge dem fremden Klerus aus was immer für einem Rechtstitel zufallen sollte, und der für ihre obligatorische Veräusserung festgesetzte Termin von drei Jahren wird von dem Zeitpunkte ihrer Erwerbung durch den Klerus, oder von dem Tage, an welchem die Thatsache ihrer Erwerbung constatirt wird, gerechnet werden. *Artikel XXI.* Binnen sechs Wochen, oder wenn möglich früher, wird das gegenwärtige Schlussprotocoll ratificirt und die Auswechselung der Ratificationen vorgenommen werden.

VII.

Oesterr. Minister.-Erlasse und gerichtliche Entscheidungen.

(Wiener Diöcesanblatt 1876 Nr. 6.)

1. Erlass des Ministers für Kultus und Unterricht vom 12. Februar 1876, Z. 1541, betreffend die Behandlung der Auslagen für Bauherstellung bei der anlässlich der Bemessung des Religionsfondsbeitrages vorzunehmenden Ermittelung der Competenz für die grösseren, nicht zu den Pfarrpfründen zählenden Beneficien, dann für die Stifte und Klöster.

(Aus dem Verordnungsblatt des Ministeriums für Cultus und Unterricht 1876, Stück V, Nr. 6.)

Aus Anlass der von einem Statthalter gestellten Anfragen über die Behandlung der Bauauslagen bei der anlässlich der Bemessung des Religionsfondsbeitrages vorzunehmenden Ermittlung der Competenz für die grösseren, nicht zu den Pfarrpfründen zählenden Beneficien, dann für Stifte und Klöster (§. 4 der Verordnung vom 25. März 1875, R.-G.-Bl. Nr. 39) sind die nachfolgenden Weisungen erlassen worden:

Zunächst muss unterschieden werden, ob es sich um Bauherstellung an den dem Beneficium, Stifte u. s. w. eigenthümlichen Gebäuden oder um Bauherstellungen handelt, welche demselben aus dem Titel des Patronats oder einem anderen speciellen Rechtsitel obliegen.

Im ersteren Falle hat wiederum eine verschiedene Behandlung einzutreten, je nachdem es sich um Auslagen für die ordentliche Instandhaltung der Gebäude (sogenannte sarta tecta) oder um grössere Bauherstellung handelt (§. 9 vorletzter und letzter Absatz der citirten hierortigen Verordnung). Die Auslagen der ersten Art werden in der Regel nicht zur Einstellung geeignet sein, da bei Anwendung des in §. 8 der Verordnung vom 25. März 1875 bezeichneten Massstabes das Reineinkommen von den Gebäuden ermittelt wird, somit die Auslagen für Erhaltung der Gebäude bereits berücksichtigt sind. Nur in den Fällen, wo das Einkommen von Gebäuden überhaupt keinen Gegenstand der Fatirung bildet, also insbesondere in dem im §. 5, letztes Alinea bezeichneten Falle wird auch die Einstellung eines Pauschalbetrages für die Instandhaltung der Gebäude zuzulassen sein.

Ueber die Berechnung dieses Pauschalbetrages kann eine allgemeine Regel nicht wohl aufgestellt werden, und ist diesfalls lediglich auf die bisherigen Uebungen Bedacht zu nehmen; in Fällen, wo eine solche Uebung nicht besteht, ist nach Analogie des §. 6 der citirten Verordnung ein Durchschnitt aus den letzten sechs Jahren anzusetzen.

Insofern es sich dagegen um grössere Bauherstellung an den dem Beneficium u. s. w. eigenthümlichen Gebäude handelt, ist nach Analogie des letzten Alinea des §. 9 der citirten Verordnung nur die Aufrechnung des in dem betreffenden Jahre effectiv zu bestreitenden Aufwandes zuzulassen. Eine nach der Bemessung des Beitrages, beziehungsweise nach Richtigstellung des Einkommenbekenntnisses vorfallende Bauauslage dieser Art ist insoweit zu berücksichtigen, als sie auf das Ausmass des Religionsfondsbeitrages Einfluss hat; trifft diese Voraussetzung zu, so ist alsdann nach Massgabe der §. 33 und 34 der citirten Verordnung entweder von Amtswegen oder auf Anzeige des Beitragspflichtigen der Religionsfondsbeitrag unter Berücksichtigung der neu hervorgekommenen Auslage richtig zu stellen. In analoger Weise ist vorzugehen, wenn die Baulast in das Jahr fiel, für welches das Bekenntniss aufgestellt wurde, hier ist unter der gleichen Voraussetzung wie oben die Richtigstellung des Bekenntnisses zu Gunsten des Religionsfonds vorzunehmen und der hiernach entfallende Beitrag neu vorzuschreiben.

Was den zweiten Eingangs bezeichneten Fall, nämlich die aus dem Titel des Patronats oder einem anderen Rechtstitel obliegende Baupflicht anbelangt, so ist bei grösseren Bauherstellungen in Anwendung des §. 9 letztes Alinea ganz nach den eben angedeuteten Bestimmungen vorzugehen. Bei den Herstellungen für blosse Instandhaltung der Gebäude ist hingegen, soferne hiebei eines Baupflicht des Patrones überhaupt eintritt, die Aufrechnung eine entsprechenden nach §. 6 der Verordnung zu ermittelnden Betrages unbedingt zulässig.

2. Das Einsammeln von Almosen durch Abgesandte eines Mendikantenordens begründet nicht die Uebertretung der Landstreicherei. Zur Auslegung des §. 1 des Gesetzes v. 10. Mai 1873, Nr. 108 R.-G.-Bl.

(Aus der österreichischen Zeitschrift für Verwaltung Nr. 7 vom Jahre 1876.)

Dem Kapuziner-Convent in Fiume ist auf Grund des Gubernial-Rescriptes Fiume vom 13. März 1784 und des Erlasses des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 10. März 1857

gestattet, durch seine Conventualen jährlich Almosen für das Kloster einsammeln zu lassen. Derselbe schickte daher, sowie in jedem Jahre, auch im Jahre 1874 den Ordensbruder Daniel Delac mit dem Knechte Franz Mandic nach Innerkrain aus, um bei den Gläubigen milde Gaben abzuholen. Diese Beiden wurden jedoch am 6. Juli durch die Gendarmerie zu dem k. k. Bezirksgerichte Laas gestellt und von diesem am 7. Juli nach §. 1 des Gesetzes vom 10. Mai 1873, Nr. 108 R.-G.-Bl. zu je zwölfstündigem Arreste verurtheilt. Der Quardian brachte den Vorgang zur Kenntniss des Ministeriums des Innern, und in Folge der hierüber gepflogenen Erhebungen fand sich die k. k. Generalprocuratur veranlasst, eine Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes gegen das Urtheil des k. k. Bezirksgerichtes Laas einzubringen.

Bei der öffentlichen Verhandlung, welche unter dem Vorsitze des Senatspräsidenten Freiherrn von Apfaltern bei dem k. k. Cassationshofe am 9. September d. J. stattfand, begründete der Generalprocurator-Stellvertreter Dr. von Liszt die Nichtigkeitsbeschwerde im wesentlichen wie folgt: »Der Kapuziner-Convent in Fiume besteht mit behördlicher Bewilligung und gehört daher im Sinne des bürgerlichen Gesetzbuches zu den erlaubten Gesellschaften, welche im Verhältnisse gegen Andere in der Regel gleiche Rechte mit den einzelnen Personen geniessen. So wenig man nun einzelnen Personen im Allgemeinen das Recht absprechen kann, sich an die Mildthätigkeit zu wenden, so wenig kann dieses Recht dem Kapuziner-Convente in Fiume streitig gemacht oder gar, wenn er dasselbe durch Mitglieder des Conventes ausübt, gegen die Letzteren im strafgerichtlichen Wege vorgegangen werden. Der Frater Daniel Delac und der Knecht Franz Mandic, welche im Auftrage des Ordens nach der bestehenden Uebung die jährlichen Beiträge an Geld und Naturalien von den Unterstützern des Klosters für dasselbe einsammelten, erscheinen daher, solange nicht der Thatbestand des §. 517 St.-G. vorliegt, keiner im allgemeinen Strafgesetzbuche verpönten Handlung, und gewiss auch nicht der im §. 1 des Gesetzes vom 10. Mai 1873, Nr. 108 R.-G.-Bl. bezeichneten Uebertretung schuldig, wegen welcher sie Beide von dem Bezirksgerichte Laas mit Urtheil vom 7. Juli 1874, Z. 816, zur zwölfstündigen Arreststrafe verurtheilt worden sind.

Dieses Urtheil enthält eine offenbare Verletzung des Gesetzes. Die Uebertretung des §. 1 des erwähnten Gesetzes fällt Demjenigen zur Last, »der ohne bestimmten Wohnort oder mit Verlassung seines Wohnorts geschäfts- und arbeitslos umherzieht und sich nicht auszuweisen vermag, dass er die Mittel zu seinem Unterhalte besitze

oder redlich zu erwerben suche.« Um dieses Gesetz auf eine bestimmte Person anwenden zu können, muss erwiesen vorliegen: 1. dass dieselbe keinen bestimmten Wohnort besitzt oder ihn verlassen hat, 2. dass sie geschäftslos und arbeitslos herumzieht, 3. dass sie nachweislich die Mittel zum Unterhalte nicht besitzt, noch redlich zu erwerben sucht. Auf den Frater Daniel Delac und den Knecht Mandic trifft nicht ein einziges dieser drei Merkmale zu. Sie gehörten dem Kapuziner-Convente in Fiume an und hatten daher ihren bestimmten Wohnort. Ein Verlassen des Wohnortes kann in dem über Auftrag ihres Oberen erfolgten Herausgehen aus dem Kloster ebensowenig erkannt werden, als man irgend Jemanden, der eine mehrtägige Vergnügungsreise antritt, deswegen zumuthen darf, dass er seinen Wohnort aufgegeben habe. — Beide zogen auch nicht beschäftigungslos herum, sondern sie sammelten, in Gemässheit des erhaltenen Auftrages und der bestehenden Uebung, die Liebesgaben für den Orden ein. Nicht einmal dem Touristen, der zu seinem Vergnügen Berge besteigt und Wasserfälle aufsucht, oder dem Wallfahrer, der auszieht, um am Fusse eines Gnadenbildes seine Gebete zu verrichten, kann Beschäftigungslosigkeit im Sinne des erwähnten Gesetzes zur Last gelegt werden. Beide besassen endlich als Angehörige des Klosters die Mittel zu ihrem Unterhalte, denn es wurde von keiner Seite behauptet, dass der Kapuziner-Convent in Fiume seiner Verpflichtung, die Mitglieder und Dienstleute des Klosters zu erhalten, nicht nachgekommen sei.

Nach dem Wortlaute des Gesetzes können daher Beide nicht als der erwähnten Uebertretung schuldig angesehen werden. Ebensowenig bietet aber die Tendenz des Gesetzes einen Anlass, sie wegen der besagten Uebertretung zu strafen. Der Inhalt des Gesetzes und die Motive zu demselben zeigen deutlich, dass es die Absicht der Gesetzgebung war, der namentlich auf dem Lande durch die Landstreicher arg gefährdeten öffentlichen Sicherheit einen ausgiebigen Schutz zu gewähren. Es dürfte aber Niemanden, und wohl auch dem Bezirksgerichte von Laas nicht eingefallen sein, die öffentliche Sicherheit durch das Absammeln von Geld und Naturalien von Seite des Fraters und seines Begleiters für bedroht zu halten.

Die Generalprocuratur stellt daher den Antrag, der hohe Cassationshof wolle erkennen: Es sei durch das Urtheil des Bezirksgerichtes Laas das Gesetz verletzt worden, sohin aber dieses Urtheil aufzuheben und die beiden Verurtheilten von der ihnen zur Last gelegten Uebertretung freiszuprechen.«

Der k. k. Cassationshof erkannte mit Plenarentscheidung vom

9. September 1875, Z. 7559, durch das von dem k. k. Bezirksgerichte in Laas gegen Daniel Delac und Franz Mandic geschöpfte Urtheil vom 7. Juli 1874, Z. 816, sei das Gesetz verletzt worden. Dieses Urtheil werde sohin aufgehoben und die beiden Abgeurtheilten von der im §. 1 des Gesetzes vom 10. Mai 1873, Nr. 108 R.-G.-Bl., bezeichneten Uebertretung nach §. 295, Z. 3 St.-P.-O., freigesprochen und nach §. 390 St.-P.-O. vom Ersatze der Kosten des Strafverfahrens losgezählt.

Gründe: Der im §. 1 des Gesetzes vom 10. Mai 1873, Z. 108 R.-G.-Bl. besprochenen Uebertretung gegen polizeilich strafrechtliche Vorkehrungen macht sich nach dem Wortlaute des gedachten Paragraphen nur Derjenige schuldig, der ohne bestimmten Wohnort oder mit Verlassung seines Wohnortes geschäfts- und arbeitslos umherzieht und sich nicht auszuweisen vermag, dass er die Mittel zu seinem Unterhalte besitze, oder redlich zu erwerben suche. — Diese wesentlichen Merkmale aber, welche das Gesetz zum Thatbestande der obbezeichneten Uebertretung in ihrer Gesammtheit anfordert, sind aus dem gegen den Frater Daniel Delac und den Knecht Franz Mandic erhobenen Thatbestande auch vereinzelt nicht vorgelegen. Denn es war dem Bezirksgerichte in Laas sicher nicht unbekannt, dass die Mendikantenorden zur Deckung der Subsistenz ihrer Conventualen nach den Ordensstatuten auch an die Sammlung milder Gaben gewiesen sind, und mit Bezug darauf hat sich der wegen Bettelns angehaltene Daniel Delac vor Gericht dahin verantwortet, dass er dem Kapuziner-Convente in Fiume als Frater angehöre, vom Klosterquardian zur Sammlung milder Spenden in den Bezirk Laas abgeordnet, und dass ihm zu dem Ende auch der bei dem Convente bedienstete Knecht Franz Mandic als Träger beigegeben worden sei; dass er endlich eine schriftliche Legitimation nur aus dem Grunde nicht mitgenommen habe, weil er im Bezirke Laas ohnehin bereits gut bekannt sei. — Damit im Wesentlichen ganz übereinstimmend war auch die damalige Verantwortung des Knechtes Franz Mandic. Ueber diese Aussagen der beiden Angeklagten hat das Bezirksgericht in Laas weder durch Vernehmung der Bezirksinsassen die Personenidentität erhoben, noch mit einer einfachen Zuschrift an den Conventvorsteher die thatsächliche Bestätigung ihrer Angaben eingeholt, im Gegenstande keine weitere Erhebungen veranlasst. Es musste sohin die Glaubwürdigkeit obiger Verantwortung gar nicht bezweifelt und letztere als wahrheitsgetreu angesehen haben. — Bei dieser Sachlage aber waren die beiden Angeklagten durchaus nicht ohne bestimmten Wohnort, sondern hatten ihren bleibenden Aufent-

halt in dem Kloster des Kapuzines-Conventes in Fiume; sie haben auch im Sinne und Geiste des Gesetzes diesen Wohnort nicht verlassen, sondern nur auf ganz kurze Zeit — nur bis zur Verrichtung des von ihrem Klosterobern ihnen aufgetragenen Geschäftes sich aus demselben entfernt, und nicht geschäfts- und arbeitslos sind sie umhergezogen, sondern im Vollzuge eines bestimmten Geschäftes, in der Vornahme der für den Convent ihnen anbefohlenen Sammlung haben sie die Ortschaften des Laaser Bezirkes besucht; endlich hatten sie den ihrer Stellung angemessenen Unterhalt vom Kloster-Convente anzusprechen und daselbst gesichert, daher auch die Anforderung eines Nachweises weiterer Mittel entfiel. In dem wider die beiden Angeklagten vorgelegenen Thatbestande fehlen sohin alle wesentlichen Merkmale der im §. 1 des Gesetzes vom 10. Mai 1873, Nr. 108 R.-G.-Bl., bezeichneten Uebertretung, daher sie nur mit einer offenbaren Verletzung des Gesetzes dieser Uebertretung schuldig erkannt wurden.

3. Durch die auf Anordnung des Pfarrers vorgenommene Verschiebung des einer Person gehörigen Kirchensitzes von dem bisherigen Platze auf einen andern wird eine Besitzstörung nicht begangen. (§. 2. poss. summ.)

(Aus der österreichischen Zeitschrift für Verwaltung.)

A. benützte seit Jahren einen von ihm um den Preis von 6 fl. von B. erkauften, auf dem Chore der Pfarrkirche befindlichen Betstuhl während des Gottesdienstes zur Verrichtung seiner Andacht. Am 4. October 1874 fand derselbe den Platz auf welchem sonst sein Betstuhl stand, vergittert, den Betstuhl selbst aber an einem anderen Platz. A. hob nun den Betstuhl über das verschlossene Gitter auf den alten Platz und benützte ihn noch an diesem Tage. Am 5. October 1874 wurde der Betstuhl ohne Einwilligung des A. auf ausdrückliche mündliche Anordnung des Pfarrers C. wieder entfernt. A. erblickte in dieser Handlungsweise des Pfarrers eine Besitzstörung und belangte denselben bei dem k. k. Bezirksgerichte Kötschach. In der Einrede wird vom Geklagten C. darauf hingewiesen, dass es sich im vorliegenden Falle keineswegs um den Betstuhl, sondern vielmehr um den Platz handle, auf welchem derselbe stand. Die Plätze in einer Kirche seien aber kein Gegenstand eines privatrechtlichen Verkehres. Durch den auf dem Chore befindlich gewesenen Betstuhl des A. sei der Platz für Sänger und Musiker so eingeengt worden, dass sich die Entfernung desselben als nothwendig herausstellte.

Das k. k. Bezirksgericht Kötschach wies den Kläger mit sei-

ner Klage und dem darin gestellten Begehren in der Erwägung, dass nach §. 2 der kaiserlichen Verordnung vom 27. October 1849, Z. 12 R.-G.-Bl. nur Derjenige zur Besitzstörungsklage legitimirt erscheint, welcher im Besitze einer Sache oder eines Rechtes beeinträchtigt oder dieses Rechtes widerredlich ensetzt wird: in der Erwägung, dass der Kläger durch den Ankauf eines auf dem Musikchore der Kirche gestandenen Betstuhles wohl in den Besitz dieses Stuhles, nicht aber auch des Platzes, auf dem sich derselbe befand, gekommen ist, weil der Platz in einem Gotteshause, welches zum öffentlichen und allgemeinen Gebrauche bestimmt ist, nach §. 311 a. b. G. B. kein Gegenstand des privatrechtlichen Verkehres sein kann; in Erwägung, dass dem Geklagten in seiner Eigenschaft als Ortspfarrer die Handhabung der kirchen- und gottesdienstlichen Disciplin zusteht und seine Anordnung wegen Entfernung des fraglichen Betstuhles aus dem für die Musikfreunde gewidmeten Raume daher nicht als eine widerrechtliche Störung angesehen werden kann, und in endlicher Erwägung, dass der Pfarrer für seine Handlungen in kirchlichen Angelegenheiten nicht dem Civilrichter, sondern nur seinem Vorgesetzten verantwortlich ist — ab.

Auf den vom Kläger A. gegen diese Erledigung erhobenen Recurs bestätigte das k. k. Oberlandesgericht Graz die erstrichterliche Entscheidung, und auch der k. k. oberste Gerichtshof verwarf unterm 12. October 1875, Z. 10,956 den vom Kläger eingebrachten ausserordentlichen Revisionsrecurs mit Bezug auf die Gründe der unterm Gerichte und in der Erwägung, dass der Kläger im Besitze seines an der rechten Chorseite der Pfarrkirche in Kötschach gestandenen Betstuhles nur dadurch gestört sein will, weil ihm der Geklagte diesen Betstuhl an einen anderen Platz des Kirchenchores überstellen und dessen früheren Standort vergittern liess: dann in Erwägung, dass in einer dem öffentlichen Gottesdienste gewidmeten Kirche die Bestimmung der Plätze, an welchen die einzelnen Betstühle mit Rücksicht auf den jeweiligen Kirchenbesuch und auf die ungestörte Ausübung der gottesdienstlichen Functionen aufgestellt werden können und sollen, selbstverständlich nur den zur Aufrechthaltung der kirchlichen Disciplin und Ordnung berufenen Organen überlassen und gewahrt bleiben muss; in Erwägung sonach, dass die Besitzer solcher Betstühle auf die hiefür immer nur pro interim angewiesenen Aufstellungsplätze einen Besitz gegenüber den gedachten Kirchenvorstehern nicht erwerben, daher auch aus einer vom Letzteren getroffenen Aenderung dieser Aufstellungsplätze eine Besitzstörung nicht folgern können . . .

4. Die Besorgung des Opfersammelns für die Kirche Seitens der Gemeindegenossen ist als »Leistung für Cultuszwecke« im Sinne des §. 55. des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 50 anzusehen, und es hat daher bei Streitigkeiten darüber nicht die Gemeinde, sondern die politische Behörde zu entscheiden.

(Aus der österreichischen Zeitschrift für Verwaltung Nr. 8 v. Jahre 1876.)

Laut Auszuges aus dem Kirchenbuche der Curatie W. sind 52 Gutsbesitzer (darunter Johann T. als Besitzer des Voglergutes) in demselben verzeichnet, welche seit Jahren in einer bestimmten Reihenfolge in der Kirche die Sammlung vornehmen.

Im Jahre 1864 verlangte Johann T. die Bewilligung zur Auftheilung des Hofes und erklärte er schriftlich, dass er die auf dem Voglergute haftenden Lasten aufrecht erhalten und dass er die Gemeinde jeden allfälligen, aus seiner Gutsertheilung erwachsenden Schaden vergüten werde. Dieser Recurs wurde mit dem Verkaufsvertrage im Verfachbuche gerichtlich eingetragen.

Die Gemeindevorstehung W. beauftragte am 10. Februar 1875 den Johann T. unter Hinweisung auf den von ihm ausgestellten Revers und auf die bisherige Gepflogenheit, die Sammlungen in der Kirche für das Jahr 1875—1876 als hiezu verpflichtet vorzunehmen oder einen Sammler zu stellen. Als T. diesem Auftrage nicht nachkam, eröffnete die Gemeindevorstehung am 2. März 1875 demselben, dass sie für ihn nach den §§. 48, 54 und 55 der Gem.-Ordn. für Tirol einen Sammler aufgestellt und dass er die betreffenden Kosten per 18 fl. einzuzahlen habe.

Als nun Johann T. auch dieser Weisung nicht nachkam, erliess die Bezirkshauptmannschaft unterm 2. April 1875 über Einschreiten der Gemeinde den Auftrag an denselben, dass er den Betrag von 18 fl. auf Grund der rechtskräftigen Gemeindedecrete binnen 8 Tagen an die Gemeindevorstehung einzuzahlen habe; widrigen Falles werde die executive Einhebung sofort erfolgen.

Johann T. recurrirte an die Statthalterei, welche in Uebereinstimmung mit der einvernommenen Finanzprocuratur unterm 19. November 1875 folgendermassen entschied: »Ob nach Inhalt des Kirchenbuches die Hofbesitzer zur Kirchensammlung durch bestimmte Verpflichtungen verbunden seien, lasse sich nicht entnehmen, weil das Kirchenbuch nicht vorliege. Es sei anzunehmen, dass diese Verpflichtung auf altem Herkommen und in dem allgemeinen Grunde der Zugehörigkeit der Hofbesitzer zur kirchlichen Gemeinde

in W. beruhe. Desshalb und weil ein besonderer Rechtstitel zur gegenständlichen Verpflichtung nicht nachgewiesen erscheint, habe über diese Streitigkeit nach §. 55 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 50, ausschliesslich die politische Behörde zu entscheiden. Nachdem in vorliegender, den Wirkungskreis der Gemeinde nicht berührender Sache die Gemeinde als Instanz entschieden hat, so müsse die Verfügung der Bezirkshauptmannschaft aufgehoben und ferner erkannt werden, dass der Auftrag der Gemeinde vom 10. Februar 1875 ausser Kraft zu treten und keine Wirksamkeit zu äussern hat.«

Das Ministerium des Innern hat unterm 29. Jänner 1876, Z. 55. dem Recurse der Gemeinde- und Kirchenvorstehung von W. gegen die Statthalterei-Entscheidung keine Folge gegeben.

VIII.
Die Bewerbung um Antheilnahme an der s. g. Staatssubvention und die diese Subvention und mittelbar die künftige Congruaverbesserung betreffenden Verhandlungen in Oesterreich.

Das Linzer Diöcesanblatt 1876, Stück XI. enthält folgende Mittheilung:

Es scheint der göttlichen Vorsehung zu gefallen, von meinem und tausend treuen Priesterherzen einen Kummer fortzunehmen, der uns durch Jahre gedrückt hat: den Kummer wegen der s. g. Staatssubvention. Ich bin, wie schon aus der Rubrik zu entnehmen ist, heute in der Lage, unbeschadet der strengsten kirchlichen Grundsätze die ärmeren Seelsorgspriester der Diöcese zur Bewerbung um Antheilnahme an der s. g. Staatssubvention *einzuladen*, was ich seit der ersten Vertheilung einer solchen Subvention im Jahre 1872 — um das Wenigste zu sagen — *nicht* mehr gethan habe. Diese Wendung hat eine um so grössere Bedeutung, da zugleich die im Zuge befindliche Aufbesserung der Congrua einen anderen Charakter bekömmt, als sie zu bekommen schien, nämlich einen kirchlich correcten, dem zufolge sie ohn Verletzung des Gewissens wird angenommen werden können. . . .

1. Unter dem 18. April d. J. Z. 1153 Praes. erliess der Herr k. k. Statthalter folgende Note an das bischöfliche Ordinariat:

In Ergänzung des Finanzgesetzes vom 26. December 1875 (Nr. 159 des R.-G.-Bl.) ist mit Gesetz vom 18. März d. J. (R.-G.-Bl. Nr. 34) für das Jahr 1876 zu Cap. 9. Minst. für Cultus und Unterricht Titel 9. ausserordentliches Erforderniss der Religionsfonde ein Nachtragscredit von 600,000 fl. bewilligt und die Regierung ermächtigt worden, aus diesem Credite jenen katholischen Seelsorgegeistlichen, deren Einkommen den Bedürfnissen nicht entspricht, für das Jahr 1876 und ohne Verbindlichkeit für die Folgezeit eine provisorische Verbesserung der Bezüge zu gewähren.

Ich gebe mir die Ehre, das hochwürdige bischöfliche Ordinariat hievon in Folge hohen Erlasses des Herrn Ministers für Cultus und Unterricht vom 6. d. Mts. Z. 5530 mit dem Bemerken in die Kenntniss zu setzen, dass hinsichtlich der Ausführung dieser gesetzlichen Bestimmungen die in dieser Angelegenheit in früheren Jah-

ren . . . . erlassenen Weisungen massgebend sind . . . . ferner, dass bei Erörterung der Frage über die Betheilung oder Nichtbetheilung der sich meldenden Gesuchsteller vornehmlich auf das nachweisbare Moment der grösseren oder geringeren Bedürftigkeit derselben Rücksicht zu nehmen und nicht ausser Acht zu lassen sein wird, dass diese Betheilung im Wesentlichen nach denjenigen Grundsätzen zu beantragen ist, welche seinerzeit bei definitiver Erhöhung der Congrua zur Anwendung zu bringen sein werden.

Im Falle das hochwürdige bischöfliche Ordinariat geneigt ist, sich bei der Vertheilung dieser Subvention zu betheiligen, wolle es gefällig sein, den katholischen Diöcesan-Seelsorge-Klerus hienach zu verständigen, damit er sich um Antheilnahme an derselben in der in den vorausgegangenen Jahren geübten Art zu bewerben in die Lage komme, wobei ich bemerke, dass von dem Gesammtcredite pr. 600,000 fl. auf Oberösterreich die Quote von 18,000 fl. d. i. Achtzehn Tausend Gulden zur Verwendung kommen kann.

2. Ich beantwortete am 6. v. Mts. Z. 1906 wie folgt:

Hochwohlgeborner Herr Statthalter!

Auf die sehr geschätzte Note vom 18. v. M. Z. 1153 Praes., betreffend die Mitwirkung des bischöflichen Ordinariates bei der Vertheilung des durch das Gesetz vom 18. März d. J. (R.-G.-Bl. Nr. 34) bewilligten Nachtragscredites unter die ungenügend dotirten Seelsorgsgeistlichen, beehre ich mich Euer Hochwohlgeboren Folgendes zu erwiedern.

Bei der Vertheilung der s. g. Staatssubvention unter die gedachten Seelsorgsgeistlichen habe ich die Mitwirkung von dem Augenblicke an verweigert, als es sich herausstellte, dass diese Subvention, wenigstens in Oberösterreich, zum guten Theile als Mittel zur Förderung des gegenwärtigen Regierungssystems in kirchlichen Angelegenheiten benützt werden wolle. Die Gesetze vom 25. Mai 1868 und die seither auf dieselben gegründeten oder sonst in ihrem Geiste gegebenen Gesetze sind in vielen Punkten im Widerspruche mit dem Gesetze Gottes und mit dem — vor dem Forum des Gewissens nach wie vor geltenden — Concordate vom Jahre 1855, und ich kann daher, ohne Verrath an meinem heiligen Amte zu üben, ein auf diese Gesetze gegründetes System nicht unterstützen.

Ich begrüsse die Mittheilung Euer Hochwohlgeboren mit Freuden, dass bei der nunmehrigen Vertheilung vornehmlich auf das nachweisbare Moment der grösseren oder geringeren Bedürftigkeit der Gesuchsteller Rücksicht zu nehmen sei, wie ich denn auch bis-

her auf massgebende Beachtung dieses Momentes mit dem Beisatze gedrungen habe, dass ich absehen wolle von dem Grade der kirchlichen Gesinnung bei den Petenten, wenn von Seite der weltlichen Gewalt abgesehen werde von dem Grade der staatsbürgerlichen. Im Einklange mit diesem Grundsatze und mit meiner mehrfach gestellten Forderung ist die weitere Eröffnung, dass die Betheilung im Wesentlichen nach denjenigen Grundsätzen zu beantragen sei, welche seinerzeit bei definitiver Erhöhung der Congrua zur Anwendung kommen müssen.

Wenn indessen die Bedenken gegen eine Mitwirkung bei der in Rede stehenden Vertheilung in Betreff der Auswahl der zu betheilenden *Personen* nunmehr glücklich beseitigt sind, so walten doch noch solche ob in Betreff des zu vertheilenden *Geldes*, und zwar um so mehr, als sich obiger Andeutung zufolge hiebei mittelbar über die definitive Erhöhung der Congrua, somit über einen bleibenden Zustand ausgesprochen werden soll.

Das Geld, das zur Vertheilung kommen, und später zur Erhöhung der Congrua dienen soll, hat seinen Ursprung im Gesetze vom 7. Mai 1874, betreffend die Beiträge zum Religionsfonde. Die Zulässigkeit einer Theilnahme an diesem Gelde, daher auch an der Vertheilung desselben, ist desswegen bedingt durch die Gerechtigkeit des Gesetzes selbst.

Dass aber dieses Gesetz ein gerechtes sei, kann leider nicht behauptet werden. Ich beehre mich das Stück X. meines Diöcesanblattes vom Jahre 1874 hier beizulegen, in welchem die Erklärungen des heil. Vaters und des österreichischen Episcopates über jene Regierungsvorlagen enthalten sind, die, mit mehreren, aber für die Kirche beinahe durchgängig nur ungünstigen Abänderungen, unter dem 7. Mai 1874 Gesetze wurden. Aus der Encyclika des heil. Vaters gehört hieher vornehmlich folgender Passus: Temporalium denique bonorum jactura, quae imminet, tanta est, ut a manifesta publicatione et direptione vix differat. Ea bona siquidem post infensas leges probatas, civile gubernium in potestatem suam erit redacturum, sibique jus et fas esse ducet *ea dividere, conferre et vectigalibus impositis sic extenuare*, ut misera, quae dabitur, possesio et usus non ad Ecclesiae decus, sed ad ejus ludibrium et ad velamentum injustitiae relicta haud immerito existimetur.«

Aus der Erklärung des österreichischen Episcopates gehören hieher vorzüglich folgende Stellen:

„Das Kirchengut soll nach den Kirchengesetzen verwaltet werden. So will es die Gerechtigkeit, so will es die mit dem heiligen

Stuhle geschlossene Vereinbarung, so will es die der Kirche zugesicherte Selbstständigkeit in der Verwaltung ihrer inneren Angelegenheiten."

„So lange der Religionsfond als das was er ist, nämlich als Kirchengut anerkannt bleibt, erachten die Bischöfe ihre Geistlichkeit und sich selbst verpflichtet, zu demselben Beiträge zu geben. Diese sind zwar von der Gewalt, die den Religionsfond aus eingezogenem Kirchenvermögen schuf, eigenmächtig festgesetzt worden; doch in Anbetracht der kirchlichen Eigenschaft des Fondes sehen sie in demselben eine verjährte Leistung für kirchliche Zwecke. Nach dem Ansatze, in welchem die Verjährung für sie streitet, ist sie sehr mässig, und die Bischöfe würden zu einer angemessenen Erhöhung derselben bereitwillig die Hand geboten haben. Die Unterzeichneten haben die Verantwortlichkeit, welche der Besitz geistlicher Güter mit sich bringt, stets vor Augen, und kein Opfer wird ihnen zu gross sein, um über den pflichtmässigen Gebrauch des Anvertrauten sich vor Gottes Richterstuhl ausweisen zu können. Allein *sie vermögen nicht abzusehen, mit welchem Rechte die Staatsgewalt über das Einkommen der Geistlichkeit eine einseitige Verfügung trifft,* und zwar eine Verfügung, welche für jedes Jahrzehent bis 12½ Percent" (das Gesetz änderte den Antrag in 10) „von dem Stammvermögen fordert. Der geistliche Besitz zahlt dieselben Abgaben wie der weltliche: überdies entrichtet auch jenes Kirchengut, welches ganz die Natur eines Fideicommisses hat, das Veränderungs-Gebührenäquivalent, dem die weltlichen Fideicommisse nicht unterliegen. Wenn nun die Staatsgewalt sich noch das Recht beilegt, die kirchlichen Einkünfte nach eigenem Ermessen zu besteuern und damit kirchliche Zwecke nach eigener Wahl zu betheilen, *wie kann denn noch von einer Anerkennung des kirchlichen Eigenthumsrechtes die Rede sein?* Wir kommen dann mitten in die Zeit zurück, wo Joseph II. fortgerissen von einer Strömung, über deren Ziele man durch die Erfahrung noch nicht belehrt war, den Landesfürsten für berechtigt hielt, über die kirchlichen Anstalten und Güter nach Gutdünken zu verfügen. Dennoch spricht der Motivenbericht von der Autonomie der Kirche."

Da nun einerseits die Betheiligung dürftiger Priester, resp. die Congrua-Erhöhung gering dotirter Seelsorgsposten, sehr erwünscht, anderseits die Mitwirkung des Ordinariates hiebei ohne competente Ermächtigung unzulässig ist, so wende ich mich unter Einem um solche Ermächtigung, beziehungsweise um die nöthigen Verfügungen an den heil. Vater. Der heil. Vater ist kraft göttlicher Anordnung der

oberste Vorsteher der Kirche, daher auch der oberste Verwalter des gesammten Kirchenvermögens. Wenn er, wie ich hoffe, Verfügungen trifft, die mir eine Mitwirkung bei der Betheilung zulässig machen, werde ich gern mitwirken, während ich mich im entgegengesetzten Falle selbstverständlich von jeder Mitwirkung enthalten muss. Ich werde den heil. Vater auch bitten, dass er mir seine Entschliessung ehemöglich bekannt gebe, und sofort Euer Hochwohlgeboren das Weitere mittheilen. Genehmigen etc.

3. Der Inhalt des in diesem Schreiben erwähnten Gesuches an den heil. Vater von demselben Datum ist nachstehender:

Sanctissime Pater!

In arduo et gravis momenti negotio ad Sapientiam et Apostolicam Auctoritatem Sanctitatis Vestrae hisce recurro. Agitur de quaestione, an et quaetenus sacerdotes salva conscientia participare possint de pecuniis ex lege austriaca dd. 7. Maji 1874 oriundis, et si aliter non possint, an Sanctitas Vestra suprema Sua potestate efficere velit, ut possint.

Lex ista Sanctitati Vestrae nota praescribit contributiones Beneficiatorum et Communitatum regularium ad fundum religionis cum in finem praestandas, ut cultui divino provideatur, et praecipue dotatio normalis sacerdotum in cura animarum laborantium augeatur.

Eo tempore, quo disceptabatur in comitiis publicis de legibus, quae dende die 7. Maji 1874 in lucem prodierunt, die nimirum 7. Martii 1874, Sanctitas Vestra in Epistola Encyclica ad Antistites Austriaci Imperii inter alia scripsit: »Temporalium denique bonorum jactura, quae imminct, tanta est, ut a manifesta publicatione et direptione vix differat. Ea bona siquidem post infensas leges probatas civile gubernium in suam potestatem erit redacturum, sibique jus et fas esse ducet ea dividere, conferre et *vectigalibus impositis sic extenuare*, ut misera quae dabitur possessio et usus non ad Ecclesiae decus, sed ad ejus ludibrium et ad velamentum injustitiae relicta haud immerito existimetur.« His verbis Sanctitas Vestra plures dispositiones legis de exterioribus juris Ecclesiae rationibus, sed haud dubie etiam legem de istis contributionibus notavit.

Antistites vero Austriae in sua »Declaratione« dd. 20. Mart. 1874, quam Cardinales hujus Imperii die 26. ejusdem mensis et anni Sanctitati Vestrae substraverunt, de hac lege ita locuti sunt:

»Quamdiu fundus religionis agnoscitur tanquam id, quod est, nempe peculium Ecclesiae, Episcopi suum suique Cleri officium esse existimant ad eum praestare contributiones. Hae quidem a potestate,

quae fundum religionis ex publicatis bonis ecclesiasticis creavit, proprio Marte sunt definitae; ast ratione naturae ecclesiasticae fundi eas praestationes ad usus ecclesiasticos per praescriptionem sancitas habent. Hae praestationes in ea mensura, in qua praescriptio pro eis stat, sunt valde modicae et Episcopi parati fuissent eas competenter augere . . . ast non possunt perspicere, quo jure potestas civilis per se sola dispositionem facere possit de reditibus cleri, et quidem dispositionem, qua singulis decenniis $12^1/_2$ centesimae usque partes« (in ipsa lege numerus iste ad 10 diminutus est) »bonorum fundamentalium exiguntur . . . Si potestas civilis sibi jus vindicat, reditus ecclesiasticos pro suo arbitrio onerandi impositis contributionibus, et has ad usus ecclesiasticos ipsi placitos distribuendi, quomodo tum adhuc sermo esse potest de agnitione juris proprietatis Ecclesiae? . . Nihilominus Expositio Motivorum loquitur de autonomia Ecclesiae.«

Antistites igitur Austriaci legem istam aperte declararunt injustam.

Si vero lex, quae a Beneficiatis et a familiis religiosis contributiones extorquet, non est justa, salva conscientia sacerdotes de ipsis contributionibus participare non posse videntur, nisi iste defectus competente potestate sanetur. Haec vero potestas non est nisi penes Romanum Pontificem, qui sicut in omnibus rebus ecclesiasticis jure divino est supremus Rector, ita et speciatim in temporalibus Ecclesiae bonis: etiam hic quodcunque ligaverit et solverit super terram, ligatum et solutum erit in coelis; id quod praxis etiam Sedis apostolicae confirmat.

Poterit igitur Sanctitas Vestra statuere, ut sacerdotes in cura animarum laborantes nimis tenuiter dotati juxta tenorem legis dd. 7. Maji 1874, licet non propter legem, sed vi dispensationis et ordinationis apostolicae, rite participare possint de istis contributionibus, quamdiu lex ipsa duraverit.

Decernat, quaeso, Sanctitas Vestra, super hac quaestione, quidquid voluerit; id quod decreverit, certe optimum erit.

Si mihi licet sententiam meam proferre, non dubito declarare, consultum mihi videri, ut Sanctitas Vestra hujusmodi dispensationem et ordinationem edat. Etenim

a) certum est, permultos sacerdotes in cura animarum constitutos post relutas decimas et alias cum exoneratione fundorum inductas mutationes, post multiplicationem ingentem tributorum publicorum, ac crescente in dies pretio rerum ad vitam necessariarum summopere indigere dotationis augmento.

b) Certum porro est, me, quamdiu non habeo administrationem fundi religionis et studiorum, et quamdiu insuper longe majori parte dotationis episcopalis mihi debitae privatus existo, non posse illico his indigentiis occurrere, licet jam ab initio muneris mei fundum auxiliarem dioecesanum, et nuper fundum specialem pro juvandis sacerdotibus, non sine successu, creare coeperim, sed et aliis subsidiis opus esse ad hunc finem assequendum.

c) Certum etiam est, gravem conflictum inter me et Gubernium esse exoriturum, si in ista dotationis melioratione cooperationem detrectavero, vel omnino sacerdotibus ejus acceptationem prohibuero.

d) Paupertas meretrix. In casu talis detrectationis vel omnino prohibitionis in Clero dioecesano, utut generatim optimo, aliqui, fors non adeo pauci erunt, qui tamen participent. Sic unitas inter Episcopum et istos Sacerdotes, et unitas inter Sacerdotes dioeceseos dissolvetur, et inimicis Ecclesiae facile erit hac discordia in rem suam pessime abuti. Causam timendi eo magis habeo, quia tristis experientia me terret; etenim cum Gubernium inde ab aliquot annis ex aerario publico (ad onus tamen fundi religionis) pauperibus animarum curatoribus aliquam subventionem ministraret, non pauci, inter eos etiam bonae existimationis viri, hanc subventionem acceptarunt, licet scirent, Gubernium hac largitione .... (hier erwähnte ich den nach meiner im angeführten Schreiben an den Herrn Statthalter vom 6. v. Mts. ausgesprochenen Meinung mit der Subvention verbundenen politischen Zweck) et licet scirent, hanc acceptationem mihi valde displicere. Quando dotationes ipsae fuerint auctae, hoc periculum discordiae et simul corruptionis Cleri feliciter cessabit, quia officia, et non qualitates personarum in his officiis constitutarum respicientur.

Melioratio dotationum ex contributionibus praedictis anno proxime sequente locum habebit; anno currente ideo fieri non potest, quia earum mensura adhuc in multis casibus controversiis subjacet. Hoc praesente anno distributio istarum pecuniarum adhuc fit respectu personarum, non respectu locorum seu officiorum; promisit tamen Gubernium, se in hac distributione acturum secundum principia pro augmento dotationum ipsarum stabilita, et propterea quam maxime paupertatis sacerdotum rationem habiturum. Declaravi, me sub hac conditione cooperaturum in ista distributione, dummodo quoad acquisitionem pecuniarum distribuendarum Auctoritas Sedis Apostolicae suffragetur.

Gubernium urget, ut isthaec distributio mox instituatur, et

verosimiliter, si cooperari non possum, mox etiam sine me in ea procedet. Hinc humillime rogo, ut Sanctitas Vestra super hac mea supplicatione quantocyus decernere dignetur.

Superest, ut exponam, cur, cum causa communis omnium Episcoporum Austriae sit, non communis supplicatio ad pedes Sanctitatis Vestrae deponatur. Ratio est, quia conventus Episcoporum nunc non habetur, in praeteritis conventibus haec materia non tractabatur, et res adeo urgens est, ut sine periculo magni detrimenti differri non possit.

Illud adhuc commemoro, quod considerari possit, an participantes de istis contributionibus ab Auctoritate ecclesiastica non possint obligari, ut partem aliquam subsidiorum acceptorum resarciant iis, qui injuste contribuere coguntur, praesertim si hi ipsi per has contributiones nimis afflicti fuerint.

Provolutus ad pedes Sanctitatis Vestrae mihi gregique mihi concredito Apostolicam Benedictionem exoro.

4. Meine Zuschrift vom 6. Mai d. Js. Z. 1609 beantwortete der Herr Statthalter unter dem 20. v. Mts. Z. 1413 Praes. mit Folgendem:

Hochwürdigster Herr Bischof!

Indem ich die mit der geschätzten Zuschrift vom 6. Mai 1876 Z. 1906 ausgesprochene, eventuelle Mitwirkung bei der Vertheilung der pro 1876 bewilligten Staatssubvention für die bedürftige katholische Seelsorgegeistlichkeit vorerst zur Wissenschaft nehme, fühle ich mich jedoch zugleich verpflichtet, die den diessfälligen früheren Vertheilungen unterschobene Absicht, dass diese Subvention wenigstens in Oberösterreich zum guten Theile als Mittel zur Förderung des gegenwärtigen Regierungssystems in kirchlichen Angelegenheiten benützt werden wolle, oder gar benützt wurde, als den hohen Weisungen und den thatsächlichen Verhältnissen widersprechend, auf das Entschiedenste zurückzuweisen.

Wenn es Euer bischöflichen Gnaden im weiteren in sachlicher Beziehung noch für nothwendig erachteten, sich diessfalls um die Ermächtigung, beziehungsweise um die nöthigen Verfügungen an den heiligen Vater zu wenden, so entzieht sich diess vollständig meiner Beurtheilung und meinem Einflusse, so wie ich auch keinen Anlass finde, im Grunde der bestehenden Gesetze in die hierbei vom kirchlichen Standpunkte aus entwickelten Ansichten und Folgerungen meritorisch einzugehen.

Um jedoch andererseits den mir zur Vorlage der Betheilungs-

Uebersicht hohen Orts gegebenen Termin genau einhalten zu können, sehe ich mich zugleich genöthigt, Euer bischöflichen Gnaden darauf aufmerksam zu machen, dass die Ausschreibung zur Bewerbung so bald als thunlich und jedenfalls derartig erfolgen müsste, dass das bezügliche dortige Verzeichniss längstens am 1. Juli l. J. hier einlange.

5. Der heil. Vater erledigte mein Gesuch mit folgendem Schreiben vom 29. Mai 1876:

Pius P. P. IX.

Venerabilis Frater, Salutem et Apostolicam Benedictionem. Qui jam ab ineunte Martio anni 1874 injustitiam reprobavimus editae postea mense Maio legis, ausumque taxavimus laicae potestatis in ecclesiastica bona; deplorare nunc cogimur, praeter cetera detrimenta, quae jam tunc secutura praediximus, injuriam per illius legis exequutionem illatam Clericis ecclesiastico proventu gaudentibus, et objectam inde difficultatem inopibus, quibus per eorumdem proventuum resectionem consuli vellet. Equidem *Dominus ordinavit iis, qui evangelium annuntiant, de evangelio vivere;* et aequissimum est omnino, ut *qui in sacrario operantur, quae de sacrario sunt edant, et qui altari deserviunt, cum altari participent:* Id tamen, ut rite perficiatur, opus est ecclesiastica auctoritate, et in casu, de quo agitur, Romani Pontificis, qui non solum beneficia conferre, sed etiam, uti generalis sacrorum bonorum administrator, beneficiis iisdem et religiosis domibus onera imponere potest in pauperioris Cleri sustentationem. At ubi a laica potestate omni juri destituta, legitimi ecclesiasticorum proventuum possesores immanibus gravantur tributis, si lex praeterea e redituum reliquiis subsidia decernat in pauperes eroganda Clericos, cum alinea ecclesiastica bona sic pro lubitu, transferantur in alios, patet, hujusmodi suppeditationes percipere non licere. Verum cum angustiae cleri ad inopiam redacti sit omnio prospiciendum, et res, quatenus extrinseco laborat illegitimae potestatis vitio, licita fieri possit Auctoritate Nostra; merito sane, Venerabilis Frater, negocium istud ad hanc Apostolicam Sedem detulisti, eius imploraturus opem: quod sane et a Coepiscopis tuis, qui in eodem casu versentur, factum iri non ambigimus. Itaque, consideratis adjunctis rerum et temporum, potestatem tibi facimus indulgendi Clericis, quibus subsidia decernentur, veniam ea percipiendi libere et licite. Ne tamen quis arbitretur illa sibi obvenire e saeculari auctoritate, neve, quod ad tempus conceditur in consuetudinem transire valeat et quamdam, veluti praescriptionem, inducere;

tuum erit Clericis ita adjutis praecipere, ut quotannis, vel quolibet biennio, eamdem a te veniam postulent, ac praeterea iisdem, atque etiam Gubernio significare, prudentiore qua censebis ratione, haec admitti subsidia, non ex lege sed ex auctoritatis ecclesiasticae benigna concessione. Id vero fieri ad graviora tantum mala vitanda, atque ut eorum conscientiae consulatur, qui jam subsidia istaec a Gubernio indicta percipiunt. Cum autem prudenter animadverteris, fieri posse, ut qui jam ingentibus gravantur tributis, non modo fructuosorum bonorum nomine, sed etiam carentium plane fenore, imo et sumptu indigentium, opprimantur praeterea irrogatione subsidii: poteris certe Clericis, quibus illa aliquanto largius decernentur, partem aliquam acceptae pecuniae repetere, apud te deponendam, ut, ratione habita illati singulis detrimenti, valeat a te, juxta aequitatis leges contribuentibus reddi. Ceterum, cum in valescente quotidie rerum difficultate copiosiore semper egeamus divino lumine supernaque virtute, haec tibi affatim adprecamur; caelestisque favoris auspicem esse cupimus Apostolicam Benedictionem, quam tibi, Venerabilis Frater, universaeque Dioecesi tuae praecipuae Nostrae benevolentiae pignus peramanter impertimus.

6. Auf den Eingang der Zuschrift des Herrn Statthalters vom 20. v. Mts. Z. 1413 antwortete ich am 5. d. Mts. Z. 2446 wie folgt:

Hochwohlgeborner Herr Statthalter!

In der verehrten Zuschrift vom 20. v. Mts. Z. 1413 Praes. weisen Eure Hochwohlgeboren vorerst die den frühern Vertheilungen der Staatssubvention unterschobene Absicht, dass diese Subvention wenigstens in Oberösterreich zum guten Theile als Mittel zur Förderung des gegenwärtigen Regierungssystems in kirchlichen Angelegenheiten benützt werden wolle oder gar benützt wurde, als den hohen Weisungen und den thatsächlichen Verhältnissen wiedersprechend auf das Entschiedenste zurück.

Wie sehr ich von der Wahrheit meiner diessfälligen Behauptung im Schreiben an Hochdieselben vom 6. Mai d. J. Z. 1906 *überzeugt* war, mögen Hochdieselben bei meinem gewiss nicht zweifelhaften Wunsche, die Lage der armen Seelsorgspriester zu verbessern, aus dem Umstande schliessen, dass ich von dem Tage an, als mir die Art und Weise der ersten Vertheilung solcher Subventionen im Jahre 1872 bekannt wurde, jegliche Mitwirkung bei der Vertheilung derselben in den späteren Jahren verweigerte.

Ob diese Ueberzeugung eine *gerechtfertigte* war, wollen Euer Hochwohlgeboren unter Andern aus folgenden Momenten beurtheilen.

Es ist nicht nothwendig, die Begründung meiner Ueberzeugung hier wörtlich anzuführen; ich wies hin auf meine im Diöc.-Bl. pro 1873 S. 80 enthaltene Zuschrift an den Herrn Minister für Cultus und Unterricht vom 29. März 1873 Z. 1433 und auf meine eben dort S. 82 angeführte Zuschrift an den Herrn Statthalter Baron Conrad vom 18. Juni 1872 Z. 2136, wo die gleiche Ansicht über den Mitzweck der Subvention ausgesprochen wurde, ohne dass diese Behauptung irgend eine Zurückweisung erfuhr; dann auf die im Diöcesanblatt pro 1875 St. V. mitgetheilte Verhandlung wegen der s. g. Staatssubvention, der zufolge der Herr Minister in meinem Antrag, dass ich bei den zu Betheilenden nicht auf den Grad der kirchlichen Gesinnung sehen wolle, und von Seite der Staatsregierung nicht auf jenen der staatsbürgerlichen gesehen werden möge, sondern lediglich die Bedürftigkeit den Ausschlag geben soll, nicht eingegangen ist; endlich auf die Verhandlungen im Abgeordnetenhause am 1. März d. J., wo der Herr Abgeordnete Dechant v. Pflügl und noch ein anderer Abgeordneter die gleiche Anschauung zum Ausdruck brachten, ohne dass von Seite der hohen Regierung den Rednern hierin entgegengetreten wurde.

7. Den Hauptinhalt der gedachten Zuschrift endlich beantwortete ich am heutigen Tage Z. 1619 in nachfolgender Weise:

Hochwohlgeborner Herr Statthalter!

Ich beehre mich Euere Hochwohlgeboren die in meinem Schreiben vom 5. d. Mts. Z. 2446 versprochene weitere Mittheilung über Hochdero sehr geschätzte Zuschrift vom 20. v. Mts. Z. 1413 Praes. und beziehungsweise jene vom 18. April d. J. Z. 1153 Praes. zu machen.

Der heil. Vater hat mir auf das in meiner Zuschrift vom 6. v. Mts. Z. 1906 erwähnte Schreiben unter dem 29. desselben Monats eine Antwort gegeben, welche mir die Mitwirkung bei der Vertheilung der diesjährigen Staatssubvention und in Zukunft bei der beschlossenen Congruaverbesserung zu meinem grossen Troste möglich macht, indem er für diese Massregeln eine kirchliche Basis geschaffen hat.

Im Eingange seiner Antwort führt er aus den Gründen, die ich für die Bedenklichkeit der Vertheilungs- beziehungsweise Congruaerhöhungsmasse im Schreiben vom 6. Mai d. J. Z. 1906 geltend gemacht habe, den Satz aus, dass an und für sich eine Antheilnahme

an dieser Masse nicht erlaubt sei. Er sagt: »Qui jam ab ineunte Martio anni 1874 u. s. w. — ich führte da die Worte des päpstlichen Schreibens, wie sie oben aufscheinen an bis: percipere non licere.«

Dann sagte ich weiter: »Sofort macht er aber durch den Einsatz seiner rechtmässigen Autorität erlaubt, was an und für sich nicht erlaubt war; er sagt: »Verum cum angustiae u. s. w. und führte die Worte des heil. Vaters an bis: libere et licite.«

Dann fuhr ich fort: »Alsdann ordnet er Vorsichten an, damit durch die Annahme der Unterstützung aus der besagten Masse die ächten Grundsätze nicht geschädigt werden. Er sagt: Ne tamen etc. und ich citirte das päpstliche Schreiben bis: indicta percipiunt.«

Weiter sagte ich: »Endlich gibt mir der heil. Vater die Facultät, von den mit Subvention oder mit Congruaverbesserung namhaft bedachten Priestern einen Theil dieser Bezüge zu dem Ende im Namen der kirchlichen Autorität abzufordern, um die durch die Religionsfondsbeiträge übermässig in Anspruch genommenen Contribuenten zu unterstützen. Es wird sich bald zeigen, wie nothwendig diese Massregel ist, da, wenn auch meines Wissens die Recurse dieser Contribuenten in Oberösterreich im Allgemeinen mit dankenswerther Rücksicht behandelt wurden, dennoch zu fürchten ist, dass einzelne Pfründen oder Klöster durch die neue Steuer überaus hart getroffen, oder sogar in ihrer Existenz gefährdet werden. Der heil. Vater sagt: Cum autem prudenter animadverteris,« und ich führte die Worte des heil. Vaters an bis: reddi.

Dann schloss ich wie folgt: »Indem sonach eine gerechte, kirchliche Basis für die Subvention, beziehungsweise Congruaverbesserung aus den Religionsfondsbeiträgen gefunden ist, kann ich in erwünschter Weise zur Ausführung dieser beiden Massregeln mitwirken, und ich erlasse desswegen unter Einem das Nöthige an den Diöcesanklerus, um die betreffenden Mitglieder desselben vor der Hand zur Bewerbung um die Subvention pro 1876 einzuladen; das Verzeichniss der Bewerber werde ich sofort ehethunlich Euren Hochwohlgeboren vorlegen.

Da übrigens der heil. Vater mir aufgegeben hat, der hohen Regierung den Standpunkt zu bezeichnen, von welchen aus er die Antheilnahme an dem durch die im Gesetze vom 7. Mai 1874 normirten Religionsfondsbeiträge aufgebrachten Gelde erlaubt nennet, so ersuche ich Eure Hochwohlgeboren, diese meine Zuschrift oder

doch den einschlägigen Theil derselben dem Herrn Minister für Cultus und Unterricht gefälligst zur Kenntniss zu bringen.

Genehmigen etc.

8. Auf Grund dieser Eröffnungen lade ich also die in der activen Seelsorge stehenden Priester, deren Einkommen dem Bedürfnisse nicht entspricht, hiemit ein, ein Bittgesuch um Betheiligung aus der sogenannten Staatssubvention an das bischöfliche Ordinariat, und zwar *ehethunlichst* (auf einen 50 kr. Stempel) längstens bis zum 25. d. Mts., einzureichen. Wie diese Gesuche einzurichten seien, wolle aus dem Diöcesan-Blatte pro 1872 Stück IX. entnommen werden.

Der oben angeführten Weisung des heil. Vaters gemäss setze ich übrigens fest, dass die Priester welche an der Congruaverbesserung, und bis zu der — etwa noch länger ausstehenden — Durchführung derselben an der s. g. Staatssubvention Theil nehmen wollen, jedes Jahr bis Mitte Jänner die Bewilligung des Ordinariates hiezu einholen sollen.

Wie es eine Forderung der Billigkeit nicht nur, sondern auch der Gerechtigkeit sei, dass diejenigen Priester, die aus der in Rede stehenden Massa eine reichlichere Betheilung erhalten, davon etwas zurückgeben, wenn die Beitragenden zu sehr in Anspruch genommen werden, bedarf einer Erörterung nicht. Es passt hieher die Mahnung, die der Apostel den Christen in Corinth (II. Cor. 8) gibt, da er sie zum Almosen für die Christen in Palästina auffordert: »Denn nicht so, dass Andere Erleichterung, ihr aber Trübsal haben sollet; sondern dass Gleichheit sei. In der gegenwärtigen Zeit soll euer Ueberfluss ihrem Mangel abhelfen: damit auch ihr Ueberfluss eurem Mangel abhelfe, auf dass Gleichheit sei, wie geschrieben steht: Wer Vieles (sammelte), hatte nicht Ueberfluss, wer wenig hatte nicht Mangel.«

Das Mass der zurückzugebenden Beträge und die Modalitäten der Gebarung mit denselben können dermalen noch nicht festgesetzt werden, und wird erst eine Verfügung erfolgen, wenn nach weiterer Entwicklung der Sache zu einer solchen die nöthigen Grundlagen gegeben sind.

Linz, den 7. Juni 1876.

Franz Joseph m. p., Bischof.

IX.

Neuere kirchlich-politische Entscheidungen des preussischen Obertribunals[1]).

I. Ueber Collectenwesen.

Die Vorschriften über das Collectenwesen sind in der letzten Zeit vielfach Gegenstand der Aufmerksamkeit der Verwaltungs-Behörden, sowie der Entscheidung der Gerichte gewesen. Besondere Wichtigkeit haben die Anweisungen der Minister des Innern und der geistlichen Angelegenheiten an die Oberpräsidenten d. d. Berlin, 17. Juli 1875, worin unter Anschluss an den Circular-Erlass v. 25. September 1874 betreffend das Collectiren geistlicher Genossenschaften, und unter namentlicher Hervorhebung der Kirchen-Collecten, sowie der von Haus zu Haus bewirkten Einsammlung des Peterspfennigs die Polizei-Behörden zur »gleichmässigern und strengeren Handhabung der bestehenden Bestimmungen« aufgefordert werden. Die Beschwerden, welche dieser Erlass hervorgerufen hat, sind die Veranlassung zu einer von denselben Ministern in jüngster Zeit gegebenen nähern Erklärung desselben geworden. Auch hat die königliche Regierung zu Köln unterm 24. Februar d. J. eine neue, das Collectenwesen betreffende Polizei-Verordnung unter Aufhebung der früheren vom 26. August 1853 erlassen.

Die Gerichte haben wiederholt Gelegenheit gehabt, die vor ihr Forum gebrachten Beschuldigungen des unbefugten Collectirens zu verhandeln und darüber zu erkennen. In den meisten Fällen betrafen dieselben die Unterstützung von katholischen Geistlichen. Die ergangenen Urtheile der Polizei- und Zuchtpolizeigerichte sind verschieden ausgefallen und weichen sehr von einander ab. Es wird daher von Interesse sein, drei Entscheidungen, welche das *Obertribunal* in jüngster Zeit über diese principiell wichtige Frage erlassen hat, kennen zu lernen.

1. Am 18. Juli 1875 machte der katholische Pfarrer zu Denklingen während der Frühmesse in der Kirche daselbst öffentlich bekannt, dass er in Folge des Gesetzes vom 22. April ej., betreffend die Einstellung der Leistungen aus Staatsmitteln für die römisch-katholischen Bischöfe und Geistlichen, eine Entschädigung für das

1) Soweit nicht eine andere Quelle angegeben ist, wurden die Entscheidungen entnommen aus: *Oppenhof.* Die Rechtsprechung des k. Obertribunals in Strafsachen.

Lesen der Frühmesse nicht mehr erhalte, und diese Messe, welche zu lesen er nicht verpflichtet sei, weiterhin nicht lesen werde, wenn er nicht von den Kirchenbesuchern durch freiwillige Gaben entschädigt werde; er werde fernerhin während jeder sonntäglichen Frühmesse einen Teller herumtragen lassen, um die Beiträge einzusammeln. In Folge dieser Erklärung ist dann der Küster am 18. und 25. Juli 1875 während der Frühmesse mit einem Teller bei den Kirchenbesuchern umhergegangen, und hat die Beiträge für den angegebenen Zweck eingesammelt, ohne dass hierzu eine Genehmigung eingeholt worden wäre.

Der Pfarrer, sowie der Küster wurden desshalb unter der Beschuldigung, ohne Genehmigung der zuständigen Behörde zu milden Gaben öffentlich aufgefordert, beziehungsweise solche gesammelt zu haben, vor das Polizeigericht zu *Eckenhagen* gestellt. Dasselbe verurtheilte unterm 23. September 1875 auf Grund der Bezirks-Polizei-Verordnung vom 26. August 1853 einen jeden der beiden Beschuldigten, welche das vorerwähnte Factum einräumten, in eine Geldstrafe von sechs Mark.

Auf die Berufung der Beschuldigten sprach das Zuchtpolizeigericht zu *Bonn* durch Urtheil vom 18. November 1875 dieselben unter Reformation des polizeilichen Erkenntnisses von Strafe und Kosten frei. Gegen dieses freisprechende Urtheil legte der Oberprocurator zu Bonn den Cassations-Recurs ein, worauf das Obertribunal zu Berlin unterm 10. Februar 1876 seine Entscheidung erlassen hat. Durch dieselbe wird das *freisprechende* Urtheil des Zuchtpolizeigerichtes *cassirt* und das *verurtheilende* Erkenntniss des Polizeirichters *bestätigt*. (Das polizeiliche sowohl wie das zuchtpolizeiliche Urtheil ist seinem ganzen Inhalte nach in der »Köln. Volksztg.« von 1875 Nr. 327 I. Bl. mitgetheilt worden.) Die Erwägungsgründe des Obertribunals, welche im Wesentlichen mit denen des Polizeirichters übereinstimmen, sind hauptsächlich folgende:

»In Erwägung, dass die Polizei-Verordnung vom 26. August 1853 für alle Collecten, mit einziger Ausnahme der in Privatkreisen abgehaltenen, ferner für jede öffentliche Aufforderung zu milden, sowie für das Einsammeln dieser Beiträge durch Verbreitung von Unterzeichnungslisten oder durch persönliches Collectiren die Genehmigung der zuständigen Behörde erforderlich erklärt, und im §. 4. demjenigen, der ohne solche Genehmigung Collecten veranstaltet oder abhält, zu milden Beiträgen öffentlich auffordert, solche Aufforderungen öffentlich verbreitet oder sich mit dem Einsammeln von Beiträgen befasst, Strafe androht;

»dass die Polizei-Verordnung sich auf alle öffentlichen Collecten und namentlich auch auf Kirchen-Collecten bezieht, welche letztere in den einleitenden Motiven derselben ausdrücklich hervorgehoben sind;

»dass es sich daher, ob die Zuchtpolizeikammer mit Recht den Bestimmungen der Verordnung die Anwendung auf den vorliegenden Fall versagt hat;

»dass zunächst davon auszugehen ist, dass die Erklärung des Pfarrers eine Aufforderung zu milden Beiträgen im Sinne der bezogenen Polizei-Verordnung enthielt, da die Kirchenbesucher zu Leistungen für den angegebenen Zweck rechtlich nicht verpflichtet waren, und sowohl das Geben überhaupt als namentlich die Höhe der Gabe auf der freien Liberalität des Einzelnen beruhte, — in dieser Beziehung auch darauf nichts ankommt, dass die Geber, wie das zuchtpolizeiliche Urtheil annimmt, an dem Fortbestehen der Frühmesse ein Interesse hatten, und dem Pfarrer eine Wohlthat zu erweisen nicht beabsichtigten;

»dass insbesondere nicht mit der Zuchtpolizeikammer in der erwähnten Erklärung die Forderung eines Honorars für die bestimmte Leistung gefunden werden kann, indem dieselbe weder auf ein bestimmtes Aequivalent, noch an bestimmte (verflichtete oder zu verpflichtende) Personen gerichtet war, vielmehr ganz allgemein den Kirchenbesucher zu freiwilligen Beiträgen für den fraglichen Zweck aufforderte, deren Ergebniss ohne Rücksicht auf den höheren oder niedern Betrag derselben dem Auffordernden ganz zukommen sollte;

»dass sodann auch die Annahme einem begründeten Zweifel nicht unterliegt, dass das auf Veranlassung des Pfarrers von dem Küster während des öffentlichen Gottesdienstes durch Umhergehen von Person zu Person bewirkte Einsammeln von Beiträgen unter die bezogenen Bestimmungen der Polizei-Ordnung fällt;

»dass es für die Anwendbarkeit der letztern auf den Zweck der einzelnen Collecten nicht ankommt;

»dass nach dem Vorstehenden die Zuchtpolizeikammer, wenn sie die Polizei-Verordnung vom 26. August 1853 für den vorliegenden Fall nicht massgebend erachtete, diese Verordnung durch Nichtanwendung verletzt hat, das Urtheil derselben daher der Cassation unterliegt;

»In Erwägung zur Sache, dass nach der thatsächlichen Feststellung des ersten Erkenntnisses, die von dem zweiten Richter nicht reprobirt ist, die Cassations-Verklagten eine Genehmigung zu der in Rede stehenden Aufforderung resp. Sammlung nicht nachgesucht

haben, gegen dieselben somit Strafbestimmung des §. 4 der bezogenen Polizei-Verordnung Anwendung findet, und daher ihre Berufung gegen das erstgenannte verurtheilende Erkenntniss zu verwerfen ist;

»Aus diesen Gründen *cassirt* das Obertribunal, Senat für Strafsachen, zweite Abtheilung, das Urtheil der Zuchtpolizeikammer des königlichen Landgerichtes zu Bonn vom 18. November 1875 etc.;

»verwirft sodann, in der Sache selbst erkennend, die von den Cassations-Verklagten gegen das Urtheil des königlichen Polizeigerichtes zu Eckenhagen vom 23. September 1875 eingelegte Berufung etc.« (Köln. V.-Z. 1876 Nr. 136. II. Bl.; Opp. Bd. 17 S. 105 ff.)

2. Der zweite Fall, welcher besonderes Interesse für die rechtsrheinischen bergischen Gegenden hat, wo vielfach in den katholischen Kirchen das sogenannte *Bannopfer* üblich ist, kam ebenfalls zunächst vor dem Polizeigericht zu Eckenhagen zur Verhandlung. In der dortigen Pfarrkirche wird seit langen Jahren an sieben hohen Festtagen im Jahre jenes Opfer theils durch Herumtragen eines Tellers bei den einzelnen Kirchenbesuchern, theils durch Rundgang um den Altar abgehalten. An dem vorhergehenden Sonntag wird die Sammlung von dem Pfarrer jedes Mal bekannt gemacht. Das öffentliche Ministerium nahm hieraus Veranlassung, 1. den Pfarrer und 2. den Küster vor das Polizeigericht vorladen zu lassen wegen der Beschuldigung, ohne höhere Genehmigung ad 1 zu milden Gaben öffentlich aufgefordert, ad 2 solche gesammelt zu haben. In der Sitzung vom 9. December 1875 sprach der Friedensrichter unter besonderer Berücksichtigung des Umstandes, dass das Bannopfer seit langen Jahren stets in derselben Weise an sieben hohen Festtagen im Jahre abgehalten worden, und hierin bis in die allerjüngste Zeit keine Veränderung eingetreten sei, beide Beschuldigte von Strafe und Kosten *frei*. Gegen dieses Erkenntniss legte der Polizei-Anwalt Cassations-Recurs ein. Am 16. März 1876 erliess das Obertribunal zu Berlin sein Urtheil, wodurch der angemeldete Recurs *verworfen* und das freisprechende Urtheil des Polizeigerichtes aufrecht erhalten wird; das Obertribunal erwägt:

»dass die Freisprechung des beschuldigten Pfarrers aus dem Grunde gerechtfertigt erscheint, weil, wie der Polizeirichter thatsächlich festgestellt hat, das fragliche Bannopfer seit langen Zeiten stets in derselben Weise an sieben Festtagen im Jahre abgehalten worden, und hierin bis in die allerjüngste Zeit keine Veränderung eingetreten ist;

»dass nämlich nach §. 3 der Regierungsverordnung vom 26. August 1853 Personen, Vereine und Corporationen, welchen die Be-

fugniss, zu collectiren sowie zu Beiträgen aufzufordern, zusteht, für die einzelnen und wiederkehrenden Sammlungen einer besondern Genehmigung nicht bedürfen, nun aber zu den erwähnten Personen insbesondere auch Geistliche zu zählen sind, welche nach altem Herkommen zu bestimmten Zeiten in der Kirche, sei es für kirchliche Zwecke im eigentlichen Sinne, sei es für sich selbst, sogen. Opfer einsammeln oder einsammeln lassen, indem anzunehmen ist, dass ihnen hierzu zur Zeit des Erlasses der gedachten Verordnung die Befugniss zugestanden habe;

»dass es für die Frage dieser Befugniss des Beschuldigten auch rechtlich unerheblich erscheint, ob derselbe in einer von ihm im Jahre 1874 aufgestellten Berechnung des Pfarreinkommens den Ertrag dieser Collecte als einen Theil des Gehaltes nicht aufgestellt hat:

»In Erwägung endlich, dass aus dem gleichen Grunde auch der gegen die Freisprechung des beschuldigten Küsters gerichtete Cassations-Recurs sich als unbegründet darstellt;

»Aus diesen Gründen *verwirft* das königliche Obertribunal, Senat für Strafsachen, zweite Abtheilung, den Cassations-Recurs des Polizei-Anwaltes wider das Urtheil des königlichen Polizeigerichtes zu Eckenhagen vom 9. December 1875.« (Köln. V.-Z. ebend.)

3. Wenn für einen kirchlichen Beamten eine demselben bei seiner Anstellung zugesagte Leistung bei den Gemeindeangehörigen einzusammeln ist, so fällt dieses *nicht* unter den Begriff einer *Collecte* und unterliegt desshalb nicht den für das Collectiren von der zuständigen Staatsbehörde bestimmten Beschränkungen.

Erkenntniss des rheinischen Senats des Ob. Trib. v. 11. Mai 1876.

Der Küster *Boddenberg* wurde im October 1873 von dem Kirchenvorstande zu Frenz als Küster engagirt und ihm in dem Berufsbriefe für das tägliche Läuten, Sturmläuten etc. eine Naturalleistung von bestimmter Höhe, sog. *Kleppbrod*, zugesagt, welche er regelmässig von den Gemeindeangehörigen einzusammeln habe. Der Küster gab demzufolge der Wittwe S. regelmässig den Auftrag, das Kleppbrod einzusammeln, und die Gemeindeangehörigen gaben ihr auch regelmässig ihre Beiträge für den Küster. Gegen Ende des Jahres 1875 sammelte Frau S. im Auftrage des Küsters wiederum das Kleppbrod ein, und in Folge einer Denunciation wurde sowohl der Küster als auch die S. unter der Beschuldigung des *unbefugten Collectirens* vor das Polizeigericht zu *Düren* gestellt. Der Polizeirichter sprach jedoch die Beschuldigte frei. Gegen dieses Urtheil meldete der Polizeianwalt den Cassationsrecurs an, in dem er auf eine Verfügung der Aachener Regierung hinwies, worin unter An-

Anderem gesagt wird: »Collecten, welche von Haus zu Haus stattfinden, bedürfen *stets und ganz ausnahmslos* »soweit dieselben nicht nachweisbar auf ausdrücklicher landesherrlicher Bewilligung beruhen, der vorgängigen nur von dem Herrn Oberpräsidenten zu ertheilenden Genehmigung.« Das Obertribunal verwarf jedoch den eingelegten Cassationsrecurs, indem es in seinem Erkenntnisse ausführte: »Zum Begriffe einer Collecte gehört, dass Beiträge zu irgend einem bestimmten Zwecke von solchen Personen eingesammelt werden, *welche zu deren Gewährung keinerlei Verpflichtung haben*, bei welchen es sich also lediglich um freiwillige Gaben handeln kann, . . Es bedarf der Erörterung nicht, ob eine von dem Kirchenvorstande dem Küster in dem Berufsbriefe zugesagte Naturalleistung der Pfarreingesessenen den Character einer ordnungsmässigen Umlage auf den Verpflichteten hat, da die auf Grund des Berufsbriefes erfolgende *Gewährung* einer solchen Naturalleistung seitens der Pfarreingesessenen sich jedenfalls nicht als eine freiwillige Gabe im obigen Sinne darstellt und daher auch die Erhebung derselben seitens des dazu für berechtigt Erklärten, auch wenn sie durch Einsammeln von Haus zu Haus geschieht, als ein Collectiren im obigen Sinne nicht angesehen werden kann.« (Germania 1876 Nr. 131).

II. Die sogenannte altkatholische Gesellschaft betreffend.

Die Gemeinschaft der Altkatholiken fällt vom staatlichen Standpunkt aus unter den Begriff der katholischen! also einer christlichen Kirche im Sinne des St.-G.-B. §. 166. (Vgl. Opp. Bd. 14. S. 399; Bd. 15. S. 687). *Archiv* Bd. 30 S. 330 ff. *Vering*, Lehrbuch des Kirchenrechts S. 435 ff. Note).

Erk. (Z. II.) v. 12. Juli 1875 c. Wissmann (Opp. Bd. 16. S. 537).

III. Ueber den sog. Kanzelparagraph (Lex Lutziana).

1. Ein Geistlicher, welcher in einer Kirche vor Mehreren Angelegenheiten des Staates in einer den Frieden gefährdenden Weise erörtert, verwirkt, auch wenn er nicht in Ausübung seines Berufs öffentlich vor einer Menschenmenge handelte, die Strafe des St.-G.-B. §. 130 a.

Erk. (Z. II.) v. 28. Januar 1875 c. Krebs (Opp. Bd. 16 S. 89 f.)

2. Das in §. 130 a. des d. R. St.-G.-B. vorgesehene Vergehen können Geistliche auch durch Verkündung von Erlassen ihrer Oberen begehen. Als Dolus genügt das Bewusstsein von dem den öffentlichen Frieden gefährdenden Inhalt des Erlasses.

Erk. (Z. II.) v. 10. Juni 1875 c. Caspari (Opp. Bd. 16. S. 443).

3. Die auf das Verhalten des Staates der Kirche gegenüber bezüglichen Massregeln sind Staatsangelegenheiten. — Gefährdung des

öffentlichen Friedens kann darin gefunden werden. Dass die fraglichen Erörterungen geeignet waren, den öffentlichen Frieden zu gefährden. — Das Bewusstsein einer Gefährdung des öffentlichen Friedens enthält den erforderlichen Dolus. (St.-G.-B. §. 130 a.)

Anstiftung mehrerer Personen durch dieselbe Handlung begründet Theilnahme bezüglich aller in deren Folge begangenen strafbaren Handlungen in realer Concurenz und folgeweise Anwendung der Bestimmungen des §. 74 und 79 St.-G.-B.'s. (St.-G.-B. §. 48).

Erk. (Z. II.) v. 22. Juni 1875 c. Queren (Opp. Bd. 16. S. 478 f.)

4. Zu den öffentlichen Angelegenheiten im Sinne des Vereinsgesetzes vom 11. März, 1850 gehören nicht bloss die politischen sondern auch die kirchlichen Angelegenheiten.

Versammlungen, welche zu kirchlichen und religiösen Zwecken stattfinden, sind desshalb grundsätzlich als solche zu betrachten, in welchen öffentliche Angelegenheiten erörtert und berathen werden und den Bestimmungen des Vereinsgesetzes unterworfen, sofern die religiösen Vereine Corporationsrechte haben.

Erk. (V. II.) v. 11. Januar 1876 c. Haupt (Opp. Bd. 17. S. 14 ff.).

IV. Zeugnissverweigerung wegen Gewissensbedenken, wegen der Pflichten gegen einen geistlichen Oberen, wegen Gefahr sich sonst der Excommunication auszusetzen.

1. Die Pflicht, sich als Zeugen vernehmen zu lassen, wird durch Gewissensbedenken des zu Vernehmenden und durch seine Pflichten gegen einen (geistlichen) Oberen nicht ausgeschlossen.

(Verordn. v. 3. Januar 1849. §. 20; Krim.-Ord. §. 7. 312.)

Beschl. (I.) v. 16. Januar 1875 c. den Geistlichen Rath (Opp. Bd. 16. S. 53 f.).

2. Die Ablegung eines gerichtsseitig geforderten Zeugnisses kann nicht aus dem Grunde abgelehnt werden, dass sich dadurch der zu Vernehmende der grossen Excommunication aussetzen würde.

(Verordn. v. 3. Januar 1849. §. 20).

Beschl. (I.) v. 12. Februar 1875 c. den Geistlichen K. (Opp. Bd. 16. S. 124).

V. Die Grenzen kirchlicher Straf- und Zuchtmittel.

Das Gesetz vom 13. Mai 1873 über die Grenzen des Rechts zum Gebrauche kirchlicher Straf- und Zuchtmittel ist in seiner Anwendung nicht auf die Laien beschränkt, sondern leidet auch auf

Kirchendiener und Kirchenbeamte Anwendung (Ges. v. 12. Mai 1873; Ges. v. 13. Mai 1873).

Insoweit die Excommunication ein Verbot des bürgerlichen Verkehres mit Mitgliedern der Kirche in sich schliesst, gehört dieses Strafmittel nicht dem rein religiösen Gebiete an.

(Ges. v. 13. Mai 1873. §. 1. Abs. 1.).

Die Feststellung, dass ein zur Anwendung gebrachtes Zuchtmittel nicht dem rein religiösen Gebiete angehöre, rechtfertigt nicht ohne Weiteres die Anwendung des Strafgesetzes, solange nicht das Vorhandensein der beiden anderen Fälle der Zulässigkeit im Sinne des §. 1. Abs. 1 des Gesetzes vom 13. Mai 1873 verneint ist.

(Ges. v. 3. Mai 1873. §. 1.).

Erk. (V. I.) vom 28. Januar 1876 c. Dr. F. (Opp. Bd. 17. S. 71 ff.).

VI. Hemmung der Functionen des Weihbischofs eines vom königlich preussischen Kirchengerichtshof »abgesetzten« Bischofs.

Die rechtliche Wirksamkeit der Erkenntnisse des königlichen Gerichtshofs für kirchliche Angelegenheiten unterliegt keinem Angriff vor den ordentlichen Gerichten.

(Ges. v. 12. Mai 1873. §. 35.)

Ein Weihbischof übt bischöfliche Rechte nur im Auftrag des Diöcesanbischofs aus. Seine Befugniss dazu, z. B. zu Firmungen überdauert daher die Amtsentlassung des Diöcesanbischofs nicht. Ueberhaupt dürfen im Fall der Erledigung eines bischöflichen Stuhls die gesammten mit dem bischöflichen Amte verbundenen Rechte, sowohl die des ordo als die der jurisdictio, von Niemanden ausgeübt werden, solange nicht den §§. 2. und 3. des Gesetzes vom 20. Mai 1874 genügt ist.

(Ges. v. 20. Mai 1875. §§. 1 und 4.) Erk. (Z. I) v. 4. Juni 1875 c. Janiszewski (Opp. Bd. 16. S. 427 ff.).

VII. Zur Anwendung der Gesetze vom 11. Mai 1873 und 21. Mai 1874, betreffend Vorbildung und Anstellung der Geistlichen.

Wir verweisen hier auf die bereits im Bd. 33. des *Archivs* S. 397 ff. zusammengestellten Entscheidungen des Obertribunals über 32 Streitfragen und ergänzen dieselben durch einige ältere und die seitdem ergangenen neuen Entscheidungen.

(Geistliches Amt und geistliche Amtshandlungen und Uebertragung solcher).

1. Geistliche, welche in Gemässheit der Landesgesetzgebung die Kirchenbücher als Civilstandsregister führen oder aus denselben

unter dem Kirchensiegel als Pfarrer etc. Auszüge ertheilen, üben ein öffentliches Amt aus. Thun sie dieses, obgleich ihnen das Pfarramt nicht in Gemässheit der geltenden Staatsgesetze übertragen ist, so verwirken sie nicht die Strafe eines Landesgesetzes (z. B. des Preussischen Gesetzes vom 11. Mai 1873), sondern die des deutschen Strafgesetzbuches §. 132: Entscheidung vom 10. Juni 1874 c. Sievers (Vgl. die Maigesetze . . in der Auffassung des Obertribunals Münster 1876 S. 64 f.).

2. Ein geistliches Amt ist kein »öffentliches Amt,« ein Geistlicher kein »Beamter« im Sinne des Strafgesetzbuchs. (Vgl. auch Entscheidung der 2. Abth. des Obertribunals vom 28. Mai 1874 c. Niessen, (Opp. Bd. 15. S. 335; *Archiv* Bd. 33. S. 397 ff. Nr. 2. 15. 27.) Das Gegentheil ist aber anzunehmen, insofern ein Geistlicher nach den Landesgesetzen zur Führung der Kirchenbücher als Civilstandsregister berufen ist.

Erk. des Obertribunals v. 12. November 1874 c. Kemper (S. 61 ff. der cit. Schr. die Maigesetze etc.).

3. Nicht jede geistliche Function, zu welcher die Priesterweihe befähigt, ist eine »Amtshandlung.« — Andrerseits ist eine solche auch nicht durch ein Handeln in einem Amte bedingt. Es genügt, wenn eine geistliche Handlung objectiv ihrem Wesen und ihrer äussern Erscheinung nach sich als Ausfluss der Ausübung eines geistlichen Amtes darstellt; dann ist nicht erforderlich, dass der Geistliche dabei auch subjectiv in Ausübung eines solchen Amts handle.

Die Vornahme einer geistlichen Handlung in einer einem Privaten gehörenden Kirche, in der Eigenschaft eines Privatgeistlichen des Letzteren kann als »Amtshandlung« angesehen werden, wenn sie nicht auf den häuslichen Kreis jenes Privaten beschränkt blieb, sondern in der Weise geschah, dass dem Publikum der Zutritt zur Kirche gestattet wurde, und dass durch sie das Bedürfniss desselben zur Theilnahme an diesen Handlungen seine Befriedigung fand.

(Ges. v. 21. Mai 1874. Art. 2.): Erk. (Z. 2.) v. 25. Februar 1875 c. Bispink (Opp. Bd. 16. S. 149 ff., Maigesetz etc. S. 7. 3 ff.).

4. Für die Beantwortung der Frage, ob das Lesen einer stillen Messe eine »geistliche Amtshandlung« sei, ist die Absicht des betreffenden Geistlichen nicht allein entscheidend es kommt vielmehr auch auf die Erscheinungsform dieser Function dem Publicum, besonders den Gemeindegliedern, gegenüber an.

(Ges. v. 11. Mai 1873 §. 23.) Erk. des Obertribunals (V. II.) v. 4. März 1875 c. Heyers. (Opp. Bd. 16. S. 184 f.; die Maige-

setze etc. S. 78.) Vgl. *Archiv* Bd. 33. S. 399. Nr. 19, die Maigesetze etc. S. 97; *Archiv* a. a. O. Nr. 21., ebendas. Nr. 23. 24., Maigesetze etc. S. 81; *Archiv* a. a. O. Nr. 15, 23; Maigesetze S. 77. und das Erk. v. 25. Februar 1875 c. Bispink unter dem hier vorhergehenden Nr. 3, Maigesetze S. 73.

5. Eine geistliche Function hat den Character einer »geistlichen Amtshandlung,« sobald sie objectiv die Natur einer Handlung an sich trägt, durch welche regelmässig der Inhaber eines geistlichen Amtes das religiöse Bedürfniss der Gemeindemitglieder zu befriedigen pflegt, sollte auch die Absicht des Geistlichen hierauf nicht gerichtet gewesen sein.

(Ges. v. 3. Mai 1873. §. 23. Vgl. das vorhergehende Erk. v. 4. März 1875).

Die Strafbarkeit eines Geistlichen, welcher geistliche Amtshandlungen vorgenommen hat, ohne den im Gesetz vom 21. Mai 1874, Art. 2. geforderten Nachweis führen zu können, ist nicht dadurch bedingt, dass jene Amtshandlungen »in einem Amte« vorgenommen seien.

(Ges. v. 21. Mai 1874. Art. 2.) Erk. (Z. II.) v. 6. April 1875 c. Feihen (Opp. Bd. 16. S. 267 ff.; die Maigesetze etc. S. 88 f.).

6. Die Wahrnehmung der Functionen eines geistlichen Amtes durch einen im Voraus bestellten Stellvertreter ist nicht durch eine neue der Anzeige bedürfende Anstellung oder Beauftragung bedingt.

(Ges. v. 11. Mai 1873. §. 3. Vgl. das Erkennt. v. 8. October 1874 im Archiv Bd. 33. S. 398 f. Nr. 13.) Erk. des Obertribunals (Z. II.) v. 4. Mai 1875 c. M. und St. (Opp. Bd. 16. S. 337 f.; die Maigesetze S. 35 ff.)

7. Die Genehmigung der Anstellung eines Geistlichen ist, wenn sie den gesetzlichen Vorschriften zuwider erfolgte auch dann strafbar, wenn sie nicht auf die Uebertragung eines bestimmten Amtes gerichtet, sondern in der Form einer generellen Ermächtigung zu geistlichen Amtshandlungen ertheilt war.

(Ges. v. 11. Mai 1873. §. 22.) Erk. (V. II.) v. 4. Mai 1875 c. M. (Opp. Bd. 16. S. 338 ff; die Maigesetze etc. S. 31 ff.).

8. Die bischöfliche Verleihung einer Urkunde über den rechtlichen Besitz einer Pfarre an den bisherigen Administrator derselben enthält die Uebertragung eines geistlichen Amtes.

(Ges. v. 11. Mai 1873. §. 1., 22): Erk. (Z. II.) v. 28. Mai 1875. c. Krementz. (Opp. Bd. 16. S. 397 f.; die Maigesetze etc. S. 33.)

9. Die Strafbarkeit eines Geistlichen aus Art. 2. des Gesetzes

vom 21. Mai 1874 hängt lediglich davon ab, dass er Amtshandlungen vornimmt, ohne den vorgeschriebenen Nachweis führen zu können. Die vorgenommenen Handlungen müssen sich objectiv als geistliche Amtshandlungen darstellen.

Erk. (Z. II.) v. 17. Juni 1875 c. Stracke (Opp. Bd. 16. S. 460 ff.; die Maigesetze etc. S. 90 f.)

10. Die Uebertragung der Vertretung durch vertragsmässige Annahme eines ständigen Amtsgehülfen von Seiten eines katholischen Pfarrers ist erst in der Ertheilung der gesetzlich erforderlichen Approbation des geistlichen Oberen zu finden.

(Ges. v. 11. Mai 1873. §. 23; Ges. v. 21. Mai 1874 Art. 2; A. L. R. II. 11. §. 510. 513.) Erk. (Z. I.) v. 18. Juni 1875 c. Bak (Opp. Bd. 16. S. 465; die Maigesetze S. 34.).

11. Eine von einem Geistlichen, welcher den Nachweis gesetzlicher Berufung zu einem dazu ermächtigenden Amte nicht führen kann, gelesene stille Messe, ist nicht unter allen Umständen als geistliche Amtshandlung anzusehen. Ob es im Einzelfall anzunehmen sei, ist aber nicht blos nach der Absicht des Geistlichen, sondern nach der äusseren Art und Erscheinungsform des Messelesens zu beurtheilen.

(Ges. v. 21. Mai 1874. Art. 2; Vgl. Opp. Bd. 15. S. 172, 353, 867.) Erk. (V. II.) v. 8. Juli 1875 c. Schneiders. (Opp. Bd. 16. S. 526 f.; die Maigesetze S. 79 f.).

12. Ob das Lesen einer stillen Messe als eine geistliche Amtshandlung anzusehen sei oder nicht, unterliegt selbst dann, wenn jenes in Gegenwart von Gemeindemitgliedern geschah, lediglich der thatsächlichen Beurtheilung des Instanzrichters.

(Ges. v. 11. Mai 1873. §. 1—3. 23.; Ges. v. 21. Mai 1874).

Erk. (Z. II.) v. 7. October 1875 c. Feldmann (Opp. Bd. 16. S. 638 ff.; die Maigesetze S. 79).

13. In der Regel kann ein Kaplan aus eigenem Rechte die eigentlichen — pfarramtlichen — Handlungen (Taufen, Beerdigungen etc.) nicht vornehmen, vielmehr bedarf er dazu der Ermächtigung des Pfarrers.

(Ges. vom 21. Mai 1874. Art. 2.)

Erk. (V. II.) v. 28. October 1875 c. Brügge (Opp. Bd. 16. S. 698.)

14. Die Ertheilung einer approbatio pro cura Seitens eines geistlichen Oberen ist als die Genehmigung der Uebertragung eines geistlichen Amtes anzusehen. Der Geistliche, welcher auf Grund einer solchen Approbation geistliche Amtshandlungen vornimmt, ohne dass die Vorschriften der §§. 1—3. des Gesetzes v. 11. Mai 1873

beobachtet sind, verwirkt die Strafe des cit. Ges. v. 11. Mai 1873. §. 23. (Vgl. Opp. Bd. 16. S. 339).

Erk. (V. II.) v. 21. October 1875 c. Gierse (Opp. B. 16. S. 679 ff.; die Maigesetze etc. S. 43.)

15. Die Strafbarkeit der Uebertragung eines geistlichen Amtes durch den geistlichen Oberen setzt das Bewusstsein voraus, dass sie eine solche sei, die unter das Strafgesetz falle.

(Ges. v. 11. Mai 1873. §§. 15. 22.; Str.-G.-B. §. 59. [n. 6.]): Erk. (Z. II.) v. 25. November 1875 c. Giese. (Oppenh. Bd. 16. S. 754 f.).

16. Der Geistliche, welcher den Religionsunterricht an einer öffentlichen Volksschule ertheilt, übt — wenigstens im Gebiete des A. L. R.'s — ein öffentliches Amt aus (St. G. B. §. 132). Auch der in der Kirche abgehaltene Religionsunterricht kann nach den Umständen des Falles als Religionsunterricht an der öffentlichen Volksschule anzusehen sein.

Erk. v. 6. Januar 1876. c. Zarmba (Opp. Bd. 17. S. 10 ff.; Maiges. etc. S. 71.)

17. Die Amtshandlungen eines örtlich nicht zuständigen Geistlichen unterliegen nicht nur der disciplinarischen Ahndung, sondern der strafgerichtlichen Verfolgung.

Beschluss des Obertr. v. 26. Januar 1876. c. P. (Maiges. etc. S. 83 f.; Opp. Bd. 17. S. 58 ff.)

18. Ein Gehülfe des Pfarrers, welcher geistliche Amtshandlungen an einer Pfarrkirche vornimmt, an der das Pfarramt selbst seit mehr als Jahresfrist erledigt ist, fällt nur dann unter die Vorschrift des §. 23. Abs. 2. Ges. v. 11. Mai 1873, wenn er diese Handlungen nicht kraft eigenen Rechts, sondern in Ausübung der Rechte des Pfarrers vornimmt.

Nach der Entwickelung, welche das canonische Recht seit den Beschlüssen des Tridentiner Concils über die Stellung der Pfarrgehülfen zum Pfarrer durch Gewohnheitsrecht und Diöcesanstatuten genommen hat, gibt es in manchen Diöcesen Kapläne oder sonstige Pfarrgehülfen, welche ein eigenes neben dem Pfarramte bestehendes kirchliches Amt bekleiden.

Für die Frage, ob im einzelnen Falle ein Pfarrgehülfe ein derartiges Amt bekleidet oder lediglich als ein der Person des Pfarrers beigegebener Hülfsgeistlicher anzusehen ist, ist nicht der Umstand, dass er durch den Bischof ernannt worden, sondern die Beschaffenheit seiner Stelle entscheidend und hierbei insbesondere auf den Inhalt der Bestallungsurkunde, auf die Verbindung eines

besonderen beneficium mit der Stelle, sowie auf den Entwickelungsgang, welchen die Stellung der Hülfsgeistlichen im Allgemeinen nach Gewohnheitsrecht oder besonderen Statuten in der betreffenden Diöcese genommen hat, Gewicht zu legen.

Erk. des Obertr. v. 3. Februar 1876 c. Bresser (Maiges. etc. S. 49 ff.; Opp. Bd. 17. S. 82 ff.)

19. Das geistliche Amt ist als solches nicht unter den öffentlichen Aemtern des §. 132. St. G. B.'s begriffen. Auch der besondere Rechtszustand in dem ehemaligen Kurhessen berechtigt nicht zu einer entgegengesetzten Annahme. (St. G. B. §. 132.)

Erk. (Z. I.) v. 4. Februar 1876 c. R. (Opp. Bd. 17. S. 89 ff.; Maigesetze etc. S. 60.)

20. Die Vornahme einzelner Amtshandlungen eines Geistlichen in einer Nachbargemeinde fällt unter den Begriff einer Hülfsleistung im Sinne des Art. 2. des Ges. v. 21. Mai 1874.

Erk. des Obertr. (V. I.) v. 16. Februar 1876 c. Rakowski (Maigesetze etc. S. 84 ff.; Oppenh. Bd. 17 S. 114).

21. Die Uebertragung eines geistlichen Amtes seitens eines geistlichen Oberen ist nicht nur in der ausdrücklichen Ertheilung eines Auftrages, sondern auch in der stillschweigenden Genehmigung der freiwilligen Uebernahme einzelner Amtshandlungen zu finden, und eine derartige stillschweigende Uebertragung ist desshalb auch strafbar, wenn sie den maigesetzlichen Vorschriften widerspricht. Ebenso ist die den maigesetzlichen Vorschriften widersprechende Genehmigung einer Uebertragung strafbar, nicht nur wenn die Uebertragung durch einen berechtigten Dritten (Patron), sondern auch wenn sie durch einen Unberechtigten erfolgt. (Vgl. Germ. 1876 Nr. 148.)

Erk. des Obertr. (V. I.) vom 1. März 1876 c. Kopp. Frohms und Vogt (Maiges. etc. S. 30 ff.; Opph. Bd. 17. S. 152 ff.)

22. Das »Vicariiren« eines angestellten Geistlichen in benachbarten Amtsbezirken ist als »Stellvertretung oder Hülfsleistung« im Sinne des Gesetzes vom 11. Mai 1873 zu erachten und bedarf demnach der staatlichen Genehmigung, widrigenfalls der betreffende Geistliche strafbar ist, gleichviel ob er mit Autorisation seines geistlichen Oberen, oder ohne eine solche vicariirte.

Erk. des Obertr. vom 1. März 1876. c. Kopp u. Gen. (Maiges. etc. S. 84.)

23. Das Spenden der Sterbesacramente gehört an sich zu den pfarramtlichen Handlungen und bedarf des Nachweises von Seiten des spendenden Geistlichen, dass ihm unter Beobachtung der staatsgesetzlichen Vorschriften ein selbstständiges Amt als Kaplan oder sonstiger Hülfsgeistlicher verliehen worden sei, mit welchem die Befugniss zur Vornahme jener Function — unabhängig von dem Auftrage des Pfarrers — verbunden ist.

Erk. des Obertr. vom 9. März 1876 (Maiges. etc. S. 83.)

24. Die Abhaltung von Hausandachten, bei welchen sich nur die Familienglieder unter Ausschluss aller anderen Personen und der Oeffentlichkeit betheiligen, fällt nicht unter den Begriff der »geistlichen Amtshandlungen.« (Ges. vom 21. Mai 1874. Art. 2.):

Erk. (Z. II.) v. 9. März 1876 c. Gierse (Oppenh. Bd. 17. S. 190. Vgl. ebend. Bd. 16. S. 149.).

25. Das Halten einer Predigt, das Verlesen eines päpstlichen Erlasses und die Erläuterung eines solchen in der Kirche von Seiten eines katholischen Geistlichen ist eine Handlung, welche sich unter allen Umständen als Ausfluss eines geistlichen Amtes darstellt und welche nur von einem vorschriftsmässig berufenen Geistlichen vorgenommen werden kann.

Erk. des Obertr. (Z. II.) v. 9. März 1876 c. Sievering (Maiges. etc. S. 82 f.; Opp. Bd. 17. S. 192.)

26. Nach canonischen Grundsätzen ist es statthaft, einem erkrankten Pfarrer einen mit der vollen Seelsorge ausgestatteten Stellvertreter zur Seite zu stellen, und diesem auch sofort für den dereinstigen Fall der Erledigung der Pfarrstelle die Administration dieser letzteren zu übertragen.

Erk. des Obertr. vom 16. März 1876 c. Lüns, übereinstimmend mit Erk. des Obertr. vom 8. October 1874 c. Martin. Vergl. *Archiv* Bd. 33. S. 398 (Maiges. etc. S. 38 ff.).

27. Die in dem Geschäftskreis einer anderen geistlichen Stelle verrichteten Amtshandlungen eines rite angestellten Geistlichen, zu welchen derselbe in Folge eines alten Branchs alljährlich zu einer bestimmten Zeit zugezogen war, sind, als ein Aufluss seiner eigenen, ihn zufolge des Herkommens zu einer derartigen Hülfsleistung ermächtigenden Amtes zu erachten und fallen desshalb nicht unter die maigesetzlichen Strafbestimmungen.

Erk. des Obertr. vom 16. März 1876 c. Graf und Gen. (Maiges. S. 86 ff.). (Man sehe auch den Artikel im Mainzer Journal 1876. Nr. 62: »Verschiedene Entscheidungen in derselben Angelegenheit«).

28. Das Herüberbringen des Ciboriums aus einer Kirche in eine andere Kirche ist nicht als eine geistliche Amtshandlung anzusehen, wenn dasselbe nur in Befolgung einer desfallsigen Vorschrift der katholischen Kirche im Auftrage des Bischofs zum *Schutze* des Sanctissimum geschieht, mithin keineswegs eine den religiösen Bedürfnissen der Gemeindeglieder dienende gottesdienstliche Handlung ist.

Erk. des Ober-Trib. v. 6. April 1876 c. Richartz. (K. V. Z. 1876. Nr. 171. II. Bl.).

29. Unter einem »Coadjutor oder Cooperator« in einer katholischen Diöcese oder Pfarre ist rechtlich ein Hülfsgeistlicher zu verstehen, welcher den Bischof oder Pfarrer zu unterstützen hat und dessen Functionen, wenn nicht im einzelnen Falle die Bestellung auch über den Tod des zu vertretenden Pfarrers erfolgt ist, mit dem *Tode des Pfarrers* resp. Bischofs *erlischt.* Die vor Emanation der Maigesetze angestellten Coadjutoren oder Cooperatoren bedürfen daher nunmehr nach dem Tode des Bischofs oder Pfarrers, an dessen Seite sie gesetzt sind, zur ferneren Ausübung ihrer geistlichen Thätigkeit der *staatlichen Genehmigung.*

Erk. des Obertr. vom 18. Mai 1876 c. Kaplan Strickmann (Germania 1876, Nr. 128, 129).

X.

Zum preussischen Gesetz, betreffend die Einstellung der Leistungen aus Staatsmitteln für die römisch-katholischen Bisthümer und Geistlichen vom 22. April 1875,

von Lic. Pfarrer *Augustin Swientek* in Czarnowanz.

In der Einleitung zu den Motiven des genannten Gesetzes werden die in der Bulle De salute animarum staatlicherseits übernommenen Verpflichtungen resp. Leistungen, welche in Folge der Säcularisation der reichen geistlichen Güter als rechtliche Gegenleistung zugesichert wurden und theilweise zur Sicherung auf Staats-Domänen (Waldungen) eingetragen werden sollten, dem Majestätsrecht gegenüber als nicht verbindlich erklärt, so dass dieses Majestätsrecht die genaue Befolgung *aller* Landesgesetze in sich schliesst und jede anderweitige Rechtskraft z. B. die eines Vertrages ausschliesst.

Wäre die versprochene Hypothecirung der Dotationen erfolgt, so hätte die Kirche den Ausfall jetzt nicht tragen dürfen. Nach §. 1. werden sämmtliche für die Bisthümer, die zu denselben gehörigen Institute und die Geistlichen bestimmten Leistungen aus *Staats*mitteln eingestellt. Zu den Staatsmitteln gehören auch die unter *dauernder* Verwaltung des Staates stehenden besonderen Fonds. Es lässt sich begreifen, wenn es demgemäss in den Motiven heisst: Der Staat ist ebenso berechtigt als verpflichtet, bis dahin, dass der römisch-katholische Klerus zum Gehorsam gegen die Gesetze zurückkehrt, ihm zunächst alle diejenigen Mittel zu entziehen, welche *er selbst* bisher zur Unterhaltung dieses Klerus beigetragen hat. Dieser Grundsatz bilde die selbstverständliche Voraussetzung für alle Leistungen des Staates an die katholische Kirche, auf welchem Rechtsgrunde immer dieselben beruhen.

Es ist aber schwer zu begreifen, wie z. B. Fundations-Gefälle, welche meistens ausdrücklich in den Fundations-Urkunden unter geistliche Verwaltung gestellt und von besonderen Verrichtungen an einer bestimmten Kirche abhängig gemacht sind, von diesem Gesetze betroffen werden. *Staats*leistungen sollen eingestellt werden, nicht Leistungen einzelner Bürger, welche durch besondere feierliche Ur-

kunden die Verwendung ihres Vermögens bestimmten und unter den Rechtsschutz des Staates stellten. Oft sind es sogar Bürger anderer Staaten. Das Majestäts-Recht verlangt vielmehr, dass das Vertrauen der Fundatoren gerechtfertigt und ihr Wille erfüllt werde. Die etwaige Nichtbeobachtung eines seinem Gewissen widerstrebenden Gesetzes verletzt beim Geistlichen ebensowenig die Majestäts-Treue wie beim Offizier, der das gesetzlich verbotene Duell annimmt.

Die sogenannten Staatsleistungen sind doch blos geringe Procente vom säcularisirten Kirchengut; sofern sie aber Fundationsgefälle sind, muss der Staat dafür sorgen, dass der Wille der Fundatoren erfüllt werde. Ihr Recht kann nicht verjähren, nicht durch spätere Gesetze aufgehoben werden, so lange Gesetze keine rückwirkende Kraft haben. Wie sollte noch Jemand eine neue Fundation machen wollen, wenn solche Sperrungen erfolgen? In Preussen gibt es manche österreichische Fundation, z. B. die josephinischen Curatien. Als Schlesien an Preussen fiel, wurde die Verwaltung der von Kaiser Joseph für die ihres Kirchenguts entblössten Katholiken bestimmten Gelder, 200,000 fl., unter Aufsicht der geistlichen Behörde in Breslau gestellt. Mehrere geistliche Gehälter wurden von den Zinsen dieses Capitals gezahlt — auch diese sind jetzt eingestellt, falls nicht die von dem neuen Gesetz geforderte Gehorsams-Erklärung abgegeben ist. Es wird aber in derselben die *Befolgung aller* Gesetze, nicht nur der gegenwärtigen, sondern auch der zukünftigen verlangt, nicht etwa blos im Allgemeinen die Unterwerfung unter die Gesetze und Anerkennung derselben, welche nicht versagt wird. Die *staatsrechtliche* Gültigkeit der Gesetze bestreitet die Kirche nicht. Die Rechtsregel: Odia restringi, favores convenit ampliari, dass in zweifelhaften Fällen zu Gunsten des Besitzenden und Bedrohten entschieden würde und im Gesetze nur enthalten sei, was unter die Worte des Gesetzes fällt, scheint auf das vorliegende Gesetz keine Anwendung zu finden. Der Staat fordert Leistungen von den geächteten Geistlichen, z. B. Berichtigung seiner neuen Standesregister u. s. w., er verweigert aber den von ihm in Anspruch Genommenen jede Leistung. Ein Beispiel möge genügen:

Der Pfarrer des Klosterdorfes Czarnowanz, in dem früher Klosterprobst und Ortspfarrer nur eine Person war, wurde nach der Säcularisation des sehr reichen Prämonstratenserklosters, nicht mit Land, welches damals wenig Werth hatte, sondern mit Geld dotirt, für diese Dotation aber zu hundert Messen jährlich verpflichtet, um Fundationen, deren Capitalien der Staat einzog, zu genügen. In Folge des Gesetzes wird nun das Geld verweigert, der Genuss von

Ländereien aber, welche jetzt grösseren Werth haben, bleibt ungestört. Die Geistlichen, welche in Land und also besser dotirt sind, behalten ihr Einkommen. Der Kirchenvorstand fordert von der für die Kirchenkasse bestimmten Dotation wenigstens so viel als zur Persolvirung der qu. Messen nöthig ist. Die Königliche Regierung zu Oppeln erwiedert unterm 17. August 1875: dass die in Folge des Gesetzes von der Einstellung der Staatsleistungen betroffenen Geistlichen *nicht behindert* sind (?), diejenigen geistlichen Verrichtungen vorzunehmen, welche sich als *Gegenleistungen* darstellen und dass auch die Wiederaufnahme der staatlichen Leistungen nach §. 6. des Gesetzes von dem Entschlusse der Geistlichen abhängig ist! — Ein Recurs beim Cultusminister hebt hervor, dass die Erfüllung der alten Fundationen nicht von einer zukünftigen schriftlichen Zusage eines unbedingten Gehorsams für alle Fälle, zu dem sich ein gewissenhafter Priester nicht entschliessen könne, abhängig sein dürfe. Die Ministerial-Antwort vom 5. April 1876 lautet: »dass durch das Gesetz alle *Leistungen* aus Staatsmitteln an die Geistlichen eingestellt sind, ohne Rücksicht auf welchen Rechtstiteln sie beruhen und ob mit dem Bezuge derselben die Verpflichtung zu bestimmten geistlichen Verrichtungen verknüpft ist.« Fundationen also gelten als *Staatsmittel* und der Arbeiter ist seines Lohnes nicht werth! Wenigstens müsste doch für anderweitige Erfüllung der Fundationen gesorgt werden. Nun wird dem Pfarrer, der für die frühere, dem Fiscus geräumte grosse Prälaturwohnung, eine sehr mangelhafte, deren Unterhaltung der Kirchengemeinde oblag, erhalten, diese letztere gewaltsam genommen. Die Schulgemeinde bietet in dem von ihr allein, mit alleiniger Hülfe der Kirchencollecte, erbauten Schulgebäude, in dem eine leere Wohnung steht, dem Ortspfarrer und Schulrevisor eine vorläufige Wohnung. Die Königliche Regierung verbietet unterm 26. Januar 1876 die Einräumung dieser Wohnung in einem Volksschulgebäude, dessen Benützung unter staatlicher *Aufsicht* stehe, als eine mit der Bedeutung des Gesetzes in Widerspruch stehende Massregel. Eine Beschwerde beim Cultusministerium beklagt eine solche Ausdehnung des Gesetzes auf ein Gebäude, zu dem der Staat keine Mittel beigetragen, während früher die Ortspfarrer sowohl die Schul- als Pfarrgebäude allein ohne Betheiligung des Volkes herstellten. Röppel's Zeitschrift, Jahrgang 1858, schreibt über Propst Scrabo in Czarnowanz: benefactor magnus, dass er nach Zerstörung fast der ganzen Gegend durch die Schweden, Alles nebst Kirche und Pfarrei neu baute, nicht mit Staatsmitteln Preussens. Eben so viel Neubauten vollendete im Anfange

des Jahrhunderts nach dem Zeugniss des Nekrologs im Martyrologium der letzte Prälat Herrmann Krusche, dessen Namen noch über der Thüre der Schule stand. Das Ministerium antwortete durch die Regierung, der Pfarrer hätte ja unterdessen in dem von ihm gepachteten Klostergebäude Wohnung gefunden, die Sache sei somit erledigt! —

Es lag indessen gerade daran, den Rechtsstandpunkt festzustellen. Der Rechtsweg ist durch das Competenzgesetz, welches die Klage gegen die Verwaltungsbehörden, welche ein Gesetz ausführen, nicht zulässt, abgeschnitten. So ist denn die Lage der Geistlichen eine bedauernswerthe; sollten sie auch nach Wunsch das Versprechen — Alles zu befolgen — geben, so droht doch der Paragraph: Wer die schriftlich erklärte Verpflichtung widerruft oder ihr zuwider handelt, ist durch gerichtliches Urtheil aus seinem Amte zu entlassen.

(In der Berliner Germania 1876 Nr. 128. findet man eine Reihe anderer Illustrationen zur unqualificirbaren Art der Ausführung des unqualificirbaren sog. Sperrgesetzes).

XI.

Zur Ausführung des preussischen Kirchenvermögens-Verwaltungsgesetzes vom 20. Juni 1875.

(Vgl. Archiv Bd. 34. S. 167 ff., Bd. 35. S. 161 ff.)

Erlass des preussischen Cultusministers v. 8. Mai 1876.

»Ew. Hochwohlgeboren erwidere ich auf den gefälligen Bericht vom 15. v. M. ergebenst, dass ich aus dem wieder beifolgenden Schreiben des Erzbischofs von Köln vom 6. d. M. keine Veranlassung habe entnehmen können, in der von mir auf Grund des §. 60, Absatz 1 des Gesetzes vom 20. Juni v. J. in meinen Erlassen vom 7. December v. J. und 13. Januar d. J. getroffenen Anordnung, dass der eine der drei *Schlüssel zu der Kirchenkiste* nicht von dem Pfarrer oder dem Geistlichen, sondern von einem der Kirchen-Vorsteher in Verwahrung zu nehmen sei, eine Aenderung eintreten zu lassen. Die Nothwendigkeit dieser Anordnung ergab sich von selbst aus meinen früheren Erlassen vom 25. September (*Archiv* Bd. 35. S. 168 f.) und 15. November v. J.[1]), wonach der Pfarrer oder ein anderer Geistlicher nach den jetzt massgebenden Vorschriften des Gesetzes vom 20. Juni v. J. nicht berechtigt ist, sich an den Geschäften der in §. 10. des Gesetzes bezeichneten Kassen-Verwaltung und Rechnungsführung zu betheiligen. Hiernach würde es, da die Kirchenkiste zur Niederlegung der baaren Gelder, der geldwerthen Papiere, der Effecten und der sonst zu dem kirchlichen Vermögen gehöriegn Urkunden und Documente dient, ihre Verwaltung also einen wesent-

---

1) Es ist ohne Zweifel der Minister.-Erlass vom 15. November 1875, dessen Inhalt in dem nachfolgenden Schreiben des Oberpräsidenten der Rheinprovinz angegeben ist: »Koblenz den 29. März 1876. In der von Ew. Erzbischöflichen Gnaden unter dem 3. November v. J. erlassenen, die Ueberleitung der Verwaltung des Kirchenvermögens in die Hand der neuen Kirchenvorstände betreffenden Verfügung, mit welcher ich mich nachträglich einverstanden erklärt habe, ist angeordnet worden (cfr. I. 2 litt. d. derselben), dass die drei Schlüssel der Kirchenkiste bis zu anderweitiger Anordnung von dem Vorsitzenden und dem Rendanten des neuen Kirchenvorstandes und von dem Pfarrezu bewahren seien. Der Herr Minister der geistlichen Angelegenheiten hat jedoch kürzlich Entscheidung dahin getroffen, dass der eine der drei Schlüssel zu der Kirchenkiste *nicht von dem Pfarrer* oder dem Geistlichen, welche nach §. 10 des Gesetzes vom 20. Juni v. J. sich mit der Kassenverwaltung und der Rechnungsführung nicht befassen sollen, sondern von einem der Kirchenvorsteher in Verwahrung zu nehmen sei. Mit Rücksicht auf die gedachte, gemäss §. 60 l. c. ergangene Entscheidung muss daher, wie Ew. Erzbischöflichen Gnaden mitzutheilen ich mich ganz ergebenst beehre, die in Rede stehende Bestimmung für modificirt erachtet werden. Der Ober-Präsident der Rheinprovinz. An den Erzbischof von Köln, Herr Dr. Melchers.«

Man verbinde damit die gute Kritik dieses Erlasses in der Kölnischen Volkszeitung 1876. Nr. 111. I. Bl.

lichen Theil der Kassen- und Rechnungsführung bildet, einer weiteren Prüfung darüber, ob der Pfarrer oder ein anderer Geistlicher nach den früher in Geltung gewesenen Bestimmungen das Recht gehabt habe, den einen der drei Schlüssel zur Kirchenkiste in Verwahrung zu nehmen, überhaupt nicht bedürfen, weil diese ältere Bestimmungen gegenwärtig gesetzliche Gültigkeit nicht mehr haben. Aber auch indem man eine solche Prüfung anstellt, kommt man zu keinem andern Ergebnisse. Wenn der Art. 50. des Decretes vom 30. December 1809 anordnet: Chaque fabrique aure une caisse ou armoire fermant à trois clefs, dont une restera dans les mains du trésorier, l'autre dans celles du curé ou desservant, et la troisième dans celles président du bureau, so leuchtet ein, dass diese Anordnung gemäss §. 57, Absatz 1, und §. 59. des Gesetzes v. 20. Juni v. J. jedenfalls so weit aufgehoben ist, als sie vorschreibt, in wessen Händen sich die drei Schlüssel zur Kirchenkiste befinden solen. Denn nach der durch das bezeichnete Gesetz geregelten Organisation der Vermögens-Verwaltung gibt es weder einen Präsidenten des Kirchenmeister-Bureau's, noch einen Schatzmeister oder einen Hilfspfarrer in dem Kirchen-Vorstande, noch auch einen Pfarrer, welchem wie Art. 4. des obigen Decretes dies bestimmte, »la première place« in dem Verwalstungs-Organe zukäme. Dasselbe gilt, was das ehemalige Grossherzogthum Berg anbetrifft, von der Verordnung vom 10. September 1744 und den Bestimmungen des dem Decret vom 30. December 1809 nachgebildeten Decrets-Entwurf vom 24. Juli 1813, da auch die hier vorgesehenen Organe der Vermögens-Verwaltung gegenwärtig nicht mehr bestehen. Im Uebrigen ist den von der erzbischöflichen Behörde unter'm 16. Mai 1827 und 24. Nov. 1866 erlassenen Verfügungen eine entscheidende Bedeutung desshalb nicht beizulegen, da im §. 47. des Gesetzes vom 20. Juni v. J. nur die gesetzlichen Verwaltungsnormen aufrecht erhalten sind, zu diesen aber die von den erzbischöflichen Behörden einseitig getroffenen Anordnungen ohne weiteres nicht gezählt werden können. Wenn endlich noch darauf hingewiesen wird, dass in der Kirchenkasse, den geltenden Vorschriften gemäss, auch die zu dem Pfarrvermögen gehörigen Werthpapiere, Urkunden, Documente etc. aufbewahrt werden, so scheint übersehen zu sein, dass nach §. 3. Nr. 1. desselben Gesetzes auch die zur Besoldung der Geistlichen und andern Kirchendienern bestimmten Vermögensstücke einen Theil des Kirchenvermögens bilden und daher nach §. 8. des Gesetzes ebenfalls der Verwaltung des Kirchen-Vorstandes unterliegen. Die Vorschrift in §. 8, Absatz 3, steht diesem nicht entgegen, da unter den dort bezeichneten Rechten der jeweiligen Inhaber nicht Verwaltungsrechte, sondern die dem Nutzniesser zustehenden Gebrauchs- und Nutzungsrechte an den Vermögensstücken gemeint sind.«

XII.

Preussisches Gesetz vom 7. Juni 1876 über die Aufsichtsrechte des Staates bei der Vermögensverwaltung in den katholischen Diöcesen.

Wir *Wilhelm*, von Gottes Gnaden König von Preussen etc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtags, für den Umfang der Monarchie, was folgt:

§. 1. 1. Die Aufsicht des Staats über die Verwaltung

1) der für die katholischen Bischöfe, Bisthümer und Capitel bestimmten Vermögensstücke,

2) der zu kirchlichen, wohlthätigen oder Schulzwecken bestimmten und unter die Verwaltung oder Aufsicht katholisch-kirchlicher Organe gestellten Anstalten, Stiftungen und Fonds, welche nicht von dem Gesetze vom 20. Juni 1875 betroffen werden,

wird nach Massgabe der folgenden Bestimmungen ausgeübt.

§. 2. Die verwaltenden Organe bedürfen der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde in nachstehenden Fällen:

1) Zu dem Erwerb, der Veräusserung oder der dinglichen Belastung von Grundeigenthum;

2) zu der Veräusserung von Gegenständen, welche einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwerth haben;

3) zu ausserordentlicher Benutzung des Vermögens, welche die Substanz selbst angreift, sowie zu der Kündigung und Einziehung von Capitalien, sofern sie nicht zur zinsbaren Wiederbelegung erfolgt;

4) zu Anleihen, sofern sie nicht blos zur vorübergehenden Aushilfe dienen und aus den Ueberschüssen der laufenden Einnahmen über die Ausgaben derselben Voranschlagsperiode zurückerstattet werden können;

5) zu der Errichtung neuer, für den Gottesdienst bestimmter Gebäude;

6) zu der Anlegung oder veränderter Benutzung von Begräbnissplätzen;

7) zu der Einführung oder Veränderung von Gebührtaxen;

8) zu der Ausschreibung, Veranstaltung und Abhaltung von Sammlungen, Collecten etc. ausserhalb der Kirchengebäude;

Eine auf Anordnung der bischöflichen Behörde jährlich stattfindende Hauscollecte zum Besten bedürftiger Gemeinden der Diöcese bedarf nicht der besonderen Ermächtigung einer Staatsbehörde; die Zeit der Einsammlung muss aber dem Oberpräsidenten vorher angezeigt werden;

9) zu der Verwendung der Einkünfte erledigter Stellen (Vacanzeinkünfte, Intercalarfrüchte);

10) zu der Verwendung des Vermögens für nicht stiftungsmässige Zwecke.

In dem Falle zu 10 gilt die Genehmigung als ertheilt, wenn die staatliche Aufsichtsbehörde nicht binnen dreissig Tagen nach Mittheilung von der beabsichtigten Verwendung widerspricht.

Ist die Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde nicht ertheilt, so sind die in den vorstehenden Fällen vorgenommenen Rechtsgeschäfte ungiltig.

§. 3. Die verwaltenden Organe bedürfen zur Führung von Processen keiner Ermächtigung von Seiten einer Staatsbehörde.

Atteste über die Legitimation der verwaltenden Organe zur Besorgung von Rechtsangelegenheiten oder Atteste über das Vorhandensein derjenigen Thatsachen, welche den Anspruch auf Kostenfreiheit begründen, können giltig nur von der staatlichen Aufsichtsbehörde ertheilt werden.

§. 4. Die staatliche Aufsichtsbehörde ist berechtigt, die Aufstellung und Vorlegung eines Inventars zu fordern, Einsicht von den Etats zu nehmen und die Posten, welche den Gesetzen widersprechen, zu beanstanden. Die beanstandeten Posten dürfen nicht in Vollzug gesetzt werden.

Die Etats solcher Verwaltungen, welche Zuschüsse aus Staatsmitteln erhalten, sind der staatlichen Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einzureichen. Diese Behörde bestimmt den Zeitpunkt der Einreichung, sie regelt die formelle Einrichtung der Etats und setzt die Fristen zur Erledigung der Erinnerungen fest.

§. 5. Weigern sich die verwaltenden Organe

1) Leistungen, welche aus dem im §. 1. bezeichneten Vermögen zu bestreiten oder für dasselbe zu fordern sind, auf den Etat zu bringen, festzusetzen oder zu genehmigen.

2) Ansprüche des im §. 1. bezeichneten Vermögens, insbesondere auch Entschädigungsforderungen aus der Pflichtwidrigkeit des Inhabers einer für die Vermögensangelegenheiten bestehenden Verwaltungsstelle, gerichtlich geltend zu machen,

so ist in denjenigen Fällen, in welchen die bischöfliche Behörde

das Recht der Aufsicht ist, sowohl diese, als auch die staatliche Aufsichtsbehörde, unter gegenseitigem Einvernehmen in allen anderen Fällen die staatliche Aufsichtsbehörde allein befugt, die Eintragung in den Etat zu bewirken und die gerichtliche Geltendmachung der Ansprüche anzuordnen, auch die hierzu nöthigen Massregeln zu treffen.

In denjenigen Fällen, in welchen das Einvernehmen der bischöflichen Behörde und der staatlichen Aufsichtsbehörde erforderlich ist muss die um ihre Zustimmung angegangene Behörde sich binnen dreissig Tagen nach dem Empfange der Aufforderung erklären. Erklärt sie sich nicht, so gilt sie als zustimmend. Bei erhobenem Widerspruch entscheidet die der staatlichen Aufsichtsbehörde vorgesetzte Instanz.

§. 6. Bestreiten die verwaltenden Organe die Gesetzwidrigkeit der nach §. 4 beanstandeten Posten oder das Vorhandensein der Verpflichtung zu den in §. 5. sub 1. erwähnten Leistungen, so entscheidet auf die Klage der verwaltenden Organe im Verwaltungsstreitferfahren hierüber das Oberverwaltungsgericht.

§. 7. Die staatliche Aufsichtsbehörde ist berechtigt, Einsicht von der Jahresrechnung zu nehmen.

Die Jahresrechnung solcher Verwaltungen, deren Etats der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde bedürfen, ist dieser Behörde zur Prüfung, ob die Verwaltung etatsmässig geführt worden ist, einzureichen.

§. 8. Die staatliche Aufsichtsbehörde ist berechtigt, die Vermögensverwaltung Revisionen zu unterwerfen.

§. 9. Die staatliche Aufsichtsbehörde ist berechtigt, die Befolgung der in den §§. 4, 5, 7 und 8. enthaltenen Vorschriften und der zu ihrer Ausführung getroffenen Anordnungen von den verwaltenden Organen durch Geldstrafen bis zu dreitausend Mark zu erzwingen.

Die Androhung und Festsetzung der Strafe darf wiederholt werden, bis dem Gesetze genügt ist.

Ausserdem können die zu Zwecken des im §. 1. bezeichneten Vermögens bestimmten Leistungen aus Staatsmitteln ganz oder theilweise einbehalten oder unmittelbar an die Empfangsberechtigten verabfolgt werden.

Erweisen sich die vorstehenden Massregeln als erfolglos oder unanwendbar, so ist die staatliche Aufsichtsbehörde berechtigt, eine commissarische Besorgung der Vermögensangelegenheiten unter sinn-

gemässer Anwendung der §§. 9. bis 11. des Gesetzes vom 20. Mai 1874 anzuordnen.

§. 10. Welche Staatsbehörden die in den §§. 2. bis 5. und 7. und 9 angegebenen Aufsichtsrechte auszuüben haben, wird durch königliche Verordnung bestimmt.

§. 11. Wegen der Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen bewendet es bei dem Gesetze vom 23. Februar 1870.

§. 12. In Betreff des Vermögens der Orden und ordensähnlichen Congregationen bewendet es bei den §§. 3. und 5. des Gesetzes vom 31. Mai 1875.

§. 13. Die dem Staate zustehenden Eigenthums- oder Verwaltungsrechte an dem im §. 1. bezeichneten Vermögen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§. 14. Dieses Gesetz tritt am 1. October 1876 in Kraft.

§. 15. Der Minister der geistlichen Angelegenheiten ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 7. Juni 1876.

(L. S.) *Wilhelm.*

Fürst v. Bismarck. Camphausen. Graf zu Eulenburg.
Leonhardt. Falk. v. Kameke. Achenbach. Friedenthal.

XIII.

Tragweite der Vollmacht der Bischöfe zur Gewährung von Dispensen von dem Ehehindernisse der Verwandtschaft und Schwägerschaft auf Grund der Quinquennalien.

(Aus dem Diöcesanblatte der Erzdiöcese Gran v. J. 1876 Nr. IV.)

Ordinarios vigore facultatum, quae quinquennales dicuntur, in multiplici consanguinitate et affinitate, intra tamen gradus in ipsa concessione expressos, dispensare posse ad effectum legitime contrahendi matrimonii, porro valere etiam dispensationem, informiter ut aiunt, concessam et expeditam, patet e subnexa declaratione, quam Congregatio S. Romanae et Universalis Inquisitionis edidit, decisive respondendo ad quaestiones, a Vicario Generali Archi-Episcopi S. Ludovici eatenus propositas. quarum, prout et ipsius declarationis tenor sequens est:

Beatissime Pater! Vic. Gen. Sti. Ludovici ante pedes S. V. provolutus solutionem sequentium dubiorum petit.

1. An in multiplici consanguinitate seu cum consanguineis, qui ex multiplici stipite invicem conjuncti sunt, Ordinarius dispensare possit juxta facultates a Sancta Sede impetratas tenoris sequentis: Dispensandi in 3. et 4. consanguinitatis et affinitatis gradu simplici, et mixto tantum, et in 2, 3. et 4. mixtis non tamen in 2. solo quoad futura matrimonia atque: Dispensandi in utroque foro cum catholicis ejus jurisdictioni subjectis in matrimoniis sive contractis sive contrahendis super impedimento secundi gradus consanguinitatis vel affinitatis in linea transversali aequali, in centum casibus.

2. An in multiplici affinitate dispensare possit.

3. An dispensatio super impedimentis matrimonialibus ab Ordinario hujus regionis juxta consuetas facultates Apostolicas concessa, quamvis graviter illicita, tamen valida sit, quando data sit informis, propterea quod tenor facultatis a S. Sede delegatae, vel tempus ad quod expressa non sint, vel quia telegraphice paucis verbis vel oretenus tantum concessa sit.

Dubium hoc oritur ex omissione clausulae: alias nullae sunt, in facultatibus Ordinariis Americae nunc concessis; quae clausula olim in hujusmodi facultatibus expresse apposita fuerat.

Feria III. loca IV. die 15. Juni 1875.

In Congregatione generali S. Romanae et Universalis Iuquisitionis habita coram Emm. ac Revdm. DD. S. R. E. Cardinalibus Generalibus Inquisitoribus, propositis supradictis dubiis et praehabito Voto DD. Consultorum: Iidem Emm. Revdm. DD. responderunt:

Ad Primum et Secundum: affirmative, scilicet declararunt — Episcopos, qui facultate gaudent quinquennali, dispensandi in 3. et 4. consanguinitatis et affinitatis gradu simplici, et mixto tantum, et in 2., 3. et 4., non tamen in secundo solo, quoad futura matrimonia posse dispensare in 3. et 3. in 4. et 4., in 3. mixto cum 4., nec non in 3. et 4. cum 2. mixtis, sive gradus oriatur ex uno, sive ex multiplici stipite, facto verbo cum Sanctissimo.

Ad Tertium — Affirmative; dummodo reapse mulier rapta non fuerit, vel si rapta in potestate raptoris non existat. Clausulas vero servandas ad amussim esse; quantum tamen rerum, temporum locorumque adjuncta ferre possunt.

Eadem die ac feria.

Sanctissimus D. N. D. Pius Divina Providentia PP. IX. in audentia R. D., Adsesori S. Officii impertita, audita relatione ut supra, declarationem ab Emm. ac Revdm. DD. Cardinalibus factam confirmavit.

G. Pelami, S. Rom. et Univers. Inquisit. Notar.

XIV.

Das zwischen Deutschland und Frankreich vereinbarte Protocoll vom 7. October 1874, betreffend die Festsetzung der Diöcesangrenzen zwischen Deutschland und Frankreich.

(Deutsches Reichsges. Bl. 1874 Nr. 24. ausgegeben am 26. October 1874.)

Die unterzeichneten, von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und Könige von Preussen einerseits und von dem Präsidenten der französischen Republik andererseits, zum Zwecke der im Artikel 6. des Friedensvertrages vom 10. Mai 1871 vorgesehenen Festsetzung der Diöcesangrenzen zwischen Deutschland und Frankreich bestellten Bevollmächtigten sind heute im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten hierselbst zusammengetreten, um auf Grund ihrer früheren Berathungen sich endgültig zu verständigen.

Die französischen Commissarien haben mitgetheilt, dass mittelst zweier Consistorialdecrete vom 10. und 14. Juli dieses Jahres die römische Curie die Bisthümer Strassburg und Metz von der Kirchenprovinz Besançon abgelöst und dieselben als von jeder erzbischöflichen oder Metropolitan-Jurisdiction eximirt erklärt hat;

dass die Curie ferner, um die Grenzen der Bisthümer Nancy, St. Dié, Besançon, Metz und Strassburg mit der politischen Grenze in Uebereinstimmung zu bringen, die hierzu erforderlichen Ablösungen und Zutheilungen auf Grund der ihr seitens der französischen Regierung vorgelegten Verzeichnisse ausgesprochen hat.

Die französischen Bevollmächtigten haben endlich beigefügt, dass der Präsident der französischen Republik durch ein im Staatsrath erlassenes Decret vom 10. August laufenden Jahres die Einregistrirung und Veröffentlichung der beiden vorerwähnten Consistorialdecrete innerhalb des französischen Gebiets angeordnet und hierzu die weiter erforderlichen Verwaltungsmassregeln erlassen hat.

Demgemäss sei die französische Regierung bereit, soweit es an ihr liege, die Bestimmung des Art. 6. des Frankfurter Friedensvertrages vom 10. Mai 1871 in Vollzug zu setzen.

Die deutschen Bevollmächtigten haben von dieser Erklärung Kenntniss genommen und die Erklärung abgegeben, dass die deutsche Regierung ihrerseits ebenfalls bereit sei, die zur neuen Abgrenzung der bezüglichen Bisthümer erforderlichen Massnahmen zu treffen.

Hiernach sind die betreffenden Bevollmächtigten auf Grund ihrer bereits in den Vorverhandlungen beiderseits anerkannten Vollmachten über Nachstehendes übereingekommen:

1. Die Pfarreien oder Theile von Pfarreien der Kantone Albesdorf, Chateau-Salins, Delme, Dieuze, Vic-sur-Seille, Finstingen, Lörchingen, Pfalzburg, Rixingen und Saarburg, welche auf deutschem Gebiete gelegen sind und gegenwärtig einen Bestandtheil des Bisthums Nancy bilden, — die Pfarreien oder Theile von solchen der Kantone von Saales und Schirmeck, welche auf deutschem Gebiete liegen und gegenwärtig einen Bestandtheil der Diöcese St. Dié bilden, scheiden von einem jeden Verbande mit Bisthümern, deren Sitz auf französischem Gebiete gelegen ist, aus.

2. Die Pfarreien oder Theile von Pfarreien der Kantone Briey, Audun le Roman, Chambley (vormaliger Kanton Gorze), Conflans, Longuyon und Longwy, welche auf französischem Gebiete gelegen sind und gegenwärtig einen Bestandtheil des Bisthums Metz bilden; die Pfarreien oder Theile von Pfarreien der Kantone Belfort, Delle, Fontaine, Giromagny und der vormaligen Kantone von Dannemarie und Massevaux, welche auf französischem Gebiete gelegen sind und gegenwärtig einen Bestandtheil des Bisthums Strassburg bilden, scheiden von einem jeden Verbande mit Bisthümern, deren Sitz auf deutschem Gebiete gelegen ist, aus.

3. Die beiderseitigen Regierungen verpflichten sich, spätestens bis zum 1. November laufenden Jahres die erforderliche Anordnung zu treffen, um, soweit es eine jede von ihnen betrifft, die Wirksamkeit der vorstehend bezeichneten neuen Abgrenzung der Diöcesanbezirke sicher zu stellen.

4. Die Theilung des Vermögens und die Regelung der pecuniären Interessen der in Folge der neuen Diöcesanabgrenzung durchschnittenen Pfarreibezirke werden der zur Prüfung und Entscheidung analoger Fragen durch Art. 11. der Zusatzconvention vom 11. December 1871 eingesetzten gemischten Commission überwiesen.

So geschehen, in deutscher und französischer Sprache doppelt ausgefertigt und vollzogen zu Paris den siebenten October Eintausend achthundert vier und siebenzig.

Ledderhose. Gr. v. Wesdehlen. H. Duprez. Ad. Tardif.

XV.

Literatur.

1. *Das kirchliche Vermögen von der ältesten Zeit bis auf Constantin den Grossen. Inaugural-Dissertation zur Erlangung der Doctorwürde bei der juristischen Facultät der Ruprechts-Carls-Universität zu Heidelberg vorgelegt im August 1875, von* Heinrich Helle, *Curatpriester. Paderborn 1876. VIII. und 58 S. 8.*

Diese Erstlings-Arbeit eines strebsamen jungen Geistlichen enthält eine kurze Begründung der Zulässigkeit und Nothwendigkeit des Kirchenvermögens, erörtert sodann die Entstehung und Vermehrung, Verwendung und Verwaltung desselben bis zum fünften Jahrhundert und erörtert schliesslich die Frage nach dem Eigenthümer des Kirchenvermögens, wobei er sich im Resultate der Ansicht anschliesst, dass die einzelnen Kirchen und nicht die Gesammtkirche oder die Kirchengemeinden in der vorconstantinischen Zeit sowie auch von Constantin selbst als Rechtssubject des Kirchenvermögens betrachtet wurden.

2. *Katholische Studien. II. Jahrgang 3. Heft: Piemont's Unterhandlungen mit dem heiligen Stuhle im 18. Jahrhundert. Von Prof. Dr. J.* Hergenröther. *Würzburg 1876. Leo Woerl. 103 S. 8.*

Auf Grund des vielen wichtigen durch piemontesische Schriftsteller in unserer Zeit zugänglich gewordenen Materials und der gelegentlichen Mittheilung und Erörterung älterer Canonisten gibt uns Prof. Joseph Hergenröther unter Vorausschickung des Wichtigsten aus der früheren Geschichte des sardinischen Königsgeschlechtes eine Darstellung der interessanten Verhandlungen des römischen Stuhles namentlich Benedict's XIV. mit den Herzögen Savoyens und Königen von Sardinien. Er schildert uns anschaulich verschiedene kirchenrechtliche Verhältnisse von Bedeutung, über welche verhandelt wurde und die Personen der Unterhändler. Nacheinander werden hier eingehend behandelt die kirchlich-politischen Verhältnisse unter Victor Amadeus III. (1665—1730), unter Carl Emmanuel III. (1730—1773) und daran schliesst sich noch ein Rückblick über die letzten hundert Jahre.

3. ***Strafgesetzbuch für das deutsche Reich (Neue Fassung) nebst dem Reichsgesetz über die Presse etc. Textausgabe mit Anmerkungen von H. Rüdorff, Geh. Finanzrath zu Berlin. 8. Aufl. Berlin, J. Guttentag, 1876. XXVIII. und 212 S. in 32.***

Im März dieses Jahres, sogleich nach Publication der Abänderungen, die an dem deutschen Reichsstrafgesetzbuch gemacht wurden (s. S. 6 f.), erschien die siebente und einen Monat später die vorliegende achte, wiederum etwas vermehrte und verbesserte Auflage der beliebten Rüdorff'schen Ausgabe, in welcher die Anmerkungen ausser kurzen Erläuterungen hauptsächlich Verweisungen auf die Rechtssprechung der obersten Gerichtshöfe enthalten.

4. ***Die Maigesetze über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen vom 11. Mai 1873 und 21. Mai 1874 in der Auffassung des Obertribunals. Münster 1876. Theissing'sche Buchhandlung. 104 S. 8. (1 Mark).***

Ueber dieselben Gesetze brachte das *Archiv* bereits im Band 33. S. 397 ff. eine Zusammenstellung der Entscheidungen des obersten Gorichtshofes über 32 Streitfragen aus dem Jahre 1874 und wurde dabei bezüglich der näheren Motivirung der Entscheidungen auf *Oppenhoff's* Rechtsprechung des preussischen Obertribunals in Strafsachen verwiesen. Die vorliegende praktisch und zweckmässig eingerichtete Schrift verfolgt denselben Zweck. Dieselbe stellt den Text des Gesetzes vom 21. Mai 1873 und der Declaration desselben durch Gesetz vom 21. Mai 1874 voran und lässt dann, indem es den Inhalt derselben unter sechs verschiedene Rubriken eintheilt, nach diesen Rubriken systematisirt die Entscheidungen des Obertribunals, meistens aber zugleich unter Beifügung des zu Grunde liegenden Falles und der hauptsächlichsten Motivirung folgen. Eilf im *Archiv* a. a. O. berücksichtigte Entscheidungen sind nicht mit aufgenommen worden, dagegen zwei andere vom Jahre 1874 und die des Jahres 1875 und vom Jahr 1876 bis zum 16. März sind in der Schrift mit enthalten. Gut würde es auch sein, wenn bei jedem Urtheile, so weit die für dessen Mittheilung zu Gebote gestandenen Quellen es ermöglichten, beigefügt worden wäre, ob es ein Urtheil des I. oder II. Senats, deren Entscheidungen sich mit unter widersprechen oder ein Plenarbeschluss sei, und wenn ausserdem auch jedesmal die Quelle, woher die Mittheilung entnommen wurde, beigefügt wäre, sei dieses nun Oppenhoffs von den Mitgliedern der General-Staatsanw. fortgesetzte Rechtssprechung des Obertribunals in Strafsachen oder die Zeitung »Germania« oder eine andere Zeitschrift. (M. s. jetzt auch oben S. 160 ff.)

5. *Die Rechtsverhältnisse des Altenauer Fonds und der Englischen Fräulein in Mainz. Aktenmässig dargelegt von Dr. Christ. Moufang, Domcapitular. Mainz, Franz Kirchheim 1876. 24. S. 8.*

Nach dem neuen Hessischen Schulgesetze Art. 38. können Mitglieder geistlicher Orden oder ordensähnlicher Congregationen nicht als Lehrer oder Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen verwendet werden. In Mainz wollte aber der Bürgermeister den Englischen Fräulein auch sogar ihre private höhere Töchterschule mit Pensionat zerstören und denselben die ihnen von dem 1766 verstorbenen Caspar Altenauer für ewige Zeiten zugewandte Schulstiftung entziehen. Gewaltthätig hatte der Bürgermeister bereits von den Schulzimmern des Klosters für die öffentlichen städtischen Schulen Besitz ergriffen, als er auf die Inaussichtstellung einer dessfallsigen gerichtlichen Klage wieder einlenkte. Die genannte, gut juristisch gehaltene Schrift Dr. Moufang's enthält die Akten der Altenauer'schen Stiftung und dessen Geschichte mit dem Nachweiss des Rechtes, welches den Englischen Fräulein auf den Genuss dieser Stiftung und auf ungehinderte Fortführung ihrer höheren Töchterschule und ihres Pensionates zusteht.

6. *Der religiöse Unterricht für Jugend und Volk in Deutschland in der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts von Dr. H. Brück, Professor der Theologie am bischöflichen Seminar zu Mainz. Daselbst 1876. Franz Kirchheim. 42 S. (Seperarat-Abdruck aus dem »Katholik«).*

Eine interessante Schilderung der Art und Weise, des Umfangs des religiösen Unterrichtes in jener Zeit und der literarischen Hilfsmittel für denselben. Schriftsteller und Synodalvorschriften des 15. Jahrhunderts bilden die Quellen, aus welchen der Verfasser seinen Stoff geschöpft hat.

7. *Schriften und Reden von Johannes Cardinal von Geissel, Erzbischof von Köln. Herausgegeben von K. Th. Dumont, Dr. der Theologie, Domcapitular etc. Band 4. Der Kaiserdom zu Speyer. 2. vermehrte Auflage. Köln 1876. J. P. Bachem. XXVIII u. 599 S. gr. 8. (9 M.)*

Diese vortreffliche, vor 50 Jahren zuerst erschienene Geschichte des Kaiserdomes zu Speyer ist in dieser neuen Ausgabe aus Remling's Geschichte der Bischöfe zu Speyer und anderen Quellen durch den Stiftsherrn Dr. Kessel zu Aachen an werthvollem historischem Material vielfach bereichert, ergänzt und verbessert worden. Das Buch enthält in der mannigfachsten Beziehung werthvolle histo-

rische Notizen, darunter auch viele kirchlich-politische Nachrichten und besonders solche über die Intoleranz der Protestanten gegenüber den Katholiken. Weniger als die vom Lit. Hdw. vermisste Kunstgeschichte des Speyerer Doms vermissen wir ein Sachregister, welches leicht und bequem das Auffinden und die Uebersicht der vielen Einzelnheiten vermittelt.

8. *Regesta Pontificum Romanorum inde ab a. post Christum natum MCXCVIII ad a. MCCCIV edidit Aug. Potthast, Huxariensis, Westfalus. Opus ab academia literarum Berolinensi duplici praemio ornatum ejusque subsidiis liberalissime concessis editum. Fascic. XIII. plagula 239 ad 270, praefatio et plagula suppletiva (Carton) pro pag. 461—468. Berol., prost. in aedibus Rud. de Decker, prototypographi regii ab intimis. MDCCCLXXV. 4.*

Der Schluss des grossen werthvollen, zweibändigen Werkes, dessen früheren Hefte im Archiv schon besprochen wurden. Es enthält auf 2138 Seiten 26,662 Regesten aus dem Zeitraume von 106 Jahren von der Wahl Innocenz III. bis zum Tode Benedict's XI. Das Schlussheft (13) beschäftigt sich p. 1903—15 noch weiter mit Nicolaus IV., sodann p. 1915—22 mit Cölestin V., darauf p. 1923 bis 2024 mit dem grossen oft, besonders wieder in der neuesten Zeit sehr verläumdeten Bonifacius VIII. und endlich p. 2025—2038 mit Benedict XI. Daran schliessen sich p. 2041—2138 Addenda et Corrigenda, worunter besonders viele Nachträge für Innocenz III. Gregor IX. und Innocenz IV. und noch mehr für Honorius III. Ueber letzteren sind 556 neue Nummern beigefügt, die hauptsächlich aus *Pietro Pressutti*, i regesti de' Romani Pontefici etc. Osservazioni storico-critiche. Rom. 1874, entnommen sind. Pressutti's genannte Kritik des Potthast'schen Werkes macht demselben mit Unrecht zum Vorwurfe, dass derselbe ihm unzugänglich gebliebene Archive nicht auch benutzt hat. Pressutti hat eine eigene Arbeit über die päpstlichen Erlasse in Aussicht gestellt, wofür ihm das Vatican.-Archiv die Quellen liefern soll. Möge Pressutti seinen Stoff so gründlich und sorgfältig verarbeiten wie unser deutscher Gelehrter es gethan hat. Ein Verzeichniss der benutzten Bücher (p. 2139—2157) schliesst Potthast's verdienstliches Regestenwerk, auf dessen reichen Inhalt zurückzukommen uns öfter Gelegenheit geboten sein wird.

9. *Dionysius Petavius. Eine Leitung zur Gelehrtengeschichte des XVII. Jahrhunderts, von Dr. Franz Stanonik, Professor der Dogmatik. Festschrift der k. k. Universität Graz aus Anlass der Jahresfeier am 15. November 1875. Graz 1876. Verlag von Leuschner und Lubensky. 123 S. 4.*

Zu der Zeit, wo noch die Einhaltung eines Turnus unter den verschiedenen Facultäten bei der Rectorswahl vorgeschrieben war, beschlossen die Grazer Professoren die jährliche Herausgabe einer Festschrift, die ein Mitglied der Facultät verfassen solle, welcher der jeweilige Rector angehöre. Seitdem jener Turnus aufgehoben wurde, hat man in Graz, wie an anderen österreichischen Universitäten bei den Rectorswahlen die theologische Facultät übergangen. Bezüglich der jedesmaligen Festschrift hat man aber die Reihenfolge der Facultäten beibehalten, und so erhielten wir diesmal eine höchst gediegene Monographie von Professor Stanonik über einen berühmten Jesuiten, den gelehrten Petavius, einen Mann von vielseitigstem Wissen, der in allen humanistischen Studien erfolgreich thätig war, u. A. auch ein mit Recht gerühmtes chronologisches Lehrgebäude begründete, seine Hauptverdienste aber auf dem Gebiete der Theologie hat, wo er namentlich der Dogmengeschichte zuerst Bahn brach.

Stanonik's musterhafte Schrift, der noch eine weitere über Petavius als Theologen folgen soll, gibt uns ein anschauliches Bild nicht bloss von dem ganzen geistigen Entwickelungsgange des Petavius, sondern auch von den humanistischen und jansenistischen Bewegungen des 17. Jahrhunderts.

10. Repetitorium der katholischen Theologie, von Heinrich Adams, Rector in Niederdrees bei Bonn. Bd. I. Dogmatik. Regensburg G. J. Manz VIII und 463 S. 8.

Dieses Repetitorium soll in sieben Abtheilungen: 1. Dogmatik, 2. Moral, 3. Kirchenrecht, 4. Kirchengeschichte, 5. Pastoral, 6. Einleitung [?], 7. Liturgik enthalten, und jede Abtheilung soll aus einem circa 30 Bogen starken Bande bestehen. Die Dogmatik liegt vor und die Moral ist nach des Verfassers Versicherung druckfertig.

Die Bezeichnung des Werkes als Repetitorium erscheint uns nicht zutreffend. Besser würde dasselbe heissen: Katholische Theologie für Klerus und Volk. Durch einen solchen Titel würde der Character des Werkes, wie er in der vorliegenden Dogmatik hervortritt, bezeichnet sein. Das Buch ist frisch und anregend, klar und fasslich, ohne eigentlich gelehrten Apparat (sogar die griechischen Bezeichnungen sind lateinisch geschrieben, um sie in weiteren Kreisen lesbar zu machen), jedoch nicht ungründlich und unter Benutzung der besten einschlägigen Werke verfasst. Auch in der Polemik ist Herr Adams nicht ungeschickt. Vorzüglich bemüht er sich in seiner Dogmatik auch, die dogmatischen Grundlagen des Kirchenrechts darzustellen. So geht er namentlich näher ein auf das Verhältniss zwischen Ehecontract und Ehesacrament, den Unterschied und die Tragweite von jurisdictio und ordo, das Amt und die Einheit des regierenden corpus ecclesiae. *Vering.*

XVI.

Die Gesetze der römischen Kaiser über die Verwaltung und Veräusserung des kirchlichen Vermögens

von *Otto Grashof*, Priester der Diöcese Hildesheim.

I. Die Verwaltung des Kirchengutes.

Die Verwaltung der kirchlichen Einkünfte befand sich in der frühesten Zeit in den Händen der Apostel[1]), welche selbst schon andere geistliche Kräfte zur Hülfe nahmen[2]). Mit dem Hinscheiden der Apostel traten dann allgemein deren Nachfolger, die Bischöfe, an die Stelle, und es stand dazumal bereits practisch und gesetzlich fest, dass, wie den Aposteln, so den Bischöfen als ächten und wahren Nachfolgern der Apostel die Sorge für die Verwaltung des Kirchengutes zukomme[3]). »Dem Bischofe,« wie die Canones sich ausdrücken, »dem die weit kostbareren Seelen der Gläubigen anvertraut seien, gebühre um so mehr die Sorge für das zeitliche Gut — multo magis oportet eum (episcopum) curam pecuniarem gerere[4]).« Bei der rasch sich mehrenden Zahl von Gläubigen zogen die Bischöfe wiederum Diaconen zur Hülfeleistung heran, aber so, dass die Diaconen den Bischöfen gegenüber stets zur Rechnungsablage verpflichtet waren. Die Bischöfe selbst waren nicht verbunden, Rechenschaft über die Vermögensverwaltung abzulegen, sie wurden von niemanden controlirt, sie waren nur Gott allein im Gewissen verantwortlich[5]).

Wer will es nun auffallend finden, wenn unter allen damals amtirenden Bischöfen einige sich Vernachlässigungen in der Verwaltung des kirchlichen Vermögens zu Schulden kommen liessen, wenn man einzelnen Inhabern bischöflicher Stühle bei der stets zunehmenden Zahl derselben geradezu Veruntreuungen nachsagte? Derartige Klagen wurden schon gehört, ehemal die Kaiser christlich waren, sie wurden auch laut in der Regierungszeit Constantins und seiner nächsten Nachfolger, aber Constantin so wenig, wie etwas später die Kaiser Jovian und Gratian, die doch das Kirchenvermögen durch ausdrückliche und feierliche Staatsgesetze beträchtlich gehoben hatten und desshalb am ersten berechtigt gewesen wären, ein Wort in die Verwaltung hineinzureden, erlaubten sich einen solchen Schritt, sondern sie überliessen die Administration des Kirchenvermögens ausschliesslich der Kirche selbst.

1) Apostelgesch. 4, 35. — 2) Ap. 6, 1 ff. — 3) *Thomass.* l. c. III, 1. c. 3. — 4) c. 25. Caus. XII, q. 1. — 5) Const. ap. VIII, 30.

Anders dachte und beschloss der morgenländische Kaiser *Valens* (634—378). Es ist bekannt, dass derselbe zeitweise starke culturkämpferische Anwandlungen hatte, die unter anderen zumal der grosse Athanasius erfahren musste. Kaiser Valens nun glaubte in den einlaufenden Klagen über die schlechte bischöfliche Verwaltung des kirchlichen Vermögens hinreichende Motive gefunden zu haben zum Erlass eines Gesetzes, welches eine *staatliche Controle der bischöflichen Vermögensverwaltung* anordnete. Die Kirche meinte der Kaiser, sei verpflichtet, über ihre Vermögensverwaltung dem Staate Rechenschaft abzulegen und sich eine staatliche Revision ihrer Einnahmen und Ausgaben gefallen zu lassen. So der Gesetzentwurf. Wie verhielten sich die Bischöfe diesem Entwurfe gegenüber? War der Kaiser zum Erlass eines solchen Gesetzes berechtigt?

Kaum war die kaiserliche Absicht bekannt geworden, so erhob sich auch schon die Kirche dagegen unter lautem Proteste. Sie sah sich in ihrer Freiheit und Unabhängigkeit bedroht, sie betrachtete die kaiserliche Forderung geradezu als einen Eingriff in ihr natürliches und historisches und von den früheren Kaisern heilig gehaltenes und respectirtes Recht. Cyrill besonders, Patriarch von Alexandrien sprach sich einige Zeit nachher noch sehr scharf gegen derartige staatliche Uebergriffe in kirchlichen Angelegenheiten aus und behauptete, die Bischöfe seien in ihrem Gewissen nur Gott, unter keinen Umständen aber einer staatlichen Gewalt, einem weltlichen Machthaber Rechenschaft zu geben schuldig. Da Valens sah, wie entschieden die Kirche sich seinem Gesetzentwurfe gegenüberstellte, war er so vernünftig, ihn nie als förmliches Gesetz zu promulgiren, er ist niemals in die kaiserliche Gesetzsammlung aufgenommen.

Kaiser Valens hat in den Augen eines guten, gesinnungstüchtigen Liberalen unserer Tage natürlich einen unverzeihlichen Fehler begangen, dass er seinen Gesetzentwurf Entwurf sein und bleiben liess. Das heisst ja nichts anderes, als sich beugen vor der Hierarchie, als das Oberhoheitsrecht des Staates preisgeben, das heisst halb auf dem Wege nach Canossa sein! Wir wissen nicht, ob Valens aus Ueberzeugung oder aus Politik seine Absicht aufgegeben hat angesichts des passiven Widerstandes der Bischöfe; genug, es ist geschehen, das Gesetz kam nicht zu Stande. Die Frage ist jetzt die: Lag für den Staat eine Berechtigung oder gar eine nothwendige Pflicht vor, sich *unaufgefordert* und *ungerufen* in die Verwaltung des kirchlichen Vermögens einzumischen zufolge der lautgewordenen Klagen über die Administration Seitens einzelner Bischöfe? Die Frage muss entschieden verneint werden; denn die Kirche selbst hatte nicht blos

den Willen, sondern derzeit auch die Macht, Abhülfe dieser Uebelstände zu schaffen. Dazu wurden seit den Aposteltagen Synoden abgehalten, nicht allein, um in Sachen des Glaubens Entscheidungen zu treffen, sondern auch in Sachen der *Disciplin*. Wir wollen hier nur das Facit der Concilsentscheidungen hinsichtlich unseres Gegenstandes ziehen; es lautet: Jeder Bischof habe mit Sorgfalt darauf zu halten, dass das Kirchenvermögen cum timore et reverentia Dei verwaltet werde. Wenn man in Erwägung zieht, von welchem Gewichte und welcher Auctorität für die Glieder der Kirche die Aussprüche und Verordnungen der Concilien zu allen Zeiten gewesen sind, dann wird man zugeben, wie schon dieses Mittel trefflich im Stande war, gegenüber einzelnen eingerissenen Missbräuchen in der Verwaltung des kirchlichen Vermögens Remedur zu schaffen. Indessen, es waren damals wildbewegte stürmische Zeiten innerhalb der Kirche, Zeiten, in welchen die auf den Synoden versammelten Väter nicht selten unter starkem Terrorismus zu leiden hatten, Zeiten, in welchen ein Dioscurus die Räubersynode zu Ephesus in Scene setzen konnte. Gerade über diesen Dioscurus, den Patriarchen von Alexandrien wurden Klagen über Klagen laut hinsichtlich seiner Verwaltung des Kirchengutes. Der Diacon Ischirios beschuldigte ihn geradezu der Veruntreuung, er habe das Getreide, welches der Kaiser den Kirchen von Libyen geschenkt, in Geld umgetauscht, um später das Getreide selbst zur Zeit der Noth zu einem höheren Preise verkaufen zu können. Ebenso war Bischof Ibas von Edessa nachlässiger Verwaltung des Kirchengutes und ungerechter Eingriffe in dasselbe angeschuldigt; er sollte die Gelder, die zur Auslösung christlicher Gefangener gesammelt waren, zu eigener und seiner Verwandten Bereicherung verwandt haben. Die Kirche, oder sagen wir richtiger die meisten Einzelkirchen, die einzelnen Diöcesen hatten aber auch hier schon *ihrerseits*, aus *eigenem* Antriebe eine Einrichtung getroffen zur Verhinderung etwaiger Unredlichkeiten und Veruntreuungen einzelner gewissenloser Bischöfe.

Wir kommen hiermit auf ein Institut, auf eine Art von Beamtenthum, von dem in der kaiserlichen Gesetzgebung zahllose Male die Rede ist. Es ist das Institut der *Oeconomen*, der *Vermögensverwalter*, der *Commissäre zur Verwaltung des kirchlichen Vermögens.* Commissäre und Oeconomen, aber nicht nach Art gewisser Beamten in einem jetzt culturkämpfenden Königreiche, aufgestellt und gesandt und bevollmächtigt von der Staatsregierung, das Kirchengut in Verwaltung zu nehmen, mit der Motivirung, die unter der bischöflichen Verwaltung vorgekommenen Missbräuche erforderten das! Nichts

davon! Die Bischöfe selbst, niemand anders, sind die Schöpfer dieser Beamtengattung, die in einzelnen Kirchen schon frühe, nach und nach in vielen Kirchen und bald allgemein in allen eingeführt wurde. Der Gründe dazu waren mehr als einer. Zunächst wurde bei dem fort und fort anwachsenden Vermögen der Kirche die Verwaltung desselben täglich verwickelter und zeitraubender; die Bischöfe wurden dadurch von ihrem eigentlichen apostolischen Berufe mehr und mehr abgezogen. Chrysostomus beklagt sich geradezu, die Bischöfe würden durch die vielen äusseren Geschäfte, in die sie durch die Vermögensverwaltung verwickelt würden, zu dispensatores, caupones, procuratores publicanos et quaestores[1]). Wie Chrysostomus, so wünschten die meisten Bischöfe, in *gewissem Grade* dieser Last bei ihren vielen anderweitigen wichtigeren Arbeiten überhoben zu werden. Dazu kamen die vielen Verläumdungen gegen die Bischöfe, die zu keiner Zeit, heute nicht und damals nicht, ausbleiben. Es gab Missvergnügte genug, deren Habsucht bei Vertheilung der Gaben durch die Bischöfe nicht befriedigt wurde, die Verdächtigungen über Verdächtigungen gegen die Bischöfe, als seien sie gewissenlose, parteiische Verwalter des Kirchenvermögens, ausstreueten. Endlich aber auch die schon angeführte traurige Erscheinung, dass wirklich einige Bischöfe das in sie gesetzte Vertrauen täuschten und ungerecht verfuhren, aber dadurch bei dem weitaus grössten Theile des Episcopates Ekel und Abscheu erregten: alles das bewog die Bischöfe, um sich selbst ihr Amt zu erleichtern, um schlechtgesinnten wenigstens einen Zeugen, der in die Verwaltung des Kirchengutes Einblick hatte, zur Seite zu geben und auf diese Weise zugleich etwaigen Verläumdungen entgegentreten zu können, das Institut der Oeconomen, der aerarii zu gründen. Suchten auf diese Weise die Bischöfe einerseits die Last der Vermögensverwaltung auf andere Schultern zu legen, so durften sie auf der anderen Seite diesen Zweig der bisherigen bischöflichen Amtsthätigkeit nicht ganz vernachlässigen, mussten auch ferner wenigstens die *Oberaufsicht* sich vorbehalten und legten desshalb das Amt des Oeconomen in die Hände von Geistlichen ihrer Diöcese, die ihnen, als dem Ordinarius, so wie so schon untergeben waren.

Dass das Institut der *kirchlichen* Oeconomen schon früh in Uebung war, dafür sprechen Zeugnisse genug[2]); eine gesetzliche, d. h.

1) Homil 86. — 2) Vgl. die Synodalschreiben von Ephesus v. J. 431, von Gangra v. J. 330, den Ausspruch Gregors von Nazianz bei *Thomass.* l. c. III, 2. c. 1. Ferner s. Cod. *Theod.* lib. V, tit. 3. lex unic. v. J. 434; lib. IX, tit. 45, lex 3. v. J. 398.

kirchengesetzliche Fixirung erhielt diese Praxis auf dem allgemeinen Concil zu Chalcedon v. J. 451 durch den Canon 21 [1]). So hat die Kirche Mittel und Wege zu finden gewusst, um etwaigen Ungehörigkeiten innerhalb der Verwaltung ihres Vermögens zu steuern, sie hat desshalb auch jedes einseitige Sicheinmischen des Staates in dieselbe auf das entschiedenste sich verbeten. Aber dabei hat die Kirche gegen die Staatsregierung sich nicht vollständig abgesperrt, sie hat nicht gezögert, wenn es ihr nöthig oder auch nur zweckmässig schien, sich mit der Staatsgewalt in Verbindung zu setzen und gemeinschaftlich mit ihr, »*unter gegenseitigem zuvorigen Einvernehmen*« ihre Vermögensverwaltung zu ordnen.

Gerade von der Kirche selbst ist die erste Veranlassung ausgegangen, dass der Staat sich um die Verwaltung des Kirchengutes mit bekümmere. Schon die auf dem Concil zu Carthago i. J. 407 versammelten afrikanischen Väter hatten beschlossen, nicht blos Kleriker mit der Verwaltung des Kirchenvermögens zu betrauen, sondern auch Laien, weil letztere als Advocaten und Sachverständige oft besser, als Kleriker, geeignet waren, die zeitlichen Interessen der Kirche wahrzunehmen und, wenn nöthig, vor Gericht zu verfolgen. In diesem Sinne wandte sich die Synode an den Kaiser Honorius. »Placuit etiam,« so heisst es in den Concilsacten (can. 97), »ut petant ex nomine *provinciarum omnium* Legati perrecturi Vincentius et Fortunatianus a gloriosissimis Imperatoribus, ut dent facultatem, Defensores constituendi Scholasticos, qui in actu sunt vel in munere defensionis causarum, ut *more sacerdotem* provinciae iidem ipsi, qui defensionem ecclesiarum, quoties necessitas flagitaverit, vel ad obsistendum obrentibus vel ad necessaria suggerenda ingredi judicum secretaria.«

Auf diesen bischöflicherseits ausgesprochenen Wunsch hin erliess Honorius ein Gesetz, welches in die kaiserliche Gesetzsammmlung aufgenommen ist: » . . . . Ut, quaecunque de nobis ad ecclesiam tantum pertinentia specialiter fuerint impetrata, non per Coronatos sed ab *Advocatis eorum arbitratu* et judicibus innotescant et sortiantur effectum [2]).« An Stelle der Kleriker — Coronati, so ge-

---

1) »Quoniam in *quibusdam* ecclesiis, ut rumore comperimus, *praeter* oeconomos episcopi facultates ecclesiasticas tractant, placuit, *omnem* ecclesiam habentem episcopum habere oecononum de clero proprio, qui dispenset res eccles. secundum sententiam proprii episcopi, ita ut ecclesiae dispensatio *praeter testimonium non sit*, et ex hoc dispergantur eccles. facultates, et sacerdotio maledictionis derogatio procuretur.« s. bei *Thom.* l. c. III, 2, c. 1; bei *Harduin*, Collect. Concil. tom. II. p. 606. — 2) Cod. *Theod.* XVI., 2, 88.

nannt wegen der Tonsur, welche die Kleriker tragen — können Advocati, Rechtsgelehrte zu Verwaltern des Kirchengutes bestellt werden. Welche Stellung nahmen nun diese weltlichen Vermögensverwalter gegenüber den Bischöfen und den bischöflichen Rechten an der Verwaltung ein? Kaiser Honorius verfährt hier sehr weise, indem er zu obigem Gesetze den Zusatz macht: »Sacerdotes vero provinciae erunt solliciti, ne sub hac scilicet privilegii excusatione etiam contra eorum utilitatem aliquid his inferatur incommodum.« Die geistliche Behörde soll wachen, dass durch die weltlichen Verwalter das Kirchenvermögen nicht benachtheiligt werde, mit andern Worten: Honorius wünscht selbst, dass *die Bischöfe* vor wie nach die *Oberaufsicht* behalten; er glaubt, dass auch weltliche Commissäre fähig sein könnten, sich Ungerechtigkeiten zu erlauben, und dass unter der Aufsicht der Bischöfe das Vermögen der Kirche immer am sichersten sich befinde. Heutigen Tages ist man gewissen Orts der Ansicht, unter bischöflicher Verwaltung sei der Bestand des Kirchengutes am meisten gefährdet; wenn erst überall staatliche Commissäre und Oeconomen für die kirchliche Vermögensverwaltung ernannt seien, dann sei das Kirchenvermögen in einzig sicherer Hut!! Damals scheint es nicht lange gedauert zu haben, da machten Kirche wie Staat bereits nicht die besten Erfahrungen mit ihren *Laien*öconomen. Auf dem schon genannten Concil von Chalcedon, woselbst allen Bischöfen die Aufstellung von Oeconomen zur Pflicht gemacht wurde, ward die ausdrückliche Bestimmung getroffen, die Oeconomen seien zu wählen ἐκ τοῦ ἰδίου κλήρου κατὰ γνώμην τοῦ ἰδίου ἐπισκόπου. Nirgends begegnet uns ein Anzeichen, als hätten die Kaiser durch diese kirchliche Verordnung sich in ihren Rechten irgendwie verletzt gefühlt. Die Kirche kannte seitdem und der Staat anerkannte nur *geistliche* Oeconomen.

Einmal wurde in jener ganzen Zeit noch der Versuch gemacht, die geistlichen Oeconomen zu veranlassen, dem Civilmagistrate die Rechnungen der Verwaltung vorzulegen. Dieser Versuch war aber nur ein localer, und zudem blieb es auch hier wiederum beim Versuche, der nie zur Ausführung kam. Wir erfahren die Thatsache aus einem Briefe des grossen Papstes Leo I. an Kaiser Marcian v. J. 455. Papst Leo nennt das vom Kaiser angestrebte Verfahren, wonach die geistlichen Oeconomen in der Stadt und im Patriarchate Constantinopel nicht vor der geistlichen, sondern vor der weltlichen Oberbehörde Rechnung ablegen sollen, ein neues Verfahren, ein Unrecht, eine ungerechte, willkührliche Verfügung und dringt in wie-

derholten Schreiben — prioribus litteris — in den Kaiser, eine solche Verordnung zurückzunehmen [1]). Kaiser Marcian schenkte auch den Vorstellungen des Papstes Gehör und stand von seinem Vorhaben ab.

Von nun an begegnen wir einer Reihe einschlägiger kaiserlicher Gesetze, welche durchaus das Beste der Kirche beweckten und zugleich stets die Selbstständigkeit und die Rechte der Kirche respectirten. Es gehören zunächst hierher einige Verordnungen der Kaiser Leo und Anthemius, die wir nur im Vorübergehen zu erwähnen brauchen, weil dieselben Gegenstände in der Gesetzgebung Justinians wiederholt und ausführlicher behandelt werden. Die beiden Kaiser beseitigten gewisse Pseudoöcomen, die in die Vermögensverwaltung hineinpfuschten gelegentlich solcher Fälle, in denen jemand bei seinem Tode eine Stiftung zu frommen Zwecken schuf, ohne einen Executor namhaft gemacht zu haben. Von nun an sollte jedesmal, wenn vom Erblasser kein Executor genannt war »persona non designata, vir reverendissimus Episcopus illius civitatis, ex qua testator oritur, habeat facultatem exigendi, quod hujus rei (scil. der pia causa) gratiâ fuerit derelictum [2]).«

Kaiser Justinian beschäftigt sich zuerst mit der Wahl der Oeconomen und schliesst sich dabei ganz der uns bereits bekannten Ansicht der Kirche an. Ein kaiserliches Gesetz v. J. 528 verfügt: »Ipsos quidem oeconomos cum judicio et diligenti discussione creari praecipimus, scientibus ipsis, quod singulis annis *ratione referent sanctissimo episcopo* suae administrationis.« Von Rechnungsablage gegenüber dem Civilmagistrate ist keine Rede mehr. Wohl aber zwingt die Staatsgewalt diejenigen Oeconomen, durch deren Schuld das Kirchengut Schaden gelitten hat, oder die sich durch Eingriffe in dasselbe bereichert haben, alles zurückzuerstatten, »quacunque in re videbuntur res ecclesiasticas minuisse vel laesisse vel proprium quaestum quaesisse, hoc ecclesiasticis rebus restituent.« Nöthigenfalls sollen selbst die Erben dazu noch angehalten werden [3]).

Justinian gibt dann weitere und ausführlichere Bestimmungen in dem von seinen Vorgängern bereits behandelten Falle. Immer

---

1) Der betreffende Theil des päpstlichen Schreibens lautet: »Illud etiam rationabiliter huic epistolae credidi copulandum, ut de eo, quod Pietatem Vestram prioribus petii litteris, deprecarer, ut *Oeconomos* Constantinopol. ecclesiae novo exemplo et praecipue Pietatis Vestrae temporibus a publicis judicibus non sinatis audiri et hanc quoque injuriam sacris removeatis ordinibus, sed rationes ecclesiae *secundum traditum morem sacerdotali examine* jubeatis inquiri.« Epist. 108 in der edit. Quesn; in dem ordo nov. epist. 37.

2) Cod. *Just.* I., 3, 28. — 3) Cod. *Just.* I., 3, 42. §. 5.

soll es der Bischof sein, in dessen Hände die Verwaltung alles dessen übergeht, was jemand pro redemptione captivorum aut alimentis pauperum u. s. w. in rebus mobilibus aut immobilibus sive semel sive annale reliquerit, si non nominatim testator dixerit, per quem oporteat fieri redemptionem captivorum etc.[1]).

Nun war es mehrfach vorgekommen, dass Erben sich saumselig oder gar geradezu abgeneigt zeigten, den letzten Willen des Testators, in dem die Kirche, kirchliche Anstalten, die Armen bedacht waren, auszuführen. In solchem Falle musste natürlich die kirchliche Verwaltung für ihr Recht eintreten und auf Vollziehung des Testamentes dringen. Dabei war dann aber hin und wieder ein zweiter Uebelstand eingetreten, indem nämlich die Verwalter des Kirchengutes, die Bischöfe, beziehungsweise die Oeconomen nicht immer das Interesse der Kirche wahrnahmen und, sei es aus Nachlässigkeit, sei es durch feile Bestechung bewogen, die Erben nicht zur Erfüllung ihrer Pflicht anhielten. Die Kirche, die sich nicht im Stande sah, nöthigenfalls auch mit Gewalt ihre Interessen gegen gewissenlose Laien und Bischöfe zu verfechten, war in solchen Fällen auf den Beistand des Staates angewiesen, den dieser ihr auch durch scharfe Gesetze zu Theil werden liess. Wir können nur in gedrängter Kürze ihren Inhalt wiedergeben.

Weigert sich ein Erbe oder zeigt er sich saumselig in Erfüllung des Testamentes, so haben die Bischöfe als rechtmässige Verwalter des Kirchengutes auf Erfüllung zu dringen. Die weltliche Macht, die praesides provinciarum, stehen hinter den Bischöfen, um ihren Mahnungen den nöthigen Nachdruck zu geben[2]). Ist nun der Wille des Erblassers erfüllt, sind die kirchlichen Anstalten, etwa ein Armen-, Waisen-, Kranken-, Findelhaus, ein Hospital zur Aufnahme armer Fremden oder hülfsbedürftiger Greise u. dgl. aufgebaut, dann soll der Bischof als oberster Verweser designare et praeficere, qui haec administrent; die zum Bau Verpflichteten konnten ein Verwaltungsrecht in diesem Falle durchaus nicht beanspruchen[3]). Nur in dem Falle, wo der Erblasser selbst die Verwalter für die von ihm erbauten kirchlichen Anstalten bestimmt hatte, sollen die Bischöfe diesen die Administration überlassen, so jedoch, dass sie, die Bischöfe, selbst die Oberaufsicht behalten. »Illos (scil. die administratores piarum actionum) episcopi permittant habere administrationem, ipsi vero non administrent quidem, sed ***administrationem illorum inspiciant aut observent,*** et recte

1) Nov. 131, c. 11. cf. Cod. *Just.* I, 3, 49, §. 2 ff.

2) Cod. *Just.* I, 3, 46. — 3) Ebend. §. 1.

quidem habentem laudent, in quibusdam autem aliquid praetergredientem corrigant; pessima autem administratione facta etiam eos expellant *et alios instituant*[1]).« Hat ferner ein Testator die Wahl des Administrators seinem Erben überlassen, dieser aber dieselbe vernachlässigt, so wird sofort der Bischof Verweser und kann sich einen Oeconomen nach eigener Wahl bestellen[2]).«

Durch diese und viele ähnliche verwandte Bestimmungen legte Justinian deutlich an den Tag, wen er für den rechtmässigen und zuverlässigsten Verwalter des der Kirche zugewendeten und zugehörigen Vermögens angesehen wissen wolle. Die Administration der kirchlichen- und Stiftungsgelder und Güter war nach seiner Ueberzeugung am siehersten in die Hand der Bischöfe gelegt. Ging doch der Kaiser sogar soweit, dass er wünschte, es möchten die Bischöfe die Controle auch über *Staats*einnahmen und über Leistungen *an den Staat* zugleich mit den Präfecten führen [3])!

Dabei übersah aber Justinian durchaus nicht jenen Uebelstand, dass einzelne Bischöfe in der Verwaltung des Kirchengutes sich gewissenlos benommen hatten. Selbst die Aufstellung von Oeconomen hatte dem Unwesen in dieser Zeit nicht überall mehr gesteuert, indem manchmal die Oeconomen den Muth nicht hatten, die Ungerechtigkeiten des Bischofs aufzudecken, ja manchmal Oeconomen und Bischöfe zu gemeinsamer Unredlichkeit sich die Hände reichten. Zunächst versuchte der Kaiser den Bestechungen ein Ende zu machen, durch welche einzelne Bischöfe sich hatten verleiten lassen, nicht auf die Auszahlung einer der Kirche testamentarisch vermachten Summe oder auf den Bau einer kirchlichen Anstalt von Seiten des Erben zu dringen, wozu sie als oberste Verwalter doch streng verpflichtet waren. »Si negligentes fuerint episcopi,« sagt Justinian, »id agere, forte gratia corrupti a scriptis heredibus vel legatariis vel fideicommissariis, licentia erit aut Metropolitano provinciae aut Archiepiscopo illius dioeceseos haec cognoscenti, inquirere et cogere pium opus aut piam liberalitatem omnimodo impleri [4]).«

Aber nicht allein, dass also der Erzbischof oder Patriarch in solchen Fällen die Verwaltung in die Hand nehmen soll, die pflichtvergessenen Bischöfe sollen auch nicht ungestraft bleiben, »sciente, qui haec neglexerit, episcopo, quod et ipse praeter imminentes e coelo poenas etiam imperialem motum super hujusmodi contemptu experietur [5]).«

1) Ebend. §. 3. cf. Nov. 131, c. 10. — 2) Ebend. §. 3. — 3) Cod. *Just.* I, 4, 26. — 4) Cod. *Just.* I, 3, 46. §. 6. cf. Nov. 131, c. 11 in fin. — 5) Ebend. u. I, 49, §. 8.

Der Umstand, dass der Kaiser mit seinem Zorne und mit Verhängung weltlicher Strafen drohte, wirkte besonders mit zur Abschaffung des ärgerlichen Treibens einiger Bischöfe und Oeconomen, die complottmässig zu eigener Bereicherung ihr Verwaltungsamt übten. Ein gewisser Bischof Gaudentius z. B. hatte mehrere Jahre lang alle Einkünfte der bischöflichen Kirche für sich selbst aufgezehrt allen kirchlichen Gesetzen zum Hohne. In der Person eines Presbyters Onagrus stand der Verwaltung des Kirchengutes zwar nach bereits ergangener canonischer Verfügung ein Oeconom vor, allein dieser Onagrus, weit entfernt, sich der bischöflichen Willkür und Ungerechtigkeit zu widersetzen, scheint mit seinem Bischofe gleiches Spiel getrieben zu haben. Jetzt erhielt der Papst Simplicius von diesem ärgernissvollen Treiben Kunde und legte sofort dem pflichtvergessenen Bischofe auf, das geradezu gestohlene Kirchengut zu ersetzen, während er dem Presbyter Onagrus auftrug, sofort, bei Verlust seiner priesterlichen Würde die gesetzliche Vertheilung des Kirchengutes an die Armen u. s. w. vorzunehmen [1]). Wollte jetzt ein solch pflichtvergessener Bischof oder Oeconom daran denken, der Aufforderung von Seiten seines Metropoliten oder gar des Papstes selbst zu trotzen, so fiel ein solcher ungerechter Verwalter zudem der *weltlichen* Strafe anheim; denn wiederholt erklärt Justinian, was auch schon frühere Kaiser gethan hatten bei andern Gelegenheiten und Vorfällen [2]), dass die Kirchengesetze angesehen werden sollten, wie Staatsgesetze und dass die Uebertreter jener in derselben Weise und in demselben Masse strafbar sein sollten, wie die Frevler gegen diese. »Jubemus,« so heisst es am Schlusse eines schon angezogenen Gesetzes [3]), »eos, qui aliquid praetermisisse in suspicionem venerint, primum quidem ex Domini Dei judicio periculum ac deinde positas in hac lege poenas sustinere [4]).«

Ein solches Eingreifen der Staatsgewalt bei Gelegenheiten, in welchen die Zwangsmittel der Kirche vor der Hand sich unwirksam erwiesen; eine solche Hilfe und Stütze von Seiten des Staates in der Durchführung der kirchlichen Gesetze und Canones erkannte und nahm die Kirche dankbar an, und sie missbilligte es nicht, wenn von diesem Gesichtspunkte aus gegen geistliche Oeconomen

1) Epist. 3. Simpl. b. *Harduin* l. c. II. p. 804.

2) S. Cod. *Theod.* XVI, 6, 4; Cod. *Just.* I, 3, 42, §. 9. u. 11; 47, §. 1.

3) Cod. *Just.* I, 3, 42, §. 11.

4) Anderwärts sagt Justinian ausdrücklich, die Güter der Kirche sollten verwaltet werden secundum sacros canones et secundum nostras leges. Nov. 137. c. 4; Nov. 3. und 6. Praef. Was der Ausdruck besagen will, kann den übrigen Gesetzen Justinians gemäss keinen Augenblick zweifelhaft sein.

und selbst gegen Bischöfe, die sich gemeiner Betrügereien schuldig gemacht, nach vorhergegangenem kirchlichen Processe, weltliche Strafen erkannt wurden.

II. Die Gesetze über die Veräusserung von Kirchengut.

Wenn wir die Kirche im Interesse ihres Vermögens seit den ältesten Zeiten bestrebt sehen, die Verwaltung ihrer Güter nur der Hand der Bischöfe oder unter der Oberaufsicht dieser der Obhut von [geistlichen] Oeconomen anzuvertrauen, wenn wir bemerken, dass sie mit scharfen Augen auf die Haltung ihrer Canones, die sie zum Zwecke geregelter Verwaltung erlassen, achtete und sogar die Vermittlung und das thätige Eingreifen der Staatsgewalt da wünschte und beanspruchte, wo man ihren Gesetzen kein Gehör schenken wollte: so können wir erwarten, dass sie auch und zwar ganz besonders Gesetze aufgestellt habe, um das Kirchenvermögen bei seiner Bestimmung zu erhalten und leichtfertigen *Veräusserungen* desselben vorzubeugen. Und in der That, wir finden die Gesetzgebung der Kirche auch nach dieser Seite hin reichlich entwickelt. Die kirchlichen Canones untersagten strenge jede Art von Veräusserung kirchlichen Gutes, wenn nicht ein Fall dringendster Nothwendigkeit vorlag, wie z. B. Unterhalt der Armen zur Zeit einer Hungersnoth, Loskaufung von Gefangenen, Bezahlung von Kirchenschulden und dergleichen mehr, oder es musste eine etwaige Veräusserung der Kirche entschiedenen Vortheil bringen [1]. Allein es liegt auf der Hand, dass, wenn die die Verwaltung führenden Bischöfe und Oeconomen sich einmal Unredlichkeiten zu Schulden kommen liessen, wenn sie, statt die zu einer Zahlung an die Kirche Verpflichteten zur Ausführung zu zwingen, sich lieber bestechen liessen, wenn sie, anstatt die gesetzliche Theilung vorzunehmen, ihr oder ihrer Verwandten Vermögen durch Eingriffe in das Kirchengut zu vergrössern strebten, sich für solche gewissenlose Verwalter kein leichteres Mittel zur Befriedigung ihrer Habsucht bot, als eine geräuschlose Veräusserung kirchlichen Eigenthums, sobald sich dabei ein persönlich grösstmöglichster Nutzen herausschlagen liess. In der orientalischen Kirche ging man stellenweise mit schamloser offener Unredlichkeit zu Werke; die kirchlichen Verbote wurden ohne Scheu übertreten. Es war doch gewiss weit genug gekommen, wenn man sich nicht entblödete, Klöster zu verschenken, zu verkaufen oder zu vertauschen, Fälle, wie sie nicht selten, zumal in Aegypten vorkamen [2].

1) c. 13. 15. 19. 20. 41. 49. 50. 52. 70. C. XII. q. 2.

2) Nov. 7. c 11; 120. c. 7.

Aber es brauchte nicht einmal in so grober und gemeiner Weise das Gut der Kirche verschleudert zu werden, auch in anderer Weise ward durch eingerissene Missbräuche das Vermögen der Kirche arg geschädigt.

Es war nämlich hier und da Sitte oder besser Unsitte geworden, dass man nicht mehr, wie es seit der Apostel Zeiten üblich gewesen, auch die Kleriker mit in die Zahl Derer aufnahm, die bei der allgemeinen Vertheilung die nöthigen Mittel zum Lebensunterhalte erhielten, sondern dass ihnen von den liegenden Gründen der Kirche zum ständigen Unterhalte ein Grundstück zugewiesen wurde. Dann ereignete es sich aber nicht selten, dass beim Tode eines solchen Klerikers dessen Erben auch das der Kirche gehörige Grundstück als Privateigenthum des Erblassers ansahen und beanspruchten und diesen ungerechtfertigten Anspruch mit Glück verfochten. So diente also das Kirchengut, dieses patrimonium pauperum, dieser fiscus reipublicae Domini, wie sich einst der heilige Augustinus trefflich ausgedrückt hatte, zur schmählichen Bereicherung Einzelner. Wir werden es nicht auffallend finden, wenn die Kaiser, um diesem und ähnlichem Unfuge, der nicht allein der Kirche, sondern auch dem Staate in seinen armen Bürgern den empfindlichsten Nachtheil zufügte, zu steuern, strenge Verordnungen erliessen. Die Kaiser hielten es, da die Gewissenlosigkeit selbst den Kirchenstrafen Trotz bot, mit Recht für ihre Pflicht, den Bestand eines Vermögens unverkürzt zu erhalten und sicher zu stellen, zu dem ihre Vorgänger so reichlich beigetragen, das sie selbst durch Spenden und Ertheilung von Privilegien gehoben, dessen Zinsen zu den edelsten Zwecken verwandt waren und zum gleichmässigen Nutzen der Kirche wie des Staates gedient hatten. Dass und wie ein Kaiser bei diesem Hinübergreifen in ein *an sich* rein kirchliches Gebiet zu weit gehen konnte, wird der Verlauf zeigen; ein staatliches Einschreiten überhaupt war nothwendig, geschah mit Einwilligung der Kirche, ward von ihr dankbar acceptirt, während die Ursachen, die solche Nothwendigkeit hervorriefen, zu beklagen sind.

Wir haben als das erste der hierher gehörigen Staatsgesetze das von den Kaisern Leo und Anthemius im Jahr 470 erlassene zu betrachten; dasselbe enthält bereits sehr detaillirte Bestimmungen. Zuerst wird dem Bischofe und dem Oeconomen, cui res ecclesiastica gubernanda mandatur, in der Haupt- und Residenzstadt Constantinopel das Recht abgesprochen, irgendwelche Liegenschaften oder unbewegliche Habe der Kirche nebst den darauf ansässigen und befindlichen Hörigen und Sclaven zu veräussern, möchte diese Ver-

äusserung unter einem Namen vor sich gehen sollen, wie immer sie wolle. Weder durch Tausch noch durch Verleihen, weder durch Verkauf noch durch Schenkung dürfen die Verwalter die res immobiles oder die auf diesen befindlichen coloni et mancipia der Kirche entziehen, und wenn auch der gesammte Klerus nebst Bischof und Oeconomen für die Veräusserung gestimmt hat, »nec si omnes cum religioso episcopo et oeconomo in earum possessionum alienationem consentiant. Ea enim,« so fügen die Kaiser als leitendes Motiv an, »quae ad beatissimae ecclesiae jura pertinent vel post hac forte pervenerint, tanquam ipsam sacrosanctam ecclesiam intacta convenit venerabiliter custodiri, ut sicut ipsa religionis et fidei est mater perpetua, ita ejus patrimonium jugiter servetur illaesum [1]).« Die Kaiser begnügen sich aber nicht mit dem blossen Verbote, sondern sie setzen sofort für alle, welche an der genannten Veräusserung von Kirchengut theilnehmen, sie direct oder indirect begünstigen, die Strafe fest. Jeder, welcher der Kirche gehörige Grundstücke unter irgend einem Erwerbstitel — das Gesetz führt diese Titel nochmals einzeln auf — an sich gebracht hat, verliert nicht allein diese Grundstücke, sondern auch alle Früchte, die ihm etwa daraus bereits erwachsen sind; ausserdem hat er den Schaden zu gewärtigen, dass ihm für alle Anlagen, die er auf dem unerlaubterweise erworbenen Grundbesitze gemacht hat, nichts vergütet wird [2]). Die Oeconomen, welche eine Veräusserung irgend welcher Art veranlassen oder zu derselben ihre Zustimmung geben, gehen ihrer Stellung, ihres Amtes verlustig, und nicht allein das, auch müssen sie mit ihrem Vermögen für jeden der Kirche erwachsenen Nachtheil haften, so zwar, dass selbst ihre Nachkommen und Erben eventuell von der Kirche zur Schadloshaltung und Restitution angehalten werden können [3]). Selbst die Schreiber, welche derartige Veräusserungscontracte ausfertigen, entgehen ihrer Strafe nicht, sie gehen einer lebenslänglichen Verbannung entgegen [4]). Jeder Richter endlich, welcher solchen Vertrag, solchen gesetzwidrigen Contract aufsetzt und beglaubigt, verliert sein Amt und sein gesammtes Vermögen [5]).

Jedoch wollen die Kaiser durch die vorgenannten Bestimmungen den Oeconomen nicht auch die Gelegenheit abschneiden, wenn durch eine zeitweilige Veräusserung von Kirchengut ein Gewinn für die Kirche selbst erzielt werden konnte. Aber nur sub cautelae observatione, *unter Verantwortlichkeit der Oeconomen* und unter *ge-*

1) Cod. *Just.* I, 2, 14. — 2) Ebend. §. 1. — 3) Ebend. §. 2. — 4) Ebend. §. 3. — 5) Ebend. §. 4.

nauer Beobachtuug aller gegebenen Rechtsformen, sowohl was die Zeit einer Belehnung mit einem kirchlichen Grundstücke als was die dafür zu entrichtende Rente betraf, gestatteten die Imperatoren die Ueberlassung von Grundbesitz der Kirche zur Nutzniessung, so dass, wenn die gerichtlichen Formen nicht beobachtet waren, der ganze Act zum Schaden des Belehnten ungiltig war, »nisi hac conditione pacta inita fuerint, ea quoque decernimus non valere, sed possessionem ecclesiasticam tanquam nullo jure transscriptam in jure ipsius ac dominio permanere et ab ecclesiasticis oeconomis vindicari [1]).«

Wir deuteten oben schon an, dass in der *orientalischen* Kirche, die von Häresieen kläglich zerrissen war, der Unfug hinsichtlich der Veräusserung und Verschleuderung von Kirchengütern bei weitem am stärksten eingerissen war.

In Rücksicht darauf erschien das eben besprochene kaiserliche Gesetz gerade für die Stadt Constantinopel. Das folgende vom Kaiser Anastasius erlassene Gesetz zieht in seinen Kreis auch alle Kirchen und kirchlichen Anstalten, die zu dem Patriarchate von Constantinopel gehörten. Von dem eigentlichen Heerde hatte sich das Verderbniss bald weiter verbreitet. Darum befiehlt der Kaiser, dass auch die »aliae ecclesiae et monasteria et ptochia et xenodochia et orphanotrophia ejusdem civitatis (scil. Constantinop.) et confiniorum ejus et quae sub ordinatione episcopi ejusdem sunt,« . . . eine Veräussernng ihrer Güter, unter welchem Namen dieselbe auch geschehen möge, nur dann vornehmen dürfen, wenn sie dient und nöthig ist »ad liberationem debiti ex successione contracti, aut ad usus alios necessarios loco venerabili impendentes, aut ad aliam rem magis necessariam redimendam, aut ad imminentem venerabilis domus restaurationem [2]).«

Aber auch in diesen Fällen hat die Veräusserung nur Gültigkeit, wenn sie in actis manifestatur, wenn sie öffentlich, im Beisein weltlicher und geistlicher Oberbehörden vollzogen wird [3]). Es folgt dann wieder eine Reihe von Strafandrohungen für alle, welche gegenwärtiges Gesetz übertreten [4]). Ist nun eine Veräusserung von Kirchengut aus einem der angeführten Gründe nothwendig, so soll sie geschehen zunächst von *beweglicher* kirchlicher Habe, mit Ausnahme jedoch der hl. Gefässe. Erst wenn die res mobiles zu dem betreffenden Zwecke nicht ausreichen, dann dürfen auch Immobilien angegriffen werden [5]).

1) Cod. *Just.* §. 5. Das einzuschlagende rechtliche Verfahren findet sich genau angegeben Novelle 7, c. 3, 6. u. 7. u. Nov. 120, c. 6 §. 2.

2) Cod. *Just.* I, 2, 17, §. 1. — 3) Ebend. §. 2. — 4) Ebend. §. 3. — 5) Ebend. §. 5.

Justinian gibt auch hier wiederum eine Fülle von bis ins Einzelnste gehenden Bestimmungen, vor der selbst Berlin mit seiner sehr erheblichen Productionskraft in Gesetzen verwandten Inhaltes weit zurücktreten muss. Wir werden uns kurz fassen, zumal viele Justinianische Gesetze nichts sind als eine Wiederholung der bereits characterisirten Leonischen und Anastasianischen Verordnungen, allenfalls mit dem Beiwerk einiger zierlicher rednerischer Floskeln [1]).

Zunächst verbietet Justinian jede Veräusserung von heiligen Gefässen, Gewändern und dergleichen, »sacratissima atque arcana vasa vel vestes ceteraque donaria, quae ad divinam religionem necessaria sunt [2]),« — Gegenstände, die Anastasius bereits geschont wissen wollte. Nur in dem Falle dürfen sie veräussert werden, wenn dadurch Gefangene losgekauft werden können, »quoniam non absurdum est, animas hominum quibuscunque vasis vel vestimentis praeferri.« Das war auch ganz der Grundsatz der Kirche. — Hat nun die Kirche Schulden, aber dabei *überflüssige* heilige Geräthe, so können diese zur Befriedigung der Gläubiger hingegeben werden, damit die Immobilien der Kirche unversehrt bleiben. Um letzteres ist es dem Kaiser besonders zu thun; darum häufen sich hier seine Verordnungen. Es soll künftighin weder einem magistratus von Constantinopel noch einem oeconomus gestattet sein, wenn er in actu eine Immobilie der Kirche sei es eigenpersönlich oder durch eine Mittelsperson an sich gebracht hat, dieselbe zu besitzen; der Act ist ungültig, der unrechtmässige Besitzer verliert den Preis an die Kirche [3]). Auch die »Chartularii ecclesiae magnae« (nämlich in Constantinopel) sollen neque per intermediam personam rem *immobilem* ipsius per conductionem aut emphyteusin aut alium modum empfangen können [4]). Ueberhaupt aber soll eine Veräusserung eines kirchlichen Immobiles nie über einen Zeitraum von 20 Jahren stattfinden, eine Bestimmung, durch welche eo ipso jedes vollständige Abgeben inhibirt wurde [5]).

Weil nun der Terminus »Veräusserung« ein sehr dehnbarer, weiter ist, so sagt Justinian, er habe gerade ihn gewählt, alienationis autem nomen generalius ideo posuimus, um dadurch alle Species dieses generellen Begriffes, venditio, donatio, commutatio u. s. w. unmöglich zu machen [6]). Alle die Strafgesetze, die schon Kaiser Leo gegeben, sollen in Kraft bleiben, und damit sie jeder um so genauer

---

1) Vergl. Novelle 7, Praef. — 2) Cod. *Just.* I, 2, 21. Nov. 7, c. 8; 120, c. 10. — 3) Ebend. I, 2, 24, §. 2. — 4) Ebend. I, 2, 25. u. §. 2. — 5) Ebend. I, 2, 24, §. 3. — 6) Nov. 7, c. 1.

sich einpräge, so sollen die bezüglichen Bestimmungen in lateinischer Sprache so gut wie in griechischer gegeben werden »propter facilem interpretationem [1].« Aber es folgen noch neue ausführlichere, schärfere Strafbestimmungen. Kaiser Leo hatte hauptsächlich, wie Justinian sagt [2]), nur die *Käufer* von Kirchengut mit Strafen bedacht; Justinian will jetzt dem *Verschenken* ein Ziel setzen, so dass jeder in Zukunft sich höflich solchem Anerbieten gegenüber bedanken wird. Denn der mit kirchlichem Eigenthum Beschenkte verliert nicht bloss das Geschenk, sondern von seinem eigenen ihm zugehörigen Besitzthume einen dem Geschenke an Werth gleich kommenden Theil, und zwar fällt das eine wie der andere derjenigen Kirche oder ehrwürdigen Anstalt zu, von der das Geschenk genommen war [3]). Wer auf dem Wege des *Tausches* von Kirchengut etwas erworben hatte, verlor nicht nur das, was eingetauscht, sondern auch was er dafür hingegeben hatte; das beiderseitige Tauschobject wurde Eigenthum der Kirche [4]).

Wenn ein Gläubiger einer Kirche oder Anstalt Geld *geliehen* hatte gegen Hypothek auf ihre *Immobilien*, so verlor er dieses Geld an die Kirche oder Anstalt, der er es geliehen, wobei eine Klage nur gegen den Oeconomen, nicht gegen die Kirche anhängig gemacht werden konnte [5]). War jedoch eine Anleihe für die Kirche unumgänglich nothwendig, so konnte von den Vorstehern derselben eine *allgemeine* Hypothek errichtet werden, nie aber auf einzelnes Grundstück, speciale pignus [6]).

Besonders scharf äussert sich der Kaiser über die schon erwähnte Unsitte »pessimum delictum factum et apud Alexandrinos et apud Aegyptios, jam autem et in aliis quibusdam imperii locis,« Klöster zu verkaufen, zu vertauschen oder zu verschenken. »Haec omnino de cetero fieri prohibemus nulli hominum permittentes hoc delinquere;« ein derartiger Act ist durchaus ungültig, und die schwersten Strafen sind darauf gesetzt. Der Kaiser will diese Stätten, in quibus altare collocatum est et sacrum exhibitum ministerium . . . sacris quippe lectis scripturis et sacrosancta et ineffabili communione tradita, heilig gehalten wissen [7]).

Wie indessen schon frühere Kaiser eine Veräusserung von Kirchengut, selbst von Immobilien, für den Fall erlaubt hatten, dass sich dabei ein Gewinn für die Kirche herausstellte, so gestattete dies auch Justinian, aber nur unter Beobachtung folgenden Verfahrens: der Act musste nicht nur vor dem Bischofe des Ortes und dessen Klerus, sondern auch vor dem Metropoliten stattfinden, und anderseits, wenn

1) Nov. in fine — 2) Nov. 7. c. 5. — 3) Ebend. §. 1. — 4) Ebend. §. 2.
5) Nov. 7. c. 6. — 6) Ebend. §. 1. cf. Nov. 46, c. 1. — 7) Ebend. 11.

ein Metropolit in eigener Person oder durch seinen Oeconomen einen Verkauf machen wollte, so sollten zwei der ihm unterstehenden Bischöfe, die er wählen konnte, dem abzuschliessenden Handel beiwohnen und durch ihr Zeugniss be kräftigen[1]. Wer nun ein der Kirche oder einer frommen Stiftung gehörendes Immobil zum Niessbrauch zu erhalten wünscht, muss zuvörderst ein anderes Object von gleichem Werthe und Ertrage, als das zu empfangende hat, hingeben. Beides fällt sodann nach dem Tode des Usufructuars oder nach Beendigung des Usufructus als Eigenthum und zum Niessbrauch der betreffenden Kirche oder frommen Anstalt zu »utraque res integra et in dominium et in usum in eandem venerabilem domum perveniat[2].«

Hier muss nun auch der Bestimmungen über die *Emphyteuse* gedacht werden, eine Art von Veräusserung, wie sie in jenen Zeiten in der Kirche sehr oft vorkam. Die Emphyteuse, ἐμφύτευσις, ist eine Verpachtung oder Vermiethung, der die Wirkung eines dinglichen Rechtes zukommt, sie ist ein dem Eigenthum nachstehendes, dingliches Recht. Bei den damaligen römischen Juristen war es eine offene Frage, ob der Emphyteuta, der Grundpächter, nicht als Eigenthümer anzusehen sei, eine Unsicherheit, der Kaiser Zeno durch den Erlass eines Gesetzes glaubte ein Ende machen zu müssen[3]. Gemäss der in Rom ausgebildeten Theorie über das emphyteutische Rechtsverhältniss ward durch die Bestellung der Emphyteuse weder der Emphyteuta bereichert wegen der zu machenden Leistungen an den eigentlichen Eigenthümer, noch erlitt dieser letztere auf diese Weise einen Verlust durch die dem Emphyteuta eingeräumte Benutzung. Diesen Punkt müssen wir festhalten; denn er erkärt uns, wie Kirche und andere ehrwürdige Häuser nach Staatsgesetzen *für immer* Emphyteusen *unter einander* eingehen konnten[4], während doch sonst eine Veräusserung, welcher Art sie auch sein mochte, nur aus dringenden Gründen geschehen durfte.

Die Kirche hatte, nachdem sie zu Grundbesitz gelangt war, angefangen, Emphyteusen zu errichten, war aber dabei durch Nachlässigkeit und Unredlichkeit ihrer Verwalter zu Schaden gekommen. Justinian greift darum hier sehr entschieden ein. Vor allem ist jedesmal bei Errichtung kirchlicher Emphyteusen ein besonderer schriftlicher Vertrag nothwendig[5]. Eine Emphyteuse auf immer, emphyteusis in perpetuum extensa, war durchaus untersagt;

1) Nov. 67, c. 4. — 2) Nov. 120, c. 2. — 3) Cod. *Just.* IV, 66, 1. — 4) Nov. 123, c. 6. — 5) Nov. 7, c. 3; 120, c. 6.

sie durfte sich nur bis auf das dritte Glied in grader Linie erstrecken, ausserdem durfte nur mit dem sechsten Theile des ganzen Kircheneigenthums eine Veräusserung dieser Art vorgenommen werden [1]). Der von dem Emphyteuta zu entrichtende Canon soll stets ganz genau, cum omni veritate et subtilitate, bestimmt werden. Zahlte der Erblehnträger den Canon innerhalb zweier Jahre nicht, so ging ihm das Lehen verloren, ohne dass er für etwa darauf vorgenommene Meliorationen Anspruch auf Entschädigung erheben konnte [2]). War das Kirchengut durch die Schuld des Emphyteuta deteriorirt, so sollte dieser mit seinem eigenen Vermögen dafür haften und es in den früheren guten Zustand bringen; eventuell waren dazu noch die Nachkommen und Erben jenes anzuhalten [3]). Damit die Kirche sich in jedem Falle einer Deterioration ihres Eigenthumes schadlos halten könne, so sollte letzteres nur Reichen in Emphyteuse gegeben werden »solis locupletibus licet et oportet ecclesiasticas res in emphyteusin dare propter restitutionem aspectus [4]).«

Die Emphyteuse nun, deren Objecte naturgemäss ursprünglich zunächst Grundstücke, die zur Agricultur dienten, waren, umfasste nach Justinianischem Gesetze das *gesammte Immobil*; sie erstreckte sich von nun an »non solum super constantibus domibus et suburbanis et hortis et agris, sed etiam super ruinis sive ex igne sive ex terrae motu sive ex qualibet alia causa ruina sit, sed etiam in iis, quae omnino destructa sunt et in pavimento jacent sive etiam in puris ruinis nullum aedificium habentibus neque materiam jacentem [5]).« Alle diese Immobilien konnten aber, wie noch oft ausdrücklich wiederholt wird, nicht anders in Erbpacht gegeben werden, nisi in sola emphyteusi *temporali* und zwar nur usque ad duas succesiones oder wie es anderwärts gleichbedeutend heisst, in tribus personis. Nach dem Tode der dritten Person fällt das Gut stets an die Kirche zurück. Hätte jemand es auf ewige Zeiten, oder auf länger, als gesetzlich gestattet war, so verlor er dasselbe und musste ausserdem der Kirche lebenslänglich den stipulirten Canon entrichten »cadat ab emphyteusi . . . det autem continuo et post casum emphyteumatis, quantum futurus erat, solvere, si secundum legem subjisset emphyteusin [6]).« Das schon früher angebene bei Veräusserungen stattfindende Verfahren musste auch hier beobachtet werden. Mit Rücksicht auf die

1) Nov. 7, Praef. und c. 1; 120, c. 1. Cod. *Just.* I, 2, 24, §. 3.

2) Nov. 120, c. 8. — 3) Nov. 7, c. 3, §. 2.

4) Cod. *Just.* I, 2, 24, §. 4. Andere das Kirchengut sichernde Gesetze s. Nov. 55, c. 1; 120, c 5. 6, §. 1. und zahlreiche weitere Stellen.

5) Nov. 7, c. 3, §. 2. — 6) Ebendas. u. c. 7.

nun etwa in Emphyteuse zu gebenden Ruinen ward als neue Bestimmung beigefügt, es solle die Veräusserung geschehen im Beisein des Klerus und unter Zuziehung von sachverständigen Bauleuten »duobus pro tempore primatibus mechanicis aut architectis una cum Deo amabilibus oeconomis et quinque reverend. presbyteris et duobus diaconis, praesente quoque Deo amabili episcopo [1]).«

Kirchen und Klöster konnten ihre Immobilien in Emphyteuse geben sowohl an Laien und an nicht geistliche Anstalten, als auch an sich gegenseitig, ad invicem [2]). Ebenso konnte ein Kleriker Emphyteuta der Besitzungen der Kirche werden, an welcher er angestellt war, aber nur mit Erlaubniss des Bischofes und Oeconomen [3]).

Man liest aus den Gesetzen Justinians heraus, dass es ihm darum zu thun war, nach allen Kräften das kirchliche Vermögen vor den ungerechten Händen gewissenloser Oeconomen sicher zu stellen. Daher auch wollte er die Gesetze seiner Vorgänger sowohl, wie seine eigenen räumlich weiter ausgedehnt wissen, nämlich nicht mehr blos auf die Kirche von Constantinopel und die Kirchen dieses Patriarchates, sondern auf *alle Kirchen und kirchliche Anstalten in seinem ganzen Reiche.* Ueberall waren Patriarchen, Bischöfe und andere Verwalter des Kirchengutes an die kaiserlichen Bestimmungen gebunden; — »dicimus autem et eos, qui in Oriente et in Illyrico, insuper et in Aegypto et in Lycaonia atque in Lycia et eos, qui in Africana provincia sunt, et complexive dicendo per omnes quaecunque nostrae sunt terrae, necnon in Occidente sunt Deo amabiles episcopos ab ipsa seniori Roma usque ad Oceanum consistentium ss. orthodoxarum ecclesiarum [4]).«

Die Kaiser handelten darin ganz correct, dass sie von dem Verbote der Veräusserung von Kirchengut dann eine Exception machten, wenn sich aus einer etwaigen Veräusserung für die Kirche ein Gewinn ziehen liess. Sicherung, beziehungsweise Förderung des kirchlichen Vermögens war ja der ausgesprochene Zweck aller kaiserlichen Gesetze. Es ist zu bedauern, dass Justinian, dessen sonstige hier einschlägige Gesetze nichts Anmassendes, nichts die Kirche Bevormundendes oder Verletzendes enthalten, *eine* Verordnung erliess, die wir als eine Ueberschreitung seiner Befugnisse, die wir geradezu als ein Unrecht an der Kirche und ihrem Eigenthum bezeichnen müssen.

---

1) Nov. c. 3, §. 2. — 2) Im letzteren Falle gestatte das Gesetz die emphyteusis *perpetua*, weil hier natürlich keine Beeinträchtigung des kirchlichen Vermögens zu befürchten war. s. Nov. 55, c. 2.

3) Nov. 123, c. 6. — 4) Nov. 7, c. 1.

Der Kaiser bestimmte nämlich, dass auch dann so oft das *Staatswohl* es erheische, eine Veräusserung von Kirchengute vorgenommen werden könne. Der Staat soll, wenn er es für nöthig erachtet, von den Kirchen und kirchlichen Anstalten Immobilien beanspruchen dürfen »si qua communis commoditas est et ad utilitatem reipublicae respiciens et possessionem exigens talis alicujus immobilis rei, qualem proposuimus, hoc ei a ss. ecclesiis et aliis venerabilibus domibus et collegiis percipere licere,« allerdings gegen eine angemessene, sogar noble Entschädigung »undique sacris domibus indemnitate servata et *recompensanda re* eis ab eo, qui percepit, *aequa aut etiam majore*, quam data est.« Justinian führt nun recht erbauliche Gründe an, welche nach seiner Meinung ein solches Verfahren des Staates vollkommen rechtfertigen. »Warum,« fragt er, »sollte der Kaiser für ein der Kirche genommenes Gut nicht ein besseres geben können, er, dem Gott verliehen hat, so vieles zu besitzen, Herr über so vieles zu sein und besonders den Kirchen Geschenke machen zu können, denen ohne Mass zu schenken das beste Mass ist?« Kirche und Staat, meint Justinian dann weiter, Kirchenvermögen und Staatsvermögen unterschieden sich nicht viel von einander, da ja alle Habe, alles Vermögen der Kirche von der Freigebigkeit und Munificenz der Kaiser herrühre; »cum nec multum differant ab ulterutro sacerdotium et imperium et res sacrae a communibus et publicis, quando omnis ss. ecclesiis abundantia et status ex imperialibus munificentiis perpetuo praebeatur.« In diesen Worten kommt die *byzantinisirende* Ansicht Justinians, die bei ihm, wie bei den meisten griechischen Kaisern in den innern, dogmatischen Fragen der Kirche wiederholt in beklagenswerther Weise sich Luft machte, auch hier, auf dem Vermögensgebiete, einmal zum Durchbruche. Der Kaiser scheint ganz vergessen zu haben, was er sonst mehr als einmal versicherte, dass ein gewichtiger Unterschied zwischen dem jus sacrum und jus publicum bestehe. Wenn man dieses Justinianische Gesetz liest, so wird man unwillkürlich an das beliebte Wort aus der Reformationsperiode der neueren Geschichte erinnert, es sei das Kirchenvermögen ein von den Vorfahren hinterlegter Schatz, um in drohenden Lagen des Staates zu seiner Wohlfahrt verwendet zu werden. Wo diese und ähnliche Grundsätze gelten, da wird das gesammte kirchliche Vermögen über kurz oder lang jedesmal eine Beute eines in finanziellen Nöthen liegenden Ministeriums, oder es fliesst in die Tasche eines verschwenderischen Fürsten. Die Zusicherung einer »compensatio aequae aut etiam major« ist nie etwas werth; entweder, so zeigt es die Geschichte, ist sie überhaupt blos auf dem Papiere stehen ge-

blieben, oder man hat, wo man Millionen »um des dringenden Wohles des Staates willen« hinnahm, einige Hunderte zur Compensation verwandt, um zu gelegener Zeit auch diese noch einzubehalten! Justinian selbst, so glauben wir, mag es fern gelegen haben, jemals der Kirche an ihrem Vermögen Unrecht zu thun; er für seine Person wird, wofern das genannte Gesetz zu seiner Zeit in Kraft trat, die Kirche nicht blos entsprechend, sondern auch reichlich entschädigt haben, aber durch den Erlass einer solchen Verordnung hat er an der Kirche und ihrem Vermögen Willkür und Unrecht geübt. Spätere weniger billig denkende Kaiser fanden zudem in diesem Gesetze einen bequemen Ausgangspunkt zu weitern, das kirchliche Vermögen gefährdenden Gesetzen und Handlungen.

Fassen wir nun die verschiedenen Arten, wie die römischen Kaiser an der Frage über das Kirchenvermögen sich betheiligt haben, zusammen, so erweist sich dieser Antheil als ein sorgfältiges Streben nach *Mehrung und Wachsthum des Kirchengutes*, nach *Ueberwachung der Verwaltung* desselben zu dem Zwecke, dass die Kirche an ihrem Vermögen keinen Schaden leide. Damit kamen die Kaiser dem Wunsche der Kirche entgegen, der besonders daran gelegen war, dass die Staatsgewalt ihren mächtigen Arm einsetzte für den Fall, dass die canonischen Vorschriften freventlich übertreten wurden, wenn nur dabei die Imperatoren nicht zu weit gingen und Rechte verletzten, die die Kirche ausschliesslich beanspruchte und beanspruchen musste. Wir sind im Laufe unserer Darstellung hier und dort nun wohl solchen Verletzungen, sind ungerechten Eingriffen der Kaiser in die nur der Kirche zustehenden Rechte begegnet, allein im allgemeinen dürfen wir behaupten, dass die römischen Imperatoren in diesem Punkte ihre Aufgabe verstanden, dass sie ihre Pflichten gegen die Kirche erfüllt und die derselben gebührenden Rechten und Freiheiten respectirt haben. Die Kirche sah unter und in Folge der Gesetzgebung der römischen Kaiser ihr Vermögen gewaltig sich mehren, sie sah sich frei und ungehemmt in der Verwaltung desselben, sie sah ihre Güter geschützt und geschirmt gegenüber betrügerischen und gewaltsamen Eingriffen.

Jetzt ergibt sich nun von selbst die weitere Frage, ob, wenn die Kirche ihr Vermögen in derselben Weise besitzt und verwaltet, wie jede Privatperson ihr Eigenthum, dann nicht auch die Kirche mit diesem ihrem Vermögen in derselben Weise und in demselben Masse dem Staate verpflichtet sei, wie es der Einzelne mit seinem Besitze ist, mit anderen Worten, ob nicht die Staatsgewalt auf das Kirchengut dasselbe Recht hat, wie auf jeden andern Besitz in ih-

rem Gebiete, wenn es sich darum handelt, Steuern auszuschreiben, Abgaben zu erheben, zu gemeinnützigen Leistungen aufzufordern u. s. w. Die nächstliegende Antwort wird sein, dass die Kirche mit ihrem Vermögen ganz ebenso gehalten und angesehen wird, wie jeder Besitzende im Staate, so dass ihr ebenso wie jedem Besitzer die gemeinrechtlichen Prästationen zum allgemeinen Besten des Staates abgefordert werden. Tritt dieser Fall nicht ein, so ist damit eine Ausnahme von dem stehenden Rechte gegeben, an Stelle des letzteren treten dann Vergünstigungen, Privilegien. Diese Seite in dem Verhältnisse des Staates zu dem kirchlichen Vermögen findet ihre Berücksichtigung am besten im Folgenden, wo von den *Immunitäten* zu sprechen ist.

XVII.

Herzoglich Gothaer Staatskirchenrecht [1]).

1. Regulativ für die kirchliche Verfassung der römisch-katholischen Glaubensgenossen im Herzogthum Gotha,

(vom Jahre 1811) [2]).

I. Verhältnisse der katholischen Kirchengemeinden und ihrer geistlichen Vorsteher zum Staate überhaupt.

1. Freie Uebung des Gottesdienstes.

Die römisch-katholische Confession wird im Staate frei geübt, ihr Gottesdienst darf öffentlich gehalten werden: jedoch haben sich die Confessionsverwandten in dessen Anordnungen nach den Polizeigesetzen zu richten, welche der Staat in Absicht auf die öffentliche Ruhe und Ordnung für nöthig finden wird.

2. Aufsicht über das Eigenthümliche des römisch-katholischen Gottesdienstes.

Alles was das Eigenthümliche des römisch-katholischen Gottesdienstes betrifft, wird vor der Hand der Fürsorge der Kirch-Gemeinde selbst überlassen, bis dieselbe einem Bischof untergeordnet sein wird, welchem sodann diese Aufsicht ablieget.

3. Interiministische Einrichtung, Wahl sowohl des Pfarrers als dessen Stellvertreters und deren Bestätigung.

Bis zu Ernennung eines Bischofs, an welchen die hiesige katholische Kirchen-Gemeinde sich zu halten angewiesen werden wird,

---

1) Vgl. dazu *Vering* Lehrbuch des Kirchenr. §. 37. Nr. IV. S. 143 ff.

2) Dieses hier zum ersten Male gedruckte Regulativ ist im Drucke gar nicht publicirt, sondern befindet sich nur in der urschriftlichen Ausfertigung im Archive der herzogl. Staatsregierung zu Gotha, von welcher es als Richtschnur für Beurtheilung und Ordnung der Verhältnisse der katholischen Kirche im dortigen Lande betrachtet wird. Das Regulativ trägt im Original kein Datum, das herzogl. Decret dagegen, durch welches dasselbe an das damalige (protestantische) Oberconsistorium zur Nachachtung und Vorlegung an die katholischen Glaubensgenossen hinausgegeben worden ist, trägt das Datum vom 23. August 1811. Das herzogl. Staatsministerium hatte die Freundschaft, auf das von Hrn. Rechtsanwalt Knauer zu Gotha für den Herausgeber dieses Werkes gütigst eingereichte Gesuch (schon im Jahre 1862) eine Abschrift in das Archiv mitzutheilen, deren Abdruck wegen Häufung des Stoffes seither immer unterblieben war.

bleibt derselben gestattet, den zur Besorgung des Gottesdienstes und anderer kirchlichen Handlungen nöthigen Pfarrer oder dessen Stellvertreter zu erwählen, und dem Landesherrn solchen in der Masse vorzuschlagen, dass in dem Falle, wo von der Anstellung eines Pfarres oder eines Stellvertreters oder Gehülfen desselben, seine Benennung mag sein, welche sie wolle, die Rede ist, zwei Subjecte präsentirt werden müssen, von welchen der Landesherr Eines auserwählt, ohne jedoch auch an diesen Vorschlag gebunden zu sein. Würde vielmehr der Fall eintreten, dass der Landesherr keines der beiden ihm präsentirten Subjecte annehmlich finden und solches zu bestätigen sich nicht bewogen finden könnte, so bleibt demselben vorbehalten, Selbst eine schickliche Person zum Pfarrer der katholischen Gemeinde auszuwählen, wofern er nicht der letztern zu einer nochmaligen Präsentirung zweier Subjecte zu gedachter Stelle Vergünstigung zu ertheilen Sich entschliessen wollte.

4. *Fortsetzung.*

Die erwählten und bestätigten Pfarrer sowohl, als die Stellvertreter derselben, sind mit Leistungen eines Verpflichtungs-Eides an den Landesherrn, nach der anliegenden Verpflichtungs-Formel sub A. bei dem Ober-Consistorio zu belegen. Bevor diese Verpflichtung stattgehabt hat, dürfen diese Personen sich irgend einer kirchlichen Verrichtung nicht anmassen.

5. *Fernere interimistische Einrichtung.*

Würde, ehe ein Bischof für die katholische Gemeinde ausgewählt und bestellt sein wird, der Fall vorkommen, dass die Gemeinde, oder deren Pfarrer, die persönliche Gegenwart oder sonstige unmittelbare Einwirkung eines Bischofs in Gegenständen des äusseren Cultus und der Verfassung der Kirchengemeine für nothwendig halte, so hat der Pfarrer oder die Gemeinde so oft ein solcher Fall eintritt, und bevor sie dieserhalb irgend einen Vorschritt thun, diesfallsige Anzeige bei der ihnen vorgesetzten Behörde zu erstatten, und die in dieser Rücksicht zu treffende Verfügung zu erwarten. Dagegen ist dem Pfarrer, und jedem einzelnen Gliede der katholischen Gemeinde, unbenommen, in Glaubens- und Gewissenssachen, sowie in allen Gegenständen, welche das Eigenthümliche des innern katholischen Cultus betreffen, so lange sie an einen Bischof nicht gewiesen sind, sich an einen von ihnen selbst auszuwählenden Bischof zu wenden, und dessen Belehrung sich zu erbitten.

6. Anordnung des öffentlichen und äussern Cultus.

Ausser den im vorigen §. gedachten ausserordentlichen Fällen, wo der persönlichen oder sonst unmittelbaren Einwirkung eines Bischofs auf vorhergegangene Anzeige statt gegeben werden dürfte, hat, so lange die katholische Gemeinde an einen Bischof nicht ausdrücklich gewiesen ist, der Pfarrer den öffentlichen Cultus einzurichten und anzuordnen, jedoch die diessfallsigen Einrichtungen nicht nur überhaupt so zu machen, dass solche mit den bestehenden Gesetzen und Anordnungen des Staates nicht in Widerspruch stehen, sondern auch insbesondere die zutreffenden Einrichtungen dem Ober-Consistorio zur Beurtheilung und Einholung der Herzoglichen Entschliessung vorzulegen.

7. Oeffentliches Kirchen-Gebet.

Auch ist bei Einrichtung des Cultus auf Verrichtung eines Kirchengebets, in welchen des Landesherrn und seines Hauses Erwähnung geschieht, Rücksicht zu nehmen, und hierzu das von dem Landesherrn vorzuschreibende Formular zu brauchen.

8. Aeussere Verfassung der Kirchen-Gemeinde.

So wie vor der Hand dem Pfarrer übrigens die Anordnungen des römisch-katholischen Cultus unter vorgedachten Bestimmungen, anheimgestellt bleiben, so hat hingegen derselbe, so wie überhaupt die katholischen Religionsverwandten in Ansehung der äussern Verfassung der Kirchen-Gemeinde weiter nicht, als im Obigem ausdrücklich nachgelassen worden ist, einzugreifen.

9. Verordnungen fremder Behörden an die Gemeindemitglieder.

Es darf daher in allen dergleichen der äussern Verfassung der Kirchengemeine angehenden Gegenständen schlechterdings keine Bulle, Rescript, Decret, Mandat, Provision, Signatur, noch irgend eine andere Ausfertigung des römischen Hofes, des Bischofs, des Pfarrers, oder einer anderen Person, wenn auch solche nur einzelne Privatpersonen betreffen sollten, angenommen, bekannt gemacht, gedruckt oder in Wirkung gesetzt werden, ohne dass der Landesherr solche eingesehen und autorisiret habe.

10. Fortsetzung.

Eben so wenig können Decrete fremder Synoden und selbst allgemeiner Concilien im Lande publicirt werden bevor die vom Landesherrn hierzu verordnete Behörde ihre Uebereinstimmung mit der

Verfassung des Staates und mit seinen sonstigen Gesetzen, ingleichen ob dabei die öffentliche Ruhe in irgend einer Rücksicht gefährdet sein möchte, untersucht und der Landesherr die zu erlassende Bekanntmachung autorisirt hat.

11. Fortsetzung.

Insbesondere darf bei den öffentlichen Unterrichtsstunden und Predigten Nichts, was nicht in unmittelbarer Beziehung auf Haltung des Gottesdienstes steht bekannt gemacht werden, wenn die Staatsbehörde solches nicht genehmigt.

12. Einwirkung fremder Behörden auf die Gemeinde.

Auch kann Niemand, er nenne sich Nuntius, Legat, Vicar apostolischer Commissarius, oder wie er immer wollte, ohne eine gleiche Autorisation von Seiten des Landesherrn, irgend eine Art des Ansehens oder einen wirkenden Einfluss auf die Unterthanen des Staates ausüben.

13. Versammlung der Kirchengemeinde unter sich oder mit anderen Gemeinden.

Keine allgemeine Zusammenkunft oder Concilium, keine Synode, keine Vereinigung mehrerer in- oder ausländischer Kirchen darf, ohne ausdrückliche vorhergegangene Genehmigung des Landesherrn, gehalten werden.

14. Gerichtsbarkeit über die bei der Kirchengemeinde angestellten Personen.

Die von dem Landesherrn für die kirchlichen Angelegenheiten der katholischen Gemeinde angeordnete Behörde hat Aufsicht zu führen, dass von Seiten der Kirchengemeinde und der derselben vorstehenden Pfarrer oder andern geistlichen Personen in ihrem Amte oder ausser demselben kein Missbrauch getrieben werde, welcher das Wohl des Staats, oder seiner Bürger gefährde, vorzüglich hat jene Behörde dahin zu achten, dass bei den kirchlichen Verhandlungen die Ehre der Bürger im Staate nicht angegriffen und verletzt, ihr Gewissen nicht blos aus Willkühr beunruhigt, oder sonst etwas vorgenommen werde, was ein öffentliches Aergerniss geben könnte. In allen solchen und ähnlichen Fällen hat die verordnete Behörde zur Ahndung, sowohl, als Abwendung des stattgehabten Missbrauchs die erforderlichen Verfügungen und Anordnungen zu treffen.

15. Bestimmung der Behörde.

Zu der Behörde bei welcher das, was die äussere Verfassung

der Kirche, die Verpflichtung der Geistlichen, die Anordnung ausserordentlicher Feste, die Erlaubniss zu Frühbeerdigungen, die Dispensationen vom Aufgebote oder dessen Zusammenziehung, die Erlaubniss zu auswärtigen Trauungen, der Ehescheidungsprocess, die Oberaufsicht über die Verwaltung des kirchlichen Vermögens, sowie über die Führung der Kirchenbücher betrifft, verhandelt werden muss, wird das Ober-Consistorium zu Gotha bestimmt.

16. Gerichtsbarkeit in Beschwerden der Kirchengemeinden oder der dabei angestellten Personen gegen andere.

In allen Fällen, wo die öffentliche Ausübung des Gottesdienstes der römisch-katholischen Confessionsverwandten, die Berechtigungen ihrer geistlichen Oberen und ihrer Kirchendiener, sowie auf irgend eine Weise, Freiheiten, Rechte und Besitzungen ihrer Kirche angegriffen und gefährdet werden, hat ebenfalls der Landesherr und die von ihm zu diesen Behuf beauftragte im vorigen §. namhaft gemachte Behörde das Erforderliche anzuordnen und Abhülfe zu verschaffen.

17. Kirchen-Vermögen.

Wenn die katholische Kirche zu einigem Vermögen und Eigenthum gelangen sollte, so hat dasselbe aller der Rechte und Privilegien zu geniessen, welche dem Vermögen der lutherischen Kirche in den Gesetzen beigelegt sind. Jedoch hat die katholische Gemeinde von der Verwaltung ihres Kirchen-Vermögens jedes Jahr der ihr vorgesetzten obrigkeitlichen Behörde Rechenschaft zu geben, und daher wie alle andere Kirchen des Landes, die Rechnung zur Durchsicht einzusenden.

II. Verhältnisse der Kirchendiener insbesondere.

18. Aufenthalt des Pfarrers.

Jeder Pfarrer muss in seinem Kirchspiele sich aufhalten.

19. Wohnung.

Die Vorsteher der Gemeinde haben zu dem Ende dafür zu sorgen, dass dem Pfarrer eine schickliche Wohnung eingeräumt werde.

20. Behörde der Pfarrer in Ansehung ihrer Dienstverrichtungen.

In Ansehung aller Vorrichtungen des Pfarrers, welche den innern Cultus angehen ist, so lange derselbe dieserhalb nicht an einen Bischof gewiesen ist, sein Verhalten lediglich seinem eigenen

Gewissen überlassen, dagegen bleibt derselbe in Rücksicht der dem äussern Cultus und die äussere Kircheneinrichtungen angehenden Handlungen der Aufsicht der von dem Landesherrn hierzu verordneten Behörde unterworfen.

21. Aufsicht auf die Vicarien und Stellvertreter.

Die Vicarien und Stellvertreter besorgen ihre Dienste unter Aufsicht der Pfarrer selbst, welche letztere aber auch für der Erstern Person und Handlungen verantwortlich bleiben.

22. Befugniss zu geistlichen Verrichtungen.

Es darf überhaupt Niemand geistliche Verrichtungen vornehmen, wenn er nicht in irgend einer inländischen Diöcese zu solchen wirklich angestellt ist oder dazu mit Genehmigung des Landesherrn die besondere Erlaubniss erhalten hat.

23. Parochial-Verhältnisse.

Vor der Hand und bis sich erst noch mehrere katholische Parochien in den Herzoglich Gothaischen Landen gebildet haben, ist die Parochie der katholischen Glaubensgenossen der Stadt Gotha die einzige in derselben.

Wenn ein Bekenner einer andern Confession mit einem zu einer katholischen Parochie gehörigen Katholiken in Verbindung steht, so ist er dieserhalb keineswegs zu der Parochie des letztern zu zählen, sondern er bleibt ferner bei der Parochie zu welcher er für seine Person gehört. Ob nun wohl, nach dieser Regel der Lutheraner oder Reformirte, welcher mit einem Katholiken in einer entfernten oder nähern Verbindung steht, alle geistlichen Handlungen in der Parochie, wohin er ohne seine Verbindung mit den Katholiken gehören würde, verrichten zu lassen hat, so leidet dieses jedoch bei der Verbindung zweier Personen von verschiedenen Confessionen durch die Ehe eine Ausnahme.

In diesem Falle gehört nämlich:

1. Was die Schliessung der Ehe durch die Copulation betrifft, die Trauung dem Pfarrer, zu dessen Parochie sich der Bräutigam zu zählen hat, und es kann solche ohne Dispensation und ohne Entschädigung des Berechtigten Parochie, in einer andern Parochie nicht vorgenommen werden. Es darf jedoch die Trauung nicht eher geschehen, als bis von dem parocho des andern Theils ein Zeugniss des stattgehabten Aufgebots beigebracht worden ist.

2. Die Taufe der in einer solchen gemischten Ehe erzeugten

Kinder betreffend, ist nun die Gleichheit der verschiedenen Religionsparteien festzustellen folgendes zu beobachten.

In der Regel entscheidet die Parochie des Vaters und es ist in dieser die Taufe zu verrichten; es bleibt jedoch den Eltern nachgelassen, eine Vereinigung dahin zu treffen, dass die Söhne in der Parochie des Vaters, die Töchter in der Parochie der Mutter getauft werden, jedoch haben sie diese Abweichung von der Regel sogleich bei der Geburt des ersten Kindes zu erklären und kann solche in der Folge weder zum Vortheil der einen, noch der andern Parochie wieder aufgehoben werden. Hingegen steht es dem Vater nicht frei, der Parochie, in welcher die Taufe der Regel nach stattfinden muss, zum Vortheil einer andern Parochie zu entsagen, wenn nicht die erste dieserhalb vollkommen entschädiget wird.

3. Bei der Taufe unehelicher Kinder folgt das Kind jedesmal der Parochie der Mutter.

4. Auch ausser der Taufe folgen die Söhne ihrem Vater und die Töchter ihrer Mutter dergestalt, dass sie nicht nur überhaupt in deren Parochial-Verhältnisse treten und zu der Parochie, zu welcher jene gehören, gezogen werden, sondern dass auch in Ansehung ihrer Erziehung und des Religions-Unterrichts sie bei der Confession ihrer Eltern bleiben. Diese Regel leidet nur alsdann eine Ausnahme wenn die Eltern entweder bei Schliessung der Ehe, oder nachher durch ausdrückliche Verabredung und Verträge etwas Anderes dieserhalb festgesetzt haben. Jedoch muss jede solche Abänderung der obgedachten Regel, sie mag früher oder später erfolgen, jederzeit zeitig und sofort, wenn die Verabredung selbst stattgefunden hat, keineswegs aber erst dann, wenn ein hiernach zu entscheidender Fall eintritt, der vom Staate zur diesfallsigen Aufsicht verordneten Behörde angezeigt worden, indem ausserdem das Vorgeben einer solchen Abänderung vorkommenden Falls keine Berücksichtigung finden wird.

5. Sobald eine Person das achtzehnte Jahr ihres Alters zurückgelegt hat, ist es ihr an sich zwar unverwehrt, von der Kirche einer Confession zu der Kirche einer andern Confession überzutreten: jedoch ist in einem solchen Falle jederzeit eine förmliche Anzeige bei der verordneten Behörde noch ehe der Uebertritt selbst geschieht, erforderlich.

24. Parochial-Verhältnisse der ausserhalb der Residenzstadt Gotha wohnenden Katholiken.

Da die erste und wesentlichste Bestimmung einer jeden Parochie auf dem Wohnorte der dahin zählenden Personen beruht, und

nach diesen beurtheilt werden muss, wer zu einer Parochie gerechnet werden könne; so folgt hieraus von selbst, dass die ausserhalb der Residenzstadt Gotha wohnenden katholischen Glaubensgenossen auch noch ferner derjenigen Parochie, in welcher sie ihren bestimmten Wohnort haben, so lange angehörig bleiben, als die katholischen Glaubensgenossen für diesen Ort nicht auch die pfarrlichen Rechte erlangt haben. Es haben daher auch dieselben die eigentlichen Parochial-Handlungen, als Taufe, Trauung, Begräbniss, lediglich in der Parochie ihres Wohnorts und von dem parocho derselben verrichten zu lassen. Da hingegen bleibt ihnen unbenommen, nicht nur dem Gottesdienst der in der Residenzstadt Gotha wohnenden katholischen Glaubensgenossen beizuwohnen und das Abendmahl daselbst zu geniessen, so wie ihre in der katholischen Glaubenslehre erzogenen Kinder zur Firmung daselbst zu stellen, sondern es wird ihnen auch nachgelassen, sich in ihrem Wohnorte selbst, bei Krankheits- oder andern als den obenerwähnten Prochial-Fällen des Beistandes eines im Lande gehörig angestellten Geistlichen ihrer Confession zu bedienen.

25. Einkünfte der Pfarrer.

Die Einkünfte der Pfarrer bestehen theils in festen Besoldungen theils in Oblationen. Die ersten sind ihnen von den Gemeinden dergestalt auszuwerfen, dass dieselben dem Landesherrn, wie solches auf eine genugthuende und sichere Weise geschehen sei, nachzuweisen haben; die Oblationen hat die Kirchengemeinde durch Uebereinkunft mit dem Pfarrer zu reguliren und das diesfalls entworfene Reglement vom Landesherrn bestätigen zu lassen.

26. Kleidung der geistlichen Personen.

Die geistlichen Personen haben sich bei Uebung der gottesdienstlichen Handlungen der herkömmlichen Kleidung zu bedienen; ausser ihren Amtsverrichtungen hingegen haben sie sonstige anständige und ihren Verhältnissen angemessene Kleidung von dunkler Farbe zu tragen, und dürfen die Pfarrer insbesondere sich hierbei keiner Auszeichnung, die nur den Bischöfen zukommen, anmassen.

III. Verrichtungen der gottesdienstlichen Handlungen selbst.

27. Liturgie und Katechismus.

Die Liturgie und der Katechismus, welche in den Kirchen der katholischen Confessions-Verwandten gebraucht werden sollen, müssen für alle Kirchen eine und dieselbe sein.

28. Bestätigung vom Staate.

Damit beurtheilt werden könne, ob solche mit den bestehenden Anordnungen des Staats sich nicht in Widerspruch befinden, hat der Pfarrer solche dem Landesherrn zur Beurtheilung und Genehmigung vorzulegen.

29. Oeffentliche ausserordentliche Gebete.

Wenn der Landesherr ausserordentliche Gebete vorschreibt, so sind solche in der katholischen Kirche ebenso, wie in der Lutherischen zu verrichten.

30. Feier von Festtagen ausser den Sonntagen.

Die katholische Gemeinde hat in der Regel, ausser den Sonntagen und denjenigen Festtagen, welche auch in der lutherischen Kirche dieses Landes beibehalten worden sind, so wie hiernächst die von dem Landesherrn angeordneten allgemeinen Feste, in sofern sie der lutherischen Kirche nicht eigenthümlich sind, zu feiern. So wie daher die abgeschaffte Feier der dritten Feiertage auch in der katholischen Kirche nicht stattfinden darf, so hat sich hingegen dieselbe der Feier der Busstage, des Erndtefestes, oder andrer noch anzuordnenden ähnlicher Feste nicht zu entziehen. Nicht minder hat, so viel die der katholischen Kirche eigenthümlichen Feste betrifft, der Pfarrer ein Verzeichniss derjenigen, welche seine Gemeinde regelmässig zu feiern wünscht, bei dem Ober-Consistorio als der bestellten Behörde einzureichen, und diesfallsige Genehmigung zu erwarten.

31. Fortsetzung.

Ausser den in der vorgedachten Masse regulirten Festtagen darf auf keinerlei Veranlassung und Vorwandt irgend ein Festtag angesetzt und gefeiert werden, wenn solches nicht bei vorkommenden ausserordentlichen Fällen zuvor bei der vorgesetzten Behörde angezeigt und von dieser genehmigt worden ist.

32. Haus-Capellen und Privat-Bethäuser.

Haus-Capellen und Privat-Bethäuser oder Säle sind, ohne ausdrückliche Erlaubniss des Landesherrn, um welche dermalen der Pfarrer nachzusuchen hat, nicht gestattet.

33. Gottesdienstliche Handlungen ausser den Kirchen.

Alle kirchlichen Handlungen und Ceremonien dürfen in der Regel nur in der dem katholischen Cultus gewidmeten Kirche ver-

richtet, und insbesondere ausser derselben keine öffentlichen Umgänge gehalten werden. Bei solchen gottesdienstlichen Verhandlungen aber, welche ihrer Natur nach ausserhalb dieser Kirche bewirkt werden müssen, wie bei Begräbnissen und bei Reichung des Abendmahls an Kranken der Fall ist, insbesondere aber bei der durch die letztere Veranlassung nothwendig werdenden Ueberbringung der Monstranz in die Wohnung des Kranken, haben die Pfarrer und die Glieder der katholischen Gemeinde Alles zu vermeiden, was den Bekennern einer andern Confession auffallend und anstössig sein, oder ein öffentliches Aergerniss nach sich ziehen könnte.

34. Ausschliessliche Bestimmung der Kirche für den katholischen Cultus.

Die zur Uebung des katholischen Cultus bestimmte Kirche kann nur für diesen, nicht zugleich für den Cultus einer andern Confession bestimmt werden. Ebenso kann aber auch die Kirche einer andern Confession nicht zugleich für den römisch-katholischen Cultus angewiesen werden.

35. Zusammenrufung der Gemeinde zum Gottesdienste.

Glocken zu gebrauchen ist der katholischen Kirchengemeinde, sowohl um dieselbe zu den sonn- und festtäglichen Versammlungen zusammen zu rufen, als auch bei Begräbnissen, wenn solche am Tage, und solenn stattfinden, verstattet. Zu andern Zwecken als diesen dürfen die Glocken, ohne ganz ausdrückliche Genehmigung der Polizei des Orts nicht gebraucht werden.

36. Verhalten gegen andere Confessionen bei den öffentlichen Vorträgen.

Bei allen Vorträgen haben die Priester jeder Aeusserung, welche mittelbar oder unmittelbar gegen eine andere vom Staat geduldete Confession gerichtet ist, sich zu enthalten.

IV. Verrichtung anderer Handlungen, welche dem Pfarrer aufgetragen sind, aber nicht unmittelbar auf den Gottesdienst Bezug haben.

37. A. Ehe. Voraussetzungen bei Schliessung einer Ehe.

Die priesterliche Einsegnung neuer Ehepaare kann nur dann statthaben, wenn von denselben alle nach den Gesetzen des Staats, welche sich in Ansehung der von dem Staate sanctionirten Eheverbote in der Landes-Ordnung und in Ansehung der übrigen Vorschriften in dem Ehemandate vom 21. September 1780 und dessen

Zusätzen befinden, zu Schliessung einer gültigen Ehe erforderliche Bedingungen dargethan worden. Nicht minder haben die Katholiken diejenigen Vorschriften, welche in den Landesgesetzen, sowohl wegen der Eheverbote, als wegen der Nothwendigkeit dreimaliger Proclamation, ingleichen dass die Trauungen an dem Wohnorte und in der Parochie des Bräutigams, und wenn dieser ein Ausländer ist, an dem Wohnorte der Braut geschehen müsse, ferner, dass sich keine Mannsperson vor erlangtem vierundzwanzigsten Jahre verheirathen dürfe, und alle andern ähnliche Vorschriften sich zur Richtschnur dienen zu lassen. Sollte jedoch ein oder das andere Mitglied der Gemeinde glauben, in dem Falle zu sein, sich von der Befolgung eines oder des andern dieser Gesetze befreit zu sehen, so hat sich dasselbe, wegen diesfallsiger Dispensation bei der Behörde zu melden, und die nöthige Verfügung zu erwarten.

38. Ritual der Einsegnung.

Das Ritual der Einsegnung bleibt unter den im Vorhergehenden angegebenen Bestimmungen der Anordnung des Pfarrers unterworfen.

39. Ehescheidung.

Die Ehescheidung muss in der äussern Form vor den Behörden des Staates und nach dessen Gesetzen ausgewirkt werden. In wiefern sie von der Kirche anerkennt wird, bleibt dem Gewissen der Geschiedenen überlassen.

40. B. Kirchenbücher. Führung derselben.

Die Kirchenbücher hat der Pfarrer, oder der welcher hierzu dem Ober-Consistorio ausdrücklich namhaft gemacht und von ihm bestätigt wird, zu führen; der eine oder der andere sind auf diese Führung, insbesondere auf Beobachtung des diesfallsigen Regulativs vom 14. November 1808 ausdrücklich zu verpflichten. Nur die von dergleichen verpflichteten Personen geführten Bücher haben öffentlichen Glauben, wenn es auf daraus entlehnte Bescheinigung ankömmt.

41. C. Schulunterricht.

Die katholischen Confessionsverwandten sind an alle Vorschriften gebunden, welche in Ansehung des öffentlichen Schulunterrichts und der Besuchung der Academien überhaupt bestehen und deren Beobachtung vorausgesetzt wird, um die Fähigkeit zu Staats-Aemtern zu verlangen: Jedoch dürfen ihre Kinder nicht gezwungen

werden, in den öffentlichen Schulen dem für die Kinder der andern Confessionen ertheilten, positiven Religions-Unterrichte beizuwohnen. Ueberhaupt sind von diesen Vorschriften alle diejenigen ausgenommen, welche sich dem geistlichen Stande widmen und es bleibt ihnen, eine andere Lehranstalt als das Gymnasium zu Gotha oder die Landes-Universität Jena zu besuchen, so lange unbeommen, als bei diesem Institute die erforderlichen Einrichtungen für solche Studirende welche sich dem geistlichen Stande widmen, nicht getroffen sein werden.

42. Einrichtung von Schulen für den katholischen Religions-Unterricht.

Wollen die katholischen Confessions-Verwandten eigene Schulen für den Religions-Unterricht ihrer Kinder errichten, so kann dieses unter Genehmigung des Ober-Consistorii — ohne diese jedoch auf keine Weise — geschehen. Die nächste Aufsicht über die Schulen führt alsdann der Pfarrer; die Ober-Aufsicht bleibt dem Ober-Consistorio.

2. Promemoria des hochwürdigsten Bischofs Dr. Franz Drepper von Paderborn vom 13. Juni 1853 zu dem herzoglich gothaischen Religionsedikt vom Jahre 1811.

I. Statt: »Regulativ für die kirchliche Verfassung etc.« müsste es eigentlich heissen: Regulativ für die äussern und rechtlichen Verhältnisse der römisch-katholischen Gemeinde im Herzogthume Gotha.

II. §. 1. und 2. müssten folgende Fassung haben:

§. 1. Die römisch-katholische Kirche hat im Staate freie Religionsübung; ihr Gottesdienst darf öffentlich gehalten werden; jedoch haben die Katholiken hinsichtlich der Anordnung ihres Gottesdienstes sich nach den Polizeigesetzen zu richten, welche der Staat in Absicht auf die öffentliche Ruhe und Ordnung für nothwendig finden wird.

§. 2. Alles, was das Eigenthümliche des römisch-katholischen Gottesdienstes betrifft, hat der ordentliche Seelsorger der katholischen Gemeinde zu ordnen; und ist derselbe dabei selbstredend an die Satzungen und Vorschriften der katholischen Kirche überhaupt, und an die Anordnungen seines vorgesetzten Diöcesanbischofs insbesondere gebunden.

III. §. 3. wonach dem Herzoge zwei Subjecte von der Gemeinde zu der Pfarre präsentirt werden sollen, aus denen er einen zum Pfarrer ernennt, ist, weil der Herzog nicht dotator der Stelle ist, sondern

nur 75 Thlr. widerruflich per Jahr zuschiesst, dahin abzuändern, dass der Bischof ernennt, dem Herzoge jedoch concedirt, dass ein Pfarrer nur nach geschehener Zustimmung des Herzogs, ernannt werden soll.

IV. Der §. 4. soll in folgender Weise gefasst werden:

Die in vorstehender Weise ernannten Pfarrer sowohl als deren Stellvertreter haben dem Landesherrn vor einem von demselben zu bestimmenden Regierungs-Beamten vor dem Antritte ihres Amtes, den in der Anlage A. enthaltenen Verpflichtungseid zu leisten.

V. Was §. 5. und §. 6. anlangt, so wird verlangt, dass die Katholiken resp. der katholische Pfarrer in Gotha in Bezug auf ihre äusseren kirchlichen Verhältnisse nicht dem Consistorium, welches eine kirchliche Behörde der protestantischen Kirche sei, sondern der Landesregierung resp. dem Cultusminister untergeben sei.

VI. Das Gebet für den Landesherrn (§. 7.) soll nach dem Formulare, welches in der katholischen Kirche üblich ist (Allgemeines Gebet), und in der bei den Katholiken üblichen Weise geschehen.

VII. §. 9.—14. in der vorliegenden Form anzunehmen, ist theils unmöglich (Fastenhirtenbrief, Dispensen, die häufig das forum internum betreffen), theils überflüssig (§§. 12. und 13.), weil die genannten Eventualitäten nicht vorkommen oder durch den geleisteten Eid erledigt sind.

VIII. §. 15. Statt: *Consistorium* muss es heissen: *landesherrliche Behörde.*

Aussergewöhnliche religiöse Feierlichkeiten hat der Bischof anzuordnen.

Dispensation vom Aufgebote von weltlicher Seite gibt der Landesherr; die kirchliche Proclamation muss nach Kirchengesetzen dennoch geschehen oder in derselben vom Bischofe dispensirt werden.

Ehescheidung quoad thorum et mensam verfügt der Bischof; quoad vinculum nach katholischer Principien unerlaubt; Geschiedene aufs neue zu trauen, ist nicht erlaubt.

IX. In §. 16. statt Oberconsistorium, »landesherrliche Behörde« zu setzen.

X. Die Kirchenrechnung wird nach erfolgter kirchlicher Dechargirung der Landesbehörde zur Einsicht mitgetheilt (§. 17.)

§. 18. und §. 19. cessat.

XI. In Bezug auf §. 20. wird auf die Bemerkung §. 2. hingewiesen und ist demnach zu ändern. §. 21. cessat.

XII. Für §. 22. wird folgende Fassung vorgeschlagen:

Es darf überhaupt Niemand geistliche Functionen vornehmen,

wenn er nicht zuvor seine Qualification und Berufung dem Pfarrer nachweiset, wobei zunächst der letztere verantwortlich bleibt.

XIII. Im §. 23. ist folgende Fassung vorgeschlagen:

Was die Schliessung der Ehe durch die Copulation angeht, so gehört die Trauung der Regel nach dem Pfarrer, zu dessen Parochie der Bräutigam gehört und es kann dieselbe ohne Entschädigung des berechtigten Pfarrers in einer andern Parochie nicht vorgenommen werden. Es darf jedoch die Trauung nicht eher geschehen, bis von dem Pfarrer des andern Theiles das Zeugniss über die stattgehabten Aufgebote beigebracht ist. Was die Taufe und die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischter Ehe angeht, so haben die Eltern derselben das Recht, darüber unter sich durch Verträge zu bestimmen. Sind solche Verträge geschlossen, so sind sie rechtsgültig und massgebend. In Ermangelung derselben aber entscheidet in Beziehung auf Taufe und religiöse Erziehung der Kinder die Parochie des Vaters. Tritt durch Vereinbarung der Eltern eine Abweichung von dieser Regel ein, so ist dieselbe gleich bei der Taufe des ersten Kindes dem competenten Pfarrer mitzutheilen.

3. Bei der Taufe der unehelichen Kinder folgt das Kind jedesmal der Parochie der Mutter.

4. Sobald eine Person das 14. Jahr ihres Alters zurückgelegt hat, ist es ihr unverwehrt, von einer Confession zu einer andern überzugehen, jedoch ist in einem solchen Falle jedesmal eine förmliche Anzeige bei dem competenten Pfarrer, noch ehe der Uebertritt selbst geschieht, erforderlich.

XIV. Der Pfarrzwang ist durch Artikel 16. der deutschen Bundesacte vom 8. Juni 1815 aufgehoben und hat demnach die Gesetzgebung fast aller deutschen Regierungen denselben aufgegeben, so z. B. die Regierungen von Oesterreich (1. Juli 1849), Grossherzogthum Hessen (28. Juli 1827 und 25. September 1833), Baden (1. November 1840), Württemberg (12. September 1818), Hannover (28. September 1824), Bayern (26. Mai 1818), Sachsen (19. Februar 1827), Churhessen (30. Januar 1830), Weimar (7. October 1823); ebenso wird er in den zum deutschen Bunde gehörigen Theilen Preussens nicht mehr gehandhabt.

Es wird folgende Fassung des §. 24. vorgeschlagen:

Da die in Gotha errichtete katholische Pfarrstelle dem gottesdienstlichen und seelsorglichen Bedürfnisse sämmtlicher Katholiken des Herzogthums dienen soll, so werden sowohl die in als ausserhalb der Residenzstadt Gotha wohnenden katholischen Glaubensgenossen der ebengenannten Parochie zugewiesen und ist der Pfarrzwang, wel-

chem die ausserhalb der Residenz wohnenden Katholiken seither noch unterlagen, mit seinen Folgen aufgehoben.

XV. Statt des §. 25. ist folgende Fassung vorgeschlagen:

Wie das im §. 17. bemerkte Kirchenvermögen, so ist auch die Controlirung und Regulirung des Pfarreinkommens zunächst Sache der geistlichen Behörde. Doch ist die Landesbehörde von der Lage desselben durch Mittheilung der jedesmaligen periodischen Etats in Kenntniss zu setzen. Sollten Zuschüsse seitens der Kirchengemeinde nöthig werden, so ist das Verfahren folgendes:

1. Es werden aus den beitragspflichtigen Mitgliedern der kirchlichen Gemeinde fünf Repräsentanten gewählt, welche in Gemeinschaft mit dem Kirchenvorstande die Bedarfssummen ermitteln und über die zweckmässige Vertheilung derselben auf die Beitragspflichtigen Vorschläge machen.

2. Die bemerkten Vorschläge werden der geistlichen Behörde zur Prüfung vorgelegt, und nach erfolgter Genehmigung und Festsetzung der Landesregierung zur Ertheilung des Exequatur vorgelegt.

Ist letzeres ertheilt, so werden die Beiträge durch einen vom Kirchenvorstande mit Genehmigung der geistlichen Obern zu bestellenden Erheber und von den Säumigen auf Ersuchen des Kirchenvorstandes im Wege der Steuer-Execution eingezogen.

XVI. §. 26. ist als ganz zur Competenz der geistlichen Behörde gehörend, wegzulassen.

XVII. Wie zu §. 26, ebenso bei §. 27. Was die §. 28. erwähnte Liturgie, Katechismus, Ertheilung des Religionsunterrichtes betrifft, so ist dies allein Sache der geistlichen Behörde; dies ist auch durch die Gesetzgebung aller Staaten anerkannt.

§. 29 ist folgendermassen zu fassen:

Wenn der Landesherr ausserordentliche Gebete anordnet, so sind dieselben auch in der katholischen Kirche nach einem vom Bischofe zu bestimmenden Formulare abzuhalten.

XVIII. §. 30 wird folgendermassen gewünscht:

Die katholische Gemeinde in Gotha feiert ausser den Sonntagen und ausser einigen auf die folgenden Sonntage verlegte Festen, diejenigen besondere Festtage, welche in der Festordnung vom Jahre 1829 vom päpstlichen Stuhle vorgeschrieben sind, (diese werden namentlich angeführt). Wenn von dem Landesherrn ausserordentliche, alle Unterthanen berührende Feste angeordnet werden, so sind die Katholiken verpflichtet, dieselben nach dem Ritus ihrer Kirche ebenfalls zu feiern.

§. 31 lautet nunmehr: Ausser den in der vorgenannten Festordnung regulirten Festtagen bedarf etc.

XIX. §. 32 wäre zu formuliren:

Die Errichtung von bleibenden Hauscapellen oder Privatbethäusern kann ohne ausdrückliche Genehmigung des Landesherrn nicht erfolgen. Dagegen steht es dem Pfarrer zu, priesterliche und seelsorgerliche Functionen in einem Privatlocale vorzunehmen, wenn ihm solches zur Befriedigung des religiösen Bedürfnisses Kranker oder schwächlicher Personen, welche die Kirche nicht besuchen können, in vorübergehender Weise nöthig scheint.

XX. §. 33. Die Monstranz wird nie zu Kranken getragen. Demnach muss es heissen: Bei solchen gottesdienstlichen Handlungen, welche ihrer Natur nach ausserhalb der Kirche bewirkt werden müssen, wie bei Begräbnissen und Spendung der Sterbesacramente an Kranke der Fall ist, insbesondere aber bei der durch die letztere nothwendig werdenden Ueberbringung des hl. Abendmahles etc.

XXI. §. 34. ist von der Zeit zu verstehen, in welcher die Katholiken sich einer für den Cultus bestimmten Kirche erfreuen.

XXII. Nach dem Worte »*erstattet*« (§. 35.) dürfte hinzuzusetzen sein: *und zu dem in der katholischen Kirche üblichen Läuten der Betglocke.*

§. 36. wäre zu fassen: bei allen Vorträgen haben die Priester jeder Aeusserung, welche für eine andere vom Staate geduldete Confession beleidigend ist, sich zu enthalten.

XXIII. Zu §. 37. siehe das oben §. 15. und §. 23. Gesagte.

In §. 38. ist statt »Anordnung des *Pfarrers*« zu setzen: »Anordnung des *Diöcesanbischofs.*«

Zu §. 39 cf. die Bemerkungen zu §. 15. In kürzerer Fassung wäre zu bemerken, dass die priesterliche Einsegnung eines Ehepaares nur eben statthaben darf, wenn die nach den Gesetzen des Staates zur Schliessung einer gültigen Ehe erforderlichen Bedingungen und Requisite erfüllt und beigebracht sind.

Die Führung der Kirchenbücher (§. 40.) ist Sache des Pfarrers. Dieselbe zu beaufsichtigen ist ein Recht der geistlichen Behörde.

In §. 41. ist nach den Worten »*positiver* Religionsunterricht« zu setzen: *und biblische Geschichte.*

XXIV. In Rücksicht auf §. 42. siehe das zu §§. 5—6. Gesagte. Die Oberaufsicht über den Religionsunterricht steht dem Diöcesanbischofe zu. Der Lehrer darf sein Amt nicht antreten, bis er über

seine Fähigkeiten und seine Mission zur Ertheilung des Religionsunterrichtes durch eine von der bischöflichen Behörde ausgestellte Urkunde sich legitimiren kann.

Anlage A.

Eidesformel des Pfarrers.

Sie sollen geloben und beschwören, dass Sie dem durchlauchtigsten Herzoge und Herrn, N. Herzog zu Sachsen etc., unserm gnädigsten Fürsten und Herrn, wollen getreu, hold, gewärtig, den Landesgesetzen gehorsam sein, die landesherrlichen Rechte und Vortheile, soviel an Ihnen ist, befördern, sich auf keine diesen Rechten und Vortheilen und überhaupt der Ruhe des Staates entgegenstrebendes Verständniss oder auf eine diesfallsige Verbindung weder im In- noch Auslande einlassen und dazu beförderlich sein, auch wenn Sie in Erfahrung brächten, dass innerhalb Ihrer Parochie oder sonst Etwas, das jenen Beziehungen nachtheilig sein könnte, vorfiele und eingeleitet würde, dieses unverzüglich zur Wissenschaft der herzoglichen Landesregierung bringen, auch Sich überall und in Ihrem ganzen Wandel so verhalten, wie es einem treuen Unterthanen überhaupt und Ihnen in Ihrem geistlichen Amte insbesondere zukömmt und obliegt.

Eid.

Alles, was mir soeben vorgesagt und vorgelesen worden ist, und ich auch wohl verstanden habe, das will ich fest und unverbrüchlich halten, so wahr mir Gott helfe und sein hl. Evangelium.

XVIII.

Sachsen-Weimaer Volksschulgesetz vom 24. Juni 1874.

Regierungsblatt für das Grossherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach. (Nr. 19. vom 10. Juli 1874).

Wir Carl Alexander, von Gottes Gnaden Grossherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf von Thüringen, Markgraf zu Meissen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhain, Neustadt und Tautenburg etc. etc.

Nachdem Wir für nöthig erkannt, das Volksschulwesen des Grossherzogthums auf der bisherigen Grundlage in umfassender Weise neu zu ordnen und den Bedürfnissen der Gegenwart entsprechend fortzubilden, verordnen Wir hierdurch mit Zustimmung des getreuen Landtags was folgt:

A. Die Elementarschule.

I. Die Schule.

§. 1. Die Volksschule hat die Aufgabe, der Jugend durch Unterricht und Erziehung die Grundlage sittlich-religiöser Bildung und die für das bürgerliche Leben nöthigen allgemeinen Kenntnisse und Fertigkeiten zu gewähren.

§. 2. Unbedingt nothwendige Gegenstände des Unterrichts in der Volksschule sind:

Religions- und Sittenlehre,
Deutsche Sprache mit Lesen und Schreiben,
Rechnen mit Zahlen und Raumgrössen,
Natur- und Erdkunde,
Geschichte,
Gesang,
Turnen und Zeichnen für Knaben.

Daneben nach Bedürfniss und Füglichkeit:

Obstbaumzucht für Knaben,
weibliche Handarbeit, Turnübungen und Zeichnen für Mädchen.

§. 3. Der Unterricht soll das Fassungsvermögen der Kinder nicht übersteigen, die Schulzucht den väterlichen Charakter nicht verläugnen.

Ueber die jeweilige Einrichtung der Schulen, sowohl was den Unterrichtsplan (den allgemeinen wie den besonderen örtlichen) als was die Erziehungs- und Lehrmittel und die Schulzucht anbelangt, trifft die oberste Staatsbehörde für das Schulwesen Bestimmung.

Bei Anordnung und Ueberwachung des Religionsunterrichtes steht der kirchlichen Behörde das Recht der Mitwirkung zu, unter der entscheidenden Oberaufsicht des Staates.

§. 4. Jede Schule muss ein für Schulzwecke bestimmtes Gebäude haben, welches nach Lage, Einrichtung und Ausstattung den Bedürfnissen des Unterrichts und den Anforderungen der Gesundheitspflege entspricht. Die in dieser Beziehung zu erfüllende Bedingung schreibt die oberste Schulbehörde vor und macht sie im Wege der Verordnung bekannt.

Jedes Kind hat acht Jahre lang ununterbrochen die Volksschule zu besuchen.

Der Eintritt der Kinder erfolgt zu Ostern und zwar für diejenigen welche das sechste Lebensjahr bis dahin vollendet haben, oder bis Ende April vollenden werden.

Der Regel nach hat jedes Kind die Volksschule im Schulbezirke seines Aufenthaltsortes zu besuchen, jedoch bleibt auch der Besuch der Schule eines Nachbarortes, insoweit dessen Schulvorstand es genehmigt, nachgelassen.

Gänzliche oder theilweise Befreiung von der Pflicht des achtjährigen Schulbesuchs kann nur insoweit eintreten, als entweder körperliche oder geistige Unfähigkeit zur Theilnahme am Unterricht vorhanden ist oder anderweiter ausreichender Unterricht ertheilt wird. Und ebenso bleibt die Gestattung der Verschiebung oder Unterbrechung des oben bestimmten Zeitraums dann vorbehalten, wenn dringliche Ursachen vorliegen und die Abweichungen ohne Beeinträchtigung des wesentlichen Schulzweckes geschehen kann.

Andererseits bleibt aber auch die Verlängerung der Zeit der Schulpflichtigkeit bis zu einem Jahre über das regelmässige Mass hinaus im einzelnen Falle da vorbehalten, wo die Erfüllung des wesentlichen Schulzwecks dies erfordert.

§. 6. Die Ferien der Volksschule sollen im ganzen Schuljahre zusammen die Dauer von zehn Wochen haben. Die näheren Bestimmungen über die Schulferien trifft die oberste Schulbehörde.

§. 7. Die Eltern, Vormünder oder sonstigen Erzieher der im Grossherzogthum schulpflichtigen Kinder sind verpflichtet, dieselben zum regelmässigen Besuch der Schule anzuhalten.

Die Voraussetzungen, unter welchen Schulversäumnisse entschuldbar sind, bestimmt die oberste Schulbehörde.

§. 8. Ist ein Kind aus disciplinaren, polizeilichen oder strafrechtlichen Gründen oder wegen geistiger Schwäche oder körperlicher Gebrechen vom Besuche der Volksschule auf längere Zeit oder überhaupt ausgeschlossen, so ist für anderweiten Unterricht im geeigneten Fall und in geeigneter Weise Sorge zu tragen.

§. 9. An Orten, wo besondere Confessionsschulen neben der allgemeinen Ortsschule bestehen, haben die schulpflichtigen Kinder nach der Wahl und Bestimmung ihrer Eltern oder Erzieher entweder die Schule ihrer Confession oder der allgemeinen Ortsschule zu besuchen.

Zur Theilnahme am Religionsunterrichte der Schule, die sie besuchen, sind die Kinder dann nicht verpflichtet, wenn in *ihrer* Confession kein Religionsunterricht an der Schule ertheilt wird. (cf. §. 47.)

Die neben der allgemeinen Ortsschule bestehenden besonderen Confessionsschulen haben den Charakter von Privat-Unterrichts-Anstalten.

§. 10. Privatunterricht, welcher den Unterricht der Volksschule vertreten soll, kann nur von Lehrern oder Lehrerinnen ertheilt werden, welche die geordneten Prüfungen bestanden haben oder sonst von der Oberschulbehörde für qualificirt erachtet werden.

Privatunterrichts-Anstalten und Fabrikschulen mit solcher Berechtigung bedürfen überhaupt der Genehmigung der obersten Schulbehörde und stehen unter der Aufsicht derselben. Die Genehmigung darf nur unter ausdrücklicher Anführung der Gründe versagt werden.

§. 11. Wenn die Eltern eines schulpflichtigen Kindes oder deren Stellvertreter ihre Verpflichtung in Bezug auf die Unterrichtung ihres Kindes in einer der in diesem Gesetze namhaft gemachten Richtungen versäumen, so sind dieselben, namentlich im Wiederholungsfalle, auf Antrag der Schulbehörde mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder mit Haftstrafe zu belegen.

Die beigezogenen Geldstrafen fallen der betreffenden Schulgemeinde zur Verwendung für Schulzwecke zu.

Im äussersten Falle kann auf Antrag der Schulbehörde die Erziehung den Eltern oderderen Stellvertretern durch das Vormundschaftsgericht ganz entzogen und einer andern Pflege anvertraut werden. (cf. §. 16. des Gesetzes über die elterliche Gewalt und das Vormundschaftswesen vom 27. März 1872.)

Die Zahl der von *einem* Lehrer zu unterrichtenden Kinder darf in der Regel 80 nicht übersteigen. Wird diese Zahl nach dem Durchschnitte der letzten fünf Jahre überstiegen, so ist für die Errichtung einer zweiten Classe unter einem zweiten Lehrer und für die Herstellung der nöthigen Localitäten und Schuleinrichtungen zu sorgen.

Ein *zeitweiliger Nachlass* hierin kann von der obersten Schulbehörde nur unter besonderen Umständen, namentlich dann zugestanden werden, wenn die Gemeinde dürftig ist und der Lehrer zugleich durch besondere Anstrengung und Leistungsfähigkeit auch bei getheiltem Unterrichte die grosse Kinderzahl nach dem Urtheile der obersten Schulbehörde zu befriedigendem Schulziele zu bringen vermag.

Lehrern, welche zeitweilig durch gesteigerte Kraftanstrengung die Beanstandung der Errichtung einer zweiten Schule solchergestalt möglich machen, ist von der betreffenden Schulgemeinde eine von der obersten Schulbehörde zu bestimmenden jährliche Extravergütung zu gewähren.

§. 13. Schulen, an denen wenigstens drei Lehrer in ebenso viel Classen thätig sind, können als gegliederte Schulen der Leitung des ersten Lehrers unterstellt werden, auf welchen alsdann zugleich die nächste Aufsicht über die ganze Schule übergeht. Ist die Zahl der Schulclassen so gross, dass nach dem Ermessen der obersten Schulbehörde diese Einrichtung nicht mehr genügt, so ist zur Anstellung eines Rectors zu schreiten.

II. Die Schullehrer.

§. 14. Die Ausbildung der Volksschullehrer des Grossherzogthums erfolgt auf den vom Staat zu diesem Zwecke errichteten und unterhaltenen Schullehrer-Seminarien und deren Vorbereitungsschulen.

Der obersten Schulbehörde bleibt jedoch vorbehalten, auch anderswo hinreichend ausgebildete Volksschullehrer, welche sich über ihre Qualification genügend auszuweisen vermögen, im Schuldienst anzustellen.

§. 15. Die Einrichtung und die Lehrziele dieser Seminare sind von der obersten Schulbehörde so zu bestimmen, dass die darin den künftigen Lehrern ertheilte theoretische und praktische Unterweisung dem Bedürfnisse der Volksschule entspricht.

§. 16. Der Seminarist, welcher nach vollendetem Schulcursus das Zeugniss der Reife erlangt hat, wird unter die Schulamts-Candidaten aufgenommen und ist verpflichtet, zunächst in provisorischer

Anstellung sich im Volksschuldienst des Grossherzogthums verwenden zu lassen.

Die in solcher provisorischer Anstellung zurückgelegte Dienstzeit gilt als Vorbereitungsdienst.

§. 17. Nach dieser provisorischen Verwendung, die in der Regel zwei Jahre währt, und nach bestandenem zweiten Examen erfolgt die denfinitive Anstellung durch die oberste Schulbehörde mittelst Ministerial-Decrets.

Die Anstellung als Rector setzt in der Regel eine wohlbestandene besondere Rectorats-Prüfung voraus.

§. 18. Jeder Lehrer ist verpflichtet, sich auf eine andere Schulstelle versetzen zu lassen, sobald dies ohne Einbusse in seinem Diensteinkommen geschieht. Vor der Beschlussfassung hierüber ist der Lehrer und die betroffene Gemeinde zu hören.

§. 19. Jeder Lehrer ist verpflichtet, wöchentlich bis zu 32 Lehrstunden, einschliesslich des Turnunterrichtes, aber ausschliesslich des gegen besondere Vergütung zu ertheilenden Unterrichts in der Fortbildungsschule (§. 75), bei sich nöthig machender Vertretung eines andern Lehrers vorübergehend auch noch mehr Lehrstunden nach Anordnung der Schulbehörde zu halten, den vorgeschriebenen Lehrplan nicht ohne ausdrückliche Genehmigung dieser letzteren zu verändern, überhaupt die ihm von seine vorgesetzten Behörden ertheilten Weisungen zu befolgen, namentlich auch in der Handhabung der Disciplin und im Gebrauche der Strafmittel.

§. 20. Jeder Lehrer ist verpflichtet, auf seine stete Fortbildung bedacht zu sein und an den amtlichen Lehrer-Conferenzen und Lesezirkeln sich zu betheiligen.

Die Ertheilung von Privat-Unterricht, die Führung der Kirch- und Gemeinde-Rechnungen und die Besorgung der Gemeindeschreiberei ist dem Lehrer gestattet, so weit und so lange dies nach dem Urtheile seiner vorgesetzten Behörde ohne Nachtheil für seinen Schuldienst geschehen kann.

Zu anderen Nebengeschäften bedarf er der vorgängigen Erlaubniss seiner vorgesetzten Dienstbehörde.

§. 22. Während der Krankheit oder sonstigen Behinderung eines Lehrers oder Rectors, sowie während der Vacanz einer solchen Stelle sind die übrigen Lehrer desselben Orts oder der Umgegend nach näherer Bestimmung und Anordnung der Bezirks-Schulbehörde zur stellvertretenden Aushilfe verpflichtet. Wenn die Zeit dieser Stellvertretung nicht länger als einen Monat währt, so ist sie unentgeldlich zu leisten. Erstreckt sie sich aber über diese Frist hinaus,

so ist sie nach den im Verordnungswege zu bestimmenden Sätzen zu vergüten.

§. 23. Die Reinigung und Heizung der Schullocalitäten darf dem Lehrer nicht angesonnen werden, dafern er sich nicht bereit erklärt, dieselbe zu übernehmen.

§. 24. Die dem Lehrer nach jedes Orts Herkommen obliegenden kirchlichen Functionen ist derselbe auch künftig zu verrichten verbunden. (cf. §. 34.) Dagegen ist er zu dem Glocken- und Uhrdienst, dem Gregorius- und Neujahrs-Singen, dem Gevatterbrieftragen, Hochzeitsbitten und Chorrock-Tragen nicht verpflichtet.

§. 25. Diejenigen Gemeinden, welche ohne Staatshilfe für die Besoldung ihrer Lehrer, einschliesslich der Alterszulagen, und die sonstigen Bedürfnisse ihrer Schule sorgen, haben das Recht der Anstellung ihrer Lehrer unter Vorbehalt des Bestätigungsrechts der obersten Schulbehörde.

Dieses Anstellungsrecht wird durch den Orts-Schulvorstand ausgeübt. Zu der Wahl ist der Gemeinde eine vierwöchige Frist nachgelassen. Läuft diese Frist ohne Erklärung der Wahl von Seiten der Gemeinde ab, so besetzt die oberste Schulbehörde die erledigte, bezüglich neu begründete Schulstelle.

In allen übrigen Gemeinden des Grossherzogthums werden die Schulstellen von der obersten Schulbehörde besetzt.

§. 26. Vor definitiver Anstellung eines Schullehrers wird der Schulvorstand auch der nicht mit Patronatsrecht versehenen Gemeinde mit seinen etwaigen Einwendungen gehört. Ueber den Werth derselben entscheidet die oberste Schulbehörde, unter Angabe der Gründe im Falle der Abwisung des Wiederspruchs der Gemeinde. Hat sich der Schulvorstand nicht binnen 4 Wochen vom Tage der an ihn gelangten Aufforderung an vernehmen lassen, so schreitet die oberste Schulbehörde auch ohne Gehör desselben mit der Stellbesetzung vor.

§. 27. Die Uebertragung von Kirchendiensten an den einzelnen Lehrer Seitens der obersten Schulbehörde kann nur mit Zustimmung des betreffenden Kirchgemeinde-Vorstandes, bezüglich der höheren kirchlichen Behörde geschehen.

Wo mit Rectorstellen noch kirchliche Functionen verbunden sind, ist dem Landesfürsten vorbehalten, deren Abtrennung anzuordnen, sobald dies im Interesse der kirchlichen oder Schulverwaltung angemessen erscheint. Solange diese Abtrennung nicht erfolgt ist, bleibt die Regulirung ihrer Gehalts-Verhältnisse in das Ermessen der Staatsregierung gestellt.

§. 28. Bei der mit einem Umzuge verbundenen ersten Anstel-

lung eines Lehrers wie bei der Versetzung desselben in einen anderen Schulort hat die Schulgemeinde, in welcher er angestellt oder an welche er versetzt wird, für die Umzugskosten eine Vergütung von 60 Reichsmark an den definitiv angestellten und von 30 Reichsmark an den provisorisch verwendeten Lehrer zu gewähren, sofern sie nicht den Umzug in natura bewirkt. In Fälllen des Umzugs eines definitiv angestellten Lehrers, wo letzteres nicht thunlich ist und die wirklichen Umzugskosten den Betrag von 60 Reichsmark erheblich übersteigen, bleibt der obersten Schulbehörde vorbehalten, dem Lehrer aus der Volksschulcasse einen angemessenen Zuschuss zu bewilligen.

Ein Lehrer, welcher früher als sechs Jahre nach Uebernahme der Stelle dieselbe aus eigenem Antriebe wieder verlässt oder auf sein Ansuchen versetzt wird, hat auf Verlangen der Schulgemeinde die von dieser empfangene Umzugsentschädigung zurückzuerstatten. Wenn die oberste Schulbehörde einen Lehrer vor Ablauf von sechs Jahren aus anderen Gründen als auf Antrag des Lehrers oder der Gemeinde versetzt, bleibt eine billige Entschädigung der Gemeinde für die gehabten Umzugskosten aus der Volksschulclasse nach dem Ermessen der obersten Schulbehörde vorbehalten.

§. 29. Die Berechnung des mit jeder Schulstelle verbundenen Diensteinkommens erfolgt nach der jedesmal neuesten Veranschlagung der einzelnen Besoldungstheile in der Besoldungstabelle. Etwaige von der Gemeinde dem Lehrer für seine Person über die eigentliche Stelldotation und die gesetzliche Minimal-Besoldung hinaus bewilligte Zuschüsse werden bei Berechnung der Alterszulagen wie der Pension und des Wartegeldes nicht mit in Betracht gezogen.

§. 30. Die vorhandenen, über die Minimal-Besoldung hinausgehenden Stelldotationen sollen in der Regel sowohl hinsichtlich der Gesammtbetrags als hinsichtlich der einzelnen Besoldungstheile unverändert bleiben; es dürfen jedoch zur billigen Ausgleichung oder Abstufung des Einkommens schon vorhandener oder neue zu begründender Schulstellen in einer und derselben Gemeinde bleibende Uebertragungen von einer Stelle auf eine andere durch Beschluss des Schulvorstandes mit Genehmigung der obersten Schulbehörde stattfinden, soweit nicht wohlerworbene Rechte entgegenstehen.

§. 31. Ueber die den Lehrern zu gewährenden Minimal-Besoldungen und Alterszulagen trifft ein besonderes Gesetz Bestimmung.

In Bezug auf die Normirung der Minimal-Besoldungen und Alterszulagen sind sämmtliche Orte in classificirte und nichtclassi-

ficirte, die ersteren wiederum in drei Classen einzutheilen. Diese Eintheilung wird von der Staatsregierung auf Grund der seitherigen bewirkt. Es bleibt derselben jedoch vorbehalten, im Einvernehmen mit dem betreffenden Bezirks-Ausschusse nicht classificirte Orte unter die classificirten und umgekehrt classificirte unter die nicht classificirten zu versetzen und Versetzungen aus einer Classe in die andere vorzunehmen.

In den nichtclassificirten Orten ist dem Lehrer eine Dienst-Wohnung in Natur zu gewähren, welche nicht blos die nöthigen Wohnungs-, sondern auch die nöthigen Wirthschaftsräume, wie sie der mit der Stelle verbundenen Oeconomie entsprechen, zu erhalten hat. Ueber das Einzelne dieser Erfordernisse werden Vorschriften im Verwaltungswege ertheilt.

In den classifizirten Orten ist das Einkommen der einzelnen Stellen, mit welchen in der Regel (§. 30) die bisherigen Besoldungstheile verbnnden bleiben, durch Ortsstatute, welche der Bestätigung der obersten Schulbehörde unterliegen, in angemessener Abstufung festzustellen.

§. 32. Die Erträge vacanter Lehrerstellen, soweit sie nicht für die sogenannte Gnadenzeit und zur Bestreitung des Vicariats zu verwenden sind, wie die vacanten Mehrbeträge in den Fällen, wo noch nicht definitiv angestellten Lehrern oder wenn Lehrerinnen nicht das volle Stelleinkommen gewährt wird, fallen dem Wittwen-Fiscus der Schullehrer insoweit zu, als sie nicht in Zuschüssen aus Staatsmitteln bestehen.

§. 33. Der obersten Schulbehörde bleibt vorbehalten, Lehrern an solchen Orten deren Lage und Beschaffenheit ihnen besondere Entbehrungen und Schwierigkeiten bereiten, Localzulagen innerhalb der Grenzen der hierfür etatmässig zur Verfügung stehenden Mittel zu bewilligen.

§. 34. Die Accidencien, welche einem Lehrer, der zugleich einen niederen Kirchendienst versieht, für diesen Dienst zufliessen, gelten als Nebeneinkommen, welches bei Berechnung der Lehrer-Besoldung, der Alterszulagen und der Pension nicht in Betracht kommt.

§. 35. Ein definitiv angestellter Lehrer, welcher entweder 40 Jahre lang in definitiver Anstellung gedient hat oder 70 Jahre alt oder wegen einer nicht durch eigene grobe Verschuldung herbeigeführten körperlichen oder geistigen Schwäche zur Verwaltung seines Amtes bleibend unfähig geworden ist, hat ein Recht darauf, mit der gesetzlichen Pension in den Ruhestand versetzt zu werden. Unter

denselben Voraussetzungen hat aber auch die oberste Schulbehörde das Recht, ihn ohne sein Ansuchen in Ruhestand mit der gesetzlichen Pension zu versetzen.

Der Ruhegehalt der Lehrer wird nach denselben Grundsätzen bemessen, welche jeweilig für die Pensionen der Grossherzoglichen Staatsdiener gesetzlich gelten. Dabei ist jedoch der Besoldung auch die Alterszulage, ungeachtet ihrer Widerruflichkeit, soweit der Lehrer zur Zeit der Pensionirung sich thatsächlich im Genusse derselben befindet, hinzuzurechnen.

An den Pensionen der dermalen schon emeritirten Lehrer wird durch dieses Gesetz nichts geändert.

§. 36. Das Recht auf Bezug der Pension geht verloren, wenn der pensionirte Lehrer ohne eingeholte Erlaubniss bleibend in andere öffentliche Dienste tritt.

§. 37. Will ein Lehrer aus dem Volksschuldienste des Grossherzogthums freiwillig ausscheiden, so kann er dies ohne vorherige Genehmigung der obersten Schulbehörde nur am Schlusse eines Schulhalbjahres und nur nach vorgängiger, mindestens dreimonatlicher Kündigung.

§. 38. Gegen den Lehrer, welcher sich grober Pflichtwidrigkeiten schuldig macht, oder Ordnungswidrigkeiten wiederholt begeht, tritt, unbeschadet der sonst etwa verwirkten Strafe, das Besserungsverfahren ein, namentlich wenn er:

1) ohne den erforderlichen Urlaub sich von dem ihm angewiesenen Wohnorte entfernt und dabei seine Amtspflicht verabsäumt,
2) es an Fleiss und Pünktlichkeit bei der Vorbereitung zum Unterricht und bei dem Unterricht selbst fehlen lässt,
3) ungehorsam gegen die Anordnungen der Schulbehörden oder achtungswidrig gegen seine Vorgesetzten sich benimmt,
4) unverträglich in dienstlicher Beziehung ist,
5) die amtliche Stellung zu eigennützigen Zwecken missbraucht,
6) die Schuljugend hart oder unangemessen behandelt,
7) der Trunk- oder Spielsucht fröhnt, leichtsinnig Schulden macht, mit übel berüchtigten Personen oder an unpassenden Orten verkehrt, oder sonst in unwürdiger, seine berufliche Wirksamkeit beeinträchtigender Weise sich benimmt.

Das Besserungsverfahren beginnt mit einem von dem Bezirksschulamte nach vorgängiger Feststellung der beschwerenden Handlungen zu ertheilenden *schriftlichen Vorhalte und Verweise* und

einer Bedrohung mit zeitweiliger Amtsenthebung und Gehaltsentziehung bis zu drei Monaten, falls keine Besserung eintritt.

Dieser Vorhalt verliert seine Wirkung, wenn nach Ertheilung desselben drei Jahre verflossen sind, ohne dass der Lehrer von Neuem Anlass zur Unfriedenheit gegeben hat.

Werden dagegen wider denselben innerhalb dieses Zeitraums neue derartige Beschwerden erhoben, so ist nach vorgängiger Feststellung des Thatbestandes über die bereits angedrohte zeitweilige Amtsenthebung oder Ertheilung eines Verweises Beschluss zu fassen, und zugleich der *zweite Vorhalt*, ebenfalls schriftlich, zu ertheilen und zwar dieser mit der Androhung bleibender Dienstentlassung bei nicht eintretender Besserung. Dieser zweite Vorhalt sowie die zeitweilige Amtsenthebung wird nach Gehör des Lehrers von der obersten Schulbehörde verfügt und eröffnet.

Bleibt auch dieser zweite Vorhalt ohne Wirkung, so kann von der obersten Schulbehörde nach Gehör des Lehrers die bleibende Dienstentlassung verfügt werden.

§. 39. *Ohne vorausgegangenes Besserungsverfahren* kann Dienstentlassung von der obersten Schulbehörde nach Gehör des Lehrers und Feststellung des Thatbestandes verfügt werden, wenn der Lehrer

a) zu Freiheitsstrafe von wenigstens zwei Monaten strafrechtlich verurtheilt wird, oder

b) fleischlich sich vergeht, sonst unzüchtig sich benimmt, oder gar die Schuljugend unzüchtig behandelt, oder sonst eine Handlung begeht, welche eine Fortsetzung seiner amtlichen Wirksamkeit unmöglich macht.

§. 40. Gegen die von der obersten Schulbehörde verfügte Dienstentlassung steht dem Lehrer Recurs an die Entscheidung des Grossherzogs im Gesammt-Ministerium binnen zehn Tagen zu. Neben diesem Recurse steht dem Lehrer alternativ binnen gleicher ausschliesslicher, nicht erstreckbarer Frist Provocation auf gerichtliche Entscheidung zu, welchen Falls der Staatsanwalt unter Mittheilung der betreffenden Akten beauftragt wird, den entsprechenden Antrag nach dem Beschlusse der obersten Schulbehörde auf Dienstentlassung bei dem zuständigen Kreisgerichte zu stellen, dieses aber den Lehrer über die Anschuldigungspunkte zu vernehmen, alle erforderlichen Erörterungen anzustellen und nach Massgabe dieses Gesetzes zu entscheiden hat, ob dem Antrage stattzugeben sei oder nicht.

Gegen diese Entscheidung steht beiden Theilen Berufung an das Appellationsgericht zu, welches in zweiter und letzter Instanz erkennt.

Mit der Dienstentlassung hört der Bezug des Diensteinkommens, sowie der Anspruch auf Pension und die Mitgliedschaft am Lehrer-Wittwen-Fiscus auf.

§. 41. *Dienstentsetzung* tritt unbedingt ein, wenn gegen einen Lehrer wegen einer strafbaren Handlung auf Zuchthausstrafe oder auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder auf Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter richterlich erkannt wird.

§. 42. Ob während der gegen einen Lehrer eingeleiteten gerichtlichen Untersuchung dessen vorläufige Amts-Suspension zu verfügen sei, bleibt dem Ermessen der obersten Schulbehörde überlassen.

§. 43. Abgesehen von den in den vorhergehenden Paragraphen bezeichneten Fällen der Unwürdigkeit oder Dienstuntauglichkeit, welche Dienstentsetzung, Dienstentlassung oder Pensionirung zur Folge haben, können Lehrer auch zur Disposition gestellt, d. h. ihres Amtes unter Belassung von $^4/_5$ ihres bisherigen Diensteinkommens dann enthoben werden, wenn sie entweder

1) in Folge veränderter Schuleinrichtung entbehrlich oder
2) durch eine, die Wiedergenesung nicht ausschliessende, Krankheit länger als ein halbes Jahr an Besorgung ihrer Dienstgeschäfte fast gänzlich behindert worden und eine baldige Besserung nicht zu hoffen ist, oder wenn es
3) sonst aus Rücksichten auf den öffentlichen Dienst erforderlich erscheint.

In Betreff des Verfahrens bei der Stellung eines Lehrers zur Disposition, in Betreff des Beginns und Aufhörens des Wartegeldes und in Betreff der sonstigen Rechtsverhältnisse, namentlich auch der Wiederverwendung des zur Disposition gestellten Lehrers gelten dieselben Grundsätze, welche in Betreff der Stellung eines wirklichen Staatsdieners zur Disposition gesetzliche Geltung haben.

Das Diensteinkommen des Lehrers wird bei Feststellung des Wartegeldes ebenso berechnet wie bei Feststellung der Pension (cfr. §. 35).

§. 44. Der Unterricht in der Volksschule, namentlich für die drei ersten Schuljahre kann auch einer Lehrerin übertragen werden, über deren hinreichende Vorbildung genügender Ausweis vorliegt. Das Urtheil über diesen Ausweis, wie die Beschlussfassung über die Verwendung der Lehrerin selbst, steht der obersten Schulbehörde zu.

Die Bedingungen ihrer Anstellung dagegen werden in jedem einzelnen Falle durch einen vom Schulvorstand mit der Lehrerin ab-

zuschliessende und von der obersten Schulbehörde zu genehmigende Vertrag festgestellt.

III. Die Schulgemeinde.

§. 45. Jede politische Gemeinde bildet für sich allein oder mit anderen politischen Gemeinden zusammen eine Schulgemeinde. Ueber die Bildung und Trennung zusammengesetzter Schulgemeinden — Einschulungen und Ausschulungen — beschliesst der Landesfürst mit Zustimmung der darüber zu hörenden betheiligten Gemeinden. Die von den Gemeinden versagte Zustimmung kann von den betreffenden Bezirk-Ausschüssen ergänzt werden.

§. 46. Ueber die Einziehung bestehender, wie über die Gründung neuer Schulen und Schulclassen nach dem hervortretenden Bedürfnisse und der gesetzlichen Regel (cfr. §. 12.) entscheidet die oberste Schulbehörde.

§. 47. Die Sorge für Erhaltung der Volksschulen liegt, soweit nicht etwa Kirchcassen oder andere Institute oder Personen zufolge eines Privatrechtstitels beitragspflichtig sind, zunächst den Schulgemeinden ob.

Diese Pflicht der Gemeinde zur Herstellung und Unterhaltung einer Volksschule für die in ihrer Mitte wohnenden schulpflichtigen Kinder erstreckt sich jedoch nur auf *eine* — wenn auch nach der Bestimmung des §. 12 mehrclassige — Schule ohne Unterschied der Confession der einzelnen Kinder.

Gehören Kinder verschiedener Confession der Ortsschule an, so kann von der obersten Schulbehörde nach Vernehmung der betreffenden kirchlichen Behörden auch ein mehrfacher Religionsunterricht an derselben Schule angeordnet werden.

§. 48. Die Leistungspflicht der Schulgemeinden in Bezug auf die Volksschule umfasst namentlich folgende Leistungen: sie hat zu sorgen:

1) für die Errichtung und Unterhaltung der nöthigen Schulhäuser und Lehrerwohnungen nach Vorschrift der obersten Schulbehörde, sowie für die Erhaltung der zu den Schulstellen gehörigen Grundstücke;
2) für die Deckung der Umzugs- und Einführungskosten der Lehrer nach Massgabe des §. 28.;
3) für die Aufbringung der gesetzlichen Minimal-Besoldungen der Lehrer, insoweit nicht bereits höhere Besoldungen von ihnen erbracht werden, ingleichen der Besoldungen der Lehrerinnen;

4) für die Schuleinrichtungen, sowie für die Reinigung und Heizung der Schulstuben;
5) für die Lehrmittel derjenigen Kinder, deren Eltern oder Erzieher sie aus Dürftigkeit nicht anzuschaffen vermögen:
6) für die etwaigen Kosten eines gesonderten Unterrichts, falls die Familie des abgesonderten Kindes dieselbe nicht aufzubringen vermag;
7) für die Aufbringung der Extra-Vergütung für den Lehrer im Falle des §. 12;
8) für die Aufbringung der Kosten der Stellvertretung erkrankter oder sonst behinderter Lehrer nach Massgabe des §. 22.
9) für die Pension der in Ruhestand versetzten und für das Wartegeld der zur Disposition gestellten Lehrer in Gestalt einer aversionellen auf Mark abwärts abgerundeten Leistung von 4 Procent der bei der Bemessung der Pension in Betracht kommenden Schul-Besoldungen von Seiten der Schulgemeinde an die Volksschulcasse.

§. 49. Die für die Schule ihres Bezirks erforderlichen Mittel werden von der einzelnen Gemeinde ebenso aufgebracht, wie andere Gemeindelasten.

In Betreff des Schulgeldes gelten folgende Bestimmungen:

1) die Einführung eines Schulgeldes da, wo gegenwärtig keines erhoben wird, wie die Erhöhung oder Herabsetzung des bestehenden Schulgeldes erfolgt durch ein Ortsstatut, das der Bestätigung der obersten Schulbehörde bedarf;
2) das Schulgeld ist nur von denjenigen Kindern zu entrichten, welche die Schule wirklich besuchen;
3) es muss von der Gemeinde eincassirt werden;
4) die Kinder der an derselben Schule thätigen Lehrer, sowie die Zöglinge der Waisenanstalt sind frei von Schulgeldentrichtung;
5) so lange eine Gemeinde kein angemessenes Schulgeld erhebt, hat sie keinen Anspruch auf Staats-Zuschuss zur Ergänzung der gesetzlichen Minimal-Dotation ihrer Schulstellen.

§. 50. Bei Bildung einer zusammengesetzten Schulgemeinde trifft über die Vertheilung der Schullasten unter die einzelnen Gemeinden, aus denen sie besteht, die oberste Schulbehörde, mit Ausschluss des Rechtswegs, Entscheidung nach Vernehmung des betreffenden Bezirks-Ausschusses.

Bei dieser obersten Entscheidung, welcher zunächst der Versuch der eigenen Einigung der betreffenden Gemeinden vorauszugehen hat, wird, unter billiger Berücksichtigung des Herkommens, die Seelenzahl und das Einkommen nach der Aufstellung für die Staatssteuer, der Besitz der Schule im Orte und die grössere oder geringere Entfernung von demselben in Betracht kommen.

In gleicher Weise kann die Vertheilung der Schullasten bei bereits bestehenden zusammengesetzten Schulgemeinden von der obersten Schulbehörde nach Vernehmung des Bezirks-Ausschusses abgeändert werden.

§. 51. Bei Trennung einer zusammengesetzten Schulgemeinde erfolgt die finanzielle Auseinandersetzung der dieselbe bildenden einzelnen Gemeinden, dafern sich diese nicht freiwillig in anderer Weise einigen, gleichfalls, und zwar mit Ausschluss des Rechtswegs, nach Bestimmung der obersten Schulbehörde, nachdem dieselbe den Bezirks-Ausschuss darüber vernommen hat.

§. 52. Die einzelne Ortsschule wird in ihren rechtlichen Beziehungen durch den Schulvorstand vertreten.

Der Schulvorstand ist zugleich die unterste Schulbehörde.

§. 53. Der Schulvorstand besteht

1) in *einfachen* Schulgemeinden:

a. aus dem Bürgermeister und seinem Stellvertreter,

b. aus dem oder den Geistlichen des Orts, in deren Confession Unterricht in der Volksschule ertheilt wird; — wo mehr Geistliche je einer solchen Confession am Orte sind, bestimmt die oberste Schulbehörde denjenigen von ihnen, welcher dem Schulvorstande angehören soll;

c. aus dem Schullehrer, — wo mehrere an einer Schule angestellt sind, aus dem ersten derselben —, wo gegliederte Schulen mit wenigstens fünf Lehrern bestehen, aus dem Leiter jeder Schule und einem von dem Lehrer-Collegium jährlich zu wählenden weiteren Lehrer dieser Schule;

d. aus soviel vom Gemeinderathe, oder — wo ein solcher nicht besteht — von der Gemeindeversammlung aus ihrer resp. Mitte jährlich gewählten Schulverordneten, als andere Mitglieder (a. b. c.) im Schulvorstande sich befinden.

In classificirten Orten I. Classe sind mindestens sechs Schulverordnete aus dem Gemeinderathe jährlich zu wählen.

2) In *zusammengesetzten* Schulgemeinden treten den vorstehend unter 1, a. b. c. und d. bezeichneten Mitgliedern aus der

Muttergemeinde noch die Bürgermeister der eingeschulten Gemeinden und deren Stellvertreter zu einem zusammengesetzten Schulvorstande hinzu. Wo aber eine Gemeinde es verlangt und die Rücksicht auf Ausgleichung einer auffallenden Ungleichheit des Stimmenverhältnisses gegenüber dem Beitragsverhältnisse bei Aufbringung der Schullasten es erfordert, soll eine veränderte Vertretung der Gemeinden im Schulvorstande mit Zustimmung des Bezirks-Ausschusses von der obersten Schulbehörde angeordnet werden.

§. 54. Der Schulvorstand ist betraut mit der *Aufsicht über die Ortsschule,* vorbehältlich der an gegliederten Schulen vom ersten Lehrer oder Rector zu führenden nächsten Aufsicht, und mit der *Fürsorge für die Interessen derselben in allen Beziehungen,* sowohl was die äusseren als was die inneren Verhältnisse betrifft.

Er bereitet die Vorlagen für die vorgesetzte Schulbehörde vor und führt die Beschlüsse derselben aus.

Er verwaltet und vertritt das Schulvermögen.

§. 55. Was insbesondere die Verwaltung des Schulvermögens und die Verfügung über dasselbe betrifft, so hat der Schulvorstand dieselben Rechten und Pflichten, welche in anderen Gemeindeangelegenheiten der Gemeindevorstand, bezüglich der Gemeinderath und die Gemeindeversammlung, nach Vorschrift der Gemeindeordnung haben, jedoch in solchen Fällen, welche eine Rückwirkung auf den Gemeindehaushalt haben, nur innerhalb der Grenzen des von dem Schulvorstande jährlich aufzustellenden und von dem Gemeinderathe, bezüglich von der Gemeindeversammlung, genehmigten Etats. Nur wo es sich um Errichtung von Ortsstatuten, um die Veräusserung von Grundstücken, welche der Schule gehören, oder von diesen gleichstehenden Gerechtigkeiten, um den Neubau oder sonstigen Erwerb von Schulhäusern und anderen Grundstücken zum Besten der Schule, um die Aufnahme eines Darlehens oder um Bewilligung einer Besoldungs-Erhöhung für den Lehrer über das gesetzliche Mass hinaus, oder um andere in dem Etat nicht vorgesehene Ausgaben handelt, ist die Zustimmung der Gemeinde erforderlich. Zu solchen Verhandlungen des Gemeinderathes sind auch die Geistlichen und Schullehrer, welche im Schulvorstande sitzen, zuzuziehen und nehmen an denselben mit berathender Stimme Theil.

Zur Errichtung von Ortsstatuten, zur Veräusserung von Grundstücken oder ihnen gleichstehenden Gerechtigkeiten, zum Neubau oder sonstigen Erwerb von Schulhäusern oder anderen Grundstücken

zum Besten der Schule bedarf es überdies noch der Genehmigung der obersten Schulbehörde.

§. 56. Die innerhalb der Grenzen der Zuständigkeit von dem Schulvorstande oder andern Schulbehörden gefassten Beschlüsse sind, auch insofern sie eine Rückwirkung auf den Gemeindehaushalt haben, für letztern massgebend und von der Gemeindebehörde auszuführen.

§. 57. Wird vom Schulvorstande oder vom Gemeinderathe, bezüglich der Gemeindeversammlung, die Nothwendigkeit einer von der competenten Schulbehörde angeordneten Ausgabe für Schulzwecke bestritten oder verweigert, so hat die Schulbehörde das Recht, das durch die Gemeindeordnung für den Fall der Verweigerung nothwendiger Gemeindeausgaben Seitens der Gemeinde geordneten Verfahren beim Bezirks-Ausschusse einzuleiten. Die über die Nothwendigkeit einer Gemeindeausgabe für Schulzwecke von der obersten Schulbehörde ausgesprochene Entscheidung ist massgebend.

§. 58. Den Vorsitz im Schulvorstande führt der Bürgermeister, in Verhinderungsfällen dessen Stellvertreter.

Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen des Schulvorstandes, bereitet die Berathungsgegenstände für denselben vor und sorgt für den geordneten Geschäftsgang in demselben, namentlich auch für die ordnungsmässige Erstattung der Berichte an die vorgesetzte Schulbehörde und für die Erledigung der sonstigen Geschäftsaufgaben des Schulvorstandes.

An Berathungen und Beschlussfassungen, welche die Person oder das persönliche Interesse des Schullehrers berühren, nimmt dieser letztere keinen Theil.

§. 59. Der Schulvorstand ist befugt, einzelne Verwaltungsangelegenheiten einzelnen seiner Mitglieder zur besonderen Besorgung — immer jedoch unter Wahrung der eigenen Aufsichtspflicht — zu übertragen.

Die ihm nach §. 54 zugewiesene Aufsicht über die Ortsschule *muss* der Schulvorstand unter obigem Vorbehalte an eines seiner Mitglieder übertragen. Diese Wahl findet auf drei Jahre statt; scheidet das für diese Aufsicht gewählte Mitglied früher aus, so muss eine Neuwahl erfolgen. Sollte der Schulvorstand die Wahl unterlassen oder sollte das erwählte Mitglied sich nach dem Urtheile des Schulamtes und nach der Ansicht der obersten Schulbehörde als unfähig zur Ausführung der ihm übertragenen Aufsicht erweisen, so ist die oberste Schulbehörde berechtigt, unter Anführung der Gründe für den einzelnen Fall ein anderes Mitglied des Schulvorstandes mit der Führung dieser Aufsicht auf so lange zu beauftragen, als

die Functionen des von dem Schulvorstande gewählten, von der obersten Schulbehörde zurückgewiesenen Mitgliedes gedauert haben würden.

Das mit der Aufsicht über die Ortsschule beauftragte Mitglied des Schulvorstandes hat das Recht, dem Schullehrer Urlaub bis zu drei Tagen zu ertheilen.

§. 60. Die Bestimmungen der Gemeindeordnung über die Verhandlungen und den Geschäftsgang bei den Gemeinderäthen sind auch für die Schulvorstände massgebend, soweit im Vorstehenden nicht etwas Anderes geordnet ist.

IV. Der Staat.

§. 61. Der Staat ordnet und überwacht, unterstützt und ergänzt die Pflege der Volksschulen Seitens der Gemeinden; ersteres durch Führung der Oberaufsicht über das ganze Volksschulwesen und durch Bestimmung seiner Einrichtung in allen Stücken, letzteres durch Darbietung nöthiger Zuschüsse und Beihülfen.

§. 62. Die finanzielle Beihülfe des Staates besteht darin, dass aus Staatsmitteln

1) da, wo die Gemeinden nach dem Ausspruche des Bezirks-Ausschusses zu dürftig sind, um die Last selbst und allein tragen zu können.
   a) die Lehrer-Besoldung bis auf den gesetzlichen Minimalbetrag erhöht,
   b) die Kosten des gesonderten Unterrichts eines Kindes (§§. 8, 48 Z. 6),
   c) die Kosten der Stellvertretung erkrankter oder sonst behinderter Lehrer (§§. 22, 48 Z. 8) getragen, sowie
   d) zum Neubau und zur Reperatur der Schulhäuser und Schullehrer-Wohnungen innerhalb der Grenzen der dazu verfassungsmässig bewilligten Mittel Unterstützungen gewährt werden;
2) zur Erreichung der gesetzlichen Alterszulagen der Lehrer dasjenige zugeschossen wird, was die Stelldotationen noch ungedeckt lassen;
3) den Lehrern an besonders entbehrungsreichen Orten Localzulagen innerhalb der Grenzen der dafür verfassungsmässig bewilligten Mittel (cf. §. 33) gewährt;
4) die gesetzlichen Pensionen und Wartegelder der Lehrer — gegen Empfangnahme des gesetzlichen Zuschusses der Gemeinden von den Stelldotationen (§. 48) — bestritten und

5) zur Gewährung von Pensionen der Wittwen und Waisen verstorbener Volksschullehrer diejenigen Zuschüsse geleistet werden, welche neben den sonstigen Einnahmequellen des Lehrerwittwenfiscus verfassungsmässig verwilligt werden.

§. 63. Das dem Schulvorstande der Gemeinde zunächst übergeordnete Organ des Staats zur Beaufsichtigung und Ordnung des Volksschulwesens ist einerseits

1) der Schul-Inspector als technischer Beamter für die Beaufsichtigung der Lehrer in ihrem Leben und Wirken, der Schuleinrichtung und des Schulunterrichts in dem ihm von der obersten Schulbehörde zugewiesenen Bezirke;

andrerseits

2) das Schulamt, welches aus dem betreffenden Bezirks-Director und dem zuständigen Schul-Inspector gebildet wird, und die Aufsicht über die äusseren (Verwaltungs- und Disciplinar-) Angelegenheiten der Schulen und der Lehrer des Bezirks führt.

§. 64. Der Schul-Inspector muss:

1) die Schulen seines Bezirks von Zeit zu Zeit visitiren und die dabei oder auf sonstigem Wege zu seiner Kenntniss kommenden Mängel des Unterrichtswesens entweder — soweit dies thunlich — selbst alsbald abstellen oder höheren Orts zur Anzeige und Abstellung bringen. Er hat vorzugsweise seine Aufmerksamkeit zu richten:
   a. auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der ertheilten Instructionen und sonstigen Anordnungen in Betreff der Schuleinrichtungen,
   b. auf die amtliche Wirksamkeit des Schulvorstands,
   c. auf den Fleiss und das Verhalten der Lehrer, ihre Lehrmethode und die Fortschritte der Kinder, die Disciplin, Ordnung und Reinlichkeit, die in der Schule herrscht,
   d. auf die wissenschaftliche Fortbildung der Lehrer und deren Nebenbeschäftigung,
   e. auf die äusseren Bedürfnisse der Schule und das Verhalten der Gemeinde ihren desfallsigen Pflichten gegenüber.

2) Der Schul-Inspector hat die Lehr- und Stundenpläne der Schulen seines Bezirks entsprechend den bestehenden allgemeinen Vorschriften festzustellen,

3) die einstweilige Verwaltung erledigter Stellen, der Lehrer sei gestorben oder erkrankt oder sonst behindert, zu ordnen,

4) über Urlaubsgesuche der Lehrer, sofern sie mehr als drei und weniger als vierzehn Tage zum Gegenstande haben, Entschliessung zu fassen,

5) die der Entwickelung des Schulwesens und der Fortbildung der Lehrer dienenden Conferenzen zu veranstalten und zu leiten,

6) die Privatschulen seines Bezirks zu beaufsichtigen.

§. 65. Jeder Schul-Inspector hat am Jahresschlusse einen eingehenden Bericht über den Befund der abgehaltenen Schulvisitationen und über den Zustand der Schulen seines Bezirks überhaupt zu erstatten und darin die zur Hebung bestehender Uebelstände als nöthig erscheinenden Massnahmen in Vorschlag zu bringen.

§. 66. Dem Schulamte liegen — bezüglich unbeschadet der Mitwirkung des Bezirks-Ausschusses (§. 62) — ob:

1) die Sorge für die Ausführung der Gesetze und Anordnungen in Bezug auf die äusseren Angelegenheiten der Schulen,

2) alle Geschäfte, welche die Anstellung, disciplinarische Behandlung und Bestrafung, Dispositionsstellung, Pensionirung, Entlassung und Absetzung eines Lehrers mit sich bringt;

3) die Leitung der Verhandlungen über Aus- und Einschulungen, die Oberaufsicht über die Schulbauten, über die Schullocalitäten und Schuleinrichtungen, über die Vermögensangelegenheiten der Schulstellen, mit Einschluss der Feststellung der Schulbesoldungs-Tabellen, über die Erfüllung der den Gemeinden obliegenden Leistungspflichten;

4) die Begutachtung der Gesuche um Zuschüsse aus Staatsmitteln und Erstattung sonst erforderter Gutachten.

§. 67. Oberste Schulbehörde ist das Staats-Ministerium, Departement des Cultus. Ihm steht die oberste Leitung des gesammten Volksschulwesens im Grossherzogthum in allen Beziehungen und nach allen Richtungen, die oberste Anordnungen alles dessen, was zur Ausführung dieses Gesetzes nöthig oder diensam ist, und die endgiltige Entscheidung aller in der Verwaltung des Volksschulwesens erhobenen Fragen zu.

Auch auf die katholischen Volksschulen des Grossherzogthums leiden die Bestimmungen dieses Gesetzes Anwendung, namentlich auch was die Ernennung und Wirksamkeit der Schul-Inspectoren und die Zusammensetzung und Competenz der Schulämter betrifft. Nur hinsichtlich des Geschäftsverkehres zwischen den Schul-Inspec-

toren und Schulämtern der katholischen Schulen einerseits und der obersten Schulbehörde (dem Staats-Ministerium) andererseits verbleibt es dabei, dass dieser Geschäftsverkehr durch die Immediat-Commission für das katholische Kirchen- und Schulwesen vermittelt wird.

Die Mitwirkung des Landesfürsten ist in den Fällen erforderlich in welchen das Gesetz sie ausdrücklich vorschreibt.

B. Die Fortbildungsschulen.

§. 68. Aufgabe der Fortbildungsschulen ist, die aus der einfachen Volksschule entlassenen Knaben in den erlangten Kenntnissen zu befestigen und in denjenigen Kenntnissen und Fertigkeiten, welche vorzugsweise förderlich für das bürgerliche Leben sind, weiter zu bilden.

§. 69. In jedem Schulbezirke ist eine Fortbildungsschule zu errichten, welche die aus der einfachen Volksschule entlassenen Knaben noch zwei Jahre lang zu besuchen verpflichtet sind, wenn nicht in anderer Weise, z. B. durch den regelmässigen Besuch einer Schule mit höheren Zielen, für ihre Fortbildung genügend gesorgt ist. Der obersten Schulbehörde bleibt nachgelassen, nach Gehör des Bezirks-Ausschusses von dieser Verpflichtung zu dispensiren.

§. 70. Der Unterricht wird, mindestens während der Wintermonate, wöchentlich zweimal ertheilt.

Der Schulvorstand ist berechtigt, denselben, sei es während des ganzen Jahres oder nur während eines Theils desselben, mit Erhöhung des Lehrziels zu erweitern, jedoch höchstens nur bis zu sechs Stunden wöchentlich.

§. 71. Wird eine Fortbildungsschule mit einer gewerblichen, landwirthschaftlichen, oder handelswissenschaftlichen Bildungs-Anstalt verbunden, so muss Sorge dafür getragen werden, dass denjenigen Schülern, welche eine solche Fachbildung nicht suchen, ein dem *allgemeinen* Fortbildungszwecke entsprechender Unterricht darin zu Theil werde.

§. 72. Auch für die aus der einfachen Volksschule entlassenen Mädchen kann der Schulvorstand eine Fortbildungsschule errichten und die Verpflichtung zum Besuche derselben auf zwei Jahre erstrecken.

§. 73. In besonderen Fällen darf der Schulvorstaud vom Besuche der Fortbildungsschule ausnahmsweise dispensiren.

§. 74. Die Verpflichtung zum Besuche der Fortbildungsschule hebt etwa entgegenstehende privatrechtliche Verpflichtungen auf.

§. 75. Die im Schulbezirke angestellten Volksschullehrer oder Lehrerinnen sind auf Verlangen des Schulvorstandes auch zur Unterrichtsertheilung in der Fortbildungsschule verpflichtet. Sie beziehen dafür ein besonderes, zunächst zwischen ihnen und dem Schulvorstande zu vereinbarendes, eventuell von der obersten Schulbehörde festzustellendes Honorar. Dieses Honorar bildet keinen Theil ihres eigentlichen Diensteinkommens.

§. 76. Die Unterhaltung der Fortbildungsschule liegt der Schulgemeinde ob, sowohl was das Honorar des Lehrers oder der Lehrerin, als auch was die Erhaltung, die Verheizung und Reinhaltung der Schulstube und die Beschaffung der Lehrmittel betrifft.

Auch zur Deckung der Kosten der Fortbildungsschule darf die Gemeinde ein Schulgeld erheben.

§. 77. Denjenigen Schulgemeinden, welche wegen grosser Dürftigkeit von dem betreffenden Bezirks-Ausschusse dazu empfohlen werden, wird auch zu diesen Schulaufwänden eine angemessene Beihülfe aus der Volksschulcasse gewährt.

§. 78. Die Aufsicht über Errichtung, Einrichtung und Unterhaltung der Fortbildungsschulen liegt denselben Behörden, welche die einfache Volksschule zu beaufsichtigen haben, und in demselben Instanzenzuge ob.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Schulpflicht der Kinder, über die Pflichten der Eltern und Erzieher in Bezug auf die Erfüllung dieser Schulpflicht der Kinder, sowie über die Bestrafung der Versäumniss dieser Pflichten finden auch auf den Besuch der Fortbildungsschule analoge Anwendung.

§. 79. Die Bestimmungen unter 4. und 5. des Patents vom 28. Februar 1817, über die Verbesserungen des Landschulwesens, Abgaben bei Trauungen und Kindtaufen betreffend,

das Gesetz vom 1. Juni 1848 über die Haftpflicht der Gemeinden für die Bezüge der Geistlichen und Schullehrer an Zinsen, Zehnten und anderen Abgaben,

das Gesetz vom 3. November 1848 über die Verheizung der Schulstuben und

das Gesetz vom 29. März 1873 über die executivische Beitreibung des Schulgeldes u. s. w. bleiben in Kraft.

Alle übrigen, das Volksschulwesen betreffenden Gesetze sind aufgehoben.

§. 80. Uebergangs-Bestimmung.

Bei Ausführung des §. 63. ist die Staatsregierung ermächtigt, bis zur Anstellung besonderer Schul-Inspectoren als technische Mit-

glieder des Schulamtes neben dem Bezirks-Director zunächst die seitherigen Schul-Ephoren weiter fungiren zu lassen.

§. 81. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1875 in Kraft.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserem Grossherzoglichen Staats-Insiegel versehen lassen.

So geschehen und gegeben Weimar am 24. Juni 1874 [1].

Carl Alexander.

G. Thon. Stichling. von Gross.

---

1) Mit dem *Gesetze* über das Volksschulwesen im Grossherzogthum Sachsen wurde in demselben Reg.-Bl. zugleich ein weiteres Gesetz vom 24. Juni 1874 zur Verbesserung des Diensteinkommens der Volksschullehrer publicirt.

XIX.

Akten zum kirchlich-politischen Schulconflict in Preussen (1876.)

1. Preussischer Cult.-Min.-Erlass vom 8. Mai 1876, betreffend die Benutzung von Schullocalen für den Beicht- und Communion-unterricht.

Der k. Regierung erwiedere ich auf den Bericht vom 2. v. M., dass nachdem die Ertheilung und Leitung des schulplanmässigen katholischen Religions-Unterrichts und den Volksschulen durch meine Circularverfügung vom 18. Februar d. J. Nr. III. 1025. (*Archiv* Bd. 35. S. 464 ff.) in ordnungsmässiger Weise gesichert ist, nicht in meiner Absicht liegen kann, darüber hinaus die Ertheilung des *kirchlichen* Beicht- und Communionunterrichts in anderer Weise zu beschränken, als dies in der beregten Verfügung geschehen ist.

Demnach wird auch das Schullocal zu diesem Zwecke nur unter den in Nr. 12. daselbst angegebenen Voraussetzungen generell versagt werden dürfen.

Der Minister der geistlichen Angelegenheiten.
Falk.

2. In Sachen des *Religionsunterrichtes* haben die Pfarrer aus der *Diöcese Paderborn* an den hochwürdigsten Bischof Dr. Konrad Martin folgendes Schreiben gerichtet.

Am 28. Juni 1876.

Hochwürdigster Bischof!

Euer bischöfliche Gnaden sind nun schon Monate lang von der Diöcese entfernt, zu deren Hirten Sie Gott bestellt hat. Ihr Herz, welches der von Gott Ihnen anvertrauten Diöcese bis zum letzten Hauche Ihres Lebens gehört, muss schmerzlich bewegt sein im Anblick der Gefahren, welche dem katholischen Character unserer Schulen drohen. Wir wollen Euer bischöflichen Gnaden die Klagen, die wir zu führen uns berechtigt halten, im Einzelnen nicht wiederholen; die Thatsachen sprechen ja auch für sich laut genug.

Für Einen Punkt aber, der erst jetzt in seiner ganzen bedrohlichen Schärfe uns entgegentritt, erlauben wir uns, Euer bischöflichen Gnaden Aufmerksamkeit zu erbitten.

Es ist ein, auch von der königlichen Staatsregierung anerkannter Grundsatz, dass Niemand zur Ertheilung des Religions-Unter-

richts zugelassen werden darf, der nicht in irgend einer Weise vorher den Auftrag oder doch die Zustimmung der Kirche erhalten hat. So lange die staatlichen und kirchlichen Autoritäten rücksichtlich der Herbeiführung des gegenseitigen Einverständnisses principiell einig waren, konnte der Ausdruck dieses Einverständnisses nur untergeordnete Bedeutung beanspruchen. Danach ist es denn auch erklärlich, dass in den preussischen Diöcesen die Ertheilung der sogenannten »*kirchlichen Sendung*« unter verschiedenen Formen stattfand. Für die Diöcesen Münster und Paderborn ist diese Angelegenheit durch die allerhöchste Cabinetsordre vom 9. August 1858 dahin geregelt, dass die förmliche Ertheilung der kirchlichen Sendung als die Vorbedingung für die Einführung in das Schulamt bezeichnet wird. Als das geringste Mass der der Kirche zugestandenen Betheiligung erscheint die von Commissaren des Staates und der Kirche gemeinsam abzuhaltende Prüfung der Schulamts-Candidaten. Die königliche Staatsregierung hat wiederholt und in der bindendsten Form anerkannt, dass damit die Basis gegeben sei, auf welcher die nöthige Vereinbarung anzustreben sei.

Inzwischen ist durch die schmerzlichen Ereignisse, welche die Thätigkeit der von Gott gesetzten Oberhirten in den Diöcesen Münster und Paderborn gehemmt haben, jede Betheiligung bei den Prüfungen der Schulamts-Candidaten in den gedachten Diöcesen unmöglich gemacht. Die Lehrer treten demnach von jetzt an in das Schulamt ein, ohne irgend einen Auftrag oder auch nur eine Billigung von Seiten der Kirche nachweisen zu können.

Die königliche Staatsregierung hat auch ihrerseits diesen unverkennbaren Nothstand beklagt; sie wird aber nach der augenblicklichen Lage der Gesetzgebung kein Mittel zur Hand haben, um denselben zu beseitigen. Für uns wird der Nothstand um so gefährlicher, als die Verwaltungsbehörden in neuester Zeit rücksichtlich der *Leitung* des Religions-Unterrichtes Grundsätze befolgen, welche das Recht der Kirche auf diese Leitung und damit ein verfassungsmässiges Recht der katholischen Bewohner des preussischen Staates nach unserer Ueberzeugung in Frage stellen müssen.

Auf den Religionsunterricht in den königlichen Seminaren ist in denjenigen Diöcesen, welche keinen staatlich anerkannten Bischof haben, der Kirche jeder Einfluss genommen. Einer nicht unbedeutenden Anzahl von Pfarrern ist die Leitung des Religions-Unterrichtes in ihren Pfarreien geradezu untersagt. Principiell aber beansprucht die Staatsregierung das Recht, jeden Priester von der Leitung des Religions-Unterrichtes auszuschliessen, dessen Verhalten sie

mit dem *jeweiligen* Staats-Interesse nicht in Einklang bringen zu können glaubt.

Das ist, hochwürdigster Bischof! eine Lage, deren ruhige Hinnahme nur mit der Vernichtung jeder Selbständigkeit der katholischen Kirche abschliessen kann. Zwar können wir der grossen Mehrzahl unserer Lehrer und Lehrerinnen vor Gott und der Welt das ehrende Zeugniss geben, dass sie alles thun, was in ihren Kräften steht, um die ihnen anvertrauten Kinder für Gott und die Kirche zu erziehen. Dieselben erwerben sich gerechten, mit jedem Tage steigenden Anspruch auf den Dank der katholischen Eltern, auf den Dank unserer heiligen Kirche, der sie mit inniger Liebe ergeben sind, und auf den Lohn, den der Herr der Kirche Seinen treuen Dienern zugesichert hat. So freudig wir dieses aussprechen, sind wir doch nicht im Stande, wegen dieser in den *Personen* gründenden augenblicklichen günstigen Lage von der *principiellen* Regelung einer Angelegenheit absehen zu dürfen, von welcher die Zukunft der Kirche in unserm Vaterlande abhängt.

Wir erachten uns zunächst für verpflichtet, der Staatsregierung das Recht zu bestreiten, dass sie *einseitig*, ohne jede Theilnahme der Kirche, zur Ertheilung des katholischen Religionsunterrichtes den Auftrag ertheilen dürfe. Wir sind entschlossen, jedes gesetzlich erlaubte Mittel zu gebrauchen, um die Zulassung von Lehrern und Lehrerinnen, welche keine kirchliche Sendung nachweisen können, zu hindern. Damit wollen wir aber nicht sagen, dass wir solchen Lehrern die Ertheilung des Religionsunterrichts geradezu unmöglich machen werden: wir sind vielmehr gern bereit, auch unserseits zur Herbeiführung eines Verhaltens beizutragen, welches Lehrer und Schule möglichst schont. Wir halten uns nämlich für berechtigt, während der Dauer des jetzigen Nothstandes den neu eintretenden Lehrern die Erlaubniss zur Ertheilung des Religionsunterrichtes in unseren Pfarreien zu geben, sofern die betreffenden Lehrer sich uns gegenüber verpflichten, in treuem, engem Anschlusse an die kirchlichen Vorschriften den Religionsunterricht zu ertheilen. Wir geben uns der Hoffnung hin, dass auch die Staatsregierung ein derartiges vermittelndes Verhalten nicht missbilligen oder hindern wird.

Sofern aber ein Lehrer sich weigern möchte, die verlangte Zusage zu geben, oder *wenn er sich des ihm geschenkten Vertrauens thatsächlich unwürdig machen sollte:* so würden wir, — wenn auch mit schwerem Herzen — uns entschliessen müssen, zur Versagung der kirchlichen Gnadenmittel unsere Zuflucht zu nehmen. Gleich-

zeitig aber würden wir bei unsern Gemeinden darauf dringen, dass sie durch alle Instanzen der staatlichen Verwaltung den Antrag auf Entsendung eines *auch kirchlich qualificirten Lehrers* führen möchten.

Von der Richtigkeit der hier ausgesprochenen Grundsätze glauben wir überzeugt sein zu dürfen. Gleichwohl sind wir der Meinung, dass wir die entsprechende, vielleicht folgenschwere Handlungsweise nicht eintreten lassen, ehe wir durch oberhirtliche Entscheidung vergewissert sind, dass uns dabei die kirchliche Bewilligung zur Seite steht. Die Natur der in Rede stehenden Angelegenheit verlangt aber, dass wir von der autoriativen Entscheidung unsern Gemeinden offen und rückhaltslos Kenntniss geben. Dieser Umstand verbietet uns, Euer bischöflichen Gnaden Entscheidung zu erbitten. Wir würden bei der augenblicklichen Lage unserer Gesetzgebung durch den offenen Gebrauch eines von Euer bischöflichen Gnaden ausgehenden Mandats Sie selbst und uns Gefahren aussetzen, deren Vermeidung uns als Pflicht erscheint, weil sie ohne Schädigung der kirchlichen Interessen möglich ist.

Von einer andern Stelle aber kann zu uns mit dem Gewichte göttlicher Autorität gesprochen werden. *Der Papst als das Oberhaupt der Kirche*, als der Statthalter Christi auf Erden, kann durch keine Macht der Welt gehindert werden, zu uns zu reden. Indem wir seine Entscheidung zur Sache anrufen, wollen wir gleichzeitig das offene Bekenntniss unserer Glaubensüberzeugung ablegen: dass es der apostolische Stuhl ist, von dem wir in letzter Instanz die Entscheidung über unser Verhalten in allen kirchlichen Angelegenheiten erbitten und annehmen. Nichts soll uns hindern, offen auszusprechen: Wenn der heilige Vater, wenn unser in aller Noth glorreich regierender, heissgeliebter Papst Pius IX. zu uns redet, so verehren wir, der ganzen feindlichen Welt zum Trotze, in seinem Ausspruche den Ausspruch Jesu Christi. Wir bitten heute nur um ein Wort, das uns sagt, ob unser nach den angeführten Grundsätzen einzurichtendes Verhalten dem Geiste der Kirche entspricht.

Genehmigen Sie, hochwürdigster Bischof! die Versicherung der innigsten Verehrung und Liebe, womit wir verharren.

Euer bischöflichen Gnaden treugehorsamste Pfarrer.

(Folgen die Unterschriften.)

3. Die in dem vorstehenden Schreiben ausgesprochenen Grundsätze erhielten die förmliche kirchliche Anerkennung in einem an den hochwürdigsten Bischof Dr. Conrad Martin gerichteten *Breve Sr.*

Heiligkeit vom 31. Juli 1876. Der auf die Paderborner Angelegenheit bezügliche Theil lautet in wortgetreuer Uebersetzung wie folgt:

Papst Pius IX.

Ehrwürdiger Bruder, Gruss und apostolischer Segen.

Wenn nach dem Ausspruch des Apostels seit den ältesten Zeiten Jene, die durch den Glauben Gerechtigkeit wirkten, geprüft worden sind und das Schwerste erduldeten, umherirrten in Mangel, bedrängt und misshandelt, dann darfst Du, ehrwürdiger Bruder, in der That dich freuen, weil in deinem Schicksal das Bild der Gerechten sich ausprägt, und zwar jener, welche die Freilassung nicht annahmen, um eine herrliche Auferstehung zu erlangen. Darum wünschen wir dir vielmehr Glück zu deinem Loose, als dass Wir es betrauern, und dies um so mehr, weil du durch solchen Starkmuth nicht blos deine und deines Amtes Würde wahrest, sondern auch für das Heil der dir anvertrauten Heerde Sorge zu tragen fortfährst. Wir freuen Uns aber, dass du reichliche Früchte hiervon erntest in der Treue und Liebe deines Klerus und deines Volkes, sowie in jener Freudigkeit, mit welcher sie die Bedrängnisse ertragen und die Reinheit ihres Glaubens und die Bewahrung der Einheit über alles setzen. Ein herrliches Zeugniss dafür sehen Wir in der Besorgniss, von welcher dein Klerus mit dir für die Erziehung der Jugend erfüllt ist, und in dem von ihm gefassten und von dir gebilligten Plan, wonach die von der weltlichen Gewalt einseitig angestellten Lehrer angehalten werden sollen, ihren Gehorsam gegen die Kirche zu beweisen und die gesunde Lehre durch Wort und Beispiel vorzutragen. Freilich bedarf es einer mehr als gewöhnlichen Kraft um dieses auszuführen, und nicht geringerer Festigkeit, um die sich entgegenstellenden Schwierigkeiten zu überwinden; allein Gott, der diesen Plan eingegeben, wird ohne Zweifel auch die nothwendige Kraft verleihen, ihn durchzuführen . . . . .

Empfange unterdess den apostolischen Segen, den Wir als Unterpfand der göttlichen Huld und als Zeichen Unseres vorzüglichen Wohlwollens dir, ehrwürdiger Bruder, und deinem ganzen Klerus und Volk voll Liebe ertheilen.

Gegeben zu Rom bei St. Peter, den 31. Juli 1876, im 31. Jahre Unseres Pontificates.

Pius IX., Papst.

4. Auch die *sämmtlichen* Pfarrer der neunzehn Decanate des *Bisthums Münster* — mit Ausnahme von *zwei* Pfarrern, haben im Juli und August 1876 mit vollster Einmüthigkeit in *Bezug auf*

die Nothwendigkeit der missio canonica für Ertheilung des Religionsunterrichtes eine Adresse vereinbart, welche zunächst, wie die kirchliche Ordnung es erfordert, an den hochwürdigsten *Bischof* gerichtet ist und sodann an den hl. *Vater* soll übermittelt werden. Der Wortaut der Adresse ist folgender:

»*Hochwürdigster Bischof!*
Gnädiger Herr!

Die Pfarrer der Diöcese Münster sind in die traurige Nothwendigkeit versetzt, zu Ew. Bischöfl. Gnaden in der Verbannung ihre Zuflucht zu nehmen und Ehrerbietigst eine Angelegenheit vorzutragen, welche das innerste Leben der Diöcese berührt und von den weitragendsten Folgen für die Zukunft des Landes werden kann. Wir übergeben vorliegendes Schreiben den öffentlichen Blättern, mit dem Wunsche, dass es dadurch zur Kenntniss Euer Bischöfl. Gnaden gelangen möge, und in der Hoffnung zugleich, dass es die Zustimmung unseres geliebten Oberhirten finden, Seine Gutheissung erhalten werde.

Ew. Bischöfl. Gnaden sind die Verordnungen bekannt, welche von der königlichen Regierung in Bezug auf die Ertheilung des Religionsunterrichtes erlassen wurden. Diesen gemäss wurde der schulplanmässige Unterricht den Geistlichen untersagt und den Lehrern resp. Lehrerinnen übertragen. Mit geringen Ausnahmen sind sämmtliche Pfarrer der Schulinspection enthoben, und ist ihnen sogar verboten, die Schule zu betreten. Bischöfliche Commissare, welche früher bei den Schlussprüfungen in Lehrer-Seminarien zugegen waren, um wenigstens in etwa die Candidaten des Lehramtes kennen zu lernen und von ihrer Befähigung namentlich in Bezug auf den Religionsunterricht, sich zu überzeugen, existiren nicht mehr. Was aber vor Allem schwer ins Gewicht fällt und von unberechenbaren Folgen für die Zukunft ist, — der Staat betrachtet die Lehrer und Lehrerinnen, welche ihr Examen bestanden und vom Staate angestellt sind, damit auch zugleich als berechtigt und bevollmächtigt, den Religionsunterricht zu ertheilen. Von der Nothwendigkeit einer kirchlichen Sendung ist gänzlich Abstand genommen, die missio canonica ist aufgehoben, und dies wurde wesentlich die Ursache, dass abermals und aller Orten die Sache des Religionsunterrichts in die ernstlichste Erwägung gezogen wurde.

Wenngleich im gegenwärtigen Augenblick die Mehrzahl der Lehrer und Lehrerinnen noch im Besitze der missio canonica sich befindet, und zur Ehre des Lehrerstandes sei es gesagt — treu und

gewissenhaft in Bezug auf Ertheilung des Religionsunterrichtes ihre Pflicht erfüllt, so liegt der Zeitpunkt nicht fern, wo eine stetig sich mehrende Anzahl von Lehrern und Lehrerinnen ohne kirchliche Sendung angestellt wird und in die peinliche Lage sich versetzt sieht, entweder den Religionsunterricht ohne Bevollmächtigung seitens der rechtmässigen geistlichen Behörde zu ertheilen, oder sogar auf die Stelle zu verzichten.

Was die *principielle* Seite dieser Angelegenheit betrifft, so sind wir durch Aufhebung der missio canonica für den Lehrstand einer Thatsache gegenüber gestellt, welche mit der katholischen Lehre und Auffassung in geradem Widerspruche steht.

Freilich ist wiederholt seitens der Staatsregierung ausdrücklich betont worden, der Staat wolle durch die gesammte neue Gesetzgebung in das innere Glaubensleben nicht übergreifen; aber leider geschieht dieses durch Aufhebung der missio canonica nicht minder, als durch die Maigesetze, und tritt dieses um so sichtbarer hervor, da der Staat auch bereits über die Katechismen verfügt, bestehende abschafft, neue ohne kirchliche Approbation einführt.

Man mag zugeben, dass derartige Uebergriffe vielfach in Unkenntniss katholischer Verhältnisse ihren Grund haben, aber dies entbindet nicht im Mindesten die Hirten der Gemeinden der Pflicht, den principiellen katholischen Standpunkt unerschütterlich und beharrlich im Auge zu behalten und die gesammte Handlungsweise darnach zu bemessen.

Christus hat in seiner Kirche ein *Lehramt* gegründet. Träger dieses Amtes, d. h. der aus demselben hervorgehenden *Lehrpflicht* und *Lehrgewalt*, sind zunächst und unmittelbar der Papst und die Bischöfe als Nachfolger der Apostel; alle Anderen aber können nur insofern an dieser amtlichen Lehrgewalt Theil nehmen, als sie von den unmittelbaren Trägern derselben ihre Sendung erhalten haben. Der Priester — trotz der Standesgnade, die er durch die Weihe auch für das Lehramt erhält — lehrt nicht aus eigener Vollmacht; er muss durch einen Willensakt des Bischofes in die von Christus absteigende Kette der Glaubenslehrer eingefügt sein. Um so mehr bedarf der *Laie*, welcher nur als Gehilfe des Geistlichen in Ertheilung des Religionsunterrichtes aufzufassen ist, der kirchlichen Sendung. Weder das Mass seiner Kenntnisse noch die Anstellung seitens des Staates ist der Grund einer Berechtigung, den Religionsunterricht zu ertheilen, sondern seine Eingliederung in den Organismus des von Christus gestifteten Lehramtes, und diese *kann* und *darf* nur bei solchen Lehrern vollzogen werden, welche einerseits

hinreichende Kenntniss haben und andrerseits durch Glauben und Sitte den Lehren und Vorschriften der Kirche entsprechen.

Das ist die katholische Lehre.

Ein Lehrer also, welcher sich unterfinge, ohne kirchliche Sendung den Religionsunterricht zu ertheilen, würde sein Gewissen schwer verletzen; eine Gemeinde aber, welcher ein solcher Religionslehrer aufgedrängt würde, könnte ihn als katholischen Lehrer nicht anerkennen und desshalb auch ihre Kinder ihm nicht anvertrauen.

An dieser Auffassung hat immer und überall die Kirche festgehalten. Die tausendjährige Geschichte unseres Bisthums ist Zeuge davon. Sämmtliche Verordnungen, welche im Laufe der Jahrhunderte von den Bischöfen unseres Landes in Bezug auf die Schulen erlassen wurden, namentlich aber die constitutio Bernhardina und die Münsterische Schulordnung sprechen sich in diesem Sinne aus.

Die Aufhebung der missio canonica ist daher nicht nur ein Eingriff in die Lehre und Auffassung der katholischen Kirche, sondern auch zugleich ein Bruch mit der tausendjährigen Geschichte unseres Landes.

Daraus erklärt sich die Erscheinung, dass in den Conflicten über die Schule, welche seit dem Jahre 1817 wiederholt in unserem Bisthume zwischen der Regierug und der bischöflichen Behörde auftauchten und in den vierziger Jahren zu der Höhe sich steigerten, dass ganze Gemeinden solche Lehrer, welche einseitig vom Staate angestellt waren, zurückgewiesen und trotz aller Strafen ihre Kinder nicht schickten, unerschütterlich an der Nothwendigkeit der missio canonica festgehalten wurde.

Der letzte ernste Conflict endete damit, dass ein Compromiss geschlossen wurde, wonach bei Anstellung eines Lehrers zuerst der Bischof solle befragt werden, ob gegen den Lehrer in religiöser oder moralischer Beziehung etwas einzuwenden sei; sodann solle die Anstellung seitens der Regierung erfolgen und gleichzeitig vom Bischof die missio canonica ertheilt werden. Die Anstellungsurkunde und die missio canonica wurden von dem Pfarrer in Gegenwart des Schulvorstandes dem betreffenden Lehrer überreicht und legte bei Einführung in sein Amt der Lehrer den Staatseid und das Glaubensbekenntniss ab. So war die bisherige Praxis, und dadurch war dem Staat sowohl als der Kirche Gerechtigkeit geschehen, zumal ausserdem festgestellt wurde, dass bischöfliche Commissarien bei Abhaltung der Schlussprüfungen in den Lehrerseminarien zugegen sein sollten.

Unter gegenwärtigen Umständen befinden sich *Pfarrer*, *Lehrer* und *Gemeinden* in einer sehr schwierigen Lage. Sie sehen sich, um es einfach auszudrücken, hingestellt zwischen eine Massregel der Regierung und ihr Gewissen. Wir befürchten neue Verwicklungen, grosse Verwirrung im Lande, und wünschen von Herzen im Interesse des Friedens eine Vermittlung.

Die Staatsregierung scheint theilweise selber die Schwierigkeit der Lage gefühlt zu haben, und nach den Aeusserungen des Regierungscommissars in der Unterrichtscommission des Abgeordnetenhauses will man alle Mittel versuchen, um Geistliche zu finden, welche auf *neutralem* Boden stehen und als katholische Commissare bei den Schulprüfungen der Lehrer zugegen sein sollen. Aber bedürfen denn diese nicht der kirchlichen Sendung? Kann ein katholischer Geistlicher eine solche Stellung übernehmen, ohne vom Bischofe autorisirt zu sein? Würde er, wenn er ohne die Autorisation fungirte, das Vertrauen der Bevölkerung haben? Und was ist denn doch unter dem *neutralen* Boden zu verstehen? — — —

Wie ferner verlautet und an einzelenen Stellen bereits ausgeführt ist, sollen in den verschiedenen Decanaten Geistliche ermittelt werden, welche den Anforderungen der Regierung entsprechen, und diese sollen dann bevollmächtigt werden, den schulplanmässigen Religionsunterricht wieder zu übernehmen, während die abgesetzten Pfarrer von der Schule sollen ausgeschlossen bleiben.

Gewiss wäre nichts wünschenswerther, als dass die Geistlichen den schulplanmässigen Unterricht in den Schulen wieder aufnehmen könnten. Aber wir fragen: Kann ein Geistlicher die Bedingungen annehmen, welche die Regierung gestellt hat? — Einmal sollen alle der Schulinspection enthobenen Pfarrer vom Religionsunterricht in der Schule ausgeschlossen bleiben und die Schule nicht betreten; der eigentliche Religionslehrer der Gemeinde also, der die letzte Verantwortung für die Reinheit der Lehre und die Erziehung trägt, ist beseitigt. Man sucht nunmehr die Religionslehrer, welche den Wünschen der Regierung entsprechen, wesentlich unter den Hilfsgeistlichen, aber unter welchen Bedingungen? »Sie sollen *allen* ressortmässigen Anordnungen der Schulaufsichtsbehörde, insbesondere hinsichtlich der *Lehrbücher*, der *Vertheilung des Unterrichtsstoffes* und der *Schulzucht* entsprechen. Wegen Uebernahme eines Theiles des Religionsunterrichtes sollen sie mit den betreffenden Schulvorständen sich ins Einvernehmen setzen und diese werden vom Kreisschulinspector mit Weisung versehen werden.« Hiedurch ist die kirchliche Ordnung völlig aufgehoben. Nicht die Regierung, sondern

der Bischof sendet die Hilfsgeistlichen als Religionslehrer in die Gemeinde; der Hilfsgeistliche lehrt unter Aufsicht und nach Anordnung des Pfarrers. An Stelle des Bischofs ist die Regierung, an Stelle des Pfarrers der Schulinspector und der Schulvorstand getreten, der möglicherweise geradezu kirchenfeindlich sein kann. Auf diese Anordnung eingehen, hiesse beitragen zur Zerstörung der kirchlichen Ordnung. Kann aber ferner ein Geistlicher auf die andere Bedingung eingehen, sich *allen* ressortmässigen Anordnungen der Schulaufsichtsbehörde d. h. der Regierung, insbesondere hinsichtlich der Lehrbücher, der Vertheilung des Unterrichtsstoffes und der Schulzucht zu unterwerfen? Wer bestimmt über die Lehrbücher, Katechismus, biblische Geschichte? Nur der Bischof. Nimmer können wir auf diesem Gebiete der Regierung ein Recht zugestehen. Wer trifft die näheren Anordnungen für den Religionsunterricht in der Gemeinde, wer führt die Aufsicht? Ein Pfarrer. Ein Priester, welcher gewissenhaft an der kirchlichen Ordnung festhalten will, kann auf das Anerbieten der Regierung nicht eingehen. Wir können in diesem scheinbar einleitenden Vorgehen der Regierung nichts anderes erkennen, als den Versuch, die Staatsschule durch allmälige Gewinnung von Staatsgeistlichen weiter auszubauen. Das Resultat ist nicht zweifelhaft. Die Reihe der Täuschungen, denen die Regierung sich hingibt, wird sich um eine neue vermehren, und die peinliche Lage ist dieselbe geblieben. —

Bei so verwickelter Lage der Dinge erlauben sich die unterzeichneten Pfarrer der Diöcese einen anderen Vermittelungsvorschlag Ehrerbietigst vorzulegen:

»Es möge nämlich der betreffende Pfarrer berechtigt sein, während der Dauer des jetzigen Nothstandes den neu eintretenden Lehrern resp. Lehrerinnen die Ermächtigung zur Ertheilung des Religionsunterrichts zu ertheilen, sofern der Lehrer sich dem Pfarrer gegenüber verpflichtet, in treuem und gewissenhaftem Anschluss an die Lehren und Vorschriften der katholischen Kirche den Religionsunterricht zu ertheilen und zum Unterricht der Bücher sich zu bedienen, welche mit der kirchlichen Approbation versehen und vom Bischofe als Lehrbücher für die Diöcese bestimmt sind.

»Sollte aber ein Lehrer sich weigern, die verlangte Zusage zu geben, so würden wir, wenngleich mit schwerem Herzen, die kirchliche Gemeinschaft mit ihm abbrechen und die kirchlichen Gnadenmitteln ihm versagen müssen; die Gemeinde aber würde durch alle Instanzen hindurch die Anstellung eines Lehrers be-

antragen müssen, welcher durch kirchliche Sendung zur Ertheilung des Religionsunterrichtes berechtigt ist.«

Es liegt in der Natur der Sache, dass dieser Vermittlungsvorschlag nicht zur Geltung und Ausführung gelangen kann, ohne dass uns die kirchliche Billigung und Bestätigung zur Seite steht.

Ew. Bischöfl. Gnaden Entscheidung und Mandat zu erbitten würde bei der gegenwärtigen Lage der Gesetzgebung nur Verwicklungen herbeiführen und uns sowohl als Ew. Bischöflichen Gnaden neuen Schwierigkeiten aussetzen.

Doch sind wir unbehindert, die Entscheidung des Oberhauptes der Kirche anzurufen. Wir appelliren als gehorsame Söhne der Kirche an unsere höchste geistliche Autorität, an unsern hl. Vater Pius IX. und unterwerfen uns in kindlicher Ehrfurcht Seinem Urtheil, in dem festen und zuversichtlichen Vertrauen, dass die Weisheit Sr. Heiligkeit beschliessen werde, was zum wahren Heile unserer Diöcese dient.

In Verehrung und Liebe
Ew. Bischöfl. Gnaden
Gehorsamste Diener.«

XX.

Erlasse preuss. Regierungsbehörden betreffend die Verwaltung des Kirchenvermögens.

1. Die königliche *Regierung zu Koblenz* hat in Betreff der *Revision der Kirchenrechnungen* von 1875 nachstehende wichtige *Circularverfügung* erlassen. Mit Rüchsicht darauf, dass die Prüfung, ob die Rechnung etatsmässig geführt sei, nur auf die Zeit vom 1. October bis 31. December 1875 sich beziehen kann und dass diese Prüfung nicht möglich ist, wenn für diese Zeit nicht ein besonderer Etat gemäss den §§. 11 und 21 des Gesetzes vom 20. Juni v. J. aufgestellt war, kann, wie man der »Köln. Volksztg.« berichtet, die Auffassung der königlichen Regierung, dass, wo diese Voraussetzung nicht zutrifft, von einer Prüfung der Jahresrechnung auch pro IV. Quartal 1875 abzusehen ist, nur als vollkommen richtig anerkannt werden. Dies gilt auch für diejenigen Pfarreien, wo der neue Kirchenvorstand bereits mit dem 1. October v. J. in Function getreten ist; denn so weit die Rechnung von dem frühern Rendanten aufgestellt ist, unterliegt sie ohnehin nicht der Revision des Regierungspräsidenten. Die obengedachte Verfügung lautet:

Koblenz, 22. Mai 1876.

In dem anliegenden Berichte vom 18. d. hat der königliche Regierungspräsident zu Trier angefragt, ob er die Prüfung der Rechnungen der katholischen Kirchengemeinden aus dem Jahre 1875 auf Grund des §. 54 des Gesetzes vom 20. Juni v. J. vorzunehmen habe.

Die in letzterem Gesetze vorgeschriebene Staatsaufsicht kann meines Erachtens sich nur auf *die* Vermögensverwaltung, welche von den *neuen* kirchlichen Organen besorgt worden ist, beziehen. Die durch den genannten §. 54 vorgesehene Prüfung dürfte sich daher blos auf diejenige Rechnung zu erstrecken haben, welche von dem gemäss §. 10 l. c. gewählten Rendanten geführt worden ist und seitens des Letzteren dem Kirchenvorstande vorgelegt werden muss. Ich glaube mich daher dahin aussprechen zu sollen, dass lediglich die Rechnung, welche die Verwaltung des letzten Quartals des vergangenen Jahres betrifft, der Prüfung des Regierungspräsidenten unterworfen werden kann, dass dieselbe mit Rücksicht auf die impera-

tive Fassung des §. 54 dieser Prüfung auch unterworfen werden muss. Bei der Erörterung der Frage, ob die Verwaltung *etatsmässig* geführt worden, wird der für das Jahr 1874 festgestellte Etat zu Grunde zu legen sein, es müssten denn die neuen kirchlichen Organe in der durch die §§. 11 und 21 des Gesetzes vom 20. Juni v. J. vorgeschriebenen Weise einen besonderen Etat für *ihre* Verwaltungszeit aufgestellt haben.

Sollten Kirchenvorstände, wie vielfach geschehen ist, erst *nach* Ablauf des Jahres 1875 constituirt worden sein, so würde nach dem Vorstehenden die fragliche Thätigkeit des Regierungspräsidenten wegfallen.

Ew. Excellenz gestatte ich mir gehorsamst um geneigten Bescheid zu bitten, ob Hochdieselben meiner Ansicht beitreten.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz, gez. *v. Bardeleben.*

An den kgl. Staats- und Minister der geistlichen Angelegenheiten Herrn Dr. *Falk* Excellenz zu Berlin.

Koblenz, 22. Juni 1876.

Abschrift erhält das königliche Landrathsamt mit dem Bemerken, dass der Herr Minister der geistlichen Angelegenheiten sich mit den vorstehend entwickelten Grundsätzen einverstanden erklärt hat.

Da übrigens eine Rechnung pro IV. Quartal 1875 nur in so weit geprüft werden kann, als für dasselbe Quartal eine besondere Rechnung überhaupt geführt und ein besonderer Etat festgestellt worden war, so ergiebt sich hieraus, dass von einer Prüfung der Jahresrechnungen pro 1875 allgemein abzusehen ist, in so fern nicht in einem einzelnen Falle jene beiden Voraussetzungen ausnahmsweise zutreffen sollten.

Das königliche Landrathsamt wolle — mit vorläufiger Ausserachtlassung der sogenannten bischöflichen Pfarreien, Kapellengemeinden etc. — feststellen, bei welchen Pfarrgemeinden jene Voraussetzungen etwa zutreffen, dieselben zur Einreichung des Voranschlages nebst Rechnung pro IV. Quartal 1875 an uns auffordern und gleichzeitig uns innerhalb sechs Wochen namhaft machen.

Event. sehen wir innerhalb derselben Frist einer Vacantanzeige entgegen.

Abdrücke für die Herren Bürgermeister sind beigefügt.

Königliches Regierungspräsidium, gez. *Sack.*

An sämmtliche königliche Landrathsämter des Bezirkes.

2. Den *Kirchenvorständen in Köln* ist durch den Oberbürgermeister das folgende *Schreiben des königlichen Regierungspräsidenten* zugestellt worden:

»Köln, den 15. Juli 1876.

Nachdem der Erzbischof von Köln, Dr. Melchers, durch Erkenntniss des königlichen Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten aus seinem bisherigen Amte entlassen worden ist, kommt der §. 58 des Gesetzes vom 20. Juni v. J. über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden in so weit in Anwendung, als von jetzt ab die nach §. 32 des Gesetzes und nach den Artikeln 2, 13 und 14 der Wahlordnung von dem Bischofe im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten zu treffenden Entscheidungen von mir allein zu treffen sind. In vorkommenden Fällen ist hiernach zu verfahren, wovon ich die Kirchenvorstände in Kenntniss zu setzen ersuche.

Der Regierungspräsident, gez. v. *Bernuth*.

An den Oberbürgermeister Dr. Becker hier.«

Die »Köln. V.-Z.« begleitete dieses Schreiben mit folgenden Bemerkungen:

»Der §. 58 des Gesetzes vom 20. Juni 1875 hat folgenden Wortlaut: »*Die den bischöflichen Behörden gesetzlich zustehenden Rechte* in Bezug auf die Vermögensverwaltung in den Kirchengemeinden *ruhen*, so lange die bischöfliche Behörde diesem Gesetze Folge zu leisten verweigert, *oder so lange das betreffende Amt nicht in gesetzmässiger Weise besetzt oder verwaltet ist.* Eine solche Weigerung ist als vorhanden anzunehmen, wenn die bischöfliche Behörde auf eine schriftliche Aufforderung des Oberpräsidenten nicht binnen 30 Tagen die Erklärung abgiebt, den Vorschriften des Gesetzes Folge leisten zu wollen. Die den bischöflichen Behörden zustehenden Befugnisse gehen in solchen Fällen auf *die betreffende Staatsbehörde* über.« Daraus, dass der königliche Regierungspräsident zu Köln erklärt, die nach §. 32 des Gesetzes vom 20. Juni 1875 und Art. 2, 13 und 14 der Wahlordnung von dem Bischofe im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten zu treffenden Entscheidungen nach erfolgter »staatlicher Absetzung« des Herrn Erzbischofes seien von ihm (dem Regierungspräsidenten) allein zu treffen, geht mit Sicherheit hervor, dass die königliche Staatsregierung von ihrer bisherigen Interpretation des oben citirten §. 58, nach welcher in den Diöcesen staatlich abgesetzter Bischöfe die den letzteren auf Grund des Gesetzes vom 20. Juni 1875 über Vermögensverwaltung etc. zustehenden Befugnisse auf den *Staatscommissar für die bischöfliche Vermögensverwaltung* übergehen sollten, *zurückgekommen* ist. Sie adoptirt nun-

mehr die allein richtige Auslegung jenes Paragraphen, wonach in Diöcesen, in welchen das bischöfliche Amt nicht in »*gesetzmässiger*« Weise besetzt oder verwaltet ist (weil der Bischof staatlich »abgesetzt« ist und das Domcapitel die Wahl eines Capitelvicars verweigert hat) in den Fällen, in welchen den Bestimmungen des Gesetzes nach die bischöfliche Behörde im Einvernehmen mit einer Staatsbehörde eine Anordnung oder Entscheidung zu treffen hat, die betreffende (zur Mitwirkung in dem bezüglichen Falle berufene) Staatsbehörde (in §. 32 und Art. 2, 13 und 14 der Wahlordnung der *Regierungspräsident*) die Anordnung oder Entscheidung *allein* trifft (§. 58 Abs. 3), sämmtliche der bischöflichen Behörde in Bezug auf die Vermögensverwaltung in den Kirchengemeinden zustehenden Befugnisse aber *ruhen* (§. 58 Abs. 1), der *Staatscommissar* also in Bezug auf die Vermögensverwaltung in den Kirchengemeinden *gar keine Rechte* auszuüben befugt ist.«

3. Aus der Diöcese *Münster* publicirte die »Germania« 1876, nachstehendes *Aktenstück*, welches, wie es scheint, allen dem königl. Staatscommissar zu Münster »unterstellten« Kirchenvorständen der Münster'schen Diöcese zugegangen ist:

»Münster, 10. August 1876.

Der königl. Commissar für die bischöfliche Vermögensverwaltung in der Diöcese Münster.

Den Kirchenvorstand veranlasse ich, mir binnen vier Wochen zur Einsicht und Prüfung einzureichen.

1. Das *Inventar* des gesammten Vermögens dortiger Kirchengemeinde, insbesondere des Vermögens: a) der Kirche; b) der Pfarre; c) der Küsterei; d) der etwa zugehörigen Stiftungen (§§. 3. 11. Gesetz vom 20. Juni 1875).

2. Den *Voranschlag* (Etat, Budget) für 1876 in 2 Exemplaren nebst Erläuterungen, Kostenanschlägen für Bauten, und sonstigem etwaigen Zubehör.

Zur Verhütung von Verzögerungen bemerke ich Folgendes:

Zu 1. Da das Inventar die Grundlage der gesammten Vermögensverwaltung des Kirchenvorstandes ist, so wird vorausgesetzt, dass dasselbe durch den Herrn Vorsitzenden und das rechnungsführende Vorstandsmitglied (Rendant) mit besonderer Sorgfalt aufgestellt, und alsdann auf seine Vollständigkeit durch alle Vorstandsmitglieder geprüft ist.

Zum Nachweise dessen bedarf das Inventar am Schlusse der Bescheinigung, dass dasselbe durch den genannten Kirchenvorstand

geprüft und dabei richtig und vollständig befunden ist, und zwar unter der Unterschrift des Vorsitzenden und zweier Vorstandsmitglieder, sowie unter Beifügung des Amtssiegels.

Zu 2. Der Voranschlag muss vom Kirchenvorstande und von der Gemeindevertretung (§. 21. Nr. 12) unterschrieben sein.

Ein etwaiger, vor dem 1. October 1875 durch den früheren Kirchenvorstand aufgestellter Voranschlag für 1876 ist, wenngleich durch die bischöfliche Behörde genehmigt, doch nur dann massgebend, wenn *nach* dem 1. October 1875 der jetzige Kirchenvorstand nebst der Gemeindevertretung jenen Voranschlag durch besonderen Beschluss für 1876 angenommen und vollzogen, auch die Kirchenaufsichtsbehörde denselben nochmals genehmigt hat.

Sollten einzelne Kirchenvorstände etwa die Vermögensverwaltung etatswidrig oder gar ohne einen gehörig festgestellten Etat führen, so würde sich jedes einzelne Vorstandsmitglied verantwortlich machen.

Zum 1. November 1876 wolle der Kirchenvorstand den Voranschlag für 1877 nebst dem oben bezeichneten Zubehör mir einreichen.

gez. *Gedike*, Regierungsrath.

An
den Kirchenvorstand zu N. N.
Zu Händen des Vorsitzenden N. N.«

Unter Nr. 2 haben wir eine Verfügung des Regierungspräsidenten *v. Bernuth* aus *Köln* mitgetheilt, wonach derselbe auf Grund des §. 58 des Gesetzes vom 20. Juni 1875 alle zutreffenden Entscheidungen *sich allein* vorbehält, und woraus, wie die »Germania« 1876, Nr. 187, bemerkte, hervorgeht, dass die dortige kgl. Regierung von ihrer *bisherigen* Interpretation des citirten §. 58, nach welcher in den Diöcesen staatlich »abgesetzter« Bischöfe die den Letztern auf Grund des Gesetzes vom 20. Juni v. J. über die Vermögensverwaltung u. s. w. zustehenden Befugnisse auf den »*Staatscommissar für die bischöfliche Vermögensverwaltung*« übergehen *sollten, zurückgekommen* ist. Der Staatscommissar für die Diöcese *Münster* dagegen, Herr *Gedike,* scheint, nach dem obigen Erlasse zu schliessen, die Ansicht des Herrn Regierungspräsidenten von Köln *nicht* zu theilen, sich vielmehr *selbst* als die vorgesetzte Kirchenbehörde zu betrachten. In dieser Beziehung theilt er ja allerdings auch die Ansicht des Herrn Cultusministers, der nach einem im »Staatsanzeiger« unterm 29. Januar d. J. erlassenen Bescheide den »königlichen Commissarius« ausdrücklich als zu den im §. 58 Nr. 3 des Gesetzes vom 20. Juni 1875 angeführten Staatsbehörden gehörig bezeichnet hat;

ja er theilt sogar die Ansicht der Majorität des Abgeordnetenhauses, welche über die den gegentheiligen Standpunkt vertretenden Petitionen s. Z. zur Tagesordnung übergegangen ist; aber er hat doch eben nicht Recht. Da indess die Bischöfe in anderen Diöcesen die Correspondenz mit dem Staatscommissarius *unter Vorbehalt der kirchlichen Rechte* freigegeben, so dürfte dies auch in der Diöcese Münster der Fall sein, und desshalb können unseres Erachtens die Kirchenvorstände unter gedachtem Vorbehalt mit dem Commissarius in Verbindung treten. Jedenfalls hat aber dieser kein Recht, sich den Vorbehalt zu verbieten, oder gar, wie es Herr v. Schuckmann in Breslau gegenüber dem Kirchenvorstande zu Grottkau beliebte, unter Androhung von *Ordnungsstrafen* »dergleichen ungehöriges Beiwerk« zu untersagen. Wir haben bisher auch noch von *keinem* Staatscommissar gehört, dass er sich derartige Proteste verboten hätte; ihm kann es gewiss genügen, wenn die Kirchenvorstände ihrerseits *thatsächlich* das Nöthige zum Vollzuge des Gesetzes beitragen. Hat doch selbst der »königliche Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten« in dem gegen den Herrn Erzbischof von Köln erlassenen »Absetzungs«-erkenntniss die charakteristische Aeusserung gethan:

»*Selbst unter Festhaltung seines Standpunktes, jede Anerkennung der Gesetze zu vermeiden*, würde es dem Angeschuldigten, von dem bis zu dem Gesetze vom Mai 1874 eine ausdrückliche Anerkennung der Gesetze nicht gefordert wurde, ein Leichtes gewesen sein, diese Anzeige [betreffs der Besetzung der Pfarrstellen] an den Oberpräsidenten *in einer Weise* zu machen, in welcher seinem *Standpunkte der Nichtanerkennung nicht präjudicirt* wurde, und welche ihn doch in den Stand setzte, nach Ablauf der Einspruchsfrist eine nicht anfechtbare Ernennung vorzunehmen. Aber nicht nur haben die leicht vorauszusehenden Leiden der Pfarreien und der Priester den Angeschuldigten nicht bewogen, in dieser für ihn unverfänglichen milden Weise vorzugehen, sondern er hat auch in der Angelegenheit der Succursal-Pfarreien, in welcher ihn die obersten Staatsbehörden darüber vergewisserten, dass in den meisten, wenn nicht in allen Fällen bezüglich der gegenwärtigen Inhaber der Stellen ein Einspruch nicht erfolgen würde, rücksichtslos die weit hinüber angebotene Hand der Milde zurückgewiesen.«

Auch das Kirchenvermögensgesetz gestattet den Kirchenvorständen »in einer Weise« mit dem Staatscommissar zu correspondiren, in welcher dem »Standpunkte der Nichtanerkennung nicht präjudicirt« werde — ganz abgesehen davon, dass hier der Fall noch anders liegt als bei den Maigesetzen.

4. In Nr. 189 fügt die »Germania« dem Vorstehenden noch folgende Mittheilungen hinzu:

Herr Regierungsrath *Gedike* fordert von den Kirchenvorständen der Diöcese Münster nicht allein die Vorlage des Etats, sondern auch des *Inventars*, und zwar des nach §. 11 des Gemeindekirchenvermögensgesetzes zu führenden Inventars, welches nach §. 3 desselben Gesetzes auch die *Beneficialgüter* umfasst[1]). Es erinnert diese Forderung daran, dass auch die »*staatliche Aufsichtsbehörde*« in Münster einmal Lust gespürt hat, von dem gemäss §. 11 aufgestellteu *Inventar* Einsicht zu nehmen. Unter dem 26. Januar 1876 erging folgendes Schreiben an die Kirchenvorstände:

»Den Kirchenvorstand veranlasse ich, gleichzeitig mit dem Etat für die Verwaltung des kirchlichen Vermögens auch das die Grundlage desselben bildende nach §. 11 des Gesetzes vom 20. Juni 1875 aufzustellende Inventar mit einzureichen. Der Regierungs-Vicepräsident. gez. *Delius*.

Gegen diese Verfügung — welche sich schon dadurch, dass die Forderung nicht mit einem Paragraphen des Gesetzes motivirt ist, als verdächtig erwies — wurde unterm 31. Januar 1876 seitens des bischöflichen Generalvicariats beim Oberpräsidenten remonstrirt. Die bezüglichen Stellen der Eingaben lauten:

Vor Allem aber muss ich Ew. Excellenz Aufmerksamkeit darauf hinzulenken mir gestatten, dass in der Verfügung des Herrn Regierungsvicepräsidenten vom 14. Januar N. 120 Pr. des §. 8 des Gesetzes ganz unerwähnt geblieben und dadurch, sowie durch die Fassung jener Verfügung den Kirchenvorständen die Vermuthung nahe gelegt wird, als wenn die Etats und Kirchenrechnungen auch das Pfarr- und sonstige Pfründenvermögen (das Beneficialvermögen) zu umfassen hätten.

Im dritten Absatze des vorgedachten Paragraphen wird geradezu das Gegentheil ausgesprochen und in den Motiven zu demselben auch ausdrücklich erklärt, dass die Verwaltungsbefugniss des Kirchenvorstandes ihre *natürliche* Beschränkung finde in den Rechten der jeweiligen Inhaber solcher Vermögensstücke, welche zur Besoldung der kirchlichen Beamten dienen (§. 3. Nr. 1).

Auch hat der Berichterstatter Professor Dr. Gneist bei der Be-

---

1) Die in der Presse zum Ausdruck gekommene Ansicht, dass das *Inventar* sich *nicht* auf das Pfarr- und sonstige Beneficialvermögen zu erstrecken habe, ist irrig. Nach §. 8. und §. 11. hat das Inventar das *ganze* im §. 3. aufgezählte Vermögen zu umfassen. Etwas Anderes ist es mit den *Etats* und *Jahresrechnungen*.

rathung des §. 8 im Plenum darauf hingewiesen, dass der letzte Absatz eine erhebliche Tragweite habe. »Er bestätigt nämlich, fährt der Berichterstatter wörtlich fort, »den status quo des Pfarrvermögens, bestätigt dem Pfarrer die Naturalverwaltungs- und Nutzungsrechte, die er bisher hat, lässt also stehen die umfangreichen Abschnitte des Landrechtes und der parallelen Gesetze über das Pfarrvermögen, ausser etwa in ein paar Punkten, die später durch Specialbestimmungen des Gesetzes modificirt werden (Stenogr. Ber. S. 1474).«

Und der Abgeordnete Windthorst (Meppen) constatirte (l. c. S. 1624), wie Absatz 3 des §. 8 dahin zu verstehen sei, »dass die Beneficialgüter, die Pfründen, soweit der jeweilige Inhaber in Frage ist, durch die sämmtlichen Bestimmungen dieses Gesetzes in keiner Weise haben alterirt werden sollen. Von den Bestimmungen des allgemeinen Landrechts, auf welche Herr Gneist verweist, kommen hier vorzugsweise die §§. 772 und 778 Thl. II, Tit. XI. in Betracht. Nach dem ersteren müssen die zur Unterhaltung des Pfarrers und der übrigen Kirchenbedienten bestimmten Gütern und Einkünfte von dem Kirchenvermögen wohl unterschieden werden, und der andere Paragraph vindicirt den Pfarrern, welchen die übrigen Beneficiaten in dieser Hinsicht gleichstehen, ausdrücklich das Recht der *Verwaltung* und des Niessbrauches.

Nach Vorstehendem beschränkt sich die Verwaltungsbefugniss der Kirchenvorstände bezüglich der Beneficialgüter, wenn die Pfründen besetzt, wenn »Stelleninhaber« vorhanden sind, auf die im Absatz 2, §. 8 hervorgehobene Vertretung in vermögensrechtlicher Beziehung, also namentlich bei allen Akten der Substanzveränderung, nach Massgabe der hierüber sich verhaltenden landrechtlichen Bestimmungen. Dieses folgt auch aus dem Wesen und Begriff des Niessbrauchrechtes und ist in den landrechtlichen Bestimmungen überall festgehalten, z. B. §. 779, 780, 782, 799, 800, 814, 815, 823, 831, Th. II, Tit. XI. Die mehr erwähnten Verfügungen des Herrn Regierungsvicepräsidenten vom 14. d. M. erscheinen demgemäss, damit Missverständnisse vermieden werden, einer Declaration bedürftig, welche herbeizuführen, Ew. Excellenz ich ganz ergebenst ersuche.

Durch die oben schon erwähnte Verfügung vom 24. d. hat der Herr Regierungsvicepräsident auch die Einsendung des Inventars von den Kirchenvorständen verlangt. Nach meinem Ermessen bietet das Gesetz vom 20. Juni v. J. für die Berechtigung dieser Forderung keine Anhaltspunkte, und kann ich desshalb die Kirchenvor-

stände nicht für verpflichtet halten, der Requisition Folge zu geben. Der §. 11 verpflichtet dieselben zur Errichtung und Fortführung eines Inventars, nicht aber zur Mittheilung desselben an die staatliche Aufsichtsbehörde. Auch ist von einer solchen Verpflichtung in dem Abschnitte VIII. des Gesetzes, wo die Aufsichtsrechte des Staates specialisirt und präcisirt werden, nirgends die Rede. Die Berechtigung der staatlichen Aufsichtsbehörde, d. i. in diesem Falle des Regierungspräsidenten, zur Einsichtnahme des Etats und zur Prüfung der Jahresrechnung ist daselbst in den §§. 52 und 54 bestimmt ausgesprochen. Hätte es in der Absicht des Gesetzgebers gelegen, die Ermächtigung zur Einforderung des Inventars zu ertheilen, so hätte es an dieser Stelle geschehen müssen und würde sicher nicht unterblieben sein.

In der Folge hat die staatliche Aufsichtsbehörde von der Einforderung des *Inventars* Abstand genommen und auch *nicht* monirt, dass die eingesandten Etats sich *nicht* über die Verwaltung des Pfarrvermögens erstreckten. Der Herr »Commissarius« erneuert nun diese Forderungen, aber auf andererer Grundlage. Nicht die *staatliche* Aufsichtsbehörde, sondern die *kirchliche*, welche er nach dem »Gesetze« vom 20. Mai 1874 zu repräsentiren glaubt, soll Einsicht von dem Etat und dem Inventar haben und zwar auf Grund der vor und neben dem Gesetze vom 20. Juni bestehenden herkömmlichen bischöflichen Aufsichtsrechte. Die Kirchenvorstände in der Diöcese Münster werden keinesfalls geneigt sein, der *bischöflichen Behörde* das Recht zu bestreiten, *alle* Aktenstücke der Vermögensverwaltung der Gemeinden einzusehen und zu prüfen. Es ist unnütz, dem Herrn Gedike beweisen zu wollen, dass er die Verwaltungsbefugnisse des Bischofs *nicht* haben könne, da er sich natürlich auf das »Gesetz« vom 20. Mai 1874 steift. Es wird also die Entscheidung des Bischofs vermuthlich dahin ausfallen, dass man, zur Vermeidung grösserer Nachtheile für die kirchliche Vermögensverwaltung, *unter Protest* die Wünsche des Herrn Gedike befriedigen möge.

XXI.
Die staatliche Uebertragung eines Kirchenamts.

von Dr. *Heinrich Maas*, Erzbisch. Officialatsrath.

Facta loquntur: die Vorgänge bei der staatlichen Besetzung der Pfarrei Balg sprechen so laut, dass es zu deren Beurtheilung nur einer Darstellung derselben und der in dieser Frage massgebenden Rechtssätze bedarf.

I. Das Patronatsrecht unterliegt als ein jus spirituali annexum, als ein von der Kirche verliehenes jus singulare der kirchlichen Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit (*Vering*, Lehrbuch des Kirchenrechts S. 485.) Daraus folgt, dass es »kein landesherrliches Patronatrecht und noch weniger ein staatliches Verleihungsrecht der Pfründen auf Grund der Landeshoheit, der landesherrlichen (Staats-) Aemterhoheit oder auf Grund der Säcularisation gibt.« (*Vering*[1]) a. a. O. S. 448.)

Das von der kirchlichen Autorität constituirte oder anerkannte Präsentationsrecht ist diejenige Mitwirkung bei der Besetzung der Pfründen, wodurch dem zur Verleihung des Beneficiums berechtigten Kirchenobern Seitens des Patrons ein taugliches Subject mit der Wirkung vorgeschlagen wird, dass wenn dasselbe (der Präsentirte) nach kirchlichem Urtheile als im Besitz der erforderlichen Eigenschaften befunden wird, diesem das Beneficium verliehen werden muss. (*Vering*, a. a. O. S. 492. 543. *Craisson*, jus can. II. 19.)

Während also der Präsentirte durch die Präsentation den berührten bedingten Anspruch ein jus ad rem auf den Besitz der Pfründe erwirbt, kann er das Beneficium und Officium nur durch die bischöfliche Einsetzung auf die Pfründe erhalten. (*Vering*, a. a. O. S. 749 ff.) Jede andere Uebertragung eines Beneficium ist rechtsungültig. Die Annahme eines solchen ohne die Zustimmung des Bischofs, ohne die kirchliche Institution zieht für den betreffenden Geistlichen ipso facto, also ohne einer ausdrücklichen nominellen kirchlichen Sentenz zu bedürfen, die Excommunication nach sich.

---

1) Daraus geht hervor, dass die in diesem Lehrbuch S. 487 enthaltene Bemerkung über das jus patronatus regium ecclesiasticum in der badischen Kammer falsch verstanden und unzulässig mit der staatlichen Verleihung der Beneficien verwechselt wurde.

Gemäss der dogmatischen Bestimmung Conc. Trid. sess. 23. c. IV. und can. 7. kann die Staatsregierung ohne Verletzung des katholischen Glaubens keinem Geistlichen ein Kirchenamt übertragen. Kraft Art. 18. des III. bad. Organisations-Edicts, der hierdurch anerkannten Bestimmungen des Artikel 5, §. 48. Inst. Pac. Osn. §. 63. R. D. H. und §. 18. der bad. Verfassung ist die freie kath. Religionsübung und sind diese Rechtssätze des Kirchenrechts als Norm bei der Besetzung der katholischen Pfründen in Baden anerkannt. Das ist überdies durch die specielle badische Gesetzgebung bestätigt.

Durch §. 34. der kurbadischen katholischen Kirchencommissionsordnung ist verfügt: »dass Niemand in den Besitz einer Pfründe sich einschleiche, der nicht zuvor: gegen den Bischof seine Schuldigkeit beobachte. Jeder Präsentirte muss seinen erhaltenen bischöflichen Investiturbrief dem Kirchenvogt vorweisen, welcher den Befehl zu erlassen hat, ihn in den Genuss der Pfründe zu setzen.« Obgleich das I. badische Constitutions-Edict vom 14. Mai 1807 (wie wir gesehen widerrechtlich) den s. g. allgemeinen landesherrlichen Patronat constituirte, erkannte dasselbe die Erforderlichkeit der kirchlichen Institution zur Erwerbung eines Kirchenamtes mit den Worten an: »Rechtmässige Gegenstände der Kirchengewalt, über welche sich ihre Wirksamkeit nach der Grundverfassung jeder Kirche« (des Kirchenrechts) »verbreiten mag, sind . . . Prüfung, Zulassung oder Verwerfung derjenigen, die sich als befähigt zu Kirchendiensten darstellen . . . Ermächtigung zur Amtsführung« (kirchliche Institution) für jene »befähigt erkannten Candidaten, welche zur eigenen Führung eines Kirchenamts von der Behörde ernannt« (d. h. präsentirt) sind. Das badische Kirchenlehenherrlichkeitsedict vom 24. März 1808 verfügt: »§. 12. Würde von der Kirchenobrigkeit der Ernannte wegen Untauglichkeit oder Unfähigkeit verworfen, so hat der Lehenherr von der Zeit an, wo eine Stelle ihm diese Entschliessung bekannt macht, einen weiteren Monat zur Verbesserung seiner Ernennung.«

Das badische Staatskirchenrecht vor 1860 räumte also dem Patron (Lehenherrn) nur das kirchenrechtliche Präsentations-, dem Kirchenobern aber das Verleihungsrecht der Pfründen, das Recht den Präsentirten zu rejiciren, ihm nach canonischer Sentenz das Beneficium und Officium zu versagen, ein. Im letzteren Falle stand auch nach der berührten badischen Bestimmung dem Patron das jus variandi zu. Das wird auch in der Begründung des Gesetzes vom 9. October 1860 anerkannt mit den Worten:

»Das landesherrliche Ernennungsrecht enthält seinem Wesen nach wenig mehr als ein landesherrliches Patronatsrecht« also nicht die Befugniss ein Kirchenamt zu verleihen. »Neben dem Grundsatz des §. 7. konnte ein solches allgemeines landesherrliches Patronat ebensowenig festgehalten werden, als ein Recht der Staatsgewalt, die Kirchenämter zu verleihen, sich begründen lässt.«

Während also nicht blos die rechtliche Unhaltbarkeit einer staatlichen Verleihung, sondern auch der auf die staatliche Aemterhoheit sich stützenden staatlichen Präsentation, der Mitwirkung bei der Besetzung der Pfründen als eines staatlichen Rechts anerkannt wurde, garantirte der cit. §. 7 die Selbstständigkeit der Kirche bei der Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten. Im §. 8. dieses Gesetzes von 1860 wird die Verleihung der Kirchenämter als eine kirchliche nach dem Kirchenrecht also zu regelnde Angelegenheit mit den Worten erklärt: »Die Kirchenämter werden durch die Kirche selbst verliehen unbeschadet der auf öffentlichen oder auf Privatrechtstiteln, wie insbesondere dem Patronat beruhenden Befugnisse.«

Dass weder durch diese Bestimmung noch durch den §. 17. dieses Gesetzes das landesherrliche Präsentationsrecht auf andere als auf kirchenrechtliche Titel existent oder gestützt werden könne, nur innerhalb der Grenzen dieses Rechts ausgeübt, also keineswegs zum staatlichen (Kirchen-) Aemterhoheitsrecht ausgedehnt und die kirchliche Pfründeverleihung dadurch absorbirt werden dürfe, ist in der erwähnten Begründung der Regierung zu diesen §§. mit den Worten ausgesprochen: »im zweiten Theil des §. 8. ist das Patronat als eine Befugniss, welche auf Privatrechtstitel sich gründet, aufrecht erhalten. Daneben musste der sonstigen, auf öffentlichen Titeln beruhenden Rechte der Krone gedacht werden, wohin namentlich die nach der Bulle ad dom. greg. custod. von 1827 der Staatsgewalt eingeräumten Rechte hinsichtlich der Besetzung des Erzbischöflichen Stuhls gehören.«

Die transitorische Bestimmung dieses Gesetzes (§. 17.) besagte: »Die landesherrlichen Patronate .. bleiben in ihrer *bisherigen* Wirksamkeit, bis im Wege der Verordnung ihre Aufhebung in Vollzug gesetzt wird.« In der Begründung zu diesem §. heisst es: »Es ist die Absicht der Regierung die landesherrlichen Patronatrechte (in) Vereinbarung mit der Kirchengewalt so zu ordnen, wie die Convention mit dem päpstlichen Stuhle die Regelung getroffen hat,« also gemäss den hiebei zur Anwendung gekommenen Bestimmungen des Kirchenrechts. »Bis inzwischen diese Ordnung getroffen ist, müssen

die bisherigen Gerechtsame und Verordnungen einstweilen aufrecht erhalten werden.«

Diese Ordnung wurde durch die Vereinbarung zwischen der badischen Regierung und dem Erzbishof vom 10. November 1859 und 13. März 1861 resp. durch die landesherrliche Verordnung vom 21. November 1861 getroffen. Hierdurch sowie durch die im Einvernehmen mit der Regierung [1]) erlassene Erzbischöfl. Verordnung vom 30. November 1861 über das Verfahren bei Besetzung erledigter Pfründen (abgedruckt in den officiellen Aktenstücken eben die Kirchenfrage in Baden Freiburg 1869, Heft VI. S. 150 ff.) ist festgesetzt dass:

1. der cit. §. 17. des Gesetzes vom 9. October 1860, also »die bisherigen staatlichen Gerechtsame und Verordnungen über die Besetzung der Pfründen« aufgehoben bleiben,

2. dass aber auch hiernach ein staatliches Verleihungsrecht der Pfründen nie existirte,

3. dass die Begründung, die rechtliche Existenz und die Ausübung des Präsentationsrechts wie überhaupt die Besetzung der Pfründen »nach den Bestimmungen des Kirchenrechts« zu normiren sei,

4. dass der Grossherzog lediglich das im Kirchenrecht normirte Präsentationsrecht auf die in der Vereinbarung als Höchst-Seiner Präsentation unterstehend anerkannten Pfründen auszuüben berechtigt ist,

5. dass, wie es in der Vereinbarung vom 10. November 1859 und im §. 15. der cit. Verordnung vom 30. November 1861 heisst, der Präsentirte erst durch die kirchliche Institution »mit dem Tage der geschehenen Investitur in den Pfründegenuss tritt, ein jus in re an der Pfründe erwirbt.«

Diesen Rechtssätzen widerspricht das Vorgehen der Regierung bei der Besetzung der katholischen Pfarrei Balg. Bei der nun folgenden Darstellung desselben enthalten wir uns einer Besprechung der Verhandlungen der II. Kammer über die Interpellation der katholischen Fraction bezüglich der rechtswidrigen staatlichen Besetzung der Pfarrei Balg, der gesetzwidrigen Hemmung der kirchlich verordneten Pastoration und des staatlichen Zwanges zum Besuch der staatspfarrlichen Religionsunterrichts, sowie über die Pe-

---

1) *Friedberg,* Der Staat und die katholische Kirche im Grossherzogthum Baden (Leipzig 1871.) S. 18 ff. weist nach, dass obige Verordnung vereinbart ist.

tition der Katholiken von Balg »wegen Kränkung verfassungsmässiger Gerechtsame [1]).«

Die katholische Abgeordneten haben bei dieser Verhandlung das oben dargestellte Recht der Kirche gegenüber dem unten geschilderten, damit nicht im Einklang stehenden Einschreiten der Regierung gründlich vertheidigt. Sie haben nachgewiesen, dass die nachstehenden Einwendungen der Regierung, um die von derselben und den Abgeordneten Lamey, Kiefer und Schmidt in den Vordergrund geschobenen Behauptungen unbegründet resp. unerheblich seien, dass also durch das Vorgehen der Regierung in das innere Leben der Kirche, in die Gewissens- und persönliche Freiheit der Katholiken ein ungesetzlicher Eingriff geschehen sei. Die Vertreter und Vertheidiger der Regierung haben bei diesen Debatten wesentlich nur die Behauptung und Anschauung wiederholt, welche wir in dem nachstehenden Auszug aus den betreffenden Verhandlungen zwischen der Regierung und dem Erzbischöflichen Capitelsvicariat wieder finden.

II. Während wir aus diesen Gründen uns auf die Darlegung des Inhalts dieser officiellen Correspondenz beschränken, scheiden wir auch hieraus sowohl die Geschichte des Verhaltens des präsentirten Priesters Glattfelder als nachstehende rechtlich irrelevante Momente aus.

1) Priester Glattfelder, der ausser Verwendung in der Seelsorge als sog. Tischtitulant in Offenburg lebte, erwirkte trotz des bischöflichen Verbots Dispens von der Staatsprüfung und competirte alsdann, wie er behauptete, auf Aufforderung der Regierung, aber nach Umfluss der Bewerbungsfrist um die Pfarrei Balg. Er wurde durch höchste Entschliessung des Grossherzogs aus dem Staatsministerium vom 10. Juni 1875 auf die Pfarrei Balg präsentirt, und ihm »anheim gegeben, die kirchliche Amtseinsetzung zu erwirken.« Das Ministerium theilte am 12. Juni diese Entschliessung dem Erbischöflichen Capitelsvicariat unter dem Anfügen mit: da letztere Behörde auf die Anfrage über Glattfelder vom 18. März, monirt am 21. April 1875 nichts erwiedert habe, so werde nach »§. 8. der Erzbischöflichen Verordnung vom 30. November 1861 angenommen, dass gegen die Präsentation des Emil Glattfelder auf die Pfarrei Balg Seitens der Kirchenbehörde nichts zu erinnern sei.«

1) cf. Carlsruher Zeitung vom 26. Februar 1876 und Bericht der Petitionscommission über die obenerwähnte »Vorstellung einer Anzahl Bürger der Gemeinde Balg, erstattet von dem Abgeordneten Schmidt.« Beilage zum Protocoll der 48. öffentlichen Sitzung der II. Kammer vom 26. Mai 1876.

Im Art. 6. der Vereinbarung vom 13. März 1861 über die Pfründebesetzung lautet die hier einschlagende Bestimmung: »Die Regierung gibt ihre Geneigtheit zu erkennen, die Liste der Bewerber um die Pfründen landesfürstlicher Präsentation in der Regel dem Erzb. Ordinariat vor der Präsentation mitzutheilen, damit sich Dasselbe über die Würdigsten und Tauglichsten unter den Bewerbern gutächtlich äussere.« Die von der Regierung angerufene Verfügung (§. 8. der cit. Verordnung von 1861) gehört nicht hierher, denn diese handelt von dem Einsprachsrecht der Regierung bei der Besetzung der Pfründen freier Collatur und knüpft dessen Geltendmachung an eine Präclusivfrist, während die oben erwähnte, hier allein massgebende Norm kein eigentliches Recht des Bischofs und desshalb keine Rechtspflicht, sondern eine res merae facultatis des Bischofs, demnach auch ohne Präclusivtermin statuirt.

2. Ebenso unerheblich wie diese Einrede der Regierung gegen die auf die Präsentation erfolgte kirchliche Sentenz (welch letztere uncanonisch mit jenem der Präsentation vorhergehenden bischöflichen Gutachten verwechselt wird) ist die weitere, dass diese bezüglich der kirchlichen Institution ergangene, sowie das unten zu berührende kirchliche Disciplinarerkenntniss nicht rechtswirksam sei, weil denselben die gemäss §. 16. des Gesetzes vom 9. October 1860 erforderliche Vollzugsreiferklärung der Staatsregierung fehle und nicht ertheilt werde.

Am 17. Juni 1875 theilte das Capitelsvicariat dem Ministerium die auf die berührte Präsentation ergangene kirchliche Sentenz mit. Da die im §. 4. der cit. Erzb. Verordnung von 1861 fixirte Anmeldungsfrist vor der Bewerbung Glattfelders um die Pfarrei Balg abgelaufen gewesen, diesem Competenten resp. Präsentirten das »nur durch päpstliche Dispens zu hebende Hinderniss der unehelichen Geburt entgegen stehe,« die Ertheilung derselben »bei dem seitherigen den priesterlichen Pflichten nicht entsprechenden Benehmen desselben, welches das Vertrauen nicht hegen lasse, dass Glattfeldermit erspriesslichem Erfolg einer Pfarrei vorstehen,« aber nicht empfohlen werden könne; so werde diesem Präsentirten die kirchliche Institution auf die Pfarrei Balg versagt. Diese Sentenz wurde gleichzeitig auch dem Präsentirten eröffnet.

Der berührte §. 16. des Ges. v. 9. Oct. 1860 und die Strafbestimmung des Art. 3, §. 16a. des Gesetzes vom 19. Februar 1874 verlangen die Vollzugsreiferklärung der Staatsbehörde nur für solche kirchliche Erkenntnisse, welche gegen die Freiheit oder das Vermögen einer Person wider deren Willen vollzogen werden. Sowohl diese kirchliche Sentenz, als das kirchliche Disciplinarerkenntniss,

welches dem Glattfelder die fernere Uebertragung kirchlicher Functionen versagt, entziehen demselben seine bürgerliche Freiheit, oder einen Gegenstand des Besitzes oder Einkommens nicht. Wie erwähnt, hat der Präsentirte nur dann ein existentes Recht auf die Pfründe, wenn die Bedingung seiner Tauglichkeit durch die kirchliche Sentenz über die Institution eintritt. Wird letztere ihm versagt, deficirt also die Bedingung, so hat er kein Vermögensrecht an der Pfründe, die betreffende kirchliche Sentenz entzieht ihm also auch solches nicht. Sie versagt ihm lediglich die *Uebertragung* rein kirchlicher Befugnisse, deren Verleihung also auch Verwerfung eines untauglichen Präsentirten der Kirche selbständig, gemäss §. 7. und 8. des citirten Gesetzes von 1860 und der oben erwähnten Vereinbarung von 1861 zusteht.

3. Ehe der Kirchenbehörde die Dispensertheilung vom Staatsexamen oder die Bewerbung des Glattfelder um eine Pfründe bekannt war, wurde derselbe in Disciplinaruntersuchung genommen. Da diese, weil Glattfelder wegen der an mehreren Orten begangenen Vergehen beschuldigt war, resp. Zeugen, die in verschiedenen Theilen des Landes domicilirten, zu vernehmen waren, als die berührte Anfrage der Regierung im März und April 1875 erfolgte, noch nicht geschlossen war, die Kirchenbehörde sich aber ihr Gutachten über die Person desselben bis dahin reserviren wollte; so erfolgte solches vor der 2—3 Monate hierauf ergangenen Präsentation nicht. Es ist ja bekannt, dass die Regierung in andern Fällen nicht blos die canonische Frist zur Ausübung des Präsentationsrechts oft fruchtlos verstreichen lässt, und dass sie ebenso die zur Ausübung ihres berührten Vetos gesetzte Frist nicht einhält, ohne dass der Bischof im ersteren Falle von dem jus devolutionis Gebrauch macht, im letzteren die verspätete Erinnerung der Regierung unberücksichtigt lässt.

Das am 8. Juli 1875 gegen Glattfelder erlassene kirchliche Disciplinarerkenntniss erklärt denselben wegen fortgesetzter gehässiger, unkirchlicher Ausfälle gegen die Lehren, Vorschriften und Vorgesetzten der Kirche, wegen Umgangs mit kirchenfeindlichen Personen, wegen nicht vorschriftsgemässer Verrichtung seiner kirchlichen Functionen und fortgesetzten Besuchs von Wirthshäusern, als unfähig zur Verwendung in der Pastoration, bis er durch ein priesterliches Verhalten des zur erspriesslichen Ausübung derselben erforderlichen Vertrauens seiner kirchlichen Obern sich würdig gezeigt haben wird.

Dieses Erkenntniss ist, wie man sieht, **nach** der kirchlichen Sentenz über die kirchliche Institution erlassen worden, und steht desshalb, sowie seiner Natur gemäss mit diesem, also mit der hier

vorliegenden Frage in gar keinem rechtlichen Zusammenhange. Die hieraus, resp. aus dessen angeblicher Unbegründetheit abgeleitete Einwendung der Regierung gegen die hier in Frage stehende Sentenz erscheint desshalb als unerheblich.

4. In noch höherm Grade ist dies mit der Vermuthung der Regierung der Fall, dass »der entscheidende Grund« der Rejection die Dispenseinholung vom Staatsexamen sei. In keinem der hier in Frage stehenden kirchlichen Urtheile ist dieser Umstand auch nur mit einer Silbe erwähnt. De intimis non judicat praetor. Quod non est in actis, non est in mundo. Die auf dieser also durchaus unbegründeten Vermuthung gestützte Behauptung der Regierung, dass die fragliche kirchliche Sentenz dem cit. Strafgesetze von 1874 zuwider erlassen sei, erscheint also auch als unerheblich.

III. Die gegen den Inhalt der in Rede stehenden kirchlichen Sentenz von der Regierung erhobenen Beschwerden erscheinen indessen gleichfalls als nicht begründet. Sie anerkannte, dass die Bewerbungsfrist verstrichen sei mit dem Anfügen, dass wenn sie »von diesem Einwand rechtzeitig (!) Mittheilung erhalten haben würde, sie keinen Anstand genommen hätte, zur Beseitigung des Einwands eine Wiederholung des Ausschreibens der Pfarrei Balg zu verlangen.« Da für diese Mittheilung der Kirchenbehörde keine Frist gesetzt ist, sie überdies *sofort* nach geschehener Präsentation erfolgte, also rechtzeitig; so kann dieser Entscheidungsgrund der fraglichen kirchlichen Sentenz von der Regierung, im Hinblick auf die cit., von ihr selbst als rechtsgiltig angerufene vereinbarte Verordnung nicht mit Recht angefochten werden.

Die von derselben gegen den zweiten Entscheidungsgrund erhobenen Bedenken sind rechtlich unstichhaltig. »Nachdem zur Priesterweihe dem Glattfelder a defectu natalium Dispens ertheilt worden sei, bedürfe er keiner weiteren zur Erlangung eines Beneficium curatum.« Diese ist hiezu aber allerdings auch für einen mit Dispens von diesem Defect geweihten Priester zur Erlangung einer Curatpfründe erforderlich (*Schulte*, System S. 318, c. 1, lib. 1, Tit. 11. in VI, c. 7. 20. X. de elect.). Der Umstand, dass dieser Priester früher als zur »cura animarum befähigt erachtet wurde,« dass er die admissio ad curam erhielt, kann die hier erforderliche kirchliche Uebertragung das Officium nicht ersetzen. Die Regierung verwechselte hier die facultas, die admissio mit der zur Erlangung einer Pfarrei erforderlichen speciellen Institutio autorizabilis dem actuellen Recht. Sie erkannte selbst, dass Glattfelder auf die Pfarrei Balg nicht passe, er also die Eigen-

schaften nicht besitze, welche zur Empfehlung, resp. Ertheilung der fraglichen Dispens zur kirchlichen Institution erforderlich sind.

Wenn so die kirchliche Rejection der Präsentirten formell wie materiell begründet erscheint, so konnte auf der Uebertragung dieser Pfarrei an den Präsentirten rechtlich nicht bestanden werden; dieses um so weniger, weil die fragliche kirchliche Sentenz die Rechtskraft beschritten hat. Weder der Präsentirte, noch die Regierung haben hiegegen ein rechtlich zulässiges Rechtsmittel ergriffen. Ebenso wenig hat die Regierung den ihr von der Kirchenbehörde vorgeschlagenen rechtlichen Ausweg betreten, einen andern Geistlichen zu präsentiren.

Als das Erzb. Capitelsvicariat auf der Rejection des Präsentirten bestand, weil dadurch »kein Recht verletzt, sondern nur seine Pflicht erfüllt sei, die Reinerhaltung der Seelsorge, die Selbständigkeit der Kirche zu wahren und die kirchliche Institution nicht der Entscheidung der Staatsregierung zu unterstellen,« erfolgte die Staatsministerialentschliessung vom 4. November 1875 dahin: »Die Weigerung des Erzb. Capitelsvicariats, dem Glattfelder die kirchliche Einsetzung auf die Pfarrei Balg zu ertheilen, sei für ungerechtfertigt zu erklären und Pfarrer Glattfelder in den Bezug des Einkommens der Pfarrei Balg einzusetzen.« Das Ministerium des Innern »übertrug das Kirchenamt« Balg diesem Priester durch Erlass vom 8. November 1875, und erklärte dem Erzb. Capitelsvicariat: »dass eine Missachtung von Recht und Gesetz darin erblickt werden müsse, dass Wohldasselbe der kirchlichen Autorität die Stellung einer Entscheidungsinstanz über landesherrliche Rechte beilegen will, indem der Vollzug einer landesherrlichen Ernennung lediglich von der canonisch rechtskräftigen Entschliessung der Kirchenbehörde abhängig gemacht werden will. Das Capitelsvicariat werde aufgefordert, dem Pfarrer Glattfelder die kirchliche Einsetzung in die Pfarrei Balg nunmehr zu ertheilen, seine fortgesetzte Renitenz aufzugeben.«

Am 11. November 1875 erwiederte das Erzb. Capitelsvicariat, »dass nach katholischem Glauben und positivem Recht nicht der staatlichen, sondern der kirchlichen Autorität die Lehre der Heilswahrheiten, die Spendung der Sacramente, die Leitung des Seelsorge, also die Uebertragung der Kirchenämter anvertraut sei.« Auch die badischen Bestimmungen vor 1860 hätten (wie wir oben gesehen haben) die »oberste Entscheidung der Kirchenbehörden über die (ja hier lediglich in Frage stehende) Zulassung oder Verwerfung von Geistlichen zu Kirchenämtern anerkannt.« Wenn also auch, wie nicht der Fall, die Vereinbarung von 1861 Seitens der Kirche ge-

brochen, und wie noch weniger der Fall, dadurch die Regierung berechtigt wäre, in einem Fall solche als aufgehoben, sonst aber allgemein sie als bestehend zu erklären, so würde doch die Kirche über die fragliche Institution zu entscheiden ebenso berechtigt sein, als die Staatsregierung auch nach der älteren badischen Gesetzgebung unbefugt ist, eine Pfründe oder gar ein Kirchenamt zu übertragen. Der §. 17. des Gesetzes vom 9. October 1860 [1]) ist seinem Zweck und Wortlaut gemäss eine transitorische, seit der Vereinbarung von 1861 aufgehobene Bestimmung, welche überdies, wenn sie noch bestehen, nur den status quo ante aufrecht erhalten, also die kirchliche Jurisdiction, die Kirchenämterverleihung nicht als der Staatsgewalt unterstehend erklären würde. Gemäss dem §. 7. und 8. des cit. Gesetzes von 1860 steht aber die Verleihung der Kirchenämter und die Jurisdiction hierüber, wie wir oben gesehen haben, lediglich der Kirchen-, nicht aber der Staatsgewalt zu.

Trotzdem rescribirte das Ministerium des Innern am 4. December 1875 an das Bezirksamt Baden: »Durch die landesherrliche Ernennung des Pfarrers Glattfelder auf die Pfarrei Balg sei die Bestellung Schäfers als Pfarrverweser hinfällig geworden, und sei derselbe zur Ausübung irgend welcher pfarrlicher Functionen, auch der Ertheilung des Religionsunterrichts nicht weiter befugt.« Wenn dieser vom Bischof rechtmässig bestellte Seelsorger noch weiter pastorire, so sei derselbe »mittels polizeilichen Zwangs daran zu hindern, d. h. über jeden Sonn- und katholischen Feiertag in polizeilichen Gewahrsam zu nehmen. Ebenso bei jedem Todes- oder Geburtsfall in Balg für die Dauer von 48 Stunden.«

Zugleich theilte das Ministerium dem Erzb. Capitelsvicariat mit, dass diesem von ihm bestellten Pfarrverweser der Gehalt (entgegen §. 13 ff. der Vereinbarung von 1861) gesperrt werde. Glattfelder habe »das Einkommen der Pfarrpfründe Balg zu beziehen und als der allein rechtmässige Inhaber des mit der Pfründe verbundenen Kirchenamts zu gelten. Das Gesetz von 1860 unterstelle das Erkennungsrecht des Landesherrn nicht den canonischen Bestimmungen und behalte die Regelung des Besetzungsrechts der Regierung vor (?). Die rechtliche Wirksamkeit des Regierungsakts der landesherrlichen Ernennung könne nicht von der Entschliessung einer der staatlichen Autorität unterworfenen Person oder Behörde, oder einer auswärtigen Person oder Behörde abhängig sein.«

1) »Die landesherrlichen Patronate bleiben in ihrer bisherigen Wirksamkeit bis im Wege der Verordnung (Vereinbarung) ihre *Aufhebung* in Vollzug gesetzt wird.«

Das Erzbischöfliche Capitelsvicariat hatte schon früher der Regierung und dem Priester Glattfelder eröffnet, dass derselbe durch Annahme dieser Pfründe aus Laienhand und ohne kirchliche Institution der Excommunication verfallen sei. Als einzig rechtmässiger Pastor für die Pfarrei Balg hat die Kirchenbehörde vor wie nach den berührten Pfarrverweser Schäfer erklärt. Die Katholiken von Balg lassen sich auch nur von diesem pastoriren, d. h. sie besuchen seinen in der Nähe von Balg abgehaltenen Gottesdienst und lassen ihre Abgestorbenen civiliter beerdigen. Den intrusus meiden sie.

Am 16. December 1875 erwiederte das Capitelsvicariat dem Ministerium, es handle sich nicht um die Präsentation, sondern um die kirchliche Institution, um die Verleihung des Kirchenamts, welche der Jurisdiction der Kirche untersteht. »Die staatliche Uebertragung eines katholischen Kirchenamts verletze die Grundprincipien des Christenthums, des Rechts und der Freiheit, wornach Staat und Kirche zwei selbständige Organismen seien.« Das fragliche kirchliche Rechtsverhältniss unterstehe nach bestehendem Recht und der cit. Vereinbarung den Normen des Kirchenrechts, der selbständigen Entscheidung der kirchlichen Instanzen. Die factisch verfügte Sistirung der kirchlichen Functionen oder staatliche Leitung des Religionsunterrichts verstosse nicht blos gegen das jeder Secte eingeräumte Toleranzrecht, (§. 25. I. bad. Const. Ed.[1]) sondern gegen die verfassungsmässige Religionsfreiheit, gegen die berührte Vereinbarung, §. 1, 3, 7, 12. des cit. Gesetzes von 1860 und gegen die in §. 6, 7. und 27. des Schulgesetzes von 1868[2]) bezüglich der religiösen Erziehung und Bildung der Kirche und den Eltern garantirte Freiheit.

---

1) »Jedem .. *geduldeten* Bürger bleibt die Hausandacht, das Recht mit seiner Familie auch andern Glaubensgenossen des Orts zu *Religionsübungen zu vereinigen*, seine Kinder mit *Hauslehrern seines Glaubens* zu versehen, an Orte seiner Confession zur Erziehung zu versenden, für religiöse Handlungen Geistliche zu sich kommen zu lassen.«

2) »§. 7. Die Kinder andern Bekenntnisses sind nicht anzuhalten an dem ihnen fremden Religionsunterricht Theil zu nehmen. §. 6, 27. Der Religionsunterricht wird durch die betr. Kirchen besorgt und überwacht. Die von der Kirche als befähigt erklärte Lehrer« der betr. Confession, also nicht Excommunicirte, sind zu dessen Ertheilung befugt.

XXI.

Oesterreichische Cultus-Ministerial-Erlasse (1873—1874.)

1. Cultusministerialerlass vom 20. Februar 1873 Z. 2199 über die Frage: welche Messeinkünfte nicht in die Congrua eingerechnet werden sollen?

(Lemberger Metropolit. Curr. 1873 S. 14.)

Ueber die unter dem 3. Februar 1873, Z. 54767 behufs der Ausführung der Vorschrift vom 29. December 1851 Z. 169, wonach bei künftig zu errichtenden Messstiftungen der Stiftungsbezug in die Congrua der Seelsorger und die Dotation der Mendikanten nicht einzurechnen ist, gestellte Anfrage, in welchem Zeitpunkte eine Messenstiftung als errichtet anzusehen sei? beehre ich mich Euer Excellenz Nachstehendes zu eröffnen.

Die bei einer Kirche oder bei einem kirchlichen Institute angeordnete Stiftung muss dann als errichtet angesehen werden, wenn die betreffende Anordnung des Stifters von der hiezu competenten Kirchenbehörde angenommen, somit von dieser Behörde die Zusage gegeben ist, dass die von dem Stifter getroffene Verfügung durch die Bestifteten vollständig und genau in Erfüllung kommen werde.

Bei kirchlichen Stiftungen älteren Ursprungs muss die kirchenbehördliche Annahme der Stiftung, wenngleich dieselbe durch eine gesetzlicher Weise ausgefertigte Fundationsurkunde nicht nachweisbar ist, aus der Thatsache gefolgert werden, dass die bestifteten kirchlichen Personen oder Institute in dem fortwährenden Genusse der Stiftungsemolumente gestanden sind, in dem diese Tathsache zu der Annahme berechtigt, dass die betreffenden Personen und Institute die Verpflichtung zur Erfüllung der Stiftungsverbindlichkeiten übernommen haben, und diese Uebernahme von der competenten Kirchenbehörde gebilligt worden ist.

Hiermit sind die erforderlichen Anhaltspunkte geboten, welche bei der Anwendung der Eingangs bezogenen Vorschriften massgebend zu sein haben.

2. Cultusministerialerlass vom 12. Februar 1874 Z. 1551, die Beschränkung des den Eigenthümern der früher fiscalischen und Fondsgütern zustehenden Präsentationsrechtes betreffend.

(Aus der Lemberger römisch-katholischen Metrop.-Curr. 1874.)

Die k. k. Statthalterei theilte Uns die Abschrift des an das gr. katholische Ordinariat in Przemysl unter dem 13. März 1874, Z. 9418 gerichteten Rescripts folgenden Inhalts mit:

»Ueber die vom hochwürdigsten gr. katholischen bischöflichen Ordinariate Sr. Excellenz dem Herrn k. k. Minister für Cultus und Unterricht unterm 17. Jänner l. J. vorgelegte Frage, ob die Annahme mehrerer Laienpatrone in Galizien gegründet sei, dass durch die a. h. Entschliessung vom 22. Juli 1866 (Staats-Ministerial-Erlass vom 31. Juli 1866, Z. 6235 C. U.) betreffend den Vorgang bei der Besetzung kirchlicher Pfründen des Laienpatronates in Galizien und in der Bukowina die auf der a. h. Entschliessung vom 24. October 1818 beruhende Verfügung, wonach jene, die Staats- oder öffentliche Fonds-Güter seit dem Erlasse dieser Verfügung an sich gebracht haben, bei der Uebung des Präsentationsrechtes für kirchliche Pfründen des an solchen Gütern haftenden Patronates an die Vorschlags-Terna des betreffenden bischöflichen Ordinariates gebunden sind, ausser Wirksamkeit getreten sei, hat Seine Excellenz der Minister für Cultus und Unterricht mit Erlass vom 12. Februar l. J. Z. 1551 Folgendes bedeutet:

Die a. h. Entschliessung vom 22. Juli 1866 war bekanntlich durch die Einwendungen hervorgerufen, welche die Laienpatrone in Galizien gegen die Vorschrift vom 6. März 1847 geltend machten, indem sie vermeinten, dass diese Vorschrift, die das Präsentations-Recht sämmtlicher Laienpatrone für alle in Galizien und Bukuwina erledigten Pfründen auf die Ordinariats-Terna beschränkte, gegen die allgemeine gesetzliche Norm verstosse, wornach es den Laienpatronen unbenommen ist, aus sämmtlichen von dem bischöflichen Ordinariate als geeignet und würdig erkannten Bewerbern die Wahl zu treffen. Keineswegs aber war es beabsichtigt in der Beschränkung der Uebung des Präsentationsrechtes für jene Pfründen eine Aenderung herbeizuführen die im Patronate ehemaliger Staats- und öffentlicher Fonds unterstehen, welche durch Vertrag in das Eigenthum von Privaten mit der durch die a. h. Entschliessung vom 24. October 1818 angeordneten Bedingung übergegangen sind, dass die jeweiligen Besitzer solcher Güter bei der Besetzung der Pfründen des an den-

selben haftenden Patronates auf den Ternavorschlag der Ordinariate beschränkt sein sollen.

So lange demnach in gesetzlichem Wege nicht etwas Anderes festgesetzt wird, muss es hinsichtlich der Uebung des Präsentationsrechtes für die zuletzt erwähnten Pfründen bei der angedeuteten vertragsmässigen Beschränkung um so mehr verbleiben, als es keinem Gesetze widerstreitet, die Uebung des in Rede stehenden Rechtes durch einen nichts Unerlaubtes stipulirenden Vertrag zu begrenzen.

Hiervon wird das hochwürdigste gr. katholische bischöfliche Ordinariat im Grunde obbezogenen h. Ministerial-Erlasses in Kenntniss gesetzt.«

3. Cultus-Ministerial-Erlass vom 27. Februar 1874, Z. 1702.

Seine Excellenz der Herr k. k. Minister des Innern hat mit dem Erlasse vom 27. Februar 1874, Z. 1702 eröffnet, dass Ausländer, welche in den im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Ländern sich verehelichen wollen, sich in Gemässheit der bestehenden Gesetze bei den zur Entgegennahme der feierlichen Erklärung der Einwilligung zur Ehe gesetzlich berufenen Functionären über die persönliche Fähigkeit nach den Gesetzen ihres Landes eine gültige Ehe zu schliessen, auszuweisen haben.

Zur Ausstellung solcher Zeugnisse für Ehewerber italienischer Staatsangehörigkeit erscheinen ausschliesslich die Civilstandsbeamten berechtigt und verpflichtet und haben dieselben diesbezüglich seitens des königl. italienischen Justiz- und Cultusministeriums die entsprechende Weisung bereits erhalten.

Als Civilstandsbeamten sind nach dem k. Decrete vom 15. November 1865 über die Regelung des Civilstandes die Bürgermeister und deren Stellvertreter oder Delegirte anzusehen. Eine Delegirung unterliegt der Bestätigung des k. Procurators.

Die k. italienische Consulate sind in Oesterreich zur Ausstellung von derlei Zeugnissen nicht befugt.

4. Oesterreichischer Cultus-Ministerial-Erlass vom 22. Mai 1874, Z. 311, an alle Landeschefs, zur Durchführung des Gesetzes v. 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 50. betr. die äusseren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche.

Es wurde durch diesen Präsidialerlass folgende allgemeine Vollzugsvorschrift erlassen:

Zum Zwecke der Durchführung des Gesetzes vom 7. Mai 1874

R.-G.-Bl. Nr. 50 über die äusseren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche beehre ich mich Euer Hochwohlgeboren Nachfolgendes zu eröffnen:

Das bezeichnete Gesetz hat die Gesammtheit der Verhältnisse zwischen der Staats- und der katholischen Kirchengewalt zum Gegenstande ohne für jedes einzelne dieser Verhältnisse ausdrücklich besondere Vorschriften aufzustellen. Insoweit daher für irgend einen Fall Detailvorschriften bestehen, welche weder dem Wortlaute noch den Grundsätzen der neuen Legislation widerstreiten, sind derartige Vorschriften auch fernerhin zur Richtschnur zu nehmen.

Dessgleichen sind hinsichtlich jener Angelegenheiten, für welche in dem Gesetze selbst Special-Normen vorbehalten wurden (§§. 30, 31, 32, 37, 43) vorläufig die bestehenden Vorschriften insoweit zu befolgen, als dieselben nicht in einzelnen Punkten ausdrücklich abgeändert wurden (§. 32).

Hinsichtlich der Durchführung der einzelnen neuen Bestimmungen habe ich vom Standpunkte der Centralleitung nur folgendes zu bemerken:

1. Die Besetzung kirchlicher Aemter und Pfründen, hinsichtlich derer der Regierung das Präsentations-, Nominations- oder Bestätigungsrecht zusteht, ist nach den bisher geltenden Vorschriften vorzugehen und haben dieselben insbesondere auch bei Besetzung derjenigen kirchlichen Aemter und Pfründen Anwendung zu finden, für welche die Staatsgewalt nach §. 4, Absatz 2. des Gesetzes vom 7. Mai zu präsentiren hat. Behufs Durchführung der eben bezeichneten gesetzlichen Bestimmungen haben Eure Hochwohlgeboren die Besetzungsverhältnisse bei allen aus öffentlichen Mitteln subventionirten Pfründen, welche bisher die Diöcesanbischöfe *frei* zu verleihen hatten, genau zu prüfen und mir ein Verzeichniss derjenigen vorzulegen, bei denen die Bestimmung des §. 4, Absatz 2. zur Anwendung gelangt.

2. Bei Ausführung der Bestimmungen des §. 6. des Gesetzes ist zur Richtschnur zu nehmen, dass der Regierung vor Allem daran gelegen sein muss, solche Priester von kirchlichen Aemtern und Pfründen fernzuhalten, welche uneingedenk ihres erhabenen Berufes, der sie über politische Parteien stellen sollte, nachweisbar in politischen Angelegenheiten agitiren und die durch ihre kirchliche Stellung gebotenen Mittel im Dienste des Parteitreibens missbrauchen. Selbstverständlich kann auch der katholische Priester seine politische Ueberzeugung hegen und dieselbe bescheiden und anständig zum Ausdrucke bringen, allein von der Befangenheit und Leidenschaft des Parteigetriebes muss er sich unter allen Umständen frei halten.

Nicht minder ist wie auf das staatsbürgerliche auch auf das moralische Verhalten der Candidaten für kirchliche Aemter und Pfründen zu achten.

Bei Anstellung der im letzten Absatze des §. 2. bezeichneten geistlichen Personen hat das Verfahren des §. 6. nach dessen Wortlaut nicht zur Anwendung zu kommen, da jedoch auch hinsichtlich dieser Personen die Anforderungen des §. 2. bestehen, werden Eure Hochwohlgeboren sich in zweifelhaften Fällen von der gesetzlichen Qualification dieser Geistlichen zu überzeugen und gegen die Verwendung eines nicht Qualificirten Einsprache zu erheben haben.

In Fällen der Besetzung von Canonicaten oder von solchen kirchlichen Aemtern und Pfründen, welche nicht blos die Eigenschaft einer Pfarrpfründe haben, ersuche ich Eure Hochwohlgeboren die allfälligen Einwendungen gegen die zur Verleihung namhaft gemachte Person dem Bischofe erst nach Einholung der Zustimmung des Ministers für Cultus und Unterricht mitzutheilen.

Selbstverständlich sind derartige Verhandlungen so zu beschleunigen, dass die im §. 6 erwähnte dreissigtägige Frist nicht verabsäumt werde.

3. Hinsichtlich der Modalitäten, unter denen das im §. 7. normirte Zusammenwirken der staatlichen und kirchlichen Behörden, dann der Pfarrgemeinden und Kirchenpatrone bei Einführung der kirchlichen Functionäre in die mit ihren Aemtern und Pfründen verbundenen Einkünfte vor sich gehen soll, ist sofort das Einvernehmen mit den Bischöfen zu pflegen und das Resultat desselben zur hierortigen Genehmigung vorzulegen. Bis diese Genehmigung erfolgt, hat es hinsichtlich der Installations-Akte bei den bisherigen Vorschriften zu verbleiben.

4. Von dem in §. 8, Absatz 2. der Staatsverwaltung eingeräumten Rechte, die Entfernung eines Seelsorgers von der Ausübung seines kirchlichen Amtes zu verlangen, wird erst dann Gebrauch zu machen sein, wenn das Verschulden des betreffenden Geistlichen durch ein ordentliches Verfahren, insbesondere durch genaue Erhebung des gravirenden Thatbestandes genügend constatirt erscheint. Die Akten über die geschlossene Procedur sind in jedem Falle dem Ministerium vorzulegen und ist das Verlangen um die Entfernung von der Ausübung des Amtes erst dann zu stellen, wenn Euer Hochwohlgeboren von Seite dieses Ministeriums die Mittheilung zugekommen ist, dass dies zu geschehen habe.

Auch zu einer nach dem letzten Absatze des §. 8. nöthigen

Verfügung ist, abgesehen von dringenden Fällen, die Genehmigung des Ministers einzuholen.

5. Von den bischöflichen Erlassen, welche nach §. 16. zur Kenntnissnahme mitzutheilen sind, werden auch in Hinkunft je vier Exemplare ohne Verzug dem hierortigen Ministerium vorzulegen sein.

6. Hinsichtlich der Ertheilung der in §. 20 vorgesehenen staatlichen Genehmigung verbleibt es bei den bisherigen Competenzen.

7. Auf die Durchführung der im zweiten Absatze des §. 21. getroffenen Bestimmung ist bei einem verfallenden Pfründenwechsel von *Amtswegen* Bedacht zu nehmen.

8. Alle Anträge auf eine nach §. 54. in Aussicht genommene Verfügung über kirchliche Vermögens-Ueberschüsse sind dem Ministerium vorzulegen.

9. Um vielfachen Klagen der Bevölkerung gerecht zu werden, haben Eure Hochwohlgeboren sofort in Erwägung zu ziehen, ob die im dortigen Verwaltungsgebiete in Kraft stehenden Stoltaxordnungen nicht einer Abänderung bedürfen. Anträge, welche Euer Hochwohlgeboren diesbezüglich nach Einvernehmung des Ordinariats zu stellen finden, sind mir zur Schlussfassung nach §. 24. des Gesetzes vorzulegen.

10. Bei Anwendung des §. 27. werden Euer Hochwohlgeboren sich gegenwärtig zu halten haben, dass es nicht Sache der Staatsbehörden ist, selbst nach kirchlichen Vorschriften Recht zu sprechen, und dass daher die Bestimmung des §. 27, wonach die mit dem staatlichen Arm zu vollziehenden kirchlichen Erkenntnisse nicht den im Staate geltenden kirchlichen Vorschriften widersprechen dürfen, nur auf eine zweifellose Verletzung dieser Vorschriften, nicht hingegen auf solche Fälle zu beziehen ist, in denen nur eine verschieden mögliche Auslegung der kirchlichen Normen u. dgl. in Frage steht. Es versteht sich weiters von selbst, dass auch gegen die zufolge des §. 27. ergehenden Verfügungen der Unterbehörden die gesetzlichen Rechtsmittel offen stehen.

11. Insofern sich in den Euer Hochwohlgeboren unterstehenden Verwaltungsgebiete weltliche Corporationen finden, auf welche die Bestimmung des §. 59, Absatz 2, Anwendung leidet, haben Eure Hochwohlgeboren hierüber vorher zu berichten.

Hiermit sind die Bemerkungen erschöpft, zu welchen mir die einzelnen gesetzlichen Bestimmungen dermalen Anlass geben. Euer Hochwohlgeboren werden gewiss nicht verkennen, wie sehr das neue Gesetz die Aufgaben der staatlichen Cultusverwaltung erleichtert, indem es, an die bestehenden factischen Verhältnisse anknüpfend,

für die administrative Wirksamkeit in staatlich-kirchlichen Dingen deutliche gesetzliche Grundlagen schafft und so Manches, was bisher nur auf schwankendem Herkommen oder allgemeinen politischen Erwägungen beruhte, auf präcise Voraussetzungen stellt. Ich spreche die Erwartung aus, dass das neue Gesetz zur Befestigung des guten Einvernehmens und erspriesslichen Zusammenwirkens der staatlichen und kirchlichen Behörden beitragen werde. Je deutlicher die zwischen beiden Gewalten gezogene Grenze hervortritt, desto leichter wird es sein, sich in einzelnen Fällen über dieselbe zu verständigen, zumal es der österreichischen Staatsgewalt ferne liegt, irgendwie in das kirchliche Leben einzugreifen und sie vielmehr auf kräftige Entwicklung des religiösen Wesens, als des stärksten Pfeilers der öffentlichen Moral, hohen Werth legt. Euer Hochwohlgeboren werden daher nur in den Intentionen der Regierung handeln, wenn Sie bemüht sind, überall freundliche Verhältnisse mit den kirchlichen Organen herzustellen und zu erhalten, soweit dies geschehen kann, ohne gegen Wort und Geist der Staatsgesetze zu verstossen. Eure Hochwohlgeboren werden insbesondere in allen Fällen, in denen das Gesetz vom 7. Mai l. J. das Einvernehmen oder Einverständniss mit den kirchlichen Behörden fordert, dieselben rechtzeitig anzugehen, die einlangenden Aeusserungen wohl zu beachten und den kirchlichen Bedürfnissen und Wünschen soweit zu entsprechen haben, als es die öffentlichen Rücksichten gestatten.

Auf der anderen Seite werden Eure Hochwohlgeboren dafür zu sorgen wissen, dass dem Gesetze überall genau entsprochen, das betheiligte öffentliche Interesse sorgfältig wahrgenommen und jeder Missachtung der Gesetze mit Entschiedenheit begegnet werde. Die Mehrzahl der österreichischen Kirchenvorsteher hat nie verkannt, dass, welches auch die Ueberzeugung des Einzelnen sein mag, das Gesetz von Allen den gleichen Gehorsam fordert. Ich bin des festen Vertrauens, dass sich diese Anschauung immer mehr zur allgemeinen gestalten werde.

Wien, am 22. Mai 1874.

Der Minister für Cultus und Unterricht:
Stremayr.

5. Cultus-Ministerial-Erlass vom 30. Mai 1874, zur Durchführung des Gesetzes vom 7. Mai 1814, (R. G. Bl. Nr. 51), betr. Beitragsleistung der Pfründenbesitzer zum Rel.-Fond.

Das mit Allerhöchster Entschliessung vom 7. Mai l. J. sanktionirte Gesetz wegen Regelung der Religionsfondsbeiträge (Reg.-Bl. Nr. 51) bestimmt in § 4, Absatz 1:

»Die Cultusverwaltung wird nach Einvernehmung der Bischöfe und mit Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse denjenigen Betrag festsetzen, welcher behufs Deckung des standesmässigen Unterhaltes der geistlichen Personen von dem Religionsfondsbeitrage freizulassen ist.«

Weiteres bestimmt dieses Gesetz in §. 5:

»Bei regulären Communitäten ist das aus dem Titel der kirchlichen Competenz (§. 4) freizulassende Einkommen in der Summe aller jener Beträge anzunehmen, welche den Corporationsgliedern nach ihrem kirchlichen Stande als Competenz zukommen. Dasselbe gilt bei weltgeistlichen Corporationen mit ungetheilter Dotation (mensa communis). In beiden Fällen ist den einzelnen Corporationsgliedern auch ein solches Pfründeneinkommen einzurechnen, welches sie anderswoher als von der Communität beziehen.«

Aus diesen gesetzlichen *Bestimmungen* ergibt sich die Nothwendigkeit, mit den Ordinariaten das Einvernehmen darüber zu pflegen, welcher Betrag je nach den örtlichen Verhältnissen als die von dem Religionsfondsbeitrage freizulassende kirchliche Competenz anzunehmen sei.

Indem ich daher Euer Hochwohlgeboren ersuche, dieses Einvernehmen *sofort* einzuleiten, bemerke ich zugleich, dass die von den Ordinariaten zu bezeichnenden Ziffern sich nicht auf die *einzelnen* kirchlichen Functionäre, sondern generell auf die in der Diöcese vorkommenden *Categorien* derselben zu beziehen haben (z. B. Canonici der Metropolitan-, Cathedral- und Collegiat-Capitel, Pfarrer und die bei den Pfarren sistemisirten Cooperatoren, Localcuraten, Verweser incorporirter Pfarren und ihre Hilfsgeistlichen, Conventualen der verschiedenen in der Diöcese vorhandenen kirchlichen Orden u. s. w.)

Weiters bemerke ich, dass es sich vorläufig nur um Feststellung des von dem Religionsfondsbeitrage freizulassenden, nicht auch um Bestimmung jenes Einkommens handelt, welches den geistlichen Personen zur Deckung ihres standesmässigen Unterhaltes vom Staate garantirt, daher auch bei Abgang anderer Einnahmsquellen aus öffentlichen Mitteln ergänzt wird (»congrua«).

Die definitive Feststellung dieses letzteren Einkommens wird erst nach einigen Erfahrungen über den Erfolg des neuen Gesetzes vorgenommen werden können, da dieses letztere ja eben den Zweck verfolgt, eine Erhöhung der Congrua der Seelsorgegeistlichkeit möglich zu machen. Immerhin aber kann schon jetzt mit den Ordinariaten auch über die Ziffer, auf welche nach ihrem Erachten die

Congrua für die einzelnen Categorien der geistlichen Personen zu erhöhen wäre, das Einvernehmen gepflogen und hierbei auch erörtert werden, ob die nach §. 4. und 5. des neuen Gesetzes zu fixirenden Ziffern mit der Congrua in obigem Sinne zusammenfallen sollen oder nicht, und in letzterem Falle, welche Gründe für die Unterscheidung angegeben, und welche Ziffern schon für den einen und anderen Betrag vorgeschlagen werden könnten.

Zugleich werden die Ordinariate darauf aufmerksam zu machen sein, dass sie behufs Feststellung der im §. 5. des Gesetzes erwähnten Ziffern die Aeusserungen und Anträge der betheiligten regulären Communitäten und weltgeistlichen Corporationen entgegen zu nehmen haben werden. Bei dem Umstande, als das in Frage stehende Gesetz schon mit dem 1. Januar 1875 in Wirksamkeit treten soll, muss ich Eure Hochwohlgeboren ersuchen, mir die Ordinariatsanträge, begleitet von dem eigenen Gutachten Eurer Hochwohlgeboren, bis längstens 15. Juli vorzulegen.

Aus demselben Grunde thunlichster Beschleunigung der Durchführungsmassregeln ersuche ich im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister Eure Hochwohlgeboren zugleich durch die Finanz-Landesbehörde sofort jene die Entrichtung des Gebühren-Aequivalentes betreffenden Fassionen und Amts-Akten beischaffen zu lassen, auf Grund welcher nach §. 2. und 14. des Gesetzes vom 7. Mai l. J., R.-G.-Bl. Nr. 51, die Bemessung der Religionsfondsbeiträge zu erfolgen hat.

Genehmigen Eure Hochwohlgeboren die Versicherung meiner vollkommensten Hochachtung.

Wien, am 30. Mai 1874.

Der Minister für Cultus und Unterricht:
Stremayr.

XXIII.
De Missa Conventuali,

auctore *Ferdinando Valerio Ballay*, O. S. B., vicario generali archiabbatis Montis Pannoniae.

Missa in sua spectata essentia, quatenus incruentum est novae legis sacrificium, una dumtaxat est, et semper eadem, neque ut genus quoddam ullas sub se complectitur species; at spectato externo ritu et caeremoniis accidentalibus, quae in ea celebranda adhibentur, varie distingui solet, diversasque sortitur denominationes. Sic occurrit.

I. Missa *Solemnis*, et simpliciter *cantata*. *Solemnis* ea dicitur, quae assistentibus ministris sacris cum incensatione cantuque, et generatim cum omni apporatu per rubricas praescripto peragitur. Apparatus hic exterior pro facultate ecclesiarum, locorum item ac temporum ratione, major minorve esse potest citra dispendium solemnitatis: at ministri sacri, qui celebrantem stipent, deesse numquam possunt, quin missa cesset esse solemnis; »alia enim vox et cantus non faciunt missam solemnem, sed assistentia diaconi et subdiaconi,« inquit De Nicollis[1]), citato sacrae Congregationis vitibus praepositae decreto 18. Nov. 1684. — Missa simpliciter *cantata* est, quam sacerdos cum cantu quidem, sed sine ministris sacris, et plerumque etiam sine thurificatione solus perficit. Haec tardius in usum venit, et hodiedum Romae, licet interdicta non sit, vix alibi frequentatur, quam in ecclesiis regularium, ubi pro missa quotidiana conventuali celebratur[2]). Huc tamen referri neutiquam possunt missae illae, quas sacerdos continue ac demissa voce absolvit, musicorum choro interim varios cantus figuratos intonante.

II. Missa *publica* et *privata*. — Missa *publica*, ut observat Cardinalis Bona[3]), appellata est non a loco cum olim in cryptis abditisque locis celebravetur; sed a conventu populi circumstantis, offerentis et communicantis. Hujusmodi missa, teste Walafrido Stra-

---

1) Praxis canonica. Salisb. 1728. tom. 1. pag. 111.

2) *Nilles*, Quaestiones in jus liturgic. v. *Archiv* für kath. Kirchenrecht, tom. I. pag. 333.

3) Rev. liturgic. lib. 1. c. 13. n. 3.

bone [1]), *legitima* audiebat; dicta quoque fuit *collecta* vel *synaxis*, quod ad offerendum atque communicandum multitudo fidelium colligeretur [2]). Quare inter missam solemnem et publicam aetate prisca non aliud fere videtur intercessisse discrimen, quam quod solemnis etiam sine populi frequentia potuerit fieri, publica vero numquam. Sane s. Gregorius M. in compluribus epistolis [3]) episcopos quosdam redarguit, quod cathedras suas in ecclesiis monasteriorum sacris operaturi collocassent, prohibetque illic missas publicas agi, non aliam utique ob causam, quam ne confluentibus promiscue fidelibus monachi distraherentur, et a contemplatione divinarum rerum avocarentur: ipsis tamen monachis integrum semper fuisse, exclusis saecularibus missam solemniter decantare, antiquissima ritualia docent. — Missa vero *privata* aut *peculiaris* antiquitus ea dicebatur, quae praeter publicam eodem die ac loco offerebatur. Cum missa publica dominicis festisve diebus certa praestituta hora celebranda fuerit, ne fidelium cuiquam occasio esset eidem sese subducendi, lege cautum fuit, ne in eadem paroecia citra curatoris animarum annutum missa privata sive peculiaris a quoquam haberetur, ut constat e can. 52. D. 1. *de consecrat.*, qui sic praecipit: »Et hoc attendendum est, ut missae peculiares, quae per dies solemnes a sacerdotibus fiunt, non ita in publico fiant, ut propter eas populus a publicis missarum solemnibus, quae hora tertia canonica fiunt, abstrahatur.« — Hodie privatae missae nomine venit, quae a solo sacerdote, inserviente unico ministro, absque cantu legitur, nullo habito respectu, praesentes-ne sint alii, an non.

III. Missa *conventualis* et *parochialis.* — Postquam lapsu temporum frequens illa desiit communio christianorum, mos sensim invaluit cantandi missam sollemnem non solum diebus dominicis et festivis, ac in diebus stationum sive in pervigilio majorum festivitatum, sicut apostolica traditio, et primi secundique saeculi usus ferebat; sed singulis etiam diebus, sola parasceves die excepta. Quo praecise tempore sacrum quotidianum ac solemne ubique coeperit frequentari, non satis constat. Jam initio saeculi quinti in ecclesia Toletana id obtinuisse, patet e concilii Toletani I. can. 5. »Presbyter, vel diaconus, vel subdiaconus, vel quilibet ecclesiae deputatus clericus, si intra civitatem, vel in loco, in quo ecclesia est, aut castello, aut

1) De reb. eccles. c. 22.

2) *Du Cange,* Glossar. med. et infim. latinit. v. *Collecta.*

6) Lib. 3. epis. 43. lib. 5. ep. 46. lib. 7. indict. I. ep. 6. indict 2. ep. 72. lib. 8. ep. 3. Idem vetuit Concil. lateran. sub Calixto II. c. 11. et Innocent. III. lib. 2. regest. 14. ep. 18.

vico, aut villa, ad ecclesiam ad officium quotidianum non accesserit, clericus non habeatur.«, Quo canone missam solemnem respici, tum inde liquet, quod obvie notum sit, nomine officii, missam cumprimis solemnem, usu loquendi ecclesiastico, comprehendi; tum etiam inde, quod omnis ordinis clerici, ad illud convenire jubeantur. Ceterum ex antiquis sacramentorum libris, et ex vitualibus monachorum manifestum est, octavo saeculo morem hunc ubivis fere locorum fuisse receptum; atque hic idem mos usque hodie in omnibus ecclessiis cathedralibus et collegiatis observatur [1]). Est igitur missa *conventualis*, quam rubricae etiam *principalem* vocant, quae in omnibus ecclesiis metropolitanis, cathedralibus et collegiatis quotidie solemniter celebranda est, inde sic nuncupata, quod ad eam omnes, qui praebendae aut quovis alio titulo ad persolvendum in choro divinum officium obstricti sunt, *convenire* teneantur. — Missa *parochialis* est, quam parochi, et quicumque animarum curam exercent, singulis diebus festivis, iis etiam, qui pro foro externo abrogati sunt, populo sibi credito applicare obligantur. — Nos hoc loca de missa conventuali agere intendimus, de qua sequentia veniunt observanda.

1. Missam conventualem in cathedralibus et collegiatis ecclesiis quotidie canendam, in genere pro earumdem benefactoribus debere applicari, rerum liturgicarum tractatores universim tradunt; signanter Benedictus XIV. obligationem hanc illustraturus, vetustae illius consuetudinis excitat memoriam, quâ in singulis ecclesiis accurata servabatur series omnium et singulorum, quorum liberalitate unaquaeque aucta fuerat, corumque nomina sacris diptychis consignata erant, ut pro iis tum preces funderentur, tum etiam missa sacrificium offerretur; quam ob causam etiam praedictus catalogus in plerisque ecclesiis ob oculos presbyteri celebrantis apponi consuevit [2]). Cum igitur missa conventualis pro benefactoribus generatim offerenda sit, ultro sequitur, consuetudinem contrariam quantumvis immemorabilem, huic obligatione haud derogare; adeoque menti institutoque ecclesiae non fieri satis, si missa conventualis celebretur pro aliquibus benefactoribus, aut plane pro aliquo peculiari legato vel stipendio accepto; neque etiam si aliquae interdum pro benefactoribus preces fiant, aut anniversarias statis diebus sacrificia pro illis offerantur; non item si canonicus simul sit parochus, et diebus festis eamdem missam pro populo ac pro benefactoribus suae ecclesiae appli-

1) *Bona*, l. c. cap. 18. n. 4.
2) Constit. *Cum semper oblatos*. §. 14.

cet: nam in hoc casu tenetur ipse missam conventualem pro benefactoribus generatim applicare, et alium arcessere sacerdotem qui pro populo celebret. Si ecclesia cathedralis aut collegiata admodum sit pauper, et distributiones nimis exiguae, congregatio concilii interpellato interdum veniam facit, ut applicatio missae conventualis pro benefactoribus ad dies dumtaxat festos restringatur [1]).

2. Obligatio, quae ecclesiis cathedralibus et collegiatis incumbit, canendi quotidie pro benefactoribus missam solemnen seu conventualem, *gravis* est, et sub mortali urget. Ita Garzias, de sacerdotio tr. 3. difficult. 2. dub. 2. n. 1. affirmans sententiam hanc esse communem; Leander, de sacram. tom. 2. tr. 8. disp. 5. qu. 8. Diana, par. 10. tr. 12. resol. 40. Verricelli, in quaestion. mor. tr. 8. qu. 30. n. 1. Idque, ut verbis utar Quarti [2]), inde potissimum licet arguere, »quia in praedictis ecclessis vi fundationis est obligatio celebrandi quotidie divina officia, videlicet publice et in choro; in quem finem instituta sunt beneficia, ut canonicatus, praebendae, distributiones et similes proventus in substentationem ministrorum: sed nomine divinorum officiorum comprehenditur etiam missa solemnis et cum cantu, ut patet ex capitulo *Dolentes*, de celebrat. missar, et capitulo *Cum creatura.* codem titulo, in quibus est sermo de missa solemni: ergo sicut in praedictis ecclesiis est obligatio sub peccato mortali cantandi officium in choro: ita pariter cantandi missam. Immo missa solemnis nēdum comprehenditur nomine divinorum officiorum, sed est primo intenta, et finis ad quem diriguntur horae canonicae in choro, quae ut dispositiones ordinantur ad missam.« Atque haec ratio est, cur sacrorum Rituum Congregatio editis pluribus decretis edixerit: »Missam conventualem de officio occurrenti debere celebrari etiam iis diebus, quibus canonici vel ex devotione, vel pro defuncti, cantant aliam missam; alias non lucrari distributiones quotidianas; nec sufficere missam in aurora lectam de officio occurrenti.« In Urbinaten. 25. jun. 1611. cr. 4. jul. 1615 [3]). Item: missam conventualem numquam omitti debere, licet aliae sint missae votivae celebrandae ex fundatione. In Burgen. 16. maji 1626. — In Januxn. 16. jan. 1627. — In Popien. 6. jan. 1627. — In Nucerima 16. febr. 1630. — In Salernitana 5. febr. 1639 [4]); omnem-

1) *Bened. XIV.* l. c. et Instit. eccles. 107. §. 2.

2) Rubricae Missalis rom. commentariis illustratae, par. 1. tit. 3. dub. 1.

3) Apud *Gardellini*, Decreta authent. Congregationis s. R. ed. 3. Romae 1856. n. 441.

4) *Gardell.* n. 631. — n. 670. — n. 671. n. 851. — n. 1123.

que contrariam abrogatam esse consuètudinem. In Urbis S. Mariae ad Martyres 18. jun. 1689 [1]). —

Quaestio heic sese offert expedienda: num regulares quoque obligentur missam conventualem quotidie decantare? Qua in re nonnihil divergentes reperio auctorum sententias. Sunt, qui putent ecclesiarum collegiatarum nomine venire etiam conventuales; regularium; ac proinde quod de collegiatis lege dispositum est, acque pertinere ad conventuales, nec, nisi mendicantes, arbitrantur ab hac obligatione immunes. Inter hos Carolus Guyet [2]) mentem suam sit explicat: »Existimo ego regulares ecclesias tam monachorum s. Benedicti, quam, canonicorum s. Augustini, aliosque ejusmodi hac lege comprehendi; tum quia plures in iis sacerdotes quotidie celebrant, quod rubrica potissimum intendisse videtur; tum quia ad hoc fundatae fuerunt aeque ac saeculares, ut in iis divinum perinde atque in illis perageretur officium, prout fere semper declaratur in chartis fundationum, (quae causa eadem est ob quam beneficiorum et ipsae vationem habent) videturque ipsa divini officii decantatio, summum ac praecipuum esse canonici et monastici ordinis munus; quod proinde a regularibus illis, quibus sua cordi est perfectio, pari, saltem in majoribus abbatiis seu congre gationibus, atque in cathedralibus ipsis cultu apparatuque obiri consuevit . . . . De mendicantium vero ecclesiis par non est omnino ratio« etc. Quod idem verbis paulo aliis in ferius repetens ait [3]): »An collegiatarum ecclesiarum nomine comprehendantur etiam regulares? non negat Gavantus, sed obligationem ad missam conventualem, sicut et ad horas eanonicas, iis tantum inesse ait, vi regulae, et consuetudinis interpretantis regulam, non autem lege ecclesiatica; quod etsi facile concesserim, saltem de ecclesiis mendicantum, existimo tamen de ecclesiis abbatialibus seu conventualibus tam monachorum, quam canonicorum regularium dem esse sentiendum, quod ad praesentem, questionem attinet, ac de cathedralibus et collegiatis; tum quiaperinde sunt ad divinum officium celebrandum fundatae, et institutae . . . immo et aliquae illarum, sunt aeque celebres ac numerosae; tum quia talis consuetudo in multis recepta est, nec nisi recenti admodum usu contrarium inducitur.« — Ast alii, iique longe plurimi non mendicantes tantum, sed regulares universim omnes ad missam conventualem minime obstringi affirmant. Sic Quartus [4]): »Probabilius est,

1) *Gardell.* n. 3188. Conf. etiam Barbosa, de canonicis c. 34. n. 203, item ejusd. Summa apostolic. decision. collectam. 477.

2) Heortologia, sive de festis propriis locor. et eccles. lib. 3. c. 30. qu. 3.

3) Ibid. lib. 4. c. 21. qu. 6. — 4) Rubr. missalis rom. par. 1. tit. 3. dub. 4.

inquit, in ecclesiis regularium nullam esse obligationem cantandi missam, neque diebus ferialibus, neque dominicis et festivis. Probatur. Obligatio cantandi missam praesente choro, seu cum assistentia canonicorum etc., oritur ex fundatione beneficiorum in eum finem: ergo ubi non sunt beneficia, non est obligatio. — Dein regulares non tenentur ad hujusmodi onera, nisi ex vi regulae quam profitentur: ergo solum tenentur cantare missam sub peccato mortali, quando regula id praecipit; sed communiter regulae religionum id non praecipiunt; ergo. Ita Peyrinus, de privil. com. 3. c. 1. n. 19. Gavantus, part. 3. tit. 11. n. 4. et Diana, par. 3. tr. 2. resol. 8.« — Cavalieri vero [1]), non dissimulata opinionum discrepantia, in hunc loquitur sensum: Cum decreta s. Congregationis Concilii signanter 17. mart. et 9. jun. 1714. omnesque aliae sanctiones et rubricae cathedralibus dumtaxat et collegiatis ecclesiis imponant obligationem celebrandi et applicandi pro benefactoribus quotidie missam conventualem: sequitur, quascumque alias ecclesias lege conventualium missarum non esse adstrictas. Existimant quidem nonnulli, regulares quoque ecclesias nomine collegiatarum comprehendi; alii vero distinguunt: et monachorum ac canonicorum regularium ecclesias, quas instar collegiatarum spectari volunt, obligant; mendicantium vero liberant. Et mendicantium quidem ecclesias tum a celebratione, tum ab applicatione missae conventualis liberas esse, indubium est; in quibus quippe nec vi fundationis, nec alicuius beneficii, neque emolumenti aut stipendii canonicum celebratur officium, cujus pars et complementum censetur missa conventualis; sed solum vi suarum constitutionum et laudabilis consuetudinis. Solum itaque ad conventualem missam, ejusdemque applicationem censeri queunt adstrictae, quatenus et prout per constitutiones et consuetudinem fovent demandatae: non novi autem ex mendicantibus religionem aliquam, cujus constitutiones aut consuetudo in rigoroso praecepto constituant celebrationem missae conventualis, aut hujus applicationem obligent benefactoribus in genere. Rationes ejusmodi aeque fere afficiunt monachorum et canonicorum regularium ecclesias, quas a jure communi ad conventualem missamnon esse adstrictas, ostendit facile decretum S. R. C. 4. maji 1686 in una canonic. regul. Lateran. quod ad canonicos regulares directum, dum ultra missam de Requiem, imponit onus conventualis de die, hanc conditionem adjicit: *Quatenus adsit obligatio cantandi.* Neque itaque ecclesiae hujusmodi universim adstrictae sunt ad missam conventualem; et ea conditio: *quatenus* etc.

---

1) Opera omnia liturgic. tom. 3. c. 8. decret. 7. n. 2. et 3.

dumtaxat evincit, earumdem aliquas teneri posse vi particularium legum, consuetudinis et instituti, non vero ratione alicujus universalis legis. E recentioribus De Herdt, vestigia premens Cavalieri, rem sic proponit[1]: »An, et in quibus ecclesiis datur obligatio quotidie celebrandi (missam convent.)? Affirmative, scilicet in ecclesiis cathedralibus, et collegiatis: quidam hanc obligationem extendunt etiam ad ecclesias regularium; . . . alii existimant ecclesias monachorum et canonicorum regularium esse obligatas, non vero illas mendicantium; alii autem censent, regularium ecclesias ad missam quotidianam seu conventualem non esse adstrictas ex jure communi, sed tantum ex propriis constitutionibus, aut laudabili consuetudine.« — Sed quod mihi certam ingerit persuasionem: regulares ad missam conventualem non teneri, illud est, quod Benedictus XIV. etsi saepius in hoc argumento versetur, ac copiose de obligatione missae conventualis disserat; nusquam regularium faciat, mentionem; quis enim credat id praetermissurum fuisse doctissimum Pontificem, qui tam accurate atque ad ultimum usque apicem omnia, quae pertractat, enucleare, solet, si autumasset regulares quoque ad missam conventualem obligari? Quare si in ecclesiis regularium conventualis quotidie canitur aut legitur, (quod profecto integrum illis esse, nemo controvertit), id non e juris praescripto, sed vel e sponte introducta pia consuetudine, vel e speciali fundatione, aliove titulo repetendum est; idque inde etiam manifestum est, quod applicatio ejusmodi missarum, — quantum quidem mihi observare licuit, — non fiat pro benefactoribus in genere; sed ad intentionem fundatorum, et pro specialibus monasterii benefactoribus.

3. Nonnumquam plures eodem die missae conventuales sunt canendae. Quid hac in parte votum sit, non clarius neque melius exponi posse reor, quam proferendo doctrinam Benedicti XIV., quae sic habet[2]: »Praeter missam conventualem quotidie celebrandam, rubricae secundam, ac tertiam pariter missam conventualem praecipiunt, quae certis anni diebus contingunt. Si officium novem lectionum fiat in quadragesimae, rogationum, quatuor temporum ac vigiliarum feriis, tunc duo sacra conventualia jubentur, unum nempe pro celebritate diei post tertiam, alterum pro feria post nonam. Si inter octavam Corporis Christi pervigilium accidat, etiam duo sacra statuenda sunt, primum nempe de octava, alterum de pervigilio. Quodsi novem lectionum officium judicatur in pervigilio ascensionis,

1) Sacrae liturgiae praxis ed. 3. Lovan. 1855. tom. 1. pag. 13.

2) Instit. eccles. 107. §. 2.

tria sacra conventualia facienda sunt, primum de sancto illius diei post tertiam, alterum de pervigilio post sextam, tertium de rogationibus post nonam. Primo die cujusvis mensis, non tamen in adventu Domini, in quadragesima et paschali tempore, nisi contingat officium duplex aut semiduplex, missa defunctorum pro conventuali sufficitur, ut animae sacerdotum et aliorum, qui bene meriti fuerunt, expientur. At si prima die mensis festum simplex obveniat, aut feria quae propriam sibi missam deposcat, aut si repetenda sic missa de dominica praecedenti, nec alia dies per hebdomadam ad illam repetendam statui possit: tunc in ecclesiis cathedralibus et collegiatis duo sacra conventualia, nempe pro defunctis, ac de festo simplici, vel feria celebrantur. Die poriter commemorationis omnium defunctorum habentur duo sacra conventualia, de octava Sanctorum omnium, ac pro fidelibus defunctis. Haec a rubricis praescribuntur. Quartus rectores ecclesiarum monet curam maximam impendere, ut ipsae diligenter observentur: Clericatus autem ostendit, nullam contrariam consuetdinem, nullum tam grave negotium afferi posse, ut ipsae rubricae negligantur. Id pariter fuse demonstrat P. Meratus.«

Quod applicationem attinet, dum plures eodem die celebrantur missae conventuales, idem Pontifex docet[1]): »Declaratum numquam fuisse, utrum plures missae conventuales, quae aliquando a rubricis uno die statuuntur, omnes pro benefacientibus, an una tantum celebrari et applicari debeat.« Sapienter tamen alibi notat[2]): »Laudandos et confirmandos esse, quotquot sponte sua secundam aut tertiam conventualem missam pro benefactoribus in genere applicant; qui vero idem agunt ex vi consuetdinis in ipsorum ecclesia vigentis, iis imperandum, ut in ea consuetudine perseverent. Ubi vero id usu receptum non invenitur, liberam omnino secundae tertiaeque missae conventualis applicationem celebrantibus relinquendam esse, dummodo in commemoratione pro defunctis, ecclesiae benefactorum in genere non obliviscantur.«

Porro obligationem celebrandi duas missas conventuales, quoties id rubricae praescribunt, esse gravissimam, multis ostendit Gavantus[3]), adducto etiam decreto s. Caroli Borromaei in concilio provinciali IV. edito in haec verba: »Quibus diebus ex missalis romani rubricarum praescripto in ecclesiis cathedralibus et collegiatis duas missas conventuales celebrari oportet, eae ambae canantur: quod si capitulum praestare omiserit neglexeritoe, non solum illius

1) Loc. cit. — 2) Constit. *Cum semper oblatos*. §. 22.

3) Thesaurus ss. rituum. part. 3. tit. 11. n. 7.

diei, in quo huic muneri defuerit, verum etiam alterius diei distributionibus mulctetur.« »Idcirco, ut S. R. C. pronuntiavit[1]), si ex rubricae praescripto duae missae conventuales cantandae sint, altera omitti nequit sub praetextu insufficientiae temporis, ob alias missas votivas ex fundatione cantandas; et satius est votivas legere, quam alteram ex conventualibus.«

4. Ex proxime allegato, aliisque non paucis decretis S. R. Congregationis manifestum est, quotiescumque duarum aut trium missarum conventualem obligatio emergit, eas, quotquot fuerint, semper esse cantandas; ita in specie declaravit S. R. C. in Urbevetana Praeemin. 3. aug. 1737. »Si plures ex rubricae praescripto celebrandoe sint in cathedrali, omnes celebrari debent cum cantu, nec licet alteram ad modum privatae legere[2]).« Hinc est, quod auctores quoque propemodum omnes in asserenda in culcandaque hac obligatione consentientes sint. Ipse Quarti[3]), quamquam putet eam non stringere sub gravi: probationem nihilominus affirmat sententiam, quae docet, consulendum omnino esse, ut quoad ejus fieri poterit, duae missae canantur juxta praescriptum rubricae. At Gavantus[4]) cumulatis pluribus, iisque gravissimis rationum momentis, nulli locum relinquit dubio, diebus per rubricas designatis utramque missam conventualem cum càntu esse celebrandam. Ceterum si canonici tam exiguo sint numero, ut oneri huic responderie non valeant, S. R. Congregatio facultatem quandoque tribuit ut e duobus missis altera legi possit. Sic ad expositionem episcopi Ortani, canonicos civitatis Castellanae et Ortanae ab obligatione duas missas canendi, cum id rubricae praescribunt, relevari petentis ob penuriam canonicorum dictarum cathedralium, censuit concedendum: »quod contatâ missâ conventuali de festo, altera missa recitetur sine cantu, cum interventu tamen omnium canonicorum.« In Ortana 5. jul. 1631[5]).

5. Missam conventualem debere esse de die, et secundum ordinem officii, est communis omnium sententia, et probatur cumprimis ex cap. 11. X. de celebrat. missar. (III. 41), quo diserte praecipitur, ut *pro festo vel feria secundum temporum congruentiam* missarum solemnia conventualiter celebrentur.« Ex verbo autem *mandamus*, quo in hac decretali Honorius III. utitur, infert Bonacina[6]): obligationem esse strictissimam, ut missa conventualis semper cum officio concordet, quod et declaravit. S. R. Congregatio 25. jun. 1612.

1) In Wilnen. 22. dec. 1753. ap. *Gardellini* n. 4237. ad 10. et 11.
2) Apud *Gardell.* n. 4062. — 3) Loc. cit. tit. 3. ub. 3. — 4) Loc. cit.
5) Apud *Gardell.* n. 919. — 6) De legib. disp. 1. qu. 1. punct. 7. §. 4. n. 7.

decernens, teneri canonicos ad cantandam missam de die, ut participes sint distrubutionum [1]). Unde Begnadellius [2]) Bassus non dubitat dicere: missas conventuales cathedralium et collegiatarum, cum sint solemnes, concordare debere cum officio, et quidem sub mortali; quia hae missae aequiparantur horis canonicis, quae recitantur in choro, et illarum sunt quasi finis. — Missa igitur conventualis semper sit conformis officio diei oportet; nisi pro hac missa praescribatur, aut permittatur votiva juxta rubric. general. tit. 4. vel pro defunctis juxta tit. 5.

6. Denique quod tempus concernit celebrandi missam conventualem: solemnis est iste usus ubique ecclesiarum ab omni aevo receptus, ut missa conventualis in choro semper post aliquam divini officii horam continenti cantu celebretur; et quidem juxta rubricas generales Missalis tit. 15. n. 2. in festis duplicibus et semiduplicibus, in dominicis et infra octavas post tertiam; in festis simplicibus et feriis per annum, post sextam; in adventu, quadragesima, quatuor temporibus, etiam infra octavam pentecostes, et vigiliis quae junantur, post nonam; cujus instituti rationes causaequae explicatae legi possunt apud Gavantum. — Quo ordine canendae sint plures missae conventuales, dum eas rubricae praescribunt, ex Benedicti XIV. loco, quem supra n. 3. exscripsimus, perspicuum est. Quam accurate ad praestituti temporis normam celebratio missae conventualis exigi debeat, facile intelliget, qui noverit a S. R. Congregatione iterato fuisse ingeminatum: missas tam conventuales quam pro defunctis cantandas esse horis a rubrica missalis romani statutis, nec valere consuetudinem contrariam etsi immemorabilem. Ita in Polana 9. maji 1739. — In Imolen. 7. jul. 1759. — In Venusina 9. aug. 1760 [3]).

Et haec quidem sufficere videntur ad ea, quae missam conventualem attinent, rite intelligenda: liceat interim nonnulla adhuc partim anacephaleosis, partim scholiorum instar subnectere.

1. »Conventualis missa debet semper concordare cum officio.« inquit Gavantus [4]).

2. In omnibus ac singulis ecclesiis cathedralibus, collegiatis et conventualibus debet sub gravi praecepto missa de officio diei quotidie offerri. Id enim universalis totius ecclesiae consuetudo, quae juxta communem doctorum sententiam vim habet legis, deposcit im-

---

1) *Gavant.* par. 1. tit. 5. sub p.

2) Bibliotheec. juris canon. tom. 3. pag. 148. sub. 4.

3) Apud *Gardellini* n. 4086. — n. 4277. — n. 4293.

4) Part. 1. tit. 5. sub p.

peratque[1]). Hac obligatione comprehendi ecclesias regularium sub nomine conventualium, passim docent auctores[2]); immo comprehendi etiam ecclesias monialium probat Tamburinus[3]).

3. Missa officio correspondens, quae in cathedralibus et collegiatis ecclesiis stata hora solemniter celebratur, et pro benefactoribus in genere applicatur, *proprie* ac *stricte* conventualis audit, quam nullo praetextu fas est praetermittere.

4. Occurrente festo in die jejunii, duae missae conventuales ex praescripto rubricarum sunt cantandae, dummodo sufficiens adsit sacerdotum numerus. Quot autem in specie requirantur sacerdotes, ut haec obligatio urgeat, auctores dissident. Pellizzarius decem requirit; Guyeto numerus iste videtur paulo latior, cum multae sint collegiatae, in quibus ne decem quidem sunt canonici, quos tamen nemo ab hac obligatione eximit; putat proin sufficere septem; Peyrinus tres, Quartus denique numerum, qui ternarium superat, censet esse competentem, utpote qui etiam ad constituendem chorum sufficiat, quemadmodum ex communi sententia docet Diana[4]).

5. Missa, quae in ecclesiis regularium, secundum ordinem officii, nomine conventus quotidie offertur, sed non applicatur pro benefactoribus in genere, pariter conventualis, quamquam *minus proprie* dicitur. Ultrum haec, aut quando per rubricas duae praescribuntur, utraque cantanda sic a regularibus? valde fluctuant auctorum sententiae. Negat Gavantus[5]). — Quartus[6]) postquam probasset non esse obligationem cantandi duas missas in ecclesiis regularium, subjicit: »curandum tamen, ut dictae missae privatim dicantur.« Lezana vero sic ait[7]): »Circa regulares specialiter notandum, quod eorum ecclesiae videntur obligatae ad cantantum duas missas in feriis quadragesimae, quatuor temporum, rogationum et vigiliarum, etiamsi duplex vel semiduplex festum, vel octava in eis occurrat. Unam videlicet de festo, alteram de feria. Declarationes enim s. Congregationis, in quibus id praecipi videtur, generales quoad omnes ecclesias orbis sunt. Verum quidem est, quod si in talibus de-

1) Ita *Sotus* in IV. dist. 3. qu. 2. art. 1. *Suarez*, in 3. part. 3. disp. 80. sect. 2. *Laymann* de sacrif. c. 3. n. 5.

2) *Rodriguez*, Quaestion. regular. tom. 1. qu. 43. art. 14. *Castaldus* in Praxi caerem. lib. 2. sect. 6. c. 2.

3) De jure abbatissar. disp. 16.

4) Par. 2. in tract. de horis canon. resol. 31.

5) Par. 3. tit. 11. n. 12. — 6) Par. 1. tit. 3. dub. 4.

7) Summa Quaestion. regul. tom. 4. verb. Missa. n. 49.

clarationibus solum esset sermo de ecclesiis cathredralibus aut collegiatis, illis non comprehenderentur ecclesiae regulares, quae proprie loquendo solum dicuntur conventuales, et nonnisi improprie, et solum quoad favorabilia . . . Notandum etiam, probabile esse sufficere, quod in ecclesiis regularium una dictarum missarum cantetur, et alia recitetur; quia nec decreta s. Congregationis aliud petunt, nec id est in praxi receptum.« — At his obstare videtur decretum S. R. Congregationis Hispanae; in hoc enim decreto ad dubium propositum: an in die s. Marcis, ac in tribus feriis rogationum teneantur regulares cantare missam convent. De rogationibus, seu potius de feria currente cum commemoratione rogationum, cum regulares non teneantur ad duas missas eadem die? declaravit s. Congregatio 16. febr. 1781: »In duplicibus primae et secundae classis canendas esse duas missas; in reliquis dilata [1]).« Hoc idem decretum confirmavit ac servandum edixit in Valentina seu Ordinis eremitarum s. Augustini 19. sept. 1801 [2]) — Quapropter attentis iis, quae jam superius de hac quaestione annotavi, sic statuendum arbitror: regulares admissam conventualem proprie dictam jure communi haud obligari, unde quae circa hanc ecclesiis cathedralibus et collegiatis injunguntur, ad illos non pertinere: at vero obligantur ad celebrandam quotidie missam de officio diei, quin eam pro benefactoribus in genere applicare, aut cantare teneantur. Quodsi autem vi constitutionum suarum aut specialis obligationis missam, quam ipsi conventualem vocant, quotidie cantare teneantur, praescripto rubricarum sese conforment est necesse.

6. Juxta doxtrinam Quarti [3]), rectores ecclesiarum in quibus nulla est obligatio cantandi missas, curare debent, ut diebus illis, quibus rubricae missas votivas permittunt, una saltem de die et secundum ordinem officiii celebretur.

7. Affirmat idem [4]), in illis ecclesiis, in quibus non cantantur duae missae, ut rubrica praescribit, sed unica tantum de festo: omnino expedire, ut altera missa, saltem privata, dicatur de feria, ut quoad ejus fieri potest, servetur rubrica. Consequentur in illis ecclesiis, in quibus non solent cantari missae, dicenda erit duplex missa conventualis, utraque privata absque commemoratione alterius in altera. Ita Castaldus in Praxi caerem. lib. 2. sect. 6. c. 3. n. 21. ubi etiam ait, quod in illis ecclesiis, in quibus una tantum celebratur missa, in praedicto casu missa conventualis celebrari debeat

1) Apud *Gardell.* n. 4401. — 2) Apud eumd. n. 4478. — 3) Par. 1. tit. 4. dub. 9. — 4) Par. 1. tit. 3. dub. 3.

de Sancto cum commemoratione feriae; ubi enim plures quotidie celebrant sacerdotes, rubrica est observanda.

Non mihi temperare possum, quin coronidis instar adjiciam verba Quarti, quibus discrimen inter solemnem et privatam missam explicat; proposita nempe quaestione: in quo praesertim differat missa solemnis a privata? respondet: »requiri primo ad missam solemnem tot clericos seu personas ecclesiasticas, quae sufficiunt ad constituendum chorum; quia missa cantari debet respondente choro. Secundo requiruntur plures ministri principalis celebrantis, videlicet diaconus et subdiaconus; vel si non suppetat eorum copia, cantari potest cum uno ministro, qui praeter solitas functiones cantet epistolam, et deinde ipse celebrans cantet evangelium. Ita Suarez, tom. 3. in tert. part. disp. 87. sect. Castaldus in Praxi caerem. lib. 2. sect. 5. c. 3.« —

XXIV.
Erwirbt der Patron der Mutterkirche das Patronatsrecht an dem von derselben dismembrirten neuen Gotteshause?

cf. *S. C. Trid.* S. 14. (c. 13.) de Ref.; S. 21. (c. 4.) de Ref.

Von Domcapitular *v. Oberkamp* in München.

Zunahme der Bevölkerung und vermehrte Verkehrsmittel führen zu Veränderungen in der Bedeutung der Wohnsitze und nicht selten zur Nothwendigkeit von Pfarrdismembrationen.

In jedem dieser Fälle entsteht die Frage um das Besetzungsrecht der neuen Pfründe; eine Frage, welche heutzutage um so wichtiger, wenn die Mutterkirche einem Patronatsrechte unterstellt ist. — In einem der verbreitetsten Lehrbücher[1]) begegnen wir der Bemerkung, dass dem Patron der ecclesia matrix in allen Fällen auch ein Präsentations- oder Nominationsrecht bei dem neu entstandenen Beneficium erwachse. Als Rechtsquelle dieses Satzes wird eine Decretale P. Alexanders III. angeführt[2]).:

---

1) *Permaneder*, Handbuch des gemeingiltigen katholischen Kirchenrechts etc. herausgegeben von *Dr. J. Silbernagl.* Landshut 1865, §. 235, S. 393:

»Bei Theilung *einer* Patronatspfründe *erwirbt der Patron* auch auf die abgetrennte Pfründe entweder das alleinige Patronat oder das Compatronat, je nachdem das neue Kirchenamt ganz oder theilweise aus dem Vermögen der Stammpfründe dotirt wurde. c. 3. de eccl. aedif. III. 48.«

Schulte dagegen (System, §. 55): »*Dem Pfarrer der ecclesia matrix* verbleibt das Präsentationsrecht der Curatie des neuen Beneficiums, welches Recht er jedoch, wenn er ein taugliches Subject zu präsentiren unterlässt oder die Theilung verhindern will, ohne Zuständigkeit der Appellation, verliert, so dass der Bischof frei instituirt.«

2) *L. III. Decretal.* (de ecclesiis aedificandis vel reparandis.) *48, 3.* Propter nimiam distantiam ecclesiae potest nova ecclesia in ipsius parochia aedificari, et certa Portio de antiqua sibi deputari. Alexander III. Eboracensi Archiep. Ad audientiam nostram noveris pervenisse quod villa quae dicitur H. tantum perhibetur ab ecclesia parochiali distare ut in tempore hiemali quum pluviae inundant, non possint parochiani sine magna difficultate ipsam adire, unde non valent congruo tempore ecclesiasticis officiis interesse. Quia igitur dicta ecclesia ita dicitur in reditibus abundare quod praeter illius villae proventus minister illius convenienter valeat sustentationem habere . . . mandamus, quatenus, si res ita se habet, ecclesiam ibi aedifices, et in ea sacerdotem, sublato appellat. obstaculo, ad praesentationem *rectoris* ecclesiae majoris cum canonico *fundatoris* assensu instituas, ad sustentationem suam ejusdem villae obventiones ecclesiasticas percepturum, providens tamen, ut competens in ea honor

Wie die richtige Auslegung eines Schrifttextes den gewissenhaften Anschluss an die kirchliche Ueberlieferung erfordert: ebenso

---

pro facultate loci matrici ecclesiae servetur quod quidam fieri posse videtur, *quum ejusdem villae dominus viginti acras terrae frugiferae velit ad usus sacerdotis conferre.* Si vero persona matricis ecclesiae virum idoneum praesentare distulerit, vel opus illud voluerit impedire, tu nihilominus facias idem opus ad perfectionem deduci et virum bonum appellationis cessante diffugio instituere non omittas.

Innoc. IV. (Sinibaldi Fieschi, Kanzler der röm. Kirche dann Papst 1243) in seinem *vor* der Glossa verfassten Commentar schreibt in *c. ad audientiam ad v.* »*Fundatoris,*« »et ambo *sunt* patroni, matrix ecclesiae propter dotem quia redditibus ejus debitis dotatur ecclesia; fundator propter fundationem et quia pro parte dotat; unde est, quod ex dotatione plures esse possunt patroni, similiter ex fundatione.«

Glossa ad v. Ad audientiam. Primo ponit facti narrationem. Secundo provisionem: ibi »quia igitur« quae primo providet quando rector consentit. Secundo quando dissentit: ibi »si vero.« Ab. *sicu. Casus.* Quaedam villa tantum distabat a parochiali ecclesia, quod tempore hiemali sine magna difficultate parochiani ipsam ecclesiam adire non poterant. Unde congruo tempore non poterant divinis officiis interesse. *Unde dominus illius villae petiit ut ibi posset ecclesiam construere, quam dotare volebat,* et *major ecclesia intantum abundabat,* quod nullum vel modicum praejudicium propter hoc fieret eidem sine obventione illius villae. Unde mandat papa dioecesano quatenus si ita est, ecclesiam ibi aedificet et in ea sacerdotem instituat *ad praesentationem rectoris* majoris ecclesiae cum assensu patroni, percepturum *obventiones illius villae:* provideat tamen, ut competens honor secundum facultatem illius loci ecclesiae matrici servetur quod satis fieri potest, cum dominus ejusdem villae XX. acras terrae illi ecclesiae assignare velit. Si autem rector matricis ecclesiae opus illud volluerit impedire, vel presbyterum idoneum distulerit praesentare, archiepiscopus nihilominus idem opus fieri faciat et presbyterum instituat . . . ad *v. Praesentationem rectoris* . . . . quare praesentatio non spectat principaliter ad patronum: (ut 5. de jure patr. per totum). Potest dici: quod ideo spectat ad majorem ecclesiam, quia in ejus praejudicium fundatur alia, in ipsius parochia, unde quasi quadam compensatione praesentat cum assensu patroni: et hoc providit Papa forte de consensu patroni. Vel potest dici, quod patronus tantum eliget et praesentabit electum rectori majoris ecclesiae qui illum postea episcopo praesentabit. (arg. 24. dist. quando.) Sed primum verius videtur. Sed quid si patronus non concordat cum illo rectore? Nisi justam causam contradictionis ostendat, non nocet. *Vel dic, quod ambo sunt patroni* et ambo debent similiter eligere quia de bonis utriusque dotatur ecclesia et presbyterum praesentabunt archiepiscopo. — ad *v. Obventiones* wird die verschiedene Auslegung erörtert: ob hierunter der eigentliche Zehent mit zu verstehen sei? diesen habe nur der Papst von der eccles. matrix trennen können; oder ob es sich nur handle de aliis oblationibus, z. B. mortuariis et consimilibus. Würde der Papst den Zehent haben trennen wollen, hätte er denselben ausdrücklich genannt (?).

Pirhing, S. J. Jus. can. L. III. Tit. 48. §. 2. (Quaenam praeter legitim. causam, conditiones necessario requirantur ad constituendam novam eccles.)

erheischt die canonistische Hermeneutik, dass man bei den zu erklärenden Texten die allgemeinen Rechtsprincipien sich vergegenwär-

5⁰. Requiritur ut in erectione novae parochiae jus praesentandi sacerdotem in illa reservetur illis quibus de jure debetur, videlicet in primis ei qui illam ex propriis bonis fundavit et sufficienter dotatur si talis reperiatur. Si vero nova ecclesia fuit fundata ex reditibus ecclesiae antiquae, jus praesentandi ad rectorem ejusdem pertinebit ut patet ex s. cit. c. »Ad aud.« Ita tamen ut etiam fundator ecclesiae novae qui fundum dedit, simul sit patronus ejusdem ex causa fundationis etc. . . . quodsi *ecclesia . . . matrix nihil contulit ex propriis reditibus, non acquirit jus patronatus in ecclesia nova tum quia in nullo jure probatur etc. tum quia jus patronatus non acquiritur nisi ex fundat., vel constructione, vel dotatione ex receptissima omnium sententia.* Sed ecclesia matrix ex eo quod nova *ecclesia constituatur* intra limites Parochiae ipsius, non dat fundum.

Fagnani, Commentaria in III. L. D. c. »ad audientiam.« . . . Similiter si nova ecclesia dotata fuerit ex redditibus ad matricem ecclesiam pertinentibus, planum erit jus praesentandi sacerdotem pertinere ad rectorem matricis ecclesiae, ut probat haec littera ibi »ad praesent.« *Joh. Andr.* ∴ *Abbas* (Pan.) quia testatur hanc opinionem communiter tueri atque ita secundum eos *duo erunt patroni parochialis noviter erectae*, videlicet ecclesia matrix . . . et fundator ex causa fundationis si tantummodo fundum dedit . . . . . . et dotis residuum, *sicut in casu hujus decretalis* dominus villae etc.

(*Abbas Panorm.* ergeht sich weitläufig darüber, dass die Ecclesia Matrix welche nicht mit dotirt, auch kein Patronatsrecht anzusprechen habe.)

Schmalzgrueber, ad h. tit. n. 28. Vel eccles. nova constructa est in fundo et ex proventib. matricis ecclesiae aedificata aut dotata, vel sumptus ad hoc suggessit alterius aut aliorum liberalitas. Si primum, jus patr. pertinebit ad rectorem matr. ecclesiae; si secundum . . . illi tribuendum est qui eam fundavit, construxit, dotavit. Abb. in c. »ad audientiam.« . . *Teste Fagnani Respondit s. Congreg. Concilii.* Ratio est quia. . . jus patronatus ex tribus *solum* causis fund., dot., construct. acquiritur. *Reiffenstuel*, ibid. n. 17. bemerkt nach *Fagnani*: Nec dicitur ecclesiam antiquam fundare novam ex eo qd. futurae oblationes de parte eidem decedant et accedant novae.

Leurenius For. E. III. tit. 48. q. 998. Quaenam praeter justam causam ad erectionem novae ecclesiae requirantur conditiones: 4⁰. ut jus patr. seu jus praesentandi rectorem novae ecclesiae reservetur matrici seu ejus rectori, (non tamen ejus consanguineis) juxta c. ad audient. — Si tamen ex propriis reditibus contulit in exstructionem vel dotationem novae parochiae; hanc enim conditionem supponit cit. c. ad aud. et quidem cumulative tantum cum eo qui fundum (quam matrix non praestat eo ipso quod nova construatur intra limites illius) ad hoc concessit vel partem dotis. — Secus, si nihil ad hoc contulit; cum jus patronatus juxta communem non nisi ex fundatione, constructione vel dotatione congrue competat; sed reservatur illis qui haec vel unum ex his praestiterunt. (*Qu.* 996. Requiritur *consensus patroni veteris ecclesiae* saltem si nova ecclesia parochialis dotanda sit de reditibus dotatae ab eo ecclesiae matricis — quamvis, cum necessitas postulat aedificationem, ad hanc eo invito procedi possit. — Doch von einem für ihn, den Patron der alten Kirche, erwachsenden Patro-

tige, welche die betreffende Materie beherrschen und deren in der Regel dogmatischer Ursprung oder Zusammenhang im rechtsgeschichtlichen Verlauf nur entfaltet und fortgebildet worden ist.

Derartige Principien sind die Rechtsvermuthung für die freie Disposition des Bischofs über alle Kirchenämter seines Sprengels; die Unabhängigkeit dieses *jus spirituale* nach allen Seiten hin, dessen *annexum temporale* allein durch das positive Recht determinirt und Beschränkungen unterworfen wird.

Aber auch diese Beschränkungen sind strictae probationis, weil, wiederum nach einer allgemeinen Rechtsregel, das accessorium dem principale folgt, dies principale aber unbedingt in den Händen des Bischofes ruht. —

Zu dem einen Schlüssel, welchen die *Principien* darbieten, hat man denjenigen der *historischen Thatsachen*, die genaue Kenntniss des »*Casus*« hinzu zu nehmen, auf welchen die zu interpretirende Gesetzesstelle oder richterliche Entscheidung sich bezieht.

Lässt man sich nun die Mühe nicht verdriessen, den Rechtsfall der in Frage kommenden Decretale P. Alexanders III. »ad audientiam« in der Glossa nachzulesen, so erfährt man dass ein Schlossgutsbesitzer die Erbauung einer neuen Kirche angeregt und deren völlige Dotirung zugleich versprochen hat. Man erinnert sich nun, dass das Patronatsrecht, obgleich ein Ab- und Ausbruch aus dem vollen Rechte des Ordinarius, doch keineswegs eine gratia *ab homine*, von Seite des Bischofs, sondern eine gratia *à lege* ist; dass man das Patronatsrecht ipso facto durch die Erfüllung *einer* der drei bekannten Bedingungen erwirbt und behaupten kann, so lange man nicht ausdrücklich und förmlich darauf verzichtet hat. *Der Verfasser der Decretale muss also das Patronatsrecht des Stifters der neuen Kirche als unzweifelhaft bestehend voraussetzen; nur dieser Gutsherr, der die neue Kirche dotirt, kann mithin in diesem Texte gemeint sein*, wenn von einem Patrone die Rede ist und in der That unverständlich wird es, wie ein anderer Ausleger hier für ein Patronatsrecht des Patrons der ecclesia matrix einen Anhaltspunkt hat

---

nats- oder Präsentationsrecht an der neuen Kirche ist nirgends die Rede, weil er dieser gegenüber weder fundator, noch constructor, noch dotator ist.

Wenn *Host.* († 1271) in seiner Erklärung dieser Decretale von der Einstimmigkeit der allegirtn Lehrer abweicht, so ist dies wohl verständlich, weil er als Zeitgenosse zwar des Verfassers der Glossa ordin., aber nicht, wie dieser, in Italien geschrieben hat; während der *Letztere* (Bernh. de Botone † 1266 in Bologna) *die Darlegung des richtigen Sinnes im Commentar Innocenz' IV. (die oben wiedergegeben), vor Augen hatte.* —

finden können. Um so ungerechtfertigter ist diese Interpretation, als nirgend die mindeste Andeutung gegeben ist, ob die ecclesia matrix überhaupt einem Patronat untersteht oder nicht vielmehr frei conferirt wird? Besteht aber hierüber Ungewissheit, so ist die Freiheit der ecclesia matrix nicht blos mit gleichem, sondern besseren Rechte anzunehmen, weil die Präsumtion für diese Freiheit der Pfründen streitet und der Beweis des Gegentheils liegt Dem ob, der es behauptet oder eine Consequenz daraus ziehen will.

Mithin ist fraglicher Text schlechthin nur dann verständlich, wenn in dem erwähnten Patron der *ecclesia filia neviter erecta der Erbauer und Dotator derselben* erkannt wird; von einem Mitpatronat oder Nominationsrechte eines zweiten Patronus, desjenigen der ecclesia matrix, steht nirgends eine Silbe.

Erwägt man endlich, was nie unterlassen werden darf, *unter welchem Titel* unsere Decretale aufgenommen ist: »De ecclesisis aedif.,« so bemerkt man sogleich, welches deren Hauptintention sei; nämlich den Neubau von Kirchen und die Neuerrichtung von Pfarreien zu begünstigen. Die ganze Tendenz geht auf Bestimmung; ja Nöthigung des Rectors der ecclesia matrix, dass er die Dismembrirung eines neuen Pfarrsprengels weder direct noch indirect erschwere; dass er vielmehr bereitwillig dazu mitwirke. Desshalb, wie von dem Gesichtspunkte natürlicher Gerechtigkeit dahin gewiesen, denkt nun der Gesetzgeber darauf, wie jener Rector und die Mutterkirche selbst für ihre Verluste einigermassen entschädigt werden könnten? — Dieses geschieht. Das eigentliche Patronatsrecht des Dotator kann und darf ihm aber nicht genommen werden; also wird nur ein gewisser, an sich geringfügiger Theil von demselben ausgebrochen. Bei getheiltem Patronatrecht ist, nach der Natur der Sache, die *Nominatia, die Wahl der Person*, der wichtigere entscheidende Antheil; die Vorstellung des Benannten, *Präsentation*, an den Bischof das minder wichtige Ehrenrecht.

Demnach muss das Nominationsrecht, das werthvollere, dem dotirenden Patron verbleiben; die Vorstellung des Benannten wird dem Rector der ecclesia matrix eingeräumt. —

Eine entgegengesetzte Auslegung im Sinne des eingangserwähnten Lehrbuchs, würde zu der gänzlich unzulässigen Folgerung gelangen müssen, dass ausser dotatio, aedificatio, fundatio es noch einen *vierten* Erwerbstitel des Patronatsrechtes gebe: nämlich die *Dismembration einer* Pfründe aus einer *andern; ohne dass eine neue selbstständige Wohlthat dieses neue Privilegium veranlasst* oder gerechfertigt hätte. Und dieses vierten Entstehungstitels des jus patr. wäre, merkwürdiger Weise, im Titel des Gesetzbuches »de jure patronatus« mit keinem Worte gedacht; sondern er wäre nur durch eine Entscheidung über die Verpflichtung eines rector ecclesiae, eine Dismembration sich gefallen lassen zu müssen, bei einer fremdartigen Materie beiläufig erwähnt, gleichsam in das System mit eingeschwärzt?!

Diesen Unzulässigkeiten gegenüber liegt die Wahrheit ganz einfach so, dass aus der Dotation eines Beneficiums, *ganzen oder*

theilweisen, pro rata dieser Betheiligung an dem Zustandekommen des guten Werkes (beneficium): ein Patronatsrecht, beziehungsweise ein Mitanspruch auf solches entsteht, und dass also im Casus der Decretale »ad audientiam,« das Patronatsrecht zwischen dem dotator und aedificator der neuen Kirche und dem dabei in Mitleidenschaft gezogenen Rector ecclesiae matricis getheilt wird. Dieser Mitanspruch kann auch für letzteres Rechtssubject, das beneficium rectoris der ecclesia matrix, durch Verschulden des zeitweiligen Beneficiaten keineswegs verloren gehen. Er für sich allein vermöchte das zur Substanz der Pfründe gehörige und aus derselben gewissermassen erwachsene Recht weder aufzugeben noch zu verscherzen. Die Renitenz gegen die Dismembration hat nur, zu seiner *persönlichen* Strafe, die Folge, dass er bei der ersten Pfründebesetzung von der Mitwirkung ausgeschlossen bleiben soll.

Die in unserer Decretale beobachteten Grundsätze auf einen Fall anwendend, in dem aus einer *königlichen Patronatspfründe* eine *Dismembration* in der Art stattfindet, dass die Rente der neuen Pfarrei *zum grösseren Theile* aus verschiedenen, dinglichen und persönlichen Rechten *der ecclesia matrix* entnommen wird, zum weit *geringeren Theil* aber aus »*Rentenüberschüssen katholischer Stiftungen* der Diöcese,« — *ohne jede neue Wohlthat von Seite des Patrons der ecclesia matrix*, (d. i. vom Staate); gelangen wir zu folgenden Ergebnissen:

1. *Der Patron der ecclesia matrix muss* über die Dismembration *gehört werden*; *ebenso* wie der Rector der Kirche aus deren Sprengel dismembrirt wird; vor Allem, weil das eigene, materielle Interesse des Patronus (und des Rectors) durch Werthminderung der alten Pfründe dabei betheiligt sein kann und das Gesetz es desshalb ausdrücklich vorschreibt.

Aber ein Titel auf ein *zweites*, ganzes oder getheiltes, Patronatsrecht an der neuen Pfründe entsteht nicht für den Patron der alten Pfründe und Mutterkirche.

2. Die ecclesia matrix beziehungsweise deren Rector besitzt, wegen des grösseren Theiles der Dotation, überwiegende Ansprüche auf das Patronatsrecht; der Rector ecclesiae matricis hätte daher zu *nominiren* und jenes Rechtssubject, welches den geringeren Beitrag leistet, hätte zu *präsentiren*. Da es nun aber für dieses letztere Rechtsubject, nämlich die »Vermöglichen Stiftungen« und deren Rentenüberschüsse, keinen andern kirchlich-rechtmässigen Vertreter gibt als den *Ordinarius*, so wäre, unter Zustimmung des Rectors jener Mutterkirche, deren Patronatsrecht etwa so zu limitiren, dass von demselben Rector eine Liste von drei Candidaten auszustellen, und einer der Nominirten vom Ordinarius auszuwählen wäre.

Es könnte aber auch der Rector der ecclesia matrix im ersten und zweiten Falle unbedingt präsentiren; in jedem dritten Fall dagegen das freie Collationsrecht des Bischofs vorbehalten bleiben.

XXV.

Decretum s. Poenitent.-Roman. d. 4. August 1876.

Super societate sic dicta catholica Italica cujus sit, revindicare jura ad populum Christianum atque in specie ad cives Romanos pertinentia.

(Voce della Verità d. 9. August. 1876.)

Eme et Rme Domine.

Nonnulli Sacerdotes Confessarii in Alma Urbe humiliter exponunt, hoc tempore per eam circumferri quoddam folium continens programma typis impressum cum adnexis schedis associationis, quo fideles sollicitantur adhaerendum cuidam Societati in eum finem institutae vel instituendae, ut quandocumque Apostolica Sedes vacaverit, populus romanus concurrat in Summi Pontificis electione. Societati nomen inditum est — *Società cattolica italiana per la rivendicazione dei diritti spettanti al popolo cristiano ed in ispecie al popolo romano.* — Qui autem huic Societati dant nomen declarare expresse debent, prout ex schedarum forma, se assentire doctrinis in programmate enunciatis, et obbligationem coram duobus testibus contrahunt, se operam daturos, ut tales doctrinae propagentur, et Societas ipsa dilatetur. Itaque accedentibus (Deo opitulante gratia ad Sacramentalem Confessionem iis, qui hujus pravae societatis promotores extiterunt, vel qui subscripserunt, caeterisque adhaerentibus et fautoribus, prefati Confessarii, ut eos rite absolvere valeant, programmatis et schedarum exemplum S. Poenitentiariae expendendum remittunt, et sequentium dubiorum solutionem expostulant.

1. An omnes et singuli praedictae Societati nomen dantes, vel eam promoventes, aut ei quomodocumque faventes, vel adhaerentes Excommunicationis majoris poenam ipso facto incurrant?

2. Et quatenus *affirmative* an hujsmodi Excommunicatie sit Romano Pontifici reservata?

Sacra Poenitentiaria attentis omnibus expositis, et inspecta natura ac fine huiusmodi Societatis: facta premissorum relatione Sanctissimo Domino Nostro Pio Papae IX. et eodem SSmo Domino approbante, ad proposita dubia respondet ut sequitur:

Ad primum Affirmative.

Ad secundum. Incurri excommunicationem latae sententiae speciali modo Romano Pontifici reservatam.

Datum Romae in S. Poenitentiaria die 4. Augusti 1876.

R. Card. Monaco pro P. M.

Hip. Can. Palombi S. P. Secr.

XXVI.

Literatur.

1. *Gladstone, Die vaticanischen Decrete nach ihrer Bedeutung für die Unterthanentreue, Uebersetzung von Dr. M. Lossen. Nördlingen, Beck. 1875.*
2. *Manning, Erzbischof von Westminster, Die vaticanischen Decrete in ihrer Wirkung auf die Pflichten der Unterthanen gegen die Regierungen, Uebersetzung von Graf von Hompesch-Bollheim. Mainz, Kirchheim. 1875.*
3. *P. Newman, Ist die katholische Kirche staatsgefährlich? Offener Brief an den Herzog von Norfolk. Freiburg, Herder. 1875.*
4. *Gladstone, Vaticanismus. Eine Antwort auf Erwiderungen und Vorwürfe. Nördlingen, Beck. 1875.*

Im October 1874 äusserte der frühere englische Premierminister Gladstone in einem kleineren Aufsatze einer Zeitschrift: Es werde niemals möglich sein, das englische Volk zu romanisiren, »da Rom an die Stelle seines stolzen Rühmens »semper eadem« zu sein, eine Politik des Zwanges und des Wechsels im Glauben gesetzt hat; da es alle verrosteten Werkzeuge, die man gern ausser Gebrauch gekommen dachte, wieder aufpolirt und von Neuem zur Schau gestellt hat; da Niemand mehr römischer Convertit werden kann, ohne auf seine sittliche und geistige Freiheit zu verzichten, und ohne seine staatliche Treue und Pflicht der Gnade eines Andern preiszugeben, und da es ebenso den modernen Geist, wie die alte Geschichte von sich gestossen hat.« Der Widerspruch, den diese Worte hervorrieten, veranlasste Gladstone zu der ersten der obengenannten Schriften, welche die Rechtfertigung der obigen vier Sätze enthalten sollte. Der Widerspruch wurde dadurch nur noch stärker; Gladstone selbst zählte später nicht weniger als 21 Entgegnungen auf, die zum Theil ansehnliche Broschüren bilden, und mit diesen war die Zahl der Erwiderungen noch nicht abgeschlossen. Es mag jetzt, nachdem die Bewegung ihr Ende erreicht, angemessen sein, im »*Archive*« wenigstens die kirchenrechtlichen Materien anzugeben, welche in der ganzen Controverse zur Erörterung kamen. Sie finden sich freilich vielfach mit theologischen, politischen, geschichtlichen und selbst persönlichen Erörterungen vermischt; theils forderte es so die Natur des Gegenstandes, theils die Person des Schriftstellers, theils endlich die angenommene Manier, kurze und gelegentlich hingeworfene Sätze später der Reihe nach zur These von langen Auseinandersetzungen zu machen. Indessen hat doch der Geist der Ordnung und der einfachen, sachlichen Discussion besonders in der Schrift des Card. Manning, diese Mängel vielfach weniger bemerklich gemacht.

1. Die erste Schrift von Gladstone: »*Die vaticanischen Decrete nach ihrer Bedeutung für die Unterthanentreue*« sollte eigentlich die umständliche Begründung der oben angeführten vier Sätze bringen; die vollen Phrasen derselben zeigen sich aber zum Theil sehr ungeeignet für eine eingehende Discussion. Als die verrosteten Werkzeuge, die wieder aufpolirt seien, werden eine Anzahl von Sätzen des Syllabus aufgeführt, und zum Belege dafür, dass ein Convertit jetzt seiner sittlichen und geistlichen Freiheit verlustig gehe, wird auf den Gegensatz zwischen einer Reihenfolge von Erklärungen der apostolischen Vicare und Bischöfe in Irland und England 1825 und den Erklärungen des Vaticanums hingewiesen. Mit Ausnahme dieses für Engländer besonders pikanten Punktes enthält die Gladstone'sche Schrift nichts für das Kirchenrecht Bedeutendes, was nicht schon anderswo öfter und wohl auch eindringlicher gesagt worden wäre. Die politischen und theologischen Reflexionen Gladstone's bleiben hier ausser Betracht. Ein der deutschen Uebersetzung beigegebener Anhang enthält eine Reihe von Erklärungen für und wider Gladstone.

2. Unter diesen Erklärungen waren jedenfalls die, welche der bald darauf zur Cardinalswürde erhobene Erzbischof von Westminster *Edw. Manning* sofort veröffentlichte, von ganz besonderer Bedeutung. Diese Gegenthesen wurden in immer grösseren Broschüren ebenfalls wieder erläutert und begründet.

Die Thesen dieser Schrift lauten nun, wie folgt:

1) Dass die vaticanischen Decrete in keiner Weise die Verpflichtungen oder die Bedingungen der Unterthanentreue geändert haben. Das wird durch Mittheilungen über die Verhandlungen auf dem Concil begründet; das Concil habe über die Beziehungen zwischen Kirche und Staat gar nichts bestimmen wollen.

2) Die Unterthanentreue der Katholiken ist ebenso ungetheilt, wie die aller Christen und aller jener, welche das göttliche oder das Moralgesetz anerkennen. Die Unterthanentreue keines Menschen ist ungetheilter Natur, vielmehr ist die Unterthanentreue aller jener, die an Gott glauben, oder ihrem Gewissen folgen, in diesem Sinne getheilt. Nur in diesem Sinne, und in keinem andern, kann in Wahrheit gesagt werden, dass die Unterthanentreue der Katholiken getheilt sei. Die Unterthanentreue jedes christlichen Mannes in England ist die Folge seines Gewissens und des göttlichen Gesetzes getheilter Natur, und die Unterthanentreue der Katholiken ist nicht mehr, noch weniger begrenzt. Diese Erklärungen unterscheiden sich durch ihre Präcision bedeutend von den Gladstone'schen. Von den Ausführungen über dieselben sind ganz besonders interessant jene über den Zweck der Kirche und des Staates, über die daraus sich ergebende höhere Stellung der Kirche die sogenannte »indirecte« Gewalt des Papstes in »weltlichen« Dingen, die Bulle: »Unam Sanctam« und die Anwendbarkeit der »indirecten Gewalt« in der Gegenwart, besonders nach der bekannten Erklärung Pius' IX. Durch diese sehr klar gehaltenen Erörterungen musste die Gladstonische Aufstellung schon wesentlich erschüttert werden. Manning geht dann zur Offen-

sive über durch die Begründung des Satzes, dass alle heutigen Conflicte durch Veränderungen, nicht von Seite der katholischen Kirche, viel weniger noch durch das Vaticanische Concil, sondern von Seite der weltlichen Gewalten, und zwar in Folge einer systematischen Verschwörung gegen den heiligen Stuhl hervorgerufen worden seien, und dass durch diese Aenderungen und Conflicte die bürgerlichen Gewalten ihren eigenen Bestand zerstören. An diese jedenfalls nicht *kirchenrechtlichen* Auseinandersetzungen schliesst sich eine Darlegung der Gründe der Definition der Infallibilität und einer eingehenden Erklärung des Dogmas. Die Schrift enthält eine Menge Material, sie macht aber durch die klare scharfe Angabe der Hauptpunkte und die Art der Beweisführung nicht den Eindruck des Ueberfüllten und Verwirrenden, wie er sich manchmal bei der

3) Newman'schen Schrift aufdrängt. Der Gang derselben ist im Ganzen der nämliche, wie jener der eben besprochenen Schrift. Zuerst wird durch eine Untersuchung über die »alte« und die »päpstliche Kirche« der Vorwurf des Wechsels im Glauben und der Verfassung zurückgewiesen, wobei viele Notizen über die politische Stellung des Papstes im Mittelalter mit einfliessen. Am besten scheinen uns die Abschnitte über die »getheilte Unterthanenpflicht,« die Natur und die Grenzen des Gehorsams gegen den Papst, und die Freiheit des Gewissens zu sein. Daran schliessen sich ausführliche Erörterungen über die Encyclica von 1864 und den Syllabus. Newman kommt bezüglich desselben im Ganzen und bezüglich vieler einzelner Sätze zu Resultaten, welche die Bedeutung des Aktenstückes sehr herabmindern. In dieser Beweisführung liegt die Eigenthümlichkeit der Schrift, die zum Schlusse wie die Manning'sche auf die theologische Erörterung über das Vaticanum und die Definition der Unfehlbarkeit eingeht.

4) Gladstone sah sich veranlasst, auf die zahlreichen Gegenschriften zu antworten. Er that es in einer neuen Broschüre: »*Vaticanismus.*« War die erste schon nicht sine ira geschrieben, so die zweite noch weniger; gleichwohl scheint uns mehr Studium auf sie verwandt als auf die erste Schrift. Das gilt namentlich von den Abschnitten, in welchen er die Newman'schen Ausführungen über den Syllabus zu bekämpfen sucht. Beachtenswerth ist diese Zusammenstellung der Gegenbemerkungen immerhin, ebenso wie die gegen Manning und Newman gerichtete Ausführung über die Erklärungen der englischen und irischen Würdenträger, besonders in den Jahren 1825 und 1826, Gladstone hält übrigens alle seine Behauptungen fest und glaubt sie sogar noch schärfer aussprechen müssen.

Gleichzeitig mit dieser Broschüre gab er eine Zusammenstellung von *Auszügen aus den Reden Pius IX.* heraus; diese Schrift hat indessen so sehr den Charakter des Pamphlets, dass sie keine Besprechung verdient. Entgegnungen von katholischer Seite sind unseres Wissens nicht mehr erfolgt, wie es scheint, weil das agitatorische Auftreten Gladstone's auch auf anglikanischer Seite nicht viel Lob erndtete; und weil die öffentliche Aufmerksamkeit sich bald auf die

Bill gegen die Ritualisten innerhalb der anglikanischen Kirche richtete.

Zwei kleine Schriften:

5. »*Die Kirche betrachtet mit Rücksicht auf die gegenwärtigen Streitfragen und die Bedürfnisse unserer Zeit von einem Amerikaner* (Freiburg Herder 1875) und:

6. »*Anglikanismus, Altkatholicismus und die Vereinigung der christlichen Episcopalkirchen, von C. Tondini* (Mainz Kirchheim 1875) enthalten keine besonderen canonistischen Ausführungen, man müsste denn Tondini's gegen Reinkens gerichtete und aus Silbernagl entnommene Notizen über die Besetzung der Bischofsstühle in den orientalischen schismatischen Kirchen hierher zählen wollen.

Dr. Arcadius Strackovicz.

7. *Sammlung kirchlicher und staatlicher Verordnungeu für das Bisthum Rottenburg v. Adolph v. Vogt, Syndicus des bisch. Ordn. in Rottenburg. Schwäb. Gemünd: G. Schmid 1876. VII. u. 828 S. 8.*

Die vorliegende Sammlung tritt an Stelle der seit lange vergriffenen vom Jahre 1863 und deren Neuer Folge vom Jahre 1870, umfasst jetzt aber nicht bloss die kirchlichen, sondern auch die staatlichen Verordnungen nebst anderem für den Geistlichen Wissenswerthen. Columnenüberschriften und ein ausführliches Sachregister erleichtern den Gebrauch der nach alphabetischer Folge der Materien geordneten werthvollen über die gegenwärtigen kirchlichen und staatskirchlichen Verhältnisse Württembergs aktenmässig belehrenden Sammlung.

8. *Sach- und Nachschlageregister zu den kirchlichen Verordnungsblättern für die Seckauer Diöcese vom Jahre 1823 bis Juli 1875, insoweit sie zum Amtsverkehr nothwendig sind nach Materien alphabethisch geordnet, von Anton Griessl, Chorvicar und Domcaplan, Graz 1875. Vereinsdruckerei, 124 S. 4.*

Dieses sehr zweckmässig eingerichtete Register enthält je neben einer bedruckten eine unbedruckte Seite. Auf der ersteren ist in alphabetischer Folge eine ausführliche Inhaltsangabe der Diöcesancurrenden aus dem Zeitraum von 32 Jahren unter columnenweiser Beifügung des Jahrs und der Nr. und Seite der Diöcesan-Erlasse. Auf den unbedruckten Seiten ist ein leerer Raum mit denselben Rubriken für Beifügung des Inhalts künftiger neuer Erlasse. Eine ähnliche Art von Registern würde sich auch für die Verordnungs-Blätter anderer Diöcesen empfehlen.

9. *Sacerdotium et imperium seu jus publicum civile ecclesiasticum auctore Salvatore Pallottini, s. theol. Doctore et in Romana curia advocato 2. Tomi Romae ex typhographia Polyglotta S. C. de Prop. Fide. 1875.*

Ein canonistisches Werk ist dieses Buch, dessen 1. Bd. 489, und dessen 2. 714 Seiten zählt, nicht, ein dogmatisches, ein apolo-

getisches, ein kirchengeschtliches, ein kunsthistorisches auch nicht, und doch bietet es in allen diesen Richtungen, bald in der einen, bald in der andern etwas, aber das Alles durcheinander und trotz der vielen Worte und der ersichtlich vielseitigen Belesenheit des Verfassers ohne Gründlichkeit und Tiefe. Trotz mancher guter Ideen und einzelner besseren Ausführungen ist das Ganze ein abschreckendes Chaos. Sollte man in Rom einmal eine neue s. congregatio confusionis creiren, so dürfte sich der Verfasser zum Präfecten derselben empfehlen.

10. *Handbuch der allgemeinen Kirchengeschichte von Professor Dr. J. Hergenröther. Bd. I. Abth. 1. Freiburg. B. Herder 1876, (Theol. Biblioth. VIII.) VIII und 480 S. gr. 8. (6 Mark.)*

Wir registriren hier einstweilen bloss das Erscheinen der 1. Abtheilung dieses werthvollen Werkes, dessen Resultate auf vielseitigen selbständigen Forschungen beruhen. Die 1. Abtheilung reicht bis in den Anfang des Mittelalters. Die 2. Abtheilung, welche bis auf Bonifacius VIII. reichen soll, wird in Kurzem erscheinen und werden wir dann auf den Inhalt des 1. Bandes näher eingehen. Das Werk ist auf drei Bände berechnet, von denen der dritte die Quellen und Literaturnachweise, sowie die Andeutungen einer historischen Begründung, wo diese dem Verfasser geboten schien enthalten sollen. Es würde aber doch für den Leser bequem gewesen sein, wenn solche Nachweise und Ausführungen sogleich dem Texte am Fusse der Seite in Anmerkungen beigegeben wären, weil man künftig um der Belege und Begründung willen von dem einen Bande zum andern greifen muss.

11. *Lehrbuch des katholischen und protestantischen Kirchenrechts mit besonderer Rücksicht auf das Vaticanische Concil, sowie auf Deutschland, Oesterreich und die Schweiz, von Dr. Fr. Vering, Dritte Abtheilung (Schluss.) Freiburg. Herder 1876 gr. 8.*

Das vom Herausgeber des *Archivs* verfasste Sr. Eminenz dem Cardinal-Primas Joh. Simor von Ungarn gewidmete Lehrbuch des Kirchenrechts liegt endlich vollständig vor (beinahe 52 Bogen stark, wovon 785 S. Text.) Es ist darin ausser dem katholischen Kirchenrechte auch das protestantische dargestellt, letzteres theils desshalb, um dem academischen Bedürfnisse an den deutschen Universitäten zu entsprechen, theils um den katholischen Kirchenrechtsgrundsätzen die Abweichungen und Verschiedenheiten der Protestanten gegenüber zu stellen und dadurch die Einsicht zu erleichtern, wo und wie man, namentlich in neuester Zeit, vielfach der katholischen Kirche protestantische Kirchenrechtsgrundsätze aufzuzwingen gesucht hat.

Die ältere Quellengeschichte, welche in manchen Lehrbüchern des Kirchenrechts einen ungebührlich grossen Raum einnimmt, habe ich zwar ausführlich genug und durchaus dem neuesten Standpunkte der Forschungen entsprechend, jedoch kürzer und gedrängter dargestellt. Kürzer habe ich auch die Entwickelung der kirchlichpolitischen Verhältnisse des Mittelalters gehalten, weil dieselben in der Kirchengeschichte wie auch in der deutschen Rechtsgeschichte näher abgehandelt werden. Dagegen habe ich die staatskirchlichen

Verhältnisse in den einzelnen Ländern vom Anfang dieses Jahrhunderts an bis zur Gegenwart sehr eingehend und actenmässig dargelegt, und hier zum ersten Male ein Gesammtbild gegeben, welches in seinen Einzelheiten auch vieles ganz Neue bietet.

Vollständiger als dieses sonst irgendwo geschehen, ist ferner das Vaticanische Concil berücksichtigt worden; es sind bei den einzelnen Materien auch die Anträge, die dort gestellt wurden, und die Entwürfe von Erlassen desselben, auch die von der kirchlich-politischen Vorbereitungscommission entworfenen verzeichnet und ihrem Hauptinhalte nach mitgetheilt worden.

Mein Hauptbestreben ging dahin, das Werk den practischen Bedürfnissen der Gegenwart entsprechend einzurichten. Bloss historische Fragen habe ich nur berührt, soweit sie an sich besonders bedeutend oder für die Gegenwart noch von Wichtigkeit sind. Den practisch wichtigen und den die Gegenwart bewegenden kirchenrechtlichen Fragen habe ich das Hauptaugenmerk zugewendet, und sind in Folge dessen auch manche sonst in Kirchenrechtslehrbüchern nicht berücksichtigte Fragen, z. B. die Lehre von dem Eide auf die Staatsverfassung, von der Dissimulation der Nichtigkeit einer Ehe u. a. m. von mir mit abgehandelt worden. Abgesehen von der zur allseitigen Orientirung nöthig erschienenen Darstellung der heutigen staatskirchlichen Verhältnisse, die ich von der des allgemeinen Kirchenrechts möglichst trennte, — habe ich im Texte in gedrängter Form eine fassliche Uebersicht des zu Erlernenden und in den Anmerkungen kürzere oder, wo es nöthig schien, längere Begründungen und Ausführungen gegeben.

Die Literaturangaben nicht unnöthig zu häufen, war in dem Plane der »Theologischen Bibliothek,« der auch dieses Kirchenrecht eingereiht ist, ausdrücklich vorgezeichnet. Nur da, wo der Gegenstand eine erschöpfende Gegenüberstellung der verschiedenen Meinunnen verlangte oder die Quelle einer Mittheilung oder der Beleg für eine Behauptung zu verzeichnen war, habe ich keinerlei Literaturangabe unterlassen, während ich dort, wo es sich bloss um eine allgemeine Orientirung in Betreff der Literatur handelte, nur die zu diesem Zwecke ausgewählte Literatur angemerkt habe.

Das Erscheinen der Schlusslieferung des vorliegenden Werkes hat sich leider verzögert, theils weil dem Verfasser andere dringende Arbeiten (die Bearbeitung der vierten Auflage seines Römischen Privatrechts, die Besorgung der lateinischen Ausgabe von *Philipps* Lehrbuch des Kirchenrechts u. A.) dazwischen kamen, theils weil derselbe den Ort seiner Lehr- und schriftstellerischen Thätigkeit von Heidelberg inzwischen an die ferne Grenze des Orients, an die neue k. k. österreichische Franz-Josefs-Universität nach Czernowitz verlegte.

Um das Buch doch möglichst auf dem neuesten Stande der Dinge zu halten, ist für Preussen ein Carton (statt der früheren Seiten 117, 118 jetzt sechs neue Seiten, deren vier letzte als S. 118 a—d bezeichnet sind) beigegeben, wodurch die dortigen staatskirchlichen Verhältnisse bis zum Herbst 1876 fortgeführt sind. Ausserdem sind am Schlusse des Buches vor dem ausführlichen Sachregis-

ter beinahe 7 Seiten Zusätze und Berichtigungen angehängt und ist deren Hauptinhalt in dem Sachregister mit aufgenommen.

Manche willkommene Berichtigung verdanke ich der gütigen Mittheilung mir bekannter und unbekannter Freunde, die mir dieselben theils in öffentlichen Blättern, theils in besonderen Zuschriften zukommen liessen. Abgesehen von zahlreichen mich in meiner Arbeit ermunternden Privatbriefen und einigen zwanzig anerkennenden Besprechungen der ersten und zweiten Lieferung meines Kirchenrechts in Zeitungen und Zeitschriften, sind auch von zwei Seiten sehr heftig gegen mich eifernde Kritiken der ersten Lieferung meines Kirchenrechts losgelassen, nämlich von einem mir vorher in keiner Weise bekannten, wie es scheint noch jungem Manne, Phillip Zorn, in der Münchener »Kritischen Ueberschau« 1874 Heft 4, S. 584 f. und in der »Allgemeinen Zeitung« 1874 Nr. 302 Beil., und sodann in Form und Ausdruck ähnlich von Prof. Dr. *Hinschius* zu Berlin in der »Jenaer Literaturzeitung« 1874 Nr. 51. (Vgl. *Archiv* Bd. 33. S. 384.) Diese heftigen Vorwürfe reduciren sich darauf, dass der Verfasser das katholische Kirchenrecht katholisch dargestellt hat, ebenso wie er das protestantische Kirchenrecht protestantisch darstellte, und dass er nur da eine entschiedene Abwehr übte, wo nicht katholische canonistische Schriftsteller das katholisch-kirchliche Gebiet anders zu gestalten sich bemühten, als wie es nach der katholischen Lehre, d. h. nach der des Papstes und der römisch-katholischen Bischöfe ist. Ein Vorwurf würde dann begründet sein, wenn der Verfasser den Leistungen von protestantischen und sogenannten altkatholischen Canonisten nicht oder nicht genügend gerecht würde, dieselben absichtlich zu ignoriren oder zu verdunkeln suchte. Dieses ist aber im ganzen Buche nirgends der Fall. Eine »Verunglimpfung von Persönlichkeiten« würde dann vorliegen, wenn die Schilderung der Meinungen, Bestrebungen und Handlungen von Personen eine unwahre oder entstellte wäre. Jedoch die Richtigkeit meiner auf den Thatsachen und den beigegebenen Belegen beruhenden Darstellung vermögen und versuchen meine Gegner nicht zu bestreiten. Wenn aber gewisse Bestrebungen nicht das rechte Licht vertragen können, vielmehr durch deren Aufdeckung und Nachweis kund wird, wie man von gewissen Seiten in der Gegenwart die Wissenschaft des Kirchenrechts missbraucht und wirklich in hohem Grade erniedrigt, so ist das der Herren eigene Schuld. Der Wahrheit überall die Ehre zu geben, ist und war stets mein Bestreben. Sollte ich unter dem unmittelbaren Eindrucke der Ereignisse, die jetzt die katholische Kirche in Deutschland heimsuchen, vielleicht gegen meinen Willen bei der Darstellung der gegenwärtigen staatskirchlichen Verhältnisse mitunter schärfere Ausdrücke gewählt haben, so sind dieselben blosser Ausfluss des verletzten Rechtsgefühls und der Verletzung der heiligsten Ueberzeugungen. Ob ich auf Grund der thatsächlichen Verhältnisse da, wo ich mir ein Urtheil auszusprechen erlaubte, zu weit ging oder nur die Dinge bei ihrem richtigen Namen nannte, darüber möge der geneigte Leser selbst urtheilen.

Vering.

XXVII.

Die Gesetze der römischen Kaiser über die Immunitäten der Kirche hinsichtlich ihres Vermögens.

Von *Otto Grashof*, Priester der Diöcese Hildesheim.

Constantin I. gab, nachdem er im Jahre 313 der Kirche ihr Eigenthum zurückgegeben hatte, schon im Jahre 315 das erste Immunitätsgesetz [1]) zu Gunsten der Kirche, indem er bestimmte, es sollten ausser den Privatbesitzungen des kaiserlichen Hauses und den Häusern zweier anderer Männer auch die Güter der katholischen Kirche *von allen Steuern und Abgaben* frei sein. Constantin beschenkte sodann die Kirche auch mit Grundstücken und Gebäuden, und im Jahre 321 erliess er ein Gesetz, durch welches die passive Testamentsfähigkeit der Kirche ausgesprochen, und für dieselbe ein reicherer Erwerb von Grundbesitz angebahnt wurde.

Eine so weit gehende Immunität, wie sie in gegenwärtigem Gesetze ausgesprochen ist, eine Befreiung von *allen* Abgaben rücksichtlich der kirchlichen Güter hat kein anderer Kaiser wieder gewährt, wenigstens nicht der *gesammten* Kirche [2]). Mit Rücksicht darauf, dass der Erlass dieses Gesetzes noch in eine Zeit fällt, in der Constantin durchaus noch nicht *alle* seine Sympathien *ausschliesslich* dem Christenthum zuwandte, hat man gemeint, der Kaiser habe lediglich der Zeitverhältnisse wegen, damit die in Armuth befindliche Kirche gewissermassen etwas lebensfähiger werde, seine Bestimmungen getroffen, aus eigentlichem Wohlwollen für die Kirche sei es nicht geschehen. Die Ansicht hat etwas für sich, obschon wir lieber glauben, man solle das eine Motiv festhalten, das andere aber nicht ausschliessen. Beide sind hier in Rechnung zu ziehen: es war *mehr Rücksichtnahme auf die Zeitverhältnisse*, auf die augenblickliche Lage, die den Kaiser zur Gewährung jener wichtigen Immunität bestimmte, wenn wir den *Moment des Erlasses* im Auge haben, es war aber auch *Interesse*, *lebhaftes Wohlwollen für die*

---

1) »Praeter privatas res nostras et *ecclesias catholicas* et domum . . . nemo ex nostra jussione praecipuis emolumentis familiaris juvetur substantiae« . . . Cod. *Theod.* XI, 1, 1. cf. *Thomass.* l. c. III, 1, cap. 33.

2) Ein paar *Einzel*kirchen erhielten von späteren Kaisern, wie unten sich zeigen wird, ein ähnliches Privileg.

Kirche, da Constantin das einmal ertheilte Privileg *nicht wieder einzog*, auch dann nicht, als die ersten bitteren Nothjahre der Kirche vorüber waren, und ihr Vermögensstand sich bedeutend günstiger gestaltete. Es ist nämlich nicht zu läugnen, dass in den letzten zehn bis fünfzehn Jahren der Constantinischen Regierungszeit das Vermögen der Kirche, wie an Geld und Kostbarkeiten, so auch an Liegenschaften sich zusehends gemehrt hatte. Nun ergab sich aber daraus, dass fortwährend fromme und reiche römische Familien zu Gunsten der Kirche sich grösserer oder geringerer Theile ihrer Grundstücke entäusserten, als nothwendige Folge, dass nach dem Erlasse des Constantinischen Immunitätsgesetzes die Staatseinnahme gegen früher eine erheblich kleinere wurde. Mag immerhin der Gütercomplex des Einzelnen durch solche Geschenke und Vermächtnisse nicht oft bedeutend verringert und dadurch von dem *Einzelnen* nur ein kleines Minus-Einkommen der Staatscasse erwachsen sein, aber dieses kleine Minus von je vielen verursacht und zusammengenommen mag einen erklecklichen Ausschlag gegeben haben, so dass der Staat sich gegen früher in nicht geringem Nachtheile sah. Dieser letztere war nur zu heben entweder durch höhere Besteuerung der Privatgüter oder durch Aufhebung unseres Immunitätsgesetzes resp. durch eine, wenn auch nur theilweise Besteuerung des Kirchengutes. Ersteres wäre indessen unbillig gewesen, und zu letzterem möchte Constantin sich nicht verstehen, und dass er sich nicht dazu verstand, spricht uns für das *reine Wohlwollen* des Kaisers für die Kirche, aus dem er das Gesetz, wenn auch nicht gegeben, doch während seiner ganzen Regierungszeit aufrecht erhalten hat.

Die eben ausgeführten Gedanken sollten uns zugleich über die Handlungsweise des Nachfolgers Constantins, über das Verfahren des Kaisers Constantius orientiren. Da nämlich *Constantius* ein neues, weniger günstiges Immunitätsgesetz für die Kirche erliess, so könnte man bei der notorischen Zurücksetzung der katholischen Kirche Seitens dieses Kaisers hinter die arianische Secte versucht sein, zu glauben, als hätte lediglich eine gewisse Abgeneigtheit gegen die katholische Kirche dem Constantius eingegeben, das von seinem Vater der Kirche ertheilte Privileg einzuschränken. Wir wollen dem Kaiser derartige Gedanken durchaus nicht ganz absprechen, aber bei der Kritik des gleich folgenden Gesetzes muss vom rechtlichen Standpunkte ausgegangen werden.

Nach einer Verfügung des Constantius vom Jahre 680 sollte die Kirche fernerhin nur von den *aussergewöhnlichen* Abgaben und Leistungen frei bleiben, die *regelmässigen canonischen* Abgaben, die

gewöhnliche Landsteuer musste sie von da ab wieder entrichten [1]). — Was zunächst die im Gesetze angeführte Synode zu Rimini betrifft so beschränken wir uns hier, weil wir den 2. und 3. Theil vorliegenden Gesetzes bei den Immunitäten des Klerus ausführlicher behandeln müssen, wobei jener Synode gedacht werden wird, darauf, zu bemerken, dass in Rimini auch die Frage über die Immunitäten der Kirche und des Klerus besprochen, und ein *Bittgesuch* an den Kaiser Constantius abgegangen war, in welchem das Privilegium einer *vollen uneingeschränkten* Steuerfreiheit, also einer Befreiung auch von den *regelmässigen* Abgaben nachgesucht wurde. Ein solches Bittgesuch hätte keinen rechten Sinn, wenn nicht bereits vor dem Jahre 359 — in diesem Jahre fand die Doppesynode zu Riminni und Seleucia statt — die von Constantin gewährte ausserordentliche Bevorrechtigung aufgehört hätte. Wann dieses geschehen, ist mit Sicherheit nicht anzugeben; dass aber Constantius und nicht etwa schon sein Vater Constantin der Kirche jenes Privileg genommen, das beweisen uns die Worte des Ersteren, mit denen er das Bittgesuch der Synode von Rimini einfach abweist: »quod *nostra* videtur dudum sanctio repulisse.« Wir besitzen leider diese schon dudum gegebene sanctio nicht mehr und erfahren ihre Existenz nur aus obigem Gesetze.

Nach Constantius folgte Julian der Apostat. Dieser nahm der Kirche einfach jede Begünstigung, jedes Vorrecht, auch die bislang von ihr genossene Immunität von den *aussergewöhnlichen* Lasten und Abgaben sollte aufhören. »Omnia,» so bestimmte Julian, »quae consuetudo vel dispositio nostra amplectitur, hoc est cursum publicum, translationes, itinerum sollicitudines ceteraque similia *cuncti possessores* implere *pariter* compellantur [2]).« Diese einem *jeden* Besitzer jegliche Immunität absprechende Bestimmung Julians steht nicht allein; sie ist, wie sie hier vorliegt, nur ein Glied einer fortlaufenden Kette von Gesetzen [3]), die alle darauf berechnet sind, den Staat, das heidnische Staatswesen wieder zu heben auf Kosten aller derer, welchen Privilegien irgend welcher Art ertheilt waren. Zu diesen Privilegirten gehörte aber zuerst und zumeist die katholische Kirche, sie litt desshalb auch zuerst und zumeist unter dem neuen

---

1) »In Ariminensi Synodo super ecclesiarum et clericorum privilegiis tractatu habito usque eo dispositio progressa est, ut juga, quae videntur ad *ecclesiam* pertinere, a publica functione cessarent inquietudine desistente, quod *nostra* videtur *dudum* sanctio repulisse.« . . . Cod. *Theod.* XVI, 2, 15.

2) Cod. *Theod.* XI, 16, 10. — 3) Cod. *Theod.* X, 3, 1; XII, 1, 50; XIII, 1, 4; etc.

Gesetze. Betrachten wir, nebenbei bemerkt, hier wiederum die feine, geräuschlose Art und Weise, mit der Julian den Culturkampf gegen die katholische Kirche führte!

Die Kirche hatte nicht lange unter der ihr aufgebührdeten Last zu leiden. Zwar sind wir nicht im Klaren darüber, ob oder inwieweit Kaiser Jovian das vor Julian bestehende Verhältniss hergestellt habe, da wir keinen Gesetzestext von ihm besitzen, vielmehr nur eine allgemeine Kunde von seinen Reformen durch Sozomenus[1]) gewinnen; auch aus dem ganz allgemein gehaltenen Edicte des Kaisers Valens[2]) vermögen wir nicht abzunehmen, ob er die vor Julian aufgestellten Gesetze billigte und beibehielt oder nicht; jedenfalls wurde das drückende Verhältniss, in dem die Kirche zu den Staatsleistungen gestanden hatte, zum guten Theile durch Kaiser *Theodosius* I. ihr erleichtert. Er verordnete nämlich im Jahre 382, es solle die Kirche *befreit sein von der Leistung der munera sordida,* oder richtiger gesagt, es solle ihr diese von Julian genommene Freiheit zurückgegeben werden »vetusto more durante[3]).« Zugleich werden die Leistungen, die Theodosius zu den muneribus sordidis gerechnet und von denen er die Kirche befreit wissen will, einzeln aufgeführt. Es gehörten dazu:

1. Pollinis conficiendi cura, Anfertigung von Staubmehl.
2. Panis excoctio, Brodbacken.
3. Pistrini obsequium, Mahlen des Getreides.
4. Paraveredorum et Parangiarum praebitio, Leistung von Militärfuhren auf Haupt- und Nebenstrassen.
5. Operarum et artificum diversorum praebitio, Gestellung von Lohnarbeitern und Handwerkern.
6. Calcis coquendae obsequia, Kalklöschen.
7. Adjumenta, scil. earpenta, vehicula, juncturas, vecturas materiis etc. subvehendis, Stellung von Trainfuhrwerk.
8. Materia, lignorum et tabulatorum praebitio, Lieferung von Balken, Holz und Latten.
9. Carbonis praebitio, Lieferung von Kohlen.
10. Publicarum vel sacrarum aedium construendarum cura seu sollicitudo, Verpflichtung zum Bau öffentlicher oder heiliger Gebäude.

---

1) »Ecclesiis . . . *immunitates restituit* et quidquid antea ad utilitatem atque honorem religionis nostrae a Constantino ejusque liberis donatum sancitumve et postea Juliani temporibus ademptum fuerat.« H. e. VI. 3.

2) Cod. *Theod.* XI, 16, 11. — 3) Cod, *Theod.* XI, 16, 15.

12. Viarum et pontium constructionis sollicitudo, Betheiligung an Weg- und Brückenbau.
13. Capituli et Temonis necessitas, Zahlung von Ersatzgeldern für Recruten.
14. Sumptuum praebitio seu collatio Legatis et Allectis, Beitragung zu den Reisekosten für kaiserliche Gesandte und für vom Kaiser Berufene.

Dasselbe Gesetz, welches Theodosius für die östliche Reichshälfte erlassen hatte, gab *Valentinian II.* im Jahre 390 für das Abendland; hier waren gleichfalls die munera sordida, von deren Leistung die Kirche frei bleiben sollte, namentlich aufgeführt, »ne in occulto lateat, quae sit munerum enumeratio sordidorum [1].« Keiner der beiden Herrscher verstand sich jedoch dazu, der Kirche auch die von Julian aufgebürdeten *ausserordentlichen* Abgaben wieder zu erlassen; diese »extraordinariae collationes« sollte jeder ohne Ausnahme zahlen [2]). Wir können uns über eine solche Bestimmung nicht wundern Angesichts der häufigen und heftigen Angriffe, welche die Barbaren der Zeit auf das römische Reich unternahmen. Der Staat bedurfte zur Abwehr dieser Angriffe grosser und ausserordentlicher Hülfsmittel und konnte darum niemandem in solch bedrängten Zeiten eine Befreiung aussergewöhnlicher Abgaben zugestehen. Die Kirche hat es niemals für unbillig erachtet, wenn auch sie alsdann mit zur Besteuerung herangezogen wurde, sie hat keinen Augenblick gezögert, in solchen Zeiten allgemeiner Noth, wo es sich ja um ihren und ihrer Angehörigen Fortbestand und Wohlergehen ebensogut, wie um das des Staates handelte, wo ihr Besitzthum nicht minder, wie das der weltlichen Macht in Gefahr stand, gerne von ihrem Vermögen nach Kräften zur gemeinschaftlichen Abwehr der Feinde beizutragen. Den Vorwurf der *Staatsfeindlichkeit* verdiente damals die Kirche ebensowenig wie heute; er traf sie aber *damals* auch nicht, ausgenommen unter der *neuheidnischen* Julianischen Regierung.

Dank der energischen Hand des Theodosius traten am Abende seines Lebens ruhigere Tage für das unter seinem Scepter geeinigte römische Reich ein, von dessen Regierung er leider zu früh abgerufen wurde. Seine Söhne Honorius und Arcadius vermochten nun aber wenigstens die Herrschaft in einem nach aussen ziemlich gesicher-

1) Cod. *Theod.* XI, 16, 18.

2) »Sane rerum extraordinariarum munus *ab omnibus omnino* Magnificentia tua (nämlich der Präfect Hyparius) sciat esse poscendum, nec posthac aut petitionem aut usurpationem cuiquam meminerit profuturam.«

ten Reiche anzutreten, womit sich zugleich für die Kirche etwas erfreulichere Aussichten eröffneten. Wir dürfen von Honorius, den wir bereits als einen der katholischen Kirche wohlwollenden Herrscher kennen gelernt haben, hoffen, es werde der Kirche die lästige Verpflichtung, an den ausserordentlichen Abgaben sich zu betheiligen, abnehmen und den unter Constantius geschaffenen, aber seit 30 Jahren gestörten Zustand wiederherstellen.

Wir haben aus der Regierungszeit des Honorius eine ganze Reihe von Gesetzen, die sich mit den Immunitäten der Kirche befassen. Die ersten Gesetze [1]) sind mehr allgemein gehalten: Honorius will, dass die von seinen Vorgängern der Kirche verliehenen Privilegien aufrecht erhalten bleiben; ja, nach seiner Ansicht müssten *derartige der Kirche gewährte Vorrechte eher vermehrt als vermindert werden.* Wer es wagen sollte, die kirchlichen Immunitäten anzutasten, verfällt der gesetzlichen Strafe [2]). In einem folgenden Gesetze werden rücksichtlich der *römischen* Kirche schon genauere Bestimmungen gegeben; Honorius will, dass die römische Kirche (d. h. hier im engen Sinne genommen) frei sei sowohl von den muneribus sordidis als auch *extraordinariis.* »Privilegia venerabilis ecclesiae, quae Divi principes contulerunt, imminui non oportet, quae circa *urbis Romae episcopum* observatio intemerata custodiet, ita ut nihil *extraordinarii muneris ecclesia vel sordidae functionis* agnoscat [3]).« — Wenn wir nun sofort einem neuen Gesetze begegnen, welches ebenfalls die Strafen festsetzt für solche, welche die Immunitätsrechte der Kirche zu schmälern sich unterfangen sollten, so bedarf das einer Erklärung. Der Kaiser sagt: »Si ecclesiae venerabilis privilegiae cujusquam fuerint vel temeritate violata vel dissimulatione neglecta, commissum quinque librarum auri, sicut etiam prius constitutum est — eine nicht zu entdeckende Bestimmung, wenn nicht etwa das obige Gesetz mit seiner allgemeinen Strafan-

---

1) Das erste Gesetz datirt vom Jahre 395: »Quaecunque a parentibus nostris diversis sunt statuta temporibus, manere inviolata atque incorrupta *circa sacrosanctas ecclesias* praecipimus; *nihil igitur a privilegiis immutetur,* quia temporibus nostris *addi potius* Reverentiae (scil. ecclesiasticae) cupimus, quam ex his, quae olim praestita sunt, immutari.« Cod. *Theod.* XVI, 2, 29.

2) So im 2. Gesetze vom Jahre 397: . . . »Privilegia igitur, quae olim Reverentia religionis obtinuit, mutilari, *sub poenae etiam interminatione* prohibemus.« Cod. *Theod.* XVI, 2, 30.

3) Cod. *Theod.* XI, 16, 21. Ein ganz ähnlich lautendes Gesetz, das sich aber auch blos auf die römische Kirche zu beziehen scheint, ist die

drohung gemeint ist —, condemnatione plectatur [1].« Man könnte aus dem Umstande, dass die Beobachtnng und Durchführung kaiserlicher, die Kirche begünstigender Verordnungen durch förmliche Strafgesetze eingeschärft und erzwungen werden musste, schliessen wollen, als sei damals bereits »der allgemeine Zeitgeist,« »die allgemeine Stimme« gegen irgend welche Begünstigung und Bevorzugung der Kirche gewesen, als habe das »gebildete Publicum« nicht erst im neuen deutschen Kaiserreiche, sondern bereits im alten römischen Kaiserreiche für eine Abschaffung aller kirchlichen Privilegien votirt. Dem ist nicht so. Honorius glaubte nicht desshalb seinen Immunitätsgesetzen zu Gunsten der Kirche durch Strafandrohungen allgemeine Geltung verschaffen zu müssen, weil man *überhaupt* der Kirche und ihren Immunitäten sich feindselig zeigte, sondern weil Häretiker und Sectirer sich nicht an die kaiserlichen Verordnungen hielten, der Kirche ihre Privilegien, deren sie sich selbst nicht erfreuten, missgönnten und nicht selten sie im Genusse derselben störten. Das Gesetz selbst sagt es, dass seine Spitze gegen niemand anders, als gegen die genannten Häretiker sich richte: »Si quid igitur contra ecclesias vel Clericos per obreptionem *vel ab haereticis vel ab hujuscemodi hominibus* fuerit contra leges impetratum, hujus sanctionis auctoritate damnetur.« Honorius hat auch hier, wie schon früher, hauptsächlich die »donatistischen Altkatholiken« im Auge; er wusste recht wohl, dass von dieser Sorte Menschen der Staat im Nothfall keine Hülfe zu erwarten habe, daher er sie auch keiner Privilegien werth hielt; ihre Neidausbrüche gegen die privilegirte katholische Kirche hat er kräftig geahndet [2].

Mit Uebergehung anderer nichts Neues enthaltender Verfügungen [3] beschäftigen wir uns mit dem letzten hierhergehörigen Gesetze des Honorius vom Jahre 412 [4]. Es wird in demselben mehr *im einzelnen* das Verhältniss bestimmt, in dem die Kirche mit ih-

lex 22. ebendaselbst: »Privilegia venerabilis Ecclesia imminui non patimur ita ut nihil *extraordinarii muneris* Ecclesiae *vel sordidae functionis* agnoscant.«

1) Cod. *Theod.* XVI, 2, 34.

2) Ein späteres Gesetz drohte mit Deportation, nicht mehr blos mit Geldstrafen. Cod. *Theod.* XVI, 2, 40.

3) Cod. *Theod.* XVI, 2, 38.

4) Cod. *Theod.* XVI, 2, 40: »Placet, rationabilis consilii tenore perpenso destricta moderatione praescibere, a quibus specialiter necessitatibus Ecclesiae urbium singularium habentur immunes. Prima quippe illius usurpationis contumelia depellenda est, *ne praedia usibus coelestium secretorum dicata sordidorum munerum fasce vexentur.*

ren Leistungen und Abgaben für die Zukunft zum Staate stehen soll. Um etwaige Missdeutungen und Missverständnisse in den Begriffen munera extraordinaria et sordida vorzubeugen, werden diese termini etwas specialisirt. Die Kirche soll von folgenden Leistungen und Abgaben verschont bleiben: Herstellung von Brücken, Verbesserung und Fahrbarmachung von Wegen, von der Verpflichtung ferner, die kaiserlichen Gesandten und Beamten auf Reisen zu befördern, Fuhren oder Vorspann zu stellen, um entweder Fourage für das Heer zu befördern oder um das öffentliche Getreide aus entlegenen Provinzen des Reiches herbeischaffen zu helfen, kurz von allem, was sich unter den Begriff »Frohndienste, Frohnzinsen« subsummiren liess. *Nicht* aber soll die Kirche befreit sein von den *regelmässigen* Abgaben, die »canonica illatio« soll sie leisten, »quod adventiciae necessitates sarcina repentina depoposcerit.«

Unter Honorius war die Lage der Kirche jedenfalls eine recht günstige zu nennen, wenn auch der Umfang der von Constantin I. gewährten Immunitäten nicht erreicht war. Letzteres konnte und wollte die Kirche auch gar nicht verlangen, sie beanspruchte es nicht, dass ein in ihren drückendsten Verhältnissen ihr verliehenes Privileg auf immer aufrecht erhalten bleibe, auch dann, nachdem ihre Situation eine ganz andere, wesentlich bessere geworden. *Die Kirche wollte gerne dem Kaiser geben, was des Kaisers ist,* und sie hat, wenn das Vaterland in Noth war, zu allen Zeiten Opfer zu bringen gewusst, oft grössere, als man ihr abverlangte. So auch in jenen kriegerischen Zeiten. Dafür aber trat die Kirche auch für ihre Vermögens*rechte* auf, sie berief sich auf die Bereitwilligkeit und Pünktlichkeit, mit der sie die ihr abgeforderten Steuern zahle, und Ambrosius rief dem Kaiser Valentinian II., der über katholische Kirchen und deren Vermögen zu Gunsten der Arianer zu disponiren gedachte, mit Erfolg zu: »*Steuern* mögen sie nehmen, ja auch die Güter, *jedoch dann auch für die Armen sorgen;* aber *die Kirche ist Gottes Sache und steht dem Kaiser nicht zur Verfügung.* Ich darf dem Tempel Gottes, den ich zum Bewachen und nicht zum Verrathen empfangen habe, nichts entziehen [1].«

Theodosius II., Herrscher im oströmischen Reiche, anerkannte gleichfalls die Befreiung der Kirche von den muneribus sordidis im allgemeinen, er verband jedoch damit nicht den weitgehenden Be-

---

1) Die Sprache der deutschen Bischöfe von heute, die sich entschlossen weigern, auch nur das Geringste vom Kirchengut an eine von der katholischen Kirche abgefallene Secte auszuliefern, ist also schon *vor anderthalbtausend Jahren* geredet.

griff seiner Vorgänger! Er war nämlich der Ansicht, Brücken- und Strassenbau seien nicht zu den niedrigen Lasten zu rechnen und dieserhalb die Kirche davon nicht zu dispensiren[1]). — Uebrigens zeigte sich dieser Kaiser bei anderer Gelegenheit der Kirche gegenüber sehr wohlwollend und freigebig. So stellte er z. B. für die Kirche von Thessalonich die alte Immunität selbst von den *ordentlichen* Abgaben her. Nachdem er nämlich durch ein Gesetz die allgemeine Steuerpflicht in Erinnerung gebracht hat, macht er zugleich den Zusatz: »Sacrosancta Thessalonicensis ecclesia civitatis excepta.« Sofort fügt er aber noch weiter bei: »ita tamen, ut aperte sciat propriae tantum modo capitationis modum *beneficio mei Numinis* sublevandum, nec externorum gravamine tributorum Rempublicam ecclesiastici nominis abusione laedendam[2]).« Also nur für die Kirche von Thessalonich und nur kraft eines *besonderen* kaiserlichen Privilegs soll ein solcher Abgabenerlass eintreten. Warum nun gerade die genannte Kirche sich dieser Immunität zu erfreuen gehabt, dafür lassen sich leicht Gründe ermitteln. Thessalonich[3]) war die Hauptstadt von Illyrien und nicht allein als Reichsstadt von grosser Bedeutung, so dass sie mit den bedeutendsten Städten des römischen Reiches sich messen konnte, sondern auch als Metropole von ganz Macedonien in hohem Ansehen bei der gesammten Kirche, sie war die μήτηρ πάσης Μακεδονίας, die vom Weltapostel zwei Sendschreiben aufzuweisen hatte, sie war also eine *apostolische* Kirche, in metropoli urbe fundata, deren Bischof primas totius Illyrici war und stets derartig im Ansehen stand, dass wir bis heute einen genauen und vollständigen Catalogus aller alten dortigen Bischöfe besitzen[4]). Dazu kam nun aber, dass wahrscheinlich die Kirche von Thessalonich unter den fortwährenden Einfällen der Barbaren am schwersten mit gelitten hatte, somit am ersten einer aussergewöhnlichen Immunität, auch von den *regelmässigen* Abgaben, bedürftig war.

Wir müssen auch auf die Form achten, in der Theodosius seine Vergünstigung ausspricht; er thut es auf eine Weise, die verhin-

---

1) »Absit, ut nos instructionem viae publicae et pontium stratarumque operam, titulis magnorum principum dedicatam, inter sordida munera numeremus. Igitur ad instructiones reparationesque itinerum pontiumque nullum genus hominum nulliusque dignitatis ac venerationis meritis cessare oportet. *Domos* etiam divinas ac venerandas ecclesias tam laudabili titulo libenter adscribimus,« . . . Cod. *Theod.* XV, 3, 6.

2) Ebend. XI, 1, 33. — 3) Heute Salonichi, das jüngst in den orientalischen Wirren vielgenannte.

4) Baronius gibt denselben a Constantini Magni temporibus.

dern soll, dass diese Immunität zum Nachtheile des Staates nicht auch auf andere Kirchen oder gar auf Privatgüter ausgedehnt werde, indem man diese als Eigenthum der Kirche von Thessalonich bezeichnete. Die Begünstigung soll sich nur auf die tributa ecclesiae (scil. Thessalonicensis) beziehen, nicht auch auf die tributa externorum, d. h. auf nichts, was nicht Gut der Kirche von Thessalonich ist. Aus der Vorsicht, mit welcher Theodosius zu Werke geht, müssen wir schliessen, dass Betrügereien, wie die genannte, hin und wieder vorgekommen waren, und die Aufmerksamkeit der Staatsgewalt erregt hatten. Wir werden kein Unrecht begehen, wenn wir unsern Verdacht unter andern auch auf den Bischof von Thessalonich werfen, als habe derselbe sich mit daran betheiligt, unter dem Namen seiner Kirche seine eigene und auch anderer Besitzungen und Güter, als gehörten sie der Kirche von Thessalonich, an der dieser zustehenden Immunität Theil nehmen zu lassen. Bereits drei Jahre vor dem Erlasse des Gesetzes, das wir hier besprechen, hatte Theodosius d. J. Veranlassung nehmen zu müssen geglaubt, an Philippus, den Präfecten von Illyrien, folgende Weisung ergehen zu lassen: »Omni invocatione cessante, vetustatem et canones pristinos ecclesiasticos, qui nunc usque tenuerunt, per omnes Illyrici provincias servari praecipimus [1]).« Diese Worte deuten auf ungeordnete Zustände auf Einführung von Neuerungen in der Kirche von Thessalonich hin, und Gothofredus macht in seinem Commentar darauf aufmerksam, es habe der Bischof dieser Stadt nicht im besten Rufe gestanden, so dass die Staatsgewalt sich veranlasst sah, ihn gewissermassen unter Controle des Bischofs von Constantinopel zu stellen. »Si quid dubietatis,« so schreibt Theodosius weiter an den Illyrischen Präfecten, »emerserit, id oportet, non absque scientia viri reverendissimi sacrosanctae legis Antistitis urbis Constantinopolitanae, quae Romae veteris praerogativa laetatur, conventui sacerdotali sanctoque judicio reservari.« So ist es gar nicht unwahrscheinlich, dass, wenn derselbe Kaiser drei Jahre später der Kirche von Thessalonich jene uns bekannte Immunität verleiht, aber mit der auffälligen Clausel »nec externorum gravamine tributorum Rempublicam ecclesiastici nominis abusione laedendam,« er unter andern dabei auch den Bischof jener Stadt im Auge gehabt habe, als könnte dieser gewillt sein, das *der Kirche* verliehene Privileg auch für sich und zum Nutzen anderer Privaten auszubeuten. Mag indessen der Verdacht gegen diesen Bischof begründet oder unbegründet sein, ganz zweifelsohne hatte eine derartige Ausbeutung von, *einer bestimmten Kirche* gewähr-

1) Cod. *Theod.* XVI, 2, 45. (anno 421.)

ten Immunitäten zu Gunsten auch anderer oder Privater vor kaum einem Jahrzehend in den Kirchen von Constantinopel und Alexandrien stattgefunden, wie aus einer bündigen Erklärung des Kaisers Theodosius vom Jahre 415 hervorgeht, in welcher der Präfect Aurelian seine Instructionen empfängt [1]).

Uebrigens legte Theodosius II. noch wiederholt Beweise seines Wohlwollens gegen die Kirche an den Tag. So gewährte er dieselbe volle Immunität, auch von den gewöhnlichen, canonischen Abgaben, wie der Kirche von Thessalonich, auch der von Aphrodisium in Carien. Hier bekleidete Cyrus die bischöfliche Würde, derselbe, welcher auf der allgemeinen Synode zu Ephesus als hauptsächlicher Gegner der nestorianischen Häresie und Eiferer für die katholische Lehre aufgetreten war, so dass man vermuthete, auf des Cyrus Betreiben besonders habe Theodosius den Nestorius zum Exile verurtheilt. Der Kaiser anerkannte das Verdienst, das sich der Bischof Cyrus um die wahre katholische Lehre gegeben, und um dieser Anerkennung Ausdruck zu geben, sprach er der Kirche von Aphrodisium die Immunität auch von den *ordentlichen* Abgaben zu [2]).

Während Theodosius II. noch immer im Oriente herrschte (408—450), war im Abendlande Honorius im Jahre 423 gestorben, und sein Tod hatte zur Folge, dass ein gewisser Johannes den Thron usurpirte und die Herrschaft über Italien an sich riss; Illyrien und Afrika jedoch vermochte er nicht zu gewinnen, da der Statthalter Bonifacius diese Länder der Kaiserin Placidia und Valentinian III. erhielt. Der Ursurpator Johannes nun, ein Arianer, hatte den katholischen Kirchen alle Vorrechte und Privilegien, die ihnen von den früheren Kaisern eingeräumt waren, entrissen, lebte jedoch nur kurze Zeit, nachdem er sich auf den Thron geschwungen, da er im Kampfe gegen den von Theodosius II. unterstützten Valentinian fiel. Valen-

1) . . . »Quidquid autem in tempus usque dispositionis habitae auro illustri decessore Sublimitatis tuae Ecclesiae venerabiles, id est Constantinopolitana atque Alexandrina, possedisse deteguntur, id pro intuitu religionis, ab his praecipimus firmiter retineri, *sub ea videlicet sorte, ut in futurum functiones omnes, quas Metrocomiae debent et publici vici* pro antiqua capitationis professione debent, *sciant proculdubio subeundas.*« . . . . Cod. *Theod.* XI, 24, 6.

2) Praeteritis, utcunque impetrata, in suo statu manentibus, quoniam munificentiam principalem nefas est revocari, in posterum, *excepto Cyro, Reverendiss. Afrodiscensium civitatis episcopo, cujus tanta sunt merita,* ut etiam contra generalem hujuscemodi sanctionem *speciali beneficio perfrui non vetetur,* quicuncque . . . partem quintam pro annis singulis solvere compellantur.« (anno 436). Cod. *Theod.* XI, 1, 37,

tinian III, oder, wie wir wohl richtiger sagen müssen, dessen Mutter Placidia, da der junge Kaiser erst ein Kind von sieben Jahren war, erliess nun sofort im Jahre 425 zwei Gesetze, in welchen die der Kirche durch die früheren kaiserlichen Gesetze verliehenen Privilegien aufrecht erhalten wurden. Baronius, der diese Gesetze in seinen Annalen angeführt, lässt schon das erste[1]) derselben aus dem Grunde entstanden sein, damit der Kirche die durch den Usurpator Johannes entrissenen Rechte und Immunitäten wieder verliehen würden. Auch *Riffel*, l. c. pag. 156 schliesst sich der Ansicht des Baronius an. Indessen kann zu *diesem* Gesetze das Verfahren des Johannes nicht wohl Veranlassung gegeben haben: denn es ist zu beachten, dass die kaiserliche Verordnung an den Proconsul von Afrika adressirt ist und sich nur auf die afrikanische Kirche bezieht. Afrika war aber, wie bereits bemerkt, nie unter der Botmässigkeit des Johannes[2]), folglich konnten auch die kirchenfeindlichen Bestimmungen dieses Tyrannen in Afrika nie zur Geltung kommen. Es waren vielmehr wiederum die Umtriebe der damals in Afrika dominirenden Häretiker, besonders der mehrfach genannten Donatisten, welche die kaiserliche Regierung bewogen, die Immunitäten der katholischen Kirche gesetzlich zu sichern. Dieses Motiv scheint um so mehr das wahrere, als in demselben Jahre 425 sehr strenge Staatsgesetze[3]) gegen die Häretiker erlassen wurden.

Anders ist es mit dem in demselben Jahre erlassenen zweiten Gesetze Valentinians: »Privilegia ecclesiarum *omnium*, quae saeculo nostro Tyrannus (Johannes) *inviderat*, prona devotione revocamus, scilicet ut quiquid a Divis Principibus constitutum est, vel quae singuli quique antistites pro causis ecclesiasticis impetrarant, sub poena sacrilegii jugi solidata aeternitate serventur[4]).« Hier ist eine Zurückerstattung der Privilegien für *alle* Kirchen angeordnet, welche durch des Johannes Missgunst (inviderat) ihre Vorrechte verloren hatten.

Die Kirche war jetzt wieder in den status quo ante, nämlich wie zur Zeit des Constantius, versetzt, so zwar, dass sie sich befreit sah, sowohl von den *ausserordentlichen* Steuern, wie von den *niedrigen Lasten*. Diese letzteren indessen, die munera sordida, nah-

1) »Privilegia praeteritarum legum, ecclesiae sive clericis delata, serventur.« Cod. *Theod.* XVI, 2, 46.

2) Das geht klar aus dem Berichte Prospers hervor: »Superioribus consulibus Johannes, dum Africam, quam Bonifacius obtinebat, bello reposcit, ad defensionem sui infirmior factus est.« Ganz ähnlich berichtet auch Olympiodorus.

3) Cod. *Theod.* XVI, 5, 63 und 64. — 4) Cod. *Theod.* XVI, 2, 47.

men die gesetzgeberische Thätigkeit Valentinians III. noch etwas in Anspruch. Wir sind bereits zweimal, in den Gesetzen 15. und 18. Cod. Theod. XI, 16, einer amtlichen Erklärung über den Umfang des Begriffes »niedrige Lasten« begegnet, allein jeder Kaiser wahrte sich das Recht, allerhöchst nach eigenem Ermessen diesem terminus weitere oder engere Grenzen zu ziehen. So auch Valentinian: »Wir befehlen, dass *niemand* der Lieferung von Fuhren, Transporten und Wagen oder andern derartigen Leistungen sich entziehe, und dass zur Erleichterung der Reise unserer Hoheit die Bewohner aller Orten, durch welche wir unsern Weg nehmen, uns die herkömmlichen Dienste leisten sollen, *wenn auch die Besitzungen den hochheiligen Kirchen gehören* [1]).« Durch diese Verordnung will der Kaiser durchaus nicht der Kirche schlechthin die Pflicht zur Leistung der munera sordida aufbürden. Achten wir auf den Ausdruck »ad felicissimam expeditionem.« Das Wort expeditio hat augenscheinlich die Bedeutung: kaiserliche Reise, zum Zwecke einer Unternehmung gegen Feinde des Reiches. In Zeiten aber, wo die Barbaren die Grenzen des römischen Reiches aufs äusserste bedrohten, war es nothwendig alle ertheilten Privilegien einzuschränken und zu den Leistungen, die der Krieg erforderte, alle unterschiedslos anzuhalten, wie z. B. zu den angariis und parangariis und plaustris, zur Erbauung ferner von Mauern und Schutzwehren, zur Lieferung von Proviant u. dergl. m. [2]). Leistungen wie die genannten, welche Theodosius I. und Honorius unzweifelhaft unter die munera sordida gerechnet hatten, zählte Valentinian auch gar nicht darunter. Er meinte, die Uebernahme solcher Leistungen, wie Verpflegung der Soldaten, die Fabrikation von Waffen, die Herstellung von Befestigungsmauern, das Herbeischaffen von Proviant und Fourage sei durchaus nichts Entehrendes, hier lägen gar keine munera sordida vor, solche Arbeiten seien vielmehr ehrenvoll, auch für die Kirche, da durch dieselben das Reich vertheidigt und geschützt und der Glanz desselben vermehrt werde. »*An forte contumeliosum putandum est*,« argumentirt der Kaiser [3]), »inventum contra rationem nomen munerum sordidorum, quo instauratio militum virorum, quo armarum fabricatio, quo murorum refectio, quo apparatus annonae, quo reliqua opera, per

---

1) »Neminem ab angariis vel parangariis vel plaustris vel quolibet munere excusari praecipimus, cum ad felicissimam expeditionem nostri Numinis omnium provincialium per loca, qua iter arripimus, debeant solita nobis ministeria exhiberi, licet ad sacrosanctas ecclesias possesiones pertineant.« (anno 440). Cod. *Theod.* I, 2, 11.

2) Cod. *Theod.* XI, 17, 4; 15, 2; Cod. *Just.* X, 27, 2.

3) Leg. Nov. *Theod.* tit. 21.

quae ad spendorem reipublicae distinctionis pervenitur, prava appellatione censentur, sine quibus nullus maximarum rerum procedit eventus, quorum adminiculo statum pariter ac decus tuemur imperii?« . . .

Ebensowenig wie Valentinian durch diese beiden Verordnungen die Kirche den niedrigen Lasten überhaupt unterworfen wissen wollte, sondern nur meinte, es könne in den genannten Fällen von solchen gar nicht die Rede sein, ebensowenig wollte auch *Justinian* die von seinen Vorgängern der Kirche verliehenen Immunität *von Zahlung ausserordentlicher Abgaben und Uebernahme niedriger Lasten* aufheben, wenn er sich der genannten Ansicht Valentinians anschloss und ein in diesem Sinne gehaltenes Gesetz[1]) erliess. Dasselbe trägt vielmehr die Bürgschaft für Aufrechthaltung der der Kirche verliehenen Immunitäten an der Spitze:

»Wir verordnen, dass den Besitzungen aller hl. Kirchen und der übrigen frommen Stiftungen weder niedrige Dienste noch ausserordentliche Auflagen aufgebürdet werden sollen.« Dann heisst es aber weiter: »Wenn jedoch die Nothwendigkeit eines Strassenbaues, einer Erbauung oder Ausbesserung von Brücken eintritt, so sollen nach Art der übrigen Grundbesitzer auch die heiligen Kirchen und die ehrwürdigen Anstalten ein solches Werk verrichten, *wenn sie nämlich in dem Bezirke derjenigen Stadt eine Besitzung haben, in welcher ein solches Werk ausgeführt wird.*« Dieser letztere Zusatz ist von Bedeutung für die Kirche; denn damit wurde nicht mehr so allgemein und ausgedehnt die Verpflichtung der Kirche ausgesprochen, wie es Valentinian III. gethan hatte.

Rücksichtlich der *Abgaben* erliess Justinian noch zwei weitere der Kirche zu Gute kommende Immunitätsgesetze. In beiden[2])

---

1) »Ad haec sancimus, omnium sanctarum ecclesiarum et venerabilium domorum possesiones *neque sordidas functiones neque extraordinarias descriptiones* sustinere. Si tamen itineris sternendi aut pontium aedificii vel reparationis opus fuerit, ad instar aliorum possessorum hujusmodi opus *et s. ecclesias et venerab. domos* complere, dum sub illa possident civitate, sub qua tale fit opus.« Nov. *Just.* 131, c. 5.

2) »Sancimus, res ad venerabiles ecclesias vel xenones, vel monasteria vel orphanotrophia . . . vel denique ad aliud tale consortium descendentes ex qualicunque curiali liberalitate sive inter vivos sive mortis causa sive in ultimis voluntatibus habita a *lucrativorum* inscriptionibus liberas immunesque esse, lege scil., quae super hujusmodi inscriptionibus posita est . . . *in parte ecclesiastica* vel alium domorum, quae hujusmodi piis consortiis deputatae sunt, vigorem suum, *pietatis intuitu*, mitigante.« Cod. *Just.* I, 2, 22. Nov. *Just.* 131, c. 5.

verordnete er, dass, wenn einer Kirche oder frommen Stiftung aus Freigebigkeit, sei es bei Lebzeiten oder letztwillig von irgend einem Curialen Gegenstände geschenkt würden, diese von der *Erwerbsteuer* frei sein sollten. »Denn warum sollte nicht,« fragt der Kaiser, »ein Unterschied zwischen göttlichen und menschlichen Dingen gemacht, und der himmlischen Liebe ein besonderes Vorrecht eingeräumt werden — cur enim non faciamus discrimen inter res divinas et humanas?, et quare non competens praerogativa coelesti favori conservetur?«

Betrachten wir nun die von den römischen Imperatoren über die Immunität der Kirche rücksichtlich ihres Vermögens gegebenen Gesetze in einem Gesammtüberblicke, so gelangen wir, abgesehen von einzelnen Ausnahmen, wie sie in aussergewöhnlichen Zeiten oder in Folge besonderer Umstände, sei es zum Vortheil, sei es zum Nachtheil der Kirche, vorkamen, zu folgendem Resultate: Die Kirchengüter waren der *gewöhnlichen*, *ordentlichen Besteuerung* unterworfen, es mussten die canonischen Abgaben vom kirchlichen Grundbesitze sogut, wie von allen andern liegenden Gründen entrichtet werden. Dagegen hatte die Kirche von ihrem Grund und Boden in der Regel keine ausserordentlichen Steuern zu zahlen und ebensowenig die im allgemeinen auf demselben lastenden niedrigen Dienste zu leisten; *sowohl von den Extraordinariis als von den muneribus sordidis* genoss die Kirche eine Immunität.

Wenn die römischenHerrscher durchgehends in dieser Art das Verhältniss des Staates zum kirchlichen Vermögen feststellten, wenn sie neben einer gewissen Verpflichtung, welche die Kirche hinsichtlich ihres Vermögens gegenüber dem Staate zu übernehmen hatte, auch gewisse Vorrechte ihr zustanden, deren weltliche Besitzer sich nicht erfreuten, wenn sie also eine Ausnahme von den bestehenden Rechten zu Gunsten der Kirche schufen, so erscheinen die durch diese Ausnahmen gebotenen Immunitäten zwar immer als ein Ausfluss kaiserlicher Gnade, als ein Privilegium, aber als ein solches, das gewissermassen den Character der Naturgemässheit, der Nothwendigkeit an sich trug, wenn anders die Kirche mit ihrem Vermögen die Zwecke erfüllen sollte, zu deren Verfolgung das Kirchengut überhaupt da war. Wir kennen diese Zwecke; sie waren an erster Stelle Unterstützung der Armen und Bedürftigen, Aufhülfe und Verbesserung der heruntergekommenen socialen Verhältnisse. Nun, was folgte daraus für den Staat, wenn er dem kirchlichen Vermögen Immunitäten wie die angeführten verlieh? Wir haben hier nur eine bereits früher gegebene Antwort zu wiederholen: Von den verliehenen Immunitäten zog der Staat in der Unmasse der Armen und Nothleidenden den eigentlichen Nutzen; er verlor oder verzichtete nur scheinbar auf eine Einnahmequelle; im Grunde verlor er nicht; denn die Kirche kam ihrer Verpflichtung zu Abgaben und Leistungen nur *auf eine andere ihr viel würdigere Art und Weise* und so aber auch im reichlichsten Masse nach.

XXVIII.

Akten über die Errichtung des Bisthums Luxemburg (1870—1873)[1].

(Aus dem Kirchlichen Anzeiger für die Diöcese Luxemburg. 1870, Nr. 1—13.)

PIUS PP. IX.

1. Ad perpetuam rei memoriam.

In hac Beati Petri Cathedra sublimi veluti in specula, arcano divinae Providentiae consilio, nullis quidem nostris meritis, collocati, ea praestare quacumque ope possumus, maturamus, quae catholico nomini bene prospere feliciterque evenire prospexerimus. Itaque simul ac relatum Nobis fuit, Catholicae Fidei in Magno Luxemburgensi Ducatu admodum profuturum, si Vicariatus Apostolicus inibi jamdiu constitutus, iisdem servatis limitibus in proprie dictam Dioecesim, huic Apostolicae Sedi immediate subjectam, erigeretur, Nos in id curus cogitationesque Nostras intendimus, singulisque sedulo perpensis, Consistoriale Decretum, ab omnibus interim habendum perinde ac si in id Litterae Apostolicae sive in forma Brevis, sive sub plumbo de more fuissent per Apostolicam Cancellariam expeditae, ea de re expediri mandavimus. At enim cum Venerabilis Frater Nicolaus Adames Episcopus Alicarnassensis et Vicarius Apostolicus in memorato Ducatu, enixe postulaverit, ut nova Luxemburgensis Ecclesia non secus ac Vicariatus antea existens, caeteraeque Episcopales Ecclesiae in Hollandia erectae sub directione et dependentia maneret Congregationis Venerabilium Fratrum Nostrorum S. R. E. Cardinalium Fidei Propagandae negotiis praepositorum, Nos ad rem iterum animum appulimus, atque attente consideratis omnibus rationum momentis, quae ab Alicarnassensi Episcopo adductae sunt, motu proprio, certa scientia, deque Apostolicae potestatis Nostrae plenitudine, haec, quae infra scripta, sunt, decrevimus. — I. — Vicariatum Apostolicum Luxemburgensem usque adhuc extantem omnino suppressum atque extinctum declaramus. — II. — Civitatem Luxemburgensem in Magno ejusdem nominis Ducatu ad Episcopalis Civitatis

1) Vergl. *Vering*, Lehrbuch des Kirchenrechts. S. 222 ff. S. 786.

titulum, honorum et privilegium sicuti ceterae Episcopales Civitates in Hollandia evehimus, eamque pro uno ejusdem nominis Ordinario Pastore residentiam statuimus, adsignamus. — III. — Ecclesiam, quae inibi praestat, sub titulo Beatae Mariae Virginis Consolatricis Afflictorum, quae satis apta, decora, et opportuna dignoscitur, retenta sui prisci nominis invocatione nec non Paroecialitate, quam habet, ad Episcopalem Ecclesiam efferimus, cum omnibus honoribus, juribus, privilegiis, quibus ex jure communi ceterae Episcopales Ecclesiae in Hollandia nuperrime erectae utuntur, fruuntur. — IV. — Inibi igitur Cathedra constituatur, et Sedes Episcopalis pro uno adsciscendo Ordinario Episcopo Luxemburgensi, cum omnibus item honoribus, juribus ac privilegiis, quibus ex communi jure et legitima consuetudine in Hollandiae Regno caeteri novissimi Episcopi potiuntur. — V. — Delegato Apostolico haec ad exequenda infra designando committimus, ut capitulum Canonicorum, caeterorumque, qui Ecclesiae Cathedralis servitio debent esse mancipati erigat, instituat, juxta normam sacri Concilii Tridentini, Apostolicarum Constitutionum, necnon aliarum in Hollandia Cathedralium novissime erectarum. — VI. — Idem Delegatus tum Cathedralis Ecclesiae servitium, cum insignia hujusmodi Luxemburgensis Capituli Cathedralis, tum alia omnia, quae necessaria sunt ad hanc rem rite juxta Sacros Canones conficiendam, ad normam etiam aliarum in Hollandia mox erectarum Cathedralium constituat, decernat. — VII. — Cum vero in Civitate Luxemburgensi jam extet Clericorum Seminarium, idcirco Delegatus Apostolicus omnia similiter statuat, declaret, quae ad Episcopale Seminarium constituendum necessaria dignoscuntur, juxta Sacrorum Conciliorum praesertim Tridentini, et Apostolicarum Constitutionum sanctiones. — VIII. — Nova haec sic erecta et constituta Episcopalis Sedes Luxemburgensis iisdem omnino Dioecesanis limitibus contineatur, quibus antea sub Apostolico mox suppresso Vicariatu sepiebatur, reservata tamen Nobis et Sanctae huic Sedi Apostolicae facultate, alteram quandocunque instituendi totius Dioecesis circumscriptionem. — IX. — Porro volumus, mandamus, praecipimus, ut Luxemburgensis Episcopatus Sanctae huic Sedi Apotelicae sit immediate subjectus, ita tamen, ut sub dependentia Congregationis Venerabilium Fratrum Nostrorum S. R. E. Cardinalium negotiis Propagandae Fidei praepositorum manere pergat. — X. — Tandem Apostolicum ad haec munia exequenda Delegatum statuimus, deputamus dilectumfilium Angelum Bianchi, Nostrum et Sanctae hujus Sedis apud Hollandiae Aulam Internuntium, eique idcirco omnes et singulas facultates necessarias, et opportunas tribuimus ac impertimus; facta eidem venia al-

teram personam in Ecclesiatica dignitate, constitutam subdelegandi. Ipse vero, ac subdelegata persona teneantur, post tres menses ab exequutione confecta, omnia acta, quae in id lata fuerint, ad memoratam Venerabilium Fratrum Congregationem negotiis Propagandae Fidei praepositam transmittere, adjecta Charta topographica hujus novae sic erectae Dioeceseos Luxemburgensis. Haec volumus, statuimus, edicimus decernentes praesentes Nostras Litteras firmas, validas et efficaces existere et fore suosque plenarios et integros effectus sortire et obtinere, ac illis ad quos spectat, et pro tempore quandocumque spectabit plenissime suffragari; sicque in praemissis per quoscumque judices ordinarios, et delegatos etiam Causarum Palatii Apostolici Auditores judicari et definire debere irritumque et inane si secus super his a quoquam quavis auctoritate scienter vel ignoranter contigerit attentari. Non obstantibus quatenus opus sit Nostra, et Cancellariae Apostolicae regula de jure quaesito non tollendo, Benedicti XIV. Praedecessoris Nostri recol. mem. super Divisione Materiar. aliisque Apostolicis ac in Universalibus Provincialibusque et synodalibus Conciliis editis generalibus vel specialibus Constitutionibus et Ordinationibus, nec non dicti Vicariatus Luxemburgensis etiam juramento confirmatione Apostolica vel quavis firmitate alia roboratis statutis et consuetudinibus, caeterisque contrariis quibuscumque. Item volumus, ut praesentium Litterarum transumptis sive exemplis etiam impressis, manu alicujus Notarii publici subscriptis, et sigillo personae in ecclesiastica dignitate constitutae munitis eadem prorsus fides adhibeatur, quae adhiberetur ipsis praesentibus si forent exhibitae et ostensae.

Datum Romae apud Sanctum Petrum sub Annulo Piscatoris die XXVII. Septembris MDCCCLXX.

Pontificatus Nostri Anno Vigesimo quinto.

L. S. (Sig.) N. Card. *Paracciani Clarelli.*

2. *Venerabili Fratri Nicolao Adames, Episcopo Alicarnassensi in partibus infidelium et Vicario Apostolico Luxemburgensi.*

PIUS PP. IX.

Venerabilis Frater Salutem et Apostolicam Benedictionem. Apostolatus officium, meritis licet imparibus, Nobis ex alto commissum quo Ecclesiarum omnium divina dispositione praesidemus, utiliter exequi, adjuvante Domino, cupientes, solliciti corde reddimur et solertes, ut quum de Ecclesiarum ipsarum regiminibus agitur committendis, tales eis in Pastores praeficere studeamus, qui Populum suae curae creditum sciant non solum doctrina verbi, sed

etiam exemplo boni operis informare commissasques ibi Ecclesias in statu pacifico et tranquillo velint et valeant, auctore Domino, salubriter regere et feliciter gubernare. Dudum siquidem provisionem Ecclesiarum omnium tunc vacantium et in posterum vacaturarum ordinationi et provisioni Nostrae reservavimus, decernentes ex tunc irritum et inane, si secus super his a quoquam quavis auctoritate scienter vel ignoranter contigerit attentari.

Postmodum vero Vicariatu Apostolico, in Magno Ducatu Luxemburgensi jampridem constituto, iisdem servatis limitibus, in proprie dictam Dioecesim, Sanctae huic Apostolicae Sedi immediate subjectam, a Nobis erecto, Nos ad novae istius Sedis provisionem celerem, atque felicem, in qua nemo praeter Nos, se potest, poteritve immiscere, decreto et reservatione obsistentibus hujusmodi, paterno et sollicito studio intendentes, post deliberationem, quam de praeficiendo eidem Ecclesiae personam utilem, atque fructuosam cum VV. FF. NN. S. R. E. Cardinalibus negotiis Propagandae Fidei praepositis habuimus diligentem, demum ad te, Venerabilis Frater, qui Vicarii Apostolici munus in ipso Magno Ducatu Luxemburgensi, summa cum laude functus es, oculos mentis Nostrae convertimus. Quae cum ita sint, a vinculo, quo Alicarnassensi isti Ecclesiae adstrictus detineris, ex Apostolicae Potestatis Nostrae plenitudine, te, Venerabilis Frater, tenore praesentium solventes, nec non ab quibusvis excommunicationis et interdicti, aliisque Ecclesiasticis sententiis, censuris, et poenis quovis modo, vel quavis de causa latis, si quas forte incurreris, hujus tantum rei gratia absolventes, et absolutum fore censentes, de eorumdem VV. FF. NN. consilio, auctoritate Nostra Apostolica, ad novam Sedem Luxemburgensem transferimus, teque eidem in Episcopum praeficimus et Pastorem, curam, regimen, et administrationem ejusdem Ecclesiae tibi in spiritualibus et temporalibus plenarie committendo, in Illo qui dat gratias et largitur dona confisi, quod, dirigente Domino actus tuos, praedicta Ecclesia Luxemburgensis per tuae circumspectionis industriam et studium utiliter ac prospere dirigatur, grataque in ipsis spiritualibus ac temporalibus incrementa suscipiat. Jugum igitur Dni tuis impositum humeris prompta devotione animi amplectens curam administrationem praedictas ita studeas fideliter prudenterque exercere, ut Ecclesia praedicta gaudeat se provido gubernatori et fructuoso administratori esse concreditam, tuque, praeter aeternae retributionis praemium, Nostram quoque et Sanctae hujus Sedis uberius exinde consequi merearis benedictionem et gratiam. Non obstantibus Apostolicis ac in universalibus provincialibusque et synodalibus Conciliis editis, ge-

neralibus vel specialibus Constitutionibus et Ordinationibus, necnon, quatenus opus sit, dictae Alicarnassensis Ecclesiae, etiam juramento, Confirmatione Apostolica, vel quavis firmitate alia roboratis statutis et consuetudinibus, ceterisque contrariis quibuscumque.

Datum Romae apud s. Petrum, sub Annulo Piscatoris die XXX. Septembris MDCCCLXX.

Pontificatus Nostri Anno Vigesimo Quinto.

L. S. (Sig.) N. Card. *Parraciani Clarelli.*

3. Nos ANGELUS BIANCHI,

Protonotarius Apostolicus SS. DD. NN. Pii, divina Providentia Papae IX., ac S. Sedis Apostolicae apud Serenissimum et potentissimum Gulielmum III. Neerlandiae regem internuntius Clero et Populo Magni Ducatus Luxemburgensis.

Salutem in Domino sempiternam.

Quod jamdiu in votis vestris erat, nempe ut in florenti Magno Ducatu Luxemburgensi, qui separatim a Neerlandici Regni provinciis civili regimini Serenissimi Neerlandiae Regis subjicitur, et cujus administratio ecclesiastica a pluribus annis per Vicarium Apostolicum a. S. Sede deputatum fuit gesta, Episcopalis Sedes erigeretur, id tandem contigisse nobis compertum est. Sanctissimus enim DD. NN. Pius, divina Providentia Papa IX. qui restituta feliciter jam anno 1853 in ipso Neerlandiae Regno hierarchia ecclesiastica, Vos pariter et Vestram regionem Episcopalis Ordinariae Sedis et Regiminis decore et beneficio dotare, pro Sua erga Vos pastorali sollicitudine, maxime peroptabat, existimavit venisse tempus, quo res tanti momenti ad effectum deduci possit in majorem animarum vestrarum utilitatem aptioremque apud vos rei catholicae procurationem. Eo igitur id post maturam deliberationem volente, die vigesima Junii proxime elapsi Consistoriale Decretum editum est, ab omnibus interim perinde habendum ac si in id Litterae Apostolicae sub forma Brevis vel sub plumbo fuissent expeditae, quo Sanctitas Sua, motu proprio, deque Sua certa scientia et de Suae Apostolicae potestatis plenitudine, Luxemburgensem Vicariatum Apostolicum usque adhuc exstantem omnino suppressum atque extinctum declaravit, ac dein Civitatem Luxemburgensem ad Episcopalem Civitatem atque ad residentiam pro uno ejusdem nominis Ordinario Pastore, Ecclesiam vero quae inibi praestat sub titulo Beatae Virginis Mariae Consolatricis Afflictorum, retenta sui prisci nominis invocatione sua-

que paroecialitate, ad Episcopalem Ecclesiam, in qua esse debeat Cathedra et sedes enuntiati Episcopi Luxemburgensis, evexit juxta normam caeterarum Civitatum, Ecclesiarum et Sedium Episcopalium nuperime in ipso Neerlandiae Regno erectarum, assignando novae ita erectae Sedi Episcopali Luxemburgensi eosdem dioecesanos limites quibus antea Vicariatus Apostolicus ejusdem nominis mox suppressus sepiebatur.

Haec autem omnia et alia in dicto Constitoriali Decreto statuta et sancita voluit dein Sanctitas Sua etiam in Apostolicis Litteris sub forma Brevis edicere et enucleatius definire, quarum Litterarum tenor est sequens: *(Omnia ut Nr. 1.)*

Nos itaque mandatis hisce Pontificiis obsequentes atque delegatione Apostolica Nobis commissa utentes, praefatas Apostolicas Litteras vobis notas facimus, praecipientes ut omnia et singula in eis statuta ab omnibus, quorum interest, religiose admittantur, et observentur.

Notum ergo sit et ab omnibus firmum habeatur Civitatem Luxemburgensem, et Ecclesiam, quae inibi praestat sub titulo B. V. Mariae Consolatricis Afflictorum in Episcopales respective Civitatem et Ecclesiam atque in ista Sedem Episcopalis Praesulis pro uno deinceps Episcopo Luxemburgensi erectas et institutas esse, huicque sic erectae Sedi Episcopali, quae S. Apostolicae Sedi immediate subjecta erit sub depenbentia tamen S. Congregationis de Propaganda Fide, eosdem dioecesanos limites assignari ac antea sub Apostolico mox suppresso Vicariatu, salvo tamen jure S. Sedis alteram quandocumque totius Dioeceseos circumscriptionem instituendi, quemadmodum haec omnia in memoratis Litteris Apostolicis decernuntur. Igitur ultra civitatem ipsam Luxemburgensem cum suis Ecclesiis parochialibus vel succursalibus, Dioecesis Luxemburgensis constabit ex caeteris bis centum quadraginta duabus paroeciis seu locis vulgo noncupatis: Alzingen, Bartringen, Contern, Fentingen, Hamm, Hesperingen, Hollerich, Hostert, Itzig Merl, Mutfort, Niederanven, Oetringen, Sandweiler, Schüttringen, Siebenbrunnen, Steinsel cum Heisdorf et Hunsdorf, Strassen, Walferdingen, Weimerskirch cum Dommeldingen, Bettemburg cum Livingen, Aspelt, Beles, Bivingen, Differdingen, Düdelingen, Ehleringen, Ehlingen, Esch, Frisingen, Hellingen, Kayl cum Tetingen, Leudlingen, Limpach, Monnerich, Niederkorn, Noertzingen, Oberkorn, Petingen, Reckingen, Rodingen, Rollingen, Roeser cum Peppingen, Rümelingen, Sassenheim, Schifflingen, Steinbrücken cum Berchem, Zolwer, Betzdorf, Beidweiler, Burglinster, Eschweiler, Flaxweiler, Gostingen cum Bayern, Junglinster cum

Gonderingen et Godbringen, Mensdorf, Olingen, Rodenborn, Rodt, Clerf cum Eselborn, Asselborn, Boegen cum Heisdorf, Boxhorn, Doeningen cum Stockem, Heinerscheid cum Fischbach, Helzingen cum Hoffelt, Holler cum Binsfeld, Hüpperdingen, Lieler, Lullingen, Marnach cum Roder, Munshausen cum Buchholtz et Neidhausen, Niederbesslingen cum Huldingen et Oberbesslingen, Trotten, Ulflingen cum Büwisch, Weicherdingen, Weiswampach cum Beyler-Leythum, Wilwerdingen, Diekirch cum Ingeldorf et Tandel, Bastendorf, Bettendorf, Brandenburg, cum Landscheid, Burscheid, Eppeldorf, Erpeldingen, Ettelbrück, Gilsdorf, Medernach cum Ermsdorf, Michelau cum Lipperscheid, Moestroff, Niederschieren, Oberfeulen cum Niederfeulen, Obermertzig cum Niedermertzig et Michelbuch, Reisdorf cum Klein-Reisdorf, Schlindermanderscheid, Stegen, Welscheid cum Bürden, Echternach, Bech, Befort, Berdorf, Born, Christnach, Consdorf cum Breidweiler, Hemsthal cum Alttrier, Herborn, Mompach, Moersdorf, Osweiler, Rosport cum Girster-Klause, Steinheim, Waldbillig, Grevenmacher, Berburg, Biver, Ehnen, Lellig, Machthum, Manternach, Mertert, Niederdonven, Wasserbillig, Wormeldingen cum Oberwormeldingen, Koerich cum Goetzingen et Kap, Bettingen, Dippach Eischen, Fingig, Garnich cum Dalheim et Hivingen, Hagen cum Steinfort, Hobscheid Holzem, Kahler, Kehlen, cum Olm, Keispelt, Kopstal, Küntzig, Mamer, Niederkerschen, Nospelt cum Rodt, Oberkerschen cum Linger, Siebenborn cum Calmus, Sprinkingen cum Schuweiler, Mersch cum Beringen et Reckingen, necnon Rollingen, atque Schoenfels, Berg, Bissen, Blascheid cum Eisenborn, Boevingen, Buschdorf cum Bruch, Cruchten, Fels, Fischbach, Greisch, Heffingen, Lintgen cum Gosseldingen, Lorentzweiler cum Bofferdingen, Meysemburg cum Angelsberg, Moesdorf cum Pettingen, Nommern cum Schrondweiler, Saeul cum Schwebach, Tüntingen cum Ansemburg et Hollenfels, Ospern cum Niederpallen, Arsdorf cum Neunhausen, Beckerich cum Loevelingen, Bettborn, Bondorf, Buschrodt, Colpach cum Klein-Elcherodt, Ell, Elwingen cum Noerdingen, Ewerlingen cum Schandel, Folscheid cum Hostert, Grosbous cum Dellen, Holz, Oberpallen, Perl, Rambruch, Redingen cum Nagem, Rindschleiden cum Kuborn et Grevels, Rodt cum Lannen, Useldingen cum Rippweiler, Vichten, Wahl, Wolflingen, Remich, Bech-Klein-Macher, Bous, Bürmeringen, Canach, Dalheim, Ellingen, Elwingen, Greiveldingen, Lenningen, Mondorf, Remerschen, Schengen, Schwebsingen, Stadtbredimus, Syren, Trintingen, Waldbredimus, Weiler zum Thurm, Wellenstein, Vianden cum S. Nicolao et Biwels, Consthum cum Holsthum, Fouhren cum Bettel, Hoscheid cum Dickt, Hosingen cum Dorscheid, Merscheid cum Weiler, Roders-

hausen, Stolzemburg, Untereisenbach, Wahlhausen, Niederwiltz cum Winseler, Bauschleiden cum Baschleiden, Berle, Beweno, Brachtenbach, Dahl cum Nocher, Derenbach, Dunckerodt, Esch, Eschdorf, Eschweiler, Goesdorf cum Buchholz, Harlingen, Heiderscheid cum Heiderscheidter-Grund et Merscheid, Insenbarn, Kaundorf cum Buderscheid, Kautenbach, Knaphoscheid, Merkholz, Niederwampach, Noertingen, Oberwampach cum Allerborn, Oberwiltz, Pintsch cum Drauffelt necnon Enscheringen, Lellingenque et Siebenaller, Soller, Syr, Tadler-Ringel, Tardchamps. — Declaramus igitur supra memoratam Civitatem et singulas paroecias et loca praedicta eorumque incolas utriusque sexus praefatae Ecclesiae Episcopali Luxemburgensi ejusque Praesuli pro suis Civitate, territorio, Dioecesi, Clero saeculari ac utriusque sexus regulari, salvis tamen Regularium in quantum sint, exemptionibus, nec non populo, in perpetuum assignari et in spiritualibus subjici.

Et cum jam in Constitorio secreto die vigesima septima Junii proxime elapsi habito Summus Pontifex ad memoratam Ecclesiam, ut ipsa celeriter proprio Ordinario Pastore provideretur, dignatus sit promovere et in primum ejusdem Episcopum praeconizare R. P. D. Nicolaum Adames, usque adhuc Vicariatus Apostolici mox supressi providum et fructuosum administratorem, transferendo eum ab Ecclesia Halicarnassensi i. p. i., cui obstrictus erat, ideo officio simul et gaudio sibi ducent omnes in praedictis civitate et loci permanentes eumdem Praesulem, cujus zelum paternum jam perspectum habent, imposterum tanquam proprium Episcopum agnoscere et reverieri ejusque salutaribus mandatis ac monitis promptiori et alacriori in dies animo intendere. Quoniam vero Sanctitas Sua Nobis committi voluit, ut Capitulum Canonicorum caeterorumque qui Ecclesiae Cathedralis Luxemburgensis servitio debent esse mancipati, erigamus atque constituamus, ac insuper, ut tum Ecclesiae cathedralis servitium tum insignia ipsius Capituli, tum alia omnia in hac re necessaria constituamus ad tramites SS. Canonum et ad normam Ecclesiarum Cathedralium nuper in Hollandia erectarum, praeterea, ut, relate ad Seminarium Clericorum Luxemburgi jam existens omnia statuamus et declaremus quae ad Episcopale Seminarium constituendum necessaria dignoscuntur juxta ecclesiasticas Sanctiones, ideo Nos, utentes facultate Nobis simul facta aliam personam in dignitate ecclesiastica constitutam subdelegandi, deque prudentia, dexteritate et scientia memorati Episcopi R. P. D. Nicolas Adames plene confisi, eumdem subdelegandum ducimus et per praesentes subdelegamus ad illa omnia junta normas tum in memoratii

Apostolicis Litteris tum infra traditas, atque ex subdelegata sibi Apostolica auctoritate, exequenda, imposito ei onere, post duos menses ab expleta executione, omnia acta, quas in id tulerit, ad Nos mittendi, ut Nos eadem ad S. Sedem tempore debito transmittere possimus.

Capitulum autem Canonicorum Ecclesiae Cathedralis Luxemburgensis, cujus igitur erectio praefato Episcopo committitur, ut primum institutum fuerit, omnibus fruetur juribus omnibusque tenebitur oneribus quae Cathedralis cujuscumque Capituli ex communi SS. Canonum jure propria sunt. Quare quoties deinde contigerit, ut Ecclesia Luxemburgensis ex Pastore suo viduetur, et nemo sit cui ejusdem administratio a S. Sede fuerit demandata, pertinebit ad Capitulum in illa institutum, ut Dioeceseos procurationem prospiciat per deputationem Vicarii Capitularis, atque ad eum modum qui communi SS. Canonum jure et ex Tridentini Concilii decreto praescriptus est.

Constabit porro Capitulum Ecclesiae Cathedralis Luxemburgensis ex una tantum dignitate cum titulo Praepositi, et octo canonicis. Prima vice Capitulares omnes, comprehensa dignitate, per Episcopum supra deputatum libere eligentur; imposterum vero nominatio fiet juxta methodum pro Capitulis Cathedralium Ecclesiarum Neerlandiae nuperrime erectarum a. S. Sede concessam, quam proinde laudatus Episcopus in actis latius exponere et declarare curabit.

Cum autem Canonicales praebendae modo desint, et Canonici designandi curae animarum, juventutis institutioni, aliisque muniis pro Religionis bono, attento etiam sat mediocri Sacerdotum numero, vacare debeant, ideo, usquedum a S. Sede aliter disponatur, Capitulares ab onere residendi penes Cathedralem et sacra officia persolvendi eximentur uti in Neerlandia, ita tamen ut laudatus Episcopus in suo erectionis decreto curet de nonnullis diebus infra annum (semel saltem in mense quolibet) designandis, in quibus Canonici Chorum adire, atque officia peragere teneantur, utque etiam apud Episcopum advocati congregentur praesertim pro negotiis, circa quae ex sacris Canonibus Capituli sententia est perquirenda. Quoad istos vero et alios extraordinarios conventus Capituli, administrationem tum spiritualem tum temporalem cathedralis Ecclesiae, constitutionem Canonici Theologi et Poenitentiarii, eaedem valebunt normae et a praefato deputato Praesule enucleatae definientur, quae pro Capitulis Neerlandiae per decretum S. Congregationis de Propaganda Fide die decima septima Julii 1858 datum a Summo Pontifice probatae et sancitae fuerunt. Pariter insignia Canonicorum ea erunt quae per Rescriptum ejusdem S. Congregationis die 1. Junii 1862 quibusdam Hollandiae Capitulis a SS. Patre concessa fuere.

De caetero, postquam haec omnia rite ordinata fuerint, curare debebit idem Praesul, vel ejus in Sede Luxemburgensi successor, ut capitulum Luxemburgense sua peculiaria statuta, ad tramites SS. Canonum et praedictarum normarum condita, habeat.

Haec Nos ex delegata Apostolica auctoritate, declaramus, decernimus et committimus, contrariis quibuscumque non obstantibus.

Harum autem Nostrarum Litterarum tria exemplaria confici jussimus, quorum unum ad S. Congregationem Constitorialem aterum ad S. Congregationem negotiis Propagandae Fidei praepositam mittimus, aliud tandem in archivo Ecclesiae Episcopalis Luxemburgensis asservari mandamus.

Datum Hagae Comitum die septima Novembris S. Willibrordo sacra, anno millesimo octingentesimo septuagesimo, Pontificatus SS. DD. NN. Pii Papae IX. anno XXV.

L. S. (sig.) *Angelus Bianchi*, Int. et Deleg. Apostolicus.
(sig.) *Marcellinus Vuillemin*, Secretarius.

Vorstehendes Schreiben wurde in deutscher Uebersetzung am letzten Sonntag des Januar 1870 zufolge bischöflicher Anordnung von den Kanzeln verlesen.

5. *Nicolaus Adames, Miseratione divina et Apostolicae Sedis gratia Episcopus Luxemburgensis, Solio Pontificio Assistens, Omnibus praesentes Nostras Litteras lecturis vel legi audituris*

Salutem in Domino.

Pretiosa sanctorum Patrum scripta et antiquitatis monumenta plenissime testificantur, a christianae Religionis exordio, sub Episcopo cujuslibet ecclesiae Presbyteros in necessaria dependentia, quam sola haeresis non cognovit, positos fuisse illi in sacro ministerio socios et cooperatores; ipsum eorum consilio et juvamine res ecclesiasticas gessisse, sacrosancta fidelibus sacramenta dispensasse, caeteraque muneris sui officia peregisse. Ex hoc avito presbyterorum coetu ortum duxit *Canonicorum Collegium*, in praesens omni Ecclesiae Cathedrali episcopali connexum, cujus juxta s. Concilium Tridentinum praecipuae partes sunt: *ad conservandam augendamque disciplinam ecclesiasticam pietate proecellere, aliisque exemplo esse*; *Episcopum opere et officio juvare, eidemque celebranti aut alia Pontificalia exercenti assistere et inservire; in choro ad psallendum instituto hymnis et canticis Dei nomen reverenter, distincte devoteque laudare, atque ea morum integritate pollere, ut merito Ecclesiae Senatus dici possit* [1]).

1) Conc. Trident. Sess. XXIV. de Ref.

Supremus omnium Episcoporum, Prebyterorum et fidelium Pastor, Sanctissimus Dominus Noster Pius PP. IX. pro Sua ergo nos pastorali sollicitudine, votis Cleri populique obsecundans Luxemburgensis, Consistoriali Decreto die 20. Junii anni proxime elapsi dato et per Litteras Apostolicas die 27. mensis Septembris ejusdem anni aperto, motu proprio et ex plenitudine Apostolicae potestatis Nos et nostram regionem Episcopalis Ordinariae Sedis et Regiminis decore et beneficio dotare dignatus est, erigendo Civitatem Luxemburgensem et Ecclesiam, quae inibi praestat sub titulo Beatae Virginis Mariae Consolatricis Civitatem Luxemburgensem et Ecclesiam, quae inibi praestat sub titulo Beatae Virginis Mariae Consolatricis Afflictorum, in Episcopales respective Civitatem et Ecclesiam, atque instituendo in ista Sedem episcopalis Praesulis pro uno deinceps Episcopo Luxemburgensi, juxta normam caeterarum Civitatum, Ecclesiarum et Sedium episcopalium nuperrime in ipso Neerlandiae regno erectarum.

Sanctitas Sua per easdem supra memoratas Litteras Apostolicas commisit Reverendissimo Angelo Bianchi, Protonotario Apostolico et S. Sedis apud Hollandiae Aulam Internuntio, omnes et singulas facultates necessarius et opportunas ad exequenda munia, ad erectionem, constitutionem Capituli Canonicorum caeterorumque qui Ecclesiae Nostrae Cathedralis servitio debent mancipari, ad insignia ipsius Capituli et alia in hac re necessaria spectantia, facta eidem venia, alteram personam in ecclesiastica dignitate constitutam subdelegandi. Praelaudatus vero Reverendissimus Internuntius Apostolicus, litteris Hagae Comitum die 7. mensis Novembris proxime elapsi, s. Willibrordo sacra, Nosmetipsos subdelegare dignatus est, ad illa omnia perficienda juxta normam s. Concilii Tridentini, Apostolicarum Constitutionum necnon aliorum in Hollandiae Ecclesiis cathedralibus novissime erectorum Capitulorum.

Nos igitur hac concessa Nobis potestate subdelegata utentes per praesentes litteras nomine S. Domini Nostri Pii divina Providentia Papae IX. in Cathedrali Nostra Ecclesia erigimus et constituimus Capitulum unius Dignitatis seu Praepositi et octo Canonicorum non comprehenso eo, qui dignitate Praepositi insignis erit, quique et ipse canonicatum obtinebit. Eidem vero Capitulo sic constituto conferimus eadem potestate omnia jura, et imponimus omnia onera, quae Cathedralis cujuscunque Capituli ex communi ss. Canonum jure propria sunt, salvis tamen omnibus et singulis, quae pro Capitulis Neerlandiae per Decretum s. Congregationis de Propaganda

Fide de 17. Julii 1858 datum a Summo Pontifice probata et sancita fuerunt, necnon iis, quae per Rescriptum ejusdem s. Congregationis die 1. Junii 1862 circa insignia Canonicorum quibusdam Hollandiae Capitulis Sanctissimus Pater concessit.

Prima vice Nos ipsi omnes Capitulares, comprehensa Dignitate, libere eligimus; imposterum autem Canonicatus in mensibus Januarii, Martii, Maji, Julii, Septembris ac Novembris vacaturi a Sancta Sede Apostolica conferentur. In reliquis sex mensibus alternis nominatio fiet vel libere per Episcopum vel per Capitulum ea tamen ratione, ut tres ecclesiastici viri semel, iterum, vel tertio exhibeantur, ut idoneus et undequaque commendatus ab eodem canonicus instituatur: aliter electio libere ad Episcopum pertineat. Praeter Dignitatem, Praepositi titulo ditatam, constituendi sunt canonicus Theologus et Poenitentiarius, qui prima vice a Nobis, absque concursu eliguntur; in posterioribus autem eorumdem electionibus ad ss. Canonum tramites perficienda erit.

Quoties contigerit, ut Ecclesia Luxemburgensis Pastore suo viduetur, et nemo sit, cui ejusdem administratio a S. Sede fuerit demandata, pertinebit ad Capitulum in illa institutum, ut Dioeceseos procurationi prospiciat per deputationem Vicarii Capitularis, atque ad eum modum, qui communi ss. canonum jure et ex s. Tridentini Cocilii Decreto praescriptus est.

Integrum administrationis tum temporalis tum spiritualis Cathedralis Ecclesiae jus apud Episcopum manet, donec Apostolica Sedes aliter provideat.

Cum autem canonicales praebendae modo desint et canonici designandi curae animarum, juventutis institutioni aliisque muniis pro Religionis bono, attento etiam mediocri sacerdotum numero, vacare debeant, ideo, usquedum a S. Sede aliter disponatur, Capitulares ab onere residendi penes Cathedralem et sacra officia persolvendi eximuntur, uti in Neerlandia, ita tamen, ut Canonici semel in mense diebus ulterius designandis, chorum adeant, atque divina officia peragant, utque etiam apud Episcopum advocati congregentur praesertim pro negotiis, circa quae ex sacris canonibus Capituli sententia est perquirenda. Quoad extraordinarios vero Conventus Capituli, hi cogi nequeunt, nisi de consensu Episcopi, et in iisdem conventibus capitularibus, etiamsi de re spectante ad Capitulum agatur, Episcopo liberum erit, per se vel per Generalem suum Vicarium intervenire, salvis tamen canonicis praescriptionibus. Authenticum autem capitularium omnium actorum exemplar Episcopo quamprimum tradendum erit.

Cum congruum admodum sit, ut qui in Ecclesiae Senatum, Consiliarios Episcopi ac praecipuos ejusdem Adjutores pro Dioeceseos administratione assumuntur, aliqua etiam ratione distinguantur, Canonici, nulla habita ratione gradus, supra superpelliceum induant mozettam nigram ab intus investitam serico rosacei coloris aut purpurei, sic ut fimbriae ejusmodi coloris foris pateant; itemque nodi et scissurae quibus nodi interuntur.

Haec omnia et singula Sanctissimi D. Nostri Pii PP. IX. nomine et Auctoritate Apostolica acta et perfecta in perpetuum valitura jubemus et mandamus.

Ex eadem potestate Nobis subdelegata tenore praesentium primos canonicos Capituli Ecclesiae Cathedralis Luxemburgensis eligimus, constituimus et nominamus plurimum Reverendos Dominos:

1. *J. M. Föhr*, Cap. ad hon. S. Pii IX. et Praesidem Semin. cleric. Luxemb.

   Pl. R. D. *Bern. Ambrosy*, Decanus-Parochus ad s. Michaelem Luxemburgi, et consiliarius noster synodalis, canonicatum oblatum propter infirmitatem recusavit.
2. *J. Majerus*, Parochum-Decanum in Mersch.
3. *J. Engling*, olim Professorem Philosophiae.
4. *Nic. Schmit*, Professorem s. Scripturae.
5. *Bern. Weeber*, Professorem Theologiae moral. } in Semin. cler. Luxemb.
6. *Leon. Sühs*, Professorem Juris canonici
7. *Theod. Schloeffer*, Parochum-Decanum in Clerf.
8. *Joan. Bapt. Bech*, Parochum in Mertert.
9. *Nic. Wies*, Institutorem doctrinae christianae in Athenaeo Luxemb.

Eadem pariter potestate Apostolica conferimus et assignamus Dignitatem Praepositi pl. R. D. *Joanni Michaeli Föhr*, Officium Canonici Theologie pl. R. D. *Bernado Weber*, Officium Canonici Poenitentiarii pl. R. D. *Nicolao Wies*, supra nominatis. Die a Nobis determinanda Praepositus caeterique Canonici in Ecclesia Cathedrali Luxemburgensi convenient, ut, servatis, singuli in realem, corporalem et pacificam possessionem Dignitatis et canonicatus introducansimulque injungimus, ut juxta praescriptum s. Concilii Tridentini (Sess. XXIV. cap. 12. de Ref.) a die adeptae possessionis ad minus intra duos menses in manibus Nostris orthodoxae suae fidei publicam faciant professionem et in Romanae Ecclesiae obedientia se permansuros spondeant et jurent.

Datum Luxemburgi die 19. Martii 1871 sub sigillo Nostro et cum manus propriae subscriptione.

L. S. (Sig.) † *Nicolaus*, Episc. Luxemb.

6. Projet de Loi ayant pour objet la création d'un évêché.

1. Rapport adressé au Conseil d'État..

Luxembourg, le 12. décembre 1872.

Monsieur le Président,

Le Grand-Duché de Luxembourg forme un vicariat apostolique depuis qu'il est séparé du diocèse de Namur; il a été constitué comme tel par Bref de Sa Sainteté Grégoire XVI. du 2. juin 1840, dont les dispositions ont été approuvées par arrêté royal grand-ducal du 13. juillet suivant.

Le vicariat apostolique est considéré comme un établissement anormal de l'église; il est érigé dans les pays non-catholiques qui se trouvent en état de mission. L'administration épiscopale est celle des pays catholiques et y prévaut portout; elle est introduite de plus en plus dans les autres, tels que les Pays-Bas, l'Angleterre. Le Gouvernement a donc cru devoir arrêter le projet de loi que j'ai l'honneur de soumettre au Conseil d'État et qui a pour objet d'autoriser l'érection du Grand-Duché en évêché.

Cette mesure, réclamée depuis longtemps, entrait dans les vues des Gouvernements précédents; elle a eu l'approbation des représentants du pays; elle aurait été réalisée déjà, si elle n'avait pas dû entraîner pour l'État des obligations qu'il ne s'agit plus de lui imposer aujourd'hui.

Je crois devoir rappeler brièvement les actes et les faits qui justifient la proposition que je viens d'émettre.

Les négociations pour la conclusion d'un concordat eurent naturellement pour principal objet le réglement de la position du chef du clergé. Le Gouvernement luxembourgeois, qui avait d'abord hésité sur le titre d'évêque à lui attribuer, admit bientôt ce titre; dans le projet de concordat qu'il arrêta en 1858, il adopta des dispositions d'après lesquelles de Grand-Duché était constitué en évêché, l'évêque était nommé par le Saint-Père, jouissait d'un traitement de 10,000 fr. outre l'indemnité de voyage, et avait pour l'assister un vicaire général au traitement de 2500 fr., un chapitre et provisoirement quatre conseiller sayant droit chacun à une indemnité de 500 fr.; je ne parle pas des attributions assez étendues qui lui étaient en même temps conférées. Une entente ne put avoir lieu à cause des prétentions qu'élevait la Cour de Rome. Dès 1859, le Gouvernement accéda à la proposition que le caractère épiscopal fut attribué au vicaire apostolique en attendant la conclusion du concordat. Un

Bref du 26. mars 1863, en élevant M. Adames du rang de provicaire apostolique à celui de vicaire apostoliqlue, conféra égalemement la dignité d'évêque d'Halicarnasse. Il fut reconnu comme vicaire apostolique et évêque d'Halicarnasse en vertu d'un arrêté r. g.-d. du 11. août 1863, et remplit depuis sa nomination jusqu'à ce jour les fonctions épiscopales dans le Grand-Duché de Luxembourg.

Le Gouvernement luxembourgeois, dès qu'il connut les intentions de la Cour de Rome d'élever M. Adames á la dignité d'évêque, fit des propositions pour faire constituer le Grand-Duché comme évêché, même avant la conclusion du concordat. Ses propositions sont contenues dans une dépêche du 26. mars 1863, adressée au ministre des Pays-Bas à Rome. Elles reproduisent celles du projet de concordat de 1858 que j'ai rappelées plus haut, avec cette différence que le traitement de l'évêque est porté à 7000 fr. seulement au lieu de 10,000 fr., et que sa nomination aurait lieu avec le consentement de Gouvernement. Ces ouvertures n'eurent pas de suite, parce que la Cour de Rome éleva comme condition de son assentiment, des exigences qui ne purent être admises. Il est donc certain que le Gouvernement luxembourgeois n'a pas cessé de poursuivre de ses voeux la création d'un évêche de Luxembourg. Ce qui suit fera voir que la représentation du paysétait d'accord avec lui.

Lorsque le projet de concordat arrêté en 1858 fut soumis à la Cour de Rome, celle-ci refusa de continuer les négociations, si cet acte une fois signé devait être soumis à l'approbation de l'Assemblée des États; elle demanda, conformément à la dépêche de M. Duchatel du 14. septembre 1858, »que le Gouvernement luxembourgeois fît connaître les négociations préliminaires qui avaient eu lieu à La Haye, les dernières propositions qu'il avait faites à Rome, ses intentions ultérieures, et fît préciser par les États jusqu'à quelles limites il était, autorisé à aller; afin qu'en se tenant strictement aux prescriptions des États, le Gouvernement n'eût plus besoin de soumettre le concordat à leur sanction et que l'affaire pût être conduite à bonne fin.«

Le Gouvernement soumit la question soulevée à l'Assemblée des États, qui se constitua en comité secret pour entendre les explications qui lui furent données sur la situation des négociations. Deux séances à huis clos furent consacrées à l'affaire, les 9. et 17. décembre 1858; il est incontestable, d'après les procès-verbaux de ces séances, que l'Assemblée eut connaissance, conformément au désir manifesté par la Cour de Rome, du projet de concordat arrêté par le Gouvernement luxembourgeois, et qu'elle n'avait aucune ob-

jection à faire contre les dispositions qu'il renfermait. Depuis lors, l'Assemblée des États a continué à insister sur la conclusion du concordat, dont elle connaissait les termes, et a ainsi fait voir qu'elle persistait à admettre le point qui en fait la base: l'établissement d'un évêché à Luxembourg.

Le Conseil d'État a de son côté reconnu dans son avis 22. août 1870 que la création d'un évêché à Luxembourg n'avait rien de contraire aux voeux du pays et aux désirs du Souverain; je pense donc que cette mesure ne peut guère rencontrer d'objection en principe. Le Gouvernement a cru devoir d'autant moins hésiter à la proposer que l'État n'assume aucun des engagements qui lui étaient imposés par le projet concordat de 1858 ou par les propositions de 1863, et que la prestation de serment qui est exigée de l'évêque constitue une garantie à laquelle on a toujours attaché de l'importance. Un arrangement n'a pas eu lieu relativement à l'intervention du Gouvernement dans la nomination de l'évêque; le projet de loi renferme une disposition qui semble faire disparaître tous les inconvénients qu'on pouvait craindre à ce sujet; elle porte qu'en cas de remplacement de l'évêque, le nouveau titulaire ne pourra jouir d'aucun traitement tant qu'il n'a pas été agréé par le Souverain; de cette manière les justes désirs de l'autorité civile semblent beaucoup moins pouvoir être méconnus que si un accord était interveuu dans les termes de la disposition de l'art. 4 du project de concordat de 1858.

Il a semblé qu'il convenait d'introduire dans la loi une disposition concernant le traitement de l'évêque afin qu'aucun doute ne subsistât sur ce point. Le traitement resterait le même que celui accordé jusqu'à présent au vicaire apostolique par la loi du 3. février 1865, sauf qu'il serait augmenté comme celui des autres fonctionnaires.

Je crois, que le projet de loi, s'il est adopté, résout d'une manière satisfaisante une question qui a souvent fait naître des difficultés et des divisions.

Parmi les pièces que j'ai l'honneur de communiquer au Conseil d'État se trouve la dépêche par laquelle le nonce du Saint-Père à La Haye donne des explications sur les motifs qui ont déterminé Sa Sainteté à ériger le Grand-Duché en évêché.

Le Ministre d'État, Président du Gouvernement,
L.-J.-E. *Servais.*

2. Avant-projet.

Nous GUILLAUME III, etc., etc., etc.
Notre Conseil d'État entendu;

De l'assentiment de la Chambre des députés;

Avons ordonné et ordonnons:

Art. 1.

Le Gouvernement est autorisé à consentir à l'érection du Grand-Duché en évêché, sous la condition:

1. Qu'aucun changement ne sera apporté aux rapports existant entre l'autorité civile et l'autorité ecclésiastique, et que leurs droits et obligations continueront a être réglés par les dispositions en vigueur;

2. Que l'évêque prêtera le serment suivant:

»Je jure et je promets sur les Saints Évangiles de Dieu, ainsi qu'il convient à un évêque, de garder obéissance et fidélité à Sa Majesté le Roi des Pays-Bas, Grand-Duc de Luxembourg, mon légitime Souverain, et à ses successeurs. Je jure et je promets ausi de n'avoir aucune intelligence et de n'assister à aucun conseil qui soit contraire à la tranquillité publique et de n'entretenir aucun rapport suspect, soit au dedans, soit au dehors du territoire du Grand-Duché, et si j'apprends qu'il se trame quelque chose au préjudice de l'État, de ne rien omettre pour écarter un pareil danger.«

Le traitement de l'évêque est fixé à . . . .

Art. 2.

Dans le cas de remplacement de l'évêque, le nouveau titulaire ne peut jouir d'aucun traitement tant qu'il n'a pas été agréé par le Souverain.

Mandons et ordonnons etc.

7. 3. Avis du Conseil d'État.

Par dépêche du 12 de ce mois, M. le Ministre d'État a appelé le Conseil d'État à délibérer sur un projet de loi ayant pour objet d'autoriser le Gouvernement à consentir à l'érection du Grand-Duché en évêché et à déterminer les conditions sous lesquelles ce consentement pourra être donné.

Il y a une question préalable qui domine tout le projet de loi, c'est celle de savoir s'il faut préférer pour l'administration de l'eglise catholique dans le Grand-Duché la forme hiérarchique d'un évêché à celle d'un vicariat apostolique.

Le Conseil a déjà touché cette question dans son avis délibéré le 22. août 1870; il a émis l'opinion que la création d'un évêché n'a au fond et en principe rien de contraire aux voeux du pays et aux désirs du Souverain.

Après avoir délibéré plus spécialement sur la même question, le Conseil d'État n'hésite pas à reconnaître que la forme hiérarchique de l'évêché doit être préférée pour l'organisation de l'église catholique dans le Grand-Duché à celle d'un vicariat apostolique.

L'évêché est la forme hiérarchique régulière et normale; les vicariats apostoliques ne sont établis que dans les pays où l'église catholique existe à l'état de mission, et là où les populations catholiques sont disséminées parmi celles en majorité d'un culte dissident.

Dans l'évêché l'évêque et les membres du clergé sont placés sous l'autorité du droit canon et participent des garanties que ce droit renferme; dans le vicariat apostolique le vicaire apostolique relève d'une congrégation établie à Rome et il est *ad nutum* du Pape.

Le vicaire apostolique, à moins qu'il ne soit revêtu de la dignité d'un évêque *in partibus*, manque de différents pouvoirs essentiels; il ne peut pas ordonner des prêtres, il ne peut pas consacrer les églises, il ne peut pas même, sans autorisation particulière, administrer le sacrement de la confirmation.

Lorsque par suite d'événements politiques, le Grand-Duché a dû être séparé de l'évêché de Namur, l'on conçoit qu'il y avait des difficultés à entrer en négociations avec le Saint-Siége pour l'établissement d'un évêché, surtout puisque le Saint-Siége n'aurait sans doute pas consenti à un tel établissement, sans qu'il ait obtenu des concessions sous la forme d'un concordat, l'adoption d'un vicariat apostolique était donc absolument commandée par les circonstances du moment.

Aujourd'hui que la création d'un évêché peut se réaliser sans que le pouvoir civil ait à faire des concessions quelconques vis-à-vis de la Cour de Rome, et sans même qu'il en résulte une charge spéciale pour le budget de l'État, le Gouvernement agira bien en prêtant son concours à une oeuvre qui n'a d'autre but que d'assurer à l'église catholique dans le Grand-Duché un régime normal et stable, parfaitement approprié à ses besoins, et qu'elle paraît en droit de réclamer comme église d'un pays parfaitement indépendant et renfermant une population presque entièrement catholique.

Le Conseil d'État se plaît à constater, au vu des documents qui lui ont été communiqués, que nos Gouvernements qui se sont succédés dans les derniers temps, se sont placés, pour ce qui concerne la question de l'organisation de l'église catholique dans le Grand-Duché, au point de vue qui vient d'être développé. A cet

égard il convient de citer le passage qui suit d'une dépêche que M. le baron de Tornaco a adressée, à la date du 16. mars 1865, à M. le comte Duchatel, ministre de notre Souverain près du Saint-Siége.

»Le Gouvernement grand-ducal — porte la dépêche — aime à »considérer la nomination proposée (celle de M. Adames à la dig»nité d'évêque *in partibus*) comme un acheminement vers une me»sure plus importante. En effet, dans la situation où se trouvent »les négociations avec la Cour de Rome, la conclusion définitive d'un »concordat peut encore subir des retards prolongés et imprévus. Dans »ces circonstances le Gouvernement s'est vivement préoccupé de l'é»tat provisoire et anormal dans lequel se trouvent l'administration »et l'organisation de l'Eglise catholique dans le Grand-Duché, par »suite de la création faite en 1840 et maintenue jusqu'à ce jour »d'un vicariat apostolique. Désireux de voir cesser cette position »irrégulière et doter le pays des avantages d'une organisation et »d'une hiérarchie ecclésiastiques fixes et durables, le Gouverne»ment ne serait pas éloigné d'accéder à une proposition qui tendrait »à ériger le Grand-Duché en évêché à l'instar de ceux du Royaume »des Pays-Bas.«

Le Conseil d'État se plaît encore à constater, au vu des dits documents, que Sa Majesté le Roi Grand-Duc, dans Sa haute sollicitude pour les intérêts de ses sujets catholiques du Grand-Duché, a daigné déclarer au Représentant du Saint-Siége à La Haye que »l'érection du Luxembourg en évêché ne »pourrait que Lui être agréable, puisqu'elle est dans le voeu du clergé et de ses populations.«

Le Conseil d'État, dans son avis délibéré le 22 août 1870, tout en se prononçant favorablement en principe et au fond pour l'établissement d'un évêché, a émis l'avis qu'il n'y avait lieu de reconnaître d'aucune manière l'établissement de l'évêché qui a eu lieu par le Saint Père, jusqu'à ce que la Cour de Rome ait donné une explication officielle sur sa portée réelle et sans que certaines garanties ne fussent obtenues.

L'explication officielle demandée par le Conseil d'État a été donnée dans la dépêche du Représentant du Saint-Siége à La Haye, qui porte la date du 27. septembre dernier et qui est jointe au dossier.

Le projet de loi soumis aux délibérations du Conseil détermine les conditions spéciales qui doivent former les garanties auxquelles la reconnaissance de l'évêché doit être subordonnée.

Ces conditions sont les suivantes:

1. »Aucun changement ne sera apporté aux rapports existant entre l'autorité civile et l'autorité »ecclésiastique, et les droits et obligations continueront à être réglés par les dispositions en vigueur.«

Le Conseil d'État n'a pas d'obervations à présenter à l'encontre de cette disposition, qui est conforme à l'article 119 de la Constitution. Il est bien entendu que les dispositions des lois en vigueur dans le Grand-Duché qui réglent en général la condition juridique des évêchés, seront applicables au nouvel évêché à créer.

2. L'évêque prêtera le serment suivant:

»Je jure et je promets sur les Saints Évangiles de Dieu, ainsi »qu'il convient à un évêque, de garder obéissance et fidélité à Sa »Majesté le Roi des Pays-Bas, Grand-Duc de Luxembourg, mon lé»gitime Souverain, et à ses successeurs. Je jure et je promets aussi »de n'avoir aucune intelligence et de n'assister à aucun conseil qui soit contraire à la tranquillité publique et de n'entretenir aucun rap»port suspect, soit au dedans, soit au dehors du Grand-Duché, et »si j'apprends qu'il se trame quelque chose au préjudice de l'État, »de ne rien omettre pour écarter un pareil danger.«

Le Conseil d'État, dans son avis délibéré le 22. août 1870, avait énonçé parmi les conditions auxquelles la reconnaissance de l'évêché devait être subordonnée, celle que l'évêque prêtât serment au Souverain.

Par l'adoption de la disposition précitée, cette condition sera donc remplie.

La formule du serment est, en substance, celle établie par l'article 6 du concordat de 1801; une pareille formule avait été admise sans discussion aucune lors des négociations que le Gouvernement grand-ducal avait engagées en 1858 avec la Cour de Rome pour la conclusion d'un concordat; dans sa depêche du 27. septembre dernier, l'Internonce du Saint Père à La Haye se déclare autorisé à l'admettre comme ayant déjà été convenue antérieurement entre le Saint-Siége et le Gouvernement grand-ducal; la formule du serment dont il s'agit a donc pour ainsi dire un caractére contractuel.

Il doit être bien entendu que quant au serment tel qu'il est proposé, il n'a été admis par le Conseil que comme la reproduction d'une ancienne formule impliquant nécessairement la promesse à l'obéissance à la Constitution, le Souverain constitutionnel du Grand-Duché résumant l'ensemble des dispositions légales qui régissent l'État.

3. En cas de remplacement de l'évêque, »le nouveau titulaire

»ne peut jouir d'aucun traitement tant qu'il n'a pas été le Sou-»verain«.

Parmi les garanties dont le Conseil d'État avait recommandé l'adoption dans son avis délibéré le 22. août dernier, il se trouve celle qu'aucun étranger ne pourra être nommé évêque.

C'est un point qu'il convient de régler par une dispositiòn à comprendre dans la loi proposée.

Le Conseil d'État est encore d'avis que la disposition projetée, suivant laquelle l'évêque ne jouira d'aucun traitement tant qu'il n'a pas été agréé par le Souverain, est incomplète. Il propose de remplacer l'art. 3 du projet par la disposition suivante:

»Le siége épiscopal ne peut être occupé que par un Luxem-»bourgeois. — La nomination d'un évêque n'aura d'effet vis-à-vis »de l'autorité civile qu'après qu'il aura été agréé par le Souverain.«

Le projet de loi soumis aux délibérations du Conseil renferme finalement une disposition qui a pour objet de fixer le traitement de l'évêque. Cette disposition se justifie parfaitement. La loi du 9. février 1865, qui fixe le traitement du vicaire apostolique, est en effet une loi qui a un caractére tout-à-fait personnel; le traitement n'a été déterminé par cette loi que pour le titulaire actuel du vicariat apostolique; il convient donc de fixer d'une maniére générale le traitement du chef du culte catholique.

La loi du 3. février 1865 a porté le traitement du titulaire actuel du vicariat apostolique, y compris le traitement de curé de l'église Notre-Dame, à 6000 fr. par an. Une indemnité de 2800 fr. lui a été allouée en outre pour frais de bureau et de tournées.

Le projet de loi soumis au Conseil n'émarge pas le chiffre du traitement qui doit être alloué à l'évêque.

Dans sa dépêche du 12 de ce mois, M. le Ministre d'État dit que le traitement resterait le même que celui accordé jusp'à présent au vicaire apostolique par la loi du 3 février 1865, sauf qu'il serait augmenté comme celui des autres fonctionnaires.

Le Conseil d'État estime que les fonctions de curé de Notre-Dame étant distinctes de celles d'évêque, il paraît convenir qu'elles soient remplies par un titulaire spécial et il serait donc juste de ne pas comprendre dans le traitement de l'évêque celui de curé de Notre-Dame.

L'évêque occupant une position hiérarchique trés-élevée et étant obligé à des dépenses diverses à raison de cette position, il y aurait lieu d'y avoir égard pour la fixation de son traitement, qui ne devrait pas être inférieur à 7000 francs.

Le chiffre de frais de bureau et de tournées à allouer à l'évêque resterait le même que celui fixé par la loi du 3 février 1865 pour le vicaire apostolique.

Ainsi délibéré en séance plénière le 20. décembre 1872.

Le Président,
Le Secrétaire, *Ed. Thilges.*
P.-A. Thibeau.

Avis séparé.

Le projet de loi ayant pour objet l'érection du Grand-Duché en évêché ne parle pas du chapitre de l'évêché.

Cependant l'évêque doit être assisté d'un conseil, c'est une des nécessités de l'institution et par conséquent aussi une suite de l'érection projetée.

Ce conseil, composé de prêtres expérimentés et émérites, sera une garantie aussi bien pour le clergé du Grand-Duché que pour la bonne administration du diocèse.

Dans l'avis délibéré le 7. décembre dernier sur le projet de majoration des traitements des fonctionnaires publics, le Conseil d'Etat a exprimé l'opinion que tout service rendu dans un intérêt public doit être rétribué.

Ce principe appliqué à l'institution du chapitre de l'évêché, demande qu'il soit accordé aux membres de ce corps des frais de déplacement et d'assistance.

Une somme globale modérée 2000 fr. serait à mettre annuellement à la disposition de l'évêque, pour être répartie entre les dits membres à titre d'indemnité pour frais de voyage et pour jetons de présence.

Ainsi déposé, en conformité de l'art. 32 du règlement d'ordre intérieur du 14 décembre 1866, en la séance du Conseil du 20. décembre 1872.

Le Président,
Le Secrétaire, *Ed. Thilges.*
P.-A. Thibeau.

8. 4. Rapport au Prince-Lieutenant.

Luxembourg, le 31. décembre 1872.

Monseigneur,

Je prends la respectueuse liberté de demander à Votre Altesse Royale l'autorisation de soumettre à la Chambre des députés un projet de loi concernant l'érection du Grand-Duché en évêché. Cet projet de loi qui est conforme à l'avis du Conseil d'État, ne paraît pas pouvoir faire l'objet d'une objection fondée.

La demande que le Grand-Duché fût constitué en évêché, a plusieurs fois été formée par les Gouvernements précédents, sans doute parce qu'on a reconnu que ladministration épiscopale est le régime des pays catholiques et doit être préférée pour ce motif à celle d'un vicaire apostolique. Les précédents sont donc favorables à la mesure proposée.

Le projet de loi ne fait d'ailleurs aucune concession comme condition de la création de l'évêché de Luxembourg. Bien au contraire, il ne renferme que des dispositions qui tendent à maintenir les droits de l'autorité civile. En effet, la législation qui règle les rapports de l'Église et de l'État est maintenue; l'évêque prête le serment qui avait été adopté par un projet de concordat arrêté en 1858 par le Gouvernement, il doit être Luxembourgeois et sa nomination ne produit aucun effet vis-à-vis de l'autorité civile qu'après avoir été agréée par le Souverain. Il faut ajouter que l'établissement de l'evêché n'est la cause d'aucune nouvelle charge; l'évêque conserverait en effet le traitement fixé pour le vicaire apostolique; ce traitement serait seulement augmenté dans la même proportion que celui des fonctionnaires.

J'ai donc lieu d'espérer que Votre Altesse Royale daignera m'accorder l'autorisation sollicitée.

Je suis etc.

Le Ministre d'État, Président du Gouvernement,
L.-J.-E. *Servais.*

9. 5. *Projet de loi.*

Nous *Guillaume III*, par la grâce de Dieu, Roi des Pays-Bas, Prince d'Orange-Nassau, Grand-Duc de Luxembourg, etc., etc., etc.;

Notre Conseil d'État entendu;

De l'assentiment de la Chambre des députés;

Avons ordonné et ordonnons:

Art. 1.

Le Gouvernement est autorisé à consentir à l'érection du Grand-Duché en évêché sous la condition,

1. Qu'aucun changement ne sera apporté aux rapports existant entre l'autorité civile et l'autorité ecclesiastique, et que leurs droits et leurs obligations continuent à être réglés par les dispositions en vigueur;

2. Que l'évêque prêtera le serment suivant:

»Je jure et je promets sur les Saints-Évangiles de Dieu, ainsi »qu'il convient à un évêque, de garder obéissance et fidélité à Sa

»Majesté le Roi, Grand-Duc de Luxembourg, mon légitime Souve-»rain, et à ses successeurs. Je jure et je promets aussi de n'avoir »aucune intelligence et de n'assister à aucun conseil qui soit con-»traire à la tranquillité publique et de n'entretenir aucun rapport »suspect, soit au dedans, soit au dehors du territoire du Grand-»Duché, et si j'apprends qu'il se trame quelque chose au préjudice de »l'État, de ne rien omettre pour écarter un pareil danger.«

Art. 2.

Le traitement de l'évêque est fixé à . . . . .

Art. 3.

Le siége épiscopal ne peut être occupé que par un Luxembourgeois.

La nomination d'un évéque n'aura d'effet vis-à-vis de l'autorité civile qu'après qu'elle aura été agréée par le Souverain.

Mandons et ordonnons etc.

Notre Ministre d'État, Président du Gouvernement, est autorisé à présenter le projet de loi qui précède à la Chambre des députés.

Walferdange, le 1. janvier 1873.

Pour le Roi Grand-Duc:
Son Lieutenant-Représentant dans le Grand-Duché,
Henri, Prince des Pays-Bas.
Le Ministre d'État, Président du Gouvernement,
L.-J.-E. *Servais.*

10. Rapport de la Section Centrale sur le Projet de loi ayant pour objet la Création d'un Évêché Présente en séance de Mardi, 18. Mars 1873,

par M. le député Paul Eyschen.

Pour bien apprécier le caractère et la portée du projet de loi soumis à nos délibérations, il convient de rappeler succinctement les diverses phases qu'ont traversées les négociations entre le Gouvernement grand-ducal et la Cour de Rome au sujet de l'érection d'un Évêché à Luxembourg. A cet effet nous croyons utile de placer également sous les yeux de la Chambre quelques extraits des principales pièces qui nous ont été communiquées.

Depuis l'établissement du vicariat apostolique de Luxembourg, en 1840, les divers Gouvernements grand-ducaux n'ont cessé de faire des efforts pour voir disparaître l'état anormal dans lequel se trouve chez nous l'Église catholique. On espéra obtenir un règlement

définitif et complet de nos affaires ecclésiastiques a moyen d'un concordat à conclure avec la Cour de Rome, mais il a été impossible d'établir une entente entre les deux Pouvoirs. De longues et pénibles négociations ont rempli les années que nous avons traversées et tous les efforts des parties n'ont eu pour résultat que des provoquer de part et d'autre une espèce de lassitude et de découragement, et d'amener la conviction qu'un arrangement définitif sur tous les rapports existant entre l'Église et l'État, n'est guère encore à espérer dans les premières années.

Il y a cependant certains points sur lesquels on a réussi à se mettre d'accord. Le plus important de ces objets est celui de la transformation du vicariat apostolique en évêché.

L'idée d'établir un évêché dans le Grand-Duché ne reçut point au commencement, de la part du Gouvernement et de la Chambre, un accueil favorable. Les divers projets de concordat émanant du Gouvernement depuis 1840 à 1854 rejetèrent cette mesure.

Le premier système qu'on lui opposa était celui d'une annexion du Luxembourg à un évêché étranger, à celui de Trèves. C'était le mode le plus économique et il paraissait au Conseil du Gouvernement d'avant 1848 présenter de grandes garanties sous le rapport de l'éducation et de l'instruction du clergé. Cette manière de voir fut abandonnée, parce qu'elle repugnait trop à une grande partie de la population et au clergé entier.

On essaya ensuite de combiner la forme administrative du vicariat apostolique avec un état régulier et définitif des autres affaires ecclésiastiques. On craignait alors que s'il y avait un évêché, l'autorité civile aurait de la peine à lutter contre le pouvoir spirituel, organisé d'une manière aussi forte. D'autre part, les charges résultant de la nouvelle organisation paraissaient trop onéreuses.

Cette appréciation se maintint jusqu'en 1854, où l'érection d'un siége épiscopal à Luxembourg fut admise en principe par le Gouvernement grand-ducal. Dans une dépêche du 21 juillet 1854 à Sa Majesté le Roi Grand-Duc, il reconnut qu'on ne pourrait conserver la forme du vicariat apostolique et de l'état de mission, qui étaient une véritable anomalie dans un des plus anciens pays catholiques. Les principales considérations invoquées dans cette pièce sont que cet état des choses laissait trop d'incertitude sur le statut personnel du clergé des divers grades et qu'il y aurait des difficultés à obtenir du Saint-Siége une organisation analogue à celle des vicariats apostoliques des colonies françaises, qui ressemblent sous divers rapports aux évêchés. Depuis lors la création de l'évêché sous cer-

taines conditions fut une des clauses admises par tous les Gouvernements.

En 1857, le Gouvernement admit encore en principe que, sous certaines restrictions, la nomination de l'évêque appartiendrait au Saint-Père. Ce droit devait être inscrit dans l'article 7 du projet de concordat élaboré par le Gouvernement.

Il résulte explications fournies par Mgr. Vecchioti que le Saint-Père avait consenti à ce que, par une note verbale, faisant suite ou partie du concordat, il soit donné au Gouvernement l'assurance »que »dans le choix de l'évêque le Saint-Siége fera attention à ce que »par de graves raisons politiques et fondées sur des faits, il ne soit »pas désagréable à Sa Majesté.« C'est ainsi qu'il fut admis entre parties, que »si le Saint-Père avait l'intention d'appeler par exemple »un étranger au siége épiscopal, le Gouvernement pourrait s'y op»poser, par le motif qu'un étranger ne pourrait pas être reconnu évêque.«

Voici encore quelques dispositions du projet définitif de concordat, élaboré par le Gouvernement de 1858:

»Art. 2. — Sa Sainteté érigera la ville de Luxembourg en »siége épiscopal, relevant directement du Saint-Siége, dont le dio»cèse comprendra tout le Grand-Duché.

»Art. 4. — L'église cathédrale de Luxembourg aura un col»lége de chanoines, d'après la norme des saints canons. L'évêque nommera les chanoines d'après le prescrit des canons.

»Art. 8. — Cet article prévoit le serment de fidélité tel qu'il »est libellé dans le projet de loi actuel.

»Art. 9. — Les communications mutuelles de l'évêque, du »clergé et des fidèles avec le Saint-Siége, dans les affaires ecclé»siastiques, seront libres. De même l'évêque communiquera libre»ment avec le clergé et les fidéles.

»En conséquence, les instructions et ordonnances de l'évêque, »ainsi que celles du synode diocésain, du concile provincial et du »Saint-Siége, relatives aux affaires ecclésiastiques, seront publiées »sans inspection ou approbation préable du Gouvernement.

»Art. 10. — L'évêque nommera et choisira librement, d'après »la forme des saints canons, son vicaire général pour les choses spirituelles.

»Art. 11. — L'évêque exercera de même librement toutes les »attributions qui lui compètent pour l'administration du diocèse, soit »par disposition, soit par déclaration des saints canons, conformément »à la discipline de l'Église actuelle, approuvée par le Saint-Siége.

»Art. 14. — Le Gouvernement luxembourgeois assignera pour »les besoins de l'évêque, du clergé et du culte, des revenus suffisants »stables et indépendants.

»Article additionnel proposé par le Gouvernement: — Les trai- »tement du clergé devant, d'après la Constitution du Grand-Duché, »être fixés par la loi, le Gouvernement proposera à l'Assemblée des »États un projet de loi, tendant à allouer:

»1. A l'évêque, un traitement annuel de 10,000 francs, et »pour frais de voyage et de séjour une indemnité annuelle de 2,000 francs;

»2. au vicaire général, un traitement annuel de 2,500 francs;

»3. au secrétaire de l'évêque, un traitement annuel de 1,800 »francs;

»4. au sous-secrétaire, un traitement annuel de 1,200 francs;

»5. à chacun des conseillers ecclésiastiques de l'évêque, une »indemnité annuelle de 500 francs.«

Ce projet de concordat, pas plus que ses devanciers, ne reçut l'assentiment de la Cour de Rome, et les contre-propositions de cette dernière étaient également de nature à ne pouvoir être acceptées par le Gouvernement grand-ducal. Néanmoins les negociations continuèrent activement. On s'entendait encore sur la manière dont l'Assemblée des États devait donner son adhésion à la convention à conclure et sur d'autres points de moindre importance. Mais comme il était à prévoir qu'un accord parfait sur toutes les clauses du concordat ne pouvait alors être obtenu, le Saint-Siége exprima le 4 mai 1859 le désir d'accorder provisoirement au Provicaire apostolique en fonctions le caractère épiscopal, afin qu'il pût remplir les charges incombant à cette dignité, comme par exemple l'ordination des prêtres, la confirmation, etc. Le Gouvernement n'y apporta pas d'obstacle. Le 16. mars 1861 le Gouvernement fut informé que la Cour de Rome avait le projet de nommer Mgr. Adamus évêque *in partibus*, mais que cette mesure ne changerait rien, absolument rien, à l'état des choses existantes. Cette assurance fut répétée dans une dépêche du comte Duchâtel en date du 3. mars 1863. Le 16. mars de la même année la nomination de Mgr. Adames comme évêque *in partibus* fut annoncée au consistoire secret du Pape et le 16. août suivant le Gouvernement grand-ducal reconnut cet acte.

Dans une dépêche du 16. mars 1863, notre Gouvernement prit l'initiative pour demander l'érection du Grand-Duché de Luxembourg en évêché avant la conclusion du concordat définitif. A cette occasion il s'exprima de la manière suivante:

»Dans la situation où se trouvent les négociations avec la Cour »de Rome, la conclusion définitive d'un concordat peut encore subir »des retards prolongés et imprévus. Dans ces circonstances, le Gou»vernement s'est récemment préoccupé de l'état provisoire et anor»mal dans lequel se trouvent l'administration et l'organisation de »l'Église catholique dans le Grand-Duché, par suite de la création »faite en 1840 et maintenue jusqu'à ce jour, d'un vicariat apostoli»que. Désireux de voir cesser cette position irrégulière et doter le »pays des avantages d'une organisation et d'une hiérarchie ecclésias»tique fixes et durables, le Gouvernement ne serait pas éloigné d'ac»céder à une proposition qui tend à ériger le Grand-Duché en »évêché à l'instar de ceux de Pays-Bas. Il y a lieu de penser qu'une »proposition conçue dans le sens indiqué rentre parfaitement dans »les vues du Saint-Père, et dans ce sens elle devra sans doute ame»ner une entente ultérieure entre le Gouvernement grand-ducal et »la Cour de Rome, au sujet de sa mise à exécution.«

Il fut répondu à ces ouvertures le 22. avril 1863, »que le »Saint-Siége avait pris en due considération l'office du 25. mars, »par lequel le Gouvernement grand-ducal demande l'érection en dio»cèse du vicariat apostolique de Luxembourg; que la Cour Ponti»ficale aimant à en conclure que l'érection d'un nouveau diocèse sera »un préliminaire à un système plus étendu des affaires ecclésiasti»ques dans le Grand-Duché, ne faisait aucune difficulté de donner »suite à la demande susmentionnée; que cependant les motifs qui »qui déterminèrent le Saint-Siége à faire des commissions particu»lières aux siéges épiscopaux en Hollande, ne pourraient s'appli»quer au nouveau siége à ériger dans le Luxembourg, pays entière»ment catholique; qu'il serait donc nécessaire que le Saint-Siége et »le Gouvernement grand-ducal s'entendissent préalablement afin de »fixer l'organisation du siége épiscopal.

»Cette entente se rapporterait au mode d'après lequel on pour»voirait à une position convenable de l'évêque, du chapitre, du sé»minaire et de la cour épiscopale, comme aux moyens d'assurer au »prélat cette juste liberté d'action dont il doit jouir, sans se trouver »en conflit avec des dispositions administratives qui, par hasard, »pourraient lui être opposées.«

Le Gouvernement répondit le 20. mars 1864 dans une dépêche à M. le comte Duchâtel en ces termes:

»Le Gouvernement grand-ducal a examiné avec sollicitude les »différents points qui doivent former entre le Gouvernement grand-

»ducal et le Saint-Siége l'objet d'un accord préalable, qui précé-»dera la mise à exécution du projet déjà agréé, de l'rion du étce »Grand-Duché de Luxembourg en évêché. Le Gouvernement a la »satisfaction de pouvoir vous communiquer aujourd'hui le résultat »de ses délibérations, en osant se flatter de l'espoir que les propo-»sitions qu'il a formulées pour servir de base à l'arrangement à in-»tervenir, trouveront un accueil favorable près de la Cour Pontificale; »vous voudrez bien remarquer, M. le comte, que ces propositions ré-»pondent d'abord à tous les points signalés dans le *Memoria* de la »Cour de Rome, et qu'elles ne sont en définitive que la reproduction »plus ou moins fidèle de dispositions du projet de concordat, à l'é-»gard desquelles les négociations ont déjà établi un accord entre »le Gouvernement grand-ducal et le Saint-Siége, ainsi que cela »résulte du dernier projet déjà proposé par le Gouvernement grand-»ducal.«

Les vues du Gouvernement grand-ducal se résumaient ainsi:

1. La nomination de l'évêque appartiendrait au Saint-Siége, mais Sa Sainteté consentirait à soumettre le choix à faire à l'agréation préalable de Sa Majesté de Roi Grand-Duc; avant de commencer l'exercice de ses fonctions épiscopales, l'évêque prêterait devant Sa Majesté le Roi Grand-Duc le serment de fidélité.

Les traitements de tous les membres du clergé devant, d'après la Constitution du Grand-Duché, être fixés par la loi, le Gouvernement proposerait à l'Assemblée des États un projet de loi, tendant à allouer à l'évêque un traitement annuel de 7000 fr., indépendamment de frais de voyage et de séjour à fixer ultérieurement.

Une habitation particulière et convenable étant déjà affectée au logement du chef du clergé catholique, le Gouvernement n'aurait à assumer sous ce rapport aucune nouvelle obligation.

2. L'institution d'un collége de chanoines serait reconnue en principe, mais le Saint-Siége consentirait à ce que la création du chapître fût remise à dix ans.

Si, à l'expiration de ce délai, cette création éprouvait encore des difficultés, les parties contractantes conviendraient d'un délai ultérieur.

En attendant la création du chapitre, le conseil de l'évêque serait formé par quatre conseillers choisis par lui parmi les prêtres du diocèse.

3. Le Gouvernement du Grand-Duché continuerait à faire en faveur du séminaire de Luxembourg les sacrifices qu'il fait actuellement et qui sont assurés et fixés par des crédits portés au budget

des dépenses permanentes, à savoir 11,783 fr. pour le directeur et les professeurs et 4200 fr. pour des bourses élèves nécessiteux du séminaire.

4. Le secrétaire et le sous-secrétaire de l'évêque jouiraient du traitement dont sont actuellement en jouissance le premier et le second secrétaire du vicaire apostolique.

Le Gouvernement allouerait en outre aux conseillers ecclésiastiques de lévêque des frais de voyage et de séjour.

5. Pour ce qui concerne les rapports entre l'Église et l'État, il ne serait rien changé à l'état actuel des choses; on maintiendrait la situation présente telle qu'elle se trouve établie par la législation qui existe de fait dans le Grand-Duché. Le maintien du *statu quo* impliquerait donc entre autres la liberté assurée à l'évêque de communiquer avec le clergé et avec le Saint-Siége et la dispense du placet pour les mandements.

Si la Cour de Rome était disposée à négocier sur les bases ci-dessus indiquées, le Gouvernement grad-ducal s'empresserait de déléguer la personne qui serait munie des pouvoirs nécessaires pour arrêter et signer avec le cardinal-secrétaire d'État l'arrangement définitif.

Le 6. mai 1864, la Cour pontificale adhéra en principe aux ouvertures faites par le Gouvernement pour l'érection du Grand-Duché en évêché. Elle ajouta cependant qu'en donnant suite à un tel projet, on n'arriverait qu'à faire cesser en partie l'état provisoire de l'administration ecclésiastique du Grand-Duché, et elle insista sur ses désirs réitérés pour la conclusion définitive d'un concordat réglant complétement toutes les affaires religieuses du pays.

A cette occasion le Duchâtel (v. sa lettre du 16. mai 1864) informa le Gouvernement que la Cour de Rome demanderait sans doute une rédaction plus claire de l'art. 5. des propositions, qui pouvait faire naître de sérieuses difficultés. C'est la disposition qui déclare que la législation, existant de fait dans le Grand-Duché, continuerait à régler les rapports de l'Église et de l'État. Ce fut l'interprétation donnée à cet article qui amena la rupture des négociations. Voici comment le Gouvernement exprima sa pensée:

»Le Gouvernement grand-ducal ne se dissimule nullement les dif»ficultés auxquelles peut donner lieu cette proposition. Vous n'ignorez »pas, Monsieur le comte, que la législation du Grand-Duché, con»cernant les rapports entre l'État et lÉglise, n'est pas établie d'une »manière qui écarte tout doute et toute incertitude. Un point est »certain pour tout le monde, c'est qu'au moins jusqu'en 1830 le

»Grand-Duché a été placé sous le régime des concordats de 1801 »et de 1827, et que des lois nombreuses, régissant le culte et »promulguées depuis la conclusion du concordat de 1801 jusqu'à »cette époque de 1830, sont basées sur ces deux conventions. Mais »à partir de 1830 des doutes se sont élevés au sujet de la législa- »tion réglant les rapports entre l'État et l'Église et aujourd'hui deux »opinions divergentes se trouvent en présence. Les uns, s'appuyant sur »le fait de la révolution belge, sur l'acte de reprise de possession du »Grand-Duché par Sa Majesté le Roi Grand-Duc, en date du 11. »juin 1839, et sur l'érection du Grand-Duché en vicariat apostoli- »que, décrétée en 1840, soutiennent que l'Église et le clergé dans »le Grand-Duché, au moins dans le plat pays, sont légalement sou- »mis au régime établi par la Constitution belge, régime qui abolit »plusieurs dispositions essentielles des concordats. Les autres con- »sidèrent encore aujord'hui les concordats de 1801 et de 1827, ainsi »que la législation qui s'y rattache, comme ayant force de loi dans »le Grand-Duché. Cette dernière opinion a été défendue avec énergie »au sein de l'Assemblée des États. Chaque fois que les représen- »tants du pays ont eu à se prononcer sur cette question, ils se sont »déclarés non seulement en faveur de la force légale des concordats »de 1801 et 1827, mais encore en faveur des principes consacrés par »ces conventions. Le Gouvernement grand-ducal, après de mûres dé- »libérations, a acquis la conviction que les concordats de 1801 et »1827 n'ont été abrogés dans le Grand-Duché par aucune disposition »légale, mais qu'ils peuvent avoir été modifiés dans celles de leurs »dispositions qui sont inconciliables avec la Constitution actuelle du »Grand-Duché. Cela s'appliquerait notamment à la dispense du placet »pour les mandements épiscopaux et à la faculté assurée au chef du »clergé de correspondre avec Rome et ses supérieurs. Les conven- »tions susdites étant en vigueur, le Gouvernement considérerait en »conséquence l'érection du Grand-Duché en évêché comme une exé- »cution de l'art. 2 du concordat de 1801. Le Gouvernement désirer- »ait donc qu'il fût reconnu qu'en attendant la conclusion du nouveau »concordat qui se négocie, les rapports entre l'État et l'Église de- »vaient être réglés d'après les dispositions des concordats de 1801 »et de 1827, pour autant qu'il n'y aurait pas été dérogé par la Con- »stitution actuelle du Grand-Duché ou par l'une ou l'autre des quatre »premières propositions.«

Le Gouvernement ajouta que si son interprétation rencontrait des difficultés auprès de la Cour de Rome, il préférerait renoncer au

projet d'ériger le Grand-Duché en évêché et reprendre immédiatement les négociations d'un nouveau concordat.

Suivant dépêche de M. Duchâtel du 25. septembre 1864, la Cour de Rome répondit que »mue par le vif désir de procurer le »plus promptement possible à la population luxembourgeoise les pré-»cieux avantages qui doivent résulter pour elle de l'érection du »Grand-Duché en évêché, elle était tout disposée à consentir qu'en »attendant la conclusion du nouveau concordat qui se négocie, les »rapports entre l'Église et l'État fussent réglés d'après les disposi-»tions des concordats de 1801 et 1827, pour autant qu'il n'y avait »pas été dérogé par la Constitution actuelle du Grand-Duché ou par »l'une ou l'autre des quatre premières conditions faites par le Gou-»vernement grand-ducal, mais sous la condition bien entendu, que »le Gouvernement grand-ducal déclarerait:

»a) que les articles organiques ajoutés au concordat de 1801 n'y seront pas compris;

»b) que toutes les lois qui ne seraient pas conformes aux lois »de l'Église seraient considérées comme abrogées jusqu'à la conclu-»sion du concordat, en d'autres termes que jusqu'à ce moment elles »ne seront pas mises à execution.«

Le Saint-Siége déclarait être forcé à faire cette demande, parce qu'il n'avait jamais reconnu les articles organiques ajoutés par la France au concordat de 1801 et qu'il avait protesté contre ces articles à chaque circonstance.

Cette dépêche du 25. septembre 1864 est la dernière qui fut échangée entre lex deux Gouvernements. Les négociations pour l'érection de l'évêché n'ont amené aucun résultat et celles pour la conclusion du concordat ne furent pas non plus reprises. Cet état se maintint durant sept années.

Le 23. juin 1870, Mgr. Adames, vicaire apostolique, fit connaître à M. le Ministre d'État, président du Gouvernement, l'intention de la Cour Pontificale d'élever le vicariat apostolique en évêché. Voici le texte de cette dépêche:

»Je prends la très-respectueuse liberté d'informer Votre Excel-»lence que je viens d'apprendre qu'en suite d'une nouvelle demande »de tout le clergé luxembourgeois, notre Saint-Père aurait l'intention »d'élever notre vicariat apostolique en évêché de Luxembourg, comme »il le fit autrefois pour les vicariats apostoliques des Pays-Bas. »Cette mesure, si elle aura lieu, n'amènera pas de changements dans »les relations actuellement existantes entre le Gouvernement grand-»ducal et le chef ecclésiastique. Celui-ci ne fera que changer de titre,

»et l'état provisoire et exceptionnel de son administration, tel qu'il »existe dans les pays de mission, sera seulement converti en un état »définitif et régulier, tel qu'il existe dans tous les pays catholiques. »Les négociations pendantes pour la conclusion d'un concordat ne »seraient pas rompues par cet acte du Souverain-Pontife, mais elles »pourront être reprises lorsque les circonstances du temps s'y prê»teront mieux; que maitenant ce serait donc uniquement pour le »bien spirituel de la population catholique du Grand-Duché et pour »régulariser enfin l'état provisoire de son administration ecclésiasti»que, que, d'après ce que je viens d'apprendre, notre Saint-Père au»rait l'intention de prendre la mesure question.«

La résolution du Saint-Siége fut exécutée au consistoire du 28. juin. Un bref apostolique, daté de Rome le 27. septembre 1870, constate la création de l'évêché de Luxembourg, et un autre du 30. septembre nomma Mgr. Adames premier évêque du nouveau siége épiscopal.

M. le Ministre d'État était disposé d'agir comme on l'avait fait lorsque Mgr. Adames a été nommé évêque *in partibus*, c'est-à-dire de donner acte à ce dernier de sa communication avec la réserve que l'érection de l'évêché de Luxembourg ne changerait rien aux rapports existants entre l'Église et l'État, et n'entraînerait pas de nouvelles obligations pour ce dernier.

Le Conseil d'État émit le 2. août 1870 un avis contraire. »On »ne peut méconnaître, disait-il, que le procédé de la Cour de Rome »crée une situation assez difficile, surtout en l'absence d'une noti»fication officielle sur les motifs qui l'ont guidée et ses intentions »réelles quant à la portée de la mesure.

»Ce procédé est même en contradiction avec les déclarations »formelles émanées jusqu'ici de la chancellerie de Rome, qui a tou»jours subordonné la création de l'évêché de Luxembourg à une en»tente préalable avec le Gouvernement sur l'organisation de cette in»stitution, et même sur les bases fondamentales le l'administration »du culte, ainsi qu'il appert de la dernière communication faite au »Gouvernement par le comte Duchâtel, sous la date du 25. septem»bre 1864. Pourquoi la Cour de Rome a-t-elle tout à coup changé »de système et prend-elle, à elle seule, une résolution, après six an»nées d'abandon de la négociation et même en opposition avec le »voeu que le Gouvernement lui avait fait manifester le 18. août »1864, à savoir qu'il préférerait voir les choses rester *in statu quo*, »si elle ne reconnaissait pas la force et vigueur du concordat de 1801 »et de celui de 1827, reconnaissance que, suivant la communication

»de M. Duchâtel du 25. septembre 1864, elle n'a voulu donner que »sous la condition que les articles organiques 1801 seraient considé»rés sans valeur et que le Gouvernement déclarerait, en outre, que »toutes les lois qui ne sont pas conformes aux lois de l'Église se»raient considérées comme abrogées, c'est-à-dire qu'elles ne seraient »plus mises en exécution, en attendant la conclusion d'un concordat. »Après six années d'interruption des négociations, les vues et les in»tentions du Gouvernement du Grand-Duché pouvaient s'être modi»fiées, tout aussi bien sur la question fondamentale de la création »d'un évêché, qu'en ce qui concerne le choix de la personne de l'é»vêque, et la Cour de Rome, sans avertissement aucun, crée l'évêché »et nomme l'évêque. La Cour de Rome s'est-elle donc basée sur des »principes autres que ceux qu'elle était disposée à admettre en 1864, »se croit-elle en droit de faire des évêchés et de nommer les évê»ques comme bon lui semble? Ce serait mettre à l'écart non seu»lement les concordats, mais toutes les normes suivies depuis des »siècles dans ce pays. Et pourtant la Cour de Rome avait accueilli »favorablement les cinq conditions que le Gouvernement avait posées »comme bases de la création de l'évêché, et notamment celle de »nommer évêque une personne agréable à Sa Majesté. On ne peut »s'expliquer la manière de procéder adoptée par la Cour de Rome, »en l'absence d'une déclaration officielle de sa part.

»D'après les déclarations du nouvel évêque, il ne s'agirait que »d'un changement de titre et de la transformation d'un état provisoire en »état définitif. On ne saurait admettre cette explication. Qu'est-ce qu'il »y aura à l'avenir? Un évêché au lieu d'un vicariat apostolique, une »organisation épiscopale au lieu d'une mission, l'état normal au lieu »de l'état anormal, le définitif au lieu du provisoire. Or, la créa»tion de cet évêché et la nomination de cet évêque sont des points »principaux de l'organisation définitive du culte qui, d'après l'art. »22 de la Constitution, doivent faire l'objet de conventions avec le »Saint-Siége. Si l'on peut admettre sans difficulté que M. Adames »aurait été agréé par Sa Majesté comme évêque de Luxemburg, il »n'en est pas moins vrai qu'il est aujourd'hui investi de ce titre »sans qu'il conste que sa nomination ait été l'objet d'une communi»cation préalable. Et s'il venait à disparaître demain, le Pape nom»merait-il son successeur comme il l'a nommé lui-même? L'affir»mative est la conséquence logique de la mesure qui vient d'être »décrétée. Si en 1870 le Pape a pu nommer l'évêque de Luxem»bourg selon sa pure volonté, pourquoi ne le pourrait-il pas en »1871 ou plus tard, sans s'enquérir du désir du Souverain?

»En présence de la manière dont la mesure en question a été »prise tout à fait en dehors du Gouvernement, sans avertissement »préalable officiel et en temps opportun, sauf la simple annonce »officieuse faite de Rome par M. le vicaire apostolique, M. Adames, »sous la date du 23. juin, c'est-à-dire cinq jours avant la procla-»mation faite par le Pape en consistoire, en absence de toute autre »explication de la Cour de Rome, et en présence de l'exécution de »la mesure en question, proclamée par le nouvel évêque dans une »lettre pastorale, le Gouvernement doit prendre une mesure qui sau-»vegarde les droits de la Couronne et du pays.

»Quant à la nature de cette mesure, le Conseil estime que la »création de l'évêché et le choix du titulaire n'ayant au fond et en »principe rien de contraire aux voeux du pays et aux désirs du Sou-»verain, il n'y a pas lieu de recourir à une espèce de protestation »formelle, quoique celle-ci serait bien fondée.

»Mais le Conseil estime en même temps qu'il n'échet pas de »donner acte sous réserve à M. Adames, ainsi que le propose M. le »Ministre d'État, d'abord parce que M. Adames n'a pas qualité pour »recevoir cet acte qui devrait être porté plus haut, et que M. Ada-»mes n'a fait conster d'aucun mandat spécial qu'il aurait eu de faire »une notification au Gouvernement. En second lieu, *donner acte* »de la mesure, ce serait la reconnaître tacitement; les réserves à »à faire seraient, au moins en ce que l'acte entraîne comme consé-»quence nécessaire, à considérer comme protestation *actus de contra-»rio*; la réserve ne pouvant défaire ni l'évêché ni la nomination de »l'évêque, faits sans le concours du Souverain, et qui sont des par-»ties essentielles d'une organisation définitive des affaires du culte, »où ce concours était requis d'après les concordats existants.

»Le Conseil d'État estime dès lors qu'il y a lieu de ne don-»ner aucun acte et de ne reconnaître d'aucune manière la mesure »prise, *jusqu'à ce que la Cour de Rome ait donné une explication »officielle sur sa portée réelle et accordé les garanties jugées indis-»pensables*, parmi lesquelles le Conseil range, avant tout, le principe »qu'il ne pourra être nommé aucun évêque *sans l'agrément du Sou-»verain*, ni aucun évêque *étranger*, et que le titulaire *soit tenu au »serment de fidélité au Souverain*; qu'en attendant, le Gouverne-»ment doit considérer l'état de mission subsistant quant à lui, ce »qui facilitera, sans l'intervention de la Chambre, l'emploi des cré-»dits destinés aux dépenses du culte.«

Dans une dépêche du 30. octobre, Mgr. Adames communiqua au Gouvernement les brefs apostoliques des 27. et 30. septembre,

Il répéta, à cette occassion, que cet acte de la suprême jurisdiction spirituelle du Souverain Pontife n'amenait pas de changements dans les relations actuellement existantes entre le Gouvernement grand-ducal et le Chef ecclésiastique. Celui-ci ne fait que changer de titre, et l'état provisoire et exceptionnel de son administration, tel qu'il existe dans les pays de mission, est seulement converti en un état définitif et régulier, tel qu'il existe dans tous les pays catholiques. Il ajouta que par cet acte posé uniquement pour le bien spirituel de la population catholique du pays, les négociations pendantes pour la conclusion d'un concordat n'étaient pas rompues; mais qu'elles pouvaient être continuées lorsque les circonstances du temps s'y prêteront mieux que maintenant.

La notification officielle ainsi que les déclarations désirées par le Conseil d'État eurent lieu par dépêche du 27. septembre 1872. Mgr. Bianchi, internonce apostolique près Sa Majesté le Roi Grand-Duc, chargé de ces devoirs, déclara, entre autres, que »l'acte du »Saint-Siége n'avait eu d'autre but que le bien spirituel de la po- »pulation catholique du Grand-Duché et qu'il ne portait, du reste, »aucun changement dans les relations existantes entre le Gouverne- »ment grand-ducal et le Chef ecclésiastique du Grand-Duché. Cet »acte, continua-t-il, qui se renferme sur le terrain ecclésiastique, »n'empêche et n'empêchera en aucune manière de continuer ou de »reprendre des négociations pour la conclusion d'un concordat, »ou d'une convention pour régler les affaires dont un accord des »deux pouvoirs serait nécessaire. Enfin, il ajouta qu'en atten- »dant et pour donner un gage de ses sentiments et de ses intentions »toutes amicales pour la personne de Sa Majesté le Roi Grand-Duc, »le Saint-Père autorisait Mgr. Adames à prêter le serment de fidé- »lité déjà convenu antérieurement.«

Suite du Rapport de la section centrale sur le projet de loi ayant pour objet la création d'un évêché, présenté en séance de Mardi, 18. mars 1873, par M. le député Paul Eyschen.

Le 12. décembre, le Gouvernement saisit le Conseil d'État du projet de loi soumis à nos délibérations. Cette fois le Conseil donna un avis favorable aux intentions du Gouvernement. Comme ces pièces ont déjà antérieurement été imprimées et communiquées, nous croyons pouvoir, pour le moment, les passer sous silence.

Lors de la discussion générale du projet de loi, un membre de la section a émis l'avis qu'il y avait avant tout lieu d'examiner, si

par l'érection de l'évêché en dehors de la participation du pouvoir civil, la Cour de Rome n'avait posé un acte illégal et contraire à la législation qui règle dans le pays la situation de l'Église catholique. Pour le cas où cette question serait résolue affirmativement, l'honorable membre propose de surseoir à tout examen du projet jusqu'à ce que le Saint-Siége ait rétabli les choses dans leur état antérieur. Discuter la loi dans de pareilles circonstances, dit-il, ce serait consacrer une illégalité.

L'acte posé par la Cour pontificale aurait, d'après l'honorable membre, violé les art. 2 et 17 du concordat conclu entre le Gouvernement français et Sa Sainteté Pie VII, le 7. septembre 1801, ainsi que les art. 1 et 2 de la loi organique publiée en France à la suite de cette convention. Voici ces diverses dispositions:

»Art. 2. — Il sera fait par le Saint-Siége, de concert avec le Gouvernement, une nouvelle circonscription des diocèses français.«

»Art. 17. Il est convenu entre les parties contractantes que, dans le cas où quelqu'un des successeurs du premier consul ne serait pas catholique, les droits et prérogatives mentionnés dans l'article ci-dessus, et la nomination aux évêchés seront réglés, par rapport à lui, par une nouvelle convention.«

»Art. 1. — Aucune bulle, bref, rescrit, décret, mandat, provision, signature servant de provision, ni autres expéditions de la Cour de Rome, même ne concernant que les particuliers, ne pourront être reçus, publiés, imprimés, ni autrement mis à exécution, sans l'autorisation du Gouvernement.«

»Art. 2. — Aucun individu se disant nonce, légat, vicaire ou commissaire apostolique ou représentant de toute autre dénomination ne pourra, sans la même autorisation, exercer sur le sol français ni ailleurs aucune fonction relative aux affaires de l'église gallicane.«

Dans l'opinion de l'honorable membre, le concordat et la loi organique ont encore force de loi dans le pays. L'état provisoire créé par la publication de la Constitution belge dans le plat pays avait abrogé le concordat et la loi organique, mais par le traité de Londres du 19. avril 1839, l'ancienne législation a revécu en vertu du droit postliminaire. Aux termes de l'art. 23 de ce traité, il n'y a que les jugements, les actes de l'état civil et les actes notariés qui ont été maintenus dans leur force et vigueur.

La plupart de nos hommes d'État ont partagé cette opinion.

Lors de la discussion de la Constitution de 1848, le rapporteur a déclaré que l'art. 127 avait été introduit pour qu'on ne puisse tirer des autres articles la supposition que l'abrogation des

concordats antérieurs serait reconnue. Nos Gouvernements, notament ceux de 1848 et 1865, ont avec plusieurs deputés soutenu cette doctrine.

Or, si les affaires ecclésiastiques sont soumises à ce régime, l'érection d'un nouveau diocèse ne pourrait être faite que de concert avec le Gouvernement.

Comme Sa Majesté le Roi Grand-Duc ne professe pas le culte catholique, la nomination aux fonctions d'évêque devait être précédée d'une nouvelle convention. Les deux brefs des 27. et 30. septembre 1872 auraient dû avant leur publication être soumis à l'approbation du Gouvernement, laquelle était encore nécessaire pour l'installation de l'évêque par Mgr. Bianchi.

Un autre membre de la section a déclaré se joindre à la proposition d'ajourner la discussion du projet jusqu'à ce que le chef de l'Eglise ait retiré les décisions prises unilatéralement par lui en 1870. Il a motivé ses conclusions a peu près de la manière suivante: En admettant même que le concordat de 1801 et les articles organiques n'aient plus force obligatoire dans le pays, ce sont nos principes constitutionnels qui ont été violés par la Cour de Rome.

L'art. 22 de la Constitution dispose ainsi: »L'intervention de »l'État dans la nomination et l'installation des chefs des cultes, le »mode de nomination et de révocation des autres ministres des cul- »tes, la faculté pour les uns et les autres de correspondre avec leurs »supérieurs et de publier leurs actes, ainsi que les rapports de »l'Église avec l'État font l'objet de conventions à soumettre à la »Chambre des députés pour les dispositions qui nécessitent son in- »tervention.«

L'art. 119 dit en outre: »En attendant la conclusion des conventions prévues à l'art 22, les dispositions actuelles relatives aux cultes restent en vigueur.«

Il en résulte que le système de la séparation complète de l'Église et de l'État n'a pas été adopté dans le Grand-Duché; c'est au contraire le régime des concordats que notre pacte fondamental a introduit dans le pays. L'Église n'y est donc pas entièrement libre, comme en Belgique par exemple. Le culte catholique est salarié et protégé par l'État; dès lors, l'acte posé par le Saint-Père, sans l'accord préalable du Gouvernement grand-ducal, a été contraire aux termes et à l'esprit de la Constitution.

A l'encontre de la proposition de demander le retrait des actes posés par la Cour de Rome en 1870, on a fait entre autres les observations suivantes: La législation concernant les rapports entre

l'État et l'Église présente beaucoup d'incertitude. C'est surtout le point de savoir, si le concordat et les articles organiques sont abrogés dans tout ou partie du pays, qui est douteux et a toujours éte vivement controversé.

Au sein de la section centrale également les avis ont été partagés sur cette question.

Les honorables membres qui ont soutenu que les lois avaient perdu leur force obligatoire, ont principalement invoqué à l'appui de leur opinion l'art. 16 de la Constitution belge, les art. 7 et 12 de l'arrêté de reprise de possession du 11. juin 1839 et le fait de la formation d'un vicariat apostolique dans le pays. En déclarant que l'État n'avait aucun droit d'intervenir dans la nomination des ministres d'un culte quelconque, ni de défendre à ceux-ci de correspondre avec leurs supérieurs et de publier leurs actes, la Constitution belge abolissait virtuellement en 1830 les concordats antérieurs. Le plat pays a vécu sous cette législation jusqu'en 1839. En reprenant possesion du Grand-Duché en vertu du traité de Londres du 19. avril, le Souverain décréta en termes explicites »que tout ce qui »concernait le clergé, les églises et le service divin, restait entière»ment dans l'état du jour de la prise de possession;« ce n'est que »pour l'administration de la justice qu'on devait suivre le fond des »codes, lois et arrêtés subsistant dans la ville de Luxembourg.«. Ces expressions doivent faire admettre que tout ce qui concerne l'existence du clergé, son agréation par l'État, sa hiérarchie, ses rapports avec ses supérieurs, etc., a été maintenu dans le *statu quo*.

L'empire du concordat cessa d'ailleurs dans la ville de Luxembourg dès 1833. Le vicariat apostolique, c'est-à-dire l'état de mission, y fut alors établi du consentement du pouvoir civil. La même mesure fut décrétée en 1840 pour le pays *extra muros*. Or, la mission, c'est l'administration spirituelle directe du Saint-Père, s'exerçant par son délégué, et cet état de chose semble être incompatible avec l'existence du concordat de l'an X.

Enfin les dispositions les plus importantes de la législation de 1801 n'ont plus été exécutées dans le pays depuis 1830. Le Gouvernement n'est pas intervenu dans la nomination des curés. Il n'a pas exigé le serment des ecclésiastiques de second ordre. Il n'a pas mis d'entraves à la liberté du chef du clergé de correspondre avec Rome et avec ses supérieurs. Il n'a pas subordonné à son agréation préalable la publication des bulles de la Cour de Rome et des mandements du chef du clergé. Enfin l'exercice de l'appel comme d'abus semble également impossible sous la législation actuelle.

Une opinion intermédiaire admettait que le concordat existait encore pour la ville de Luxembourg, mais qu'il était abrogé pour le plat pays.

Quelque soit maintenant le système auquel on croira devoir s'arrêter, on ne peut disconvenir que la question doit être envisagée comme très-douteuse.

Plusieurs Gouvernements et même la Constituante l'ont considérée comme telle. Les tribunaux ne lui ont jusqu'à ce jour donné aucune solution. Dès lors, il semblerait téméraire de se prononcer catégoriquement sur ce point et d'infliger à la Cour pontificale un blâme pour avoir transgressé des prescriptions dont l'existence légale est contestée par de sérieux arguments. Il n'y a donc pas non plus lieu d'examiner si les faits ont été réellement contraires à cette législation.

Pour voir si la mesure prise unilatéralement par le Saint-Siége était contraire à nos principes constitutionnels, il ne faut pas oublier comment ces actes ont été amenés, ni quelle en a été la véritable portée. Depuis nombre d'années déjà l'établissement d'un évêché à Luxembourg était arrêté en principe entre le Saint-Siége et le Gouvernement grand-ducal. Les deux Pouvoirs étaient complètement d'accord sur l'opportunité de cette création. Seulement on ne pouvait parvenir à s'entendre sur les conditions attachées à cet acte. La Cour de Rome demanda que l'État reconnût expressément la non-existence des articles organiques, et consentît à l'abrogation de toutes les lois contraires aux droits de l'Église. Elle demanda en outre que l'évêché fût convenablement doté. En établissant unilatéralement un siége épiscopal à Luxembourg, le chef de l'Église devait donc croire que cet acte n'était pas contraire aux voeux du pays, et il renonçait en même temps aux conditions qu'il voulait y attacher en 1865. L'Église se soumettait sans réserve aux lois existantes, ainsi qu'aux prescriptions du droit commun, même pour le cas où les autorités judiciaires auraient admis que le concordat et les articles organiques continuaient encore à régir le pays.

Dans son avis du 22. août 1870, le Conseil d'État avait fait observer que le changement n'avait pas été notifié dans les formes usitées, et que la Cour de Rome n'avait pas donné d'éclaircissements sur les conséquences que devaient entraîner ces actes. La dépêche de Mgr. Bianchi du 27. septembre 1872 est venue remplir cette lacune. Elle répéta les déclarations contenues dans les dépêches écrites par Mgr. Adames. L'acte du Saint-Père se renfermait, d'après lui, aussi sur le terrain purement ecclésiastique, et aucun change-

ment n'était introduit dans les rapports existants entre les deux Pouvoirs. Le chef du culte n'était pas changé, il recevait seulement un autre titre et d'autres pouvoirs ecclésiastiques. L'acte du Saint-Père n'exerçait donc d'influence que dans la sphère purement spirituelle. Il ne devait avoir aucun effet sur le terrain des rapports civils. On ne peut donc comprendre comment la Constitution et les lois civiles auraient pu être violées.

Ces divers motifs ont amené la majorité de la section à résoudre négativement la question préalable posée par les deux honorables membres et à déclarer qu'il y avait lieu d'examiner le projet de loi soumis par le Gouvernement.

Un membre de la section a alors proposé de rejeter la loi, parce que l'art. 17 du concordat de 1801 prévoyait une convention au sujet de la nomination des évêques, convention qui n'avait pas encore eu lieu. Cet article dispose en effet que si le Souverain du pays n'est pas catholique, une nouvelle convention réglera la question de la nomination aux évêchés.

Cette opinion fut rejetée par les considérations déjà antérieurement développées.

On fit encore observer que la présente loi avait précisément pour but d'amener une entente des deux Pouvoirs sur la question, et de créer une espèce de convention sur le mode d'après lequel le siége épiscopal de Luxembourg devra étra occupé. La loi ainsi que les actes posés par la Cour de Rome constateront l'accord les deux parties et leurs conditions, et auront le même effet qu'un concordat partiel. C'est en définitive une espèce de transaction sur d'anciennes difficultés, et dès lors il n'y a pas lieu de réclamer encore au préalable une autre convention.

La section centrale passe ensuite à la discussion des différents articles du projet.

Art. 1. — Le projet de loi pour but a) d'autoriser le Gouvernement à consentir à l'érection du Grand-Duché en évêché, et b) de déterminer les conditions sous lesquelles ce consentement pourra être accordé.

Il ne saurait être douteux que pour l'organisation de l'Église catholique la forme hiérachique de l'évêche ne soit sous tous les rapports préférable à celle du vicariat apostolique. Ce dernier est un état exceptionnel et provisoire créé pour les pays des missions. C'est le Pape lui-même qui en est le chef ecclésiastique direct. Il exerce son pouvoir par un délégué, qui est révocable au gré du mandant.

Dans son administration le vicaire apostolique n'est entouré d'aucun conseil, et comme il relève de la congrégation *de propaganda fide*, son action n'est restreinte que par la teneur de ses pouvoirs apostoliques. L'évêché au contraire est l'institution régulière de l'Église, c'est un état définitif et permanent. L'évêque, une fois installé, ne peut être révoqué contre son gré par le Saint-Siége que dans les cas et suivant les formes prévus par les lois canoniques. L'administration de l'évêque est limitée par un conseil composé, d'au moins neuf membres du clergé, dont l'avis et souvent même le consentement sont requis pour les actes importants. Le clergé dans cette organisation trouve les garanties que lui accorde le droit canon dans les autres pays.

La Chambre est appelée à examiner si l'État doit donner son concours à cette dernière organisation. Comme il ne s'agit que d'assurer dans le Grand-Duché à l'Église catholique une institution stable et normale qui soit en parfaite concordance avec l'état politique du pays comme puissance autonome et indépendante la question semble devoir être résolue affirmativement pour le cas où il n'y a pas à craindre que les droits ou les intérêts de l'État en reçoivent une atteinte.

Or, la section a pu constater que le projet de la création de l'évêché peut se réaliser sans que le pouvoir civil ait des concessions quelconques à faire vis-à-vis de la Cour de Rome et sans même qu'il en résulte une charge spéciale pour le budget de l'État. Elle est danc d'aris qqe l'État peut consentir à la création du nouveau diocèse, mais elle pensé avec le Gouvernement qu'il y a lieu de saisir l'occasion que présentera la reconnaissance de l'évêché, pour rattacher au mode de nomination certaines conditions propres à sauvegarder dans une sage mesure les intérêts du pouvoir civil.

Le §. 1. de l'art. 1. déclare que par le nouvel état des choses aucun changement ne doit être apporté aux rapports existants entre l'autorité civile et l'autorité ecclesiastique, et que leurs droits et leurs obligations continueront à être réglés par les dispositions en vigueur.

A l'occasion de cet article un membre demande quelles sont les lois qui en ce moment régissent la matière et, afin d'écarter toute équivoque, il propose d'ajouter au N. 1. du §. 1. les mots »et notamment par la loi du 18 germinal, an X.«

La section n'a pas cru pouvoir se rallier à cet amendement.

Le point de savoir, si la législatiou de l'an X qui se compose du concordat et des articles organiques, est encore en vigeur dans

le Grand-Duché, est une pure question de droit positif dont il convient de réserver la décision aux tribunaux, les interprètes naturels de la loi. Qu'arriverait-il d'ailleurs si la législature décrétait unilatéralement que le concordat de 1801 continue à régir le pays? Le pouvoir judiciaire ne pourrait-il pas le lendemain de cette déclaration décider le contraire? Le concordat est une convention bilatérale qui, une fois éteinte, ne peut revivre sans le consentement des deux parties. Dans le cas où la justice admettrait que les évènements de 1830 à 1840 ont abrogé la convention intervenue entre Pie VII. et le premier consul, il n'est pas au pouvoir des autorités civiles de donner une nouvelle existence à cette convention, sans l'adhésion de la Cour de Rome.

L'utilité pratique de l'amendement ne semble d'ailleurs pas être très-grande en tant qu'il ferait revivre le concordat. Les points les plus importants de ce contrat et qui ont encore de l'actualité, se trouvent insérés dans le projet soumis à notre appréciation. Il n'y a que deux dispositions tombées en désuétude que la proposition resusciterait, c'est l'art. 10 qui dit que le choix des curés-doyens ne peut tomber que sur des personnes agréées par le Gouvernement, et l'art. 7 qui assujettit les doyens au serment de fidélité à prêter par les évêques.

Quant aux articles organiques, il ne saurait être douteux que les principales dispositions en ont été abrogées par des lois postérieures ou sont également tombées en désuétude. Beaucoup de ces articles n'ont d'ailleurs plus aucune valeur pour l'autorité civile. Il est même douteux que l'adoption de l'amendement tel qu'il est proposé, puisse, réellement faire revivre plusieurs dispositions des plus importantes de la loi organique.

Voici quelques-uns des principaux de la loi organique, en tant qu'elle régit les rapports généraux de l'Église catholique avec les droits et la police de l'État:

»Art. 1. — Aucune bulle, bref, rescrit, décret, mandat, signature servant de provision, ni autres expéditions de la Cour de Rome, même ne concernant que les particuliers, ne pourront être reçus, publiés, imprimés, ni autrement mis à exécution, sans l'autorisation du Gouvernement.«

»Art. 2. — Aucun individu se disant nonce, légat, vicaire ou commissaire apostolique, ou se prévalant de toute autre dénomination, ne pourra, sans la même autorisation, exercer sur le sol français ni ailleurs, aucune fonction relative aux affaires de l'Église gallicane.«

»Art. 3. — Les décrets des synodes étrangers, même ceux des conciles généraux, ne pourront être publiés en France avant que le Gouvernement en ait examiné la forme, leur conformité avec les lois, droits et franchises de la république française, et tout ce qui, dans leur publication, pourrait altérer ou intéresser la tranquillité publique.«

Ces trois articles se rattachaient aux anciennes libertés de l'Église gallicane. Protecteur de la doctrine et de la discipline des cultes reconnus, l'État ne permettait pas que leurs règles fussent changées ou modifiées sans son autorisation. Or, ce système est-il bien conforme aux idées modernes et à l'indépendance des cultes proclamée par la Constitution (Art. 19.)? Cette nécessité d'une autorisation préalable pour la publication des bulles et des décrets, comment la concilier avec les principes de la liberté de manifester ses opinions et de la liberté de la presse qui écarte toute mesure préventive (Art. 24 de la Constitution.)? Enfin, l'utilité pratique de ces mesures n'a-t-elle pas toujours été très-douteuse?

Une autre disposition importante de la loi organique se trouvait dans l'art. 3; qui déclare qu'il y aura recours au Conseil d'État dans tous les cas d'abus de la part des supérieurs et autres personnes ecclésiastiques. Les cas d'abus sont l'usurpation ou l'excès de pouvoir, la contravention aux lois ou règlements de la république, l'infraction des règles consacrées par les canons en France, l'attentat aux libertés, franchises et coutumes de l'Église gallicane, et toute entreprise qui dans l'exercice du culte peut compromettre l'honneur des citoyens, troubler arbitrairement leur conscience et dégénérer contre eux oppression, injure ou scandale.

L'appel comme d'abus était donc un recours à la puissance temporelle contre la violation des saints canons ou de la loi, commise par un ministre du culte dans l'exercice de ses fonctions ou par un fonctionnaire portant atteinte à l'exercice public du culte ou à la liberté de ses ministres. Il avait son fondement dans les deux maximes suivantes: »Le Roi est exécuteur et protecteur des saints canons, et il a la puissance de faire des lois et ordonnances concernant la police extérieure de l'Église.« Cette dernière considération seule a conservé sa valeur dans le droit moderne. Mais le remède qu'on croyait trouver dans l'appel comme d'abus ne répondait pas au but qu'on en attendait. Le Conseil d'État, saisi du recours, n'avait pour ainsi dire aucune action efficace. Il devait se borner à déclarer qu'il y avait eu ou non abus. Pour toute sanction de sa décision, il pouvait dans quelques cas joindre à sa déclaration des

injonctions ou certaines peines administratives, telle que la suppression de l'écrit abusif. S'il y avait délit, il pouvait aussi renvoyer devant l'autorité compétente. Cette juridiction n'était donc guère appelée à rendre de bien grand services.

L'institution a complétement disparu de notre législation, et jusqu'à ce jour on ne semble pas avoir éprouvé le besoin de la faire ressusciter. La simple proclamation de l'existence des articles organiques ne saurait d'ailleurs la faire revivre. La juridiction exceptionnelle, appelée à connaître des appellations comme d'abus, le Conseil d'État, avait cessé d'exister dans le pays, et lors de sa reconstitution cette attribution exceptionnelle ne lui a pas été rendue. (*Voir la loi du 16. janvier 1866.*) Pour introduire de nouveau l'appel comme d'abus, il faudrait plus que l'amendement produit; une loi nouvelle attribuant au Conseil d'État juridiction spéciale à cet effet deviendrait nécessaire.

On se demande d'ailleurs, avec raison, pourquoi les lois pénales ordinaires ne suffiraient pas à l'avenir, comme elles ont suffi jusqu'à présent, à réprimer tous les véritables abus de ministre des cultes?

D'autres articles de la loi organique, comme, par exemple, ceux qui prescrivent qu'il n'y aura qu'une seule liturgie et un seul catéchisme pour toute l'Église de France, que l'évêque ne peut sortir du diocèse sans la permission du Gouvernement, que tous les ecclésiastiques seront habillés à la Française et en noir, etc., n'ont certes plus de raison d'être aujourd'hui.

Enfin, il y a certains articles qui ont toujours été observés dans le pays. Ce sont, entre autres, ceux qui disposent qu'aucune partie du territoire ne saurait être érigée en cure ou paroisse sans l'assentiment du Gouvernement, que l'autorisation de ce dernier est nécessaire pour la validité des fondations faites en faveur de l'exercice du culte, etc., etc.

En dehors de ces derniers articles diverses autres dispositions légales régissent chez nous les affaires ecclésiastiques, ainsi que les rapports de l'Église et de l'État. Ce sont principalement les principes généraux qui sont proclamés par les articles 18, 21, 22 et 109 de la Constitution. Les délits commis par les ministres des cultes dans l'exercice de leur pouvoir, comme par exemple les critiques dirigées en chaire contre l'autorité publique, sont punis par les art. 199 à 206 du Code pénal, modifiés en partie par la loi sur la presse. L'influence dont jouit l'Église sur l'enseignement public est déterminée dans la loi du 26. juillet 1843. L'art. 26 de la Constitution soumet l'établissement des congrégations à l'agréation du pouvoir lé-

gislatif. L'administration des biens de l'Église est régie entre autres par le décret du 30. décembre 1809 sur les fabriques et la loi du 6. novembre 1813.

Dans ces circonstances, il a semblé à la section centrale qu'on devait et qu'on pouvait sans hésitation rejeter la proposition de proclamer dans la loi que le concordat et les articles organiques ont encore force de loi dans le pays.

Le vote de la présente loi ne préjugera d'ailleurs en rien la question de savoir, s'il y a lieu d'édicter de nouvelles lois de police ou autres pour atteindre le but que se propose l'honorable rédacteur de l'amendement, et alors cette nouvelle législation pourra mieux s'approprier à la situation particulière du pays et à la Constitution qui nous régit.

La section préfère donc que la situation de fait telle qu'elle a été créée par la position particulière dans laquelle le pays s'est trouvé, soit provisoirement maintenue jusqu'à ce que, par un concordat complet ou une loi nouvelle et spéciale, les rapports entre l'Église et l'État soit définitivement réglés. C'est ainsi d'ailleurs qu'avait procédé la Constitution de 1848, laquelle a été votée à l'unanimité de ses membres.

Une autre condition à laquelle le projet de loi soumet l'érection de l'évêché, consiste à demander au futur évêque la prestation du serment de fidélité, prévu par le §. 2. de l'art. 1.

Un membre proposa d'exiger le serment d'obéissance à la Constitution.

La section a admis la rédaction proposée par le Gouvernement, laquelle est empruntée en substance à l'art. 6 du concordat de 1801. Cette formule a été maintenue en France malgré tous les changements politiques et sous tous les régimes que ce pays a traversés. On l'y a toujours entendue en ce sens qu'elle impliquait la promesse d'obéissance à la Constitution, à laquelle, d'ailleurs, tous les citoyens sont soumis. Il va sans dire que la prestation du serment aura dans notre pays la même signification.

Ce libellé avait toujours été proposé par les divers Gouvernements luxembourgeois, et il a l'avantage d'être admis par la Cour de Rome. Comme il présente des garanties suffisantes, il n'y a pas lieu d'entamer encore une fois des négociations pour en obtenir le changement.

L'art. 2 du projet de loi est appelé à fixer le chiffre du traitement à allouer au futur évêque.

Dans sa dépêche adressée au Conseil d'État le Gouvernement

avait proposé de maintenir le traitement actuel du vicaire apostolique, tel qu'il est déterminé par la loi du 3. février 1865, sauf à l'augmenter à l'instar de celui des autres fonctionnaires. Comme le chiffre ainsi majoré n'était pas indiqué dans le projet, la section a prié le Gouvernement de lui faire à ce sujet des propositions définitives. M. le Ministre d'État a pensé qu'on pouvait allouer un traitement minimum de 6,400 francs, avec une augmentation biennale de 100 francs pendant 10 ans, ainsi que cela est proposé pour les fonctionnaires en général.

Le Conseil d'État propose un traitement fixe de 7,000 francs.

La section admet le principe du traitement invariable tout en réduisant le chiffre à 6500 fr. Elle a pensé qu'on ne pouvait assimiler l'office de l'évêque à l'emploi d'un veritable fonctionnaire. Le système des augmentations successives ne saurait être appliqué au traitement du chef ecclésiastique sans de sérieux inconvénients. Par exemple, l'art. 3 du projet de loi général pour la majoration des traitements disposant que l'augmentation biennale ne peut être accordée qu'après une délibération du Gouvernement, constatant les bons et loyaux services du fontionnaire.

Le chiffre de 6500 fr. proposé par la section centrale ne peut paraître exagéré, quand on se rappelle que le traitement actuel du vicaire apostolique est de 6000 fr., qu'avant 1840 il était de 8000, et que les projets de concordat élaborés par nos Gouvernements le portaient à 7000 et à 10,000 francs.

Les autres dispositions de la loi du 3. février 1865 sont maintenues.

Un avis séparé du Conseil d'État propose d'accorder annuellement une somme globale de 2000 fr. à titre d'indemnité pour frais de voyage et de jetons de présence aux membres du chapitre. Ni le Gouvernement, ni les sections n'ont reproduit cette proposition. La section centrale n'a dès lors pas cru devoir s'en occuper.

La 3. section avait proposé d'affecter dès-à-présent à la dotation de l'évêché la somme de 5291 fr., payée annuellement à titre de pension à Mgr. Laurent, conformément à la loi du 18. décembre 1855, et ce dès que cette pension viendrait à être éteinte. Le but de la proposition est le suivant: Par le §. 2. de la loi prémentionnée, cette pension serait supprimée en cas que le pensionnaire accepterait un office lui procurant un revenu équivalent à 6347 fr. Jusqu'à ce jour cette éventualité ne s'est pas encore réalisée. Les rédacteurs de l'amendement espèrent que l'avantange que procurerait cette disposition au nouvel évêché, aurait pour effet d'engager Mgr. Lau-

rent à accepter plus facilement d'autres fonctions et à renoncer peut-être en faveur du nouveau diocèse à la pension que lui paye le Grand-Duche.

Cette proposition a été rejetée par deux voix contre deux et une abstention.

On a fait observer que le résultat qu'on espère obtenir par cet amendement paraît très-problématique; qu'en tout cas la proposition a quelque chose d'insolite en ce qu'elle aurait pour effet de créer en faveur de l'évêché une dotation purement éventuelle. Si réellement il y a lieu de subventionner en ce moment l'évêché, il semble qu'on ne devrait pas faire dépendre l'exécution de ce projet de circonstances plus ou moins incertaines. Si, au contraire, le besoin d'une nouvelle dotation ne se fait pas sentir, on ne comprend pas le motif pour lequel on ferait dès-à-présent déjà une allocation, même purement conditionnelle.

L'art. 3 du projet a également été admis par la section centrale.

Cet article dispose que, la nomination aux fonctions d'évêque n'aura d'effet vis-à-vis de l'autorité civile que lorsqu'elle aura été agréée par le Souverain.

On s'est un instant demandé s'il ne convenait pas de faire dépendre l'effet de l'agréation *préalable* du chef de l'État. La section ne s'est cependant pas arrêtée à cette idée. Comme en 1857 déjà la Cour de Rome avait promis de s'entendre au préalable avec Sa Majesté sur le choix de l'évêque à nommer, mais avait énergiquement résisté à mettre cette clause dans le concordat, la section a cru ne pas devoir insister ce point. Elle pense que l'article tel qu'il est libellé dans le projet aura pour effet d'amener forcément entre les deux Pouvoirs, déjà avant la nomination aux fonctions épiscopales, un échange d'observations sur les divers candidats et un accord écartant toutes difficultés ultérieures. Car, en n'obtenant pas une entente préalable sur le choix du titulaire, la Cour de Rome risquerait, en cas de non-agréation, de faire perdre à l'Église les avantages dont elle jouit dans le Grand-Duché. Non seulement l'évêque non agréé par le Souverain ne jouirait des émoluments pécuniaires attachés à ces fonctions, mais par exemple toutes les nominations qu'il ferait des membres du culte seraient sans effet vis-à-vis de l'autorité civile, en sorte que les curés ainsi nommés ne toucheraient pas de traitement. L'Église perdrait encore une grande partie de l'influence que les lois lui accordent sur l'enseignement, en ce

que l'évêque non agréé ne pourrait siéger à la Commission d'instruction, etc.

C'est avec cette interprétation que la section centrale a cru pouvoir sans hésitation adopter également le dernier article du projet de loi.

Ainsi délibéré le mars 1873.

Le Rapporteur,
Paul Eyschen.

Le Président,
F. De Blochausen.

Die Kammerdebatten über das Gesetzproject, die officielle Anerkennung der Errichtung eines Bisthums zu Luxemburg betreffend begannen am 28. März. Gegen die Gesetzvorlage sprachen die Herren *A. Brasseur*, *K. Simons* und *N. Metz*; das Project haben vertheidigt Hr. *Paul Eyschen* und der Staatsminister Hr. *E. Servais.*

Am 3. April wurden die Debatten geschlossen, das Gesetz votirt und von den 27 gegenwärtigen Mitgliedern mit 21 Stimmen gegen 6 angenommen.

Für den Gesetzentwurf stimmten die HH. *Berger*, *v. Blochausen*, *Collart*, *Conzemius*, *Eyschen*, *Faber*, *Föhr*, *Hamelius*, *Hess*, *Jacques*, *Knaff*, *Macher*, *Mertens*, *Peskatore*, *Risch*, *Schmit*, *B. Servais*, *J. Servais*, *Toutsch*, *Velter*, *de Wacquant.*

Gegen den Gesetzentwurf stimmten die HH. *André*, *Brasseur*, *Fischer*, *Metz*, *Pauly* und *Simons.*

Hr. *Lessel* enthielt sich der Abstimmung.

Nachträglich erklärten die HH. *De Muyser* und *de la Fontaine*, sie würden, wenn sie bei der Abstimmung zugegen gewesen wären, ebenfalls für die Gesetzvorlage gestimmt haben.

Im »Memorial« vom 6. Mai 1873 wurde *das Gesetz promulgirt.* Es lautet:

11. Wir Wilhelm III. von Gottes Gnaden, König der Niederlande, Prinz von Orianien-Nassau, Grossherzog von Luxemburg etc. etc. etc.

Nach Anhörung unseres Staatsrathes;

Mit Zustimmung der Kammer der Abgeordneten; Nach Einsicht der Entscheidung der Abgeordnetenkammer vom 2. April 1873 und derjenigen des Staatsrathes vom 18. des nämlichen Monats, gemäss welchem eine zweite Abstimmung nicht stattfinden wird;

Haben verordnet und verordnen:

Art. 1.

Die Regierung ist ermächtigt in die Errichtung des Gross-

herzogthums zum Bisthum unter nachstehenden Bedingungen einzuwilligen.

1. Dass an den zwischen der Staats- und der Kirchengewalt bestehenden Beziehungen keine Veränderung stattfinde und dass die beiderseitigen Rechte und Pflichten fortan durch die zur Zeit geltenden Bestimmungen geregelt bleiben;

2. Dass der Bischof folgenden Eid leiste:

»Ich schwöre und gelobe auf Gottes heilige Evangelien, wie »es sich einem Bischof geziemt, Seiner Majestät dem König-Gross»herzog von Luxemburg, meinem rechtmässigen Souverän und des»sen Nachfolgern Gehorsam und Treue zu wahren. Ich schwöre und »gelobe desgleichen, kein Verständniss zu pflegen und keiner Be»rathschlagung beizuwohnen, welche der öffentlichen Ruhe zuwider »sind, sowie auch keine verdächtige Beziehung, weder innerhalb »noch ausserhalb des Grossherzoglichen Gebietes zu unterhalten, und »falls ich vernehme, dass ich etwas zum Nachtheile des Staates »zettele, nichts zu versäumen eine solche Gefahr abzuwenden.

Art. 2.

Das Gehalt des Bischofs ist auf sechstausend fünfhundert Franken festgestellt.

Art. 3.

Der bischöfliche Stuhl darf nur durch einen Luxemburger besetzt werden.

Die Ernennung eines Bischofs hat der Staatsbehörde gegenüber nur Wirksamkeit nach erfolgter souveräner Bestätigung.

Befehlen und verordnen, dass dieses Gesetz ins »Memorial« eingerückt werde, um von Allen, die es betrifft, vollzogen und befolgt zu werden.

Haag, den 30. April 1873.

Der Staatsminister, Präsident der Regierung,
(gez.) *L. J. E. Servais.*

Für den König Grossherzog,
Dessen Statthalter im Grossherzogthum,
(gez.) *Heinrich,* Prinz der Niederlande.

12. Königl.-Grossh. Beschluss v. 23. Juni 1873, wodurch das Bisthum Luxemburg anerkannt wird.

Wir *Wilhelm III.*, von Gottes Gnaden, König der Niederlande, Prinz von Oranien-Nassau, Grossherzog von Luxemburg etc., etc.;

Arrêté r.-g.-d. du 23. juin 1873, portant reconnaissance de l'évêché de Luxembourg.

Nous *Guillaume III*, par la grâce de Dieu, Roi des Pays-Bas, Prince d'Orange-Nassau, Grand-Duc de Luxembourg, etc. etc.;

Nach Einsicht des Breve Seiner Heiligkeit Papst Pius IX. vom 27. September 1870, betreffend die Errichtung eines Bisthums Luxemburg an Stelle eines Apostolischen Vicariates;

Nach Einsicht des Gesetzes vom 30. April 1873, wodurch die Regierung ermächtigt wird in die Errichtung des Grossherzogthums zum Bisthum unter den Bedingungen einzuwilligen:

1. dass an den zwischen der Staats- und der Kirchengewalt bestehenden Beziehungen keine Veränderung stattfinde, und dass die beiderseitigen Rechte und Pflichten fortan durch die zur Zeit geltenden Bestimmungen geregelt bleiben;

2. dass der Bischof folgenden Eid leiste:

»Ich schwöre und gelobe auf »Gottes heilige Evangelien, wie »es sich einem Bischof geziemt, »Seiner Majestät dem König, Gross»herzog von Luxemburg, meinem »rechtmässigen Souverän und des»sen Nachfolgern Gehorsam und »Treue zu wahren. Ich schwöre »und gelobe desgleichen, kein Ver»ständniss zu pflegen und keiner »Berathschlagung beizuwohnen, »welche der öffentlichen Ruhe zu»wider sind, sowie auch keine ver»dächtige Beziehung, weder inner»halb noch ausserhalb des Gross»herzoglichen Gebietes zu unter»halten, und falls ich vernehme, »dass sich etwas zum Nachtheile »des Staates zettele, nichts zu

Vu le bref de Sa Sainteté le Pape Pie IX, en date du 27. septembre 1870, relatif à l'établissement d'un évêché de Luxembourg, qui remplacera le vicariat apostolique;

Vu la loi du 30. avril 1873, qui autorise le Gouvernement à consentir à l'érection du Grand-Duché en évêché, sous les conditions:

1. qu'aucun changement ne sera apporté aux relations existant entre l'autorité civile et l'autorité ecclésiastique et que leurs droits et leurs obligations continuant à être réglés par les dispositions en vigueur;

2. que l'évêque prêtera le serment suivant:

»Je jure et je promets sur les »Saints Évangiles de Dieu, ainsi »qu'il convient à un évêque, de »garder obéissance et fidélité à »Sa Majesté le Roi, Grand-Duc »de Luxembourg, mon légitime »Souverain, et à ses successeurs. »Je jure et je promets aussi de »n'avoir aucune intelligence et de »n'assister à aucun conseil qui »soit contraire à la tranquillité »publique et de n'entretenir aucun »rapport suspect, soit au dedans, »soit au dehors du territoire du »Grand-Duché, et si j'apprends »qu'il se trame quelque chose au »préjudice de l'État, de ne rien »omettre pour écarter un pareil »danger;«

»verabsäumen eine solche Gefahr »abzuwenden;«

Nach Anhörung unseres Staatsrathes;

Auf den Bericht unseres Staatsministers, Präsidenten der Regierung, und nach Einsicht der Conseilsberathung der Regierung;

Haben beschlossen und beschliessen:

Art. 1.

Das Bisthum Luxemburg ist anerkannt unter den durch das Gesetz vom 30. April 1873 aufgestellten Bedingungen.

Art. 2.

Die Diöcese Luxemburg begreift das ganze Territorium des Grossherzogthums.

Die Liebfrauenkirche ist zur Kathedralkirche erhoben, behält jedoch ihren Character als Pfarrkirche bei, vorbehaltlich nöthigen Falles das gegenseitige Civil-Verhältniss beider Anstalten anderweitig zu regeln.

Art. 3.

Unser Staatsminister, Präsident der Regierung, ist mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

Haag, den 23. Juni 1873.

Für den König-Grossherzog:
Dessen Statthalter
im Grossherzogthum,
Heinrich, Prinz der Niederlande.
Der Staatsminister,
Präsid. der Regierung,
L. J. E. Servais.

Vu l'avis du Conseil d'État;

Sur le rapport de Notre Ministre d'État, Président du Gouvernement, et vu la délibération du Gouvernement en conseil;

Avons arrêté et arrêtons:

Art. 1.

L'évêché de Luxembourg est reconnu sous les conditions déterminées par la loi du 30. avril 1873.

Art. 2.

Le diocèse de Luxembourg comprend tout le territoire du Grand-Duché.

L'église de Notre-Dame est érigée en cathédrale et conserve néanmoins le caractère d'église paroissiale, sauf à régler ultérieurement les rapports civils entre les deux établissements, s'il y a lieu.

Art. 3.

Notre Ministre d'État, Président du Gouvernement, est chargé de l'exécution du présent arrêté.

La Haye, le 23. juin 1873.

Pour le Roi Grand-Duc:
Son Lieutenant-Représentant
dans le Grand-Duché,
Henri, Prinze des Pays-Bas.
Le Ministre d'État,
Président du Gouv.,
L.-J.-E. *Servais.*

13. Königl.-Grossh. Beschluss v. 23. Juni 1873, wodurch Hr. Adames als Bischof von Luxemburg bestätigt wird.

Wir *Wilhelm III.* von Gottes Gnaden, König der Niederlande, Prinz von Oranien-Nasssau, Grossherzog von Luxemburg etc. etc. etc.;

Nach Einsicht des unter Datum vom 30. September 1870 erfolgten Apostolischen Breve, wodurch Seine Heiligkeit Papst Pius IX. den Apostolischen Vicar von Luxemburg, Bischof von Halikarnassus, Hrn. Nicolaus *Adames* zur Würde eines Bischofs von Luxemburg erhoben hat;

Nach Einsicht des Gesetzes vom 30. April 1873 und des Art. 109 der Verfassung;

Nach Einsicht des Gutachtens Unseres Staatsrathes;

Auf den Bericht Unseres Staatsministers, Präsidenten der Regierung, und nach Einsicht der Conseilsberathung der Regierung;

Haben beschlossen und beschliessen:

Art. 1.

Hr. Nicolaus *Adames* ist als Bischof von Luxemburg bestätigt. Derselbe wird den durch das Gesetz vom 30. April 1873 vorgeschriebenen Eid in Unsere Hände oder in die Hände Unseres Staatsministers, den wir zu diesem Zwecke delegiren, leisten.

Art. 2.

Unser Staatsminister, Präsident der Regierung, ist mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

Haag, den 23. Juni 1873.

Für den König-Grossherzog:
Dessen Statthalter
im Grossherzogthum,
Heinrich, Prinz der Niederlande.
Der Staatsminister,
Präsid. der Regierung,
L. J. E. Servais.

Arrêté royal grand-ducal du 23. juin 1873, portant agréation de M. Adames comme évêque de Luxembourg.

Nous *Guillaume III.*, par la grâce de Dieu, Roi des Pays-Bas, Prince d'Orange-Nassau, Grand-Duc de Luxembourg, etc., etc.,

Vu le Bref apostolique délivré sous la date du 30. septembre 1870, par lequel Sa Sainteté le Pape Pie IX. a élevé à la dignité d'évêque de Luxembourg M. Nicolas *Adames*, vicaire apostolique de Luxembourg et évêque d'Halicarnasse;

Vu la loi du 30. avril 1873 et l'art. 109 de la Constitution;

Vu l'avis du Conseil d'État;

Sur le rapport de Notre Ministre d'État, Président du Gouvernement, et vu la délibération du Gouvernement en conseil,

Avons arrêté et arrêtons:

Art. 1.

M. Nicolas *Adames*, est agréé comme évêque de Luxembourg. Il prêtera entre Nos mains ou entre celles de Notre Ministre d'État que Nous déléguons à cet effet, le serment prévu par la loi du 30. avril 1873.

Art. 2.

Notre Ministre d'État, Président du Gouvernement, est chargé de l'exécution du présent arrêté.

La Haye, le 23. juin 1873.

Pour le Roi Grand-Duc:
Son Lieutenant-Représentant
dans le Grand-Duché,
Henri, Prince des Pays-Bas.
Le Ministre d'État,
Président du Gouv.,
L.-J.-E. *Servais.*

XXIX.

Wann bewirken litterae dimissoriae ad quemcumque Episcopum die Excorporation aus einem Sprengel?

Von Domcapitular *von Oberkamp* in München.

„Ne ovis quasi perdita aut errans inveniatur.
(c. 1. dist. 72.)

Der organische Leib der Kirche kann an keiner seiner übernatürlich oder natürlich begründeten Lebensbedingungen verletzt werden, ohne *überall* Störungen zu erfahren. Anomalien ihres *natürlich*-geschichtlichen Bestandes wirken mittelbar auf ihre *übernatürlichen* und zur Unveränderlichkeit bestimmten Lebensfunctionen. Diese Wirkung selbst beweist erfahrungsmässig die innere Wahrheit und Nothwendigkeit auch in Dem, was man, ausserhalb der Kirche stehend, für rein menschlich im Sinne beliebiger Modificirbarkeit halten möchte. In der Art zufälliges ist nichts an ihr; sondern Alles göttlich und menschlich zugleich, wie ihr Stifter und Haupt. —

Diese Bemerkungen treffen unter Anderm auch die Uebelstände, welche aus der Abwesenheit des *Beneficialsystems* in vielen und grossen Kirchenprovinzen sich ergeben; wo dasselbe theils durch die Revolution zerstört, theils wegen der Ungunst der Verhältnisse niemals eigentlich aufgebaut worden ist.

Kleriker, welche keine Beneficien in canonischem Sinne besitzen, entschliessen sich leicht, Posten und Diöcesen zu wechseln; und Bischöfe, deren Sprengel weder genügende Incuratbeneficien, noch andere Institute zur Versorgung gealterter Priester, noch Demeritenhäuser oder zahlreiche und wohlhabende Klöster aufweisen können, sind versucht, jede Gelegenheit erwünscht zu finden, um der Sorge und Verantwortung für minderbrauchbare Priester sich zu entschlagen.

Welcher Jurisdiction ist also ein Kleriker unterstellt, wo hat derjenige väterlichen Schutz und Obsorge zu finden, welcher Entlassbriefe »ad quemcumque« von seinem Ordinarius erhalten hat, ohne noch ausdrücklich oder stillschweigend von einem andern aufgenommen worden zu sein?

Vergeblich haben wir in den meisten neuern Hand- und Lehrbüchern nach der Beantwortung dieser Frage uns umgesehen. Nur

in *Craisson's* Manuale totius jur. can. (Pictavii 1875) Tom. I. p. 539. finden wir die bündige Erklärung: »Hujusmodi litterae (litterae excorporationis Exeats; olim »formatae« dicebantur) non operantur excorporationem à propria dioecesi nisi excorporatus consentiat; ita enim se habet c. 1. dist. 72: »Episcopus subjecto sibi sacer»doti vel alii clerico nisi ab ipso postulatus, dimissorias non faciat, »ne ovis quasi perdita aut errans inveniatur.«

Item necesse est ut excorporatus ab alio Episcopo recipiatur, alioquin esset pariter in hoc casu sicut *ovis perdita aut errans.* Quandonam vero censeatur admissus in aliena dioecesi, vide id expensum à D. *Bouix* in collect. »Revue des sciences ecclesiastiques, n. 25, 20. janv. 1862. p. 37. etc.«

Dieser Spur sind wir zunächst gefolgt und erachten die in Bezug genommene nicht Jedermann zugängliche Abhandlung [1]) des ausgezeichneten französischen Canonisten für wichtig genug, um deren wesentlichen Inhalt hier anzuführen.

Der erste, einleitende Abschnitt erläutert die zweifache Bedeutung des Ausdruckes »litterae dimissoriae« (neben der dritten synonimen mit »Apostoli,« im gemeinen und canonischen Processverfahren.) Nach den Gesetzesstellen can. 1. dist. 72. und dist. 73, dann c. 1. und 2. Decretal. (de clericis peregrinis) I, 22; c. 5. Decretal. (de cler. non residentib. III. 4. c. glossa;) c. 8. Decretal. (de offic. archidiac. I. 23.) und c. 10. sess. 7. des h. Conc. v. Trident unterscheide man die *Genehmigung der Auswanderung* (litt. dimissoriae), durch die der Kleriker: »dimittitur et absolvitur à potestate Episcopi perhibeturque hunc in finem clerico peregrinaturo testimonium de moribus, vita et ordinibus illius, quaeque etiam *formatae* dicuntur [2]);« von der urkundlichen *Erlaubniss, die Weihen von einem fremden Bischofe empfangen zu dürfen:* »porro hae litterae . . . dimissoriae vocantur uti et *reverendae.*«

Die ersteren, »quia sunt species alienationis,« können nur vom Bischof selbst, nicht sede vacante ertheilt werden.

Von den hier wiedergegebenen Aussprüchen der Autoren: *Van Espen,* scripta omnia T. III. p. 543. ed. Lovan. 1753; *Leurenius,* forum benef. vol. ult. tractatu de Archidiacone, qu. 656; und forum

1) *De l'Exeat* ou des conditions requises pour qu'un Ecclesiastique soit excorperé d'un diocèse et incorperè dans un autre.

2) *Berardi,* Commentaria. III. p. 1. c. 1. »Graviter aciterque in id incumbi oportet ut Episcopi dimissorias litteras *non indefinite* concedant sed ad certa tantum loca profecturis ne alias veniat clericos non tantum a dioecesibus in alias migrare, sed etiam quasi peregrinantium more vitam in incerta sede traducere.« *(Wohl zu beherzigende Worte!)*

eccles. T. I. qu. 571; *Fagnani*, ad cap. Signif., de Officio Archid. n. 2 et 3. und *Pignatelli*, T. X. consult. 158. n. 37. ist nur derjenige des zuletzt genannten belangreicher, indem er den Dimissorien ausdrücklich die Wirkung beilegt: »ex ipsorum (der entlassenden Bischöfe nämlich) clericorum catalogo expuncti, *alieno inscribebantur*.«

Der zweite Theil der Abhandlung beschäftigt sich mit folgenden Thesen:

1. Der Bischof kann keinen Priester aus seiner Diöcese excorporiren ohne dessen Zustimmung[1]). Dieser Satz wird auf die oben bereits angeführte Stelle des Decretes gestützt, welche noch eine Verstärkung in der Glossa finden solle, lautend: »dixerat supra magister, clericum sine commendalibus litteris sui episcopi non esse recipiendum: nunc ostendit quod Episcopus non debet eas dare nisi instanter rogatus.« »*Ab ipso*« — »*scilicet qui eas habere desiderat* et postulat, sicut cum quis transit in familiam alterius, ut ff. de adoptione, lege 2.«

Was dem fraglichen Canon an formeller Sanction abgeht, werde ersetzt durch die Macht, welche in der Natur der Verhältnisse selbst liegt. »Ne ovis quasi perdita aut errans inveniatur« sei nur der Ausdruck eines natürlichen Gesetzss, dem niemals derogirt werden könne.

»Clericos vagos et acephalos magno odio semper habuit Ecclesia. Concilium Moguntinum c. 22: De clericis vagis seu acephalis, id est, de his qui sunt sine capite, nec in servitio domini nostri, nec sub Episcopo, nec sub abbate, sed sine canonica et regulari vita degentes . . . praecipimus ut Episcopi sine ulla mora eos sub custodia distringant.« (*Gonzalez Tellez*, ad cap. 5. Tit. de Cleric. non resident.)

Selbst das Uebereinkommen des entlassenden Bischofs mit einem andern Ordinarius, der den zu dimittirenden Kleriker aufnehmen wollte, würde ohne die *freiwillige Zustimmung dieser letztern* unwirksam sein.

2. Die Zustimmung oder die Bitte des zu Entlassenden genügt nicht, um die Excorporation wirksam zu machen, wenn nicht ein Bischof in die oberhirtlichen Rechte und Pflichten desjenigen nachzufolgen bereit ist, welcher jenen dimittirt. — Zur Erläuterung dieses Satzes vergleicht der Verfasser die Dimissorien mit der Schen-

---

1) Aber auch den Austritt nicht verwehren, »nisi habeant (clerici) in titulum beneficium requirentia residentiam.« cf. *Pirhing* in l. I. Decret. T. 22.

kungsurkunde über ein unbewegliches Eigenthum, die ohne Acceptation des Beschenkten keinerlei rechtlichen Erfolg zu äussern vermöchte.

3. Die Aufnahme eines Klerikers von Seite eines fremden Bischofs kann nicht blos mittels einer ausdrücklichen Erklärung geschehen, sondern auch durch Collation eines (eigentlichen) Beneficiums mit welchem die Residenzpflicht verbunden ist. — Als eine förmliche Erklärung genüge die Aeusserung: »Das Exeat (vom früheren Ordinarius vollzogen) wird angenommen.« (Nämlich durch den acceptirenden, bisher fremden Bischof.)

Bei Darstellung der factischen Aufnahme durch Pfründecollation legt der Verfasser das Prädicat »perpétuel« dem »Beneficium« bei, indem er letzteren Terminus nicht im eigentlichen Sinne nimmt sondern von den französischen Verhältnissen zu reden sich bewusst ist.

Dass ein Beneficium *ohne* Residenzpflicht in einer *fremden* Diöcese, ebenso wie die Weihen, von einem *fremden* Bischofe servatis serv. ohne Veränderung an dem früheren Jurisdictionsverband, angenommen werden können, bestätigt u. A. Garcias, de Beneficiis II. c. 4. n. 1. et sq.

4. Die Verleihung eines Beneficiums ohne Residenzpflicht; oder die Uebertragung »ad nutum« eines mit Residenzpflicht verbundenen Kirchenamtes (»beneficii« im weitern Sinne), *oder irgend einer andern Function berechtiget* **nicht** *zur Schlussfolgerung, dass der verleihende Ordinarius das »Exeat«* für den *beliehenen Kleriker angenommen, noch dass dieser aus seinem bisherigen Sprengel rechtlich entlassen und einem andern incorporirt sei.*

Der erste der hier vorgesehenen Fälle ist für *Frankreich* insofern ohne practische Bedeutung, als es dort, ausser den bischöflichen Stühlen, nur Canonicate und Cantonalpfarrpfründen gibt, welchen die dingliche Eigenschaft oder die Inamovibilität des Besitzers beigelegt wird. Der zweite Fall behauptet dagegen sowohl in Frankreich als in Deutschland seine Wichtigkeit und darf nach seiner rechtlichen Natur nicht aus dem Auge verloren werden. Wenn in Frankreich die Ernennung eines Exdiöcesanen auf eine s. g. »Succursalpfarrei« die Einverleibung in die Diöcese ipso jure nicht mit sich bringt; so gilt dasselbe von den norddeutschen Priestern, die in süddeutschen Bisthümern, oder von den europäischen Priestern die in überseeischen Missionssprengeln ohne förmliche Aufnahmserklärung, sei es selbst als *Pfarrvicare* oder Professoren, *ad nutum*, angestellt werden.

5. *Verlangt ein Bischof, bevor er einen fremden Kleriker in seinen Sprengel aufnimmt oder ihn ordinirt, eine eigentliche Entlassungsurkunde; setzt aber* auf Grund einer solchen, den Namen *des bisher fremden Klerikers dem Catalog seines Klerus* (ohne Vorbehalt) *bei*, so *scheint dies* Verfahren *gleichbedeutend mit ausdrücklicher Annahme des Exeat;* mit dem Austritt des Betreffenden *aus seiner früheren und dessen Eintritt in eine andere Diöcese.*

Bouix macht hier darauf aufmerksam, wie leicht und wünschenswerth zugleich es sein würde, durch den Inhalt der Dimissorien selbst jedem Zweifel über ihre Wirksamkeit vorzubeugen; wenn man denselben z. B. die Causel beifügte, dass der fremde Bischof die Cession der ihm vom dimittirenden Ordinarius angetragenen Rechte und Pflichten *ausdrücklich* und *schriftlich* anzunehmen habe.

6. *Es gibt Fälle, in welchen ein Kleriker ohne Zustimmung des Ordinarius seine Diöcese verlassen kann, indem er zugleich unter die Jurisdiction eines andern tritt.* Dahin gehört die Ordensprofess; die Annahme eines *mit Residenzpflicht* verbundenen Beneficiums in einer fremden Diöcese, von Seite eines bisher *unbepfründeten* Klerikers. Ein bepfründeter bedarf der Dimissorien, könnte aber diese nöthigenfalls richterlich erzwingen. —

Der treffliche *Bouix* beschliesst seine gelehrte Abhandlung, denselben Gedanken wiederholend, welchen er vorausgeschickt: er habe über die vorwürfige, in Frankreich und anderwärts heutzutage öfter verhandelte Frage weder eine bestimmte Lehrmeinung der Schule noch eine Gesetzesstelle ausfindig machen können, um eine Sentenz *genügend* zu begründen.

Wir glauben eine Vermuthung wenigstens aussprechen zu dürfen, wesshalb *Bouix* die von ihm unter Nr. 2. gegebene Solution nicht mit grösserer Bestimmtheit hervorgehoben und ausgeführt hat.

Der Text des Canon 1. dist. 72. »Episcopus subjecto sibi sacerdoti vel alii clerico, nisi ab ipso postulatus, dimissorias non faciat: ne ovis quasi perdita aut errans inveniatur,« scheint nur die freie Zustimmung des Subjicirten zu erfordern, um aus seinem Subjections-Verhältniss entlassen werden zu können und es ist aus demselben, so wie er lautet, schlechterdings nicht einzusehen, wie *dadurch* das Vorhandensein der vagen und herrenlosen Geistlichen abgewandt werden soll: »ne ovis quasi perdita aut errans inveniatur.«

Der fragende Blick findet aber die beruhigende Lösung in der Glossa, welche ad v: »Episcopus« lautet: »»Nisi ab ipso«

scilicet [1]) *qui eum* habere desiderat et postulat: sicut cum quis transit in familiam alterius: ut ff. de ado. L. II. s. Dist. 70. c. 2.««

Während die Worte *ab ipso* schlechthin überflüssig oder doch nicht Veranlassung zu einer erklärenden Glossa sein würden, wenn sie nur aussagten, dass derjenige, welcher die Dimissorien erbitten soll, eben der zu dimittirende Priester sei; so enthalten sie einen im Canon selbst *sonst gar nicht angedeuteten neuen Gedanken, so bald ipse qui postulat der Ordinarius ist,* »*qui eum i. e. sacerdotem habere desiderat.*«

Der Glossator versichert also, dass ein Bischof nur dann für seinen Diöcesanpriester Entlassbriefe ausstellen dürfe, wenn ein anderer Bischof denselben unter seine Jurisdiction aufnehmen zu wollen erklärt hat. Für diesen Sinn der Glossa oder vielmehr für die sachliche Richtigkeit ihres Inhalts spricht nicht blos die angefügte Parallele der Arrogation, aus dem Civilrechte, welche die Zustimmung des aus seiner Gewalt entlassenden leiblichen Vaters und des in eine bisher fremde Familie Aufnehmenden erheischt [2]), sondern *der Gedankengang der Distinction.* Nachdem *hier* die Entlassung durch die anderwärts dargebotene Aufnahme bedingt wird, schreibt der *folgende* Canon vor, dass die Aufnahme oder Promotion eines fremden Klerikers von der Concession seines bisherigen Bischofs abhängig sei.

Diese klare und bestimmte Bestätigung seiner Ansicht konnte aber *Bouix* nicht in der Glossa entdecken, wenn in dem ihm vorliegenden Exemplar zu lesen war, wie sein Citat p. 34 der »Revue des sciences ecclesiastiques« v. 1862 lautet: »ad v. nisi ab ipso: Scilicet *qui eas* habere desiderat et postulat sicut etc.«

Aus einer solchen Erklärung war allerdings nichts für den Sinn des Canon's, kein Aufschluss über dessen Verständniss in der Schule zu gewinnen; ja der Nachsatz »*sicut* cum quis transit in familiam alterius« blieb oder wurde dunkel; das »*sicut*« gänzlich ungerechtfertigt.

---

1) Unerheblich ist die Abweichung, dass statt *scilicet* in den ältesten Codicib. blos s. steht, da dieses erweislich in denselben Druckorten bald durch scz. (Strassburg. Codex n. 1484) bald durch i., (Venedig 1479), bald durch *scilicet* (Venedig. 1500) ersetzt wurde.

2) L. 2. D. de adopt. (I. 7.) Arrogatio — quia et is qui adoptat rogatur, ... id est interrogatur an velit eum quem adoptaturus sit, justum sibi filium esse. So auch in der Gl. zu Dist. 70. c. 2. »in qua ecclesia quilibet titulatus est, in ea *perpetuò* . . (i. e. dum vivit . . . filius enim non debet este temporalis nec heres.) perseveret.

Sollte an der fraglichen Stelle ein Druckfehler mit unterlaufen, so ist dies nicht bei dem uns vorliegenden Abdrucke der Fall (Lugduni. apud Hugonem etc. 1548), welcher mit den ältesten Ausgaben von Strassburg v. 1471 und 1472; jener von Mainz 1472; Venedig 1474, Rom 1476, aber auch mit der Pariser Ausgabe von 1612 übereinstimmt.

Könnte endlich noch ein Zweifel über die wahre Willensmeinung des Gesetzes oder der Glossatoren obwalten, so wird er vollständig, wie wir glauben, beseitigt durch den Text des Synodalbeschlusses, welchem Gratian seinen Canon entlehnt hat:

»*Ep. subjecto sibi sacerdoti vel alii clerico, nisi ab alio postulatus dimissorias non faciat, ne ovis quasi perdita aut errans inveniatur: sed per consensum unius in alterius inveniatur ovili.* Et ne falsae ut verae credantur et verae ut falsae suspiciantur, universalis pontificis aut imperialis vel metropolitani bulla eas roborari oportet. Synod. Roman. Eug. P. II. a. 826. c. XVIII. bei *Mansi*, Ed. venet. 1769. Bd. 4. Wiederholt in dem Concil. P. Leo's IV. v. J. 853, ohne den Zwischensatz: »ne ovis« bis »ovili.«

Allerdings sind die römischen Synoden v. J. 826 u. 853 keine öcumenischen Concilien und die Aufnahme einer ihrer Bestimmungen in die Sammlung Gratians nicht genügend, um sie sofort einem geschriebenen allgemeinen Kirchengesetze gleich zu achten. Aber feststeht dennoch: 1) dass dieser Canon als Ausdruck des geltenden Rechtes von den Glossatoren betrachtet worden ist; 2) dass der Sinn der in einem wesentlichen Puncte den Text ergänzenden Glossa mit der geschichtlichen Quelle übereinstimmt, aus welcher der Canon geschöpft ist; also der historisch-richtige ist. *Dass* 3) *die Wirksamkeit der litt. dimissoriae eines Bischofs auf die Entlassung eines Klerikers aus dem Subjectionsverhältnisse zu ihm, bedingt ist durch die Acceptation der Jurisdiction über denselben durch einen andern Ordinarius, beruht* demnach *nicht blos auf* der Natur der Sache oder *dem natürlichen Rechte, sondern auf der Auslegung und dem Zeugniss der Glossa zu dem c. 1. der dist. 72. des Decrets.* 4) Eine Entscheidung römischer Congregationen der spätern Zeit, welche *Entgegengesetzes* ausspräche, ist uns nicht bekannt; wohl aber gibt es solche, die das Princip der Glosse zum c. 1. d. 72. stillschweigend vorauszusetzen scheinen.

XXX.

De transitu regularium,

auctore *Ferdinando Valerio Ballay*, O. S. B. vicario-generali archiabbatis Montis Pannoniae.

Nomine transitus hoc loco venit viri regularis ab ordine monasterioque, cui per sacram professionem obnoxius est, ad alium ordinem atque aliud monasterium sive ejusdem, sive diversi instituti commigratio eo fine, ut rupto priori vinculo, isthic deinceps vitae religiosae officiis defungatur. De hoc jam transitu quaeritur: an licitus sit? Prioribus quidem ecclesiae saeculis illicitum fuisse, non pauca docent. Sic s. Gregorius M. prohibuit, »ne monacho de monasterio in monasterium temere migrare liceat, . . . sed si hoc praesumpserit, monasterio, in quo ab initio conversatus est, sub abbatis sui regula competenti coercitione reddatur [1].« Concilium vero Anglicanum I., ut refert venerabilis Beda [2]), decrevit: »Ut monachi non migrent de loco ad locum, hoc est, de monasterio ad monasterium, nisi per dimissionem proprii abbatis; sed in ea permaneant obedientia, quam tempore suae conversionis promiserunt.« Et Concilium Nicaenum II. can. 22.: »Monachus vel sanctimonialis non relinquat suam habitationem, et discedat ad aliam: »si autem id contigerit, ipsum ut hospitem recipi est necessarium, non tamen sine voluntate praepositi sui recipiatur [3]).« His interim non obstantibus dicendum: transitum ad strictiorem religionem jure communi esse permissum; nam ut Joan. Petrus Gibert recte observat [4]): nullus exstat textus nec in corpore juris, nec in concilio Tridentino, quo ejusmodi transitus *absolute* vetetur; quod quidem adeo verum est, ut justa suppetente ratione, transitus in iis etiam ordinibus concedatur, qui speciale habent indultum, ne alumni ipsorum ad alios ordines transire queant, ut liquet ex c. 18. X. de regular. et transeunt. (III. 31.) Ordines autem, qui hac de re privilegium in corpore

---

1) c. 5. X. de regularib. et transeunt. (III. 31.)

2) Hist. eccles. lib. 4. c. 5.

3) Conf. *Gonzalez*, Commentaria perpetua in decretal. Greg. IX. tom. 3. tit. 31. cap. 5.

4) Corpus juris can. per regulas naturali ordine digestas expositi tom. 3. tit. 14. sect. 5. reg. 1.

juris clausum habent, sunt: ordo canonicorum regularium (c. 1. 2. 3. C. XIX. qu. 3. et c. 12. X. *de aetate et qualit.* I. 14.), Cisterciensium, (c. 7. X. *de regul. et transeunt.* III. 31:) Templariorum et hospitalariorum (c. 18. *ibid.*) nec non mendicantium (c. *Viam ambitiosae* 1. *de regul. et trans.* III. 8. in Extravag. comm.)

Ceterum ut transitus ad strictioris quoque observantiae religionem licitus sit, sequentes requiruntur conditiones: a) ut fiat sincero studio et zelo perfectioris vitae; ideo transiens tenetur causam exprimere suo praelato, et hic eam ponderare; in casu autem controversiae, requirendum est indicium superioris ipsius praelati regularis, nempe sacrae Congregationis. b) Ut cum humilitate a superiore monasterii deserendi licentia petita sit. c) Ut ex transitu prima religio jacturam seu laesionem non capiat. — Insuper sacra Congregatio Concilii in decreto de apostatis et ejectis, jussu Urbani VIII. edito, §. 3. statuit, ut nullus permittatur ad arctiorem transire, nisi prius praelato regulari legitime constiterit, religionem illam paratam esse recipere eum, qui hujusmodi licentiam petit; aliter superior praesumens facere, incurrit eo ipso poenam privationis vocis activae et passivae, et inhabilitatem ad alia, cujus dispensatio reservatur Papae[1]): Si cui, dum requisitae adsint conditiones, a praelato transeundi venia negetur: »talis, ut verbis utàr Innocentii III., postquam a praelato suo transeundi licentiam postulaverit, ex lege privata (quae publicae praejudicat) absolutus, libere potest strictioris vitae propositum adimplere, non obstante proterva indiscreti contradictione praelati[2]).« Hinc auctores, quos nominatim appellat Gonzalez[3]), magno consensu docent, licere religiosis majoris perfectionis desiderio animatis ad strictiorem transire religionem, petitâ, quamvis non obtentâ praelati licentiâ.

Alia antem quaestio haec est: num quod licet, expediat quoque, id est, an deserta, cui quis hactenus adscriptus erat religione, transire ad aliam, utile sit ac dignum laude? Consultâ gravissimorum aeque ac piissimorum virorum hac de re sententiâ, facile deprehendimus, transitum ab iis vehementer improbari disuaderique. S. enim Basilius Constitutionum monasticarum capite 21 totus in eo est, ut ostendat »eum, qui semel fraternitati spirituali alligatus est, ab iis, quibus ascitus est, nullo modo resecari ac separiari posse.«

1) *Jac. Pignatelli*, Consult. Canonic. tom. 1. consult. 39.
2) Cit. c. 18. X. de regular. et transeunt. (III. 31).
3) Loc. cit. ad c. 18. X. de regul. et trans.

Idem cap. 33. monet praepositos: »ne simpliciter et inconsiderate desciscentes fratres admittant; hoc enim summa confusio est, dissolutioque et eversio spiritualis operis[1].« — Nesterotes autem abbas apud Cassianum Collationum libro 14. c. 5. ait: »Hoc unicuique utile ac conveniens est, ut secundum propositum quod elegit, sive gratiam, quam accepit, summo studio ac diligentia ad operis arrepti perfectionem pervenire festinet: et aliorum quidem laudans admiransque virtutes, nequaquam a sua, quam semel elegit professione discedat[2].« S. vero Bernardus, qui quaestionem hanc saepius attingit, suam de illa mentem in libro de praecepto et dispensatione cap. 16. copiosius declarans sic loquitur: »A bono, quod semel quis voverit, descendere non licere, et ad hoc mutare locum, quem sibi quisque delegerit, et cui se sua voluntate et voce firmaverit, omnino non consulo . . . . Forte velit aliquis de Cluniacensibus institutis ad Cisterciensium sese stringere paupertatem, eligens prae illis, nimirum consuetudinibus, magis Regulae puritatem. Si me consulit, non consulo, si non sane id abbatis sui usurparit assensu. Quamobrem? Primo propter scandalum ipsorum quos deserit. Deinde quia certa pro dubiis relinquere tutum non est; forsitan enim haec tenere potest, illud non poterit. Tertio suspectam habeo levitatem, qua id saepe, quod facile volumus antequam probemus, experti jam nolumus, uno prope momento idipsum et cupientes et respuentes, tam leviter quam et irrationabiliter. Quales utique non paucos frequenter experimur, quia una vix hora in una voluntate durantes, aura levitatis impulsi, vagi et instabiles hac et illac velut ebrii nutant; mutantque pro experimento judicium, imo sine judicio fluctuantes et tumultuantes, tot de se consilia praesumunt, quot loca revisunt; semper quod non habent cupientes, et quod habent fastidientes[3].« Unicum tantum Doctor mellifluus excipit casum, quo transitum nedum probat, verum etiam commendat: dum videlicet aliquis inter ea versatur adjuncta, quae conversionem morum, ceterarumque per professionem susceptarum obligationum exsecutionem impossibilem reddunt: »Si haec, inquit, ibidem pro improbitate atque irreligiositate cohabitantium obtineri forte nequiverint: duce spiritu libertatis transire indubitanter suadeo ad locum alium, ubi non impediatur homo reddere Deo vota sua, quae distinxerunt labia sua[4].« Attamen vel in hoc etiam casu excusandum eum putat, qui transeundi licentia non

---

1) Opp. tom. 3. col. 1394. et 1422 ed. Migne.
2) Opp. tom. 1. col. 959. ed. Migne.
3) Opp. tom. 1. col. 886. ed. Migne. — 4) Ibid.

utitur; ait enim: »Si quis ad Regulae cupiat transire puritatem, sed propter scandalum non audeat, aut certe etiam ob certam corporis infirmitatem; puto quia non peccat, dum tamen in suo studeat loco sobrie, et juste, et pie conversari. Nam si quae ex more monasterii minus forte districte quam Regula constituisse videtur, observare compellitur, excusabit hoc forsitan aut illa caritas, qua cunctatur migrare ad melius propter scandalum, ... aut illa humilitas, qua propriae conscius infirmitatis, se reputat imperfectum [1]). Qua de re S. Thomas Aquinas ita sentit: »Transire de religione ad religionem, nisi propter magnam necessitatem, non est laudabile: tum quia ex hoc plerumque scandalizantur illi, qui relinquuntur, tum etiam quia facilius proficit aliquis in religione, quam consuevit, quam in illa, quam non consuevit ceteris paribus [2]). Quid igitur mirum, post tot sanctos doctores spectatissimis quibusvis canonistis eamdem de transitu insedisse persuasionem. Unum omnium loco juvat appellare Laurentium de Peyrinis in haec verba disserentem: »Vere maximum est levitatis et instabilitatis, ne dicam ingratitudinis indicium priorem matrem, cujus ubera sucta sunt, deserere, cum praesertim nulla sit tam relaxata religio, quae viros, et multos exemplari vita, religiosis moribus et sanctitate refertos non nutriat, ut experientia constat; non nego tamen, quod una plures quam alia non alat, sed hoc nihil facit; nam decet religiosum exempla perfectionis non a multis, sed ab uno vel paucis expetere [3]). Et haec quidem satis ostendunt, opinor, transitum ab uno religione ad aliam, etsi jure permissum, minime expedire.

Si quis nihilominus justam videatur habere causam transeundi, quaeritur: penes quem resideat jus veniam ejus rei concedendi? Lucius Ferraris existimat [4]): regulares professos non posse ad aliam religionem etiam strictiorem transire sine licentia Sedis apostolicae. At vero minus accurate haec ita *absolute* a Lucio asseruntur; nam ut Card. de Luca [5]), et post illum Card. Petra [6]) observant, dispositio juris in citato saepius c. 18. X. de regularibus et transeuntibus (III. 31.) contenta, qua licentia conceditur ad strictiorum transeundi ordinem, revocata neutiquam est. Quare ut proposita quaestio rite expediatur, opus est distinctione: Sermo enim est de transitu vel ad strictiorem, vel aequalem, vel laxiorem reli-

---

1) Epist. 7. n. 19. Opp. tom. 1. col. 104. dictae ed.

2) 2. 2. qu. 189. art. 8. — 3) Subditus, praelatus et formul. tom. 1. qu. 1. c. 24. §. 2.

4) Prompta biblioth. v. *transitus* n. 1. — 5) Discurs. 37. n. 3. item disc. 38. n. 35. — 6) Tom. 4. in constit. 1. *Benedicti XIII.* n. 28.

gionem. Licentiam autem transitus ad *strictiorem* a praelato dari posse, e superioribus manifestum est, e quibus patet, si praelatus petitam humiliter licentiam injuste neget, ea etiam non obtenta liberam esse transeundi facultatem. Ceterum attendendae semper sunt peculiares cujusvis ordinis constitutiones, quae nefors transitum certis constringant limitibus. Sic canonicus regularis transiturus »patris totiusque congregationis permissionem habeat« est necesse [1]). Religiosus etiam ordinis mendicantis, si in ordinem non mendicantium, exceptis Carthusianis, transive velit, speciali sedis apostolicae indiget licentia [2]). Transitus vero ad *aequalem* de jure communi fieri pariter potest ex sola licentia superiorum *cum justa causa.* Nam talis transitus a jure non est prohibitus, et concilium Tridentinum sessione 25. de regularibus cap. 19. nihil novi circa hoc induxit, cum solum prohibuerit transitum ad laxiorem religionem; adeoque non est ratio, cur fiere non possit ex licentia superioris regularis concurrente justa causa [3]). — Si vero agatur de transitu ad *laxiorem*, in diversa abeunt auctores. Tamburinus [4]) affirmat: abbates et praelatos inferiores, justa causa interveniente, posse religiosis sibi subditis licentiam ad laxiorem religionem transeundi indulgere; et hanc sententiam, quam etiam Franciscus Pellizzar [5]) defendit, *communissimam* dicit Sanchez, et *practice probabilem* Suarez [6]). At vero sententiam hanc pluribus refellit Card. Petra [7]), omni hac in re auctoritate soli Pontifici Romano vindicata. Et sane cum concilium Tridentinum expresse decreverit: »Nemo regularis, cujuscumque facultatis vigore transferatur ad laxiorem religionem:« quis ambigat, omne praelatis praecisum esse jus hoc in negotio quicquam concedendi? — Praetermittere heic non possum, quin levitatem, aut potius ἀναχριβείαν Fransisci Pellizzar paucis perstringam. Citat is loco indicato Laurentium de Peyrinis, qui vestigiis insistens aliorum asserat: *probabilius* esse, quod etiam praelatus regularit possit dispensare, etsi facilis sit aditus ad Papam; cum tamen memoratus auctor in hunc sensum loquatur: concedere facultatem transeundi ad laxiorem cum legitima causa, est probabile, posse etiam praelatum religionis . . . Ceterum *probabilius* videtur hanc licentiam transeundi *solum summum Pontificem* posse concedere [8]).

1) c. 3. C. XIX. qu. 3.

2) c. Viam ambitiosae 1. de regular. et trans. III. 8. in Extrav. comm.

3) Ita *Bouix*, Tract. jure regular. tom. 2. pag. 527. secutus Card. Petra tom. 4. in Constit. 8. Eugenii IV. n. 12 sq.

4) De jure abbat. tom. 3. disp. 8. qu. 5. n. 7.

5) In decalog. lib. 6. c. 7. n. 53. — 6) De relig. tom. 4. tract. 8. lib. 3. c. 11. n. 20. — 7) L. c. n. 19 sq. — 8) Loc. supra cit.

Quisquis autem regularis professus relicto ordine suo transgreditur ad alium sive strictiorem, sive laxiorem, aut etiam ab una familia in aliam ejusdem ordinis: debet novum subire aunum probationis, novamque emittere professionem; cujus rationem luculenter explicat Fagnanus his verbis: »Dum concilium (Tridentinum sess. 25. de regulär. cap. 15.) decernit, necessario esse praemittendum annum probationis ad professionem emittendam in quacumque religione, et adjectis aliis verbis universalibus ac repetitis; perinde est ac si sanxisset, id esse observandum in quacumque religione, sive illa sit laxior, sive strictior, et sive alterius, sive ejusdem ordinis, in quocumque casu tam ingredientium, quam transeuntium . . . Praeterea ut religiosus unius religionis fiat religiosus alterius, requiritur, ut canonice transferatur c. 32. de praebend. in 6. III. 4. Sed canonice non transfertur absque nova professione; ergo religiosus unius religionis fieri non potest religiosus alterius, absque nova professione, et per consequens absque novo anno probationis, qui ad professionis validitatem exigitur, tam de jure communi in ordinibus mendicantium c. 2. et c. 3. de regular. in 6. III. 14. quam generaliter in omnibus e decreto concilii in dicto paulo ante cap. 15. sess. 25. de regular. [1]).« Idem Fagnanus [2]) refert, responsum a s. Congregatione Concilii fuisse: transeuntem de licentia sedis Apostolicae ad laxiorem religionem etiam ejusdem ordinis, teneri in secunda religione novum annum probationis peragere. Deinde, ut advertit Joannes de Lezana [3]), etiamsi religiones censeantur caedem ratione regulae et fundatoris: tamen simpliciter sunt diversae, quia habent diversas austeritates, vel adminus diversum vivendi modum; atque ita necessarius est novus novitiatus, tum ad illa experienda, tum ad hoc, ut religio ipsa experiatur mores et conditiones admittendorum ad illam.«

Atenim insolitum haud est, ut transeuntes non invento quod quaerebant, ad priorem quam deseruerunt religionem redire postulent; quaeritur ergo: num integrum illis sit reverti? atque num religio prior eos recipere teneatur? Qua in quaestione solvenda principii instar tenendum est: »Professionem esse, quae incorporat religioni irrevocabiliter.« ut decidit Rota romana [4]). Quare si in secunda religione novitiatu expleto, emissa sit professio, omnem reditum praeclusum esse, per se patet; at vero professione non emissa, si tran-

1) Comment. in secund. part. libri 3. decretal. ad cap. *Ad apostolicam* de regul. n 52—54.

2) Ibid. n. 67. — 3) Summa quaestion. regular. vol. 1. part. 1. c. 22. n. 16. — 4) In recent. decis. 115. n. 7. part. 2.

siens quamcumque ob causam, e religione ad quam transgressus est, egrediatur, aut ab ea dimittatur, non tantum potest, sed et obligatur sub poena excommunicationis redire ad priorem, (utpote cui semper adhuc vinculo professionis est adstrictus), et haec illum reapere. Ita uno veluti ore docent auctores omnes, quorum nonnullos, ad majorem argumento praesenti conciliandam claritatem ac firmitudinem, in medium producere liceat. Agmen ducat Franciscus Suarez, cujus haec est sententia[1]: »Si translatus, et in alio ordine jam receptus in illo nolit, vel non possit perseverare, vel profiteri; teneri postquam ab illo egreditur ad religionem suam sine mora reverti, cujus ratio manifesta est, quia ille semper manet religiosus prioris religionis, et solum concessum est ei esse extra obedientiam ejus, ut posset aliam religionem probare; ergo eo ipso quod ab alia deficit, tenetur ex vi suorum votorum ad propriam religionem redire . . . Dubitari autem hic solet, an teneatur prior religio sic redeuntem admittere, quod tractat Sylvester verbo *Religio* 4. qu. 5. et affirmative respondet, estque res manifesta, quia nemo potest a religione expelli sine causa sufficiente; ille autem qui ex legitima facultate voluit ad aliam religionem transire, non dedit causam ut expellatur postea, quia in alia receptus non est, vel in ea non perseveravit: ergo debet recipi, quin potius addo esse cogendum et ad hoc teneri praelatum religionis, quia nec religio, nec ipse religiosus possunt in hoc cedere juri suo, quia esset contra bonos mores, et contra obligationem professionis, quatenus Deo principaliter fit. Idque confirmat cap. *Abbates*. 18. qu. 2. Et idem satis indicant Pius IV. et Pius V. in dicto indulto, quatenus dicunt hos religiosos teneri ad reditum, et excommunicant tam ipsos in mora existentes, quam illos recipientes, vel eis auxilium, consilium vel favorem praestantes. Nam haec omnia supponunt ex parte etiam religionis esse obligationem illos suscipiendi.« — Paulus Laymann ait[2]: »Qui proposito vitae austerioris, aut ex justa dispensatione ad aliam religionem transire cupit, et non recipitur, vel receptus iterum ante professionem egreditur, is ad suum ordinem reverti ac recipi debet, sicuti docet Sylvester verbo *Religio* 4. qu. 5. Miranda tom. 1. qu. 31. art. 18. et seq. Ratio est: quia non simpliciter ex ordine dimissus fuit, sed sub conditione aut modo, ut aliam religionem ingrediatur ac profiteatur: ergo hoc non secuto debet redire ac recipi ad suum ordinem.« — Ascanius Tamburinus haec habet[3]: »Teneri superio-

1) De virtute et stat. relig. tom 4. tr. 8. lib. 3. c. 12. n. 30.
2) Theolog. Moral. tom. 4. tract. 5. c. 6. n. 11. ed. Monachie 1626.
3) De jure abbat. tom. 3. disp. 7. qu. 1. n. 20.

rem recipere religiosum . . . si ante emissam professionem in secunda religione, reverti vult ad priorem, eo quod rigorem strictioris sustinere nequit, et quia poenituit. Ratio est: quia licentia transeundi et renuntiatio prioris religionis facta fuit ex causa, qua non secuta, nullus etiam sequitur effectus. Quod etiam docent Miranda, tom. 1. Manual. praelat. art. 18. Rosella, verb. *Religio*, 4. n. 9. Sylvester, eod. verbo. 4. qu. 5. Idem dicendum est de religioso, qui injuste transivit a sua in aliam religionem.« — Joannes de Lezana: »Religiosus, inquit[1]), qui legitime ad aliam religionem transivit, si ante professionem velit redire ad priorem religionem, est in illa admittendus; cum adhuc maneat cum vinculo professionis factae in religione a qua discessit, sitque membrum illius . . . Idem dico, etiam si injuste aut illegitime ad aliam religionem transivit, propter eamdem, imo majorem rationem.« — Ferdinandus de Castro Palao, proposita quaestione: An Societas, ex cujus licentia carthusiam, vel aliam religionem ingressus es, teneatur te redeuntem recipere? ita prosequitur[2]): Breviter respondeo, si professionem fecisti, nec teneri, nec posse; quia ea professione Socisstatis professio exstincta fuit. At si aute professionem factam redeas, omnino obligata est te recipere, quia verus religiosus Societatis es, a qua non es absolute dimissus . . . sed dimissus solum, ut aliam religionem probes. Qua probata et repulsa ad pristinam obligaris sub poena excommunicationis reservatae redire. Ergo ipsa religio obligationem habet te recipiendi. Adde, Societatem non cessisse, nec cedere potuisse jure te gubernandi, alendi, et retinendi, nisi sub conditione quod in alia religione profitearis. Ergo te non profitente, cessat facultas data, et obligatur te redeuntem recipere, et nolentem revocare. . . . Verum si nulla requisita licentia, vel ea subreptitie et fraudulenter obtenta religionem strictiorem vel laxiorem ingrediaris, cum ille ingressus nullus sit, teneris sine mora ad pristinam religionem redire, eaque religio obligata est te admittere, juxta cap. fin. de regularibus.« — Audiatur adhuc Hyacinthus Donatus, qui rem ita expedit[3]): »Transiens in secundam religionem, si revertatur iterum ad primam, an debeat recipi et admitti ad jura primaeva? Sylvester verb. *Religio*, 4. qu. 5. Tabiena, eod. verb. n. 24. in fin. Miranda, tom. 1. Manual. qu. 31. art. 18. Sanchez, ad Decalog. lib. 6. c. 7. Bonacina, de claus. qu. 2. punct. 9. §. 1. n. 2. Bordon. resolut. 29. qu. 16. n. 57. respondent affirmative, si fiat iste regressus

1) Summa quaestion. regular. vol. 1. par 1, c. 22. n. 88.
2) Operis moral. part. 3. tract. 16. disp. 4. punct. 26, §. 6. n. 4.
3) Rerum regularium praxis resolutoria, tom. 1. part. 2. tract. 5. qu. 52.

professione non sequuta. Tum quia professus numquam desinit esse monachus primae suae religionis, nisi per professionem rite factam in secunda; quia sola professio rite facta transfert professum de uno statu in alium statum irrevocabiliter. Tum etiam quia licentia petita vel concessa etiam simpliciter et absolute, est ex causa et conditione, nempe valide profitendi: cessante autem causa, ob quam fuit petita vel concessa, et conditione non adimpleta, cessat tam petitio quam concessio licentiae, adeo ut censeatur non licentiatus nec dimissus . . . Et sicut religio potest cogi ad hoc, ut recipiat apostatas et fugitivos sui ordinis; multo plus eos, qui transierunt ad arctiorem, a qua recedunt, vel quia poenitet ivisse, vel quia austeritates sufferre non possunt, aut quavis alia causa, adeo ut non cogantur renovitiare, nec profiteri de novo, quia hujusmodi revertentium mores noti sunt, et professiones eorum non sunt disruptae.«

Haec sunt, quae de transitu regularium dicenda occurrebant; e quibus simul clarum est, reducem, qui legitime transivit, nec poenae ulli esse obnoxium, neque, ut nuper quidam in sermone familiari perperam arbitrabatur, ad subeundum denuo probationis annum cogi posse aut debere.

Post haec supervacaneum videtur peculiari discussioni subjicere quaestionem: num regularis, qui per dispensationem pontificiam ad statum clerici saecularis translatus est, ad suum postliminio, citra impedimentum, redire possit ordinem, hicque recipere illum teneatur? Stante namque principio in superioribus exposito: »professionem esse, quae religioni incorporat *irrevocabiliter*;« ultro consequitur, nulla dispensatione pontificia, quantumvis ea ampla sit et liberalis, vinculum professionis penitus dissolvi. Salvum illud in sua essentia persistit, nec nisi in rebus accidentalibus relaxatur; quod sane ex ipsis rescriptis apostolicis, quibus ejusmodi dispensationes conceduntur, luculentissime patet; semper enim in illis hae similesque adhibentur phrases: concedi indultum »manendi extra claustra in habitu presbyteri saecularis, ita tamen, ut substantialia votorum suae religiosae professionis observet, signum habitus ordinis sui interius defferat« etc. Numquid haec alio tendunt, quam ut praecaveatur, ne dispensatus umquam opinetur, se charactere et officiis hominis regularis exsolutum esse, neve in illo aliquando factae Deo sponsionis conscientia oblitteretur? Falluntur itaque non parum, qui existimant regularem impetrata ad statum cleri saecularis transeundi facultate, ita omnem exuere monachum, ut nulla plane retineat

conditionis prioris vestigia. Manet is religiosus sui ordinis in habitu etiam presbyteri saecularis, omnium essentialium ex solemni professione ortarum obligationum reus, ubicumque degat locorum; neque ordo suo in illum jure excidit; atque adeo non modo integrum est dispensato redire: verum ut id faciat, vehementer etiam consulendum; ordo autem reducem, tamquam alumnum suum admittere, pristinoque restituere loco tenetur.

Unicus est casus, in quo nexus omnis cum religione abrumpitur, nempe probata, et per judicis sententiam pronuntiata professionis invaliditas; quia in hoc casu mutuum, quod contrahi videbatur vinculum, jam ab origine nullum fuit; ac propterea nec taliter professus ullum habet jus redeundi, nec religio revertentem obligatur recipere; aut certe admissus, novum habet probationis annum subeundum, novamque emittendam professionem.

XXXI.

Die freiwillige Trennung von Eheleuten.

(Aus dem Pastoralblatte der Diöcese Eichstätt.)

Es scheinen sich selbst unter dem Landvolke die Fälle zu mehren (und die Zeitverhältnisse machen es sehr begreiflich), dass Eheleute das eheliche Zusammenleben aufgeben und zwar nach eigenem Ermessen, aus verschiedenen ihr Zusammenleben erschwerenden Gründen und ohne eine Entscheidung des kirchlichen Richters anrufen zu wollen. Sie bringen dadurch den Seelsorger in manche Verlegenheit und stiften ausserdem viel Aergerniss in der Gemeinde. Es ist daher schon mehrmal die Anfrage gestellt worden, wie mit solchen Personen zu verfahren sei, ob sie unter allen Umständen und selbst mit Kirchenstrafen angehalten werden sollen, die richterliche Entscheidung zu suchen, oder ob es auch Gründe gebe, sie einstweilen ihrem Willen zu überlassen?

Es ist nun bei Beantwortung dieser Frage im Allgemeinen die Vorbemerkung zu machen, dass eine Entscheidung des kirchlichen Richters in solchen Fällen nicht von jener *unbedingten* Nothwendigkeit ist, wie dann, wenn es sich um die *Lösung vom Bande* handeln würde. Im letzteren Falle vernichtet der Richter die geschlossene Ehe überhaupt, in ersteren constatirt er nur, dass die Ehe zwar giltig, aber das Zusammenleben der Eheleute ohne Gefahr der Seele oder des Leibes für immer oder für einige Zeit unmöglich sei. Es können nun die Verhältnisse so liegen, dass diese Gefahr von selbst offen vor Augen steht, und dann bedarf es weniger einer richterlichen Constatirung. Es können aber die Verhältnisse der Art gestaltet sein, dass nur durch richterliche Anerkennung der Scheidungsgründe die Aergernisse, welche aus einer nicht hinreichend motivirten Trennung entstanden sind oder entstehen könnten verhütet werden. Im Allgemeinen aber wird immerhin die Nothwendigkeit vorhanden sein, in jedem Falle die Dazwischenkunft des kirchlichen Richters früher oder später anzurufen, damit eine so wichtige Sache nicht der Willkür oder der Leichtfertigkeit der Einzelnen vollkommen überlassen bleibe.

Dadurch wird die Frage genauer dahin gestellt: Ist der Pfarrer verpflichtet, so oft ihm eine Trennung von Eheleuten bekannt

wird, dieselben alsbald zur Wiedervereinigung oder zur Klage beim geistlichen Gerichte anzuhalten, oder kann er eine Zeit lang zuwarten?

Stellen wir die Fälle voran, in welcher der eine Theil wirklich das Recht hat, ohne vorgängiges kirchliches Urtheil vom andern sich zu trennen.

Dahin gehört zuerst das adulterium des einen Ehetheiles, welches den Grund zu einer separatio perpetua quoad torum et mensam bildet. Ist die Schuld des einen Theiles eine *öffentliche,* so hat der unschuldige Theil das Recht, sich propria auctoritate vom Schuldigen zu trennen, und kann der Pfarrer oder Beichtvater denselben nicht zurückhalten, wenn er von diesem Rechte Gebrauch gemacht hat. Er wird ihn nur erinnern, für seinen Scheidungsgrund im Interesse der Ordnung eine kirchliche Sentenz zu erholen. Jedoch ermahnen kann er den unschuldigen Theil, dem schuldigen zu verzeihen, namentlich wenn die fortgesetzte Trennung dem letzteren mehr Anlass gibt, die Sünde fortzusetzen als sein Leben zu bessern.

Ist der Ehebruch ein geheimer, so kann der unschuldige Theil wohl auch auf dasselbe Recht der Trennung propria auctoriate Anspruch machen, allein da in diesem Falle Rücksichten auf die öffentliche Ehre der Familie, des schuldigen Theiles, der Kinder u. dgl. zu machen sind, so ist wohl zu untersuchen, ob nicht *die Pflicht* für ihn vorhanden sei, sein strenges Recht zum Opfer zu bringen. Ist diese Pflicht vorhanden, so hat der Seelsorger Alles aufzubieten, die Trennung zu verhindern, oder, falls sie geschehen, dieselbe wieder aufzuheben, nicht aber kann er die Aufhebung durch Androhung kirchlicher Strafe erzwingen wollen.

Es versteht sich von selbst, dass bezüglich der Thatsachen des geschehenen Ehebruches die Regel eintreffen muss, welche der heilige Liguori angibt: Non sufficit, de hoc aliquam habere probabilitatem, sed requiritur, ut adsit talis praesumtio, quae fundet moralem certitudinem.

Ein zweiter Fall, in welchem der eine Ehetheil vom andern sich trennen darf, auch ohne vorher einen kirchlichen Richterspruch abzuwarten, ist die apostasia vel haeresis alterius partis, in wieferne dieselbe eine Gefahr für das Seelenheil des unschuldigen Theiles involvirt. Diese Trennung hört jedoch mit der Rückkehr des Schuldigen zum Glauben auf (Instruct. past. Eysett. pag. 371.)

Auch bei Gefahr des Lebens und der Gesundheit, welche durch grobe und fortgesetzte Misshandlung und Drohung (saevitia), durch eine Art von unerträglicher Verfolgung herbeigeführt wird, gestat-

tet die Pastoralinstruction, *sobald Gefahr auf Verzug ist,* die Trennung des verfolgten Ehetheiles, ohne vorhergegangenes Urtheil des kirchlichen Richters. Dieser wird immerhin noch angerufen werden müssen, und hat der Pfarrer den beleidigten Theil dahin zu verweisen; aber weil die beschriebene Art der Misshandlung gewöhnlich evident und dem Urtheile der öffentlichen Meinung verfallen ist, kann der Seelsorger die vorgängige Trennung bestehen lassen.

Indessen sind es weniger die bisher genannten Fälle, welche den Seelsorger zweifelhaft machen, als jene, in denen die Schuld eine beiderseitige ist und das Quantum sich nicht so leicht vertheilen lässt. Es ist oft schwer bis auf die letzten Ursachen eines häuslichen Zwistes zurückzukommen, der oft spät erst zu Tage tritt. Hier ist die Leidenschaftlichkeit des einen Gatten, welche Ungeduld und immer steigende Erbitterung auf Seite des andern hervorruft. Dort ist eine Ehe, wie heutzutage so manche, geschlossen worden ohne gegenseitige Liebe und Zuneigung, lediglich aus zeitlichen Interessen oder auf Drängen der Eltern und Verwandten. Derlei Eheleute standen von Anfang an nur äusserlich sich nahe; ihre innere Entfremdung wird immer stärker, sie fühlen sich unglücklich, sie quälen Andere und sich selbst mit Klagen und Vorwürfen, es artet ihr Leben in einen stillen Krieg aus, ihr gegenseitiges Benehmen wird immer unleidlicher, und eines Tages verschwindet der eine Theil vom Schauplatz. Der Seelsorger wie die Verwandten bemühen sich, die Ordnung wieder herzustellen, oft ohne nachhaltigen, öfter ohne allen Erfolg. Die Unglücklichen bleiben getrennt und leben in der Trennung fort, versichernd, das Beisammensein sei ihnen unmöglich geworden. Weil der Zwist solange geheim geblieben, ist als äusserer greifbarer Anlass nur eine hie und da geringfügige Ursache der Trennung erkennbar.

Was hat hier der Beichtvater zu thun? Er wird unterscheiden müssen, ob solche Eheleute bezüglich der Gründe ihrer Trennung und deren Berechtigung nicht selbst zweifelhaft sind, dann ob sie in ihrer feindseligen Stimmung beharren. In diesen Fällen wird er sie als der Lossprechung unwürdig anzusehen haben. Sind sie dagegen bona fide, und hat der eine Theil sein möglichstes gethan, um sich dem andern wieder zu nähern, und sind seine Schritte und Gesinnungen öffentlich bekannt, so kann Nachsicht gegen ihn geübt werden. In der Regel wird indess auf beide Theile eingewirkt, und geschehen auch Versuche von beiden Theilen, wieder friedlich beisammen zu leben. Allein diese Versuche führen nicht zum Ziele wegen der beiderseitigen Abneigung, die immer wieder auftaucht und

zu Zank und Hader führt. Ist die Lage so, stehen keine schlimmeren Folgen zu befürchten für die Kinder oder für die Moralität der Getrennten, so kann sich der Beichtvater entschliessen, das factisch gewordene Verhältniss zu dulden, natürlich nicht ohne Ermahnungen der Pönitenten, zur besseren Gesinnung zurückzukehren.

Für den Pfarrer bleibt eine solche Ehe immer ein wunder Fleck in der Gemeinde. Er wird daher jede Gelegenheit ergreifen, für die Wiedervereinigung der Getrennten thätig zu sein. Sind die Gründe, wesshalb sich die Eheleute getrennt haben, evident und öffentlich bekannt, so kann er eine Zeit lang zuwarten, ob nicht seine und die Bemühungen Anderer Erfolg haben. Dann aber erhole er sich Rath bei der kirchlichen Oberbehörde, welche entweder die Einleitung des Processes verfügen oder bis der eine Theil selbst klagbar wird, einen modus vivendi anordnen kann.

Sind die Gründe nicht evident oder nicht öffentlich bekannt, so ist — an und für sich — die Entscheidung des kirchlichen Richters nothwendig, damit der Pfarrer die Trennung als *erlaubt erklären* kann, ehe sie factisch geschehen ist.

Ob aber, wenn diese Trennung schon geschehen, sofort die gerichtliche Klage gestellt, oder der weggegangene Theil zur Rückkehr gezwungen werden solle, bis die richterliche Entscheidung erfolgt ist, wird vom Urtheil des Pfarrers abhängen, der zu beherzigen hat einmal, ob nicht die Anregung der Klage die Rückkehr erschweren, dann ob nicht eine erzwungene Rückkehr eine zweite und schärfere Trennung nach sich ziehen dürfte? Muss er diese Frage unter den gegebenen Verhältnissen bejahen, so mag er die Trennung noch länger dulden, namentlich, wenn die Gründe derselben nach und nach bekannt werden.

Es kommt auch vor, dass der eine Ehetheil lediglich aus Eigensinn, ohne legitimen Grund, und gegen den ausgesprochenen Willen des andern sich trennt. Solche sind natürlich unbedingt zur Rückkehr anzuhalten und der Lossprechung so lange unwürdig, bis sie sich zur Rückkehr bereit finden.

XXXII.
Das Patronatsrecht des Patrons der Mutterkirche an dem von der letzteren dismembrirten Gotteshause.

Eine Antikritik von Prof. Dr. *Isidor Silbernagl* zu München.

Herr Domcapitular *von Oberkamp*, polemisirt in einem Artikel des *Archivs* (Bd. XXXVI. S. 307 f.) gegen die Behauptung Permaneder's, dass bei Theilung einer Patronatspfründe der Patron auch auf die abgetrennte Pfründe entweder das alleinige Patronat oder das Compatronat erwerbe, je nachdem das neue Kirchenamt ganz oder theilweise aus dem Vermögen der Stammpfründe dotirt wurde. Bei dieser Polemik geht er nun von der Ansicht aus, als habe sich Permaneder für seine Behauptung auf das unmittelbar vorher citirte cap. 3. de eccl. aedif. X. III, 48. bezogen, ja in dem Artikel (l. c. S. 307, Anm. 1.) wird geradezu diese Decretale der Behauptung Permaneder's beigefügt, *als ob sie Permaneder hierfür wirklich citirt hätte*, *was gänzlich unrichtig ist.* Nur auf solche Weise konnte die Behauptung Schulte's, die sich auf den in der erwähnten Decretale entschiedenen Fall bezieht, der Behauptung Permaneder's entgegengestellt werden. Es konnte sich aber auch Permaneder auf diese Decretale gar nicht berufen, weil hier von der Theilung einer *Patronatspfründe* durchaus nicht die Rede ist, wie Herr *von Oberkamp* selbst in longum et latum nachweist. Damit fällt von selbst die weitere Schlussfolgerung, dass es nach Permaneder noch einen vierten Erwerbstitel des Patronatsrechtes gebe, nämlich die Dismembratio einer Pfründe aus einer andern, in sich zusammen.

Herr *von Oberkamp* unterscheidet ferner zwischen divisio und dismembratio nicht, obschon bei seiner Erörterung diese Unterscheidung von Belang gewesen wäre. Wenn nun bei Theilung einer Patronatspfründe die neue abgetheilte aus dem Vermögen der Stammpfründe dotirt wird, so erscheint doch gewiss der Patron der Stammpfründe auch als Dotator der neuen Pfründe, und auf diese *Dotation* als eine ordentlichen Erwerbsart des Patronatsrechtes gründet Permaneder seine Behauptung, wie sich das aus dem Wortlaute ergibt.

XXXIII.

Fürstlich Schwarzburg-Rudolstadter Verordnung v. J. 1872, betreffend die katholisch-kirchlichen Verhältnisse[1]).

§. 1. Dem Bischof von Paderborn wird die Ausübung der bischöflichen Jurisdiction über die Katholiken des Fürstenthums in demselben Umfange und mit denselben Rechten und Pflichten zugestanden, wie solche den katholischen Bischöfen des Königsreichs Preussen zustehen und obliegen.

§. 2. Dem Bischof von Paderborn wird insbesondere die Befugniss eingeräumt, in unserer Residenz eine ständige katholische Seelsorgerstelle zu errichten. Der vom Bischof ausgewählte Seelsorger ist jederzeit vor der Einweisung in sein Amt uns zur Genehmigung zu benennen. Wir werden diese Genehmigung nur aus wichtigen staatlichen Gründen versagen. Der gedachte Seelsorger übt die cura animarum über sämmtliche in der Oberherrschaft lebende Katholiken, versieht alle pfarramtlichen Handlungen bei denselben mit Ausnahme der Führung der Kirchenbücher und bezieht die Stolgebühren. Doch soll den gegenwärtig im Amte befindlichen evangelischen Pfarrern der Anspruch auf die in ihrer Parochie vorkommenden Stolgebühren ad dies muneris vorbehalten bleiben. Die auf der Gemeindegesetzgebung beruhenden Abgaben werden hierdurch nicht berührt. Taufen, Trauungen und Sterbfälle sind dem evangelischen Pfarrer, in dessen Parochie der Fall vorkommt, zur Eintragung in das Kirchenbuch unverzüglich anzumelden, und erhält letzterer für die Eintragung die betreffenden Gebühren. Dies fällt fort, sobald sich eine selbständige katholische Gemeinde mit unserer Genehmigung constituirt haben wird.

§. 3. Der katholische Seelsorger, resp. Pfarrer besorgt auch den Religionsunterricht der katholischen Elementar-Schulkinder. Auch behalten wir uns vor, die Genehmigung zur Errichtung einer eigenen katholischen Elementarschule, wenn hierzu das Bedürfniss nachgewiesen ist, zu ertheilen und dem katholischen Seelsorger, resp. Pfarrer nachdem derselbe vor einer inländischen oder königlich preussischen Prüfungscommission seine diesfallsige Qualification haben wird, den gesammten Elementarunterricht der katholischen Schulkinder bis zur Bestellung eines besonderen katholischen Elementarlehrers zu übertragen.

---

1) Die Frankfurter Zeitung und die protestantische Kirchenzeitung theilten diese Verordnung mit ohne das Datum, welches auch wir nicht zu ermitteln vermochten. Der angeblich unter der Aegide des katholischen Staatsministers *Bentrub* und des ebenfalls katholischen Hofmarschalls von *Humbrecht* erlassene Verordnung gingen Verhandlungen mit dem Bischof von Paderborn voraus.

XXXIV.

Circular des italienischen Justizministers vom 22. Sept. 1876,

an die Generalprocuratoren über das sogenannte Placet in Betreff der Bischöfe.

Aus *Rom*, 31. October schreibt man der Germania 1876, Beilage zu Nr. 253. Der *Justizminister* Mancini hat folgendes *Circular* an die Generalprocuratoren erlassen, welches die heutigen officiösen Organe publiciren:

»*Rom*, 22. September 1876. Nach der umfassenden Discussion, welche in der Deputirtenkammer in den ersten Tagen des Mai 1875, in Betreff der Kirchenpolitik stattfand, glaube ich, dass es nicht nöthig sei, Ihnen die Gründe anzugeben, aus denen ich der Ansicht bin, dass die Acte und Anstellungen der Bischöfe, welche nicht officiell anerkannt sind, nicht mit dem Placet versehen werden dürfen, ausgenommen die Regierung würde in Anbetracht der Umstände und besonderer Nothwendigkeit, welche im Interesse der Bevölkerung vorhanden sein können, es anders ermessen. In Folge dieses Princips habe ich mich schon seit dem Beginn meiner Administration enthalten, die Allerhöchsten Entschliessungen in allen jenen Fällen einzuholen, in denen, dem königlichen Decrete Nr. 320 vom 25. Juni 1871 gemäss, die Generalprocuratoren nicht ermächtigt sind, auf Verlangen das Placet zu bewilligen, und hierüber ans Ministerium berichten müssen. Nun aber, um einen Zusammenhang in das System zu bringen und, um dem Principe vollständige Geltung zu verschaffen, lade ich die Herren ein, sich gänzlich zu enthalten, Anordnungen jener Bischöfe, welche nicht gesorgt haben, die officielle Anerkennung zu erhalten, anzunehmen und das Placet zu ertheilen, wenn dieselben auch zur Competenz der Generalprocuratoren nach dem citirten Decrete gehören, und ferner in jedem Monate dem Ministerio ein Verzeichniss der präsentirten Anstellungen, auf die keine Rücksicht genommen werden konnte, zu unterlegen. Zu gleicher Zeit bitte ich die Herren, in jenen speciellen Fällen dem Ministerio Anzeige machen und dessen Entschliessung abwarten zu wollen, welche durch ausserordentliche Umstände schleunig irgend eine aussergewöhnliche Anordnung des Ministeriums, vorzüglich vom Gesichtspunkte dringender localer Bedürfnisse der Bevölkerung aus, verlangen. Ich behalte mir vor, den Generalöconomaten (Kirchengüterverwaltungen) Instructionen zu geben, damit in jedem Falle der Pfarrgemeindedienst gesichert sei. Der Minister *Mancini.*«

Es ist dies ein bedeutender weiterer Schritt im Kampfe gegen die Kirche.

XXXV.

Oesterreichische staatskirchliche Erlasse und Entscheidungen.

1. Circular-Verordnung des k. k. Landesvertheidigungs-Ministeriums vom 4. Mai 1876 Z. 4757/178 VI., betreffend organische Bestimmungen für die Landwehr- (Landesschützen-) Seelsorger und Vorschriften für die Matrikelführung in der k. k. Landwehr.

(Mitgetheilt im Verordnungsblatte für den Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht. St. XIV. vom J. 1876.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät geruhten mit Allerhöchster Entschliessung vom 8. April d. J. die nachfolgenden »*Organischen Bestimmungen für die Landwehr- (Landesschützen-) Seelsorger*« sammt der damit im Zusammenhange stehenden »*Vorschrift für die Matrikelführung in der k. k. Landwehr*« a. g. zu genehmigen.

Dazu wird bekannt gegeben:

1. Die Landwehr- (Landesschützen-) Seelsorger werden nur *im Kriegsfalle* zur activen Dienstleistung in der Landwehr oder im Heere einberufen und haben *vom Tage* ihres Einrückens angefangen Anspruch auf die nach den Gebühren-Vorschriften ihrer Charge entsprechenden Gebühren.

In diesem Falle müssen sie mit der vorgeschriebenen Dienstkleidung versehen sein.

2. Dieselben sind in Strafsachen von dem Tage der Zustellung des Einberufungsbefehles oder der legalen Kundmachung desselben (Gesetz vom 23. Mai 1871) angefangen, den Militär-Gesetzen und den bezüglichen Disciplinar-Vorschriften unterworfen.

3. Im *Frieden* sind sie, obwohl der Civil-Jurisdiction unterstehend, zur Beobachtung der Landwehr-Evidenz-Vorschriften, daher auch zum Erscheinen beim Offiziers-Rapport verpflichtet, (§. 53 Wehrgesetz und Circular-Verordnung vom 16. October 1875, Nr. 12706/395 VI.)

4. Der Austritt der Landwehr- (Landesschützen-) Seelsorger aus dem Landwehr- (Landesschützen-) Verbande hat nach beendeter Wehrpflicht, wenn sie die Bitte zum freiwilligen Weiterdienen nicht stellen, *sofort* zu erfolgen und werden die Austretenden von dem Ministerium für Landesvertheidigung mit Austritts-Certificaten betheilt.

5. Im Falle ihrer Entlassung aus der Seelsorge oder nach Aufgeben des geistlichen Berufes finden auf sie die gleichen Vorschriften, wie für Landwehr-Offiziere, Anwendung.

5. Die im Kriegsfalle erforderlichen Feld-Kapellen oder die an deren Stelle unumgänglichen nothwendigen Kirchen-Paramente werden nach einer besonderen Vorschrift auf Rechnung des Aerars beigestellt.

7. Rücksichtlich der Stola-Gebühren finden für die k. k. Landwehr (Landesschützen) im *Kriegsfalle* die bezüglichen Vorschriften des stehenden Heeres, im *Frieden* dagegen die Civil-Stola-Ordnung volle Anwendung.

8. Mit diesem Landwehr-Verordnungsblatte werden alle Landwehr- (Landesschützen-) Seelsorger betheilt, welche dasselbe nach ihrem Austritte oder ihrer Entlassung aus der Landwehr-Seelsorge an die zuständige Evidenz-Behörde abzuführen haben.

Horst m. p.

Organische Bestimmungen für die Landwehr- (Landesschützen-) Seelsorger.

I. Zur Ausübung der Seelsorge und zur Matrikelführung über die im Landwehr- (Landesschützen-) Verbande stehenden Personen sind im Frieden die Civil-Geistlichkeit und nur im Kriegsfalle die Geistlichkeit des Heeres und der Landwehr (Landesschützen) berufen (§. 25. W. G.)

II. Im letzteren Falle wird der Seelsorgedienst ausgeübt:

a) über die der katholischen Kirche, des lateinischen oder griechischen Ritus, oder der griechisch-orientalischen Kirche angehörigen Landwehr-Personen durch katholische, beziehungsweise griechisch-orientalische Landwehr- (Landesschützen-) Kapläne und nur subsidiarisch durch die betreffenden Militär-Seelsorger des Heeres;

b) über die evangelischen und israelitischen Glaubensgenossen durch den bei der mobilen Armee aufgestellten evangelischen Feldprediger, beziehungsweise Rabbiner des Heeres (X. und XI.).

III. Die auf Grund des §. 25. W. G. in die Liste der Militär-Seelsorger aufgenommenen Landwehr-Personen des geistlichen Standes bilden einen eigenen Concretual-Status mit der Gruppenbezeichnung »Landwehr- (Landesschützen-) Geistlichkeit« und rangiren unter sich, gleich den Militär-Kaplänen II. Classe des Heeres, in der IX. Diäten-Classe.

IV. Dieselben werden im Kriegsfalle nach Bedarf zur Dienstleistung einberufen und kommen in Verwendung:

a) als Kapläne bei den Landwehr-Brigaden;
b) im Bedarfsfalle als Curaten bei den Feld- und stabilen Spitälern;
c) als Feld-Kapläne bei den Tiroler Landesschützen-Bataillons, eventuell
d) als Aushilfs-Geistliche, beziehungsweise Prediger oder Rabbiner bei der Armee im Felde.

V. Die Ernennung und Eintheilung der Landwehr-Seelsorger erfolgt mit Berücksichtigung der sprachlichen und confessionellen Verhältnisse der Landwehr-Truppe im Einvernehmen mit dem apostolischen Feld-Vicariate des Heeres durch das Ministerium für Landes-Vertheidigung.

VI. Dieselben haben während der Dauer ihrer Activirung Anspruch auf dieselben Gebühren, wie die Militär-Kapläne II. Classe des Heeres und treten nach Aufhören des Activitäts-Verhältnisses in die Civil-Seelsorge zurück.

VII. Die activirten Landwehr-Geistlichen sind bei Ausübung des Seelsorger-Dienstes an die bezüglichen Dienstes-Vorschriften des Heeres gebunden und in nichtseelsorgerlicher Beziehung den ihnen nach der Ordre de Bataille vorgesetzten Commandanten des Heeres oder der Landwehr untergeordnet.

VIII. Die den Brigaden zugewiesenen Landwehr-Kapläne sind auch Hilfsorgane der Truppen-Divisions-Commanden und werden auf dem Marsche dem Truppen-Divisions-Stabe angeschlossen.

IX. Das bleibend in Wien aufgestellte apostolische Feldvicariat des Heeres ist im Kriegsfalle auch für die Landwehr die oberste militär-geistliche Behörde und wird dieser in Angelegenheiten der Seelsorge und des geistlichen Amtes der unmittelbare Verkehr mit der activirten Landwehr-Geistlichkeit gestattet.

X. Sobald eine Armee auf den Kriegsfuss versetzt wird, hat der für dieselbe *vom Heere beigestellte* Feldsuperior auch die geistlichen Angelegenheiten über die zur mobilen Armee eingetheilten, der katholischen Religion angehörigen Landwehr-Personen zu besorgen, die Seelsorgedienste der Landwehr-Brigade-, Landesschützen-Bataillons- und Spitals-Seelsorger zu überwachen und die geistlichen Angelegenheiten der Armee-Angehörigen griechisch-orientalischer Religion zu vermitteln.

XI. Bei jeder mobilen Armee ist überdies noch ein evangelischer Feldprediger und ein Rabbiner mit der Dependenz vom Armee-Commando aufgestellt, welche vom Heere beigestellt werden und den

bezüglichen Seelsorgedienst auch über die zur Armee gehörigen Landwehr-Personen zu versehen haben.

XII. Die der Armee als Aushilfs-Geistliche allenfalls zugewiesenen Landwehr-Seelsorger finden dort ihre entsprechende Dienstverwendung (IV. lit. d.)

Vorschrift über die Führung und Aufbewahrung der Landwehr- (Landesschützen-) Matrikeln.

I. Abschnitt.

Ueber die Führung der Matrikeln im Allgemeinen.

§. 1. Die Führung der Geburts-, Trauungs- und Sterb-Matrikeln über Landwehr-Personen, sowie die urkundlichen Ausfertigungen aus demselben obliegen im *Frieden* den hiezu nach den gesetzlichen Vorschriften über die Civil-Matrikeln bestimmten Personen.

Sobald jedoch die Mobilmachung der Landwehr eintritt, sind die in der Landwehr sich ergebenden Matrikel-Fälle von den Militär-Pfarrern des Heeres und den bei den stabilen oder Feldspitälern aufgestellten Militär-Curaten oder in dieser Eigenschaft in Verwendung kommenden Landwehr-Kapläne, so wie von den griechisch-orientalischen, evangelischen und israelitischen Seelsorgern in ihre bezüglichen Matrikeln einzutragen.

§. 2. Für den Kriegsfall werden die Landwehr- (Landesschützen-) Bataillone und Escadronen, nach der beiliegenden Uebersicht dem Militär-Pfarrer jener Militär-Territorial-Behörde zugewiesen, aus deren Bereiche sich die betreffenden Bataillone oder Escadronen ergänzen.

§. 3. Die Militär-Pfarrer haben für die ihnen zugewiesene Landwehr- (Landesschützen- Bataillone und Escadrone eigene Matrikel-Protocolle (a conto aerarii) anzulegen und übertragen in diese die in den eingesendeten Matrikel-Duplicaten und Ternionen der Spitals-Curaten, Landwehr- (Landesschützen-) Seelsorger (welche unter Abschnitt II. und IV. behandelt werden) verzeichneten, nach §. 2. in ihren Amtsbereich gehörigen Fälle, dann die sonst überkommenen Matrikel-Scheine.

Die vorangeführten Ternione hat der Militär-Pfarrer einen Monat nach deren Empfang mit den Matrikel-Duplicaten über die von ihm selbst vorgenommenen Functionen (§. 5. lit a) dem apostolischen Feld-Vicariate vorzulegen, wo dieselben als Orginal-Matrikeln zur Verwahrung kommen.

§. 4. Bei im Kriege vorkommenden Eheschliessungen von Land-

wehr-Personen, so wie auch bei Behandlung der Trauungs-Matrikel-Scheine und der an die Parteien nicht zurückerfolgenden Trauungs- oder Heiraths-Documente ist sich nach der bezüglichen Heeresvorschrift zu benehmen.

§. 5. Für die Evidenz der Matrikel-Fälle ist in nachstehender Weise vorzusorgen:

a) kommen derlei Fälle am Amtssitze eines Militär-Pfarrers vor, so sind dieselben bei ihm rechtzeitig anzumelden; er nimmt die kirchliche Function vor, trägt den Vollzug derselben in sein Pfarr-Protocoll und im Falle ihm dies nach §. 2. zukommt, auch in das Protocoll des betreffenden Truppen-Körpers ein und stellt den Matrikel-Extract dem letzteren zum Grundbuchs-Belege, beziehungsweise Behandlung nach Absatz b) zu.

Würden hingegen die Functionen von dazu berufenen Militär-Curaten oder einem zur Versehung des Seelsorge-Dienstes in einer Garnison bestimmten Militär- oder Landwehr-Geistlichen vorgenommen, so ist sich bezüglich der Einsendung des Matrikel-Extractes von Seite der Truppenkörper an den zuständigen (§. 2.) Militär-Pfarrer ebenfalls in der Weise zu benehmen, welche im nachfolgenden Absatze b. bezeichnet ist.

b) Hat sich der Fall auswärts ergeben, so ist der Matrikel-Extract vom betreffenden Truppenkörper dem zuständigen Militär-Pfarrer (§. 2.) zu übermitteln, welcher denselben in das beihabende Protocoll aufzunehmen hat.

Nach bewirkter Protocollirung macht der Militär-Pfarrer das Nummero und Folium der Matrikel auf dem Extracte ersichtlich und stellt denselben an den Truppenkörper zum weiteren Amtsgebrauche zurück.

§. 6. Von den Todtenscheinen darf Seitens der Rechnungs-Kanzlei kein Gebrauch gemacht werden, so lange nicht vom betreffenden Militär-Pfarrer (§. 2) unter Beisetzung des Nummero und Folium des Sterbebuches, mit dessen eigenhändiger Unterschrift die erfolgte Protocollirung in dorso bestätigt ist, und haben die Landwehr-Controls-Behörden ihr Augenmerk darauf zu richten, dass diese Bestimmung genau beobachtet werde.

§. 7. Nach dem Vorausgesagten ergibt sich, dass die Landwehr-Behörden und Truppen-Commandanten, sowie die einzelnen Personen um die Ausfolgung von Matrikel-Scheinen über die während der Dauer der Mobilisirung vorgekommenen Matrikel-Fälle sich an den zuständigen Militär-Pfarrer (§. 2) zu wenden haben.

§. 8. Wenn in der Landwehr nach deren Mobilisirung Matrikel-

Fälle eintreten, bei welchem Civil-Matrikel-Führer fungiren, so sind diese Fälle zwar in den betreffenden Civil-Matrikeln einzutragen, von diesen Matrikel-Führern aber im Wege der Landwehr-Evidenthaltungs-Behörden dem betreffenden Truppenkörper zuzusenden (§. 5. lit. b).

II. Abschnitt.

Ueber die Obliegenheiten der Landwehr-Brigade- und der Landesschützen-Bataillons-Kapläne, dann der evangelischen Militär-Prediger und der Armee-Rabbiner in Betreff der Matrikel-Führung.

§. 9. Den im Kriege activirten römisch- und griechisch-katholischen Landwehr-Brigade- und Bataillons-Kapläne werden keine eigenen Matrikeln beigegeben.

Dieselben haben die vorgenommenen geistlichen Functionen für die Landwehr (Landesschützen) und für das Heer auf separaten, je nach Bedarf, in Ternionen gefassten Matrikel-Bögen aufzunehmen, dieselben mit dem ersten Tage eines jeden Monates eigenhändig zu fertigen, das Amts-Siegel beizudrücken und auf der letzten Seite das alphabethische Namens-Verzeichniss beizusetzen, dann diese Matrikel-Bögen, oder falls keine Function sich ergeben hätte, den negativen Bericht dem Feld-Superior einzusenden. Ausserdem haben dieselben nach jeder vorgenommenen Function die Matrikel-Extracte in der erforderlichen Anzahl von Parien auszufertigen, eines derselben dem zuständigen Militär-Pfarrer am Schlusse des Monats mittelst Amts-Bericht einzusenden und die übrigen sogleich dem Militär (Landwehr-) Stations-Commando oder bei Sterbefällen dem Commandanten des etwa in Loco befindlichen Truppen-Spitals zu übergeben. Dieser, beziehungsweise das Stations-Commando hat selbe zu bestätigen und dann ohne Verzug der betreffenden Truppe oder Heeresanstalt (Landwehr-Behörde) zur weiteren vorschriftsmässigen Behandlung zuzustellen.

§. 10. Die Militär-Seelsorger der griechisch-orientalischen Confession und die Militär-Prediger des Heeres haben die über Landwehr-Personen vollzogenen Matrikel-Acte in ihre Matrikeln einzutragen und die bezüglichen Exoffo-Matrikel-Extracte an den zuständigen Truppenkörper (Heeres-Anstalt oder Landwehr-Behörde) einzusenden, welcher dieselben, so wie auch die Personen mosaischen Glaubens betreffenden Matrikel-Scheine an die Armee-Intendanz (Militär-Abtheilung) einzusenden hat.

Ein gleicher Vorgang ist auch bezüglich der von Civil-Seel-

sorgern dieser Glaubens-Bekenntnisse und von Rabbinern einlangenden Matrikel-Extracte einzuhalten.

Von der Armee-Intendanz werden die besagten Documente an den im Armee-Hauptquartier befindlichen Feld-Superior, beziehungsweise den evangelischen Militär-Prediger oder Rabbiner geleitet, welche dieselben in ihre Kirchenbücher einzutragen, und sodann in geeigneter Weise dem zuständigen Militär-Pfarrer (§. 2.) zuzustellen haben.

Von diesem ist hinsichtlich solcher Matrikel-Extracte der am Schlusse des §. 5. bezeichneten Vorgang zu beobachten.

Nach beendetem Feldzuge kommen die Matrikeln sammt dem Amts-Siegel an das apostolische Feld-Vicariat abzuführen.

III. Abschnitt.

Ueber die Obliegenheit des Feld-Superiors bezüglich der Matrikel-Führung im Kriege.

§. 11. Der Feld-Superior erhält keine Matrikeln, weil die ihm unterstehende Militär- (Landwehr-) Geistlichkeit die Matrikel-Ternione, wie aus dem hervorgehenden Abschnitte II. erhellet an ihn einzusenden verpflichtet ist.

Er übermittelt dieselben, nach Truppen-Körpern und Armee-Anstalten (für die Landwehr nach Landwehr-Commando-Bezirken) geordnet, dem apostolischen Feld-Vicariate, welches sie dem nach §. 2. zuständigen Militär-Pfarrer zur Protocollirung und weiteren vorgeschrieben Behandlung übergeben wird.

Die von dem Feld-Superior selbst vorgenommenen Functionen wird derselbe auf die für die Kapläne vorgeschriebene Weise (§. 9.) ersichtlich machen und die bezüglichen Matrikel-Ternione dem Ausweise über die an das apostolische Feld-Vicariat einzusendenden Ternione der Militär- (Landwehr-) Geistlichkeit beischliessen.

IV. Abschnitt.

Ueber die Matrikel-Führung bei den Feld-Spitälern.

§. 12. Bei eintretender Mobilisirung wird den zu den Feld-Spitälern bestimmt werdenden Curaten oder den als solche in Verwendung kommenden Landwehr- (Landesschützen-) Kaplänen, die mit der Nummer des Spitals versehene Matrikel, deren erster Einband auf Rechnung des Aerars zu bewirken ist, vom apostolischen Feld-Vicariate zugestellt. Später etwa nöthige Buchbinder-Arbeiten sind von dem Feld-Spitale aus dem Schreibspesen-Pauschale zu bestreiten.

27 *

Nach Auffassung des Spitals ist die Matrikel, von dem Curaten beziehungsweise Landwehr- (Landeschützen-) Kaplan und vom Spitals-Commandanten gefertigt, durch den Ersteren allsogleich an das apostolische Feld-Vicariat zurückzustellen, welches dieselbe in Aufbewahrung zu nehmen hat.

Die beim Spitale sich ergebenden geistlichen Functionen hat der Feld-Spitals-Curat (Landwehr-Kaplan) gleich nach deren Vornahme einzutragen.

Hiezu sind ihm die nöthigen Behelfs-Documente, als: der ärztlich bestätigte Kopfzettel und allenfalls die vom Verstorbenen ins Spital mitgebrachte Revisionsliste, der Leichenschein etc. etc. unverweilt zu übergeben.

Allfällige Mängel oder widerstreitende Angaben dieser Behelfe hat der Spitals-Commandant zu beheben, und das Resultat dem Spitals-Seelsorger wegen Ergänzung und Richtigstellung der Matrikel mitzutheilen.

Die Matrikel-Extracte sind von Spitals-Curaten (Landwehr-Kaplan) in der im letzten Absatze des §. 9. ausgeführten Weise zu behandeln.

V. Abschnitt.

Ueber die Matrikel-Führung, betreff der vor dem Feinde Gebliebenen oder in der Kriegs-Gefangenschaft Verstorbenen.

§. 13. Um während eines Feldzuges die vollständige und urkundliche Verlässigkeit der Sterb-Matrikel, welche einerseits behufs der richtigen Standes-Führung und anderseits zur Wahrung der bürgerlichen Rechte der Hinterbliebenen, so wie zur Erleichterung der Geltendmachung dieser Rechte von höchster Wichtigkeit ist — durch einen gleichförmigen geregelten und die erforderliche Sicherheit gewährenden Vorgang zu erzielen, sind nach jeder Schlacht und nach jedem Gefechte, sobald es thunlich ist, von den Compagnien, Escadronen und sonstigen Unterabtheilungen mittelst einer von dem Commandanten und zwei Augenzeugen gefertigten Eingabe die Geblieben dem vorgesetzten Truppen-Commando namhaft zu machen, welches die gesammelten Eingaben ohne Verzug an die Armee-Intendanz behufs der Zustellung an den Feld-Superior einzusenden hat.

Vermisste und sonst Abgängige, deren wirklich erfolgter Tod auf dem Schlachtfelde nicht ausser allen Zweifel gestellt ist, dürfen in diese Eingabe keinfalls eingetragen werden.

Der Feld-Superior protocollirt die Gebliebenen in seinen Matrikel-Ternionen nach den im Abschnitte III. enthaltenen Bestim-

nungen und sendet die Eingaben nach geschehener Ersichtlichmach-
ng der bewirkten Protocollirung an das apostolische Feld-Vicariat,
velches dieselben den zuständigen Pfarrern (§. 2.) zustellt.

Der Militär-Pfarrer nimmt die Gebliebenen in seine Sterb-Pro-
tocolle auf und übermittelt die Eingabe, nach beigesetzter Bestä-
tigung ihrer Eintragung in das zuständige Register, an die betreffenden
Landwehr- (Landesschützen-) Evidenthaltungs-Behörden.

Diese Behörden haben die bei Vergleich des Grundbuches mit
der Eingabe sich allenfalls als mangelnd oder unrichtig darstellen-
den Daten dem Militär-Pfarrer behufs Ergänzung oder Richtigstel-
lung der Matrikel bekannt zu geben und sodann die mehrerwähnten
Verlust-Eingaben zum Grundbuchs-Belege zurückzubehalten.

§. 14. Bezüglich der in der Kriegs-Gefangenschaft und in den
feindlichen Spitälern Verstorbenen ist bei der Uebergabe der Todten-
Scheine an den zuständigen Militär-Pfarrer (§. 2.) von den Truppen-
Körpern (Landwehr-Behörden) stets das richtig gestellte Nationale
des mit Tod Abgegangenen ersichtlich zu machen oder der Grund-
buchs-Extract beizulegen.

VI. Abschnitt.

Von den Amtssiegeln der Landwehr- (Landesschützen-) Geistlichkeit.

§. 15. Die Amtssiegel der Landwehr- (Landesschützen-) Seel-
sorger enthalten den kaiserlichen Reichs-Adler mit der Umschrift:

Für die Brigade-Kapläne:

»K. k. Landwehr- (Landesschützen-) Brigade-Seelsorge.

Für die Feld-Kapläne der Tiroler Landesschützen-Bataillone:

»K. k. Landesschützen-Bataillons-Seelsorge.«

Die Amtssiegel für die als Feldspitals-Curaten in Verwendung
kommenden Landwehr- (Landesschützen-) Kapläne werden diesen bei
Errichtung der Feld-Spitäler vom apostolischen Feld-Vicariate, wel-
ches dieselben in Verwahrung hat, ausgehändiget werden und kom-
men bei Auffassung der Heilanstalt mit den geistlichen Protocollen
von dem Curaten (Landwehr-Kaplan) gegen Empfangs-Bestätigung
an das apostolische Feld-Vicariat zurückzustellen.

Die Amtssiegel für die Landwehr- (Landesschützen-) Kapläne
werden auf Rechnung des Aerars beigestellt, im Ministerium für
Landesvertheidigung aufbewahrt und erst im Bedarffalle hinausge-
geben.

Dieselben sind, wenn sie aus der Verwendung kommen, dem
apostolischen Feld-Vicariate zur Aufbewahrung zu übergeben.

Uebersicht der Landwehr- (Landesschützen-) Truppenkörper, welche im Kriegs-Falle behufs der Matrikel-Führung nachstehenden Militär-Pfarrern des Heeres zugewiesen werden.

Der Landwehr-Commando-Bezirk Wien, Landwehr-Bataillone Nr. 1 bis inclusive 8 und die Landwehr-Dragoner-Escadronen Nr. 1 und 2 wird dem Militärpfarrer zu Wien zugewiesen.

Der Landwehr-Commando Bezirk Brünn, Landwehr-Bataillone Nr. 9 bis inclusive 19 und die Landwehr-Dragoner-Escadronen Nr. 3 und 4 wird dem Militärpfarrer zu *Brünn* zugewiesen.

Der Landwehr-Commando-Bezirk Graz, Landwehr-Bataillone Nr. 20 bis inclusive 27, dann Nr. 72, 73, 74, und die Landwehr-Dragoner-Escadronen Nr. 5 und 6 wird dem Militärpfarrer zu *Graz* zugewiesen.

Der Landwehr-Commando-Bezirk Prag, Landwehr-Bataillone Nr. 28 bis inclusive 51 und die Landwehr-Dragoner-Escadronen Nr. 7 bis inclusive 12 wird dem Militär-Pfarrer zu *Prag* zugewiesen.

Der Landwehr-Commando-Bezirk Lemberg, Landwehr-Bataillone Nr. 52 bis inclusive 71, dann Nr. 75 bis inclusive 78, und die Landwehr-Uhlanen-Escadronen Nr. 1 bis inclusive 13 wird dem Militärpfarrer zu *Lemberg* zugewiesen.

Der Landwehr-Commando-Bezirk Zara, Landwehr-Bataillone Nr. 79 und 80 und die Abtheilung der berittenen Schützen wird dem Militärpfarrer zu *Zara* zugewiesen.

Der Landwehr-Commando-Bezirk Innsbruck, Landeschützen-Bataillone Nr. 1 bis inclusive 10 und die Landesschützen zu Pferd wird dem Militärpfarrer zu *Innsbruck* zugewiesen.

Anmerkung. Die nicht zum Stande der obengenannten Truppenkörper gehörigen Personen und die ausserdem im Kriegs-Falle zur Aufstellung gelangenden Landwehr-Truppen-Abtheilungen werden dem Militär-Pfarrer jenes Landwehr-Commando-Bezirkes zugewiesen, in dessen Bereiche sie in Evidenz geführt beziehungsweise errichtet werden.

2. Erlass des Ministeriums des Innern vom 3. Juli 1876, Z. 7686. in Betreff der Obliegenheit der Civilgeistlichkeit gegen die Landwehr in Gemässheit der organischen Bestimmungen für die Landwehr-Seelsorger und der Vorschrift für die Matrikelführung in der Landwehr.

(Aus der österreichischen Zeitschrift für Verwaltung Nr. 37. v. J. 1876.)

Das Verordnungsblatt für die k. k. Landwehr Nr. 13. vom 24. Mai 1876 enthält die Circular-Verordnung vom 4. Mai 1876, Z. 4757

VI. (vergl. Diöcesanblatt ex 1876 pag. 167), mit welcher das k. k. Ministerium für Landesvertheidigung die mit Allerhöchster Entschliessung vom 8. April 1876 allergnädigst genehmigten »Organischen Bestimmungen für die Landwehr- (Landesschützen-) Sellsorger« sammt der damit im Zusammenhange stehenden »Vorschrift für die Matrikelführung in der k. k. Landwehr« kundgemacht.

Insoferne in dieser Kundmachung auch der Obliegenheit gedacht wird, welche die Civilgeistlichkeit gegen die Landwehr zu erfüllen hat, findet sich das Ministerium des Innern veranlasst, die Aufmerksamkeit der k. k. Landesstelle auf folgende Punkte zu lenken:

Nach Punkt 7. der Circular-Verordnung findet rücksichtlich der Stola-Gebühren für die k. k. Landwehr (Landesschützen) im Frieden die Civil-Stola-Ordnung volle Anwendung.

Nach Artikel I. der organischen Bestimmungen ist zur Ausübung der Seelsorge und zur Matrikelführung über die im Landwehr- (Landesschützen-) Verbande stehenden Personen im Frieden die Civilgeistlichkeit berufen.

Demgemäss obliegt nach §. 1. der Vorschrift über die Landwehr-Matriken die Führung der Geburts-, Trauungs- und Sterbmatriken über Landwehrpersonen, sowie die urkundlichen Ausfertigungen aus denselben im Frieden den hiezu nach den gesetzlichen Vorschriften über die Civilmatriken bestimmten Personen und beginnt die diessfällige Gestion der Militärseelsorger erst mit der Mobilmachung der Landwehr.

Wenn aber in der Landwehr nach deren Mobilisirung Matrikenfälle eintreten, bei welchen Civilmatrikenführer fungiren, so sind nach §. 8. dieser Vorschrift diese Fälle zwar in den betreffenden Civilmatriken einzutragen, von diesen Matrikenführer aber entsprechende Matriken-Extracte im Wege der Landwehr-Evidenzhaltungs-Behörden dem betreffenden Truppenkörper zuzusenden.

Hiernach sind die unterstehenden Behörden und Matrikenführer zu belehren

3. Die Anordnung der kaiserl. Verordnung vom 18. Februar 1860, R.-G.-Bl. Nr. 45, dass Israeliten das mit dem Kirchen- und Pfründen-Patronate verbundene Recht der Präsentation für eine Pfarre nicht ausüben können, ist durch Art. 14. des Staatsgrundgesetzes v. 24. December 1867, R.-G.-Bl. Nr. 142 nicht hinfällig geworden.

(Aus der österreichischen Zeitschrift für Verwaltung Nr. 31 v. J. 1876.)

Das Patronat bezüglich der Kirche und der Pfarre in D. steht den vier Dominien Ober-Dom, Nieder-Dom, Ober-Tosch und

Nieder-Tosch. Die jeweiligen Besitzer dieser vier Güter üben das Präsentationsrecht für die Pfarre in D. per turnum aus. Die Reihe, auf die gegenwärtig erledigte Pfarre in D. zu präsentiren, kam auf den Gutsbesitzer von Nieder-Dom, L. K. Da derselbe israelitischen Glaubensbekenntnisses ist, so wurde ihm dieses Recht Seitens des fürstbischöflichen General-Vicariates in Teschen streitig gemacht. L. K. bat daher die Bezirkshauptmannschaft in T. um Anerkennung des ihm in seiner Eigenschaft als Gutsbesitzer von Nieder-Dom und als (Mit-) Patron der Kirche und Pfründe in D. zustehenden Präsentationsrechtes auf die Pfarre in D.

In Gemässheit des §. 33. Absatz 2. des Gesetzes vom 7. Mai 1874 (R.-G.-Bl. Nr. 50) wurde Bittsteller von der Bezirkshauptmannschaft unterm 17. März 1876, Z. 3257. auf den ordentlichen Rechtsweg verwiesen, da es sich in dem vorliegenden Falle um die Frage, wem das Pfründenpatronat zukommt, handelt. Die Bezirkshauptmannschaft ging nämlich von der Ansicht aus, dass es sich hier nicht um die Frage, ob die Pfründe in D. einem Patronate unterliegt oder nicht, in welch letzterem Falle das freie Besetzungsrecht des Bischofs eintreten würde (Absatz 1. des §. 33.), sondern um die Frage, ob das Pfründenpatronat, beziehungsweise das demselben anklebende Präsentationsrecht dem L. K. oder dem Fürstbischof zukommt (Absatz 2 des §. 33), handelt, dass somit die Frage, ob die Pfründe in D. einem Patronate unterliegt, nicht streitig ist und nur in Frage steht, wem das Pfründepatronat und beziehungsweise das damit verbundene Präsentationsrecht zusteht.

Ueber den von L. K. gegen diese Entscheidung ergriffenen Recurs, in welchem derselbe die Comptenz der politischen Behörden zur Entscheidung dieses Streites aus dem Absatz 1. des §. 33. ableitet und hervorhebt, dass es sich hier um die Frage handelt, »ob das israelitische Glaubensbekenntniss einen österreichischen Staatsbürger von der Ausübung des Präsentationsrechtes ausschliesst oder nicht,« hat die Landesregierung mit dem Erlasse vom 31. März 1876, Z. 2747, den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft aufgehoben, »weil es sich in dem vorliegenden Falle keineswegs um die Frage, wem das Patronat bezüglich der Kirche und Pfarre in D. zukomme, sondern um die bestrittene Frage handelt, ob L. K. als Israelit das mit dem ihm zukommenden Kirchen- und Pfründen-Patronate verbundene Recht der Präsentation für die Pfarre in D. ausüben darf oder nicht.« Gleichzeitig hat die Landesregierung diese Frage verneint und dem Recurrenten die Berechtigung zur Ausübung des in Rede stehenden Präsentationsrechtes nicht zuerkannt, »weil derselbe

israelitischer Religion ist und gemäss der nach §. 32. des Gesetzes vom 7. Mai 1874 noch immer in Kraft stehenden kaiserlichen Verordnung vom 18. Februar 1860 (R.-G.-Bl. Nr. 45) in dem Falle, wo das Patronat einem Israeliten zusteht, die Ausübung der Patronatsrechte auf die Dauer des Patronatsbesitzes des Israeliten suspendirt ist.«

In der Ministerialrecurse bestreitet L. K. die Giltigkeit der kaiserlichen Verordnung vom 18. Februar 1860, indem er behauptet, dass diese Verordnung mit dem Artikel 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867 (R.-G.-Bl. Nr. 142) im Widerspruche steht, daher nach dem Staatsgrundgesetze »lex posterior priori« diese Verordnung durch das letztere Gesetz aufgehoben ist. Recurrent stützt sein Recht zur Ausübung des Präsentationsrechtes auf dieses Staatsgrundgesetz und begründet dies damit, dass das Patronats- und das Präsentationsrecht in die Kategorie der durch den Artikel 14. des bezogenen Staatsgrundgesetzes geschützten, vom Glaubensbekenntnisse des Besitzers unabhängigen bürgerlichen und politischen Rechte gehört und als ein solches vom allg. bgl. Gesetzbuch (§. 1471.) anerkannt und berücksichtiget ist. Recurrent behauptet, dass die Ausübung des Patronats- und Präsentationsrechtes ganz unabhängig von der Confession des Berechtigten ist, und dass, wenn die kaiserliche Verordnung vom Jahre 1860 noch zu Recht bestehen würde, ihm auch die Ausübung des Patronatsrechtes, verweigert werden müsste, was jedoch bis nun nicht erfolgte, im Gegentheile sein Patronatsrecht von den gerichtlichen, politischen und geistlichen Behörden wiederholt anerkannt worden ist.

Mit dem Erlasse vom 28. Mai 1876, Zahl 6534 hat das Ministerium für Cultus und Unterricht dem Ministerialrecurse des L. K. in dem Anbetrachte keine Folge gegeben, »dass der §. 14. des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, auf den sich der Beschwerdeführer hauptsächlich stützt, auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar ist, indem das Patronatsrecht als ein Inbegriff von Befugnissen zu gewissen kirchlichen Acten und von Ansprüchen auf bestimmte kirchliche Ehrenrechte, obschon der staatlichen Gesetzgebung und Verwaltung vielfach berücksichtiget, als bürgerliches oder politisches Recht im Sinne dieses Etatsgrundgesetzes nicht aufgefasst werden kann, und sonach die kaiserliche Verordnung vom 18. Februar 1860 (R.-G.-Bl. Nr. 45) zu den Vorschriften gehört, welche nach §. 32. des Gesetzes vom 7. Mai 1874 (R.-G.-Bl. Nr. 50) bis zur gesetzlichen Regelung der Patronatsverhältnisse in Geltung zu bleiben haben.«

(In demselben Sinne entschied am 20. Nov. 1876 der Verw. G. H. vgl. Vaterland Nr. 324.)

4. Aus dem Staatsvertrage zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und der Schweiz vom 7. December 1875.

(Reichs-Gesetzblatt Nr. 70 vom Jahre 1876.)

Artikel 8. In allen Geburts-, Trauungs- und Todesfällen österreichisch-ungarischer Staatsangehöriger in der Schweiz und umgekehrt schweizerischer Staatsangehöriger in Oesterreich-Ungarn werden die competenten kirchlichen und weltlichen Functionäre die amtlichen Auszüge aus den Kirchenbüchern, respective Standesregistern (registres d'état civil) ohne Verzug und kostenfrei ausfertigen und dieselben in Oesterreich-Ungarn an die Gesandtschaft der schweizerischen Eidgenossenschaft in Wien und in der Schweiz an die k. und k. österreichisch-ungarische Gesandtschaft in Bern gelangen lassen.

Die Art und Weise der Legalisation dieser Ausfertigungen richtet sich nach den Gesetzen des Staates, wo sie zu geschehen haben.

Den in Oesterreich-Ungarn in einer anderen als in der deutschen oder lateinischen Sprache ausgestellten Geburts-, Trauungs- und Todesscheinen ist eine lateinische, von der zuständigen Behörde gehörig beglaubigte Uebersetzung beizuschliessen, dagegen sind die in der Schweiz ausgestellten derlei Urkunden, wenn es sich um einen österreichischen Staatsangehörigen handelt, und die Urkunde in einer andern als in der deutschen oder lateinischen Sprache ausgefertigt ist, mit einer deutschen oder lateinischen, wenn sie aber einen ungarischen Staatsangehörigen betrifft, und nicht in der lateinischen Sprache ausgefertigt ist, mit einer lateinischen, von der zuständigen Behörde gehörig beglaubigten Uebersetzung zu begleiten.

Weder durch die Ausfertigung, noch durch die Annahme der Geburtsscheine kann die Frage der Staatsangehörigkeit der Betreffenden präjudicirt werden.

5. Zur Erläuterung der Vorschriften über die Legalisirung und Einsendung der für Ausländer auszufolgenden Matrikenscheine.

Laut der Currende Nr. 11. vom Jahre 1876 des hochwürdigsten bischöflichen Consistoriums der Diöcese St. Pölten hat die k. k. nieder-österreichische Statthalterei in Betreff der Legalisirung und Einsendung der auf Grund des Staatsvertrages vom 7. December 1875 für Schweizer Staatsangehörige auszufolgenden Geburts-, Trauungs- und Todtenscheine über eine Anfrage des hochwürdigsten bischöflichen Ordinariates der Diöcese St. Pölten unter dem 2. August 1876 Zahl 21271 Nachstehendes eröffnet:

»Nach dem zwischen Oesterreich-Ungarn und der Schweiz unter dem 7. December 1875 abgeschlossenen und im Reichsgesetzblatte sub Nr. 70 ex 1876 kundgemachten Staatsvertrage Artikel 8. richtet sich die Art und Weise der Legalisirung der über Geburts-, Trauungs- und Sterbefälle österreich-ungarischer, beziehungsweise schweizerischer Unterthanen aus den Kirchenbüchern und Standesregistern auszufertigende Scheine nach den Gesetzen des Landes, in welchem die Ausfertigung erfolgt.«

»Die gesetzlichen Vorschriften, nach welchen in Oesterreich die für das Ausland bestimmten Urkunden und insbesondere die Auszüge aus den Tauf-, Trauungs- und Sterberegistern zu geschehen hat, wurden mit dem Hofkanzleidecrete vom 18. März 1805 Z. 5167/381, welches mit dem Erlasse des Ministers des Innern vom 31. Jänner 1854 Z. 32911/2256 ausdrücklich als noch in Kraft bestehend repulizirt wurde, im allgemeinen festgestellt.«

»Ausserdem sind in einer Reihe von Staatsverträgen für die Unterthanen bestimmter Staaten betreffende Ausfertigungen besondere Legalisirungsvorschriften enthalten.«

»Nach der bezogenen allgemeinen Vorschrift, mit welcher die besonderen Bestimmungen der einzelnen Staatsverträge, welche *Legalisirungen* zum Gegenstande haben, übereinstimmen, hat die Legalisirung *aller* Tauf-, Trauungs- und Todtenscheine durch die *Ortsobrigkeit* zu geschehen und die Authentisirung der Ortsobrigkeit wieder durch die Landesstelle legalisirt zu werden.«

»Unter der *Ortsobrigkeit* ist derzeit die *politische Bezirksbehörde* zu verstehen.«

»Nur hinsichtlich der *Todtenscheine italienischer* Unterthanen hat das k. k. Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 26. September 1872, Z. 15548 angeordnet, dass demselben die Legalisirungsclausel durch *Consistorium* und Landesstelle beigesetzt werde.«

»Was nun die *Art der Einsendung* anbelangt, so dürfte es sich nach dem Vorstehenden empfehlen, die Matrikenauszüge, welche Italiener *nicht* betreffen, *im Wege der politischen Bezirksbehörde*, die *italienische* Staatsangehörige betreffenden *Todtenscheine* aber *im Wege des bischöflichen Ordinariats* an die k. k. Statthalterei zu leiten.«

6. *Frage der Staatsbürgerschaftsfolge der gerichtlich geschiedenen Ehefrau.*

(Aus der österreichischen Zeitschrift für Verwaltung Nr. 36 v. J. 1876.)

Die aus Anlass des Einwanderungsgesuches des Joseph R., aus preussisch Schlesien von der n.-ö. Statthalterei gestellte Anfrage, ob

sich die Ertheilung der österreichischen Staatsbürgerschaft an den Genannnten auch auf dessen geschiedene Ehegattin erstrecke, wurde vom Ministerium des Innern ddo. 19. Februar 1876, Z. 531 dahin beantwortet, »dass die Verleihung des Staatsbürgerrechtes an einen Fremden sich auf dessen gerichtlich geschiedene Ehegattin nicht erstreckt «

Weiteres kam folgender Fall vor:

Dorothea H. ist die Ehegattin des aus Nienburg in Hannover gebürtigen Otto H., welcher in den Sechziger Jahren aus Deutschland nach Oesterreich übersiedelte, in der Gemeinde J. bei Wien die Realität Nr. 27 besass und eine Färberei betrieb, endlich über sein Einschreiten von der n.-ö. Statthalterei unterm 18. Juni 1870 die österreichische Staatsbürgerschaft zugesichert erhielt und nach Beibringung der heimathlichen Entlassung am 20. Juli 1870 den Eid als österreichischer Staatsbürger abgelegt hat.

Das Einschreiten des Otto H. um die österreichische Staatsbürgerschaft bezog sich nur auf seine Person und seine fünf Kinder, weil seine Ehe mit Dorothea H. schon früher, nämlich im J. 1869 im Einverständnisse beider Theile gerichtlich geschieden worden ist.

Aus Anlass der Aufnahme der Dorothea H. in das Rochusspital zu P. im März 1874 kam deren Heimath und Staatsbürgerschaft in Frage.

Die Gemeinde J. anerkannte ihre Zuständigkeit nicht, indem sie behauptete, dass die Aufnahme in den österreichischen Staatsverband und in den Gemeindeverband von J. sich auf die schon damals von ihrem Manne geschiedene Ehegattin nicht erstreckt habe.

Der Magistrat in Nienberg bestritt aber das Factum der wirklichen Trennung der Ehe durch Scheidung und anerkannte die Dorothea H. gleichfalls nicht als Angehörige.

Dieselbe Anschauung vertrat das kaiserlich deutsche auswärtige Amt, an welches sich durch Vermittelung des Ministeriums des Aeussern gewendet wurde. In der Verbal-Note ddo. Berlin 25. Jänner 1876 wird erklärt, dass das deutsche auswärtige Amt »die Frau Dorothea H., geborene O., als preussische Staatsangehörige nicht anerkennen könne, weil die Voraussetzung, dass die Genannte zur Zeit der Aufnahme des Otto H. in den österreichischen Staatsverband von demselben schon gerichtlich geschieden gewesen sei, nicht zutreffe, und das auswärtige Amt vielmehr aus den Verhandlungsacten die Ansicht geschöpft habe dass Dorothea H. als eine geschiedene Ehefrau nicht zu betrachten sei. Bei diesen Verhandlungen habe es sich zunächst nur um Herausgabe von Vermögens-

stücken und vorläufige Trennung von Tisch und Bett gehandelt, während es zu einer wirklichen Trennung der Ehe quoad vinculum noch nicht gekommen sei. Denn in der Vergleichsurkunde ddo. 15. Jänner 1869, welche vor dem Bezirksgerichte in der Rechtssache der Dorothea H. contra Otto H. pcto. »Herausgabe von Effecten, einverständlicher Scheidung von Tisch und Bett und Alimente« aufgenommen wurde, haben sich beide Theile im Punkte 5 vorbehalten: Die Klage auf Trennung der Ehe wegen unüberwindlicher Abneigung einzubringen. Es folge hieraus, dass das k. k. Bezirksgericht in dem über diese Vergleichsurkunde ergangenen Bescheide vom 15. Jänner 1869, womit die Scheidung bewilligt wurde, nicht die Trennung quoad vinculum, sondern nur die einverständliche thatsächliche Scheidung von Tisch und Bett gemeint habe. In der That sei die Klage auf Trennung der Ehe, welche später am 15. Februar 1874 eingebracht wurde, nicht fortgesetzt worden, indem bei der Tagsatzung am 19. März 1874 kein Theil erschien. Die deutsche Regierung war sonach der Ansicht, dass Dorothea H. im Jahre 1870 von ihrem Manne noch nicht geschieden war, wenn sie auch getrennt von ihm lebte, und dass sie daher noch sein Heimathrecht theilt, weil nur Auflösung des Ehebandes (Trennung quoad vinculum), nicht aber ein blosses einverständliches Getrenntleben der Ehegatten über das staatsrechtliche Verhältniss entscheide.

Diese Verbal-Note übermachte das Ministerium des Aeussern der n.-ö. Statthalterei, welche an das k. k. Ministerium des Innern die Anfrage stellte, ob sich der mit dem Erlasse desselben Ministeriums vom 19. Februar 1876, Z. 531 erfolgte Ausspruch, dass sich die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft an einen Fremden auf dessen gerichtlich geschiedene Ehegattin nicht erstreckt, auch auf akatholische Ehen beziehe, id est, ob auch bei Akatholiken schon die Scheidung obige Wirkung nach sich ziehe oder erst die wirkliche Trennung der Ehe. (§. 115 allg. bgl. G.-B.)

Das Ministerium des Innern hat unterm 31. Mai 1876, Z. 6359 der Statthalterei in Wien eröffnet, »dass der mit seinem Erlasse vom 19. Februar 1876, Z. 531 erfolgte Ausspruch, wornach die Verleihung des Staatsbürgerrechts an einen Fremden sich auf dessen gerichtlich geschiedene Ehegattin nicht erstreckt, auch auf Akatholiken Anwendung zu finden hat.

Anmerkung des Einsenders:

Zur näheren Beleuchtung der Frage wollen wir die rücksichtlich derselben in juristischen Kreisen herrschenden sich gegenüber stehenden Ansichten hier kurz skizzirt anführen.

Die eine Ansicht lautet, wie folgt:

Mit Rücksicht auf die §§. 92, 103. bis 110. allg. bgl. G.-B., dann Hofdecret vom 23. Februar 1833, Nr. 2595 J. G. S. müsse angenommen werden, dass die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft an einen Fremden sich auch auf dessen gerichtlich geschiedene Ehefrau erstrecke, und dass daher die seit 25. Jänner 1869 von ihrem Gatten Otto H. geschiedene Dorothea H. durch die im Jahre 1870 Ersterem verliehene Staatsbürgerschaft gleichfalls österreichische Staatsbürgerin geworden sei; denn, da die Scheidung von Tisch und Bett nur die eheliche Gemeinschaft aufhebt, sonst aber alle Wirkungen der Ehe, also auch die, dass die Frau die Rechte des Standes ihres Mannes geniesst, bestehen lässt, so ist Dorothea H. durch Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft an ihren Mann österreichische Staatsbürgerin geworden. Es ist hiebei nach österreichischem Rechte ganz ohne Einfluss, ob die gerichtliche Scheidung eine einverständliche war oder nicht, und welcher christlichen Confession die Ehegattin angehört. Die Richtigkeit dieser Auffassung ergibt sich auch aus §. 110. allg. bgl. G.-B., nach welchem es geschiedenen Ehegatten jederzeit freisteht, sich wieder zu vereinigen. Ein möglicherweise vorübergehender, ohne jede behördliche Mitwirkung zu behebender Zustand kann für die Staatsbürgerschaft wohl nicht entscheidend sein. Allerdings lasse sich nicht verhehlen, dass die dargelegte Natur des civilrechtlichen Verhältnisses in den Bestimmungen des Heimathgesetzes nicht zum consequenten Ausdrucke gelangt ist. Allein obige Auffassung steht auch mit dem Heimathsgesetze vom 3. December 1863, R.-G.-Bl. Nr. 105 in keinem unlösbaren Widerspruche. Es scheint nämlich, dass nicht der §. 11. dieses Gesetzes bezüglich der Dorothea H. anzuwenden ist, weil dieser davon spricht, welche Wirkungen eine Veränderung in den Heimathrechten des Mannes auf die der Frau habe, und diese Gesetzesstelle nur von inländischen Heimathsrechten handeln kann, indem sie doch nicht in Bestimmungen des internationalen Rechtes einzugehen hatte.

Dieser Ansicht entgegen wird die nachstehende, die Ministerial-Entscheidung vertheidigende Meinung vertreten:

Der §. 92. des allg. bgl. G.-B. kann auf geschiedene Frauen nicht volle Anwendung haben, indem er in seinem zweiten Satz auch von Pflichten der Ehegattin spricht, von welchen bei geschiedenen Frauen keine Rede sein kann. Ebenso ist auch die Berufung auf den §. 110. allg. bgl. G.-B. nicht zutreffend, weil nach demselben die Wiedervereinigung geschiedener Gatten, wenn sie von rechtlicher Wirkung

sein soll, gerichtlich angezeigt werden muss, daher nicht gesagt werden kann, dass die Scheidung ein ohne jede behördliche Mitwirkung behebbarer Zustand sei, und es wohl ganz natürlich und leicht begreifleich ist, dass durch eine solche Wiedervereinigung als ein neu hinzukommendes Factum auch die Rechtslage der wiedervereinigten Gattin sich ändert und sie dadurch des Staatsbürgerschaftsrechtes ihres Mannes theilhaftig wird. Das Staatsbürgerrecht ist ein selbstständiges öffentliches Recht, welches die Rechte und Pflichten gegenüber der Gesammtheit des Staates umfasst und daher nach staatspolitischen Grundsätzen zu behandeln ist, nicht aber als reines Privatrecht nur nach dem lediglich die Privatrechte und Pflichten der Einwohner eines Staates unter sich bestimmenden allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche oder gar nur nach den eherechtlichen Bestimmungen des 2. Hauptstückes, 1. Theil des allg. bgl. G.-B. beurtheilt werden kann. Auch aus dem Hofdecrete vom 23. Februar 1833, wornach die österreichische Staatsbürgerschaft von einer Ausländerin durch ihre Verehelichung mit einem österreichischen Staatsbürger erworben wird, folgt für die Entscheidung der vorliegenden Frage nichts, weil die Dorothea H. nicht einen Oesterreicher, sondern einen Hannoveraner geheirathet und weil sich die später erfolgte Einbürgerung des Letzteren nicht auf seine damals schon gerichtlich geschiedene Ehefrau erstreckt hat. Wenngleich zugegeben werden muss, dass die Bestimmungen des allg. bgl. G.-B. zur zweifellosen Entscheidung der Frage nicht ausreichen, so scheint doch der §. 11. des Heimathgesetzes vom Jahre 1863, wornach bei einer Veränderung in dem Heimathrechte die gerichtlich geschiedene Ehefrau dem Ehemanne *nicht* folgt, die Ansicht, dass dieselbe Ehefrau in die Staatsbürgerschaft nachfolge, schlagend zu widerlegen, weil sie zu einem unlösbaren Widerspruche mit dieser Gesetzbestimmung führt. Denn, wenn die gerichtlich geschiedene Ehefrau eines Ausländers dadurch, dass ihrem Manne das österreichische Staatsbürgerrecht verliehen wird, dieses Recht erwirbt, so muss sie des Heimathrechtes ihres Mannes in jener Gemeinde theilhaft werden, in welcher er zuständig wird. Ein Widerspruch ist es nun, wenn man die gerichtlich geschiedene Gattin eines Mannes, welcher in einer österreichischen Gemeinde durch Aufnahme in den Heimathsverband das Heimathsrecht erlangt, nach §. 11. des Heimathgesetzes diesem neubegründeten Heimathrechte ihres Gatten nicht folgen lässt, *falls ihm das Staatsbürgerrecht durch die Geburt eigen ist;* wenn man sie dagegen folgen lässt, *falls ihm das Staatsbürgerrecht verliehen worden.* Die blosse Verschiedenheit der Rechtsquelle der Staatsbürgerschaft in dem einen und andern Falle vermag die Verschiedenheit der Entscheidung nicht zu motiviren.

XXXVI.

Ein Erlass des Erzbischofs von Köln und ein solcher rheinischer Bürgermeister über Ausübung geistlicher Functionen und Aemter.

1. Das »Mainzer Journal« veröffentlichte folgendes Schreiben des Hochwürdigsten Erzbischofs Dr. *Paulus Melchers* von Köln: »Ew. Hochwürden erwiedere ich auf die gefl. Anfrage vom 1. d. M., dass es keinem Priester gestattet ist, den ihm von seinem Bischof angewiesenen Wirkungskreis zu verlassen ohne dessen Erlaubniss, oder irgend ein Amt oder Officium und namentlich auch das eines Local- oder Kreis-Schulinspectors oder eines Directors oder Lehrers an einem Schullehrer-Seminar oder einer ähnlichen Anstalt oder eine Militär- oder Strafanstalts-Seelsorgestelle ohne ausdrücklichen Consens des Bischofs zu übernehmen. Es ist dieses nicht nur durch die allgemeinen kirchlichen Vorschriften und insbesondere durch das Kölner Provincial-Concil vom Jahre 1860 verboten, sondern noch durch den bischöflichen Collectiv-Erlass d. d. Fulda den 11. April 1872 in Beziehung auf die Uebernahme von Schul-Inspectionsstellen namentlich eingeschärft worden. Ganz vorzugsweise ist es in der gegenwärtigen Zeit des Conflictes zwischen Staat und Kirche *nothwendig*, dass diese kirchlichen Vorschriften mit aller Treue und Gewissenhaftigkeit pünktlich befolgt werden, wesshalb die Herren Dechanten und Pfarrer über deren Beobachtung zu wachen haben und nicht zulassen dürfen, dass Priester, welche denselben zuwiderhandeln, kirchliche Functionen verrichten, bevor sie den Consens des Bischofs oder des apostolischen Stuhles erhalten und vorgelegt haben. Ew. Hochwürden ersuche ich, den Inhalt des Obigen auch Ihren Herren Confratres mittheilen zu wollen. Gruss und Segen im Herrn!

Am 8. September 1876.«

2. Vom Rheine 2. October 1876 meldete die Germania: Man liest fast täglich in den Blättern verschiedener Gegenden, dass Geistliche, die schon vor Erlass der Maigesetze angestellt waren, wenn sie an andern Orten bei Besuchen, zur Aushilfe und dergl. eine hl. Messe lesen, eine Predigt halten, im Beichtstuhl einmal aushelfen, dafür zur Anklage gezogen [Vergl. in der Germ. die Artikel über den Process des Herrn Weihbischofs von Posen] und gar häufig verurtheilt

werden. Nun lese man nachstehende Zuschrift, die vielen Pfarrern hiesiger Gegend von *amtlicher* Seite, ohne vorherige Anfrage, zugestellt worden ist. Wie reimt sich die zu den bis heute stattfindenden Verurtheilungen?

»Copia.

Bürgermeisteramt X.

Bezüglich der Grenze der Zulässigkeit geistlicher Amtsfunctionen *ist höheren Orts* ausgesprochen:

a. Die Vornahme *einzelner* Amtshandlungen in einer *vacanten* Pfarrei *durch einen gesetzmässig angestellten Pfarrer* ist nicht strafbar. Es kommt *nicht* darauf an, dass dies der *Nachbar*-Pfarrer sei, sondern darauf, dass der aushelfende Geistliche selbst *gesetzmässig angestellt* sei, und dass die Hilfsleistung nicht den Character einer auch nur zeitweisen Vertretung annehme;

b. Auch bei *besetzten Pfarreien* sind Substitutionen *gesetzlich angestellter* Geistlichen zu einzelnen Amtshandlungen, z. B. einer Predigt, gestattet; nur darf die Thätigkeit sich nicht als die Uebertragung einer Stellvertretung oder Hilfsleistung darstellen.

c. Das Lesen einer stillen Messe ist einem nicht gesetzlich qualificirten Geistlichen verboten, wenn dasselbe den Character einer geistlichen Amtshandlung hat, also z. B. in Gegenwart der Gemeindeangehörigen geschieht.

X., Datum, 1876. gez. Der Bürgermeister.«

XXXVII.

Weitere Akten über die Schulfrage in Preussen.

1. Auf das Schreiben, welches die Pfarrer der 19 Decanate des Bisthums Münster mit der Bitte um Entscheidung in Betreff der Nothwendigkeit der missio canonica für Lehrer und Lehrerinnen zur Ertheilung des Religionsunterrichtes an den heiligen Vater richteten, erfolgte eine Antwort, aus welcher der »Westphälische Merkur« unter dem 16. October 1876 folgende hauptsächlichste Punkte mittheilte:

1. Lehrer und Lehrerinnen, welche Religionsunterricht ertheilen, müssen durch kirchliche Sendung, die s. g. missio canonica, dazu ermächtigt sein. 2. Die missio canonica wird, so lange die gegenwärtigen Zustände andauern, vom Ortspfarrer und zwar mündlich ertheilt. 3. Die missio canonica kann nur solchen Lehrer und Lehrerinnen ertheilt werden, welche das Versprechen gehen, im Sinne und Geiste der katholischen Kirche den Religionsunterricht zu ertheilen, und die zugleich durch ihren Lebenswandel Garantie bieten, dass sie solches wirklich thun werden. 4. Diejenigen Lehrer und Lehrerinnen, welche ohne missio canonica und wider das Verbot des Pfarrers Religionsunterricht ertheilen, sind nach vorgängiger Warnung von den hl. Sacramenten auszuschliessen. 5. Lehrern und Lehrerinnen, welche früher die missio canonica erhalten haben, später aber durch ihr Verhalten an den Tag legen, dass sie die erforderliche Garantie nicht mehr bieten, muss dieselbe wieder entzogen werden. 6. Der vom Bischof eingeführte resp. gutgeheissene Katechismus darf ohne Zustimmung des Bischofs nicht entfernt und durch einen anderen ersetzt werden. 7. Kein Geistlicher darf von der Regierung die Stelle eines Schul-Inspectors oder irgend ein anderes Amt ohne vorgängige Erlaubniss des Bischofs annehmen.« Im Anschluss daran sagt der »Merkur:« »Die Pfarrer des Bisthums Münster sind sich bewusst, nach ihrem Gewissen gehandelt, im Interesse des Friedens einen modus vivendi angebahnt und die Eltern über die katholische Erziehung ihrer Kinder beruhigt zu haben. Hoffentlich wird sich die Regierung diesen friedlichen Bestrebungen zum Besten der Schule nicht widersetzen. Einen anderen Weg gibt es für die Katholiken des Bisthums nicht.« (Vgl. »Köln. Volksztg. 1876 Nr. 287. II. Bl.).

2. Die »Germania« 1876. Nr. 239 entnahm der »Schles. Volksztg.« zur Frage über die missio canonica Folgendes:

»Auf Grund eines Erlasses unseres Heırn Fürst-Bischofs vom 12. Juni 1873 hat das fürstbischöfliche Generalvicariatsamt unter dem 20. Juni 1873 (cf. Verordnungen Nr. 202 V.), soweit die Ertheilung des Religionsunterrichtes resp. die Mitwirkung bei demselben durch die Lehrer und die »hierzu erforderliche kirchliche Mission in Frage kommt, die Pfarrer beauftragt: 1) Die Erledigung sämmtlicher Lehrerstellen, sei es, dass diese durch Tod, Resignation oder Enthebung bewirkt worden, demselben baldigst anzuzeigen. 2) Dasselbe zu thun, sobald durch Berufung eines neuen Lehrers die Wiederbesetzung der Stelle erfolgt ist, und für diesen die kirchliche Mission nachzusuchen.

Diese Verordnung hat das Vicariatamt unter dem 18. Juni 1874 (cf. Verordnungen Nr. 207 IV.) dahin declarirt, dass die Pfarrer auch für Schuladjuvanten, sofern dieselben beim Religionsunterricht mitwirken, die kirchliche Mission bei demselben nachzusuchen haben. Daraus geht unzweifelhaft hervor:

1) Dass die Kirche, um Conflicte zu vermeiden, bemüht gewesen, auf die schonendste Weise ihre Rechte zu wahren, indem sie niemand anders, als die Pfarrer, beauftragte, die missio canonica für die Lehrer zum Religionsunterricht nachzusuchen;

2) dass in unserer Diöcese die bei den Seminarprüfungen fungirenden bischöflichen Commissarien nicht berechtigt sind, die missio canonica zu ertheilen;

3) dass in dem preussischen Bisthumsantheile unserer Diöcese seit dem 12. October 1875, an welchem Tage der Herr Fürstbischof die sämmtlichen bischöflichen Behörden des preussischen Bisthumsantheils aufgelöst hat, kein Lehrer, welcher von genanntem Tage ab ist angestellt worden, die missio canonica zur Ertheilung des Religionsunterrichts besitze. —

Wie hat nun die königliche Regierung der missio canonica gegenüber, die nach katholischem Dogma unbedingt zur Ertheilung des Religionsunterrichtes nothwendig ist, sich gestellt?

Die folgenden zwei Verordnungen der königlichen Regierung zu Oppeln geben Aufschluss:

Oppeln, den 18. August 1873.

Der Localschulinspector der Schule zu N. N. hat uns ein Schreiben Euer p. p. vom 11. d. M. an den neu an die Schule berufenen Adjuvanten N. N. eingesandt, in welchem Euer p. p. mittheilen, dass das fürstbischöfliche Generalvicariatamt dem Adjuvanten

in Rücksicht auf den von ihm zu ertheilenden Religionsunterricht die missio canonica ertheilt habe. Zugleich haben Sie den Adjuvanten aufgefordert, das Tridentinische Glaubensbekenntniss abzulegen und demselben bemerklich gemacht, dass er ohne Ablegung des Bekenntnisses den Religionsunterricht in der Schule nicht ertheilen dürfe.

Zur Vermeidung von Conflicten sehen wir uns veranlasst, Euer p. p. darauf hinzuweisen, dass Sie, da Sie nicht mehr Localschulinspector sind, nicht befugt sind zu bestimmen, ob und in welcher Weise der von uns als Schulaufsichtsbehörde berufene und mit einem kirchlichen Amte nicht betraute Adjuvant in der Schule Unterricht zu ertheilen hat. Wenn er gewillt ist, Ihrer Aufforderung als Seelsorger zu entsprechen und das Tridentinische Glaubensbekenntniss vor Ihnen zu erneuern, so ist dies eine Angelegenheit, welche sich unserer Einwirkung entzieht. In keinem Falle aber können wir dulden, dass die Ertheilung des Unterrichts in der Schule von der missio canonica der kirchlichen Behörde, oder von der Ablegung des Glaubensbekenntnisses abhängig gemacht wird. (§. 10. des Gesetzes über die kirchliche Disciplinargewalt vom 12. Mai c., Nr. 4.) Der Religionsunterricht in den öffentlichen Elementarschulen gehört zu den ein Ganzes bildenden Lehrgegenständen der Elementarschule; die katholischen Lehrer werden auf den Seminarien ordnungsmässig für die Ertheilung des Unterrichts in einem jeden dieser Lehrgegenstände vorbereitet und nach bestandener Prüfung für qualificirt zum Amte eines Elementarlehrers erklärt. Es bedarf hiernach in keiner Weise zur Ertheilung des Religionsunterrichtes in der Schule, welcher selbstverständlich als solcher nach Art. 24. der Verfassung von der kirchlichen Behörde geleitet wird, einer besonderen kirchlichen Mission für den vom Staate berufenen Lehrer oder der Erfüllung irgend welcher sonstiger von der kirchlichen Behörde gestellter Bedingungen.

An Herrn Pfarrer N. N. zu N. N.

Oppeln den 2. November 1874.

Abschrift erhalten Euer p. p. aus Veranlassung eines neuerlichst zu unserer Kenntniss gelangten Versuchs, die Ertheilung des Religionsunterrichts anhängig zu machen von der missio canonica und der Ablegung des Tridentinischen Glaubensbekenntnisses seitens der Lehrer, zur Kenntnissnahme mit dem Beifügen, wie die Seelsorger nicht für berechtigt erachtet werden können, dem Lehrer in Bezug auf sein Amt Verpflichtungen aufzuerlegen, insbesondere an denselben das Verlangen zu stellen, dass er sich der Ertheilung des

Religionsunterrichtes erst unterziehe, nachdem er zuvor das Tridentinische Glaubensbekenntniss abgelegt habe.

Königl. Regierung. Abtheil. für Kirchen- und Schulwesen.

An die Herren Kreisschulinspectoren.

K. A. X. 1216 b.

Also: um Conflicte zu vermeiden, wird das Recht der Kirche, die missio canonica zum Religionsunterricht zu ertheilen, ein Recht, das sich auf das katholische Dogma stützt, nicht anerkannt. Wie muss doch das Recht der Kirche, den Religionsunterricht in der Schule nach Art. 24. der Verfassung zu leiten, aussehen, um in den Rahmen der obigen Verordnung zu passen?

Ist da überhaupt noch etwas von einem anerkannten Recht vorhanden? Bei solcher Sachlage muss der Klerus des Bisthums Breslau, gleich dem der übrigen Diöcesen, *baldigst Stellung nehmen.*

Es ist wohl selbstverständlich, fügt die Germania hinzu, dass die »Stellung« dieselbe sein wird, wie die, welche der Klerus der Paderborner und Münsterschen Diöcese eingenommen hat, und dass ihm dann auf einem nicht mehr ungewöhnlichen Wege derselbe Bescheid wie dem der beiden genannten Diöcesen (Vergl. »Germ. Nr. 179 und Nr. 238) werden wird. Uebrigens haben, officiöse Correspondenzen bereits darauf schliessen lassen, dass die *Central*regierung in *Berlin* in der beregten Frage *nicht* so denkt, wie die *Bezirks*regierung in *Oppeln.*

3. Ueber denselben Gegenstand hat die königliche Regierung zu Breslau unter dem 25. October 1876 folgende *Verfügung* erlassen:

»Sowohl aus dem Schulaufsichtsgesetz vom 11. März 1872, als aus der allgemeinen Verfügung des Herrn Cultusminister vom 15. October 1872 geht klar hervor, dass der von der Staatsbehörde angeordnete *schulplanmässige* Religionsunterricht der öffentlichen Volksschule, und zwar gleichviel ob er durch die vom Staate berufene Lehrer oder durch zugelassene kirchliche Organe ertheilt wird, lediglich der *staatlichen* Aufsichtsbehörde unterstellt ist. Die Elementarschullehrer erlangen dadurch, dass sie ihre Qualification für das Lehramt *überhaupt* nachweisen, auch die Befugniss zur Ertheilung des Religionsunterrichtes in der öffentlichen Volksschule. Trotzdem haben, wie zu unserer Kenntniss gelangt ist, neuerlich katholische Geistliche von den unsererseits zum Lehramt überhaupt und damit auch zum schulplanmässigen Religionsunterricht berufenen und dafür qualificirten Lehrern gefordert, dass sie vor Ausübung dieser Befugniss vor dem Geistlichen des tridentinische Glaubensbekenntniss

erneuern und den Nachweis einer sogenannten missio canonica führen. Ein solcher Versuch, das *Tridentinum — dessen kirchliche Bedeutung staatlicherseits durchaus unberührt bleibt*, [?] — oder andere kirchliche Gelöbnisse mit dem staatlichen Lehramte der öffentlichen Volksschullehrer in ein vorbedingendes Verhältniss setzen zu wollen, ist ein unstatthafter Uebergriff. — Insoweit die Diener der katholischen Kirche hierbei *nur* in ihrer Eigenschaft als Seelsorger der Lehrer in Betracht kommen, gibt uns das beschriebene Verfahren zu der Erklärung Veranlassung, dass das von der Kirchenbehörde aufgestellte Verlangen völlig einflusslos [!] ist auf die Berechtigung zur Ausübung der mit dem Lehramt verbundenen, vom Staate dem Lehrer übertragenen Pflichten, und dass wir diejenigen Lehrer, welche sich dem Ansinnen der Kirchenbehörde nicht fügen, gegen die illegalen Prätensionen derselben zu schützen wissen werden. Wir werden falls Kirchendiener über die öffentlichen Lehrer desshalb kirchliche Strafen verhängen sollten, weil dieselben, ohne das tridentinische Glaubensbekenntniss zu erneuern, oder andere kirchliche Gelöbnisse abzulegen und ohne den Nachweis einer sogenannten missio canonica zu führen, Religionsunterricht ertheilen, pflichtmässig dafür Sorge tragen, dass die schuldigen Kirchendiener gemäss §§. 2. und 5. des Gesetzes vom 13. Mai 1873 — resp. §. 10 des Gesetzes vom 12. Mai 1873, sofern es sich um Lehrer handelt, die zugleich Küster sind, — wegen ihres gesetzwidrigen Verhaltens bestraft werden. [So!]

Ganz ungehörig und auch disciplinarisch zu ahnden ist jedoch das vorgedachte Verlangen, wenn es von einem *Organe der Schulaufsichtsbehörde* ausgeht, wenn ein katholischer Local- oder Kreisschulinspector vor der Vereidigung des Lehrers die Erfüllung der mehrerwähnten, ungesetzlichen Bedingungen fordert. Die Vereidigung des Lehrers geschieht, behufs Einführung in das *Lehramt* und soll, um diesen Gesichtspunkt auch äusserlich zur Anerkennung zu bringen, gemäss unserer Circularverfügung vom 18. September d. J. im Schulzimmer stattfinden. Der Local- oder Kreisschulinspector fungirt bei dem Akte der Vertheidigung nur als *Beauftragter der Schulaufsichtsbehörde*, und es bedarf keiner weiteren Ausführung, dass er die ihm aus diesem Auftragsverhältniss erwachsende Pflichten *aufs Gröblichste* verletzt, wenn er die Erfüllung illegaler, von der Auftraggeberin ausdrücklich gemissbilligten Bedingungen von dem Lehrer fordert.

In jedem Berichte über die Einführung resp. Vertheidigung katholischer Elementarschullehrer durch katholische Local- oder Kreisschulinspectoren ist künftig pflichtmässig zu versichern, dass die

Einführung resp. Vereidigung im Sinne dieses Erlasses erfolgt sei. Desgleichen erwarten wir Anzeige, falls es zur Cognition der Herren Landräthe und Kreisschulinspectoren gelangen sollte, dass über einen Lehrer wegen der Weigerung, eine sogenannte missio canonica, Erneuerung des tridentinischen Glaubensbekenntnisses, oder sonstige kirchliche Gelöbnisse als Vorbedingungen für die Ertheilung des Religionsunterrichtes anzuerkennen, kirchliche Strafen verhängt worden.«

Einer derartigen Verfügung gegenüber meinte die Germania, war es an der Zeit, dass die katholische *Geistlichkeit* Schlesiens in derselben Weise vorging, wie die der Diöcesen Münster und Paderborn. Ein katholischer Geistlicher ist nach diesem Erlass für die Zukunft als Local- oder Kreis-Schulinspector unmöglich geworden, wenn er nicht mit seinem Gewissen in Widerspruch gerathen will. Wie übrigens die Behauptung, »die kirchliche Bedeutung des Tridentinum bleibe staatlicherseits durchaus unberührt,« mit der obigen Verfügung vereinigt werden kann, ist uns unerfindlich. Was die angedrohte Bestrafung wegen »gesetzwidrigen Verhaltens,« d. h. wegen Verhängung der kirchlichen Censuren über jene Lehrer, die *ohne* missio canonica Religionsunterricht ertheilen sollten, betrifft, so verweisen wir in dieser Beziehung auf die bereits ergangenen Erkenntnisse gegen den Herrn Fürstbischof Dr. Förster, Weihbischof Janiszewski, Propst Chmielinski in Sarne u. s. w.: sämmtliche endeten mit *Freisprechung*. Nach diesen Antecedentien ist die kühne Androhung der sicheren Strafe mindestens noch sehr *zweifelhaft*. Das Verhalten der *Eltern* und ihrer Kinder gegenüber den Lehrern ohne missio canonica wird jedenfalls ein solches sein, wie gegenüber den »Staatspfarrern« deren Kirchen leer stehen. Wir erinnern hier noch an das Verhalten der Katholiken zu *Erpel*; sie haben durch ihr geschlossenes Vorgehen erreicht, dass der von Messenich in jene Gemeinde versetzte »altkatholische« Lehrer Philippsen laut einer Verfügung der Regierung zu Koblenz den römisch-katholischen Kindern Erpels *keinen* Religionsunterricht mehr ertheilen darf.

4. Die Pfarrer der beiden Diöcesen Münster und Paderborn richteten nach dem »Wph. Merkur« folgende Eingabe, betreffend den katholischen *Religionsunterricht*.

An den königlichen Staatsminister und Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten Herrn Dr. Falk, Excelenz zu Berlin.

Im Einverständnisse mit Ew. Excellenz haben die königlichen Regierungen zu Münster, Minden, Arnsberg und Düsseldorf der Mehr-

zahl der katholischen Pfarrer in den Diöcesen Münster und Paderborn mit der sogenannten Local-Schulinspection auch die Leitung des schulplanmässigen Religionsunterrichts in den Schulen der betreffenden Pfarreien untersagt. Die von Ew. Excellenz anderweit ergangenen amtlichen Kundgebungen berechtigen ausserdem zu der Annahme, dass die königliche Staatsregierung sich ganz allgemein die Befugniss beilegt, rücksichtlich der Ertheilung und Leitung des Religionsunterrichtes, auch ohne vorgängige Zustimmung der rechtmässigen Vertreter der kirchlichen Autorität, endgültige Anordnungen zu treffen. Das von Ew. Excellenz in Anspruch genommene und von den gedachten Bezirksregierungen zur Ausführung gebrachte Recht, bestimmten Geistlichen die Leitung des Religionsunterrichtes zu untersagen und anderen zu übertragen, kann nur als ein Ausfluss jener beanspruchten allgemeinen Befugniss betrachtet werden.

Die unterzeichneten Pfarrer der Diöcesen Münster und Paderborn halten sich im Gewissen verpflichtet, Ew. Excellenz mit der schuldigen Ehrerbietung, aber auch mit voller Entschiedenheit zu erklären, dass sie die königliche Staatsregierung nicht für berechtigt halten können, einseitig über Ertheilung und Leitung des katholischen Religionsunterrichtes Verfügungen zu erlassen; dass sie insbesondere der Staatsregierung die Befugniss nicht zuerkennen dürfen, von der Leitung des Religionsunterrichtes Pfarrer zu entfernen, welchen die Kirche durch den zuständigen Bischof diese Leitung übertragen hat.

Die katholische Kirche muss als Grundbedingung für ihre, in Preussen zudem staatlich ausdrücklich anerkannte Existenz das Recht in Anspruch nehmen, in ihren Glaubens- und Sittenlehren gemäss der von ihr behaupteten göttlichen Sendung Jeden zu unterrichten, welcher selbst oder durch seine Eltern diesen Unterricht begehrt. In welcher Ausdehnung und unter welchen äussern Umständen die Kirche dieses Recht ausübt, entzieht sich ebenso jeder staatlichen Einwirkung, wie dem Staate eine Beeinflussung des sachlichen Inhalts der Religionslehre schlechtweg versagt bleiben muss.

Ew. Excellenz haben geglaubt, den zuletzt ausgesprochenen Grundsatz dahin beschränken zu dürfen: »Dass die erwähnte Einwirkung der staatlichen Schulaufsichtsbehörde nur in so fern nicht zustehe, als die Religionslehre nichts enthalten dürfe, was den bürgerlichen und staatbürgerlichen Pflichten zuwiderläuft.« Ew. Excellenz werden aber nicht verkennen können, dass diese Beschränkung die Freiheit des Religionsunterrichtes im Princip aufhebt. Es liegt der denkbar schärfste Widerspruch in der von der Kirche aufgestellten

Grundlehre und dem von Ew. Excellenz beanspruchten Beaufsichtigungsrechte. Die Kirche behauptet, dass der ganze Inhalt ihrer Religionslehre göttliche Offenbarung im strengsten Sinne des Wortes sei; dass ferner diese Offenbarung, um sie rein und unverfälscht zu erhalten, derart unter den directen allerhöchsten Schutz Gottes gestellt sei, dass die Möglichkeit einer Verirrung der kirchlichen Organe in der Verkündigung der Lehre ausgeschlossen bleibt.

Ew. Excellenz wollen dagegen staatlichen Organen die Befugniss beilegen, zu ermessen, ob der Inhalt der katholischen Religionslehre den bürgerlichen und staatbürgerlichen Pflichten zuwiderläuft. Damit übertragen Ew. Excellenz die Berechtigung, festzustellen, was von der Religion gelehrt werden soll, was nicht, von den kirchlichen auf staatliche Organe, welchen obendrein in den meisten Fällen die katholische Religionslehre völlig fremd ist. Die Durchführung solcher Ansprüche würde für die römisch-katholische Kirche demnach die Freiheit des Religionsunterrichtes aufheben.

Ew. Excellenz müssen überdies aus dem Umstande, dass die römisch-katholische Kirche mit ihrer Lehre in Deutschland und in Preussen seit Jahrhunderten anerkannt ist, schliessen, dass die Religionslehre dieser Kirche nichts enthält, was den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten zuwiderläuft. Sofern aber Ew. Excellenz gegentheiliger Meinung sein sollten, würde Ihnen obliegen, unter Erbringung des Beweises für die Staatsgefährlichkeit der katholischen Kirche die Ausweisung derselben bei den gesetzgebenden Factoren in verfassungsmässiger Weise zu beantragen. Eine fortgesetzte präventiv-polizeiliche Beaufsichtigung und Beeinflussung des römisch-katholischen Religionsunterrichtes dagegen, wie Ew. Excellenz sie jetzt beanspruchen, steht schon mit dem Anerkenntniss der Kirche in Preussen im Widerspruch und verbietet sich desshalb nach jeder Richtung von selbst. Gegen einen immerhin möglichen Missbrauch des Amtes von Seiten des angestellten Religionslehrers muss der Staat sich durch das Strafgesetz schützen. Ew. Excellenz haben diesen Standpunkt mit möglichster Präcision gegenüber der Ertheilung des Religionsunterrichtes für den Empfang der Sacramente der Busse und des Altars eingenommen und diesen Unterricht als rein kirchliche Amtshandlung bezeichnet.

Dem schulplanmässigen Religionsunterrichte gegenüber nehmen Ew. Excellenz für den Staat weitere Rechte in Anspruch. Hochdieselben behaupten: »die Ertheilung des Religionsunterrichtes als eines obligatorischen Lehrgegenstandes der Schule fälle dem Lehrer zu, weil keine gesetzliche Bestimmung vorhanden sei, dass

der Geistliche selbständig Religionsunterricht in der Volksschule ertheilen solle oder dürfe.«

Ew. Excellenz mögen uns nicht verargen, wenn wir die hier versuchte Begründung als schlechthin verfehlt bezeichnen. Der von Ew. Excellenz betonte Mangel an gesetzlichen Bestimmungen erklärt sich aus dem sehr einfachen Grunde, dass es solcher Bestimmungen überall nicht bedurfte, weil das Recht der Geistlichen, den Religionsunterricht zu ertheilen, als eine selbstverständliche, mit der staatlich zugelassenen Existenz auch staatlich garantirte Befugniss in voller Uebung war und von Niemanden bestritten wurde.

Rücksichtlich der *Leitung* des Religionsunterrichts halten Ew. Excellenz die Regierung »nicht minder für befugt, wie berufen, jedem mit dieser Leitung befassten Geistlichen den Zutritt zu dem Unterrichte zu versagen, wenn sein Verhalten diejenigen Zwecke zu gefährden geeignet sei, welche der Staat mit der Erziehung der Jugend durch die Volksschule verfolgt.«

Dagegen erlauben wir uns gehorsamst zu bemerken, dass der Pfarrer *kraft seines Amtes* verpflichtet ist, darüber zu wachen, dass diejenigen, welche innerhalb seiner Gemeinde Religionsunterricht ertheilen, die *rechte Lehre* verkünden. Den Pfarrer in der Erfüllung dieser seiner *Amtspflicht* hindern, heisst denselben theilweise seines Amtes thatsächlich entsetzen. Ausserdem steht unseres Erachtens die von Ew. Excellenz vertretene Auffassung in geradem Widerspruche mit dem Artikel 24. der Verfassungs-Urkunde. Zwar haben Ew. Excellenz diesen Einwand mit der Behauptung entkräften zu können geglaubt: dass die Verfassungs-Urkunde der Kirche weitergehende Befugnisse nicht eingeräumt habe; dass aber ausserdem die auf das Unterrichtswesen bezüglichen Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde für sich allein formelles Recht nicht gewähren.

Ew. Excellenz werden der Ueberzeugung sich nicht verschliessen können, *dass es lediglich den gesetzgebenden Factoren zusteht,* mit Gesetzkraft auszusprechen, welche Erklärung der bezüglichen Artikel dem Wort und Geist der Verfassungs-Urkunde entspricht. Sofern Ew. Excellenz geneigt sein möchten, einer ministeriellen Erklärung in dem vorliegenden Falle gleiche Geltung beizulegen, würden wir Ihrer Auslegung den Ausspruch des Herrn Ministers von Ladenberg gegenüberstellen, welcher erklärte: »dass die »*Leitung*« des Religionsunterrichtes alles in sich schliesse, was in dieser Beziehung von den Religions-Gesellschaften gewünscht werden könne, sofern dieselben dadurch für befugt erachtet würden, unter Umständen die Leitung auch *auf eigenes Besorgen* auszudehnen.«

Nach unserer Ueberzeugung entspricht diese dem Artikel 24. der Verfassungs-Urkunde gegebene Erklärung nicht bloss dem Wortlaute, sondern auch dem aus der Entstehungsgeschichte des gedachten Artikels sich ergebenden Sinne desselben. Sie entspricht ferner der Natur der Sache und der bisherigen Uebung, welche einseitig im Wege der Verwaltung abzuändern nach Lage der Gesetzgebung unzulässig erscheint.

Hiervon aber auch abgesehen, müssen die unterzeichneten Pfarrer sich erlauben, Ew. Excellenz daran zu erinnern, dass der Religionsunterricht zu einem obligatorischen Lehrgegenstand nur unter Zustimmung der Kirche werden konnte. Wenn ein Staat den Versuch machen wollte, den Religionsunterricht ohne die Mitwirkung der Kirche oder gegen den Willen derselben als obligatorischen Lehrgegenstand festzuhalten, so würde die Kirche sofort in Erwägung ziehen müssen, ob sie nicht den katholischen Lehrern die Ertheilung, den Gläubigen aber die Benutzung eines solchen rein staatlichen Religionsunterrichtes als sündhaft zu verbieten hätte. Einem derartigen kirchlichen Verbote würde keine Staatsregierung ohne Glaubenszwang, würde insbesondere die königlich preussiche Staatsregierung nicht ohne Verletzung des Artikels 12. der Verfassungs-Urkunde entgegentreten können.

In der Ueberzeugung, nur das zu verlangen, was uns nach göttlichem und menschlichem Rechte zusteht, nehmen wir hiernach also für uns die Befugniss in Anspruch: »in unseren Pfarreien den Unterricht in der katholischen Glaubens- und Sittenlehre nach unserer freien, durch die örtlichen Verhältnisse bedingten Entschliessung *selbst zu ertheilen.*

So lange ferner der römisch-katholische Religionsunterricht obligatorischer Lehrgegenstand der Volksschule bleibt, müssen wir das Recht beanspruchen: »die vom Staate zum Unterrichte an die Volksschulen unserer Pfarreien berufenen Lehrer und Lehrerinnen, als unsere Gehülfen mit der Ertheilung des Religionsunterrichtes zu beauftragen, nachdem wir uns vergewissert haben, dass sie fähig und bereit sind, die römisch-katholische Lehre rein und unverfälscht den ihnen anvertrauten Kindern zu überliefern.

Nicht minder müssen wir als unveräusserliches Recht fordern: »dass uns die Beaufsichtigung und Leitung des Religionsunterrichtes in den Volksschulen unserer Pfarreien so lange ohne jede Einschränkung verbleibt, als unsere geistlichen Oberen uns dieselbe belassen.«

Ew. Excellenz aber bitten wir, geleitet von dem Wunsche,

dem Gebiete des Schulwesens einen Conflict der bedenklichsten Art fernzuhalten:

Hochdieselben wollen geneigtest alle diesen unseren Rechten entgegenstehenden regiminellen Verfügungen und Bestimmungen aufheben.

Wir sprechen diese Bitte um so zuversichtlicher aus, als wir annehmen zu müssen glauben, dass wir bei Ew. Excellenz demselben Wunsche begegnen, welcher uns die Bitte dictirt hat.

Wir verharren mit der schuldigen Ehrerbietung

Ew. Excellenz gehorsamste:

Römisch-katholische Pfarrer der Diöcesen Münster und Paderborn.

Münster, 16. October 1876.

(Folgen die Unterschriften der Pfarrer sämmtlicher Decanate bis auf zwei, aus welchen die Unterschriften nicht frühzeitig genug eingegangen waren.)

Paderborn, 16. October 1876.

(Folgen die Unterschriften der Pfarrer sämmtlicher Decanate.)

5. Eine an den Cultusminister gerichtete Beschwerde gegen Beibehaltung der protestantischen Lesebücher hat folgenden Wortlaut:

Nach einer Mittheilung des »Staats-Anzeigers vom 25. Mai cr. haben Ew. Excellenz angeordnet, dass solche Schul-Lesebücher, welche einen einseitig confessionellen Character tragen, aus dem Unterrichtsgebrauche baldmöglichst, jedenfalls aber bis zum 1. April 1878 entfernt werden müssen.

An Stelle der beseitigten Lesebücher werden für die evangelischen Schulen von Ew. Excellenz besonders empfohlen: die Lesebücher von Bock, von Büttner, von Wetzel, Menges, Richter, von Preuss und Vetter, von Haupt und Scharlach, von Keck und Johansen, vom hannover'schen Lehrerverein, vom hessischen Lehrerverein, von Schneider, von Jütting und Weber.

Die vorstehend aufgeführten Lesebücher enthalten aber sämmtlich religions-geschichtliche Aufsätze, welche geeignet sind, die Katholiken auf das tiefste zu verletzen.

In mehr oder minder scharfer Ausführung behaupten die gedachten Lesebücher:

1. dass das Papstthum das Resultat stolzen Strebens von Seiten des römischen Bischofes sei;

2. dass die Herrschaft der Päpste über die abendländische Christenheit eine lange, schmachvolle Zeit für unser deutsches Vaterland herbeigerufen habe;

3. dass die ganze verderbliche Macht des Papstthums lange Jahre auf unserem theuern deutschen Vaterlande geruht und schweres Unheil über Deutschlands Fürsten und Deutschlands Völker gebracht habe;

4. dass der Papst als Statthalter Christi auf Erden behauptet habe: als solcher habe er Macht, den Leuten ihre Sünden zu vergeben, wenn sie Geld zahlten;

5. dass in der Kirche allgemein die falsche Meinung entstanden sei, dass man sich Befreiung von Sündenstrafen durch Geld erkaufen können;

6. dass die Kirche lehre: im heiligen Abendmahle dürften nur die Geistlichen Beides, Leib und Blut des Herrn empfangen;

7. dass die Messe ein schriftwidriger Gottesdienst sei;

8. dass die Kirche lehre: die heilige Schrift sei den Gläubigen vorzuenthalten;

9. dass Luther's Reformationswerk Heil und Segen über Deutschland gebracht habe.

Ew. Excellenz werden anerkennen müssen, dass die deutschen Katholiken nicht tiefer verletzt werden können, als wenn das Papstthum, welches nach der Kirchenlehre eine göttliche Institution ist, eine für Deutschland verderbliche Macht genannt wird.

Ew. Excellenz können ferner durch Revision der katholischen Volksschulen in Preussen ohne Mühe feststellen lassen, dass die katholische Kirche niemals gelehrt hat, auch nicht lehren kann: man könne um Geld oder Geldeswerth Sündenvergebung erkaufen.

Eben so leicht wird die wahre katholische Lehre von der heiligen Messe und Communion festgestellt werden können.

Auch werden Ew. Excellenz sich die Ueberzeugung zu verschaffen im Stande sein, dass die Katholiken — gleichviel, welcher Gesellschaftsclassen und welchem Alter sie angehören — in den erwähnten Behauptungen der evangelischen Schul-Lesebücher grobe Entstellungen der Kirchenlehre erblicken, welche lediglich in der absoluten Unkenntniss katholischen Lebens zwar nicht eine Entschuldigung, wohl aber eine Erklärung finden.

Ausserdem enthalten die gedachten Lesebücher über den geschichtlichen Verlauf der Reformation und der an diese sich anlehnenden politischen Ereignisse vielfach Aufsätze, welche von katholischen Schriftstellern unter Vorlage eines bedeutenden Beweismaterials geradezu als verleumderische Angriffe auf die Kirche bezeichnet werden.

Die Katholiken in Preussen haben diesen Angriffen auf die

Lehre uud das Leben der Kirche bislang besondere Aufmerksamkeit nicht zugewendet, dessbalb auch entsprechende Anträge auf hemmendes Einschreiten der Staatsregierung nicht gestellt: die Berechtigung derartige Anträge anzubringen, wird aber keinem Katholiken, und noch weniger einem katholischen Priester bestritten werden können.

Die am 4. c. in *Unna* versammelt gewesenen Pfarrer aus den Diöcesen Münster und Paderborn hielten dafür, dass es gerade jetzt angezeigt sei, Ew. Excellenz Aufmerksamkeit auf den beklagten Uebelstand zu richten. Ew. Excellenz haben verordnet, dass aus den Schul-Lesebüchern hinfüro »alles fern bleibe, was etwa die Angehörigen anderer Confessionen verletzen könne.« Die erwähnten Pfarrer glaubten, dass bei der Evidenz der Thatsache eine nähere Beweisführung, wie sehr die Katholiken durch die protestantischen Lesebücher sich verletzt fühlen müssen, nicht erforderlich sei. Unter dieser Voraussetzung konnten die Pfarrer einen hinreichenden Grund für die Beibehaltung der Lesebücher bis zum 1. April 1878 nicht auffinden. Die *mögliche* Einwendung, dass sofort andere, bessere Lesebücher nicht geboten werden könnten, müsste um deswillen hinfällig erscheinen, weil derselbe Umstand die in den katholischen Volksschulen Westfalens eingeführten Lesebücher vor sofortiger Entfernung nicht zu schützen vermochte.

Die mehr erwähnten Pfarrer haben demnach unter nachträglicher Zustimmung des grössten Theiles der Pfarrer beider westfälischen Diöcesen die Unterzeichneten beauftragt, bei Ew. Excellenz den zur Sache erforderlichen Antrag zu stellen. Demnach erlauben sich die gehorsamst Unterzeichneten, Ew. Excellenz zu bitten:

Hochdieselben wollen geneigtest anordnen, dass diejenigen Schul-Lesebücher welche für Katholiken schwerverletzende Lesestücke enthalten, nicht bis zum 1. April 1878 in den evangelischen Schulen beibehalten, vielmehr unverzüglich bei dem Unterrichts-Gebrauche entzogen werden.

Um den Einwand abzuschneiden, als seien wir zur Anbringung eines solchen Antrages Namens einer Anzahl ungenannter Pfarrer nicht legitimirt, erlauben wir uns, Ew. Excellenz gehorsamst zu erklären:

dass wir den obigen Antrag auch im eigenen Namen als Katholiken als Priester und als Pfarrer gestellt haben und stellen.

Münster, den 18. October 1876.

Kappen, Stadtdechant in Münster. *Klein*, Domcapitular in Paderborn. *Schulte*, Pfarrer in Erwitte.

»Wir fügen,« sagt der »Westf. Merkur,« »dem Abdrucke der vorstehenden Aktenstücke heute nur die Versicherung bei, dass das katholische Volk mit tiefem Danke von diesem neuen Beweise echt priesterlicher Freimüthigkeit und wahrer Hirtentreue Kenntniss nehmen wird. Der hochwürdige Klerus mag sich überzeugt halten, dass die Schaaren des katholischen Volkes stets dahin folgen werden, wohin der Erlöser der Welt sie durch den Mund seiner Diener und Stellvertreter ruft.

Der »Liboriusbote« theilte aus Paderborn 6. November mit, dass der hochw. Bischof Martin seine vollste Befriedigung über die neuesten Schritte, welche der Klerus der Diöcesen Münster und Paderborn zur Wahrung des Rechtes auf Ertheilung des Religionsunterrichtes gethan, ausgesprochen habe. Die an den Minister Herrn Falk gerichteten Eingaben haben den »ungetheilten Beifall« des Herrn Bischofes gefunden. Es habe demselben zu hohem Troste gereicht, zu erfahren, wie treu und fest der Paderborner, in Gemeinschaft mit dem Münster'schen Klerus, die Rechte der Kirche Gottes vertheidigt.

[Die Antworten des Cultus-Ministers Dr. Falk vom 8. und 9. November 1876 auf die vorstehenden Eingaben nebst einem Schreiben des Erzbischofs Paulus von Köln vom 26. Juni 1876 über die Katechismusfrage bringt das Archiv im folgenden Hefte.]

6. Die Düsseldorfer Regierung erliess unter dem 1. August 1876 eine »Instruction über die Ertheilung und Leitung des katholischen Religionsunterrichtes in den Volksschulen, sowie über die Theilnahme der Schuljugend und des Lehrerpersonals am katholischen Gottesdienste, an kirchlichen Andachten und Feierlichkeiten.« Die 4 Folioseiten derselben handeln 1. von der Ertheilung, 2. von der Leitung des schulplanmässigen katholischen Religionsunterrichtes, 3. von dem kirchlichen Beicht- und Communionunterricht, 4. von der Betheiligung der Jugend an kirchlichen Festen und Aufzügen.

Ad 1. heisst es unter Anderem: »Der schulplanmässige k. Religionsunterricht wird von den vom Staate dazu berufenen oder zugelassenen Organen ertheilt. Derselbe untersteht, wie jeder andere Zweig des Schulunterrichtes der Aufsicht, welche der Staat in Gemässheit des Gesetzes vom 11. März 1872 über den gesammten Unterricht einer jeden Schule zu üben hat. Die Organe der staatlichen Schulaufsicht haben wie das Recht, so die Pflicht, dem Religionsunterricht in der Volksschule beizuwohnen und darüber zu wachen, dass derselbe stundenplanmässig und nach den von der

Schulaufsichtsbehörde erlassenen Bestimmungen ertheilt wird. Eine Einwirkung auf den *sachlichen* Inhalt der Religionslehre steht dessen Organen in soweit zu, als die Religionslehre nicht enthalten darf, *was den bürgerlichen und staatsbürgerlichen* Pflichten zuwiderläuft. In erster Linie liegt die Ertheilung den Lehrern und Lehrerinnen ob, welche in der vorgeschriebenen Prüfung die Befähigung dazu nachgewiesen haben. Wo der Pfarrer oder dessen Stellvertreter den schulplanmässigen Katechismusunterricht bisher übernommen hat, kann dies auch ferner geschehen, wenn

a) der betreffende Geistliche eine solche Stellung zum Staate nimmt, dass seiner Zulassung zum Religionsunterrichte ein Bedenken nicht entgegensteht;

b) dass er den Schulordnungen im Allgemeinen und speciell den Betreffs der Lehrbücher, der Aufstellungen der Pensa etc. etc. ergangenen Anordnungen pflichtmässig entspricht;

c) dass er bei Erkrankung oder Behinderungsfällen dem Schuldirigenten Anzeige macht, damit die erforderliche Stellvertretung rechtzeitig angeordnet werden kann.

Die abgehandelten Lehrstoffe sind von den betreffenden Geistlichen in dem Fortschrittstagebuch *regelmässig einzutragen*. Diejenigen Geistlichen, denen das Amt als Localschulinspector hat entzogen resp. der Zutritt zu den Schulen hat untersagt werden müssen, können zur Betheiligung an dem schulplanmässigen Religionsunterricht nicht zugelassen werden.

Ueber Differenzen zwischen dem Geistlichen und Lehrer in Betreff des Religionsunterrichtes *entscheidet die Schulaufsichtsbehörde*.«

Im Weiteren heisst es: II. *Leitung des schulplanmässigen katholischen Religionsunterrichtes.*

1. In der Regel und so lange die kirchlichen Obern ein anderes Organ dazu nicht bestimmen, ist der gesetzlich bestellte Ortspfarrer als das zur Leitung des Religionsunterrichtes berufene Organ zu betrachten.

Sowohl der Ortspfarrer als auch der sonst von dem kirchlichen Obern zur Leitung des Religionsunterrichtes bestimmte Geistliche darf aber dieselbe nur ausüben, so lange er von der staatlichen Aufsichtsbehörde zu derselben zugelassen werden kann. Diese Zulassung muss versagt werden, sobald der betreffende Geistliche durch sein Verhalten diejenigen Zwecke gefährdet, welche der Staat mit der Erziehung der Jugend durch die Volksschule verbindet.

2. Wird an Stelle eines von der Leitung des Religionsunterrichtes ausgeschlossenen Geistlichen von der kirchlichen Oberbehörde

ein anderer Delegirter bezeichnet, so kann dieser zur Leitung des Religionsunterrichtes in der Volksschule zugelassen werden, sobald unserseits die Weisung gegeben ist.

3. Der als Organ der betreffenden Religions-Gesellschaft anerkannte Pfarrer oder sonstige Geistliche ist, so lange ihm die Leitung des Religionsunterrichtes in der Schule nicht untersagt worden, berechtigt, dem schulplanmässigen Religionsunterrichte in den dafür angesetzten Stunden beizuwohnen, durch Fragen und, so weit erforderlich, stellenweises Eingreifen in den Unterricht sich davon zu überzeugen, ob dieser von dem Lehrer vollständig und sachgemäss ertheilt wird und welche Fortschritte die Schüler darin gemacht haben; ferner den Lehrer (jedoch nicht in Gegenwart der Kinder) sachlich zu berichtigen, Wünsche oder Beschwerden in Bezug auf den Religionsunterricht der staatlichen Aufsichtsbehörde vorzutragen und endlich bei der Entlassungs-Prüfung nach vorherigem Examen die Censur in der Religion mit festzustellen.

4. Durch diese Befugnisse wird in dem Rechte der Aufsicht, welches der Staat in Gemässheit des Schulaufsichts-Gesetzes in der oben unter I. 1. Alinea 2 bezeichneten Richtung durch seine Organe ausübt, nichts geändert.

III. *Kirchlicher Beicht- und Communionunterricht.*

Der katholische Religionsunterricht zur Vorbereitung auf Beicht und Communion steht mit dem Unterricht in den Volksschulen in keiner Verbindung, ist vielmehr rein kirchlicher Natur, und die Ertheilung desselben ist eine dem gesetzmässig berufenen Geistlichen zustehende geistliche Amtshandlung, welche der staatlichen Schulaufsicht *nicht* unterworfen ist.

Nur in so fern dieser Unterricht Kindern ertheilt wird, welche im schulpflichtigen Alter stehen, und nach den geltenden Bestimmungen zum Besuch der Volksschulen verpflichtet sind, liegt es der Schulaufsichtsbehörde ob, Vorsorge zu treffen, dass dem Unterricht in den Volksschulen durch den kirchlichen Beicht- und Communionunterricht kein Eintrag geschehe.

Es ist in dieser Beziehung Folgendes zu beachten:

1. Der planmässige Unterricht in den Volksschulen darf durch den erwähnten kirchlichen Unterricht nicht beeinträchtigt oder gekürzt werden, so weit nicht die durch unsere Circular-Verfügungen vom 8. März 1875 (I. V. B. 856) und vom 10. März cr. (I. V. B. 1399) auf Anordnungen des Hrn. Ministers nachgegebene Vergünstigung Platz greift.

Die letztere geht vorbehaltlich solcher Abänderungen, welche

durch besondere Localverhältnisse geboten erscheinen, dahin, dass Kinder, welche das *zwölfte* Lebensjahr zurückgelegt haben, an *vier* Wochentagen, Mittwoch und Samstag einschliesslich, die Zeit von 11—12 Uhr Vormittags zum Besuch des Communionunterrichtes freigegeben werden kann, und dass ausserdem denjenigen Schulkindern des bezeichneten Alters, welche noch einen längeren Weg zurückzulegen haben, um zum Pfarrort zu gelangen, die hierzu erforderliche Zeit von der auf 10—11 Uhr der betreffenden Tage fallenden Schulstunde freigegeben werden soll.

2. Durch den gedachten kirchlichen Unterricht darf die Schulordnung auch in anderer Weise nicht gestört, und weder die Schul-Disciplin noch das sanitätliche Interesse der betheiligten Schuljugend beeinträchtigt werden.

Daher darf dieser Unterricht nicht auf Tagesstunden verlegt werden, deren Wahl entweder eine Ueberbürdung mit ohne längere Unterbrechung aufeinander folgenden Unterrichtsstunden, oder die Entziehung der Hauptmahlzeit zur gewohnten Zeit für die betheiligten Kinder zur Folge haben würde.

Als solche unzulässige Stunden müssen wir, nach Einsicht der auf unsere Circular-Verfügung vom 19. März cr. erstatteten Berichte der Herrn Kreis-Schulinspectoren, die nachstehend genannten bezeichnen: a. Die Stunde von sieben bis acht Uhr Morgens an Schultagen, b. die Stunde von zwölf bis ein Uhr Nachmittags.

Wo nach den erwähnten Berichten bisher zu dieser Zeit kirchlicher Religionsunterricht ertheilt worden ist, haben die Herren Kreis-Schulinspectoren und Landräthe durch Benehmen mit den betreffenden Herren Ortspfarrern auf eine geeignete Verlegung der kirchlichen Religionsstunden hinzuwirken und erforderlichen Falls durch Specialbericht unser Einschreiten nachzusuchen.

3. Die Benutzung der Schullocalien zur Ertheilung des kirchlichen Beicht- und Communionunterrichtes ist von der Schulaufsichtsbehörde dann zu versagen, wenn entweder der Schulunterricht durch eine solche Benutzung eine Beeinträchtigung erleiden würde, oder wenn ein von der Leitung oder Ertheilung des schulplanmässigen Religionsunterrichtes ausgeschlossener Geistlicher gegründeten Verdacht erweckt, dass er den kirchlichen Unterricht an die Stelle des schulplanmässigen Unterrichts zu setzen die Absicht habe.

Ad 4. werden die Bestimmungen einer früheren Verfügung fast wörtlich wiederholt.

XXXVIII.

Zur Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens in Preussen[1]).

1. Der »Köln. Volksztg.« 1876, Nr. 269. I. Bl. schreibt man aus Berlin 28. September: Wie wir vernehmen, hat der gesammte Episcopat der katholischen Kirche in Preussen beim königlichen Ministerium in Berlin zu Gunsten der durch das Gesetz vom 7. Juni 1876 über die Aufsichtsrechte des Staates bei der Vermögens-Verwaltung in den katholischen Diöcesen schwer beeinträchtigten Rechte der Kirche rechtliche *Verwahrung* eingelegt, mit dem Bemerken, dass die durch das Gesetz Betroffenen in ähnlicher Weise, wie solches dem Gesetze vom 20. Juni 1875 betreffend die Vermögensverwaltung in den katholischen Pfarrgemeinden gegenüber im vorigen Jahre geschehen ist, sich genöthigt sehen würden, zur Ausführung des Gesetzes vom 7. Juni c. in so fern mitzuwirken, als dieses zur Abwendung der durch das Gesetz für den Fall der Renitenz angedrohten schweren Nachtheile nothwendig erscheint. Beiläufig mag bemerkt werden, dass das Gesetz vom 7. Juni c., welches am 1. October d. J. in Kraft treten wird, sich nicht nur auf das für katholische Bischöfe, Bisthümer und Capitel bestimmte, sondern auch auf alles Vermögen der zu kirchlichen, wohlthätigen, Schulzwecken bestimmten, und unter Aufsicht katholisch-kirchlicher Organe gestellten Anstalten, Stiftungen und Fonds bezieht, welche nicht von dem Gesetze vom 20. Juni 1875 betroffen werden. Damit ist also die *gesammte Vermögens-Verwaltung der katholischen Kirche in Preussen* in allen Beziehungen der Aufsicht der Staatsbehörden unterstellt,

1) Es erschienen inzwischen bereits zwei Werke, welche die gegenwärtige preussische staatskirchliche Kirchenvermögens-Verwaltung an der Hand der betreffenden Gesetze und Verordnungen darstellen: 1. ein »Handbuch der gesammten Vermögens-Verwaltung in den katholischen Kirchengemeinden von *H. Vanedesch*« (Düsseldorf, Deiters 1876, Preis 3 Mark.); 2. ein vom Standpunkte der preussischen Bischöfe ausgehendes gut juristisch erläuterndes praktisches Werk »Die Verwaltung des Kirchenvermögens nach Erlass des Gesetzes vom 20. Juni 1875 mit besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse in der preussischen Rheinprovinz und namentlich der Erzdiöcese Köln von Dr. *Ludolf Heinrich*« (Köln, Bachem 1876, mit Sachregister VIII u. 172 S. 8.; Preis 2 Mark.)

und die Freiheit und Unabhängigkeit, welche die Verfassung vom Jahre 1850 der katholischen Kirche in Betreff der Vermögens-Verwaltung gänzlich beseitigt. [Im nächsten Hefte des Archivs folgt der Wortlaut der bischöflichen Proteste.]

2. Auch der Cardinal-Erzbischof von Posen-Gnesen Graf *Ledochowski* hat ein vom Krakauer »Czas« unter dem 6. October 1876 in polnischer Sprache mitgetheiltes aus Albano vom 23. September datirtes Schriftstück an das preussische Staatsministerium gerichtet, worin er sich der rechtlichen Verwahrung anschliesst, welche die übrigen preussischen Bischöfe wegen des Ges. vom 7. Juni 1876 über die Aufsichtsrechte des Staates bei der Vermögens-Verwaltung in den katholischen Diöcesen an das Ministerium gerichtet haben. Auch der Pariser »Monde« veröffentlichte bald darauf den Protest des Cardinal-Erzbischofs. Se. Eminenz spricht sich in demselben dahin aus, dass durch das genannte Gesetz die Befugnisse des Staates zu sehr ausgedehnt werden, während von den Rechten der Kirche das Gegentheil behauptet werden könne. Der Staat habe sich dem Kirchenvermögen gegenüber ebenso zu verhalten, wie bezüglich des Privateigenthums, und nicht in der Weise, wie er sich dem Vermögen von Minderjährigen gegenüber stellt. Wie die Herren Bischöfe gegen das Vermögens-Verwaltungsgesetz vom 20. Juni 1875 protestirt hätten, so erachte Se. Eminenz es ebenfalls für seine Pflicht gegen das in Rede stehende Gesetz Verwahrung einzulegen. Zum Schlusse sagt der Cardinal: »Obgleich ich wenig Hoffnung habe, dass das Staatsministerium der Vorstellung der Bischöfe ein geeignetes Ohr leihen und ihre berechtigten Wünsche erfüllen wird, so bin ich doch gezwungen, diesen Protest und meine Verwahrung an das hohe Staatsministerium zu richten, weil dies die Pflicht meines bischöflichen Amtes erfordert, sowie auch desshalb, weil ich weiss, dass es eine Gewalt gibt, die höher ist, als die menschliche Gewalt, welche jederzeit den Protesten der Kirche die Weihe einer unüberwindlichen Kraft ertheilt.« (Vgl. Germania 1876 Nr. 231 u. Beil. zu Nr. 237.)

3. Der preussische Reichsanzeiger vom 1. October brachte folgende

Verordnung über die Ausübung der Aufsichtsrechte des Staates bei der Vermögens-Verwaltung in den katholischen Diöcesen.

Wir *Wilhelm*, von Gottes Gnaden König von Preussen etc. verordnen in Gemässheit des §. 10. des Gesetzes über die Aufsichtsrechte des Staates bei der Vermögens-Verwaltung in den katholischen

Diöcesen vom 7. Juni 1876, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, für den Umpfang der Monarchie, wie folgt:

Artikel 1. Die in den §§. 2. bis 5., 7. und 8. des Gesetzes vom 7. Juni 1876 angegebenen Aufsichtsrechte des Staates werden ausgeübt:

1) von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten, und zwar, soweit das Ressort des Ministers des Innern betheiligt ist, unter Zuziehung des letzteren

bei dem Erwerb, der Veräusserung oder der dinglichen Belastung von Grundeigenthum (§. 2. Nr. 1.), wenn der Werth des zu erwerbenden oder zu veräussernden Gegenstandes oder wenn der Betrag der Belastung die Summe von zehntausend Mark übersteigt,

bei der Veräusserung von Gegenständen, welche einen geschichtlichen wissenschaftlichen oder Kunstwerth haben (§. 2. Nr. 3.),

bei ausserordentlicher Benutzung des Vermögens, welche die Substanz selbst angreift (§. 2. Nr. 3.),

bei der Errichtung neuer, für den Gottesdienst bestimmter Gebäude (§. 2. Nr. 5.),

bei der Anlegung von Begräbnissplätzen (§. 2. Nr. 6.);

2) von dem Finanzminister und dem Minister der geistlichen Angelegenheiten in den Fällen des §. 4. Absatz 2;

3) von der Oberrechnungskammer in den Fällen des §. 7. Absatz 2.;

4) von dem Oberpräsidenten in den übrigen Fällen der §§. 2., 4. und 7., sowie in den Fällen der §§. 3, 5. und 8.

In den Fällen des §. 5. entscheidet bei erhobenem Widerspruch der Minister der geistlichen Angelegenheiten und zwar, soweit das Ressort des Ministers des Innern betheiligt ist, unter Zuziehung des letzteren.

Artikel 2. Die im §. 9. des Gesetzes vom 7. Juni 1876 angegebenen Befugnisse werden ausgeübt, und zwar

die im Absatz 1 und 2 angegebenen von denjenigen staatlichen Aufsichtsbehörden welche im Artikel 1. für die Fälle der §§. 4. 5., 7. und 8. bestimmt sind,

die im Absatz 3 und 4 angegebenen von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten, in den Fällen des §. 4. Absatz 2 und des §. 7. Absatz 2 von dem Finanzminister und dem Minister der geistlichen Angelegenheiten.

Artikel 3. Den verwaltenden Organen steht gegen Verfügungen

des Oberpräsidenten — Artikel 1. Nr. 4. und Artikel 2. — die Berufung zu und zwar

in denjenigen Fällen, in welchen das Ressort des Ministers des Innern betheiligt ist, an diesen und den Minister der geistlichen Angelegenheiten,

in allen übrigen Fällen an den Minister der geistlichen Angelegenheiten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem königlichen Insiegel.

Gegeben Baden-Baden, den 29. September 1876.

(L. S.) *Wilhelm.*

Fürst v. Bismarck. Camphausen. Graf zu Eulenburg. Leonhardt. Falk. Kameke. Achenbach. Friedenthal. v. Bülow. Hofmann.

4. Die sämmtlichen Kirchenvorstände der Decanate Bonn und Hersel haben gleichmässig gegen das Vorgehen der Regierung, wodurch die seit mehr als 70 Jahren im ruhigen und ungestörten Genuss der betreffenden Pfarrer verbliebenen *Pfarr-Dotalgüter* mit Beschlag belegt wurden, *Protest* erhoben und diesen unter Zugrundelegung eines Rechtsgutachtens des Kronsyndicus und geheimen Justizraths Prof. Dr. Bauerband zu Bonn an die Bürgermeister gelangen lassen. Der Protest hat folgenden Wortlaut:

»Die in jüngster in vielen katholischen Pfarreien von den betreffenden Ortsbürgermeistern den betreffenden Pfarrern und Kirchenvorständen amtlich angezeigte, oder in der Form protocollischer Verhandlungen bekundete sogenannte Beschlagnahme der Pfarrdotationsgüter hat zur Einholung des Gutachtens eines nach unserer Meinung dazu befähigten, auch regierungsseitig als solcher anerkannten Rechtsverständigen über den rechtlichen Grund oder Ungrund, sowie über gesetzliche Zulässigkeit einer solchen Massregel Veranlassung gegeben.

Den darin anliegend ausgeführten Gründen unsrerseits beipflichtend, protestiren wir zugleich gegen die supponirte Anwendbarkeit des Gesetzes vom 22. April 1875 auf die den Gegenstand des französisch kaiserlichen Decretes vom 7. März 1806 (cf. Präfecturacten des Roer-Departements, Jahrg. 1806, S. 470) bildenden Vermögensobjecte, indem wir die Eigenschaft derselben *als Staatsgut* und die uns daran nach dem gedachten Decrete zustehenden dinglichen Rechte als *Leistungen aus Staatsmitteln* förmlich und feierlich bestreiten, vielmehr die fortdauernde Qualität derselben als eines jeder Einwirkung des Staatsfiscus gänzlich entzogenen Kirchengutes behaupten,

und vor allem weiteren Einschreiten der Staatsverwaltungsbehörde die Entscheidung des unabhängigen, keiner anderen Autorität, als jener des Gesetzes unterworfenen Richteramts verlangen und bis dahin die versuchte Beschlagnahme als rechtlich wirkungslos betrachten.

Der Kirchenvorstand: N.«

Das oben angezogene Rechtsgutachten hat folgenden Wortlaut:

»Das Gesetz vom 22. April 1875 (Gesetzsammlung S. 194, ausgegeben Berlin den 26. ejus.) betreffend die Einstellung der Leistungen aus Staatsmitteln für die römisch-katholischen Bisthümer und Geistlichen bestimmt in §. 1. wörtlich:

»In den Erzdiöcesen Köln etc. werden vom Tage der Verkündigung dieses Gesetzes ab sämmtliche für die Bisthümer, die zu denselben gehörigen Institute und die Geistlichen bestimmten Leistungen aus Staatsmitteln eingestellt.«

Der mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragte Minister der geistlichen Angelegenheiten behauptet, dass dasselbe auch auf die Nutzung derjenigen Güter Anwendung finde, welche vor der französischen Herrschaft, als zur Dotation des katholischen Pfarramtes gehörig, in den vier Departementen des linken Rheinufers durch Consularbeschluss vom 20. Prairial X = 9. Juni 1802 — unter die Hand der Nation gestellt, in deren Fortgenuss aber die betreffenden Pfarrer und Deservienten durch kaiserliches Decret vom 7. März 1806 gehandhabt worden. Gestützt auf diese Behauptung sind in jüngster Zeit auf Anordnung des muthmasslich im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen Angelegenheiten handelnden Oberpräsidenten der Rheinprovinz in mehreren Pfarreien der Diöcese die sogenannten Pfarrdotationsgüter durch die betreffenden Ortsbürgermeister in sogenannten Beschlag genommen, d. h. Befehle erlassen worden, durch deren Vollziehung die betreffenden Pfarrer resp. Kirchenvorstände in dem ferneren Fortgenusse der in Rede stehenden Pfarrdotationsgüter gehindert werden sollen.

Diese, mit der Androhung eventueller Gewaltanwendung verbundene Massregel erscheint indess meines Dafürhaltens rechtlich durchaus unbegründet. Sie beruht unverkennbar auf der Voraussetzung, dass die fraglichen Güter zu den Staatsdomänen gehörig, somit Staatseigenthum und die den betreffenden Pfarrern bisher zugestandenen Nutzungen derselben, *Leistungen aus Staatsmitteln* seien, und auf der ferneren Annahme, dass der mit der Vollziehung des die Einstellung derartiger Leistungen befehlenden Gesetzes beauftragte Minister der geistlichen Angelegenheiten befugt sei, den Wieder-

sprüchen der betreffenden Pfründner und Kirchenvorstände ungeachtet, die Vorfrage: ob die in Rede stehenden Güter Staatseigenthum, und das den Pfarrern bis dahin zugestandene Recht der Nutzniessung derselben eine Leistung aus Staatsmitteln sei, endgültig und zwar im Sinne seiner einseitigen, andererseits bestrittenen Rechtsansicht zu entscheiden.

Jene Voraussetzung ist aber unhaltbar und die letztgedachte Annahme mit dem Wesen eines Rechtsstaates, wozu auch Preussen zu gehören gerühmt wird, unvereinbar.

Anlangend nämlich zuvörderst die durch das Gesetz vom 22. April 1875 befohlene Einstellung der Leistungen aus Staatsmitteln, so ist dieselbe jedenfalls stricte zu interpretiren, mithin nur dann anwendbar, wenn den betreffenden Bisthümern, Instituten oder Geistlichen bis dahin irgend eine materielle Beihilfe aus Staatsmitteln, d. h. aus einem dem Staate zugehörenden, oder doch zu dessen freier Verfügung stehenden Vermögen, zu gewähren war. Durch die Worte »*Leistungen aus Staatsmitteln*« sollte — wie die Motive des von der Staatsregierung vorgeschlagenen Gesetzes besagten — jeder Zweifel darüber abgeschnitten werden, dass der Einstellung nicht nur baare Besoldungen und Zuschüsse, sondern auch alle sonstige materielle Beihilfen unterliegen, welche der Staat zu den angegebenen Zwecken — (aus seinen eigenen Mitteln) bisher gewährt hat. Die gedachten Motive fügen nun zwar noch hinzu: »Insbesondere fallen darunter also auch alle Naturalprästationen in Getreide und Holz, ferner die Gebrauchs- und Nutzungsrechte an Gebäuden und sonstigen Realitäten,« und höchst wahrscheinlich ist es gerade dieser letzbezogene Passus der Erläuterung, wodurch die Ausdehnung des Gesetzes auf den einzustellenden Fortgenuss der in Rede stehenden Pfarr-Dotalgüter begründet werden soll. Dem steht aber der klare, keiner mehrfachen Auslegung, viel weniger einer Ausdehnung empfängliche Wortlaut des Gesetzes »Leistungen aus Staatsmitteln« entgegen, sofern nicht bewiesen werden kann oder zugestanden wird, dass die quaest. Güter zu den *Staatsdomänen* gehören, und eben desshalb die bisherige Einräumung ihrer Nutzungen an die betreffenden Pfarrer als eine Leistung aus Staatsmitteln zu betrachten sei. Darin besteht also beim Widerspruche der betreffenden Pfarrer und Kirchenvorstände und dem bisherigen 70jährigen Besitzstande die eigentliche Controverse, welche als eine präjudicielle *Eigenthumsfrage* nur durch die gesetzgebende oder durch keine andere Autorität, als jener des Gesetzes unterworfenen richterlichen Gewalt entschieden werden kann.

Die fraglichen Güter waren vor der fremdherrlichen Gesetzge-

bung unzweifelhaft Kirchengüter im weiteren, oder Pfründevermögen im engeren Sinne, und fielen demnach unter die Bestimmungen des Consularbeschlusses vom 20. Prairial X = 9. Juni 1802, wodurch bekanntlich in den vier Departementen des linken Rheinufers alle den Pfarrern zugehörige (d. h. zur Dotation des Pfarramtes gehörige) Gütern unter die Hand der französischen Nation gestellt wurden »sont mis sous la main de la nation.« Ueber die eigentliche Bedeutung dieser Worte kann man vielleicht verschiedener Meinung sein, so viel aber ist gewiss und unbestritten, dass dadurch dem Staatsfiscus die Befugniss eingeräumt werden sollte, über die fraglichen Güter ganz nach Gutdünken der Staatsregierung zu disponiren. Allerdings war es dabei hauptsächlich auf Verbesserung des Staatseinkommens durch Confiscation abgesehen und es wurde daher auch schon frühzeitig zur Veräusserung der confiscirten Güter geschritten, jedoch blieben einzelne der unter die Hand der Nation gestellten Realitäten, sei es, weil sie dem Staate verheimlicht wurden, oder aus anderen Gründen, Jahre lang unveräussert, und dahin gehörten auch insbesondere hin und wider einzelne sog. Pfarrdotationsgüter. Die den Pfarrern und Deservienten bewilligten Staatsgehälter waren so kärglich bemessen, dass das Verlangen nach Vermehrung ihres Einkommens vielfach laut geworden, und eben dadurch fand sich der Kaiser veranlasst, durch Decret vom 7. März 1806 zu verfügen.

> »Les curés et desservans du diocese d'Aix-la-Chapelle sont maintenus dans la jouissance des biens non aliénes qui servaient ci-devant à la dotation des curés et succursales de ce diocese de la même manière qu'ils en ont joui précédement.«

Der Wortlaut dieser Verfügung des damals fast unbeschränkten Gebieters gestattet nun aber nicht den mindesten Zweifel, dass die Staatsregierung bis dahin von der ihr als Organ oder Vertreterin der Nation durch den Consularbeschluss vom 20. Prairial X ertheilten Befugniss in Betreff der in Rede stehenden Güter noch keinen Gebrauch gemacht, vielmehr alles in dem früheren Zustande belassen hatte, indem nämlich in entgegengesetztem Falle von einer Handhabung in der jouissance eben dieser Güter und zwar in der früheren Art und Weise nicht hatte die Rede sein können. Einer ausdrücklichen Erklärung darüber, wer dann als Eigenthümer eben dieser Güter zu betrachten sei, bedurfte es nicht, wenn die Benutzung oder der Nutzvertrag derselben in der nämlichen Art und Weise, wie früher, d. h. den jedesmaligen Pfründnern zugesichert ward, was nach ausdrücklicher Bestimmung des Artikel 610 des B. G. B. nicht durch Con-

stituirung eines von der Proprietät im engeren Sinne bleibend getrennten usus fructus geschehen konnte. Wenn daher die Staatsregierung ohne ausdrückliche Verzichtleistung auf das Eigenthumsrecht, welches sie sich nach dem Consularbeschlusse vom 20. Prairial X. hätte zuwenden können, sich der jouissance der qu. Güter zu Gunsten der betreffenden Pfründner für alle Zeiten begab, so verzichtete sie eben damit stillschweigend auf das nach Artikel 544 des G. B. zum Wesen des Eigenthums gehörige Recht, über diese Güter auf die unbeschränkteste Weise zu schalten, und es blieb ihr demnach nur noch das Recht übrig, die bleibende Verwendung desselben zu dem vorbezeichneten Zwecke und die Conservation ihrer Substanz zu überwachen, auch im Falle des Missbrauchs oder der Unmöglichkeit fernerer Zweckerfüllung die Privaten in favorum fisci zu erwirken. Das solchergestalt determinirte Recht kann aber unter den Begriff eines Staatsgutes, aus welchem die Mittel zur Bestreitung kirchlicher Bedürfnisse zu gewähren, sicherlich nicht subsumirt wird.

In diesem Sinne ist denn auch das vorgedachte kaiserliche Decret vom 7. März 1806 bisher immer und überall verstanden worden, indem nämlich die darin bezeichneten Güter »qui servaient cidevant à la dotation des curés et succursales« und in deren jouissance die jedesmaligen Pfarrer und Deservienten, und zwar de la manière qu'ils ont joui précédement manutirt worden, nicht nur in den betreffenden Katastern, sondern auch in den sogenannten Lagerbüchern überall mit Vorwissen und Genehmigung der Regierung als Kirchengüter eingetragen sind, während in den Registern der Staatsdomänenverwaltung davon gar keine Erwähnung enthalten ist.

Hiernach entbehrt die Voraussetzung, dass das Gesetz vom 22. April 1875 betreffend die Einstellung der Leistungen aus Staatsmitteln auch auf die in Rede stehenden sogenannten Pfarrdotationsgüter anwendbar sei, jedes rechtlichen Grundes: jedenfalls haben die betreffenden Herren Pfarrer und Kirchenvorstände das Recht und die Pflicht, eine solche Ausdehnung des gedachten Gesetzes mit aller Energie zu bestreiten. Geschieht dies, so liegt eine *präjudicielle Eigenthumsfrage* vor, worüber weder der mit der Ausführung des Ganzen beauftragte Herr Minister, noch irgend eine ihm untergeordnete Verwaltungsbehörde, sondern in einem Rechtsstaate, wozu auch Preussen zu gehören sich rühmt, nur die keiner anderen Autorität als jener des Gesetzes unterworfenen unabhängigen Gerichte endgültig zu entscheiden haben. Selbst eine sogenannte Beschlagnahme insofern darunter eine mit Androhung von Strafe oder der Anwendung von Zwangsmitteln verbundene Verhinderung des ferneren Ge-

nussrechtes verstanden wird, erscheint meines Dafürhaltens in dem gegebenen Falle durchaus unzulässig und aller rechtlichen Wirkung entbehrend. Handelt es sich von einer wirklichen Leistung aus Staatsmitteln im grammatischen Sinne des Wortes »*Leistung*« (Erfüllung eines persönlichen Forderungsrechtes) so würde allerdings der Staatsfiscus, aus dessen Mitteln dieselbe zu effectuiren wäre, sich rein passiv und abwehrend verhalten, und seinen Organen jede fernere Leistung zu verbieten wohl befugt und verpflichtet sein und es würden alsdann die betreffenden Geistlichen, wenn sie glaubten, dass ihnen Unrecht geschehe, in der Lage sein, ihr Recht klagend zu verfolgen; da aber der Staatsfiscus von ihnen gar nicht in Anspruch genommen, vielmehr nur die Handhabung des de facto seit mehr als 70 Jahren fortbestehenden Zustandes als ein Recht prätendirt wird, so kann auch der Staatsfiscus, als angreifender Theil, ohne Verletzung unzweifelhafter Grundsätze, sich nicht eigenmächtig vermeintliches Recht zu verschaffen, befugt sein. Sollte etwa im Verlaufe des über die Vorfrage erhobenen zur gerichtlichen Cognition gehörigen Streites eine conservatorische Massregel nöthig oder doch zur Wahrung der fiscalischen Rechte zweckmässig erscheinen, so würde dennoch die Anordnung derselben nicht einseitig von der dabei betheiligten Verwaltungsbehörde, sondern von der in der eigentlichen Streifrage ausschliesslich zur Entscheidung befugten Gerichtsbehörde zu treffen sein.

Bonn, 4. October 1876.

M. S.
Dr. *Bauerband*.

5. Wie die »liberale« Elberf. Ztg. aus Düsseldorf, 31. October hörte, stiess die von der k. Regierung auf Grund des Gesetzes vom 22. April 1875 eingeleitete *Einziehung* der Pfarrdotalgüter an vielen Stellen auf Schwierigkeiten. Es sollen nur diejenigen Pfarrdotalgüter zur Einziehung gelangen, welche anfänglich von der französischen Regierung eingezogen worden, später aber in Gemässheit des Decrets vom 7. März 1806 den Nutzniessern constituirt worden sind. Für manche Pfarrgemeinden ist es nun sehr schwierig, zu ermitteln, welche von den Pfarrdotalgütern in diese Kategorie gehören. Die Akten des k. Staatsarchivs geben meist nur ungenügenden Aufschluss, die Kataster lassen ebenfalls vielfach im Stich, so dass wohl noch Wochen vergehen werden, ehe die angeordnete Einziehung allenthalben zur Durchführung gebracht werden kann. (Vgl. Germania 1876, Nr. 251.)

6. Von Seiten verschiedener Landräthe am Niederrhein ergingen im Wege der Bürgermeistereien an die Pächter zur Pfarrdotation gehöriger Grundstücke, Verbote den Pachtzins an die Pfarrer selbst auszuzahlen; die Pachtzinse sollten nun vielmehr an die politischen Steuercassen entrichtet werden. Sehr richtig bemerkten dagegen die Köln. Blätter 1876, Nr. 251 II. Blatt:

Durch das Gesetz vom 20. Juni 1875 betr. die Vermögens-Verwaltung der katholischen Kirchengemeinden wurde die Besorgung der kirchlichen Vermögens-Angelegenheiten neu geregelt und zu diesem Zwecke zwei Organe, der Kirchen-Vorstand und die Gemeindevertretung, mit verschiedenen Befugnissen eingesetzt. Die Thätigkeit des Kirchen-Vorstandes umfasst gemäss §. 8. Al. 1 des cit. Gesetzes die Verwaltung des kirchlichen Vermögens und gehören nach §. 3., n. 1 zu diesem Vermögen auch die Pfarrdotationsgüter. Auf Grund der bezogenen Gesetzesstellen glauben nun Manche annehmen zu müssen, dass die Verpachtung jener Güter Sache des *Kirchen-Vorstandes* und nicht mehr wie früher des jeweiligen Pfarr-Inhabers sei. Dem ist aber nicht so.

Die Aufgabe, welche man sich bei Ausarbeitung jenes Gesetzes gestellt, ist keineswegs die gewesen, materielles Recht zu schaffen, wie dies auch bei der ersten Berathung desselben im Abgeordnetenhause seitens des Regierungs-Commissars hervorgehoben wurde. Das Gesetz sollte lediglich organisatorisch sein; es sollten Organe geschaffen werden, welche die Vermögens-Verwaltung in den katholischen Kirchengemeinden zu besorgen hätten. Schaffte dieses Gesetz aber kein materielles Recht, so konnte durch dasselbe auch ein zu Gunsten eines Dritten an dem kirchlichen Vermögen bestehendes materielles Recht in keiner Weise alterirt, und die Verwaltung desselben dem Kirchen-Vorstande daher nur insoweit übertragen werden, als dadurch die an jenem Vermögen dinglich Berechtigten nicht beeinträchtigt wurden.

Durch Artikel 6. des Decretes vom 6. November 1813 ist nun den jeweiligen *Pfarr-Inhabern* an den sämmtlichen zu ihrer Dotation bestimmten Vermögensstücken das Niessbrauchsrecht eingeräumt. Der *Pfarr-Inhaber* hat demnach nach a. 578 c. c., unter der Verpflichtung, die Substanz zu erhalten, das vollständige Gebrauchs- und Nutzungsrecht an jenen Grundstücken und ist somit *allein* berechtigt, dieselben zu benutzen oder zu *verpachten* (arg. a. 595 c. c. und a. 8 ff. des Decrets vom 6. Nov. 1813.)

Dieses dingliche Recht des Pfarr-Inhabers konnte daher durch das Gesetz vom 20. Juni 1875 in keiner Weise beeinträchtigt oder

geschmälert werden, wesshalb auch die Verwaltungsbefugniss des Kirchenvorstandes an den zur Besoldung der Geistlichen bestimmten Vermögensstücke durch §. 8. Al. 3 des cit. Gesetzes, in richtiger Würdigung dieser Verhältnisse, insoweit beschränkt wird, als dadurch die Rechte der jeweiligen Inhaber berührt werden.

Die Verwaltungsbefugniss des Kirchen-Vorstandes bezüglich dieser Vermögensstücke tritt erst dann in vollem Umpfange ein, wenn ein Niessbrauchberechtigter, ein Pfarr-Inhaber, nicht vorhanden ist.

7. Die genannte Köln. Volksztg. hat im Jahre 1876 in Nr. 184, I. Bl. und nochmals in Nr. 305 I. Bl. nachgewiesen, dass ein preussischer Staatscommissar für die bischöfliche Vermögensverwaltung nicht die Befugniss hat, Ordnungsstrafen anzudrohen oder festzusetzen und zum Beweise unter Anderem auf ein Rescript des preussischen Cultusministers vom 29. Januar 1876 hingewiesen.

8. Die Beilage zu Nr. 252 der Germania 1876 entnahm dem »Schlesischen Kirchenblatt« folgende Notiz:

»Wie uns mitgetheilt wird, ist vor kurzer Zeit eine *Aufforderung* seitens des *Landeshauptmanns* von Schlesien an die Herren *Erzpriester** ergangen, über die in ihren Archipresbyteriaten vorhandenen *kirchlichen Stiftungen* zu Schul- und Armenzwecken zu berichten. Das Ansuchen wird damit motivirt, dass eine frühere, durch die königliche Behörde veranlasste Aufstellung sehr mangelhaft sei. Wie wir hören, sind die Herren Erzpriester aus naheliegenden Gründen *nicht* gesonnen diesem Ansuchen Folge zu geben.«

Wahrscheinlich von officiöser Seite ist die »Schles. Ztg.« in den Stand gesetzt, Folgendes zu obiger Notiz zu bemerken:

»Der Herr Landeshauptmann von Schlesien hat die Absicht, ein Verzeichniss *sämmtlicher* in der Provinz existirenden milden Stiftungen, corporativen Vereine und Anstalten für wohlthätige und andere Zwecke zusammenzustellen und zu veröffentlichen. Es sind desshalb die Magistrate, Guts- und Gemeindevorstände in der ganzen Provinz veranlasst worden, eine Nachweisung der in ihren Ortschaften vorhandenen, den bezeichneten Zwecken dienenden Stiftungen, Vereine und Anstalten nach einem besonderen Schema [1]) aufzustellen

---

1) Das Schema umfasst folgende Punkte: Sitz und Namen der Stiftung; Name des Stifters; Datum der Stiftsurkunde, des Stiftungsstatuts und der landesherrlichen Genehmigung; Zweck der Stiftung; ursprüngliches Vermögen (Kapital bezw. Grundbesitz nach Grösse und Ertrag;) jetziges Vermögen (Kapital bezw. Grundbesitz); Verwendung der Zinsen resp. Erträge letzter Verwaltungsbericht; Verwaltung resp. Vertretung und Aufsichtsbehörde.

folgender an das königliche Regierungs-Präsidium zu Breslau richtete Erlass des Herrn Cultusministers Falk vom 18. Septe 1876 durch das Ober-Bürgermeistereiamt im Auftrage des R rungs-Präsidenten zur Kenntnissnahme und *Nachachtung* mitget worden.

»*Berlin*, den 18. September 1876.

»Nach der Stellung des §. 34. in dem Abschnitt III. des setzes vom 20. Juni v. J. kann es, wie ich dem königlichen Regieru Präsidium auf den gefälligen Bericht vom 1. d. M. erwiedere, ni zweifelhaft sein, dass auch in dem Falle der Wahl eines Ersatzman durch die Gemeindevertretung das Wahlverfahren sich gemäss §. nach der einen Theil des Gesetzes bildenden Wahlordnung bestimn

»Selbstverständlich hat aber in diesem Falle nicht der Kirche Vorstand (Artikel 1.) die Wahl anzuordnen, indem dieselbe vie mehr in einer Sitzung der Gemeidevertretung zu erfolgen hat, z welcher die Einladung (Artikel 3.) nach Vorschrift des §. 24. zu er lassen ist.

»Dagegen liegt kein Grund vor, in einem solchen Falle von der Aufstellung der Wahlliste etc. (Artikel 1. und 2.) abzusehen, da, wenn auch der Kreis der Wahlberechtigten feststeht, die Liste doch zugleich für die Beurtheilung der Wählbarkeit nach §. 27. von Bedeutung ist.

»Der Wahlvorstand (Artikel 4.) wird aus dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und aus vier Beisitzern gebildet, welche derselbe aus der Mitte der Versammlung zu berufen hat.

»Im Uebrigen regelt sich das Verfahren nach Artikel 5. bis 13., woraus auch folgt, dass die Wahl eines Ersatzmannes durch Acclamation gesetzlich nicht zulässig ist.

»Dem königlichen Regierungs-Präsidium überlasse ich es, hiernach den vorliegenden Specialfall zu ordnen, und demgemäss auch in künftigen Fällen der Art zu verfahren.

(gez.) *Falk*.

»An das königliche Regierungs-Präsidium zu Breslau.

Die Kirchenvorstände werden vor allem zu prüfen haben, als was dieser Ministerial-Erlass aufzufassen ist; ob er eine von der gesetzlich dazu berufenen Behörde ausgegangene, sie bindende allgemeine Verfügung, oder eine von der competenten Behörde getroffene Entscheidung eines Specialfalles, oder endlich eine blosse Meinungsäusserung des Herrn Cultusministers darstellt. Schon seiner Form nach erscheint der Erlass *nicht* als eine allgemeine Verfügung, und der Eingang, sowie der Schluss desselben lassen unzweideutig erken-

nen, dass es sich lediglich um eine Antwort auf einen bezüglich eines Specialfalles erstatteten Bericht handelt. Der Cultusminister erscheint aber auch nach den gesetzlichen Bestimmungen zum Erlasse einer derartigen allgemeinen Verfügung in keiner Weise befugt. Der §. 60. des Gesetzes vom 20. Juni 1875 bestimmt zwar: »der Minister der geistlichen Angelegenheiten ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt;« allein es ist ohne weiteres klar, dass der fragliche Erlass nicht in den Rahmen der dem Cultusminister durch diese Bestimmung gegebenen Befugnisse passt. Der §. 60. legt ihm lediglich die Pflicht auf, diejenigen administrativen Anordnungen zu treffen, welche erforderlich sind, um das Gesetz in Wirksamkeit treten zu lassen, um es auszuführen. An dem Gesetze selbst und der einen integrirenden Theil desselben bildenden Wahlordnung kann das Cultusministerium auch nicht das mindeste ändern, und eben so wenig steht ihm zu, etwa über den Sinn des Gesetzes auftauchende Zweifel im Wege allgemein verbindlicher Verfügungen zu beseitigen. Das Recht der authentischen Interpretation steht *nur* dem Gesetzgeber zu.

Der in Rede stehende Ministerial-Erlass kann also weder seiner Form noch seinem Inhalte nach als eine allgemein verbindliche Verfügung aufgefasst werden, und es ist daher weiter zu prüfen, ob er eine von der competenten Behörde getroffene Entscheidung eines Specialfalles enthält.

Die Fälle, in welchen dem Cultusminister eine Entscheidung über Angelegenheiten der Vermögens-Verwaltung in den katholischen Kirchengemeinden zusteht, sind folgende:

Gemäss der Verordnung vom 27. September 1875 ist dem Cultusminister die Ausübung des im §. 50. Nr. 1., 2., 4. und 5. des Gesetzes vom 20. Juni 1875 angegebenen staatlichen Aufsichtsrechtes übertragen. Demgemäss bedürfen die Beschlüsse des Kirchen-Vorstandes und der Gemeindevertretung der Genehmigung des Cultusministers 1. bei dem Erwerb, der Veräusserung oder der dinglichen Belastung von Grundeigenthum, sofern der Werth des zu erwerbenden oder zu veräussernden Gegenstandes oder der dinglichen Belastung von 10,000 Mark übersteigt; 2. bei der Veräusserung von Gegenständen, welche einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwerth haben; 3. Bei dem Bau neuer für den Gottesdienst bestimmter Gebäude; 4. bei der Anlegung von Begräbnissplätzen.

Uebrigens liegt offenbar keiner dieser Fälle vor. Nach Artikel 2. derselben Verordnung steht dem Cultusminister und dem Minister des Innern die Entscheidung über die von dem Kirchen-Vorstande gegen die Verfügung des Oberpräsidenten betreffs Ausschreibung, Veranstaltung und Abhaltung von Sammlungen etc. für kirchliche, wohlthätige oder Schulzwecke ausserhalb der Kirchengebäude etwa erhobene Berufung zu. Auch dieser Fall liegt nicht vor. Gemäss §. 43. des Gesetzes vom 20. Juni 1875 steht dem Cultusminister die Entscheidung zu über Meinungsverschiedenheiten zwischen der bischöflichen Behörde und dem Oberpräsidenten bezüglich der von ihnen nach dem Gesetze in gegenseitigem Einvernehmen zu tref-

fenden Anordnungen und Entscheidungen. Als Anordnungen, w
von der bischöflichen Behörde und dem Oberpräsidenten in g
seitigem Einvernehmen getroffen werden können, sind im G
aufgeführt: in §. 35. der Fortfall der Gemeindevertretung; in
die Auflösung des Kirchenvorstandes und der Gemeindevertre
wegen Pflichtvernachlässigung, und §. 42. Anweisungen über
Geschäftsführung des Kirchenvorstandes und der Gemeindevertret
Keiner dieser Fälle liegt vor, und da das Gesetz andere Bes
mungen, durch welche dem Cultusminister ein Entscheidungsr
übertragen wird, nicht enthält, so ist der hier fragliche Ministe
Erlass nicht als eine von der *competenten* Behörde ausgegang
Entscheidung eines Specialfalles anzuerkennen. Er kann daher
als eine Meinungsäusserung des Herrn Cultusministers aufgefasst w
den, nach welcher die Kirchenvorstände sich nur insoweit zu rich
haben, als sie begründet erscheint.

Dass die dem Gesetze vom 20. Juni 1875 beiliegende Wal
ordnung einen integrirenden Theil des Gesetzes bildet, kann nic
bezweifelt werden, und da weder im Gesetze noch in der Wahlor
nung etwas Gegentheiliges bestimmt ist, so erscheint die Wahlor
nung auch für das Verfahren bei der Wahl der Ersatzmänner durc
die Gemeindevertretung als massgebend, obgleich die Wahlordnun
offenbar *nur* die ordentlichen, durch die wahlberechtigten Mitgliede
der Gemeinde vorzunehmenden Wahlen im Auge hat. Aus letztern
Umstande folgt nur, dass bei den Ersatzwahlen durch die Gemeinde-
vertretung diejenigen Bestimmungen der Wahlordnungen ausser Betracht zu lassen sind, deren Anwendung der Natur der Sache und der ratio legis widersprechen würde. Als eine solche Bestimmung kann aber der Artikel 1. der Wahlordnung wonach der Kirchenvorstand die Wahl anzuordnen hat, nicht betrachtet werden.

Dieser Punkt ist jedoch von untergeordnetem Interesse; wichtiger ist die Frage, ob bei den durch die Gemeindevertretung vorzunehmenden Ersatzwahlen die Aufstellung und Offenlegung der Wählerliste erforderlich ist. In volkreichen Städten ist die Aufstellung solcher Wahllisten mit sehr grossen Schwierigkeiten und erheblichen Kosten verbunden, weil unter den wahlberechtigten Gemeinde-Mitgliedern in Folge Ab- und Zugangs ein fortwährender Wechsel stattfindet. Ueberdies wird in grösseren Städten die Nothwendigkeit von Ersatzwahlen ziemlich oft wiederkehren. So wurden z. B. in einer hiesigen Pfarrgemeinde binnen weniger als einem Jahre drei Ersatzwahlen zu verschiedenen Zeiten nothwendig. Die jedesmalige Aufstellung und Offenlegung einer Wählerliste würde einen verhältnissmässig grossen Theil der Revenuen der Kirche absorbirt, und überdies die Vollziehung der Wahlen bedeutend und für die Geschäftsführung störend gezögert haben.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen ist aber die Aufstellung der Wahlliste bei den Ersatzwahlen nicht als erforderlich zu erachten. Der in dem Ministerial-Erlass für die Nothwendigkeit der Aufstellung der Wahlliste angeführte Grund, die Liste sei für die Beurtheilung der Wählbarkeit nach §. 27. von Bedeutung, ist durchaus hin-

fällig. Der citirte §. 27. bestimmt: »Wählbar sind die wahlberechtigten Mitglieder der Gemeinde, welche das dreissigste Lebensjahr vollendet haben, sofern sie nicht nach §. 26. von der Ausübung des Wahlrechtes ausgeschlossen sind.«

Um wählbar zu sein, muss man also 1. wahlberechtigt, 2. dreissig Jahre alt und 3. durch einen der in §. 26. angeführten Gründe von der Ausübung des Wahlrechtes nicht ausgeschlossen sein. Nun knüpft aber der §. 25., welcher die Bedingungen der Wahlberechtigung aufzählt, das Wahlrecht keineswegs an die Aufnahme in die Wahlliste, und ebensowenig enthält der §. 26. die Bestimmung, dass derjenige von der Ausübung des Wahlrechtes ausgeschlossen sei, dessen Namen nicht in der Wahlliste stehe. Daraus folgt mit Nothwendigkeit dass zur Wählbarkeit die Aufnahme in die Wahlliste nicht erforderlich ist. Freilich kann derjenige Wahlberechtigte, dessen Namen nicht in die Wahlliste eingetragen ist, nach der Natur der Sache — ausdrücklich ist es nirgendwo bestimmt — an der einzelnen Wahl, für welche die Wahlliste aufgestellt ist, nicht activ theilnehmen, weil es ihm an der dazu erforderlichen Legitimation fehlt, als welche allein die Aufnahme in die Liste zu betrachten ist. Allein seine Wahlberechtigung im Allgemeinen tangirt dies nicht, und er kann ohne Zweifel bei der Wahl gewählt werden. Wenn der Gesetzgeber dies nicht gewollt hätte, so durfte im §. 27. nicht gesagt werden: »Wählbar sind etc. etc., sofern sie nicht *nach* §. 26. von der Ausübung des Wahlrechtes ausgeschlossen sind,« sondern: »sofern sie nicht von der Ausübung des Wahlrechtes ausgeschlossen sind.«

Für die Beurtheilung der Wählbarkeit ist demnach die Wahlliste ohne alle Bedeutung; sie hat lediglich und allein bei den allgemeinen, durch sämmtliche wahlberechtigte Gemeindemitglieder vorzunehmenden Wahlen als Legitimation der Wähler zu dienen. Bei den von der Gemeindevertretung vorzunehmenden Ersatzwahlen bedarf es selbstverständlich einer solcher Legitimation der Wähler nicht, da eben nur die Mitglieder der Gemeindevertretung zu wählen haben.

11. Die »Germania« vom 31. October 1876, Nr. 250 berichtete:

Der §. 35. des Gesetzes vom 20. Juni 1875 über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens legt den Aufsichtsbehörden die Befugniss bei, von der Bildung einer Gemeindevertretung Abstand zu nehmen, sofern in einer hierzu anzuberaumenden Versammlung der wahlberechtigten Gemeindemitglieder die Mehrheit derselben nicht widerspricht. Die Art der Zusammenberufung und das Erforderniss der Mehrheit war von den Aufsichtsbehörden verschieden interpretirt. Während die Einen die Zusammenberufung durch Ankündigung von der Kanzel und die Mehrheit der erschienenen Wahlberechtigten für genügend erklärte, verlangte die andere, dass der Wahltermin durch Aushang bekannt gemacht werde und dass die Mehrheit der Wahlberechtigten im Wahltermin wirklich erscheine und dem Fortfalle der Gemeindevertretung nicht widerspreche. Der Herr Cultusminister hat nun gegenwärtig dem Streite ein Ende gemacht, und entschieden, dass es genüge, wenn der Wahltermin von der Kanzel be-

kannt gemacht würde, obgleich auch eine Zusammenberufung durch Aushang nicht ausgeschlossen sei, und wenn die Mehrzahl der erschienenen Wahlberechtigten dem Fortfalle der Gemeindevertretung nicht widerspreche.

12. Der *Erfurter* Regierungspräsident forderte auf Grund des §. 11. des Kirchenvermögensgesetzes von den *Kirchen-Vorständen* der katholischen Gemeinde im dortigen Regierungsbezirk die Einsendung des Inventars zur Einsicht. Zu den Rechnungen verlangte er auch die von dem preussischen Regierungs-Commissär zu Paderborn erlassenen Verfügungen statt dieselben vom Herrn Himly selbst zu requiriren oder sich auf dessen »Verordnungsblatt« zu abonniren.

13. Aus *Nassau* 22. August 1876 schrieb man der »Deutschen Reichsztg.«: Im vollen Gegensatz zu dem Erlass der Kgl. Regierung in Trier hat unser Herr *Regierungspräsident* in Ausführung des Gesetzes über die katholische Vermögens-Verwaltung verordnet, dass bis zum 1. October d. J. ausser den Budgets für 1876 auch die Rechnungen der kirchlichen Fonds vom Jahre 1875 einzureichen sind bei den Kgl. Verwaltungsämtern, die sie nach bestimmten Gesichtspunkten prüfen, dann dieselben dem betreffenden Landrathsamte, und dieses der Regierung zur Einsichtnahme unterbreiten. Zur Orientirung werden sogar die abgeschlossenen Rechnungen für 1874 in Abschrift verlangt, indess die Kgl. Regierung in Trier nur die Budgets für 1876 und die Rechnungen vom 1. October 1875 an verlangt, wenn um diese Zeit der neugewählte Kirchen-Vorstand schon in Function getreten war und eine besondere Rechnungsablage vom 1. October 1875 an fertig gestellt hat. Diese Anordnung unseres Herrn Regierungspräsidenten ladet den Kirchengemeinden neue Ausgaben auf, indem auch die Regierung eine Abschrift zu den Acten zurückbehalten will, indess nach bisherigem Usus die bischöfliche Rechnungsrevision das Original in der dortigen Repositur zurückbehielt, die Abschrift der Local-Kirchenrepositur zuging, und die dritte neu zu fertigende Abschrift der Regierungsrepositur jetzt verbleiben muss. Welches die Gesichtspunkte sind, nach welchen der Verwaltungsbeamte, der das betreffende Gesetz gar nicht kennt, die Rechnungen vorprüfen soll, ist nicht gesagt. Jedenfalls sind es nicht reine Zahlenrechnungspunkte. Nach Eingang unserer früheren so vortrefflichen Rechnungskammer müssen die Gemeinderechnungen, zu deren Erledigung zahlreiche, besonders gut honorirte Revisoren engagirt worden sind, schon lange auf Erledigung warten.«

14. In Köln erliess der »Commissar der erzbischöflichen Vermögensverwaltung der katholischen Pfarreien,« Herr Regierungsrath Schuppe (vgl. Köln. Volksztg. Nr. 253. I. Bl.), ähnlich wie Gedicke zu Münster und Himly zu Paderborn (vgl. *Archiv* Bd. 36. S. 268 ff.) unter dem 8. September 1876 an mehrere Kirchen-Vorstände eine Verfügung, welche auf der Anschauung beruht, die erzbischöflichen Aufsichtsrechte über die Verwaltung des Vermögens der

katholischen Pfarrkirchen seien auf ihn übergegangen. In einem *Bescheide des Cultusministers Falk vom 29. Januar 1876*, auf die Eingaben verschiedener Kirchen-Vorstände der Diöcese Paderborn, welche gegen das Auftreten des dortigen Staatscommissärs Himly Beschwerde geführt, findet jenes Vorgehen die folgende Motivirung:

»Bereits in den Motiven zum §. 44. und §. 45. des Entwurfes eines Gesetzes über die Vermögens-Verwaltung in den katholischen Kirchengemeinden war ausdrücklich darauf hingewiesen,

»dass wo das Gesetz über die Verwaltung erledigter katholischer Bisthümer vom 20. Mai 1874 (G.-S. S. 135.) zur Anwendung komme, die auf die Vermögens-Verwaltung in den Gemeinden bezüglichen Verwaltungs-Befugnisse des Bischofes von dem dort näher bezeichneten Staats-Commissar wahrzunehmen seien.«

»Nach der Auffassung der Motive der Regierungsvorlage würde es daher der Bestimmung im §. 58., Absatz 3. des Gesetzes vom 20. Juni v. J. (G.-S. S. 241.) überhaupt nicht bedurft haben, um es für gerechtfertigt zu halten, dass bei der Ausübung der in dem Gesetze der bischöflichen Behörde eingeräumten Befugnisse an die Stelle dieser Behörde der auf Grund des Gesetzes vom 22. Mai 1874 ernannte Commissar zu treten habe.

»Dass dies aber die Absicht auch des Gesetzes ist, hat bei den Landtags-Verhandlungen über dasselbe unzweideutigen Ausdruck gefunden. Ausweislich der stenographischen Berichte über die Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten, Seite 1520, hat der Regierungs-Commissar bei der Berathung des §. 58. zur Beseitigung jedes Zweifels darüber, ob unter dem Ausdruck »Staatsbehörde« im Absatz 3. der Commissar für die bischöfliche Vermögens-Verwaltung mitverstanden werden könne, die Erklärung abgegeben:

»dass auch der Verwaltungs-Commissar nach den ihm im §. 9. des Gesetzes vom 20. Mai 1874 beigelegten Befugnissen unter dem Ausdruck »Staatsbehörde« zu verstehen sei.«

»Diese Erklärung hat unmittelbar darauf durch die Bemerkung des Berichterstatters,«

»dass in der Hauptsache keine Differenz vorhanden sei,«

»dessen Zustimmung erfahren, ohne dass von irgend einer Seite Widerspruch dagegen erhoben worden wäre. Wenn der Berichterstatter bei dieser Gelegenheit zugleich anheimgestellt hat, ob vielleicht eine etwas präcisere Fassung des einen oder des andern Wortes im §. 58. für nöthig zu erachten sein möchte, so hat dieser Vorbehalt dadurch seine Erledigung gefunden, dass durch Annahme eines Amendements im Absatz 1. des §. 58. hinter dem Worte »besetzt« der Zusatz »oder verwaltet« eingeschaltet worden ist, wie dies auch der von dem Regierungs-Commissar gegebenen Interpretation dieser Bestimmung entsprach. (Stenogr. Ber. a. a. O. S. 1520, 1638, 1635.) Dagegen ist im Uebrigen eine Aenderung in der Wortfassung des §. 58. nicht für erforderlich erachtet. Wenn daher im Absatz 3. des §. 58. bestimmt ist:

»dass die den bischöflichen Behörden zustehende Befugnisse in

den dort bezeichneten Fällen, d. h. so lange das betreffende Amt nicht in gesetzmässiger Weise besetzt oder verwaltet ist, auf die betreffende Staatsbehörde übergehen sollen,«

»so kann es nach diesen Vorgängen nicht zweifelhaft sein, dass zu den hier gemeinten Staatsbehörden auch der Commissarius für die bischöfliche Vermögens-Verwaltung, welche im §. 9. des Gesetzes vom 20. Mai 1874 die dem Bischof zustehende obere Verwaltung und Aufsicht über das kirchliche Vermögen in dem bischöflichen Sprengel, einschliesslich des Pfarr-, Vicarie-, Kaplanei- und Stiftungs-Vermögens, sowie über das zu kirchlichen Zwecken bestimmte Vermögen aller Art ausdrücklich übertragen ist.«

»Hiedurch widerlegt sich zugleich die Annahme, als ob die vorstehenden Bestimmungen im §. 9. des Gesetzes vom 20. Mai 1874 durch das Gesetz vom 20. Juni v. J. in Wegfall gekommen seien. Die Vorschriften beider Gesetze bestehen vielmehr neben einander, und es ist daher auch die Meinung unbegründet, dass die in Rede stehende bischöflichen Befugnisse nicht von dem Commissar für die bischöfliche Vermögens-Verwaltung, sondern von der im §. 55. des Gesetzes vom 20. Juni v. J. gedachten und durch die Verordnung vom 27. September v. J. (G.-S. S. 571.) im Einzelnen näher bezeichneten staatlichen Aufsichts-Behörde auszuüben seien. Dass letzteres nicht der Fall ist, hat ebenfalls bereits bei den Landtags-Verhandlungen durch die ohne Widerspruch gebliebene Erklärung des Regierungs-Commissars seinen klaren Ausdruck erfahren. (Stenogr. Ber. a. a. O. S. 1520.) Die in dem Gesetze und der allegirten Verordnung für jeden einzelnen Fall bestimmte Staatsbehörde und der Commissar für die bischöfliche Vermögens-Verwaltung werden vielmehr jeder für sich, oder, soweit das Gesetz es vorschreibt, im Einvernehmen mit einander die ihnen zugewiesenen Befugnisse wahrzunehmen haben, ohne dass bei sachgemässer Behandlung der Geschäfte die Besorgniss begründet wäre, es möchte die Ausführung des Gesetzes erschwert werden, wenn bei derselben zwei staatliche Organe mitzuwirken haben.«

Die Unrichtigkeit dieser Falk, Gedicke, Himly'schen und nunmehr auch Schuppe'schen Anschauung ist in der oben S. 551 in der Note erwähnten Schrift von Dr. *L. Heinrich* (vgl. den Auszug in der Köln. Volksztg. Nr. 259, I. Bl.) gründlich widerlegt worden. Wir brauchen nur zu constatiren, dass der Herr Minister auf eine Erklärung der doch allein entscheidenden Ausdrücke des Gesetzes vom 20. Juni 1875 (§. 58. Absatz 1. und 3.), welche der ministeriellen Auffassung durchaus entgegenstehen gar nicht eingeht und sich einzig stützt auf eine Stelle der Motive des Regierungs-Commissars und eine was ihre Tragweite betrifft wenig bestimmte Bemerkung des Berichterstatters über den Entwurf des Gesetzes. Auch der Köln. Regierungs-Präsident von Bernuth erkannte an (vgl. *Archiv* Bd. 36. S. 267.), dass durch §. 58. des cit. Gesetzes vom 20. Juni 1875 die Bestimmungen des §. 9. des Gesetzes vom 20. Mai 1874, soweit es sich um die Vermögens-Verwaltung in den Kirchengemeinden handelt, aufgehoben sind und dass nach der staatlichen Absetzung

eines Bischofs die Befugnisse, welche die bischöfliche Behörde nach dem Gesetze vom 20. Juni 1875 im Einvernehmen mit dem Regierungs-Präsidenten zu üben hat, ruhen, resp. von dem Regierungs-Präsidenten allein die betreffenden Rechte auszuüben und desshalb die bezüglichen Anträge der Kirchenvorstände ausschliesslich an diesen zu richten sind.

15. Aus Westfalen 21. August 1876 wurde der Köln. Volksztg. berichtet:

»§. 1. des Gesetzes vom 22. April 1875, wonach »sämmtliche für die Bisthümer, die zu denselben gehörigen Institute und die Geistlichen bestimmten Leistungen aus Staatsmitteln eingestellt« werden, wurde bisher von der Regierung dahin ausgelegt, dass auch die vom Staate an die Kirche zu leistenden Beiträge zur Abhaltung von *gestifteten Messen* u. s. w. einzubehalten seien. Derartige Fundationen bestehen an der Pfarrkirche zu F. in grosser Zahl, da der Staat durch die Säcularisation des dortigen Stiftes die Verpflichtung zur Auszahlung der Geldbeträge für die vom Stifte fundirten sogenannten Memorien, Sacraments- und Roratemessen übernommen hatte. Durch Einbehaltung jener Gelder wurde der Zweck jener Stiftungen unmöglich gemacht; es wurden ferner nicht allein die Geistlichen, sondern auch die Pfarrkirche, sowie die niederen Kirchenbeamten in ihrem Einkommen geschädigt. Die Letzteren richteten daher, gestützt auf den Wortlaut des Gesetzes, welcher nur von »Bisthümern,« den »zu denselben gehörigen Instituten« und »Geistlichen« redet, durch den Kirchen-Vorstand die Forderung an die Regierung, dass ihnen die auf sie entfallenden Beträge ausgezahlt werden sollten. Es wurde daraufhin die Regierungshauptcasse zu Münster angewiesen, nicht allein jene den *niederen Kirchendienern* gebührenden Zahlungen zu leisten, sondern fortan die ganze Summe, die zur Abhaltung der fundirten Aemter u. s. w. jährlich bestimmt ist, wieder *weiter zu zahlen* und die bisher *einbehaltenen Gelder zu überweisen.* Damit ist also die Regierung von der bisherigen eingangs erwähnten Gesetzesanwendung abgegangen und hat so anerkannt, dass die zur Abhaltung von gestifteten Messen und Aemtern jährlich zu zahlenden Staatsleistungen nicht von den Bestimmungen des Sperrgesetzes vom 22. April 1875 betroffen werden.«

16. Von Merheim im Landkreis Köln 26. October wurde aber der Bonner »Deutschen Reichsztg.« Folgendes berichtet:

»Der hiesige *Kirchenvorstand* hat beantragt, es möge gestattet werden, dass die *Stiftungsmessen* von einem gesetzmässig angestellten Geistlichen in der hiesigen Pfarrkirche gelesen werden dürften, da den Verwandten der Stifter viele Zeit verloren gehen würde, um nach einem anderen Orte zu gehen, wenn die Stiftungsmessen anderswo gehalten würden, und der Küster seines Antheils an den Erträgen der Stiftung in diesem Falle beraubt werden würde. (Ich bemerke, dass die Pfarre durch den Tod des Pfarrers seit $1^1/_4$ Jahr verwaist ist und auch keinen Kaplan oder Vicar hat.) Von Seiten der könig-

lichen Regierung ist geantwortet worden, dass sie sich *nicht* für ermächtigt halte, die nachgesuchte Genehmigung zu ertheilen und es Sache der betreffenden Geistlichen sei, sich so zu verhalten, dass sie dem Strafrichter keinen Anlass geben, gegen sie einzuschreiten, dass es aber *von Seiten der Verwaltung als zulässig erachtet werde*, *wenn von einem gesetzlich angestellten Nachbarpfarrer einzelne Amtshandlungen vorgenommen würden*, *so lange diese Handlungen sich nur nicht als eine Stellvertretung oder Hilfeleistung in einem geistlichen Amte characterisirten.*

17. Der Köln. Volksztg. Nr. 202. I. Bl. vom 24. Juli 1876 entnehmen wir:

Nach Absatz 2. des §. 1. des Gesetzes über das Kostenwesen in *Auseinandersetzungssachen* vom 24. Juni 1875 haben die betheiligten *Kirchen*, *Pfarren*, *Küstereien* und *Schulen* die auf sie fallenden *Kostenbeiträge* nur in so weit zu entrichten, als diese aus dem verfügungsfreien Vermögen und Einkommen des betheiligten Instituts nach Abzug der zur ordnungsmässigen Unterhaltung des letzteren erforderlichen Ausgaben entnommen werden können und insofern dieses Vermögen oder Einkommen nicht dem amtlichen Niessbrauch der kirchlichen oder Schulbeamten unterworfen ist. Hiernach sind die vorgenannten Institute in dem angegebenen Umfange von der Kostenpflicht gesetzlich befreit. Folgeweise ist, nach einem Circular-Erlass des Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, wenn seitens der in Rede stehenden Institute auf Grund des allegirten Gesetzes Kosten bezahlt worden sind, zur Rückzahlung der letzteren in Folge eines nachträglich beigebrachten *Armuthzeugnisses* die Genehmigung des Ministers nicht mehr erforderlich.

XXXIX.

Literatur.

1. *Dogmatische Theologie von Dr. J. B. Heinrich II. Bd. 2. Abth. Mainz, Franz Kirchheim 1876. (S. 305—560.)*

Ueber die früheren Theile dieses hervorragenden Werkes vgl. in *Archiv* Bd. 35. S. 384 f. Die vorliegende 2. Abth. des 2. Bandes fährt fort in der Behandlung durchweg zugleich kirchenrechtlicher Materien, handelt nämlich ausführlich und gründlich von dem unfehlbaren Lehramte des Papstes und den Beweisen dafür aus der heiligen Schrift und der Tradition, unter Widerlegung der dagegen vorgebrachten Scheingründe und geht dann ebenso eingehend auf die Lehren der allgemeinen Concilien, die Verfassung und die Glaubensdecrete derselben ein. Die Abtheilung bricht mitten in der Lehre von den Particularconcilien und der römischen Congregationen ab. Der Schluss des 2. Bandes soll in Kurzem erscheinen.

2. *Neun Capitel über freie Kirche und Gewissensfreiheit. Von Dr. Friedrich Maassen, o. ö. Professor des röm. und can. Rechts an der Wiener Universität etc. Gratz 1876, Leuschner und Lubensky, IV. und 471 S. 8.*

Professor Maassen hat in der Vorrede dieser seiner »Bekenntnissschrift« dieselbe bereits selbst recensirt, indem er sich von einem Freunde sagen liess, er werde es Keinem recht machen. Die bedeutenderen Blätter katholischer Richtung haben alsbald umfassende Auszüge aus der schön geschriebenen und sehr schön ausgestatteten Schrift mitgetheilt und ihre Uebereinstimmung mit den meisten Capiteln zugleich kundgegeben, allerdings auch die Nichtübereinstimmung mit dem Inhalte einiger Capitel. Die Nichtübereinstimmung wurde katholischerseits namentlich hervorgehoben bezüglich der Abschnitte über Gewissensfreiheit und über Kirche und Staat im Mittelalter, bei welchem letzteren Maassen immer an das Schreckbild der »Zwangskirche« denkt, sowie in Betreff der Bedenken Maassens gegen das unfehlbare Lehramt des Papstes. Dagegen durchweg erklärten die Tagesblätter katholischer Richtung ihre Anerkennung dem Inhalte der Capitel über die Freiheit der Kirche, über den heidnischen Staatsabsolutismus, grösstentheils zu dem über die sogenannte Reformation (S. 234 ff.), über die Fürstenallmacht und die katholische Kirche (eine Characteristik der Bestrebungen Kaiser Joseph's II.) über die Aufhebung des österreichischen Concordates und zu dem streng verdammenden Urtheil über den sogenannten Culturkampf. Blätter anderer Richtung haben den ihnen grösstentheils sehr unbequemen Inhalt der interessanten Schrift, aus welcher ersichtlich die volle Ueberzeugung des Verfassers spricht, ignorirt.

Sorgfältig ignorirt werden auch die dem »Culturkampfe« abholden Schriften in den oberflächlichen und ungenauen, kurzen Einleitungen zu der dürftigen Sammlung von

3. *Zorn (a. o. Professor zu Bern.) Die wichtigsten kirchenstaatsrechtlichen Gesetze Deutschlands, Oesterreichs, der Schweiz und Italiens. Nördlingen, C. H. Beck 1876. V und 190 S. 8.*

4. *Vier Jahre Culturkampf. Von Dr. Ferdinand Schröder. Frankfurt a. M. Zimmer 1876.*

Es mehren sich unter den Protestanten bedeutende Stimmen, welche sich gegen den »Culturkampf« aussprechen. Im Frühjahre vorigen Jahres erfolgte eine scharfe Verurtheilung desselben in dem Werke des Professors *Geffcken* in Strassburg im Elsass: »Staat und Kirche, in ihrem Verhältnisse geschichtlich entwickelt« (Berlin 1875). Das in der Ueberschrift genannte Schriftchen von Schröder bildet das 5. Heft in einem Broschüren-Cyclus protestantischer Gelehrter über brennende Zeit- und religiöse Fragen, welche unter der Direction des badischen Oberkirchenraths *Dr. Mühlhäusser* und Professor *Dr. Geffcken* erscheinen. Die Schrift Schröders liegt uns selbst noch nicht vor, aber die »Köln. Volksztg.« brachte bereits in Nr. 258, I. Bl. vom 18. September 1876 eine längere Inhaltsangabe und die »Germania« 1876, Nr. 254, reproducirte eine kurze Inhaltsangabe aus der »A. Ev.-Luth. K.-Z.« mit dem Bemerken, dass dem Verfasser in vielen Dingen eine richtige Auffassung des Katholicismus abgehe, dass aber dessen Urtheil über den »Culturkampf« eben desshalb, weil es von einem Gegner der katholischen Kirche ausgehe, um so grössere Beweiskraft habe. Der »Culturkampf« werde, heisst es in der genannten Broschüre, auf eine solche Weise geführt, dass die »positiv gesinnten evangelischen Kreise« trotz ihrer »Antipathie gegen den Ultramontanismus« mit den »Culturkämpfern« nicht gemeinsame Sache machen könnten. Von den so oft genannten *angeblichen Gründen für Entstehung des »Culturkampfes«* ist nach dem Verfasser *kein einziger* im Stande ihn zu *erklären*, weder die vaticanischen Concilien, noch die Bildung der Centrumsfraction; auch würde man dem Fürsten Bismarck Unrecht thun, wenn man annehmen wollte, die »Herstellung der Gefolgeschaft der Liberalen« sei für ihn Grund gewesen, den »Culturkampf« in Scene zu setzen. Eine *unmittelbar nöthigende* Ursache zu dem so offenen Beginn der Feindseligkeit sei bis jetzt nicht zu entdecken gewesen. Man hätte zum offenen Bruch, wie es scheinen wolle, einen günstigeren Anlass abwarten können, ohne der Ehre etwas zu vergeben. Fällig unvorbereitet auf die möglichen Eventualitäten habe sich das Ministerium *Falk* in den Kampf gestürzt, indem es sich von den Gelehrten, die sich ihm zu seinen Zwecken darboten oder die er sich ausgesucht habe, alles Dasjenige habe zusammenstellen lassen, was irgendwo einmal verordnet worden, um die Kirche in der Freiheit und Selbständigkeit ihrer Action zu beschränken und zu lähmen. Solche Zusammenstellungen schienen die Rüstkammer Falk's zu sein; die Motive zu den Maigesetzen brächten Einiges

der Art ziemlich unvermittelt bei. In den grössten inneren Widersprüchen habe sich darum der Minister bewegt vom Schulaufsichtsgesetz an bis zur Simultanschule. Das System, auf welchem die Gesetze seit 1878 beruhten, sei das dem Christenthum ganz fremde der *Staatsomnipotenz.* Zu welchen Consequenzen dieser Grundsatz der Staatsomnipotenz führe, sei aus der Aeusserung ersichtlich, zu welcher sich ein Vertreter der Staatsregierung habe hinreissen lassen: *dass Gründe der Moralität hinter dem zurückstehen müssten, was die heutigen Verhältnisse als zweckmässig und nothwendig bezeichneten.* Die Wirkungen des »Culturkampfes« findet der Verfasser als gleich traurig und besorglich. Gestärkt seien vor Allem die kirchenfeindlichen Mächte, gestärkt sei die katholische Kirche, indem sich Priester, Bischöfe und Gemeinden enger zusammengeschlossen hätten. Schwächer dagegen geworden sei die evangelische Kirche, abhängig sei dieselbe dermalen von der Generalsynode, in welcher die grossstädtischen Intelligenzen vorwögen, von denen ein heilsamer Einfluss nicht zu erwarten sei; zudem müsse die Generalsynode darauf sehen, was dem Staate beliebe; der Oberkirchenrath sei ganz beeinflusst von der Regierung; das Staatsoberhaupt, welches zugleich Kirchenoberhaupt, sei getrennt von der Kirche durch das Zwischenglied, den Staatsminister; dieser sei dem Landtage verantwortlich und letzterer sei von dem religiösen Bekenntnisse unabhängig. Endlich fragt der Verfasser, ob denn der Staat stärker geworden sei in Folge des »Culturkampfes«? Er verneint es; ein Staat könne nicht stark genannt sein, der mit einem Drittel seiner Unterthanen im Krieg lebe. (Man verbinde damit auch die vortreffliche Rede des Chef-Redacteurs der »Germania« und Reichstagsabgeordneten Majunke auf der im September 1876 zu München abgehaltenen katholischen Generalversammlung, welche in der Beilage zu Nr. 240 der »Germania« abgedruckt ist).

Ein nicht uninteressantes in seinem Inhalte ziemlich mannigfaltiges und darum weniger übersichtliches kirchen-politisches Schriftchen erschien von einem sehr ehrenwerthen Altbayern u. d. T.:

5. *»Das Ganze-Sammeln.« Signalruf an die bayerischen Patrioten von einem Reservisten. Würzburg bei Leo Wörl 1876. 48 S. 8.*

Die Schrift fordert ein rückhaltloses Eintreten für das höchste Gut des Volkes, für das Christenthum, und kritisirt scharf an der Hand von Thatsachen das Verhalten der sogenannten patriotischen bayerischen Kammermajorität, gibt eine Aufzählung des Eingriffe des Ministers *Lutz* und seiner Vorgänger in das kirchliche Gebiet. Vollständig stimmen wir dem Verfasser bei, wenn er die Nichtigerklärung des bayerischen Concordats durch den heiligen Stuhl fordert wegen »physischer oder moralischer Unmöglichkeit der Erfüllung, welche nach Naturrecht und Moral ein anerkannter Aufhebungsgrund jedes Vertrages sei.« Das Schriftchen zeigt im Einzelnen, wie das bayerische Concordat von der bayerischen Regierung allmählig fast ganz beseitigt ist, und wie die förmliche Abolirung des Concordats daher kaum etwas vorfände, was der Kirche noch zu rauben wäre. —

6. *Die Bedeutung des Beweises durch Indicien in dem kirchlichen Gerichtsverfahren, insbesondere in dem Strafverfahren. Zugleich ein Beitrag zur Lehre von den Vermuthungen. Inaugural-Dissertation von Dr. jur. Felix Prosch. Breslau, Aderholz 1876, IX und 155. S. 8*

Diese gründliche und umfassende Doctor-Dissertation gibt im 1. Theile eine ausführliche Entwikelung des Begriffes der Indicien, der Präsumtionen und Fictionen. In dem 2. specielleren Theile wird das kirchliche Verfahren und der Indicienbeweis im Allgemeinen und im Besonderen eingehend geschildert und historisch bis zum speculum des Durantis eingehend geschildert. In dem Anhang sind noch die Meinungen einiger bedeutenden Canonisten der späteren Zeit über die Beweiskraft der Indicien wiedergegeben. Die Darstellung dieser Erstlingsschrift ist im Ganzen gewandt und hat sich der Verfasser auch tüchtig in der Literatur umgesehen.

7. *Acta et Decreta sacrorum conciliorum recentiorum. Collectio Lacensis. Auctoribus Presbyteris S. J. E. Domo B. V. M. sine labe conceptae ad lacum. Tomus secundus. Acta et Decreta s. conciliorum, quae ab episcopis rituum orientalium ab a. 1682 usque ad a. 1789 indeque ad a. 1869, sunt celebrata. Accedunt Decreta Romana de ritibus orientalibus. Friburgi Brisgoviae, sumtibus Herder 1876, VI u. 684. pp Dimid. in 4.*

Von der werthvollen Sammlung der neueren Concilien, welche die Jesuiten im Kloster Maria-Laach begannen und nun im Exil in Holland fortsetzen, liegen jetzt 4 Bände vor, so dass jetzt nur noch die Bände 5. und 6. fehlen. Die zuerst erschienenen Bände 1. 4. 3. wurden im Archiv bereits des Näheren gewürdigt. Der vorliegende kürzlich erschienene Band 2. ist vom Pater *Gerhard Schneemann* bevorwortet, welcher hauptsächlich die Herausgabe desselben besorgte. Den Hauptinhalt dieses Bandes bilden die Akten und Decrete der ruthenischen Provincialsynode zu Zamość v. J. 1720 und der armenischen Synode auf dem Berge Libanon v. J. 1736. Daran reihen sich eine Menge Erlasse des Papstes und der Curialbehörden über das Kirchenrecht der unirten Orientalen, sowie auch noch einige kürzere Concilien nämlich ein armenisches in Bzommar v. J. 1868, eine maronitische Synode v. J. 1818 und ein Patriarchalconcil der Gräco-Melchiten v. J. 1812 und ein solches v. J. 1835. In diesen Synoden, namentlich in beiden ersteren sind fast alle Fragen des Kirchenrechts der unirten Orientalen abgehandelt. Zahlreiche Literaturnachweise darunter manche weniger bekannten sind zur Erläuterung beigegeben und am Schlusse ist eine sehr objectiv gehaltene Erörterung der verwickelten Frage über den Uebertritt der Ruthenen zum lateinischen Ritus beigefügt. Manche wunden Punkte, namentlich in Betreff der schismatischen Tendenzen, die gegenwärtig bei mehreren orientalischen Riten die Oberhand zu gewinnen drohen, sind kaum erkennbar nur durch vorsichtige Hinweise angedeutet. Ausführliche Quellen-, Sach- und Personen-Register erleichtern den Gebrauch des reichhaltigen mit äusserster Sorgfalt gesammelten und geordneten Werkes.

Vering.

Inhalt.

Berichtigungen: Im Band 35. des Archivs S. 215. Z. 5 von unten lese man: *Freundlichkeit* statt Freundschaft. Ebendas. Z. 4 von unten lese man: Herausgeber dieser Zeitschrift gütigst. Ebendas. Z. 3 von unten lese man: Abschrift für das Archiv. Die S. 231 abgedruckte Anlage A. gehört auf S. 226 vor das dort mitgetheilte Promemoria. (Die betreffenden Bogen des Archivs waren während einer Reise des Herausgebers gedruckt, ohne dass derselbe Correcturbogen erhalten hatte.) S. 288. Z. 19 von oben lese man: 1. *Bei* Besetzung:

